LIBRARY OF PRINCETON
MAR 21 1957
THEOLOGICAL SEMINARY
PJ5639
.S12
V.2

Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Princeton Theological Seminary Library

https://archive.org/details/syrischerechtsbu02sach

LIBRARY OF PRINCETON
DEC 17 1956
THEOLOGICAL SEMINARY

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt
von
EDUARD SACHAU.

Zweiter Band.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.

Syrische Rechtsbücher.

Zweiter Band.

Richterliche Urteile des Patriarchen Chenânîschô.
Gesetzbuch des Patriarchen Timotheos.
Gesetzbuch des Patriarchen Jesubarnun.

Aus der römischen Handschrift

herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.

Einleitung.

Die zu diesem Bande vereinigten syrischen Rechtsbücher haben drei Oberhirten oder, wie sie sich selbst nannten, katholische Patriarchen der östlichsten, nestorianischen Christenwelt zu Verfassern. Das Rom dieser Päpste war Seleucia am Tigris, arab. Elmadâ'in, d. i. *die Städte* (ܡܕܝܢ̈ܬܐ), ihr Vatikan die Kirche und der Palast des Patriarchen in einer südlichen Vorstadt, genannt Kôkhê, wo der Patriarch gewählt und die allgemeinen Konzilien abgehalten zu werden pflegten. Wenn man heutigestags auf dem Flußdampfschiff von Basra nach Bagdad fährt, sieht man acht Stunden vor letzterer Stadt auf dem westlichen Ufer zwar nicht mehr Türme und Mauern über dem Stadtgebiet von Seleucia hervorragen, wohl aber erkennt man an einer deutlich abgegrenzten Bodenerhebung die Lage und den Umfang des alten Stadtgebiets.

Unsere Patriarchen gehören alle drei der islamischen Zeit an. Der älteste von ihnen lebte in sturmbewegten Jahren [1], in denen das Chalifat die schwersten, die entscheidenden Kämpfe um seine Stabilierung und Konsolidierung kämpfte, und er selbst wurde von den politischen Gegensätzen seiner Zeit in einem solchen Grade in Mitleidenschaft gezogen, daß sie ihn bis an den Rand des Verderbens führten und sein Lebenswerk verkrüppelten. Dementgegen lebten die beiden jüngeren Patriarchen in ruhigen Zeiten, unter dem Glanze des abbasidischen Chalifats, als es längst den Gipfel seiner Weltmachtstellung erreicht hatte, in den Tagen von Hârûn el-Raschîd und den Seinigen. In dem älteren, Chenânîschô lernen wir den Richter seines Volkes kennen, wie er in seiner Eigenschaft als Oberrichter letzter Instanz ungerechte Urteile seiner untergebenen Behörden kassiert und sich kräftig der Interessen der Schwachen und Bedrängten, der Witwen, Waisen und Sklaven annimmt, wie er die Grundsätze der christlichen Ehe zur Ausführung zu bringen strebt, wie er aber auch bemüht ist, der Kirche ihre Güter, die ihr durch die Mal-

[1] Vgl. Schriftstück Nr. XVI, S. 31, 4ff.

versation ungetreuer Verwalter entfremdet worden sind, wiederzugewinnen sowie für den Bau und die Erhaltung von Kirchen und Klöstern zu sorgen. Dagegen erscheinen seine Nachfolger Timotheos und Jesubarnun als Gesetzgeber. Sie geben einige Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen der kirchlichen Behörden untereinander; ganz besonders aber wollen sie definitive Normen für das Familienrecht, speziell Ehe- und Erbrecht schaffen, um zu verhindern, daß die Christen sich mit ihren Rechtshändeln an die Tribunale der mohammedanischen Kadis wenden. Beide Gesetzgeber treten in der Rolle des Propheten Elias auf, der zu den Israeliten spricht: »Ist denn kein Gott in Israel, daß ihr hingehet, zu fragen Baalzebub, den Gott Ekrons (im Philisterlande)?« 2. Könige 1, 3. Charakteristisch ist für diese Gesetzgeber, daß ihnen nur eine sehr beschränkte Strafgewalt zusteht, für Kleriker Verweis und Amtsentsetzung, für Laien Verweis vor versammelter Gemeinde in der Kirche, Stehen in Sack und Asche vor der Kirche und Sühnezahlungen an die Kirche, ferner Ausschluß vom Besuch der Kirche, der Teilnahme an den Sakramenten und vom christlichen Begräbnis. Wer todeswürdige Verbrechen begeht, tritt damit aus dem Christentum aus und fällt dem mohammedanischen Strafrichter anheim. Streitigkeiten vor christlichen Tribunalen werden oft den Übertritt der Partei, welche dort nicht ihre Interessen durchsetzen konnte, zum Islam verursacht haben, und das ist es, was Timotheos und Jesubarnun, indem sie schwankendes, in verschiedenen Landschaften verschiedenes Gewohnheitsrecht durch einen allgemeingültigen Rechtskodex ersetzten, zu verhindern wünschten.

I.

Chenânîschô,

d. i. Ḥenân-Îschôʿ = Misericordia Jesu, ist von der Geschichtsüberlieferung des Orients nur spärlich bedacht. Die älteste Erwähnung seiner Person findet sich in der jüngst veröffentlichten Schrift des Klerikers Jôḥannân Bar Penekhâjê, der ein Zeitgenosse unseres Patriarchen war und wahrscheinlich nicht lange nach 692 (73 H.) in Nisibis oder Umgegend schrieb[1]. Die spätesten, aber ausführlichsten Nachrichten gibt die von Gismondi edierte Chronik der nestorianischen Patriarchen (Mârî, lateinischer Text S. 55—57, und Amr S. 34. 35). Die Mitteilungen Assemanis in seiner Bibliotheca Orientalis gehen teils auf letztere Quelle,

[1] Siehe die verdienstvolle Publikation von A. Mingana, Professeur de Syriaque au Séminaire Syro-Chaldéen (à Mosul): Sources Syriaques, Vol. I, Mšiḥa-Zkha und Ber Penkayé. Leipzig, Harrassowitz.

teils auf des Barhebraeus Chronicon ecelesiasticum (III, 136—140 ed. Abbeloos et Lamy) zurück.

Über die Abstammung, den Studiengang des Chenânîschô, über seine Schicksale, bevor er Patriarch wurde, schweigen die Quellen. Wir haben es daher nur mit seinem Patriarchat zu tun. Er wurde Patriarch 686 n. Chr. (67 H.). Seine Wahl war, wie in den meisten Fällen, nicht unbestritten. Ein Erzbischof Ischojabh von Basra, der aus der Gegend von Seleucia = Elmadâ'in gebürtig war, hatte versucht sich des Patriarchats zu bemächtigen, wurde aber bald beseitigt (Amr S. 34). Von welcher mohammedanischen Staatsgewalt hat Chenanischo das erforderliche Exequatur erhalten?

Nach dem Tode des Chalifen Jezîd im November 683 (64 H.) lösten sich die Fugen des von seinem Vater gezimmerten Staatsgebäudes. Ägypten, Arabien und Babylonien entglitten der Hand des damaszenischen Chalifats, und in Mekka wurde ein Gegenchalifat unter Abdallah Ibn Elzubair errichtet. Der damaszenische Statthalter von Babylonien, ʿUbaidallah Ibn Zijâd, mußte aus seiner Provinz fliehen, zog den Euphrat hinauf und traf in Palmyra mit den Prinzen des omajjadisch-damaszenischen Chalifenhauses zusammen, deren ältesten, Marwân Ibn Elḥakam, er bewog, die am Boden schleifenden Zügel der Auktorität zu ergreifen. Marwâns kurzlebiges Chalifat (von 684 bis 685 April) hat die Verhältnisse in Babylonien nicht beeinflußt.

Südbabylonien mit der Hauptstadt Basra gehorchte dem mekkanischen Chalifen und wurde seit 684 (64 H.) für ihn durch seinen Bruder Muṣʿab verwaltet, während in Kûfa und Westbabylonien ein aus dem alidischen Lager hervorgegangener Politiker, Mukhtâr Ibn Abî ʿUbaid, eine Tyrannis errichtete, der allerdings nur die kurze Dauer von 685 bis 687 (66 bis 67 H.) beschieden war. Am 3. April des letzteren Jahres wurde ihr durch Muṣʿab ein blutiges Ende bereitet.

Als daher unser Chenânîschô zu Elmadâ'in den Patriarchenthron bestieg, war die politische Auktorität im Lande zwischen Muṣʿab im Süden und Mukhtâr im Osten geteilt, und nach einer Angabe der Chronik des Mârî (S. 56) wurde ihm später der Vorwurf gemacht, daß er sich mit beiden Machthabern eingelassen habe, sowohl mit Mukhtâr wie mit Muṣʿab. Wenn man aber erwägt, daß gerade 686, in dem Jahr, in dem Chenânîschô das Patriarchat antrat, Mukhtâr auf dem höchsten Gipfel seiner Macht stand, nachdem er im Frühling dieses Jahres ein omajjadisches Heer in einer großen Feldschlacht am Flusse Khâzir in Assyrien geschlagen und vernichtet hatte; ferner daß er nach diesem Siege durch seine Heere und Statthalter Assyrien und ganz Mesopotamien in Besitz

genommen hatte[1], so dürfen wir annehmen, daß Mukhtâr auch in Elmadâ'in als Landesherr galt zu der Zeit, als Chenânîschô Patriarch wurde, und daß dieser sich daher an Mukhtâr wegen der Anerkennung seiner Würde von seiten der islamischen Staatsgewalt wenden mußte.

Und dies wurde die Ursache seines Unglücks. Denn bald darauf erfolgte ein jäher Wechsel in den politischen Verhältnissen; die Causa victrix wurde zur Causa victa, und der Patriarch erschien nun als Anhänger der letzteren, als einer, der ihr seine Macht, seine Stellung verdankte. Im folgenden Jahre 687 verschwand Mukhtâr von der Bildfläche, vernichtet von Muṣʿab, und es beginnt nun das entscheidende Duell zwischen den beiden Chalifaten, dem Mekkanischen und dem Damaszenischen. Als Vertreter des ersteren zieht Muṣʿab, nunmehr im unbestrittenen Besitz von Babylonien, mit seinen Heeren nach Norden, um dem damaszenischen Chalifen Abdelmelik Ibn Marwân, der 685 seinem Vater gefolgt war und mit seinen Heeren durch Nordmesopotamien gegen Assyrien heranrückte, entgegenzutreten. Die Entscheidung erfolgte 690 (71 H.) bei dem Catholicuskloster an der Nordgrenze Babyloniens. Muṣʿab wurde geschlagen und fiel. Abdelmelik besetzte ganz Babylonien und machte dann seinen Bruder Bišr zum Statthalter. Die Amtsführung des letzteren dauerte vier Jahre, von 690 bis 694 (71 bis 75 H.). Babylonien war wieder eine Provinz des damaszenischen Chalifats, die nach dem Tode Bišrs von dem bekannten Ḥaǧǧâǧ mit eiserner Faust regiert wurde.

Unser Patriarch Chenânîschô hatte also von 686 bis 687 mit Mukhtâr, von 687 bis 690 mit Muṣʿab und von 690 ab mit Abdelmelik und seinem Bruder Bišr als den mohammedanischen Landesherren zu rechnen und wir dürfen annehmen, daß er sich bemüht haben wird, ihrer aller Gunst für sich und sein Volk zu erwerben. Drei Jahre hat er sich noch unter der omajjadischen Herrschaft in seiner Stellung zu behaupten vermocht, dann aber (693 [74 H.]) mußte er weichen, wurde abgesetzt und in die Verbannung gejagt. Sein Gegner war der Erzbischof von Nisibis, Johannes (Leprosus), der sich durch reiche Geldspenden die Gunst der omajjadischen Machthaber erworben haben soll. Der Statthalter Bišr entfernte Chenanischo und zwang die Bischöfe, den Johannes zum Patriarchen zu wählen. Sein Regiment sollte aber nicht von langer Dauer sein. Da er den Geldforderungen des Ḥaǧǧâǧ, der im November 694 (75 H.) dem Bišr in der Statthalterschaft von Babylonien gefolgt war, nicht genügen konnte, wurde er verfolgt und starb auf der Flucht in der Gegend von Kûfa, nachdem er ein Jahr und

[1] Siehe van Gelder, Moḫtar de valsche Profet, S. 125. Dînawerî S. 304, 2—8; دانت له العراق S. 300, 2 und 3—9.

zehn Monate das Patriarchat innegehabt hatte. Ḥaǧǧâǧ ließ das Patriarchat nicht wieder besetzen; es blieb viele Jahre vakant[1].

Soviel über diese erste siebenjährige Periode des Patriarchats unseres Chenânîschô von 686 bis 693 und die gleichzeitigen politischen Verhältnisse. In den von ihm herrührenden Urkunden findet sich nur ein einziges Datum, und dies gehört der eben genannten Periode an, nämlich das Datum in der Urkunde IV (hier S. 7) vom Monat Ijâr des Jahres 69 der Herrschaft der Araber = Mai 689 n. Chr.

Mit der bisherigen Darstellung sind nun die Angaben, welche wir dem Zeitgenossen Chenânîschôs, dem Jôḥannân Bar Penekhâjê verdanken, zu vergleichen; sie kommen allerdings nur für den Anfang von Chenânîschôs Patriarchat, für die Jahre 686/687, in Betracht, denn mit letzterem bricht Joḥannâns Geschichtserzählung ab. Er berichtet (Text S. 185, 6 ff., Übersetzung S. 182 ff.):

Nachdem Muʿâwija und sein Sohn Jezid ܝܙܝܕ gestorben, trat[2] in der Ferne Zubair ܙܘܒܝܪ (d. i. Abdallah Ibn Zubair) als Eiferer für das Haus Gottes auf und warf den Westlichen (der Omajjadenpartei) vor, daß sie Gesetzesübertreter seien. Diese aber belagerten ihn, besiegten ihn und verbrannten das Gotteshaus (die Kaaba im Jahre 692).

Nachdem jener (Jezîd?) gestorben war, machte man seinen Sohn (Muʿâwija II.?) zum Emir. Diese Westlichen hatten einen Heerführer namens Abderraḥmân Ibn Zijâd[3] ܙܝܕ, während die Östlichen (diejenigen in Babylonien) einen Heerführer namens Mukhtâr (685—687) hatten.

Nisibis gehörte damals den Westlichen (den Omajjaden); es herrschte dort ein Emir namens Ibn ʿUthmân ܒܪ ܥܬܡܢ[4]. Gegen diesen zog nun ein General der Östlichen namens Bar Nîṭrôn ܒܪ ܢܝܛܪܘܢ zum Kriege heran. Die Westlichen gewannen den Sieg[5] und die Östlichen wurden von dort verjagt.

---

[1] Der nächstfolgende Patriarch Ṣelîbhâzekhâ regierte 713—728. Siehe Baethgen, Fragmente syrischer und arabischer Historiker, Leipzig 1884, S. 122.

[2] Ende 683.

[3] Die arabischen Quellen nennen nicht ihn, sondern seinen Bruder ʿUbaidallah Ibn Zijâd.

[4] Wer ist dieser Ibn ʿUthmân? Nach Michael Syrus II, III, 469 herrschte im Anfang der Regierung Abdelmeliks ein Buraida in Nisibis.

[5] Bezieht sich dies auf den Kampf am 9. und 10. Juli 686? Siehe Wellhausen, Das arabische Reich S. 116, 8—11. Abdelmelik besiegte den Jezîd Ibn Anas Elasadî, Mukhtâris Statthalter von Nisibis. Siehe Dînawarî S. 300, 15—20.

Ein Jahr später zog Bar Nîṭrôn mit großer Heeresmacht zum Kampfe mit den Kufensern ܟܘܦܝ̈ܐ aus[1], indem er den Jôhannân (Johannes), der damals Erzbischof von Nisibis war, mit sich nahm. Denn Georg, der Patriarch des Ostens der Kirche des Messias, war bereits in die Seligkeit eingegangen, und Mâr Chenânîschô, der Kommentator, war auf den Thron des Patriarchats gesetzt worden. Es hatte nämlich Bar Zejâṭ (Abderraḥmân Ibn Zijâd) dem Johannes versprochen: »Wenn du mit mir kommst, setze ich jenen ab und stabiliere dich an seiner Stelle im Patriarchat.« Denn er (Ibn Zijâd) rechnete sicher darauf, daß er siegen werde.

Mukhtâr seinerseits hielt seine Kufenser für schlechte Soldaten, befahl daher die Freilassung ihrer Sklaven und bildete aus diesen eine große Armee unter dem Kommando des Abraham (d. i. Ibrâhîm Ibn Mâlik El'aštar). Auf Befehl Mukhtârs zieht nun Ibrahim ins Feld gegen Ibn Zijâd mit 12000 Mann Fußsoldaten, die weder Waffen noch Ausrüstung, weder Pferde noch Zelte besaßen, von denen jeder einzelne nur ein Schwert oder einen Knüppel oder einen Stock in der Hand hatte. Es kam zur Schlacht am Flusse Khâzir, die Westlichen wurden besiegt und vernichtet, und jener (Johannes), der für das Patriarchat in Aussicht genommen war, konnte in der allgemeinen Flucht kaum seinen Mantel retten. Der Anführer der Westlichen war gefallen, die Reste seiner Armee flohen bis über den Euphrat hinüber (nach Syrien).

Die hier von unserm Erzähler erwähnte Schlacht wurde im Frühling des Jahres 686 (67 H.) geschlagen. Die beiden Heerführer Abdelmeliks, die dort fielen, waren ʿUbaidallah Ibn Zijâd und Huṣain Ibn Numair. Die hier geschilderte Armee Mukhtârs sind die الخشبية der arabischen Erzähler, die Knüttelträger[2].

Unser Jôḥannân Bar Penekhâjê fährt dann fort: »Diese Knüttelträger wurden genannt Šurṭa شرطة. Sie bemächtigten sich ganz Mesopotamiens und siegten überall, wo sie mit den Feinden zusammenstießen. Nachdem sie Nisibis in Besitz genommen, ernannte Ibrahim seinen Bruder zum Befehlshaber über sie, und ging seinerseits zurück nach Kûfa. Die

[1] Wenn hier keine Konfusion vorliegt, muß also Bar Nîṭrôn (wer ist damit gemeint?) seine Partei gewechselt, zuerst gegen die Omaijaden, dann für sie gegen Mukhtâr gekämpft haben. Dieser Parteiwechsel erinnert an Muhallab Ibn Abî Ṣufra. Vielleicht aber liegt im syrischen Text eine Verwechslung zwischen ܡܕܢܚܝ̈ܐ und ܡܥܪ̈ܒܝܐ vor.

[2] Siehe Wellhausen, Das arabische Reich S. 120; De Goeje, Glossar zu Ṭabarî s. v.; Bibliotheca geographorum arabicorum ed. De Goeje VII, 218; VIII, 313.

Knüttelträger wollten aber ein Oberhaupt aus ihrer eigenen Mitte haben, nicht einen Araber ܛܝܝܐ wie Ibrahim und seinen Bruder. Daher erschlugen sie letzteren und seine Helfer, und machten einen von ihren eigenen Leuten zu ihrem Emir, nämlich den ܐܒܘ ܩܪܝܒ (d. h. Abû Ḳârib Jezîd Ibn Abî Ṣakhr)[1].

Die Kufenser (d. i. Mukhtâr und seine Leute) waren nun unglücklich darüber, daß diese ihre früheren Sklaven sich gegen sie empört hatten. Sie führten Krieg mit ihm (Mukhtâr), und nachdem er sie viele Male besiegt hatte, wurde er schließlich von ihnen besiegt und getötet[2], er und viele seiner aus Kriegsgefangenen bestehenden Truppen. Es fanden sich aber andere Kriegsgefangene zusammen und vereinigten sich mit denjenigen in Nisibis (den Šurṭa). Diese Leute strömten täglich von allen Seiten zusammen und vereinigten sich mit ihnen (denen in Nisibis). Sie erstürmten viele Festungen, die Araber überkam große Furcht vor ihnen, und wo sie (die Šurṭa) hinkamen, waren sie siegreich[3].«

Hier bricht der Bericht des Jôḥannân Bar Penekhâjê ab, indem er nur noch hinzufügt, daß im Jahre 67 der Araber (= 686/687 n. Chr.) nach all den erwähnten kriegerischen Ereignissen Pest, Hungersnot und Plünderung unbeschreibliches Elend über die Menschheit gebracht habe[4].

Dieser syrische Bericht ist für die Geschichte der Jahre 683—687 (64—68 H.) außerordentlich lehrreich und wichtig zur Ergänzung der arabischen Geschichtserzählung, bedarf aber im einzelnen noch sehr der Prüfung und Klarstellung. Für uns kommt er in diesem Zusammenhang nur soweit in Betracht, als er das Leben unseres Patriarchen Chenânîschô berührt. Abdelmelik Ibn Marwân, der 685 seinem Vater als damaszenischer Chalif gefolgt war, mußte zunächst seine Herrschaft über Nordmesopotamien sichern, bevor er an den Kampf mit seinen Gegnern in Babylonien denken konnte. Unter solchen Verhältnissen ist der nestorianische Erzbischof von Nisibis, Johannes, zu ihm in Beziehung getreten. Als im folgenden Jahre seine Feldherren ʿUbaidallah Ibn Zijâd und Ḥuṣain Ibn Numair babylonienwärts marschierten, nahmen sie den Erzbischof Johannes von Nisibis mit, augenscheinlich um sich seiner gegenüber der nestorianischen Bevölkerung Babyloniens zu bedienen. Ihre Niederlage

---

[1] Aghani V, 155.

[2] Nach den arabischen Nachrichten unterlag Mukhtâr nicht diesen Sklaventruppen oder Knüttelträgern, sondern dem Muṣʿab und seinem von Muhallab Ibn Abî Ṣufra geführten Heere.

[3] Über das Ende des Treibens dieser Sklaventruppen s. Masudi, Prairies d'or. V, 241.

[4] Vgl. Baethgen, Fragmente usw. S. 117.

am Khâzir ließ diesen Plan scheitern, der Erzbischof mußte nach Nisibis zurückfliehen und konnte, wie Bar Penekhâjê erzählt, kaum seinen Mantel retten.

Vier Jahre später (690) holte Abdelmelik zum definitiven Schlage aus und machte sich zum Herrn von ganz Babylonien. Ob der Erzbischof von Nisibis gleich mit ihm gezogen ist wie das erste Mal, oder ob er ihm später gefolgt ist, wird nicht überliefert. Jedenfalls erschien er bald in Babylonien (Kûfa) und trat als ein von der neuen Regierung begünstigter Bewerber um das Patriarchat auf. Ihm gegenüber war der Patriarch Chenânîschô in der ungünstigsten Lage, da er unter dem Konkurrenten und Feinde Abdelmeliks, dem Zubairiden Muṣʿab, funktioniert und gewiß von ihm eine Art Sanktion erhalten hatte. Trotzdem hielt er sich noch einige Jahre, von 690 bis 693 im Amt, indessen in letzterem Jahre gelang es dem Johannes, die Absetzung des Chenânîschô und seine eigene Erhebung zum Patriarchen in Elmadâ'in mit Hilfe des Statthalters von Babylonien, Bišr Ibn Marwân, eines Bruders des Chalifen, durchzusetzen. Wie es scheint[1], blieb der abgesetzte Patriarch noch eine Zeitlang im Lande (in Elmadâ'in?), und da seine früheren Untergebenen sich nach wie vor mit ihren Anliegen vielfach an ihn und nicht an den oktroyierten Nisibener wendeten, wurde die Eifersucht des letzteren entflammt und Chenânîschô in die Verbannung gejagt (in die kurdischen Berge nördlich von Kerkûk, das Gebirgsland Ṣâmaghân). Auf irgendwelche nicht näher bekannte Weise schlug er sich von dort bis in die Gegend von Mosul durch, wo er in einem Jonaskloster[2] Aufnahme fand und später gestorben ist.

Die zweite Periode seines Patriarchats wird von 694 bis 701, dem Jahre seines Todes, gerechnet. Nachdem sein Gegner Johannes nicht ganz zwei Jahre das Patriarchat innegehabt hatte, im Konflikt mit dem gewalttätigen Ḥaǧǧâǧ, der seit 694 Babylonien für Abdelmelik verwaltete, zugrunde gegangen war, und nachdem Ḥaǧǧâǧ die Wiederbesetzung des Patriarchats in Almadâ'in inhibiert hatte, war de facto Chenânîschô im Jonaskloster der Oberhirt des nestorianischen Volkes und wurde von letzterem als solcher angesehen und geehrt. In den südlichen Provinzen, die dem Ḥaǧǧâǧ unterstanden, dürfte er keine Amtshandlungen verrichtet haben, wohl aber hat er das in den nördlichen Provinzen, welche seit 692 (73 H.)[3] von Mohammed Ibn Marwân, einem Bruder des Chalifen Abdelmelik, ver-

---

[1] Mârî S. 56, 16. 17.

[2] Gelegen zwischen der Ortschaft Nebi Junus (صور نينوى) und Mosul. Vgl. Amr 59, 19. 20.

[3] Siehe Ibn Elathir IV, 294.

waltet wurden, getan, und die dortige Staatsgewalt hat ihn gewähren lassen.

Thomas von Marga, ein Schriftsteller des 9. Jahrhunderts, berichtet[1], daß vor unserem Chenânîschô, als er im Jonaskloster residierte, gewisse Mönche beschuldigt wurden, Meṣallejânê, d. i. Euchiten zu sein, daß er die Untersuchung dieser Angelegenheit den Mönchen des Klosters Bêth Âbhê übertragen habe und daß diese die Beschuldigten freigesprochen hätten.

Die Chronik der nestorianischen Patriarchen von Mârî[2] erwähnt noch einige, wie mir scheint, aus einem größeren Zusammenhange willkürlich entnommene Details über unseren Chenânîschô, die wir versuchen müssen, in den Zusammenhang seines Lebens einzureihen. »Der Arzt Sarǧûnâ intrigierte gegen Chenânîschô und verleumdete ihn vor Abdelmelik Ibn Marwân. Chenânîschô schrieb (daher) an ihn und machte ihm (deswegen) Vorwürfe, der aber ließ sich nicht davon abbringen.« Serǧûnâ ist Σεργωνάς, ein Magnifikativ von Sergius, wie Εὐσεβωνάς von Eusebius. Ein Arzt dieses Namens am Hofe des Abdelmelik ist nicht nachzuweisen, wohl aber ein Sergius der Grieche الرومى, der dort eine Art Ministerstellung einnahm, Sergius, Sohn des Manṣûr, γενικὸς λογοθέτης, ein Jakobit[3]. Derselbe Mann wird von Belâdhurî[4] Serǧûn der Grieche سرجون الرومى genannt und als Sekretär des Chalifen für die Grundsteuer الخراج und für die Verwaltung der Armee الجند bezeichnet. Wir dürfen nun wohl annehmen, daß dieser Staatssekretär Serǧûn am Hofe des Abdelmelik mit dem von Mârî als Arzt in der Umgebung desselben Fürsten erwähnte Serǧûn identisch ist. In welche Zeit die Feindschaft und Korrespondenz zwischen Sergius und unserm Patriarchen fällt, ob in die letzten Jahre seines Aufenthalts in Babylonien (690—693) oder in die zweite Periode seines inoffiziellen Patriarchats im Jonaskloster (694 bis 701), und was die Ursache dieser Feindschaft war (jener war Jakobit, dieser Nestorianer), auf diese Fragen kann ich nach den mir vorliegenden Quellen keine Auskunft geben.

Ein weiterer Bericht bei Mârî[5] lautet folgendermaßen: »Mardânšâh hatte dem Muhammed, dem Bruder des Abdelmelik, geholfen, Nisi-

---

[1] Budge, The boof of governors II, S. 95—97.

[2] Text S. 64.

[3] Theophanes ed. De Boor S. 365; Wellhausen, Das arabische Reich S. 137; Michael Syrus II, III, 477.

[4] Ahlwardt, Anonyme Chronik S. 192, 2 v. u. Vgl. ابن سرجون النصرانى bei Masudi, Tanbîh ed. De Goeje S. 312, 2; سرجون بن منصور الرومى das. S. 316, 12. 13.

[5] Text S. 64, 9 ff.

bis zu nehmen. Dann vertrieb er (Mardânšâh?) die gegnerische Partei aus Nisibis, und (so) wurde die Herrschaft des Abdelmelik (daselbst) begründet. Darauf übertrug er (Abdelmelik) ihm (dem Mardânšâh) die Verwaltung von Nisibis sowie von Bâ'arbâjê und Bânuhadhrê (jenseits des Tigris). Er (Mardânšâh) ließ den Chenânîschô vom Jonaskloster nach Nisibis kommen[1] aus Opposition gegen ihn und aus Parteilichkeit für Johannes (den früheren Erzbischof von Nisibis, der 693/694 als Patriarch von Babylonien fungierte). Man sagt, er (Mardânšâh) habe der Hostie Gift beigemischt, das Gift habe aber auf ihn (den Chenânîschô) nicht gewirkt. Und Mardânšâh, der Arzt, ging in seiner Tyrannei (وتّجبّر) so weit, daß er die Hostie in seine Wohnung bringen ließ und die Mönche mit Peitschen schlug. Dann aber ließ Abdelmelik ihn gefangen setzen, ihn und seinen Bruder, konfiszierte ihre Güter, ließ seine (des Mardânšâh) Mutter und Kinder in die Sklaverei verkaufen und seinen Bruder auf dem Ḥarrântor (in Nisibis) kreuzigen. So hat ihm (dem Mardânšâh) die irdische Herrlichkeit nichts genützt. Das war die Strafe Gottes für sein Verfahren gegen den heiligen Patriarchen Chenanischo.«

Mârî fährt dann fort: »Und am Epiphanientage setzte der Patriarch Chenânîschô den Ḳâmîšô' zum Erzbischof von Nisibis ein, einen trefflichen, tugendhaften Mann, der aber schon nach 40 Tagen starb. Darauf setzte er (Chenânîschô) den Sebharîšô', Bischof von Balad, zum Erzbischof von Nisibis ein, einen trefflichen, tugendhaften Mann. Und Chenânîschô wohnte im Jonaskloster« usw. Aus dem bei Mârî folgenden Bericht über Ṣelîbhâzekhâ, der später (713—728) als Nachfolger des Chenânîschô in Babylonien an der Spitze der nestorianischen Nation stand, erfahren wir, daß er in Nisbis diesen Mann zum Erzbischof von Ḥazza und Mosul konsekriert hatte[2].

Wenn ich diese Angaben des Mârî richtig verstehe, ist ihnen etwa das Folgende zu entnehmen: Ein Arzt namens Mardânšâh in Nisibis, vermutlich Führer der omajjadischen Partei, hilft dem Chalifen Abdelmelik zur Wiedergewinnung von Nisibis (etwa im Jahre 689 nach der Niederwerfung der Knüttelträger?). Zum Dank dafür überträgt ihm der Chalife die Verwaltung von Nisibis und den angrenzenden Landschaften. In dieser Stellung muß Mardânšâh seit 692 dem Mohammed, dem Bruder des Chalifen, unterordnet gewesen sein, denn von diesem Jahre ab war Muhammed Statthalter von Elǧezîre, also auch von Nisibis, Bâ'arbâjê und den nächstgelegenen Gauen.

---

[1] Etwa Anfang 694, kurz nachdem Chenânîschô im Jonaskloster angekommen war?

[2] Etwas anders Amr S. 35.

Einige Jahre später, als Chenânîschô im Jonaskloster Zuflucht gefunden hatte und sein Gegner Johannes, früher Erzbischof von Nisibis, Patriarch in Elmadâ'in war (693/694), ließ Mardânšâh den Chenânîschô nach Nisibis kommen (jedenfalls in feindseliger Absicht). Um den Johannes von seinem Nebenbuhler zu befreien? Ein Versuch, unseren Chenânîschô zu vergiften, mißlang.

Nun aber kommt die Rache. Aus irgendwelchen Gründen zog sich Mardânšâh den Zorn des Chalifen zu. Er und die Seinigen wurden vernichtet (696 n. Chr.). Und diese Reaction scheint für Chenânîschô günstig gewesen zu sein, denn man ließ ihn ruhig gewähren, er durfte z. B. Erzbischöfe konsekrieren. Man hat ihn dann vermutlich nach dem Jonaskloster zurückkehren lassen, wo er 701 an der Pest gestorben ist. Daß er sich in seiner Nation eines sehr großen Ansehens erfreute, möchte ich aus dem Umstande folgern, daß in jenen stürmischen Zeiten, wo das menschliche Leben niedrig im Kurse stand, weder seine Feinde in Babylonien noch diejenigen in Nisibis den Mut gehabt haben, ihn zu ermorden, sondern sich darauf beschränkten, ihn in die Wildnis zu verjagen und einen heimlichen Vergiftungsversuch zu unternehmen.

Die Mardânšâh-Episode ist auch kurz bei Michael Syrus II, III, 473 unter den Ereignissen des Jahres 696 erwähnt: »In demselben Jahre ließ Muhammed, der Statthalter von Mesopotamien, die angesehenen Männer, Simeon, Sohn des Nonnus von ܣܠܘܠܐ (?) und Mardânšâh und seinen Sohn aus Nisibis zu Unrecht kreuzigen[1].« Für den Jakobiten Michael waren diese Männer unschuldig, für den Nestorianer Mârî waren sie Bösewichter, die Gottes Strafgericht verdienten.

Über die Schriftstellerei unseres Chenânîschô ist Assemani, Bibliotheca Orientalis III, I, 154 und Amr S. 34[2] zu vergleichen. Soweit ich zur Zeit sehe, ist von seinen Schriften nichts erhalten, außer den hier veröffentlichten Sententiae ܕܝ̈ܢܐ, welche in der Handschrift des Vatikans Borgiano Siriaco Nr. 82, S. 720—745 überliefert sind[3]. Der Titel Sententiae, richterliche Urteile entspricht nicht ganz dem Inhalt dieser Sammlung von Schriftstücken, denn die Nummern I—III. VI. XVI. XVII. sind Sendschreiben ohne irgendwelchen juridischen Inhalt.

Wenn man die einzelnen Schriftstücke zählt, ergeben sich 25 Nummern, die aber auf 24 zu reduzieren sind, da Nr. XVIII nichts ist als eine Wiederholung der Anfange der Schriftstücke XXII. XXIII und XXIV.

---

[1] Dasselbe bei Barhebraeus, Chronicon, ed. Bruns et Kirsch, S. 117, 12. 13.

[2] Auch hier Nr. IX, S. 17.

[3] Vgl. P. Cersoy, Zeitschrift für Assyriologie 9 (1894), 372.

Von diesen 24 Schriftstücken machen die ersten 17 einen gewissen einheitlichen Eindruck[1]. Der Patriarch, als höchster Richter, seines Volkes wird um ein Urteil angegangen. In seinen Entscheidungen wird zunächst der fragliche Fall ausführlich dargelegt, die Namen der Parteien werden vollständig mitgeteilt, und dann gibt der Patriarch entweder seine Anweisung für eine neue Untersuchung oder sein eigenes inappellables Urteil.

Ähnliche Sententiae sind auch die Schriftstücke XXII, XXIII und XXIV, aber mit dem beachtenswerten Unterschiede, daß hier sämtliche Eigennamen weggelassen sind. Die Schriftstücke XX und XXI enthalten Rechtsbelehrungen. Aber auch Nr. XIX, vier Paragraphen Erbrecht, macht den Eindruck einer Rechtsbelehrung an einen mit einer Untersuchung beauftragten Richter, wie besonders aus dem Schluß des vierten Absatzes (§ 4) zu entnehmen ist.

Danach bin ich geneigt, die Schriftstücke I—XVII für den Kern der Sammlung zu halten, einer Sammlung von richterlichen Entscheidungen, verbunden mit einigen anderen Schriftstücken aus der Verwaltungspraxis des Patriarchats, und eingeleitet durch eine Empfehlung des Studiums der Jurisprudenz in Form eines Briefes an einen Bischof. Diese Sammlung dürfte im Archiv des Patriarchats von Kôkhê vorhanden gewesen, dann aber mit dem Patriarchat nordwärts gewandert und samt anderen alten Rechtsbüchern in die Hände des Erzbischofs von Assyrien, Ebedjesu Bar Bahrîz, gelangt sein. Mit letzterem und seinen literarischen Nachfolgern, den beiden Elias und Ebedjesu Bar Berîkhâ (d. i. Benedikt) beginnt die Renaissance der syrischen Rechtswissenschaft.,

Die übrigen Schriftstücke XIX—XXV können, soweit man nach Inhalt und Sprache urteilen kann, ebenfalls von unserem Chenanischo verfaßt sein, sind aber wahrscheinlich aus einer oder mehreren anderen Handschriften[2] zusammengetragen und entbehren jener Ingredienz der Eigennamen, welche gerade der Sammlung I—XVII einen besonderen Wert verleiht. Diese Eigennamen sind, wie in den Anmerkungen nachgewiesen wird, lehrreiche Spezimina der mittelpersischen Sprache.

Aus welcher Rechtsquelle unser Patriarch seine Entscheidungen ableitete, ob er z. B. einen bestimmten Rechtskodex vor sich hatte oder ob er sich auf Konzilbeschlüsse stützte und im übrigen *ex aequo et*

---

[1] Die Überschrift von Nr. XV kann möglicherweise besagen, daß hier eine neue Sammlung beginnt. Vielleicht ist dies Schriftstück aus einer anderen Handschrift entnommen als die Nummern I—XIV. Vgl. die Schlußnotiz zu XVIII, 3.

[2] Vgl. die Schlußnotiz zu XVIII, 3 und die Überschrift von XXII.

bono entschied, darüber schweigt er vollständig. Vielleicht konnte er Schriften einiger seiner Vorgänger, z. B. des Mâr Abhâ (540—552), benutzen. Indessen diese und ähnliche Fragen müssen der weiteren Forschung der Rechtshistoriker anheimgestellt werden.

Auf ein älteres Werk seiner Feder, das, nach dem Titel ܟܬܒܐ ܕܦܘܣܩܢܐ »Buch der (richterlichen) Entscheidung« zu urteilen, ein Rechtsbuch gewesen sein dürfte, verweist Chenanischo in dem Schriftstück Nr. IX.

II.

Timotheos

war Patriarch von 780 bis 823, lebte in Bagdad, der Chalifenresidenz (seit 762), und ist dort begraben. Für sein Leben verweisen wir auf O. Braun, Der Catholicos Timotheos I. und seine Briefe, Oriens Christianus I, 138ff., Rom 1901, sowie auf H. Labourt, De Timotheo I., Nestorianorum patriarcha, Paris 1904[1]. Gebürtig aus Adiabene, dann Bischof in seiner Heimatprovinz, stets bestrebt, sich die Gunst der muhammedanischen Machthaber zu sichern, errang er nach mehrjährigen Kämpfen, die er nicht immer mit den lautersten Mitteln geführt haben soll, das Patriarchat und die allseitige Anerkennung. Er hat es verstanden, sich in dieser Stellung unter fünf Chalifen, Elmahdî, Elhâdî, Hârûn, El'amîn und Elma'mûn, zu behaupten und die Interessen seiner Nation mit großer Hingebung und, wenn sie auch nicht vor Verfolgungen verschont blieb, doch im ganzen mit Erfolg zu vertreten. Es ist beachtenswert, daß in seinen Tagen, wo das Christentum gewiß täglich Abbruch erlitt, dennoch der alte Expansionstrieb, der unter der Sasanidenherrschaft sich trotz aller Verfolgungen so mächtig betätigt hatte, keineswegs erloschen war, daß Timotheos eine erfolgreiche Missionstätigkeit besonders durch die Mönche des Klosters Bêth 'Âbhê ausüben konnte und sogar in die Lage kam, neue Kirchenprovinzen einzurichten (Braun, a. a. O. I, 143). Er selbst erzählt in einem Briefe an seinen Freund, den Erzbischof Sergius von Susiana, daß er einen Erzbischof für das Türkenland konsekriert habe, einen anderen für das Land der Tibeter (ܬܘܦܬ̈ܝܐ), andere für Südarabien, Medien, Dailam, Ghîlân, Hyrkanien und andere Länder (Braun, a. a. O. I, S. 309—311). Diese Angaben erinnern an das türkisch-nestorianische Christentum in der Gegend von Semirjetsche jenseits des Jaxartes, das aus den syrischen, bis in das neunte Jahrhundert zurückgehenden Grabsteinen wiederentdeckt worden ist, sowie an die syrische und chinesische

[1] Vgl. auch Barhebraeus, Chronicon ecclesiasticum III, 165ff.

Inschrift von Singanfu im Innern Chinas, die vom Jahre 781, also aus dem Anfang des Patriarchats unseres Timotheos, datiert ist. In diesem Zusammenhang sind auch die syrischen Literaturreste zu erwähnen, welche von den deutschen Turfan-Expeditionen an verschiedenen Stellen Ostturkistans gefunden worden sind[1].

Timotheos war der Zeitgenosse hervorragender nestorianischer Gelehrter, welche in der Geschichte der Wissenschaften eine Stellung einnehmen und die als Ärzte, Augenärzte, Astronomen und Astrologen zu den Großen ihrer Zeit in nahen Beziehungen standen. Es mag sein, daß ihre späten Biographen, wie Ibn Abî Uṣaibiʿa und Elḳifṭî, in der Darstellung ihrer Bedeutung, ihres Einflusses und Reichtums erheblich übertreiben, immerhin aber dürfen wir annehmen, daß sie gelegentlich in der Lage waren, am Chalifenhof und in den davon abhängigen Kreisen einen Einfluß zugunsten ihrer Freunde und Glaubensgenossen auszuüben. Der hervorragendste unter diesen nestorianischen Gelehrten war Hârûns Leibarzt, Gabriel Ibn Bukhtîschôʿ, über den Ibn Abî Uṣaibiʿa (I, 127 ff.) und Elḳifṭî (S. 132 ff.) in großen Artikeln berichten. Zu diesem und seinem ebenfalls als Arzt berühmten Sohne Bukhtîschôʿ wie zu dem aus Edessa gebürtigen Theophilus, Sohn des Thomas, Astronom in Bagdad unter Elmahdî (774—784), stand unser Patriarch in persönlichen Beziehungen und hatte in ihnen bei der gewiß in vielen Fällen sehr schwierigen Vertretung der Interessen seiner großen, weit verbreiteten Nation eine wesentliche Stütze.

Er soll ein schlechter Kanzelredner gewesen sein (Mârî, Übersetzung S. 65), war aber ein großer Mann der Feder, ein fruchtbarer Schriftsteller. Seine Briefe, deren Edition und Übersetzung Prof. O. Braun begonnen hat (Oriens Christianus I, 299; II, 1), zählen zu den wertvollsten Denkmälern der syrischen Literatur. Wir lernen ihn in diesen Briefen als einen Mann von vielseitigen literarischen Interessen kennen. Er schreibt seinem Freunde Sergius, daß er durch Vermittelung des oben genannten Gabriel (Ibn Bukhtîschôʿ), den σύγκελλος des Königs, eine (syrische) Handschrift der Hexapla von Origenes erhalten, daß er drei Abschriften davon habe anfertigen lassen und daß er diese selbst mit dem Original kollationiert habe; auch macht er auf die Differenzen zwischen dem Text der Hexapla und der alten syrischen Bibel (Pešîṭṭâ) aufmerksam und äußert eine Vermutung über den Ursprung der letzteren. Ferner hat er erfahren, daß vor zehn Jahren in einer Höhle bei Jericho hebräische Bibelhandschriften und andere gefunden worden seien, und vermutet, daß sie seinerzeit viel-

---

[1] Vgl. meine Schrift: Literaturbruchstücke aus Chinesisch-Turkistan. Sitzungsberichte der Berl. Akad. d. Wiss. vom 23. Nov. 1905.

leicht von Jeremias oder Baruch dort verborgen seien. Gern möchte er wissen, ob gewisse Stellen des Neuen Testaments sich dort finden, und wendet sich, um dies zu ermitteln, an den Erzbischof von Damaskus. Da er keine Antwort bekommt und nun seine Wißbegierde nicht befriedigen kann, so ist es in seinem Herzen wie Feuer, das in seinen Gebeinen brennt und glüht (Braun, a. a. O. S. 308 u. 309). Schließlich bittet er den Adressaten, ihm die Apologie des Eusebius von Cäsarea für Origenes, die Homilien des Mâr Abhâ über die Seele und diejenigen des Narses zu schicken.

In einem anderen Brief (Braun, a. a. O. II, 4 ff.) spricht er von der Schwierigkeit der Übersetzung aristotelischer Werke in das Syrische und Arabische (die arabische Version wurde für den Chalifen gemacht) und bittet, sich im Matthäuskloster (bei Mosul) nach Kommentaren zu der Topik, den Sophisten, der Rhetorik und Poetik oder nach Scholien umzusehen. Ferner bittet er nach folgenden Werken zu forschen und ihm, wenn möglich, Abschriften davon anfertigen zu lassen: nach der Übersetzung der Werke des Gregorius Nazianzenus, des Athanasius Baladensis; nach einer philosophischen Schrift eines unbekannten Verfassers über die Capita corporum naturalia (sic) nach Plato, Aristoteles und den älteren Philosophen; nach der Schrift des Nemesius περὶ φύσεως ἀνθρώπου; nach den Übersetzungen des Dionysius Areopagita von Athanasius Baladensis und Phokas. Auf einige dieser Angelegenheiten kommt er noch in einem anderen Briefe zurück (vgl. Oriens Christianus III, 1 ff.). Wir sehen hier den Patriarchen Timotheos lebhaft beteiligt an jenen denkwürdigen literarischen Bestrebungen in Bagdad, welche, angeregt und gefördert durch die abbasidischen Chalifen, das hohe Ziel verfolgten, einen großen Teil der griechischen Literatur durch Übersetzungen, welche syrische und ḥarranische Gelehrte verfaßten, der arabischen Welt zugänglich zu machen.

In anderen Briefen beschäftigt sich der Patriarch mit mehr praktischen Dingen, Fragen des Eherechts, ob ein Mann zwei Schwestern nacheinander, ein Weib zwei Brüder nacheinander, ob ein Mann die Tochter seines Bruders oder seiner Schwester heiraten dürfe. Bei der Behandlung dieser Fragen gibt sich seine große Kenntnis der patristischen Literatur und der gesamten christlichen Überlieferung zu erkennen. Es ist beachtenswert, daß er in diesem Zusammenhang auch auf die Leges Constantini Theodosii Leonis Bezug nimmt (Braun, a. a. O. II, 11 ff., 30 ff. und speziell S. 31. 32).

Zu den Akten seines Kirchenregiments ist zu bemerken, daß er zwei Synoden abgehalten hat, 790 und 804. Was von den Verhandlungen und Beschlüssen derselben erhalten ist (Braun, Oriens Christianus II, 283 ff.

und Chabot, Synodicon orientale S. 599ff.), sind Bestimmungen über die Patriarchenwahl und eine Verdammung der Meṣallějânê (der Beter oder Euchiten) sowie die Verteidigungsschrift eines wegen der Hinneigung zu letzteren angeklagten Bischofs.

Es ist bekannt, daß Timotheos in seinem Kirchenregiment vielfache Kämpfe mit dem Christentum in der Persis und seinen Vertretern, welche geneigt waren, das babylonische Patriarchat zu ignorieren, auszufechten hatte (vgl. Barhebraeus, Chronicon ecclesiasticum III, 170—172). Aus diesen Beziehungen zur Persis dürfte er die Anregung entnommen haben, als er das Rechtsbuch des Erzbischofs der Persis, Jesubokht, aus dem Persischen in das Syrische übersetzen ließ. Auch möchte ich annehmen, daß er der Übersetzung der persischen *Sententiae ecclesiasticae* des von ihm konsekrierten Erzbischofs Simeon von Rêwardašîr in das Syrische nicht ferngestanden hat. Und daß die Sammlung der nestorianischen Konzilakten, welche, wie Chabot nachgewiesen hat (Synodicon orientale, Einleitung S. 13), in den ersten Jahren seines Patriarchats angelegt worden ist, auf seinen Einfluß zurückgeführt werden darf, ist in hohem Maße wahrscheinlich.

Nächst den Briefen ist das Bedeutendste, was uns von der literarischen Tätigkeit des Timotheos übriggeblieben ist, sein Rechtsspiegel, den wir hier im syrischen Original und deutscher Übersetzung vorlegen[1]. Er ist in den folgenden Jahrhunderten in Kraft geblieben, im 11. Jahrhundert, als die Kenntnis der syrischen Sprache mehr und mehr verloren ging, von einem hervorragenden Rechtskenner, Ibn Alṭajjib, in einer arabischen, etwas verkürzten Redaktion neubearbeitet und auch von dem Verfasser des jüngsten syrischen Rechtskompendiums, Ebedjesu, als Quelle benutzt und ausführlich zitiert worden. Es besteht aus 99 Paragraphen in der populären Form von Frage und Antwort. Den Anfang bilden einige kirchenrechtliche Bestimmungen, der Hauptteil beschäftigt sich mit Ehe- und Erbrecht, ganz sporadisch mit Vormundschaft und Sklavenrecht.

Nach einer Angabe im Titel dieser Schrift hat der Verfasser sie im Jahre 805 verfaßt. Wie er selbst in seiner Einleitung erwähnt, war er damals ungefähr 65 Jahre alt und wurde durch die Bitten zweier Kirchenfürsten, der Erzbischöfe Jakob von Basra und Ḥabbîbhâ von Rhagae (Rai) zur Abfassung dieses Werkes veranlaßt (vgl. S. 57). Während er in der Einleitung von diesen Männern in der dritten Person spricht, redet er sie am Ende des ersten, kirchenrechtlichen Abschnittes (nach § 17) in der zweiten Person an. Man kann daher vermuten, daß dieser erste

[1] Eine lateinische Übersetzung s. bei H. Labourt, De Timotheo I, Nestorianorum patriarcha, Paris 1904, S. 50—86.

Abschnitt ursprünglich ein an die genannten beiden Erzbischöfe gerichtetes Sendschreiben war, das er späterhin seinem Rechtsbuch als ersten Teil einverleibte. Ob er dies Gesetzbuch in der ein Jahr früher gehaltenen Synode hat sanktionieren lassen, ist aus dem Buch selbst nicht zu erkennen, wird aber von Mârî (ed. Gismondi, Text S. 66, 1. 2; Übersetzung S. 38) behauptet. Letzterer nennt als die Zahl der Gesetze 98, während in der römischen Handschrift 99 überliefert sind. Ob vielleicht § 46 (s. die Anmerkung dazu) später hinzugefügt worden ist?

Über seine Quellen äußert sich Timotheos nicht. In seinem Eherecht (§ 18—45) nimmt die Lehre von den für die Ehe verbotenen Verwandtschaftsgraden, wofür Leviticus 18 die letzte Quelle sein dürfte, einen breiten Raum ein. Außerdem ist er bestrebt, die Heiligkeit der Ehe sowie die Rechte der Verlobung auf alle mögliche Weise zu sichern.

Für sein Erbrecht (§ 46—99) ist charakteristisch die Verschlechterung der erbrechtlichen Stellung der Tochter gegenüber derjenigen des Sohnes. Er sucht aus der Geschichte von Adam und Eva nachzuweisen (§ 56. 58), daß die Tochter weniger Erbrecht gegen die Eltern habe als der Sohn, daß der Sohn entweder alles erben müsse und die Tochter nichts, oder der Sohn den größten Teil und die Tochter den Rest, während im älteren römisch-orientalischen Recht die Tochter genau ebensoviel erbt wie der Sohn. Sein Dotalrecht ruht meines Erachtens auf der Grundlage der Leges Constantini Theodosii Leonis, ist aber selbständig weiterentwickelt durch die Bestimmung von dem Zehntel, das die sich wieder verheiratende Witwe aus dem Nachlaß ihres Mannes beanspruchen darf (§ 65 Absatz 4). Er ist besonders beflissen, das Erbrecht der Witwe und der Mutter zu sichern. Beachtenswert ist ferner seine Lehre von der Vererbung eines verödeten, verlassenen Klosters (§ 78) und vom Erbrecht des Mönches (§ 92).

Das Intestaterbrecht der Leges Constantini Theodosii Leonis ist hier nicht mehr vorhanden. Wie sich das Intestaterbrecht unseres Timotheos zu jenem verhält, muß ich dem Studium der Rechtshistoriker anheimstellen.

III.

Jesubarnun

oder Îschô‘ Bar Nûn (Josua, Sohn des Nûn) war Patriarch in Bagdad von 820—824 unter dem Chalifen Elma'mûn. In Assyrien gebürtig, hat er den größten Teil seines Lebens als Mönch in einem assyrischen Kloster zugebracht. Wie es scheint, war er einmal für das Erzbistum Ninive in Aussicht genommen (Labourt, a. a. O. S. 33). Gegen Ende seines

Lebens wurde er nach dem Tode des Timotheos durch den Einfluß christlicher Ärzte und Beamten am Chalifenhof, des Gîwargîs Mâsôje[1], der Haruns Augenarzt gewesen war, und seines Sohnes Michael Ibn Mâsôje[2] sowie dessen Schwiegervaters, des Gabriel Ibn Bokhtîschô', zum Patriarchen erwählt, ohne irgendwelche Opposition zu finden. Er soll ein glühender Feind seines Vorgängers gewesen sein, dessen Studienkamerad er gewesen war und von dem er die Diakonatsweihe empfangen hatte, und soll in zahlreichen Schriften ihn angegriffen haben. Er konnte als Patriarch nur durch den Einfluß derselben Kreise, die seine Wahl betrieben hatten, daran verhindert werden, seinem Hasse gegen Timotheos den Zügel schießen zu lassen. Erst kurz vor seinem Tode — er ist 80 oder mehr Jahre alt geworden — soll er von seinem Hasse abgelassen haben. Von seinem kurzen Kirchenregiment ist wenig mehr bekannt, als daß er sein Gesetzbuch durch ein Konzil bestätigen und annehmen ließ (Amr S. 39).

In diesem Rechtsspiegel, den wir hier zuerst in Text und Übersetzung vorlegen, findet sich, soweit ich sehe, keine Spur irgendeiner Opposition oder Polemik gegen Timotheos, vielmehr macht er durchweg den Eindruck, daß der Verfasser mit seinem Werke eine wohlüberlegte Fortsetzung und Ergänzung des Werkes seines Vorgängers zu geben beabsichtigte. Im Ehe- und Erbrecht lehnt er sich an Timotheos an. Das letztere ergänzt er durch Bestimmungen über die Behandlung der ausstehenden Forderungen und Schulden des Verstorbenen (§ 81 bis 83. 86. 87) sowie durch Spezialverfügungen über das Erbrecht der Kleriker (§ 103. 104) und der Mönche (§ 67—70). Als vollständig neu treten bei ihm die Gesetze über Liebeszauber und andere schwarze Künste hinzu (§ 34—40). Neu ist auch der Zensurparagraph 110. Eine gewisse Milde der Gesinnung zeigt sich in seinen Bestimmungen zum Schutze der Sklaven (§ 64—66. 105), zur Erleichterung des Loses des zahlungsunfähigen Schuldners (§ 89. 123) sowie in seiner Fürsprache für den Dieb aus Not (§ 90).

Von älteren Juristen erwähnt Jesubarnun nur den Jôḥannân von Bêth Rabban in § 23, über den die Anmerkung zu der Stelle zu vergleichen ist. Beachtenswert ist ferner, was er in § 27 über die Sitten der Bewohner von Elḥîra in Westbabylonien berichtet.

Bei Jesubarnun wie auch bei Timotheos und Chenanischo ist, obwohl alle drei unter der Herrschaft des Islams lebten und mit der Staatsgewalt in andauernder Beziehung standen, vom Islam und der arabischen

[1] Siehe Ibn Abî Uṣaibi'a S. 171 ff.

[2] Siehe Elḳifṭî S. 328 ff.; Ibn Abî Uṣaibi'a S. 183.

Sprache nur wenig zu verspüren. Das arabische Wort مال = Habe, Besitz hat sich in die Diktion des Timotheos eingeschlichen (s. Anm. zu § 44), und das Urteil Nr. VII des Patriarchen Chenanischo scheint mir auf islamisches Recht basiert zu sein (s. Anm. dazu).

IV.

Der syrische Text dieser drei Rechtsbücher ist nach der bekannten Handschrift der vatikanischen Bibliothek Borgiano Siriaco Nr. 82, S. 740 bis 808 abgedruckt. Was ich in dem Text glaubte ändern zu müssen, um denjenigen Sinn herzustellen, der in meiner Übersetzung wiedergegeben ist, habe ich in der Form von Noten unter dem Text gegeben. Ich bin überzeugt, daß noch mehr Korruptelen, als ich bemerkt habe, speziell auch im Konsonantenteil vorhanden sind. Die vielfachen Verstöße in der Punktation und Interpunktion überlasse ich der Berichtigung des sprachkundigen Lesers.

In der arabischen Handschrift des Vatikans Nr. 153 (Mai, Scriptorum veterum nova collectio Bd. IV, Rom 1831, S. 286 ff.) finden sich unter Nr. 15 (S. 290) Timothei patriarchae Nestorianorum canones CXXX Bl. 91 b—105 b nach der Angabe des Katalogs. Diese ist aber nicht richtig. Ursprünglich enthielt die Handschrift die arabischen Übersetzungen von den beiden Rechtsbüchern, sowohl demjenigen des Timotheos wie demjenigen des Jesubarnun. Es müssen aber mitten im Text (zwischen Bl. 96 und 97) einige Blätter verloren gegangen sein, mit ihnen das Ende des Timotheos und der Anfang des Jesubarnun, infolgedessen es dem Katalogisator entging, daß hier in der Tat zwei Werke von verschiedenen Autoren vorliegen. Vorhanden sind die §§ 1—53 med. des Timotheos und die §§ 33 fin.—130 des Jesubarnun. Der Verfasser dieser Übersetzung ist der bekannte, um die orientalische Rechtsliteratur sehr verdiente Sekretär des nestorianischen Patriarchats, Abulfarağ Abdallâh Ibn Alṭajjib (gest. 1043). Wenn sein Werk mir nicht immer so viel genützt hat, als ich erwartet hatte, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß die syrische Handschrift, die er benutzte, auch keineswegs fehlerfrei war, und daß er vielfach mehr einen Auszug als eine wörtliche Übersetzung zu geben beabsichtigte. Vielleicht war auch schon manches von den rechtlichen Anschauungen einer um 200 Jahre älteren Zeit ihm nicht mehr recht vertraut.

Ein syrisches Exzerpt aus den Gesetzbüchern des Timotheos und Jesubarnun findet sich in der Handschrift der Bibliothèque Nationale Syr. 306, deren Benutzung in Berlin ich der Liberalität der Verwaltung der Bibliothèque Nationale verdanke. Die Auszüge aus Timotheos und

Jesubarnun findet man auf Bl. 112 a—115 b, 14 ; sie sind sehr kurz, auch sind nicht sämtliche Paragraphen exzerpiert. Der Epitomator hatte denselben Text vor sich, den die römische Handschrift bietet; denn die in letzterer vorhandene Lücke (§ 18—28 in Timotheos) findet sich gleichfalls in seinem Auszuge. Nach der Überschrift ist der Auszug vom Jahr der Griechen 1116 = 1427 n. Chr. datiert. Die Handschrift ist eine moderne Kopie vermutlich aus dem 19. Jahrhundert. Der Nutzen dieser Schrift für die Interpretation der Originale ist ziemlich gleich Null.

Durch die Angaben neben den einzelnen Paragraphenzahlen habe ich auf Parallelstellen oder auf solche Stellen hingewiesen, die mir irgendwie nach Form oder Inhalt zur Förderung des Verständnisses der betreffenden Paragraphen beitragen zu können geeignet schienen. In den Anmerkungen habe ich mich darauf beschränkt, den Wortlaut der einzelnen Paragraphen soviel als möglich sicherzustellen, überlasse aber die rechtshistorische Ausbeutung Berufeneren.

Zu den gelegentlich in den Anmerkungen gebrauchten Abkürzungen ist zu bemerken, daß BS das Syrisch-römische Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert von Bruns und Sachau, Leipzig 1880, und T den in diesem Bande enthaltenen Rechtsspiegel des Patriarchen Timotheos bezeichnet.

Durch die Abfassung des Sachindexes hat mich mein junger Freund, Herr Dr. Lorenz Brütt, zu herzlichem Dank verpflichtet.

Berlin, 9. August 1908.

EDUARD SACHAU.

Nachschrift. Der in den Schlußzeilen dieser Einleitung ausgesprochene Dank hat seine Adresse nicht mehr erreicht. Ein grausames Geschick hat Lorenz Brütt seinen Eltern, seinen Freunden und der Wissenschaft jäh entrissen. Geboren den 10. August 1878 in Altona als Sohn des Geh. Regierungsrats Brütt, Landrats in Rendsburg, damals Senator in Altona, und seiner Ehefrau Constanze, geb. Lorentzen, besuchte er das Gymnasium in Rendsburg, studierte in Kiel und Berlin, besonders unter Pernice, Eck, Kohler und Liszt, bestand die beiden juristischen Staatsprüfungen 1899 und 1904 und promovierte 1900 bei der juristischen Fakultät der Berliner Universität. Im Sommer d. J. hatte er den ersten Schritt getan, um sich den Eingang zur akademischen Karriere, die das ungeteilte Streben seiner Seele war, zu eröffnen, nachdem er bereits durch mehrere selbständige Publikationen, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit, 1903; Die Kunst der Rechtsanwendung, 1907; Die abstrakte Forderung nach deutschem Reichsrecht, 1908, in den Kreisen der Fachmänner bekannt geworden war. Am 15. August brachte er mir den vollständig druckfertigen Sachindex dieses Bandes und verließ mich lebens- und arbeitsfroh. Am 26. August erlag er einem Herzschlag im Bade, beweint von seinen Eltern als ihr einziges Kind. Möge sein Andenken uns allen zum Segen gereichen.

Inhaltsverzeichnis zu Chenânîschô.

I. Einleitung eines Sendschreibens des Patriarchen an einen Bischof, Empfehlung des Rechtsstudiums für den Bischof.

II. Empfehlungsschreiben des Patriarchen für zwei Mönche aus dem Kloster Bêth-Ḥâlê an den Metropoliten von Elam (Susiana).

III. Ermahnung an den Adressaten, auszuharren unter Verfolgungen und fortzufahren mit dem Bau einer Kirche in Ḥesnâ.

IV. Schreiben, gezeichnet von dem Patriarchen und den Bischöfen, an mehrere Männer mit persischen Namen. Die letzteren werden um ihre Unterstützung für die Ausführung eines vom Patriarchen gefällten Richterspruchs gebeten; sie sollen helfen, dem Abrahamskloster (unter dem Abte Kardagh) gewisse Güter, welche die Erben eines früheren Abtes Ḳardôjâ ihm vorenthalten, wieder zurückzugewinnen.

V. Der freigelassene Jôḥannân beklagt sich, daß der Sohn seines frühern Herrn ihn wieder in die Sklaverei reklamieren wolle. Der Patriarch befiehlt dem Priester und Richter der Gemeinde, den Sohn des Freilassers zur Anerkennung der Freilassung zu bewegen und von ihm einen schriftlichen Verzicht auf jede weitere Bedrängung des Freigelassenen zu verlangen.

VI. Brief an einen Ungenannten, der dem Patriarchen durch den Bischof der betreffenden Gegend, Jôḥannân, empfohlen ist. Geschraubte Sprache, die sich nur in Andeutungen bewegt. Der Patriarch hat dem Adressaten etwas gewährt, was nicht näher angegeben wird.

VII. Patriarchatsurteil, gerichtet an einen Bischof oder Priester der betreffenden Gemeinde. Die Kinder und Erben des Surena streiten miteinander darüber, ob ein Sklave ihres Vaters von diesem freigelassen worden sei oder ob er zur Erbmasse gehöre.

VIII. Schreiben an mehrere Bewohner eines Dorfes (Priester und Honoratioren?), in dem der Patriarch sie auffordert, einen Streit um eine Erbschaft zu untersuchen und zugunsten des Klägers zu entscheiden, falls sie dessen vor dem Patriarchen gemachten Angaben bestätigt finden.

IX. Urteil in einem Erbschaftsstreit zwischen einem Onkel und seinen Neffen. Der Patriarch überträgt dem Adressaten Mâr Gabriel (Bischof der betreffenden Gemeinde?) die Ausführung desselben. Die Hälfte der vorkommenden Eigennamen ist persisch.

X. Urteil in einem Erbschaftsstreit mit einem Postskriptum. Die streitenden Parteien haben den Pêrôz und Farrichudhî zu Vermittlern erwählt. Diesen teilt der Patriarch sein Urteil mit und beauftragt sie mit der Ausführung desselben.

XI. Urteil des Patriarchen über einen Streit aus dem Gebiet des ehelichen Güterrechts. Die Parteien wohnen in dem Sprengel des Bischofs Sergius von Zâbhê. Der Priester der betreffenden Gemeinde wird mit der Ausführung des Urteils beauftragt.

XII. Urteil in einem Erbschaftsstreit und Befehl zur Einsetzung eines Vormundes über einen Waisenknaben.

XIII. Urteil betreffend ein Stück Land, das sich im Besitz von Abhâ befindet und das dieser als Sicherheit für eine seiner verheirateten Töchter kontraktlich als δωρεά zugesicherte Summe Geldes von ihrem Manne oder dessen Angehörigen übernommen hat. Der Patriarch verlangt die strikte Ausführung des δωρεά-Vertrages.

XIV. Der Patriarch beauftragt einen weltlichen Beamten einer Gemeinde und ihren Priester mit der Untersuchung über die Klage einer Frau, welche behauptet, daß ihr von ihrem verstorbenen Manne eine δωρεά versprochen worden sei, daß aber sein Erbe und Sohn, der Stiefsohn der Klägerin, die Auszahlung der Summe verweigere. Eventuell soll der Verklagte gezwungen werden, die Verpflichtung, die sein Vater auf sich genommen hatte, zu erfüllen.

XV. Bestimmung des Patriarchen, betreffend die legitimen und illegitimen Hinterbliebenen eines in Aḳola-Kûfa verstorbenen Mannes, in welcher Weise seine Erbschaft für den Unterhalt seiner illegitimen Witwe und Tochter herangezogen werden soll.

XVI. XVII. Schreiben des Patriarchen an die Gemeinden in Perât, Boṣra und Obolla, in dem er mitteilt, daß er diese Gemeinden besuchen wolle, aber von der (mohammedanischen) Behörde (von Mukhtār?) noch nicht die Ermächtigung zur Reise habe erwirken können, da diese im Begriff stand, zu einem Kriege aufzubrechen; unter diesen Umständen ziehe er vor, zu warten, bis das Schicksal dieses Krieges entschieden sei. Da der Bischof der genannten Orte, Christophorus, sich auf der Reise an den Hof des Patriarchen befinde, so schickt er, der Patriarch, ihnen einstweilen als stellvertretenden Hirten den Bischof Âdharschâbôr von Mai und fordert sie auf, ihm zu gehorchen.

In dem zweiten Schreiben beauftragt der Patriarch den Bischof Âdharschâbôr, über seine Gemeinde in Ûlî einen Vertreter zu setzen, selbst aber nach Perât, Boṣra und Obolla zu reisen, der Gemeinde von Obolla dies Schreiben und das vorhergehende vorzulesen. Folgt ein weiterer Auftrag betreffend die Sammlung von Geldern für den Bau des Klosters der heiligen Abhai. Drei Tage nach Empfang des Briefes soll der Adressat wieder abreisen und zum Patriarchen zurückkehren.

XVIII. Die Anfänge der drei Patriarchatsurteile Nr. XXII. XXIII. XXIV, begleitet von einer Schreibernotiz.

XIX. Vier Paragraphen Erbrecht.

XX. Schreiben des Patriarchen an einen Bischof, enthaltend Rechtsbelehrungen.

XXI. Rechtsbelehrungen des Patriarchen, gerichtet an die Adresse eines Mannes, der im Lande der Barbaren lebt.

XXII. Nach dem Tode eines Mannes, während seine Witwe noch lebt, wird seine Erbschaft unter seine fünf Kinder, vier Söhne und eine Tochter, verteilt. Später wird diese Verteilung angefochten, und der Patriarch befiehlt nun eine neue, eine Art Vergleich.

XXIII. Der Patriarch verfügt die Lösung der unwürdigen Ehe eines Diakonus und bestraft den letzteren.

XXIV. Entscheidung eines Erbschaftsstreites, an dem drei Brüder und die Söhne sowie die Frau des ältesten von ihnen beteiligt sind.

XXV. Entscheidung eines Erbschaftsstreites zwischen der Tochter eines Erblassers und seiner Sohnestochter.

Inhaltsverzeichnis zu Timotheos.

I. Kirchenrecht . . . . § 1—17.
II. Eherecht . . . . § 18—45.
III. Erbrecht und Testament . . . . § 46—99.
In dieser Abteilung finden sich zerstreut auch Sätze
über Eherecht . . . . § 72—74,
Vormundschaft . . . . § 75. 94. 99,
Zeugenschaft . . . . § 76,
Sklavenrecht . . . . § 77.

Inhalt der einzelnen Paragraphen.

S. 1—7 Einleitung.
§ 1. Rangordnung der Priester und Diakone bei dem Gottesdienst.
§ 2. Dieselbe, betreffend Priester und Diakone einer anderen Diözese.
§ 3. Verbot der Priesterweihung durch den Bischof einer fremden Diözese.
§ 4. Dasselbe.
§ 5. Strafe des Laien, der einen Kleriker schmäht.
§ 6. Strafe des Klerikers, der einen Bischof schmäht.
§ 7. Strafe des Bischofs, der den Erzbischof schmäht.
§ 8. Strafe für die Schmähung des Patriarchen.
§ 9. Strafe für die Schmähung des Königs.
§ 10. Anklagen gegen Kleriker.
§ 11. Verteilung der Einnahmen der Kirche.
§ 12. Verbot, einen Rechtsstreit vor einen nichtchristlichen Richter zu bringen.
§ 13. Strafe dessen, der seine Streitsache vor einen nichtchristlichen Richter bringt.
§ 14. Exkommunikation eines Gemeindemitgliedes durch den Priester.
§ 15. Aufhebung dieser Exkommunikation durch den Bischof.
§ 16. Schlachten, Beschneiden und Aderlaß von seiten des Priesters.
§ 17. Vom Meßopfer.

§ 18. Verbot der Verheiratung eines Mannes mit einer Frau und seines Sohnes mit ihrer Tochter.
§ 19. Verbot der Ehe vom Vater und Sohn oder von zwei Brüdern mit zwei Schwestern.
§ 20. Verbot der Ehe mit zwei Schwestern oder mit zwei Männern nacheinander.
§ 21. Verbot der Ehe mit Nichten und Großnichten.
§ 22—25. Weitere Verwandte, welche der Christ nicht ehelichen darf.
§ 26. Von der Ehe des Christen mit einer Nichtchristin.
§ 27. Von der Ehe der Christin mit einem Nichtchristen.
§ 28. Die Form der Verlobung.

§ 29. Wirkung einer längeren Abwesenheit des Verlobten.
§ 30. Wirkung der Verzögerung der Heirat von seiten des Verlobten.
§ 31. Wirkung einer längeren Abwesenheit des Ehemanns.
§ 32. Von der zweiten Ehe einer Frau nach längerer Verschollenheit ihres ersten Mannes.
§ 33. Auflösung der Ehe durch das pflichtwidrige Benehmen des abwesenden Ehemanns.
§ 34. Wirkliche oder fingierte Erkrankung des Mannes in der Ehe.
§ 35. Erkrankung der Frau in der Ehe.
§ 36. Von den vier Scheidungsgründen.
§ 37. Strafe für Wiederverheiratung nach Bruch des Mönchsgelübdes.
§ 38. Strafe für Ehebruch.
§ 39. Wiederverheiratung des Ehebrechers nach Ablegung der Buße.
§ 40. Vom Raub von Bräuten.
§ 41. Aufhebung der Verlobung.
§ 42. Hurerei der Frau als Scheidungsgrund.
§ 43. Schwur und Ehescheidung.
§ 44. Scheidung der Ehe infolge Ehebruchs und vermögensrechtliche Folgen.
§ 45. Wiederherstellung einer durch Ehebruch geschiedenen Ehe.

---

§ 46. Erbrecht der Mutter, Gattin und Vettern von Vatersseite.
§ 47. Erbrecht des Gatten, der Mutter und Geschwister.
§ 48. Erbrecht der Schwestern und Vettern von Vatersseite.
§ 49. Erbrecht der Söhne, der Töchter und der Gattin.
§ 50. Erbrecht des Sohnes, der Tochter und der Gattin.
§ 51. Erbrecht des Sohnes, der Tochter, des Vaters, der Mutter, der Gattin.
§ 52. Erbrecht der Mutter, des Vaters, der Brüder und Schwestern.
§ 53. Erbrechtliche Bestimmung über das Vermögen der Frau.
§ 54. Erbrecht des Ehemanns, der Brüder und Schwestern.
§ 55. Erbrecht des Sohnes oder der Tochter und des Großvaters von väterlicher Seite.
§ 56. Warum die Tochter ein geringeres Erbrecht hat als der Sohn.
§ 57. Heimfall der Erbschaft an die Kirche in Ermangelung von Erben.
§ 58. Warum die Tochter ein Zehntel, der Sohn neun Zehntel erbt.
§ 59. Gültiges oder nichtgültiges Testament.
§ 60. Pflichten der Söhne gegen die Eltern.
§ 61. Das Anrecht der Frau auf die δωρεά.
§ 62. Von der Größe der δωρεά.
§ 63. Beerbung eines kinderlos verstorbenen Bruders.
§ 64. Erbrecht der rechten Brüder und der Stiefbrüder.
§ 65. Erbrecht der Witwe.
§ 66. Wie erben Söhne und Töchter neben den Eltern?
§ 67. Die Reihenfolge der Erben.
§ 68. Erbrecht der Eltern, der Schwestern und Schwestersöhne, der Onkel (Vatersbrüder).
§ 69. Erbrecht zwischen Ehegatten.
§ 70. Erbrecht des Sohnes einer Sklavin gegen den freien Vater.
§ 71. Bigamie und erbrechtliche Folgen.
§ 72. Verweigerung der Kohabitation unter Ehegatten.
§ 73. Aufhebung der Verlobung und vermögensrechtliche Folgen.
§ 74. Wiederverheiratung nach Ehescheidung.
§ 75. Ein Muhammedaner als Vormund christlicher Kinder.
§ 76. Ein Muhammedaner als Zeuge gegen einen Christen.
§ 77. Verbot, ein christliches Sklavenpaar (Mann und Frau) voneinander zu trennen und an einen Muhammedaner zu verkaufen.

§ 78. Wer beerbt ein verfallenes, verlassenes Kloster?
§ 79. Wer beerbt den Priester?
§ 80. Der Christ soll nicht schwören.
§ 81. Verheiratete, unverheiratete und verwitwete Töchter neben einem Sohne als Erben seines Vaters.
§ 82. Erbrecht der Neffen (Söhne der Vatersbrüder) neben einer Vatersschwester.
§ 83. Ob die Schwester neben Brüdern einen verstorbenen Bruder beerbt.
§ 84. Erbrecht der Witwe und Mutter neben dem Onkel (Vatersbruder).
§ 85. Erbrecht des Onkels und der Tante (Geschwister der Mutter).
§ 86. Erbrecht der Brüder neben der Witwe.
§ 87. Erbrecht der Eltern gegen das Kind.
§ 88. Erbrecht des vollbürtigen und halbbürtigen Bruders.
§ 89. Erbrecht des Großvaters (des Vaters der Mutter) und der Großmutter (der Mutter des Vaters).
§ 90. Heimfall der Erbschaft an die Kirche in Ermangelung von Erben.
§ 91. Erbrecht des Tochtersohnes und der Tochtertochter neben dem Vaterbruder.
§ 92. Erbrecht eines Mönches neben einem Bruder, der Laie ist.
§ 93. Enterbung eines Sohnes.
§ 94. Bestellung der Vormundschaft.
§ 95. Erbrecht des Bruders und der schwangeren Frau.
§ 96. Erbrecht des Gemahls, der Mutter und der Schwester.
§ 97. Erbrecht der Tochtertochter einer Frau neben ihren Brüdern.
§ 98. Das Legat für die Gemahlin.
§ 99. Vormundschaft einer Schwester über einen geistesschwachen Bruder.

Inhaltsverzeichnis zu Jesubarnun.

Kirchenrecht, Kirchen- und Klosterzucht § 8. 15. 73—77. 92—98. 103. 104. 108. 109. 116. 117. 121. 122. 126. 128. 130.

Eherecht, § 4—7. 9—12. 16—35. 43. 78—80. 101. 114. 119. 120. 127.

Erbrecht und Testament § 41. 42. 44—63. 67—70. 81—83. 86. 99. 100. 102—104. 106. 111—113.

Patria potestas § 72.

Vormundschaft § 84. 85.

Sklavenrecht § 63—66. 71. 101. 105.

Obligationen: Depot § 87. Zinsfuß § 88. Schuldner § 89. Bürge § 123.

Prozeß § 107—109.

Strafrecht § 13. 14. 90. 91. 107. 115. 116. 118. 124. 125. 129.

Zensur § 110.

Zauberei § 34—40.

Inhalt der einzelnen Paragraphen.

S. 1 Einleitung. Lücke. Fehlen Schluß der Einleitung und § 1—4 erste Hälfte.

§ 4. Anfang fehlt.

§ 5. Strafe für Ehebruch von Frau und Mann.

§ 6. Zauberei als Scheidungsgrund.

§ 7. Ob Mann oder Frau sich wieder verheiraten dürfen, falls ihre Ehe infolge Ehebruchs geschieden ist.

§ 8. Absetzung eines Klerikers infolge von Unzucht.

§ 9. Ermahnung eines verstockten Junggesellen.

§ 10. Verbot der Ehe einer Christin mit einem Andersgläubigen.

§ 11. Strafe für die Ehe eines Christen mit einer Andersgläubigen.

§ 12. Strafe für Unzucht oder Ehe mit der Schwiegertochter.

§ 13. Strafe für Kuppelei.

§ 14. Strafe für geheime Kuppelei.

§ 15. Strafe des Priesters, der einer von der Kirche ausgeschlossenen Person die Messe reicht.

§ 16. Aufhebung des ehelichen Verkehrs aus religiösen Gründen.

§ 17. Wenn Ehemann oder Ehefrau aus religiösen Gründen den ehelichen Verkehr aufgeben will.

§ 18. Was den Mann verhindert, Aszet zu werden.

§ 19. Wenn Verlobte Aszeten werden wollen.

§ 20. Widersetzlichkeit der durch die Eltern verlobten Personen und Aufhebung der Verlobung infolge derselben.

§ 21. Verschiebung der Heirat und eventuell Auflösung der Verlobung.

§ 22. Dolose Aufhebung einer Verlobung.

§ 23. Von der Heirat mit der Schwester der verstorbenen Braut oder mit dem Bruder des verstorbenen Bräutigams.

§ 24. Verbot der Ehe mit der Mutter der verstorbenen Braut.

§ 25. Von der Ehe zweier Schwestern mit zwei Brüdern.
§ 26. Geschwisterkinder dürfen einander heiraten.
§ 27. Von der Verheiratung von Witwern (Laien und Priestern) und Witwen. Von den Gebräuchen der Bewohner von Ḥîra.
§ 28. Wenn Mann oder Frau von einem Dämon besessen ist.
§ 29. Von der formlosen Verlobung.
§ 30. Verlobung ohne Einwilligung der Eltern des Bräutigams.
§ 31. Grundlose Beschuldigung der Frau von seiten ihres Mannes.
§ 32. Unzucht mit einer Nonne.
§ 33. Entführung einer Frau.
§ 34. Wer durch Liebeszauber ein Mädchen zu gewinnen sucht.
§ 35. Wenn eine Frau Liebeszauber gegen ihren Gemahl anwendet.
§ 36. Von dem Versuch, einen Nebenmenschen durch Zauber zu verderben.
§ 37. Wer durch Zauber einen Dieb zu ermitteln sucht.
§ 38. Von der Befragung von Zauberern (Wahrsagern?).
§ 39. Von Zauberei, Wahrsagerei, dem Schreiben von Amuletten.
§ 40. Von der Astrologie.
§ 41. Von der Versorgung und den Rechten der Witwe.
§ 42. Von dem Nachlaß der verstorbenen Gemahlin. Intestaterbrecht und Testament.
§ 43. Von der δωρεά und φερνή.
§ 44. Von dem Nachlaß des Ehemanns, der ohne Hinterlassung von Söhnen gestorben ist.
§ 45. Erbrecht des Enkels und der Enkelin. Vetternheirat.
§ 46. Von dem abgefundenen Sohn und den erbenden Söhnen, mündigen, verheirateten und unmündigen.
§ 47. Bigamie hebt das Testament auf. Entschädigung von Bruderssöhnen, die im Hause eines Onkels dienen.
§ 48. Bevorzugung einer Tochter von seiten des Vaters gegenüber ihren Geschwistern.
§ 49. Die Stiefkinder einer Frau beerben sie nicht neben ihren rechten Kindern.
§ 50. Legat des Vaters an die einzige Tochter mit Ausschluß ihrer Brüder. Verpflichtung der Geschwister, für einander zu sorgen.
§ 51. In betreff der Frage, ob die Tochter neben den Söhnen erbt und ob sie ihre Erbschaft ihrem Ehemann mit in das Haus bringt, soll jede christliche Landschaft nach ihrem besonderen Rechte bestimmen.
§ 52. Brüder und Bruderkinder als Erben.
§ 53. Testament zu gunsten der Kirche unter Ausschluß der Tochter. Von der Tochter als einziger Erbin. Intestaterbrecht und Testament.
§ 54. Von der Witwe als Testamentserbin.
§ 55. Wenn die Witwe in ein Kloster geht.
§ 56. Versorgung der blinden Witwe.
§ 57. Die Witwe als Ganzerbin durch Testament.
§ 58. Die zweite Frau soll nicht die Kleider und das Geschmeide der ersten tragen. Dasselbe in betreff des zweiten Mannes.
§ 59. Von der Tochter als Alleinerbin. Intestaterbrecht und Testament.
§ 60. Erbrecht der Enkel (Sohneskinder und Tochterkinder).
§ 61. Rechte und Pflichten der Witwe neben Töchtern als Erben.
§ 62. Pflichten der erbenden Söhne gegen nichterbende Schwestern.
§ 63. Pflichten der erbenden Söhne gegen eine infirme Schwester und ihre Dienerin.
§ 64. Pflichten der Herren gegen infirme Sklaven.
§ 65. Der christliche Herr darf seinen christlichen Sklaven nicht an Andersgläubige verkaufen.
§ 66. Anfechtung einer Freilassung ist strafbar.
§ 67. Wer Mönch wird, verliert das Erbrecht gegen die Seinigen.

§ 68. Wer den Mönch beerbt.
§ 69. Erbrecht des Mönches, der wieder Laie wird.
§ 70. Der Mönch neben erbenden Schwestern.
§ 71. Von dem entlaufenen Sklaven, der Mönch wird.
§ 72. Wenn ein Unmündiger ohne Wissen seiner Eltern Mönch wird.
§ 73. Verfahren gegen den streitsüchtigen Mönch.
§ 74. Verfahren gegen einen ungeeigneten Abt.
§ 75. Verfahren gegen einen schlechten Patriarchen, Erzbischof und Bischof.
§ 76. Vom Priester, der in seiner eigenen Kirche Gottesdienst hält.
§ 77. Absetzung von Priestern und Diakonen.
§ 78. Strafe für Bigamie.
§ 79. Lösung der Ehe, wenn die Frau nicht mehr Jungfer ist.
§ 80. Körperliche Leiden in Frau oder Mann, welche zur Lösung der Ehe berechtigen.
§ 81. Von der Angabe der Schulden gegen einen Verstorbenen.
§ 82. Von den Gläubigern eines Verstorbenen.
§ 83. Von dem Kompagnon eines Verstorbenen.
§ 84. Vormundschaft. Versorgung der Witwe.
§ 85. Der Bruder der Verstorbenen als Vormund seiner Töchter.
§ 86. Von den Schuldnern eines Verstorbenen. Heimfall der Erbschaft an die Kirche.
§ 87. Verfahren gegen den, der ein Depositum verheimlicht.
§ 88. Vom Zinsfuß.
§ 89. Von der Rücksicht gegen den in Bedrängnis befindlichen Schuldner.
§ 90. Barmherzigkeit für Diebstahl aus Not.
§ 91. Strafe für gewöhnlichen Diebstahl.
§ 92. Diebstahl des Priesters oder Diakonus.
§ 93. Trunkenheit des Klerikers.
§ 94. Unanständige Reden im Munde des Klerikers.
§ 95. Parteilichkeit des Klerikers als Richter.
§ 96. Gotteslästerung von seiten des Klerikers.
§ 97. Ketzerische Gesinnung eines Klerikers.
§ 98. Falsches Zeugnis des Klerikers.
§ 99. Söhne eines Mannes, die ihm von einer freien Frau und nach ihrem Tode von einer Sklavin geboren sind, erben gleich.
§ 100. Versorgung eines unehelichen Sohnes, der neben ehelichen Söhnen steht.
§ 101. Folgen des Umgangs des verheirateten Mannes mit seiner Sklavin.
§ 102. Vom Erbrecht der Kinder einer ersten Ehe und einer zweiten Ehe oder eines Konkubinats. Testament und Intestaterbrecht.
§ 103. Wie eine Kirche, die einem Kleriker gehört, auf seine Söhne vererbt wird.
§ 104. Pflichten der Kleriker, die eine Kirche erben, gegen weibliche Verwandte.
§ 105. Verbot des Sklavenhandels.
§ 106. Von dem Sohne, den seine Eltern enterben, und dem Sohne, der seine Eltern verläßt.
§ 107. Strafe für eine unbewiesene Anklage.
§ 108. Von der Klage gegen den Priester.
§ 109. Von der Klage gegen einen Bischof, Erzbischof oder Patriarchen.
§ 110. Von der Zensur.
§ 111. Von der erbrechtlichen Behandlung des verschwenderischen Sohnes.
§ 112. Von der erbrechtlichen Stellung des Sohnes, der das Vaterhaus verlassen hat und dann arm oder reich dahin zurückkehrt.
§ 113. Von dem verschiedenen Erbrecht der Sohnessöhne und der Tochtersöhne.

§ 114. Apostasie als Grund der Ehescheidung.
§ 115. Strafe für die Anrufung eines nichtchristlichen Richters.
§ 116. Strafe für Bestechlichkeit des kirchlichen Richters.
§ 117. Von dem zur Kirche zurückkehrenden Apostaten.
§ 118. Strafe für den Verkehr mit Juden.
§ 119. Verbot der Ehe einer Christin mit einem Andersgläubigen.
§ 120. Von den Verlobungsgeschenken nach Aufhebung der Verlobung durch Tod.
§ 121. Strafe für Simonie.
§ 122. Von den Geschenken des Priesters an den Bischof, des Bischofs an den Erzbischof und Patriarchen.
§ 123. Von der Rücksicht gegen den Bürgen eines in Not befindlichen Schuldners.
§ 124. Strafe für denjenigen, der einen reuig zum Christentum zurückkehrenden Apostaten den Muhammedanern verrät.
§ 125. Strafe für Mord.
§ 126. Wie der Christ, der in einem heidnischen Lande lebt, fasten und wie er in einem ketzerischen Lande leben soll.
§ 127. Von der Ehe mit einer unfruchtbaren Frau.
§ 128. Wer unbeständig in seinem Glauben ist.
§ 129. Strafe für Giftmord.
§ 130. Strafe für die unbefugte Ausübung klerikaler Funktionen.

Richterliche Urteile

des

Patriarchen Chenânîschô

(Ḥenânîschôʿ).

25 Schriftstücke.

I. ܬܘܒ. ܒܬܪܟܢ ܕܫܢ̈ܝܐ ܕܡܫܒܚܢ ܠܫܘܒܚܐ ܕܐܠܗܐ ܡܪܝ ܝܫܘܥܝܗܒ ܡܫܠܡܢܐ ܦܛܪܝܪܟܘܬܗ ܕܡܕܢܚܐ. ܗܪܟܐ ܐܝܟ ܕܘܠܐ ܐܬܪܬܐ ܕܒܘܠܟܢܐ ܕܡܢ ܫܪ̈ܫܘܬܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܕܫܒ ܟܠ ܫܢ. ܘܟܪܝܐ ܕܦܘܩܕܢ ܫܘܒ ܟܝܕ ܐܠܗܐ ܐܚܝܕܐ ܕܡܢ ܡܪܝܐ ܕܐܠܝܢ ܕܗܘܢ ܠܟܠ ܐܢܫ. ܗܘܝ ܕܝܢ ܡܥܠܗ. ܕܐܝ ܗܘ ܕܫܘܒܚܗ ܠܐܠܗܐ ܕܐܠܗܐ ܕܟܠܐ ܒܗܠܝܢ ܐܬܠܡܪ ܡܫܬܪܝܬܐ ܦܫܝܩܐ ܗܘܝܘ ܠܗ. ܠܐ ܕܝܢ ܛܒܐ. ܕܟܠܐ ܢܘܟܪ ܐܠܗܐ. ܐܝ ܗܟܢ ܒܝܫܬܐ ܕܡܫܬܪܝܬܐ ܩܪܒ ܐܝܬ ܘܠܐܬܢܝܢܬܐ ܐܦܝܣܩܘܦܘܬܐ[1] ܠܐ ܗܘܐ ܒܡܫܟܚ ܪܒܝܢܐ ܐܝܟܢܐ ܕܢܦܠܘܢ ܒܟ ܡܫܟܪܢܐ ܕܐܟܝܢ ܠܟ ܠܘܬܟ ܡܫܠܡ ܐܝܟ ܫܪ̈ܢܐ ܕܡܫܢܩܝܢ ܟܠ ܡܫܟܢܝܢܬܐ ܘܫܒܩܬܐ. ܗܘܝܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܠܗ ܕܒܦܘܠܚܢܐ ܘܫܒܪܐ ܐܬܦܩܕܘ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܗܕܐ ܗܘ ܒܠܗܝ ܕܡܬܒܥܝܢܐ ܠܬܫܡܫܬܐ ܕܒܝܬܐ ܠܟܠ ܡܘܪܝܐ ܦܫܝܩܐ ܗܘܝܘ ܠܡܗܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܪܘܚ ܐܪܐ ܣܘܟܠܝܢ. ܐܦܬܐ ܬܪܝܢܬܐ. ܒܟܠ ܕܝܢ ܐܦ ܒܡܕܪ̈ܫܘܬܐ ܕܕܝ̈ܢܐ. ܒܗ ܗܪܟܐ ܐܬܐ ܐܒܘܢ ܘܡܫܠܡ ܕܢܬܒܥܐ ܠܟ ܗܘ ܡܕܡ ܕܡܬܬܒܪ ܕܒܫܝܢܐ. ܐܘܕܥܪ ܕܝܢ ܡܢ ܘܒܬܪܗ ܢܟܝܐ. ܡܫܠܡ ܕܡܠܬܐ ܫܘܒ ܠܫܢܝܐ ܠܡܬܠܒܪܢܘ. ܐܡܪ ܕܝܢ[2] ܕܒܢܝܢܐ ܠܝ

[1] leg. ܐܦܝܣܩܘܦܘܬܐ.   [2] add. ܕܐܝܠܝܢ?

Urteile des frommen Gottesmannes Mâr Ḥenânîšôʿ (Chenanischo) Catholicus, Patriarch des Ostens.

I.

Wir haben nämlich auch den Brief, in dem du dich über die Streitsucht der Richter untereinander beklagst, gelesen, und haben mit Gottes Hilfe die von dir geäußerten Zweifel und Schwierigkeiten gelöst, wie du aus der Lektüre dessen, was wir (dir) hiermit schreiben, erfährst. Wisse aber: wenn es Gottes Wille wäre, daß ein verdienstliches Werk ohne Mühe zustande käme, dann wäre ihm das ein leichtes, er würde aber (dann) nicht geneigt sein, einen großen Lohn (dafür) zu gewähren. Wenn du daher auch den Dienst der Bischofswürde für ein verdienstliches Werk ansiehst, so verfall' nicht in Kleinmut, wenn dir Geschäfte zukommen, welche dir Anstrengung verursachen. Denn du bist Bischof geworden, um Streitigkeiten, welche Geduld und Wissen erfordern, zu schlichten, nicht, damit du dich mit dem Pallium [1] und dem Zepter ornamentierst. Denn wenn das alles wäre, was der Dienst der Kirche erfordert, so wäre es für jeden Bauern leicht Bischof zu sein. Erweitere also das Gebiet deiner Erwägungen, mache weit deine Gedanken, und gib dir Mühe mit dem Studium der Gesetze (richterlichen Urteile), indem du nachdenkst und Gott bittest, daß dir klar werden möge, was für schwer erachtet wird. Hüte dich aber vor Kleinmut, denn er bietet dem Satan eine Gelegenheit seine Tyrannei auszuüben. Der Fall (?), über den du uns berichtet hast, soll nun entschieden werden, wie folgt.

[1] *φακιόλιον.*

II. ܗܫܐ ܗܟܢܐ ܗܘܐ ∴ ܐܝ̈ܐ ܐܒ̈ܘܣܐ ܕܐܬܝܠܕܘ ܗܘܘ، ܗܠܝܢ ܠܡܬܟܪܘܬܐ ܕܟܕ ܫܡܥܘ̈ܗܘܢ، ܒܫܡܥܝܢ ܘܠܡܣܒܪܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ، ܡܢ ܒܡܬܐܪܐ ܕܒܢܐ ܬ̈ܠܬܐ ܝܪܚܘ ܠܒܪ ܕܠܡܬܒܘ، ܒܡܕܝܢܬܐ ܢܬܒܘܢ.. ܡܛܠ ܡܘܢܐ ܕܡܢ ܫ̈ܡܥܐ ܐܠܗܐ ܡܘܕܕܥ ܠܗܘܢ.. ܒܕܥܘܬܢܝ̈ܐ[1] ܗܟܐ ܢܟ̈ܝܢܐ ܕܟ̈ܠܐ ܕܡܬܕܒܪܝܢ ܡܢ ܫ̈ܘܢܐ ܛܝ̈ܒܬܐ ܕܐܡܪܝܢ ܗܝܠܗ ܕܐܠܗܐ ܗܝܠܗ ܕܐܠܗܐ ܐܝܬܝܗܘܢ، ܥܘܩ̈ܒܝܢ[2] ܐܠܗܐ. ܒܟܘ ܡܢ ܕܒܬܘܒ ܠܒܣܘܬܐ ܥܘܕܪܢܐ ܕܒܠܝܗܘܢ، ܕܟܠܐ ܦܘܠܚ ܒܬܘܒܠܐ، ܒܬܪ ܕܡܘܠܚܝܢ. ܟܕ[3] ܝܬܒܘ، ܠܗܘܢ ܬܦܩܘܕ ܗܒܝܠ ܒܥܘܡܩܐ ܕܐܝܟ ܕܒܝܫܬܐ ܕܒܪܝܬܐ ܡܢ ܒܡܬܪܐ ܗܝ ܐܝܬܝܗܘܢ، ܬܦܠܓ ܒܗܘܢ.. ܘܠܒܪ ܕܥܕܡܐ ܕܡܬܚܘܠܘ، ܒܝܬܐ ܗܠܝܢ ܕܒܠܒܠ ܢܦܩܪ ܠܝ ܠܡܘܕܥܘ ܠܐܒܗ̈ܬܐ ܐܦܩܘܦܐ ܒܥܝܬ ܗܘܐ ܕܡܢ ܐܬܪܐ. ܕܐܝ، ܐܝܟ ܐܝܠܝܢ ܕܥܒܕܝܢ ܕܒܥܡܐ ܕܒܢܝ̈ܐ ܢܦܩܘ، ܠܒܢ̈ܝ ܢܦܠܘ، ܐܢܘ، ܕܠܐ ܦܫܛܐ. ܟܕ ܡܫܡܫܢ ܠܦܘܪܢܐ ܐܠܘܐ ܗܘ ܕܠܟ̈ܝܢܐ ܠܥܡܗ ܡܢܟܢ ܐܠܗܐ. ܕܗܘ ܒܫܢܝܗ ܢܫܠܝ ܘܠܢ ܠܡܬܒܪ ܐܝܠܝܢ ܕܢܦܩ̈ܐ، ܠܗ ܟܠ ܚܘܡܬܐ ܕܝܫ̈ܢܐ. ܗܘܝܘ ܫܠܝܛ ܘܡܦܠܛ ܟܠܝܢ.

III. ܕܠܝܗ ܩܕܝܡ ܐܝܠܝܢ ܕܒܒܬܐ ܠܝ ܕܒܗܝܢ ܕܝܠܦܬܘܬܐ ܡܬܒܘܢܢܘܬܐ ܗܘܝܘ. ܘܐܘܕܝܢ ܠܐܠܗܐ ܕܐܬܥܒܝ ܕܒܟܠ ܕ̈ܫܦܝܪ ܡܢ ܫܟܝܪܗ ܬܫܬܡܥ[4]. ܠܐ ܓܝܪ ܐܢܫܦܝ ܠܝ ܫܓܝ ܐܦܝ ܡܫܡܫܐ ܗܘܝܘ ܡܪܫܬܐ ܗܝ ܕܠܫܘܠܛܢ ܗܘܝܘ[5] ܒܘܟܠܢܗ. ܒܫܝ ܓܝܪ ܘܕܒܫܐ ܕܪܫܐ ܫܘܫܠܐ ܐܬܘܗܝ ܠܐܠܗܐ ܘܕܐܝܠܝܢ ܘܕܝܪܫܐ ܡܕܒܪ ܠܟܠ ܕܬܒܠܝܢ ܒܠܘܗܝ ܒܬܪ ܗܒܝܠ ܒܫܠܝܘܬܐ ܟܕ ܠܐ ܡܬܪܦܐ ܐܢܬ. ܠܐ ܓܝܪ ܢܬܬܒܥ ܡܢ ܕܐܫܪ ܐܚܕܝܢ ܕܝܬܪ. ܡܬܬܒܥܝܢ ܓܝܪ ܡܘܕܘܕܝܢ ܒܠܝܢ ܒܫܠܐ ܕܕܪܟܐ ܘܚܐܦܐ ܕܒܘܠܒܢܐ. ܚܝܢ ܕܝܢ ܡܬܒܥܝܢ ܠܡܦܠܛܗܘܢ، ܒܥܡܗ ܕܡܪܢܫܘܥܡܫܝܚܐ. ܘܕܐܒܘܗܝ ܘܕܪܘܚܗ ܩܕܝܫܐ. ܟܕ ܗܒܝܠ ܫܠ ܗܘܐ ܗܟܝܠ ܡܬܬܡܝܢ ܐܬܐ. ܐܬܚܝܠ ܘܠܐ ܬܘܚܠ. ܡܟܘܫ ܓܝܪ ܠܡܬܒܥܝܢ ܐܠܗܐ. ܕܡܕܡ ܡܢ ܐܘܪܚܐ ܠܐ ܦܪܥܝܢ. ܗܝ ܕܠܘܬ ܢܘܕܥܬܐ ܡܫܠܡ ܗܝ. ܡܛܠ ܕܡܢ —[6] ܫܘܒܪܐ ܘܗܘܝܢ ܕܦܫܝ. ܒܗ ܘܗܘܪܐ ܐܬܦܩܕܬ ܘܐܦ ܒܬܫܬܐ[7] ܠܓܡܪܗܝܢ ܫܒܬ ܝܘܦ ܠܡܫܡܫ ܕܟܠ ܡܗܝܡܢܘ ܒܫܡܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܒܒܬܐ ܒܟܘ ܫܘܢܐ ܕܒܥܘܢܝ ܬܬܠ ܬܫܘܒܚܬܐ

[1] ܘܒܕܫܦܝܪ̈ܐ? [2] leg. ܘܐܬܝܗܘܢ. [3] ܘܒܕ? [4] ܬܫܡܥ? [5] leg. ܗܘܐ. [6] add. ܗܝ? [7] ܒܬܫܬܐ?

II.

Die fremden Brüder (Mönche), durch deren Vermittlung wir Euer Ehrwürden dies schreiben, heißen Benjamin und Giorgir (Giwargis?) und stammen aus dem Kloster Bêth Ḥâlê. Sie wünschen nämlich mit euch in Verkehr zu treten wegen der Nahrung, die ihnen von gottesfürchtigen Menschen gespendet wird (d. h. um bei euch Gaben zu sammeln). Und da es gegenwärtig viele Lügenpropheten gibt, die von Irrgeistern getrieben werden, die sprechen: der Tempel Gottes! der Tempel Gottes!, die aber Gottes Widersacher sind, so haben sie uns gebeten, daß wir ihnen für Euer Ehrwürden ein Zeugnis ausstellen möchten, damit sie ohne Bedenken in deinem Amtsbereich aufgenommen werden. Wenn sie dorthin gelangen, möge daher Euer Ehrwürden geruhen sie zu behandeln wie Brüder, die in Wahrheit aus dem genannten Kloster stammen. Möge es dir gefallen überall im ganzen Lande Elam, wohin sie auch kommen mögen, die Väter, die Bischöfe über sie in gleicher Weise, wie wir dir gegenüber getan haben, zu benachrichtigen, auf daß, wenn es solche Leute gibt, welche im Namen der Propheten die Propheten ehren wollen, sie dieselben ohne Bedenken aufnehmen, indem sie hoffen auf denjenigen Lohn, den Gott denen, die seinen Namen fürchten, schenkt. In seiner Gnade möge er dich und uns stärken, daß wir vollbringen, was ihm gefällt, alle Tage unsers Lebens. Sei gesund und bete für uns.

Von demselben.

III.

Wir haben deinen Brief gelesen, in dem du uns von der Verfolgung, der du ausgesetzt bist, Kenntnis gibst, und wir danken Gott, daß er dich gewürdigt hat, (wie ein Glaubensheld) mit denjenigen zu kämpfen [1], welche ohne die Hoffnung auf ihn sind (den Nichtchristen?). Die Sache hat uns nämlich nicht sehr beängstigt, wenn auch beängstigend war die Frechheit, deren Hochmut sich gegen dich gerichtet hat. Haben wir es doch erfahren, wie hoch der Feind Gottes ist, und wodurch und wie sehr Gott denjenigen hilft, die auf ihn vertrauen. Harre daher aus in deiner Tapferkeit, ohne nachzulassen. Denn nicht wird derjenige, der bindet, gleich befunden demjenigen, der löst (d. h. anders ist das Urteil über denjenigen, der z. B. einen Menschen in die Gefangenschaft schleppt, als über denjenigen, der einen Menschen aus der Gefangenschaft löst?). Kämpfen sie doch wider uns, ausgerüstet mit der Macht des Arms und mit dem Ansturm (irdischer) Gewalt, wir aber stärken uns wider sie durch den Namen unsers Herrn Jesus Messias und seines Vaters und seines Heiligen Geistes. Sei also stark, indem du dich auf diese Hoffnung stützest, und verzweifle nicht. Denn Gott tadelt die Bissigen, die sich in nichts von dem Frosch unterscheiden, der zum Beißen zu schwach ist, weil er dafür [2] zu gering ist. Und diese Dinge sind ähnlich.

Du bist ermahnt und beauftragt worden, und hast auch schon die Fundamente vollständig gelegt. Gib dir Mühe rastlos zu betreiben, ich meine den Bau der Kirche in Ḥesnâ, damit du in deiner eignen Person ein Beispiel gibst von allem demjenigen, was du durch die Rede lehrst, und gib dich der Hoffnung hin, daß, wenn du alle diese

---

[1] Zu kämpfen ist Konjektur. Text: »dargebracht (geopfert) zu werden«.
[2] Hier ist eine Lücke im Text, der auch noch anderweitig verderbt zu sein scheint.

ܕܟܠ ܐܢܫ ܕܡܣܬܟܠܐ ܡܠܟ ܐܢܐ. ܘܫܒܩ ܕܟܠ ܐܢܫ ܕܒܝ ܫܒܘܩ ܐܝܟ ܡܪܢܝܬܐ ܕܚܠܝܢ ܙܕܩܝܢ ܕܐܠܗܐ ܡܫܬܘܕܐ ܒܗܘܢ. ܘܡܬܠܠܐ ܐܦܝܢ ܕܠܘܬܗ ܒܘܟܪܐ ܗܢܐ ܘܟܕ ܐܬܝܗܒ ܐܬܚܫܒ ܠܗ̇ ܐܝܕܐ ܠܡܫܬܠܡܘܬܗ. ܟܕ ܗܘ ܐܬܗ ܕܟܠܟܠܐ ܠܗܘܢ ܕܠܘܬ ܡܫܝܚܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܥܠܝܢ ܐܢܐ ܠܗܝܢ ܒܦܢܝܬܐ ܦܘܪܫܢܐ ܡܢ ܢܣܒܢ ܐܢܬܘܬܗ ܕܡܫܝܚܐ ܡܢܝ ܐܢܫ ܕܢܬܠܘܬܐ ܟܬܒܢܐ ⁘

IV. ܠܘ ܟܒܘܫܝܐ[1] ܕܢܝܚܐ ܘܣܘܓܐܐ ܡܬܦܩܕܢܘܬܐ ܘܟܕܒܝܐ ܙܕܩܝܢ ܦܘܠܚܢܐ ܣܒܝܬܐ ܠܒܢܝܐ ܘܕܟܠ ܘܡܪܡܐ ܡܪܝ ܦܪܘܩܢ ܘܦܘܪܩܢ. ܘܐܡܬܝ ܘܟܘܫܪܐ ܒܗ ܙܪܥܐ ܕܐܢܫܘܗܝ ܕܒܐܠܗܐ ܐܝܟ ܟܠ ܫܒܪܐ ܕܫܘܠܛܢܗ ܙܠܝܡܐ ܢܬܩܢ ܠܗܘܢ. ܕܗܢܐ ܐܝܟ ܐܝܟܢܐ ܕܙܒܢܐ ܙܟܝܢ ܘܐܬܒܥܝ ܠܡܬܚܫܒܢܐ ܕܚܝܐ. ܟܕ ܒܡܬܓܠܝܢܐ ܦܬܘܠܡܘܣ ܐܝܟ ܗܘܝܢ. ܦܪܕܠ ܟܕ ܕܐܡܪ ܕܐܒܘܗܝ ܐܒܪܗܡ. ܒܗܠܝܢ ܦܪܒ ܦܓܪܡ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ ܕܦܪܕܘܣܐ. ܕܗܘܐ ܒܘܟܪ ܪܟܐ ܕܕܝܠܗ ܕܕܝܢܐ. ܐܒܥܝ ܕܠܦܝܫܐ ܗܘ ܕܒܘܠܒܠܐ ܡܬܦܬܚܐ ܕܦܪܕܘܣܐ ܕܡܢ ܕܐܡܪ ܐܬܬܙܝܒ ܠܗ ܡܢ ܢܦܫ ܢܟܦܬܐ ܠܒܘܪܟܬܐ ܕܗܘܐ ܦܬܘܠܡܘܣܐ. ܕܐܬܦܪܢܣ ܒܗ[2] ܙܒܢܐ ܒܠܫܢܐ ܕܚܣܝܘܬܗ ܐܫܬܘܕܝܘ ܗܒܘ ܒܢܝܫܐ ܕܐܬܘܬܐ ܐܝܟ ܐܢܫܐ ܕܠܗܘܢ ܙܕܩ. ܘܟܕ ܙܒܢܝ ܦܬܓܡܐ ܐܬܬܪܡܝ ܒܡܫܝܚܘܗܝ ܡܢ ܪܝܫ ܕܐܡܪ ܐܬܟܘܫܘ[3] ܘܡܢ ܐܣܪܝܢ ܕܒܗܠܝܢ ܐܢܫܝܢ ܠܗ ܠܦܫܝܢ ܗܘ ܕܢܪܦܘܫܝܗ ܠܐ ܐܬܦܫܩܘ. ܣܓܝ ܕܝܢ ܫܒܪܐ ܒܟܠ ܣܪܝܩܐ ܗܢܐ ܠܡܬܦܪܢܣܢܘܬܗ ܒܟܢܝ[4]. ܠܦܘܬ ܕܗܘܝ ܪܒ ܕܐܡܪ ܦܬܓܡܐ ܐܦܣ ܠܝ. ܐܬܠܒܟ[5] ܡܢܗ ܒܢܝܫܐ ܒܗ ܐܪܡܝܬ ܗܘ ܕܠܟܘܢ ܢܒܥܐ ܕܠܘܬܢܐ ܠܗ ܒܠܫܢܐ ܕܚܣܝܘܬܗ ܕܦܪܕܘܣܐ ܐܬܝܗܒ ܦܬܓܡܐ ܗܘ ܡܢ ܠܡܩܒܠܗ ܕܢܠܗ ܕܐܚܝܢܘܬܗ[6]. ܘܠܐ ܗܘܐ ܗܘܐ ܠܡܬܪܬܘܬܐ ܕܠܟܠܗ. ܠܗܕܐ ܕܝܢ ܫܘܕܥܬܐ ܕܡܢܗܘܢ ܟܕ ܦܟܠܢ ܘܕܦܢܝܢ ܒܐܢܫܐ. ܕܟܠ ܦܬܓܡܐ ܕܠܡܬܠܐ ܣܓܝܐܐ ܕܫܘܦܪܐ ܕܦܪܕܘܣܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܢܦܫ ܢܟܦܬܐ ܠܒܘܪܟܬܐ ܒܟܠܐ ܐܘ ܦܬܓܡܐ ܐܘ ܐܬܘܬܐ ܐܘ ܒܪܡܙܐ ܐܘ ܐܪܙܐ ܕܒܢܝܐ ܘܪܙܐ ܘܫܒܩ ܕܒܠܡܐ ܕܡܬܝܕܥ ܟܠ ܟܪ ܕܗܘܐ ܕܕܐܡܪ ܗܘ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܡܢ ܢܦܫ ܢܟܦܬܐ ܠܒܘܪܟܬܐ ܐܬܝܗܒ ܠܡܪܕܘܬܐ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܚܝܘܬܗ ܠܕܐܡܪ ܕܐܒܘܗܝ ܢܦܫܐ.

[1] leg. ܠܕܒܒܘܫܝܐ statt ܟܒܘܫܝܐ ܠܘ. [2] leg. ܡܒܢܗ. [3] ܘܐܬܟܫܦܘ? [4] leg. ܒܟܝܢ. [5] leg. ܘܐܬܠܒܟ. [6] ܠܗ ܘܐܚܝܢܘܬܗ?

Dinge besorgst, wie wir von dir annehmen, dadurch die Herrlichkeit Gottes und deine Zuversicht vor ihm jetzt und in Zukunft gemehrt werden wird. Denn wenn du also bist, wirst du an dir spüren, daß der Eifer Gottes für dich größer ist als für viele andre. Unsre Verhältnisse hier befinden sich durch die Menschenfreundlichkeit des Messias, unsers Herrn, in günstiger Verfassung, wie dein Gebet es (für uns) erfleht.

IV.

An die durch Einsicht berühmten, durch Weisheit bekannten und von Abstammung hochwohlgeborenen erlesenen Freunde, die in allem usw., Mâr Pêrôzai, Zâdišammân (?), Amîzd (Ormîzd?), Chusrô und ihre übrigen Brüder. Möge ihnen durch Gott den Allmächtigen, die Hoffnung seiner Anbeter, viel Heil zuteil werden.

In diesem Monat, dem Ijâr (Mai) des Jahres 69 der Herrschaft der Araber (= A. D. 689), als wir in den katholischen Städten (Seleukia und Ktesiphon) waren, brachte Ḳardagh, Abt des Abrahamsklosters, vor uns eine Beschwerde gegen die Erben des Kardôjâ, der einstmals Abt desselben Klosters gewesen ist. Sie hätten nämlich jenen Besitz, der dem Kardôjâ bei seinem Ausscheiden aus dem Kloster von dem seligen Catholicus Georgius (660—680) zur Verwaltung nur für die Dauer seines Lebens gegeben worden war, als Erbschaft, wie etwas, das ihnen zukomme, in Benutzung (νομή) genommen. Und obwohl der Abt viele Male mit ihnen darüber gesprochen hat, und sie auch von andern getadelt worden, daß sie zu Unrecht jenen Besitz in Händen hätten, haben sie sich dennoch nicht bestimmt gesehen ihn herauszugeben. Wir aber haben gemäß dem Vorschlage, den der Abt Kardagh uns gemacht hat, Euer Hochwohlgeboren zum Zeugen über diesen Streit gebeten, und haben uns von euch durch den Ormizd, der euch kennt, Auskunft geben lassen des Inhalts, daß jener Besitz dem Kardoja und seinen Brüdern (?) nur auf Lebenszeit von dem Georgios gegeben worden ist, nicht als Erbschaft für immer.

Nachdem wir dies Zeugnis von euch empfangen haben, haben wir für Recht erkannt, daß aller Besitz, welcher dem Kardoja zu seinem Nießbrauche von dem seligen Georgios gegeben worden ist, Häuser oder Vieh oder Mühlen oder Weinland oder Saatland und schließlich alles, wo es auch sein mag, von dem bekannt ist, daß es dem Kloster unsers Vaters (Abraham) gehört und von dem seligen Georgios dem Kardoja für seine Lebenszeit zur Verwaltung übergeben war, dem Kloster unsers Vaters zurückgegeben und als in der νομή des Klostervermögens befindlich geachtet werden soll; das Kloster soll darüber verfügen wie über sein Eigentum, und keiner von den Erben des Kardoja und seines Bruders oder ihrer Verwandten ist berechtigt, gegen diesen Besitz einen Prozeß anzustrengen. Wenn sich aber jemand diesem unserm Urteil widersetzt, so schließen wir ihn aus vom Besuch der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, sowie von allem Umgang mit Geistlichen und Laien nach dem Wort unsers Herrn.

Dies unser Urteil haben wir nicht allein wegen eures Zeugnisses erlassen, sondern auch damit Kardoja und seine Angehörigen nicht noch mehr dem Gesetze Gottes verfallen, da Kardoja vor dem jenseitigen Gericht Rechenschaft abzulegen haben wird wegen der Sünde und des Unrechts, das er gegen jenes Kloster begangen hat. Denn wenn wir auch aus Mitleid für ihn, weil er zur jenseitigen Verantwortung gezogen werden wird, es nicht für nötig erachtet haben, ihn so zu erwähnen (mit Bannflüchen), wie er es verdient, so können wir doch das Benehmen, das der arme Mann gegen jenes Kloster gezeigt hat, nicht billigen. Man

ܘܒܝܘܡܐ[1] ܕܡܪܗܛܝܗ̇ ܢܦܫܗ܂ ܘܕܡܪܐ ܡܫܬܠܛܐ ܒܠܘܗܝ ܐܝܟ ܩܢܝܢܐ ܕܝܠܗ̇܂ ܘܡܢ ܡܪ̈ܬܘܗܝ ܕܩܘܪܒܢܐ ܘܕܡܬܐܡܘܗܝ ܐܘ̇ ܕܩܪܝܢܐ ܒܩܪܗܘܢ܂ ܐܢܫ ܠܡܬܩܪܒܘ ܒܩܢܝܢܐ ܗܘ̇ ܠܐ ܫܠܝܛ܂ ܘܐܢܫܐ ܕܡܬܡܪܕ ܠܩܘܒܠ ܦܩܕܢ ܗܢܐ ܡܬܦܫܛ ܗܘ̣ ܡܢܗ ܡܢ ܡܕܒܠܬܐ ܕܠܟܢܫܬܐ ܘܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܪ̈ܙܘܗ̇ ܩܕ̈ܝܫܐ ܘܡܢ ܚܘܠܩܢܐ ܕܠܗ ܠܠܡܥܢܐ ܘܡܕܟܝܢܐ ܒܥܡܠܗ ܕܡܪܢ܀ ܠܫܘܪܩܢܢ ܕܝܢ ܗܢܐ ܐܦܩܢܢ ܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܛܠ ܡܗܕܘܬܢ܁ ܐܠܐ ܘܡܛܠ ܕܠܐ ܢܫܬܟܚܘܢ ܫܒܩ ܠܟܢܫܐ ܕܐܠܗܐ ܡܢ ܩܘܪܒܢܐ ܘܙܕܩܘܗܝ ܘܟܕ[2] ܠܩܘܪܒܢܐ ܫܘܟܢܢܐ ܕܟܬܝܒ ܠܡܬܠ ܒܗ ܕܢܩܐ ܕܠܗܘܢ ܚܠܦ ܚܛܗ̈ܐ ܘܟܕܒܐ ܕܦܠܫ ܒܟܢܪܐ ܗ̈ܘܝ܂ ܐܦ ܓܝܪ ܟܕ ܚܫܘܫܝܢ ܒܠ ܗܘ̇ ܕܡܛܠ ܕܡܘܡܢ ܠܟܪܝܟ ܕܠܗܘܢ ܠܐ ܐܠܝܨܬܐ ܚܙܒܢ ܕܢܒܝܢ ܒܗܘܕܝܗ ܐܝܟ ܕܢܘܗ܂ ܐܠܐ ܠܐ ܛܥܐ ܠܝ ܗܘܦܟܐ ܕܚܝܐ ܕܢܒܝܢ ܕܡܪܐ ܗ̈ܝ ܠܟܪܐ ܗܘ̇ ܡܫܡܫܢܐ ܐܡܪܝܢ ܕܝܢ ܗܕܐ ܠܗ ܐܝܬܐ ܐܠܐ[3] ܕܢ̇ ܗܘ ܕܐܝܟ ܢܬܒܥ ܕܘܪܫ ܠܗ ܠܩܘܪܒܢܐ ܕܢܗܒ ܚܠܦ ܦܘܠܚܗ ܕܒܕܡܪܐ ܕܐܟܘ̈ܢ ܡܥܒܕ ܡܢ ܒܥܘܬ̈ܗ ܢܬܟܦܫ ܗܢܐ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܪ̈ܘܚܢܝܬܐ ܒܟܢܫ ܕܚܛܗܐ[4] ܠܩܘܪܒܢܐ ܗ̇ܘ ܕܒܥܐ ܒܪ̈ܘܚܢܐ ܢܩܘܒ ܠܡܬܘܪܬܐ ܡܕܝܢ ܓܝܪ ܕܫܠܦ ——[5] ܕܟܕܡܪܐ ܠܐ ܐܦܪ ܐܢܐ ܦܘܠܚܢܗ ܥܒܝܕ ܒܪ̈ܒܘ ܐܟܦܝܢ ܠܡܪ̈ܬܘܗܝ ܕܝܢ ܠܐ ܘܕܩܗ[6] ܒܦܘܪܥܗ ܒܡܦܠܚܘܬܐ ܘܟܬ̈ܝܒܐ ——[7] ܘܟܫܘܚܐ ܕܩܘ̈ܪܒܢܐ ܠܫܠܝ̈ܚܐ ܘܟܢܐ܂ ܡܛܠ ܕܢܬܠܘܢ ܠܗ ܫܘܒܚܐ ܕܢܩܪܒ ܟܠ ܚܕܐ ܗ̇ܝ ܕܐܦ ܐܟܡܐ ܘܟܢܐ ܓܝܪ ܒܠܗ ܕܚܘ̈ܛܗܝ ܡܪܘܕܐ ܗܘܐ ܟܠ ܗ̇ܘ ܕܒܥܐ ܩܕܝ̈ܫܐ ܗܟܢܐ ܕܡܪܗ ܚܛܗܐ ܘܩܕܝܫ ܕܘܟܪܢܐ ܐܟܘܬ ܡܪܝ ܡܟܘܡܫܢܘܬܗ ܩܬܘܠܐ ܦܓܪܢܝܗܘܢ܂ ܐܠܐ ܗܟܢܐ ܕܬܟܫܦܬܗ ܥܒܕ ܒܟܢܐ ܕܬܬܐܡܪ܂[8] ܒܠܡܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܝܘܡܐ ܗ̇ܘ ܕܡܦܩܬܗ ܥܕܡܐ ܕܠܥܠܡ ܗܘ̣ ܘܠܓܡܪ ܢܗܘܐ܂ ܘܐܦ ܢܝܫ ܢܦܫܐ ܠܡܘܪܓܠܘܗ ܕܗܘܐ ܩܬܘܠܐ ܒܕܩܫܝܛ ܟܕ ܡܢ ܥܝܪܘܬܗ ܕܩܘܪܒܢܐ ܐܘ ܒܓܘܕܪܐ ܡܢ ܠܘܬܗ ܢܦܩ ܠܗ ܡܟܢܐ ܡܢ ܡܪ̈ܗܛܐ ܕܟܕܡܪܐ ܕܐܟܘܢ ܠܦܘܪܥܢܐ ܕܣܘ̈ܗܝ܂ ܗܟܢܐ ܕܢܘܩ ܩܘܪܒܢܐ ܒܐܘܪܚܐ ܕܟܠܗ̇ ܐܢܫܐ܂ ܠܓܡܪ ܢܬܦܟܘܢ ܟܠ ܩܘ̈ܫܝܐ ܕܟܐܢܐ ܕܗܢܝ ܒܠܗܬܐ ܐܬܗܒܘ ܠܗ܂ ܐܝ ܕܝܢ ܗܘܒ ܡܢ ܥܗܕܘܬ ܕܟܪܝܣ̈ܛܝܢܐ ܐܘ ܒܡܠܬܐ.

---

[1] ܘܒܢܘܡܐ? [2] ܟܕ? [3] add. ܒܐܢܫܝܢ? [4] ܕܚܛܗܬ?
[5] add. ܦܘܪܥܢܗ? [6] ܘܕܩܐ? [7] add. ܦܘܫܐ? [8] leg. ܕܐܬܐܡܪ.

sagt nun auch folgendes nicht in törichter Weise, sondern (mit Fug und Recht): Wenn jemand behauptet, es stehe dem Kardoja das Recht zu, als Entgelt für seine Arbeit am Kloster einen Teil von dem Vermögen desselben zu bekommen, so möge der sich aus dem, was wir andeutungsweise geschrieben haben, belehren lassen, daß es für Kardoja genügender Lohn war, der Beerdigung unter Christen gewürdigt zu werden, denn den Teil, (der ihm zustand) für seine (Mißwirtschaft?) im Kloster, ich sage nicht: für seine Arbeit, hat er sich zehntausendfach genommen, dieser Teil kommt aber nicht seinen Erben zu. Hat er ihn doch vergeudet durch Wirtshausleben, [unsittlichen] Wandel und durch Bestechung der Angehörigen der damaligen Machthaber, damit sie ihm hülfen bei seinem Ungehorsam gegen die Kirche. Was er denn auch erreicht hat. Denn während seines ganzen Lebens war er rebellisch gegen den, der jetzt bei den Heiligen weilt, den frommen Vater gesegneten Andenkens, den Catholicus Patriarch Ischojabh (650—660). Er hat also den Lohn seines Bemühens in der eben angegebenen Art bekommen. Alles aber, was seit seinem Fortgang aus dem Kloster übrig geblieben ist, ist Eigentum des Klosters und soll ihm zukommen. Und wenn der selige Georgios, der Catholicus war, vielleicht aus Furcht vor den Wühlereien des Kardoja oder weil er von seinem Drängen bezwungen wurde, ihm einen Teil der Klostergüter für die Dauer seines Lebens zur Verwaltung übergeben hat, so sollen jetzt, da Kardoja den Weg alles Fleisches gegangen ist, alle Besitztümer, aus welchem Grunde immerhin sie ihm gegeben worden sein mögen, dem Kloster zurückgegeben werden.

Wenn aber die Erben des Kardoja nun ferner durch schriftliche oder mündliche Zeugnisse beweisen können, daß jener Besitz ihnen als Erbschaft für immer gestiftet worden ist, so haben dennoch die Erben des Kardoja und seiner Brüder[1] kein Recht, ihn in Besitz zu nehmen und zu erben. Weil vielleicht der selige Georgius [unter einem Zwange gehandelt hat][2]...... Um so viel mehr sind wir berechtigt, dem Gotteshause die Güter, die ihm zu Unrecht abgenommen sind, zurückzugeben.

Also haben wir geurteilt, erlesene und geehrte Freunde, und also mögen die Dinge von euch mit übereinstimmendem Willen ausgeführt werden. Ihr habt zwar noch nicht mit uns die Stola der Unvergänglichkeit, welche mit dem Wasser der Taufe gewebt wird, angezogen, aber ihr seid Genossen in allem, was wir Christen um der Freude Gottes willen uns bemühen auszuführen, indem eure Wohnungen geheiligt sind durch eure Gläubigen, die darin wohnen. Außerdem bitte ich euch, für jenes Kloster eifrig zu sorgen, indem ihr ihm die Steuerlast erleichtert und nicht gestattet, daß irgend jemand, aus was für einem Grunde es auch sei, ihm Gewalt antue. Nehmt euch nun auch des Abtes Kardagh an, daß ihr ihm helft, sein Werk im Kloster zu vollenden. Kennt ihr doch den Eifer dieses Mannes (und wisset), was das Kloster unsers Vaters (Abraham) war, als er es übernahm, und was es jetzt ist. Vergeltet also diesem Manne, der fleißig ist, in Gottesfurcht arbeitet und Euer Hochwohlgeboren liebt, mit dem Lohne, der ihm gebührt. Hat er doch vor uns die edlen Taten eines jeden von euch berichtet, indem er auch eure Sorge um ihn anerkennt, wie wir aus seinen trefflichen Erzählungen mit Freuden (entnommen haben). Und wir haben Gott (dafür) gedankt. Wenn ihr euch also auch schon früher um das Kloster und um ihn bemüht habt, so tut das jetzt noch mehr; tut es wegen dieser unsrer Bitte. Denn ich garantiere Euer Liebden, daß ihr für diese eure Sorgfalt zehntausendfachen Lohn erhalten werdet von demjenigen, der für alles sorgt, von Gott, der in seiner

---

[1] Hier bietet der Text Brüder, oben Bruder (Text 8, 2).
[2] Konjektural. Große Lücke im Text.

ܢܟܒܫܘܢ ܬܚ̈ܘܡܘܗܝ ܕܡܕܝܢܬܐ ܠܡܫܘܚܘ ܕܐܠܗ̈ܘܬܐ ܕܠܥܠܡ ܐܘܪܗܝ ܡܗܝܡܢܬܐ ܗ̇ܘ ܟܕ[1] ܠܬ̈ܚܘܡܘܗܝ ܕܡܕܝܢܬܐ ܘܕܐܚ̈ܘܗܝ ܫܠܝ̈ܚܐ ܠܗ ܠܡܫܝܚܐ ܘܠܡܪܢܐ. ܐܝ ܡܪܝ ܠܒܝܫ ܢܦܫܐ ܠܡܪܝܢܘܬ. ܡܛܠ ܥܠܬܐ ܒܬܪ ܕܐܢܫܘܬܐ ܗܘ̈ܐ[2] ܫܠܝ̈ܚܐ ܦܩܘܕ ܡܘܕܥܐ ܕܐܠܗܐ. ܗܟܢ ܡܬܕܪܫܬ ܠܝ ܐܝܬ ܫܠܝ̈ܚܐ ܕܢܦܩܐ ܠܟܢܫܬܐ ܕܐܠܗܐ ܡܕܪ̈ܫܝܐ ܕܐܬܢܨܒܘ ܡܢܗ ܒܟܠܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܗܢܘܢ ܓܒܪܝܢ ܚܒܝ̈ܒܐ ܓܒܝ̈ܐ ܘܡܫܒ̈ܚܐ ܘܗܢܘܢ ܐܦ ܡܢܗܘܢ ܢܬܩܛܠܘܢ ܒܝܕ ܢܘ̈ܪܐ ܥܠܡܝܐ. ܐܦ ܐܢܐ ܠܐ ܢܬܒܥܠ ܠܒܢܝܢܘܢ. ܢܗܘܐ ܐܬܪܐ ܕܠܐ ܡܬܚܒܠܢܘܬܐ ܗܘ̣ܝ ܕܡܫܬ̈ܐ ܕܡܬܚܕܬܢܝܢ ܡܬܕܡܪܐ. ܐܠܐ ܫܘܬܦܐ ܐܝܬܘܗܝ ܒܟܠ. ܐܢܫ ܕܚܙܐ ܒܕ̈ܘܟܝܬܐ ܡܛܠ ܢܚܫܐ ܕܐܠܗܐ ܣܘܟܠܘܬܐ ܐܝܬ ܠܝ ܕܢܛܥܘܪ. ܒܡܕܒܚܝܢ ܐܢܘܢ. ܢܘܡ̈ܣܝܗܘܢ. ܒܡܫܡ̈ܫܢܘܬܗܘܢ ܕܒܗܘܢ. ܢܗܘܐ ܗܕܐ ܕܝܢ ܡܦܩܢ ܐܢܐ ܕܝܚܝܕܝܘܬܐ ܡܬܕܪܬܐ ܗܫܘܢ ܢܛܠ ܕܡܪܐ ܗܘ ܟܕ ܡ̇ܫܠܡ ܐܝܬܘܗܝ. ܡܢܗ ܢܦܩܐ ܕܡܬܝܬܐ. ܘܠܐ ܡܪܦܝܢܘܢ ܠܐܢܫ ܕܢܫܬܠܡܘܢ ܒܐܝܕܐ ܕܗܝ ܢܥܠܬܐ. ܢܬܒܛܠ ܠܟܘܢ ܕܝܢ ܘܟܠ ܡܪܕܘܬ ܪܫ ܕܡܪܐ ܕܬܫܡܫܬܗ ܐܝܟ ܕܫܒܩ ܕܫܡܠܝ ܦܘܠܚܢܗ ܕܒܗ. ܡܦܩܝܢ ܐܢܘܢ ܠܡܪܝܐ ܕܡܫܪܪܗ ܕܟܕܪܐ ܗܘ ܘܕܪܫܝܢ ܐܝܟܢܐ ܗܘܝܘ ܕܡܪܐ ܕܟܘܢ ܒܡ ܦܘܠܚܗ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܐܝܟܢܐ ܢܘܡܝܐ. ܐܝܟ ܕܫܘܬܦܢܐ ܗܘܐ ܘܦܠܚ ܒܫܠܡܐ ܐܠܗܐ. ܘܐܝܟ ܕܠܫܡܝܐ ܕܐܬܦܪܫܘ ܦܘܪܫܢܗܘܢ ܢܘܗܪܐ ܕܫܦܝܪ ܠܗ. ܐܫܬܡܥ ܡܪܐ ܒܕܡܘܬ ܚܘܫܒܐ ܕܟܠ ܚܕ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܟܕ ܡܘܕܐ ܐܦ ܥܠ ܡܫܠܡܢܘܬܗܘܢ ܕܟܠܗܘܢ ܐܢܫܐ ܕܝܢ ܬܘܫܒܚܬܗ ܫܦܝܪܐ ܕܡܫܠܡܢܘܬܗܘܢ[3] ܟܕ ܣܓܝ ܣܓܝ ܘܐܘܕܝ ܣܓܝ ܠܐܠܗܐ. ܐܝ ܗܟܢܐ ܘܡܕܝܢ ܗܢܐ ܫܒܩܠ ܦܓܪܐ ܣܘܓܐܐ ܟܠ ܕܡܪܐ ܘܡܠܟܘܬܗ ܗܢܐ ܐܘܦܝܐ ܡܢܪ. ܘܡܛܠ ܦܘܫ ܚܕܐ ܐܢܐ ܡܢܗܘܢ. ܟܕ ܐܢܐ ܠܡܪ ܠܡܘܕܝܘ. ܕܫܪ ܒܕ̈ܒܘ ܬܬܦܪܢܘ. ܣܠܩ ܒܫܠܡܬܗܘܢ ܗܕܐ. ܡܢ ܚܘܦܐ ܕܝܘܡܐ ܐܠܗܐ. ܕܗܘ̤ ܒܚܝܠܗ ܢܘܪܐ ܐܦܪܘܢ ܘܢܚܝܫ ܢܦܫܗܘܢ. ܘܗܪܟܐ ܢܦܫܗܘܢ ܕܡܢ ܬܦܢܐ ܬܫܒܘܢ ܟܠ ܓܒ̈ܝܢ ܕܢܦܫ ܠܗܘܢ[4] ܒܠܒܗ. ܐܦ ܡܢܗܘܢ ܢܬܒ[5] ܡܠܠܘܢ ܕܝܢ ܠܗܘܢܬܐ ܘܠܡܥܒܕ ܒܗ. ܘܠܗܘ ܟܕ ܐܢܫ ܕܡܕܡ ܦܬܓܡ ܠܦܘܪܫܢܗ ܐܝܟ ܫܘܬܦܐ ܢܬܦܪܫܘܢ ܕܬܫܒܘܚܬܐ ܕܠܟܘ̣ܢ[6] ܢܬܦܪܫ

[1] del. ܟܕ. [2] Lücke. [3] add. ܡܠܦܢ? [4] ܠܗܘܢܐ? [5] ܐܬܒ̈ܝܢ?
[6] ܕܠܟܘ̣ܢ, d. h. ܕܠܗܘܢ.

Gnade eure Ehre groß und euren Namen berühmt machen wird. Hier (in diesem Leben) möge er euch würdig erachten, daß ihr von dem Gerechten (Gott?) alle guten Dinge, die samt der ganzen Schar (?) auch euch verloren gegangen sind, besonders den Glauben und die Hoffnung auf ihn erlanget. Und im Jenseits möge er euch als Genossen derjenigen, die bereits in dieser Welt auf die Erlösung durch ihn gehofft haben (z. B. der Heiligen und Märtyrer), reich machen an Gütern, welche euch, die ihr ihre (der Märtyrer) Freunde seid, reserviert sind, sowie an unsern Gütern, die wir Gläubige und Nichtgläubige sind. Ich und die Väter Bischöfe bei uns und alle, die Gott lieben, wir bitten (Gott) um Heil (für euch). Seid allzeit wohlbehütet, ihr Geehrten und Geliebten.

ܕܡܫܡܫ̈ܢܘܗܝ[1]. ܘܕܝܠܢ[2] ܡܗܝ̈ܡܢܐ ܘܠܐ ܡܗܝ̈ܡܢܐ. ܐܢܐ ܐܢܐ ܘܐܒܗ̈ܬܐ
ܘܐܦܝܣܩܘ̈ܦܐ ܕܝܠܢ. ܘܟܠ ܩ̈ܫܝܫܝܢ ܐܠܗܐ ܫܐܠܝܢ ܫܠܡܟܝ. ܗ̈ܘܘ
V. ܢܦܫܢ ܒܠܒܒܢ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܘܡܫܡܫ̈ܢܐ. ܕܝܠܗ. ܫܫܝܫܘܬ ܐܒܘܢܐ
ܕܡܢܝܢܘܬܐ ܕܐܠܗܐ ܩܬܘܠܢܐ ܦܢܝܢܝܢܘܗܝ. ܠܡ̈ܫܝܚܐ ܐܠܗܐ
ܕܢܐܝܠ ܩܕܝܫܐ ܘܕܝܢܐ. ܘܡܫܝܚܐ ܠܒܝܬ ܘܡܩܕܫ ܡܕܝ ܗܝ ܚܕ ܠܚܘ
ܫܠܡܗ ܕܡܪܝ. ܒܫܠܡܐ ܗܢܐ ܕܗܠܝܢ ܒܐܝܕܘ̈ܗܝ ܕܝܕܥܢ ܠܟܘܢ
ܕܐܝܟ ܕܗܘ̣ ܐܡܪ ܐܝܬܘܗܝ ܒܪ ܡܕܝܢ̈ܬܟܘܢ ܘܫܡܗ ܢܘܚܢܐ.
ܒܟܠܢܐ ܩܪܒ ܩܕܡܝܢ ܐܦܝܢ ܕܕܝܢܪ ܕܝܢܩܝܪܐ ܡܢ ܡܪܝ ܒܪ
ܢܪܘܝ ܩܫܝܫܐ ܒܪ ܡܕܝܢ̈ܬܟܘܢ. ܕܐܝܬܘܗܝ ܗܘ̣ܐ[3] ܒܪ ܡܪ̈ܘܗܝ.
ܐܢܝ ܦܢ ܕܡܢ ܒܬܪ ܕܫܬܘܣܐ ܠܐܪܥܬܐ ܡܢ ܡܪܗ ܢܪܘܝ ܩܫܝܫܐ
ܒܝܘܡܐ ܕܒܝܘܕܝܗ. ܗܡܝܘ ܗܢܐ ܒܪܗ ܡܪܝ ܕܝܒܢܝܘܗܝ
ܒܒܢܝܘܬܐ.[4] ܕܡܢ ܩܕܡܝܢ ܗܘ̣ܝܘ ܚܝܢ ܐܦ ܒܬܪܐ ܕܚܐܪܘܬܐ ܕܐܬܝܗܒ
ܠܗ ܡܢ ܢܪܘܝ ܩܫܝܫܐ. ܕܗܘ̣ܐ ܡܪܗ. ܘܐܬܕܡܪܝ ܕܡܡܐ ܦܢܐܝ̈ܢ
ܒܡܕܝܢ̈ܬܟܘܢ ܒܗܠܝܢ. ܐ ܝ ܐܦ ܒܝܘܡܐ ܠܗܘܢ ܢܡܪܚܘܢ ܕܠܡܫܪܪܐ
ܢܒܝܢܘܢ ܒܫܪܪ ܕܒܒܝܘܬܐ. ܡܐ ܗܟܢܐ ܕܬܩܪܘܢ ܠܒܬܒܢ ܗܢܐ.
ܒܗ ܠܡܪܝ ܠܩܝܡܡܬܘܢ. ܘܐܬܪܘܗܝ ܕܢܫܪܪ ܠܫܐܪܘܬܐ ܕܡܢ
ܐܒܘܗܝ: ܐܬܝܗܒܬ ܠܗܘܢܝܢ ܒܬܘܒܐ ܕܝܢ ܘܡܫܬܐܠܢܘܬܐ ܕܡܢ
ܓܘܪܐ ܕܒܗ ܒܢ ܠܐ ܒܫܪ̈ܝܢ ܡܕܐܬܐ ܘܦܘܠܚܢܐ ܘܠܐ ܒܒܠܬܐ
ܐܚܪ̈ܬܐ ܐܝܟܐ ܕܗܝ. ܡܬܦܢܝܐ ܢܡܗ. ܘܐܢܗܘ ܕܠܐ ܡܬܦܢܝܢܘܬܐ
ܡܢܘܐ ܠܦܘܩܕܢܢ ܗܢܐ. ܢܗܘܐ ܡܬܚܫܒ ܡܢ ܡܢܝܢܬܐ ܕܠܒܝܬܐ
ܘܡܘܬܦܘܬܐ ܕܒܟܠ ܚܘ̈ܬܗ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܢ. ܒܝܘܡܐ ܕܢܝܢܝܢ
ܐܢܝܢܐ ܕܦܩܕܢ ܘܡܪܝܢ ܢܝܠܘܗܝ ܠܡܢܝܢܢ ܢܝܢܘܗ ܒܠ ܝܘܡ̈ܐ
VI. ܕܢܝ̈ܚܘܗܝ ܘܗ̈ܘܘ ܫܠܡܢ. ܕܝܠܗ. ܠܐܚ̈ܝܢ ܐܠܗܐ ܫܝܢܢ ܡܗܝ̈ܡܢܐ
ܦܠܢ ܢܠܡܕܗ ܕܡܪܝ. ܐܝܠܝܢ ܕܒܝܕܗ ܠܘܬܝ ܩܪܝܢ. ܘܟܠ
ܫܦܝܪܘܬܐ ܕܗܘ̣ܐ ܠܝ ܕܢܘܡܐ ܬܬܝܕܥ ܠܢ ܐܘܕܝܢ ܠܐܠܗܐ ܠܐ
ܕܝܢ ܡܕܡ ܒܝܘܡ. ܘܟܠ ܐܝܠܝܢ ܕܡܢ ܐܝܟ ܢܘܚ ܐܦܝܣܩܘܦܐ
ܕܝܠܗܘܢ ܒܠ ܬܩܢܘܬܐ ܢܡܡܢܝܢ. ܐܘܕܝ ܠܗ ܒܠܝܢ ܕܢ̈ܘܡܐ
ܐܢܫܝܢ ܕܡ̈ܠܝܢ ܐܠܗܐ. ܐܚܝ̈ܕ ܕܝܢ ܘܡܢܝܢܢܐ ܒܐܝܠܝܢ ܕܢܝܠܝܢ
ܦܩܦܩ[5] ܐܝܟ ܕܐܦ ܠܗ ܒܘܠܝܬܐ ܬܘܢܬܐ ܕܢܘܒܝܢ ܢܦܫܬ ܐܝܟ
ܕܐܡܪ. ܘܫܢܝ ܕܝܢ ܒܗܘܕܘܬܐ ܗܕܐ ܕܒܠܝܢ ܕܢ̈ܫܒܐ ܠܬܘܕܝܬ

[1] leg. ܕܡܫܡܫܢ̈ܘܗܝ. [2] ܘܕܕܝܠܢ? [3] ܗܘܐ scheint getilgt zu sein. Mit Recht. [4] Lücke. [5] add. ܠܗܝܢ?

V.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch

Den gottliebenden, dem Priester und Richter Daniel und dem erlesenen und geehrten Freunde Sergius das Heil unsers Herrn.

Der Jüngling, durch dessen Vermittlung wir euch dies schreiben, der nach seiner Aussage eurer Stadt angehört und Jôḥannân heißt, hat vor uns die Beschwerde gebracht, daß ihm Gewalt angetan werde von Mârî (Mârai?), dem Sohne des Priesters Narses, einem Angehörigen eurer Stadt, welcher der Sohn seines (verstorbenen) Herrn (*wörtlich:* seiner Herren) ist, und zwar nachdem er von seinem Herrn, dem Priester Narses, an dessen Todestage der Freiheit gewürdigt worden sei. Es sinnt also sein Sohn Mârî darauf, ihn wieder zum Sklaven zu machen. (*Lücke*)[1]) — aber vor uns derselbe (*Lücke.* Gesehen haben) wir auch den Freilassungsbrief, der ihm von dem Priester Narses, der sein Herr war, gegeben worden ist, und wir wundern uns darüber, wieviele Frevler es in eurer Stadt gibt, wenn sie sich sogar erfrechen, Freigelassene wieder in das Joch der Sklaverei einjochen zu wollen.

Wenn ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt den Mârai vor euch erscheinen und ermahnt ihn, daß er die von seinem Vater dem Joḥannân verliehene Freilassung bestätige. Fixiert aber auch schriftlich den Verzicht (des Sohnes des Priesters Narses) auf schikanöses Vorgehen gegen ihn (den Freigelassenen) des Inhalts, daß er ihn nicht wegen Steuer- oder Frohndeangelegenheiten noch aus irgendeinem andern Grunde, was es auch sei, belästigen werde.

Wenn er aber Ungehorsam gegen diesen unsern Befehl zeigt, soll er ausgeschlossen sein vom Besuche der Kirche und der Teilnahme an allen ihren Schätzen kraft des Wortes unsers Herrn, solange bis daß er tut, wie wir befohlen haben. Der Herr stärke euch, seinen Willen zu tun alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

VI.

Dem gottliebenden, unserm gläubigen Freund N. N. das Heil unsers Herrn.

Wir haben gelesen, was du uns geschrieben hast, und wir haben Gott gedankt, ja Gott gedankt für dein eifriges Bestreben, uns in Liebe (als Freund) bekannt zu werden, sowie für dasjenige, was wir von unserm Bruder Jôḥannân, eurem Bischof, über deine Rechtschaffenheit vernommen haben. Denn er hat mir bezeugt, daß du ein Freund der Gottesfürchtigen bist, zugleich auch mit allem, wozu deine Kraft reicht, ein Wohltäter bist, wie du auch ihm selbst durch viele Dinge den Beweis deiner Liebe geliefert hast, wie er sagt. Infolge dieses Zeugnisses über dich haben wir uns sehr verpflichtet erachtet Gott zu danken. Daß du dich mehren mögest in allen Tugenden, die man an dir kennen gelernt hat, wünschen und erbitten wir (von Gott). Wir urteilen, daß es dein Bestreben ist, in Liebe uns zu begegnen und in diesem (in

[1] Es fehlt etwa folgendes: Wir haben die Klage untersucht. Dasselbe, was der Kläger uns sagt, ist vor uns durch Zeugenaussagen bestätigt worden. Auch haben wir usw.

ܕܐܠܗܐ ܚܝܒܝܢ ܕܐܬܚܝܢ. ܘܕܡܬܬܘܣܦܝܢ ܬܗܘܐ ܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܐܘܬܗܘܕܝܬ ܒܗܝܢ. ܘܪܚܝܡܝܢ[1] ܐܚܝܕܐ ܘܡܬܠܝܢ ܕܐܬܚܝܦܬ ܠܝ ܕܝܢ ܗܘ ܕܒܫܘܒܐ ܬܦܠܛ ܒܝ. ܘܕܒܗܘܢܐ ܠܘܬܟ ܬܬܒܬܐ ܐܝܕܐ ܕܒܘܚܢܐ ܠܬܘܒܬܟ ܦܢܝܬ. ܘܐܝܬ ܗܘ ܠܝ ܡܢ ܐܝܕܝܢ ܗܘ ܗܘ ܡܢܐ ܕܬܪܥܬ ܐܝܟ ܢܟܝܢ ܘܕܒܟܠ[2] ܐܢܫܐ ܕܬܫܒܚ ܘܒܢܐ ܘܠܡܫܒܚܘ ܠܝ ܬܬܪܒܐ ܡܢ ܠܛܒܪܘܬܐ ܕܗܘܒܐ ܬܬܦܢܐ ܠܝ ܡܢܝܢ ܐܝܟ ܕܗܫܐ. ܗܟܝܠ ܬܫܠܡ ܟܠ ܐܠܗܐ ܡܫܒܪ ܠܝ. ܕܗܘ ܒܚܝܘܗܝ ܢܫܪܪ ܡܢ ܟܠ

VII. ܕܒܫ. ܕܠܗܘ. ܫܦܪܐ ܒܪ ܫܘܪܝܢ ܒܪ ܒܪܘܢܐ ܕܡܢ ܡܕܝܢܬܟܘܢ ܒܐܝܕܝܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܟܬܒܢ ܠܟܘܢ. ܟܕ ܩܕܡܝܢ ܡܢ ܐܝܘܢܝܐ ܡܫܝܚܪ ܢܪܘܣܐ ܘܡܫܝܚܐ ܐܝܟ ܡܢ ܕܠܟܠܒܐ ܐܟܪ ܕܐܬܪܝܡܘ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܒܟܠܐ ܢܦܩܘ ܠܗ ܗܒܘܢ ܚܪܘܬܐ ܐܝܟ ܕܠܡܫܝܚܢܐ ܕܠܗܘܢ.. ܡܬܟܠܠܝܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܢ ܕܡܢ ܐܒܘܗܘܢ. ܐܟܪܝܡܘ ܠܚܐܪܘܬܐ. ܘܟܕܐ ܡܢܝܢ ܗܟܝܠ ܫܦܪܐ ܕܠܬܘܒܬܟܘܢ. ܢܓܕܠ ܒܚܘܒܐ ܗܘܐ. ܐܢ ܗܒܠ ܕܬܬܪܘܢ ܗܠܝܢ ܕܟܬܒܢ ܠܟܘܢ. ܬܪܘ ܠܐܝܩܪܗ ܕܫܦܪܐ ܠܬܘܒܬܟܘܢ ܘܟܬܒܘ ܒܫܡܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܠܫܬܬܘܬܒܘܢ. ܦܝܫ ܘܐܬܪܥܝ ܕܬܫܒܚܘܢ ܡܢ ܒܘܬܟܐ ܕܟܬܒܐ ܗܘ ܡܢ ܫܦܪܐ ܡܪܗ ܐܬܚܙܝ. ܗܘܝܬܘܢ ܡܬܪܥܝܢ ܠܗ ܚܐܪܘܬܐ ܡܢ ܦܘܠܚܢܗ ܠܟܘܬ ܕܠܡܪܗ ܬܫܬܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܦܪܐ ܐܒܘܗܘܢ ܗܘ ܠܐ ܚܪܪ. ܗܒܘܢ ܕܝܢ ܡܫܬܪܪܝܢ ܘܡܫܪܪܢ ܒܒܘܢܝܐ ܚܐܪܘܬܗܘܢ ܠܟܠܒܐ. ܡܬܓܠܐ ܦܪܝܫܘܬܗ ܕܠܬܘܢ.. ܒܡܢܬܐ ܕܠܗܘܢ ܬܗܘܐ ܡܬܪܥܐ ܚܐܪܘܬܗ ܕܟܠܒܐ. ܐܚܝܗܘܢ ܕܝܢ ܕܫܪܟܐ ܐܢܫܐ ܕܠܐ ܢܟܝܢ ܕܚܐܪܘܬܗܘܢ ܠܟܠܒܐ ܫܠܝܚܝܢ ܠܡܦܩ ܡܢܗ ܡܢܬܗܘܢ.. ܒܘܪܐ ܗܒܠ ܕܕܐܝܟ ܗܪܐ ܫܬܪܐ ܡܢܟܘܢ ܚܪܝܪܐ ܗܪܐ. ܘܡܪܝܐ ܢܛܪܟܘܢ ܡܢ ܟܠ ܕܒܫ

VIII. ܟܠ ܢܘܩܬܐ ܕܫܘܚܟܘܢ. ܘܗܘܝܘ ܫܠܝܡܝܢ. ܕܠܗܘ. ܠܒܬܪ ܕܐܬܚܙܝܘܗܝ ܗܠܝܢ ܕܟܬܒܬ ܠܟܘܢ. ܐܝܟ ܕܗܘ ܐܡܪ. ܟܕ ܦܪܝܫܬܘܢ. ܗܘ ܘܡܫܚܗ ܦܘܫܝܫܐ ܒܛܠܒܐ ܦܪܬ ܩܕܡܝܢ ܡܢ ܐܟܬܝܢ ܒܢܝ ܦܪܝܫܬܗ ܕܡܫܚܗ ܢܠܦܫܘܢ. ܫܡܥܬܗܘܢ.. ܕܐܝܬ ܠܗ ܬܠܬܐ ܗܘܝܘ ܠܗ ܘܡܫܐ[3] ܬܠܬܗܘܢ. ܒܡܘܬܐ ܟܕ ܡܪܬܐ ܠܐ ܫܒܩܘ ܘܦܫܝܢ ܘܟܠ ܡܐܬܐ ܘܝܒܘܬܐ ܕܫܒܩܘ ܘܐܬܦܩܘ ܠܗ ܒܓܠܝܘܬܐ ܕܡܕܒܪܘ ܒܘܒܝܢܐ ܕܒܘܫܒܚܗܘܢ.. ܘܦܩܕܘ ܕܡܫܚܗ ܕܦܘܫܝܢܐ ܠܐܠܗܐ ܢܬܦܪܫ ܘܡܫܚܗ ܠܗ ܢܗܘܐ. ܗܒܘܢ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܐܟܪ ܒܫܡܐ ܒܐܘܪܚܐ ܕܡܕܐܬܐ ܕܗܪܒܘܢ

---

[1] ܘܪܚܝܡܝܢ zu tilgen. [2] leg. ܘܒܟܠ. [3] leg. ܘܡܫܚܘ.

dieser Sache?) mit uns vertraut zu werden. Du hast gehandelt, wie es deiner Rechtschaffenheit gebührt, und von unsrer Seite wird dir gewährt, was du erbittest, deinem Wunsche gemäß. So oft du Zeit findest und in übergroßer Liebe uns zu schreiben geruhest, wird dir von uns geantwortet werden wie jetzt. Vertrau auf Gott, — er hilft uns —, daß er in seiner Gnade dir gegen alles Böse helfen wird.

VII.

Sefrai (Spêrai?) Bar Sûrên Bar Berônâ aus eurer Stadt — durch seine Vermittlung schreiben wir euch dies — hat vor uns über seine Brüder Mihrnarsê und Mihrân Beschwerde geführt, daß diese nämlich einem Sklaven, der von ihrem Vater in der Erbmasse hinterlassen worden sei, als ihrem Milchvater die Freiheit gegeben hätten. Sie geben nämlich als Grund an, daß er von ihrem Vater für die Freiheit hinterlassen worden sei. Sefrai verlangt nun von uns, daß wir Eurer Rechtschaffenheit diese Untersuchung übertragen. Sobald ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt die Brüder des Sefrai vor euch kommen und stellt eine Untersuchung mit ihnen an, wie es Eurer Gewissenhaftigkeit ziemt. Und wenn ihr durch die Untersuchung findet, daß jener Sklave von seinem Herrn Sûrên freigelassen worden ist, so bestätigt die von ihm (Sûrên) verfügte Freilassung, wie es seinem Herrn (Sûrên) gefallen hat. Wenn aber nicht ihr Vater Sûrên den Sklaven freigelassen hat, sondern seine Söhne Mihrnarsê und Mihrân ihn freigelassen haben, weil er mit ihnen (durch die Milch seiner Frau?) verwandt ist, so soll die Freilassung des Sklaven, soweit er ihnen gehört, bestätigt werden, ihre übrigen Brüder (Geschwister) sollen aber, falls sie ihn nicht freilassen wollen, berechtigt sein, von ihm ihren Teil zu nehmen (d. i. den Wert des Teils, der ihnen gehört, sich von ihm zahlen zu lassen). Auf solche Weise soll dieser Streit unter euch geschlichtet werden. Und der Herr behüte euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

VIII.

Der Mann, durch dessen Vermittlung ich euch dies schreibe, der nach seiner Aussage zu eurem Dorfe gehört und Pûsânôš (*s. Anm.*) heißt, hat vor uns über einige Dorfgenossen, deren Namen ihr von ihm erfahrt, Beschwerde geführt wie folgt: »Ich hatte drei Brüder. Alle drei sind ohne Erben gestorben und haben durch ein gegen die Zeit ihres Verscheidens gemachtes Testament das Vermögen und alle Geräte und Sachen mir vermacht. Auch haben sie bestimmt, daß etwas von dem Vermögen für Gott (für wohltätige Zwecke) abgesondert werde, und etwas (der Rest?) mir zukommen solle. Nun aber haben jene Leute diese Sache unter dem Vorwande, daß es die Abgabe sei, welche die Verstorbenen zu entrichten hätten, obwohl sie nicht gesiegelt waren, mit Gewalt weggenommen und mir die Erbschaft meiner Brüder entzogen.«

ܕܒܢ̈ܝܗ̇ ܟܕ ܓܝܪ ܠܐ ܫܡܝܥܝܢ ܗ̄ܘܘ ܕܫܠܡܘܗܝ ܠܗ̇ܘ ܡܕܡ ܕܡܬܚܙܐ. ܘܠܝ ܕܟܬܒܘ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒ̈ܗܝ. ܗܠܝܢ ܐܡܪ ܩܕܡܝܢ ܦܘܠܘܣ ܫܠܝܚܐ ܘܓܒܪܐ ܡܢܗ ܕܠܟܘܢ ܕܢܓܕ ܡܟܬ̈ܫܢܐ ܕܡܫܠܡܢܘܬܐ ܗ̄ܘܐ. ܡܛܠ ܗܟܝܠ ܕܐܬܐ ܠܘܬܟܘܢ ܦܘܠܘܣ ܫܠܝܚܐ. ܟܕ ܩ̈ܠܝܠ[1] ܕܚܝܘܗܝ ܠܡܬܒ̈ܥܢܘܬܗܘܢ. ܘܡܒܕܗ ܡܫܠܡܐ ܡܢ ܬܪ̈ܝܗܘܢ ܓܒ̈ܪܐ ܐܘ ܬܫܡܫܬܗܘܢ ܟܕ ܬܫܒܘܚܬܗܘܢ ܕܗܟܢܐ ܘܒܪܘ ܐ̄ܢܫܐ ܗ̇ܢܘܢ ܠܘܬ ܦܘܠܘܣ. ܟܕ ܐܝܬܘܗܝ ܠܐ ܫܡܥܝܢ ܗ̄ܘܘ ܘܡܬܕܓܠܘܗܝ ܥܠ ܩܢܘܡܗ. ܟܕ ܫܠܡܬ ܟܢܫܐ ܐܬܬ ܠܗ ܗ̄ܘܬ[2] ܠܗܘܢ. ܡܠܦܢܐ ܐܢܘܢ ܕܢܦܩܘܢ ܩܕܝܫܐ ܗ̇ܘ ܕܒܢܝ̈ܢܐ ܠܦܘܠܘܣ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܐܦ ܠܐ ܢܬܒܥܘܢ ܠܡܫܠܠܘ ܗܢܐ: ܘܠܦܘܠܘܣ ܡܢ ܓܠܝܘܬܗ ܠܡܣܪܗ ܠܐ ܢܬܒܥܘܢ. ܐܟܪܙܘ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ ܡܢ ܡܠܬܐ ܕܟܬܒܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܐ̈ܪܙܐ ܩܕܝܫܐ. ܗܟܝܠ ܕܢܦܩܘܢ ܒܠܚܘܕ ܕܢܦܫܗܘܢ ܡܢ ܩܢܘܡܐ ܕܒܢܝ̈ܢܐ ܠܐܢܫܘܗܝ.

IX. ܘܐ̄ܪܫܝܐ ܠܡܚܡܪ ܠܐ ܫܠܝܚܝܢ. ܕܡܠܬܗ. ܫܡܫܡܘܬ ܐܠܗܘܬܐ ܕܡܬܢܒܝܢܘܬܗ ܕܐܠܗܘܬܐ ܡܬܘܠܕܐ ܦܓܪܢܝܘܬܐ. ܠܦܪܘܩ ܐܠܗܐ ܫܠܝܚܐ ܓܒܪܐ ܘܡܩܪܒܐ ܡܪܝ ܓܒܪܢܝܠ ܫܠܡܗ ܕܡܪܝ. ܩܕܡ ܠܐܢܫܝܢ ܕܬܫܒܘܚ ܠܘܬ ܥܠ ܫܪ̈ܝܪܐ ܕܓܒܝܠܘ ܬܐܘܡܐ ܟܪ ܡܘܕܝܢܐ[3] ܘܠܟܢ̈ܝܢ[4] ܐܢܘܢܗܝ. ܘܕܐܦܝܣܝܬ ܕܡܢܝܢ ܕܩܒܠ ܫܪܝܪܐ. ܒܕܠܐ ܡܬܪܡܝܢ ܬܐܘܡܐ ܕܒܐܘܢܘܬܐ ܘܡܬܝܒܝܢ ܓܒܪܐ ܕܓܒܪ ܐܝܬܘܗܝ ܫܪܪܐ ܒܘܓܒܗܘܢ. ܢܟܪܝܢ ܐܢܝ ܦܘܝ. ܘܦܘܩܕܢ ܕܩܢܝܢܐ ܒܠܗ ܕܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܩܪܝܒ ܠܗܘܢ. ܒܡܫܢܬܐ ܕܡܪܬܘܬܐ ܗܟܢܐ ܢܬܦܠܓ ܢܢܬܗܘܢ. ܐܟܡܐ ܕܡܢ ܟܬܒܐ ܕܝܘܕܥܐ ܕܩܕܡ ܗܟܢܐ ܢܬܒܕܝܢ ܡܬܡܕܟܪܐ. ܩܢܝܢ ܕܝܢ ܕܒܝܬܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܕܢܒܥܐ ܕܠܐ ܒܢܝ̈ܐ. ܘܒܝܬܐ ܕܒܬܪܟܪܗ ܘܕܩܝܗ ܠܡܢܗܘܢ ܘܠܐܝܬܘܗܝ ܒܢ̈ܝ ܫܡܥܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܕܡܢܗܘܢ ܘܕܐܝܬܘܗܝ ܫܢܝܢܐ ܡܪܬܬܐ. ܐܟܡܐ ܕܠܒܝܬܘܟ ܡܪܗ ܫܦܝܪ ܟܕ ܠܐ ܫܠܝܚܝܢ ܬܐܘܡܐ ܠܡܬܩܒܪܢܘ ܢܟܪ ܒܢ̈ܝ ܫܡܥܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܒܫܪܒܐ ܗ̄ܘܐ. ܫܠܝܚܝܢ ܗ̄ܘܐ ܓܝܪ ܒܝܬܘܟ ܢܟܠ ܩܢܝܢܗ ܕܠܦܝܢ ܕܝܢܐ ܢܬܪܬܘܢܗܝ. ܢܦܩܘܢ ܗܟܝܠ ܡܢܗܘܢ ܘܐܝܬܘܗܝ ܒܢ̈ܝ ܫܡܥܘܢ ܡܪ̈ܬܬܐ ܕܡܬܚܬܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ ܠܒܝܬܘܟ ܕܕܗܘܢ ܐܝܟ ܕܡܢ ܒܬܒܐ ܕܕܡܬܩܢܐ ܕܢܒܥܐ ܡܬܡܕܟܪܐ. ܡܪܬܬܗ ܕܝܢ ܕܡܬܪܩܘܣ ܕܒܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܬ. ܘܕܡܬܩܢܐ ܠܐ ܢܒܥܐ ܕܬܪ̈ܝܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܬܗܘܐ ܡܪܬܬܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܕܒܢܘܗܝ ܕܫܡܥܘܢ

---

[1] leg. ܟܩ̈ܠܝܠ. [2] leg. ܗܘܬ. [3] ܡܘܕܝܢܐ? [4] leg. ܘܒܢ̈ܝ.

Solches hat Pûsânôš vor uns ausgesagt und von uns verlangt, daß wir euch zu Untersuchungsrichtern dieses Unrechts machen. Sobald daher Pûsânôš bei euch ankommt, laßt seine Gegner vor euch erscheinen und vernehmt beide Parteien. Wenn ihr bei der Untersuchung findet, daß jene Leute so gegen Pûsânôš gehandelt haben, obwohl seine Brüder nicht gesiegelt waren und ihre Abgabe dem Dorfe oblag, sie also keinen rechtmäßigen Grund hatten, dann ratet ihnen, daß sie jenes Vermögen der Verstorbenen ihrem Bruder Pûsânôš zurückgeben. Wenn sie aber solchem Worte nicht gehorchen und den Pûsânôš nicht aus seiner Bedrängnis befreien wollen, dann verkündigt ihnen ihre Ausschließung von dem Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, bis daß sie alles, was sie von dem Vermögen der Verstorbenen genommen haben, dem Bruder derselben zurückgeben. Anders dürfen sie nicht handeln.

IX.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch.

Dem gottliebenden, erlesenen und geehrten Freunde Mâr Gabriel das Heil unsers Herrn.

Wir haben gelesen, was ihr uns geschrieben habt über den Streit wegen des Thomas Bar Jazdâdh und seiner Bruderssöhne, und daß du beantragst, daß der Streit von uns geschlichtet werde, da Thomas nicht zu bewegen ist, in Eintracht und gutem Willen gegen seine Neffen ihrer Beschwerde abzuhelfen. Wir tun also, wie du beantragst, und bestimmen hiermit, daß das ganze Vermögen, das ihnen von seiten ihres Vaters (Jazdâdh) als Erbschaft (*wörtlich:* in parte haereditatis) zukommt, so über sie verteilt werden soll, wie es aus dem Kethâbâ dhe-zuddâḳâ, das wir vordem verfaßt haben, ersichtlich ist.

Dagegen gehört das Vermögen ihres Bruders Bihzâdhân, der kinderlos gestorben ist und an seinem Todestage sein Vermögen dem Mâhôî und seinen Brüdern, den Söhnen seines Bruders Simeon vermacht hat, dem Mâhôî und seinen Brüdern als Erbschaft, wie es dem Bihzâdhân, dem Besitzer dieses Vermögens, gefallen hat, indem Thomas nicht berechtigt ist, mit den Söhnen seines Bruders Simeon in dieser Angelegenheit zu prozessieren. Denn Bihzâdhân konnte sein Vermögen vererben, auf wen er wollte. Es sollen also Mâhôî und seine Brüder, die Söhne des Simeon, die Erbschaft in Besitz nehmen, welche Bihzâdhân, ihr Onkel, von seinem Vater geerbt hat, wie aus dem von ihm gemachten Testamente zu ersehen ist.

Ferner aber gehört die Erbschaft des Markus, der kinderlos und ohne Testament gestorben, seinen beiden Brüdern, d. i. den Söhnen des Simeon und dem Thomas, indem es dem Thomas nicht zusteht deswegen, weil er der Bruder des Verstorbenen ist, ein Vorrecht gegenüber den Söhnen seines Bruders Simeon zu beanspruchen.

ܘܕܐܬܐܡܪ ܕܠܐ ܡܨܐ ܠܐܬܐܘܡܪܐ ܕܡܛܠ ܐܣܘܬܐ ܢܦܫ ܡܬܕܪܐ ܥܠ ܟܢܫܐ ܫܡܥܘܢ ܐܣܝܐ. ܗܠܝܢ ܗܘܝܐ ܘܕܡܝܢ ܕܢܗܘܝܢ ܐܟܡܐ ܕܠܒܣܠܝܘ ܐܠܗܐ ܫܒܩ. ܐܟܟܐ ܕܝܢ ܣܘܪܩܢܐ[1] ܗܢܐ ܘܫܘܡܠܝܗ ܕܟܢܟܬܐ ܠܡܦܪܘܬܐ ܐܠܗܝܢ: ܢܣܒܪ ܠܝ ܗܘܟܠ ܕܐܫܟܪ ܒܢܐܗܘܢ ܦܩܕܝܢ ܗܢܐ ܕܠܐ ܣܪܝܩܐ. ܘܐܢ ܐܢܫ ܣܒ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܢ ܢܡܪ ܠܡܩܒܠ ܗܠܝܢ. ܕܡܢ ܐܘܕܩܢ[2] ܡܟܪܙܢܐ ܢܗܘܐ ܠܟܢܘܫܬܐ ܘܠܐܪ̈ܘܚܢ ܩܕ̈ܝܫܐ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܢ. ܒܕܡܐ ܕܒܐܚܕܘܗܝ ܠܐܠܗܐ. ܬܗܘܐ ܢܛܪܐ ܡܢ ܟܠ ܕܣ̈ܠܝܢ ܥܡ ܟܠ ܕܝܠܗ ܟܠ ܩܘܫ̈ܬܐ ܕܡ̈ܫܝܚ.

X. ܠܡܪܢ ܫܐܠܝܢ ܗܘܝ ܣܠܝܩܐ. ܕܝܠܗ. ܣܢܝܩܘܬܐ ܐܣܘܢܐ ܕܒܟܬܒܬܗ ܕܐܠܗܐ ܩܬܘܠܝܩܐ ܦܛܪܝܪܟܘܬ. ܠܪ̈ܘܚܢ ܐܠܗܐ ܐܢ̈ܫܝܢ ܣܓ̈ܝܐܐ ܦܪ̈ܘܩ ܘܦܪܟܘܢ ܡܗ̈ܡܢܐ ܫܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܣܪܝܩܐ ܕܟܠܗ ܟܪܘܙܐ ܟܪ ܗܪܝܛܘܗܝ ܠܟܠܗ ܟܪܬܐ ܐܣܘܬܗܝ ܐܢܫ ܕܟܠ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܟܬܒܘܗܝ ܢܛܠ ܩܕܡܝܢ ܘܙܕܩܝܢ ܟܢܐܬܗܘܢ ܐܢܙܐ ܕܦܫܐ ܠܕܝܠܗ ܐܠܗܐ. ܩܢܢܐ ܕܢܒܩܐ ܠܗܘܢ ܗܪ̈ܝܛܘܗܝ ܐܟܬܘܗܘܢ ܢܬܦܠܓ ܠܐܪ̈ܟܢ ܡܢܘ̈ܢ. ܡܢܐܐ ܣܓܝ ܡܢ ܐܪ̈ܟܢ ܗܢܘܢ ܟܪܬܗ ܕܐܢܫ. ܟܪ ܗܪܝܛܘܗܝ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܢܘ̈ܢ ܢܐܪܬ ܟܪܘܙܐ ܟܪܗ ܕܗܪܝܛܘܗܝ ܟܕ ܐܝܟ ܕܦܘܪܣܘܣ ܕܐܡܪܗ ܫܠܡܐ ܢܬܚܙܐ ܡܢ ܐܠܐ ܡܢܘ̈ܢ ܕܡܬܢܚܡܝܢ ܒܦܓܪܐ ܕܡܪܬܘܬܐ. ܐܬܬܬܗ ܕܝܢ ܕܐܢܫ ܟܪ ܗܪ̈ܝܛܘܗܝ ܐܬܐܚܕ ܡܢ ܡܢܢ ܕܡܬܠܝܘ ܠܟܪܬܗ. ܘܡܟܝܠ ܢܗܘܐ ܦܘܪܣܘܣ. ܣܘܟܠܐ ܕܝܢ ܐܝ ܐܢܐ ܥܠ ܟܢܐ ܕܠܘܬ ܢܗܘܐ ܟܕ ܟܠ ܐܢܫ ܢܦܩ ܠܦܘܬ ܡܢܬܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܐܝܟ ܡܕܐܬܐ ܘܟܦܘܦ ܪܫܐ ܣܒ ܥܠܡܐ ܡܢܗܘܢ. ܠܡܬܠ ܠܦܘܬ ܡܢܬܐ ܕܝܗܒܘ. ܗܠܝܢ ܗܟܢܐ ܐܬܚܙܝ ܠܝ ܕܢܦܘܩ ܥܠ ܣܪܝܩܐ ܗܢܐ. ܘܠܟܘܢ ܠܐܠܝܢ ܕܐܬܟܢܫܘܢ ܡܬܬܢܝܐ ܡܢ ܐܒ̈ܗܝܢ ܐܒܗ̈ܐ. ܡܢ ܟܪܘܙܐ ܘܡܢ ܟܟܠ ܕܢܗܘܐ ܦܩܕܝܢ ܫܘܕܥܝܢ ܘܕܐܬܟܬܒܘܢ ܠܦܘܬ ܡܐ ܕܟܠ ܡܪܬܘܬܐ ܗܕܐ ܣܪܩܝܢ. ܡܦܝܣܬܐ ܬܗܘܐ ܠܟܘܢ. ܘܡܪܢܐ ܟܣܢܝܗ ܢܢܛܪܟܘܢ ܡܢ ܟܠ ܕܒܫ ܟܠ ܩܘܫ̈ܬܐ ܕܡ̈ܫܝܚܘܢ ܘܗܘܝܘ ܣܠܝܩܝܢ ܀ ܩܢܘܢܐ ܕܝܢ ܕܫܡܥܝܢ ܕܡܫܬܡܥ ܐܘܪܚ ܟܪܘܙܐ. ܢܬܩܦܢ ܐܢܗܘ ܕܟܠ ܒܬܐ ܐܦܩ ܕܡܢܐ ܕܙܘܒܢܗ ܘܕܡܫܬܟܢܗ ܒܦܘܪܢܝܬܐ ܕܣܘ̈ܟܐ ܐܘ ܒܡܫܕܪ ܕܒܘܦ ܪܫܐ ܟܠܡܐ ܕܐܘܕܝܢ ܐܘ ܐܬܡܫܟܢ ܕܠܘܬ ܢܗܘܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܢܦܫܗ ܐܢܫܝܢ ܣܘܬܪܐ ܕܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܡܫܬܟܢ ܐܘܕܝܢ. ܐܘ

[1] leg. ܕܣܘܪܩܢܐ. [2] leg. ܐܘܕܩ̈ܢ.

Wir bestimmen, daß dies also geschehe, wie es der Gottesfurcht (*s. Anm.*) gefallen hat. Die Ausführung dieses Urteils und die tatsächliche Durchführung desselben übertragen wir Deiner Ehrwürden. Möge es dir gefallen, diese unsre Entscheidung ohne Streit unter ihnen zu stabilieren. Wenn aber eine von den Parteien dem, was wir für recht befunden, nicht gehorchen will, so soll er ausgeschlossen sein von der Kirche und ihren heiligen Sakramenten nach dem Worte Gottes, bis daß er der Pflicht wieder gehorcht. Sei mit allem deinigen behütet vor allen Ängsten alle Tage deines Lebens. Unsern Herrn bitten wir, sei gesund.

X.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch.

Den gottliebenden, meinen geliebten Brüdern Pêrôz und Farrichudhê (= فِرّخذا, mit Imâle gesprochen), den Gläubigen, das Heil unsers Herrn.

Der Streit zwischen Berônâ Bar Harêdhôî und der Tochter seines Bruders Aḥai über die Erbschaft ihres Vaters ist vor uns gebracht worden, und wir haben unter ihnen eine Entscheidung getroffen, wie sie der Gottesfurcht ziemt.

Das Vermögen, das ihnen ihr Vater Harêdhôî hinterlassen hat, soll in vier Teile geteilt werden. Das eine Viertel bekommt die Tochter des Aḥai Bar Harêdhôî, und drei Viertel erbt Berônâ Bar Harêdhôî, indem er sich befleißigt, den Unterhalt seiner Mutter Schelâmâ (= Irene) aus den drei Vierteln, die ihm als sein Anteil an der Erbschaft zugekommen sind, zu bestreiten. Die Frau des Aḥai Bar Harêdhôî soll versorgt werden aus dem Erbteil, welcher ihrer Tochter zugefallen ist, und daraus soll ihr Unterhalt bestritten werden. Wenn Schulden (des Erblassers) vorhanden sind, liegen sie auf der ganzen Familie, indem jeder einzelne pro rata seines Erbteils davon übernimmt. Ebenso muß jeder von ihnen die Grund- und Kopfsteuer [الخراج والجزية] pro rata seines Erbteils bezahlen.

So haben wir geglaubt über diesen Streit urteilen zu sollen und haben euch, die ihr von beiden Parteien, von Berônâ und seinem Gegner, zu Schiedsrichtern gewählt seid, unser Urteil mitgeteilt. Befleißigt euch, gemäß dem von uns über diese Erbschaft abgegebenen Urteil zu handeln. Und der Herr in seiner Gnade wird euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens behüten. Seid gesund.

Was dasjenige Vermögen betrifft, von dem wir gehört haben, daß Berônâ es als Pfand ausgeliehen oder verkauft hat, so soll eine Untersuchung angestellt werden. Wenn er den durch den Verkauf oder die Verpfändung erzielten Gewinn auf das Haus zur Bezahlung der Schulden oder der Kopfsteuer verausgabt hat, so wird alles, was verkauft oder verpfändet ist, auf die Gesamtmasse der Erbschaft in Anrechnung gebracht. Wenn er dagegen den aus der Verpfändung oder dem Verkauf erzielten Gewinn sich selbst zugewendet hat, oder wenn er in doloser Weise etwas derartiges getan hat im Wege der Verwaltung (der Erbmasse), wie man sagt, und um die Tochter seines Bruders um die ihr

ܒܦܘܪܩܢܐ ܐܝܟ ܕܡܬܐܡܪܐ ܘܡܬܝܗܒ ܕܢܬܠܘܢ ܠܒܪܬܐ ܐܝܘܗܝ ܡܢ ܚܪܬܘܬܐ ܕܙܕܩܐ ܠܗ̇ ܐܝܟܢܐ ܠܡܥܒܕ ܗܕܐ. ܒܠܡܐ ܕܡܥܒܪ ܐܘ ܙܒܢ ܡܢ ܡܢܬܗ ܡܣܬܒܪܢܘܬܐ ܕܐܣܟܝܡܐ ܘܠܐ ܗܘ̇ܐ ܡܢ ܟܠܗ. ܕܝܠܗ. ܠܒܪܢܫ ܐܠܗܐ ܒܝܬ ܡܫܝܚܐ ܘܒܪ ܢܒܝܬܐ ܫܠܡܗ ܕܡܪܝ..

XI. ܐܢܫܐ ܡܗܝܡܢܐ ܒܪ ܦܫܝܛ ܒܥܠܝܐ ܦܪܝܒ ܡܕܡܝܢ ܡܢ ܚܘܕ ܒܪ ܫܠܝܚܐ ܕܗܘܐ ܒܝܬ ܚܬܗ. ܐܡܪ ܠܗ ܕܐܬܘܢ ܢܒܝܕ ܒܥܘܡܪܐ ܕܢܣܒܗ̇ ܠܢܦܫܗ̇. ܕܢܬܠ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܒܥܘܡܪܐ ܕܐܡܝܢܐ ܐܠܗ̈ܝܢ ܘܙܒܢܝ. ܐܦ ܒܬܪ ܕܝܢ ܠܒܝ ܡܕܡܝܢ ܗܘ ܘܗ ܐܢܫܐ ܕܐܬܘܢ ܗܕܐ ܕܢܒܕ ܚܘܕ ܠܗܘܐ ܗܘܐ ܗܘ ܒܥܘܡܪܐ ܕܐܬܒܛܠܬ ܡܢܗ. ܕܡܢܗ ܚܕܝܬܐ ܚܬܝܬܗ ܕܡܫܝܚܐ ܗܝܐ: ܘܕܗܘ̈ܝ ܫܠܝܚܐ ܗܘܐ ܗܘ ܕܐܢܫܐ ܒܠ ܡܢܝܢܐ ܗܘ̇ ܕܒܘܪܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܚܘܕ ܒܒܠܝܗ̇. ܒܢ̈ܝܗ̇ ܘܒܡܬܘܬܗ̇ ܕܐܬܬܠܘܗܝ ܠܟܠܝ ܕܝܒܫܐ. ܐܡܪ ܕܝܢ ܬܘܒ ܡܕܡܝܢ ܗܘ ܐܢܫܐ. ܕܒܬܪ ܘܒܢܝܐ ܘܒܘܪܐ ܕܢܒܕܒ[1] ܗܘܐ ܗܘ ܒܗ ܚܘܕ ܒܒܠܝܗ̇ ܒܢܒܕܗ ܡܢ ܣܬܝܪ ܗܠܝܢ ܘܒܕ ܐܡܪ ܒܡܕܗ ܚܘܕ[2] ܕܢܬܐ ܗܘ ܐܢܫܐ ܒܗ ܬܪܬ ܡܢܝܢܐ ܕܚܠܗ ܕܡܢ ܒܥܘܡܪܐ ܕܐܬܘܢ ܕܢܒܕܒ ܗܘ ܚܘܕ ܘܡܢܪܐ ܕܢܒܠܒܐ ܕܦܪܝܫ ܐܦܘܡܘܦܐ ܕܙܒܢܐ[3] ܡܬܡܛܝܐ. ܕܠܘ ܒܠܚܘܕ ܦܪܢܝܬܐ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܐ ܗܘ ܕܐܢܫܐ ܗܘ ܚܘܕ ܠܐ ܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܐܝܟ ܗܕܐ ܕܦܫ. ܐܠܐ ܐܦ ܒܠ ܘܒܕܐ ܕܢܗܘܐ ܐܢܫܐ ܠܗܘܐ. ܐܝܟ ܢܒܝܐ ܕܢܫܬܒܩ ܫܢ̈ܝܐ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܒܗ ܗܘ ܚܘܕ ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܠܗ ܠܐܢܫܐ. ܘܒܕܐ ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܢܫܬܒܩ ܠܗ ܕܢܬܐ ܒܐܢܫܘܬܐ. ܡܐ ܗܒܝܠ ܕܐܬܦܪܐ ܗܠܝܢ ܕܒܗܒܝܢ ܠܝ. ܦܪܝܘܗܝ ܠܚܘܕ[4] ܘܐܪܬܝܘܗܝ[5] ܕܒܠܡܐ ܕܢܗܘܐ ܐܢܫܐ ܠܗܘܐ ܢܦܩܢܐ ܠܐܢܫܐ ܫܠܡܝܢ. ܐܝ ܕܗܒܐ ܘܐܝ ܢܣܟܐ ܘܐܝ ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܒܗ ܦܪܢܝܬܐ ܕܙܕܩܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܐܝܟ ܗܝ ܠܦܘܬ ܢܣܒܐ ܕܕ̈ܒܐ. ܬܡܢܝܐ ܓܝܪ ܐܠܗ̈ܝܢ ܢܬܠ ܗܘ ܚܘܕ ܐܝܟ ܕܒܬܪ. ܠܝܒܢܗ ܕܐܢܫܐ ܫܒܩܝܢ[6] ܐܡܪ ܕܝܢ ܕܢܫܝܢ ܡܘܕܩܢܝܢ[6]. ܘܕܠܐ ܒܠܫܒ ܕܢܗܘܐ ܠܐܢܬܬܐ ܒܥܘܡܪܐ ܕܐܬܒܛܠܬ ܡܢܗ. ܠܦܘܬ ܒܡܐ ܕܫܢ̈ܝܢ ܒܥܘܬܗ ܕܐܢܬܬܐ ܚܢܢ ܠܡܬܠ ܚܘܕ ܠܐܢܫܐ. ܗܠܝܢ ܐܪܬܐ ܠܚܘܕ ܕܢܦܩܝܢ ܠܐܢܫܐ ܕܠܐ ܚܪܝܢܐ. ܡܛܠ ܕܫܢܝܐ ܗܘ ܕܚܠܗ. ܘܠܗ ܘܙܒܢ ܒܥܘܬܪܢܐ[7] ܐܢܫܝܢ ܢܬܪܐ ܠܡܬܝܗܒܘ ܠܦܫܛܢ ܗܢܐ. ܢܒܪܝܘܗܝ[8] ܡܢ ܢܒܝܬܐ

[1] leg. ܕܢܡܪܬ. [2] leg. ܕܚܘܕ. [3] ܕܙܘ̈ܐܐ? [4] leg. ܠܚܘܕ.
[5] leg. ܘܐܪܬܝܘܗܝ. [6] Lücke. [7] leg. ܒܥܘܪܬܢܐ. [8] leg. ܢܒܪܝܘܗܝ.

gebührende Erbschaft zu bringen, in dem Fall wird alles, was er durch Verpfändung oder Verkauf erzielt hat, ausschließlich als ein Teil seines Erbteils verrechnet, nicht als ein Teil der Gesamtmasse.

XI.

Dem gottliebenden ʿÂnî (ʿÂnai?), dem Priester und Kirchenvorstand, das Heil unsers Herrn.

Der gläubige Isaak Bar Ḳaššîš hat uns eine Klage vorgetragen über Jazd Bar Šallîṭâ, welcher der Gatte seiner (verstorbenen) Schwester war. Er sagt nämlich, daß Jazd am Hochzeitstage versprochen habe, daß er ihr als φερνή (s. *Anm.*) die Summe von 8000 Drachmen geben werde. Auch präsentierte uns der genannte Isaak die schriftliche Urkunde dieser Abmachung, welche Jazd seiner (des Isaaks) Schwester an ihrem Hochzeitstage ausgestellt hatte, woraus die Schenkung dieses Vermögens ersichtlich ist, und daß sie, die Schwester des Isaak, über dies Vermögen, das ihr von ihrem Gemahl Jazd als φερνή (sic) gegeben worden war, in Leben und Tod verfügungsberechtigt war es zu geben, wem sie wollte.

Ferner hat Isaak vor uns ausgesagt, daß seine Schwester, nachdem sie kurze Zeit mit ihrem Gemahl Jazd gelebt hatte, aus diesem Leben verschieden sei. Nachdem nun Isaak mit ihm, Jazd, einen Prozeß angefangen hat, indem er das Vermögen seiner Schwester gemäß der von Jazd ausgestellten Vertragsurkunde — sie ist bestätigt durch das Siegel des Bischofs Sergius von Zâbhê — fordert, stellt sich heraus, daß der Jazd der Schwester des Isaak die ihr bestimmte φερνή nicht bloß nicht ausgezahlt hat, während er sich doch verpflichtet hatte sie ihr zu geben, sondern daß er sogar auch die Mitgift, welche Isaak seiner Schwester gegeben hatte, wie die Frauen aus ihrem Elternhause solche zu bekommen pflegen, an den besagten Isaak herauszugeben verweigert hat.

Isaak hat uns nun gebeten, daß wir über diese seine Forderung in Gerechtigkeit ein Urteil abgeben. Sobald du daher dies unser Schreiben liesest, rufe den Jazd herbei und ermahne ihn, daß er alles, was Isaak seiner Schwester gegeben hat, ihm vollständig zurückgebe, sei es Gold oder Kleider oder anderes, mitsamt der φερνή (sic), welche einer solchen Frau nach der Sitte zukommt. Denn die 8000 muß der Jazd zahlen, wie er schriftlich versprochen hat. Dem Willen des Isaak überlassen wir (*Lücke*). Was aber wir für recht befinden (*Lücke*). Und wisset allzeit, daß Jazd alles, was er am Hochzeitstage seiner Frau gegeben hat, wie die Bekannten der Frau dergleichen (ihrem Stande gemäß) zu bekommen pflegen, an Isaak zurückzuerstatten verpflichtet ist. Ermahne den Jazd, daß er dem Isaak zurückerstatte ohne Widerrede, weil es das Vermögen seiner Schwester ist und ihm als Erbschaft zukommt. Wenn er aber diesem unserm Urteil zu gehorchen sich weigert, so schließe ihn aus von der

ܘܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܒܝܫܘ̈ܬܗ̇. ܗܟܢܐ ܕܢܥܒܕ ܐܢܫ ܕܦܫܝܛܝܢ ܘܡܕܢܚܐ ܕܫܠܡ ܠܡܥܕܪ ܐܢܫ ܕܟܦܪ̈ܝ ܠܗ. ܟܠ ܡܘܗܒܬܐ ܕܚܝ̈ܐ ܘܗܘܝܢ ܫܠܝܛ. ܕܝܠܗ. ܠܒ̈ܢܝܢ ܐܠܗܐ ܫܒܝ̈ܚܝܢ ܠܥܠ̈ܡܐ ܘܕܘܝ ܟܕ

XII. ܒܪܘܝܐ ܘܡܬܗܪܢܘܬܐ ܘܦܪܘܥܒܕ ܡܬܗܦܟܢܐ ܟܠܡܗ ܕܡܪܝ. ܐܪܡܠܬܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܪܬ ܡܕܝܢܬܐ ܕܟܡܪܗ̇ ܒܡܟܢܝܢ ܢܟܝ ܡܬܒܥܝܐ ܟܒܪ̈ܐ ܐܬܐ ܘܐ[1] ܠܘܬܝ. ܘܟܠ ܚܠܘܡܢܐ ܕܡܢ ܫܒܡܠܐ ܕܝܠܗ̇ ܘܕܘ̈ܗܝ ܕܟܪ̈ܗ ܒܠܒܐ ܩܕܡܝܢ ܐܝܟ ܦܢ ܕܫܦܝܪܝܢ ܕܢܗܠܡܘܢܗܝ ܠܟܪ̈ܗ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܘܕܩܐ ܠܗ ܡܢ ܟܠ ܐܟܘܬܗܝ. ܘܟܕ ܙܟܝ̈ܢ ܗܓܝ̈ܢ ܐܦܘܩ ܐܟܘ ܐܪܡܠܬܐ ܗܕܐ ܕܢܬܠܘܢ ܠܟܪ ܐܫܘܗܘܢ ܡܢܬܐ ܕܡܓܢܐ ܠܐܫܘܗܘܢ ܡܢ ܐܟܘܬܗܝ ܒܦܝܓܬܐ ܕܢܪܬܘܬ ܠܐ ܠܟ ܐܬܓܦܫܘ. ܘܟܕ ܗܢܐ ܡܢܐ ܕܠܟܘܢ ܢܒܝܢ ܡܝܢܝ̈ܐ ܕܟܪܝܗ ܕܓܠܘܡܝܗ ܡܢ ܗܟܝܠ ܕܬܫܒܠܘܢ ܟܬܒܝܢ ܗܢܐ ܐܪܬܐ[2] ܡܢ ܦܘܫܩܝܢ ܠܡܬܗܪܢܘܬܐ ܘܡܬܗܪܢ ܘܕܘܝܢ ܐܫܘܗ̈ܝ ܕܒܪܘܝܐ. ܕܫܒܐ ܡܢ ܫܡܥ ܡܢܘ̈ܢ ܕܠܡܕܒܪ ܕܡܢ ܐܟܘܗܘܢ ܗܘܪܝܢ ܢܪܬܘ ܢܬܠܘܢ ܫܘܕܦܝܢܗ ܠܦܝܘܢ ܒܪܗ ܕܒܪܘܝܐ ܐܫܘܗܝ[3]. ܐܪܡܠܬܐ ܘܪ̈ܠܠܬܗ. ܘܡܟܬܒܐ ܘܐܡܬܗ̈ܬܐ ܘܬܘܬ. ܘܟܠ ܩܢܝܢܐ ܕܐܬܟܒܬ ܠܗܘܢ ܡܢ ܗܘܪܝܢ ܐܟܘܗܘܢ. ܘܠܡܩܪܘ[4] ܡܢܬܗ ܕܓܠܝܢܐ ܟܪ ܐܫܘܗܘܢ ܡܢ ܕܝܠܗܘܢ ܠܐ ܟܠܝܫܝܢ. ܡܦܪܢܣܢܐ ܕܝܢ ܕܡܢܬܗ ܕܓܠܝܢܐ ܗܟܢܐ ܕܠܡܟܘܫܬܐ ܢܡܓܐ. ܢܬܦܪܟ ܦܪܝܘܦܐ ܕܕܝܫܠ ܠܐܠܗܐ ܘܟܠܡܢ ܢܠܘܗܝ ܕܕܘ̈ܗܝ ܕܓܠܝܢܐ ܘܐܡܪܗ. ܘܗܘ ܐܫܘܕ ܘܢܦܪܢܣ ܡܪܬܘܬܗ ܕܓܠܝܢܐ ܗܟܢܐ ܕܢܬܐ ܠܡܟܘܫܬܐ ܡܟܡܠܝܬܐ. ܘܐܦ ܗܘ ܕܟܕ ܢܬܬܪܬܘܢ ܡܢܗܘܢ ܕܕܘ̈ܗܝ[5] ——[6] ܒܪܗ ܕܒܪܘܝܐ ܠܦܩܟܠ ܡܠܬܟܘܢ ܢܬܫܪܘܢ ܘܠܐ ܢܬܓܦܫܘܢ ܠܡܥܕܪ ܐܝܟ ܦܘܫܩܝܢ ܗܢܐ ܟܘܕܟܐ ܠܗܘܢ ܘܠܓܘܐ ܟܠܗ ܕܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܕܡܟܬܪܝܢ ܐܟܘ ܦܢ ܡܢ ܫܘܪܩܝܢ ܠܡܟܠܠܘ ܕܠܟܕܬܐ ܘܠܟܘܬܦܘܬܐ ܕܕ̈ܘܪܐ ܩܕܝ̈ܫܐ. ܘܫܘܠܛܢܐ ܕܟܡܐ ܡܬܗܦܟܢܐ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܝ. ܗܟܢܐ ܕܢܗܘܢ ܠܐܫܘܗܘܢ ܐܫܘܗ[7] ܡܢܬ ܕܡܓܢܐ ܠܐܫܘܗܝ[8] ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܟܘܗܘܢ.. ܩܢܘܢܐ ܗܢܐ ܢܬܟܪܙ ܒܟܕܬܐ

---

[1] ܬܬܐ ܐܪܟܒܐ ܡܬܡܨܝܐ? [2] leg. ܘܬܪܐ. [3] leg. ܘܕܘܝܢ ܘܫܘܕܦܝܢܗ ܐܫܘ̈ܗܝ ܕܒܪܘܝܐ ܕܫܒܐ ܘܡܪ̄ ܢܬܠܘܢ ܠܦܝܘܢ ܒܪܗ ܕܒܪܘܝܐ ܐܫܘܗܘܢ. [4] leg. ܠܡܩܪܘ. [5] leg. ܡܢܗܘܢ.
[6] add. ܕܓܠܝܢܐ. [7] leg. ܠܟܪܗ ܕܐܫܘܗܘܢ. [8] leg. ܠܐܫܘܗܘܢ.

Kirche und von der Teilnahme an ihren Kostbarkeiten, bis daß er tut, wie wir befohlen haben. Gott stärke dich zu tun, was ihm gefällt, alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XII.

Den gottliebenden, unsern erlesenen Freunden Zâdhôî Bar Berônâ, Mihrnarsê und Farruchdâdh, den Gläubigen, das Heil unsers Herrn.

Eine Witwe aus eurer Stadt, namens Chôschôî, ist mit ihrem verwaisten Knäblein zu uns gekommen und hat vor uns Beschwerde geführt über Bedrängnis von seiten ihres Schwagers (des Bruders ihres verstorbenen Mannes) und der (übrigen) Oheime ihres Sohnes, daß diese nämlich bestrebt seien ihren Sohn um die Erbschaft zu bringen, die ihm aus seinem Vaterhause zusteht. Und obwohl diese Witwe sie vielmals aufgefordert hat, ihrem Bruderssohn denjenigen Anteil an der Erbschaft, der ihrem Bruder von seiten seines Vaters zukommt, auszuhändigen, haben sie sich dennoch geweigert. Sie hat uns nun gebeten, daß wir euch zu Schiedsrichtern für die Beseitigung des Unrechts, das ihr geschieht, machen. Sobald ihr daher dies unser Schreiben empfangt, ermahnt in unserm Auftrage den Mihrnarsê, Mihrân, Zâdhôî und Jazdpenâh, die Brüder des Berônâ, daß sie ein Fünftel von allem, was sie von ihrem Vater Sûrên geerbt haben, dem Penôî, den Sohn des Berônâ, ihres Bruders, Grundbesitz samt seinen Erträgnissen, Sklaven, Sklavinnen und Häuser, und alles Vermögen, das ihnen von ihrem Vater Sûrên hinterlassen ist, übergeben. Sie sind nicht berechtigt den Anteil des Knaben, ihres Neffen, geringer zu bemessen als ihren eigenen.

Als Curator des Anteils des Knaben soll bis zu seiner Mündigkeit eine gottesfürchtige Person ernannt werden, der von den Onkeln des Knaben und seiner Mutter genehmigt wird; der soll die Erbschaft des Knaben an sich nehmen und verwalten, bis er mündig wird. Wenn aber die Onkel des Knaben, des Sohnes des Berônâ, obwohl sie von euch ermahnt werden, dennoch euren Spruch bestreiten und sich nicht bestimmen lassen zu handeln gemäß diesem unserm Befehl, dann macht ihnen und eurer ganzen Stadtgemeinde kund, daß sie kraft unsers Urteils ausgeschlossen sind von dem Besuche der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, sowie von dem Umgange mit den Gläubigen nach dem Worte unsers Herrn, bis daß sie dem Sohne ihres Bruders den Teil der Erbschaft herausgeben, der ihrem Bruder von seiten ihres Vaters zukommt.

Dieser Canon soll in der Kirche eurer Stadt und ringsumher an allen Festtagen verkündigt werden. Tut dies also, wie wir euch ge-

ܕܡܫܝܚܘܬܗ.. ܘܡܕܒܪܢܘܬܐ ܕܒܗ ܡܘܫܐ ܕܒܝܬܐ. ܘܒܥܕ[1] ܗܠܝܢ
ܗܘ ܐܝܟ ܕܒܬܪ ܕܟܠ ܒܢܝ̈ܢܫܐ ܘܕܬܗܘܢ[2] ܡܢ ܕܠܡܦܪܥ ܗܠܝܢ
ܕܗܝܡܢܘܬܗܘܢ[3] ܒܘܩܠܝܗܝܢ. ܘܐܣܪܝܐ.ܬ ܠܡܘܡܪ ܠܐ ܒܠܝܚܝܢ
ܐܢ̈ܫܝ ܒܡܠܟܗ ܕܡܪܢ.. ܕܗܘ ܒܚܝܐ ܢܨܚܢܘܬܗ ܘܢܫܒܚܘܢ
ܠܡܪܝܐ ܗܘܐ ܐܠܗܐ ܕܒܪܗ ܒܠ ܡܫܝܚܐ ܕܚܝ̈ܘܗܝ ܘܗܘ ܚܠܝܡ.

XIII. ܕܝܠܗ ܚܫܒܘܢ ܐܡܘܢܐ ܕܒܥܕܢܐ ܕܝܠܗ ܩܢܘܡܐ
ܦܪܨܘܦܐ. ܠܐܝܟ ܐܠܗܐ ܚܒܝܒ ܒܝܬ ܐܒܐ ܡܫܝܚܐ ܒܠܚܘܕ
ܕܡܪܢ.. ܩܕܡ ܐܠܗܐ ܕܒܬܪܗ. ܘܟܠ ܢܦܪܘܫ ܘܕܡܠ ܕܕܝܠܝ
ܕܡܫܝܚܐ[4] ܘܡܢ ܡܫܠܡܢܐ ܝܠܦ. ܐܘܕܝ ܠܐܠܗܐ. ܘܠܡܫܒܚܘ
ܕܠܘܬ ܦܪܨ ܕܒܝ ܩܠܝܡ. ܘܠܟ ܢܚܙܐ ܫܡܫܘܢ ܠܝܟܢܝ
ܡܨܝܢܐ ܕܠܘܬ ܫܘܬ.. ܘܕܝܫܘܥ ܒܘܩܠܝܐ ܠܐܡܢ ܕܦܩܘܕܐ.
ܠܐܠܗܐ ܒܐܠܝܢ. ܕܒܐܝܠܬ ܕܝܢ ܠܡܕܒܪ ܗܠܝܢ ܕܠܘܬ.. ܐܝܠܝܢ
ܕܠܡܫܡܠܝܘܬܐ ܦܐܝܢ ܫܒܪܬ ܘܕܫܡܥܬ ܒܟܠ ܐܦܝܗܝܢ ܗܘ
ܕܐܠܝܐ ܐܬܪܝܢ[5]. ܘܡܢܝܢ ܚܘܒܐ ܕܠܘܬ ܢܒܬܪܝܐ ܘܡܢܝܢ
ܕܝܢܝܐ ܠܡܕܒܪ. ܐܝܟܢ ܝܐܪ ܒܘܠܡܢܐ ܒܦܢܐ ܘܒܪܗܢܐ ܕܒܠܗܝܢ
ܗܠܝܢ ܕܫܡܥܢ[6] ܒܒܕܘܬܗܝܢ[7] ܐܬܬܘܡܢ. ܐܝܟ ܡܢ ܕܠܐܠܗܐ ܫܦܝܪ
ܕܫܡܥܢ[8] ܐܦ ܝܬܪ ܡܫܒܚܘܬܗ ܕܒܒܪܝܬܗܘܢ ܐܪܡܝܢ ܐܡܝܢ.
ܡܬܬܘܣܦܐ ܬܪܒܝܬܗܘܢ ܠܝܘܡܐ ܡܢ ܝܘܡܐ. ܐܦ ܡܫܝܚܐ ܕܪ̈ܫܢ
ܒܗ̈ܝܢ ܠܒܠ ܐܬܪ ܕܫܡܥ ܡܬܝܠܡܪܐ ܒܐܝܕܝܗ ܐܝܟ ܡܫܝܚܬܐ
ܕܫܘܒܚ̈ܗܝܢ ܕܠܘܬ.. ܠܝ ܕܝܢ ܘܠܟܠ ܥ̈ܒܕܝܢ ܫܘܒܚܐ ܕܒܕܒܪ.
ܫܒܩ ܢܒܝܐ ܝܫܘܥ. ܘܕܬܘܕܘ ܒܠ ܐܦ̈ܝ ܗܠܝܢ ܕܠܘܬ..
ܦܘܩܕܢܐ ܕܝܢ ܕܒܟܠܗ ܡܢ ܒܠ ܦܪܝܫܬܐ ܕܐܬܝܗܒ ܡܢ ܐܒܐ ܒܪ
ܫܦܪ̈ܝܢ ܠܒܘܫܘܢ ܒܪܬ ܒܝܘܡܐ ܕܐܬܒܒܠܝ ܕܝܘܡܐ ܗܒܝܢ ܠܦܘܬ
ܡܢ ܕܠܒܠܝܚܐ ܘܕܫܒܩ. ܫܡܠܝܢ ܐܝܟ ܦܘܫ ܕܬܫܘܒܬ. ܘܐܪܝܢܐ
ܕܠܒܘ ܡܢ ܬܫܘܡܐ. ܗܠܝܢ ܕܒܐܫܬܪܐ ܕܠܘܬ ܫܒܪܬ ܫܠܝܚܐ ܐܬܪ
ܠܡܐܢܐ ܢܒܝܐ ܕܬܬܦܪܫ ܚܣܝܐ ܕܗܒܐ. ܗܘ ܕܒܦܪܝܫܬܐ ܠܒܪܬ
ܬܬܢܝܚ[9]. ܘܡܐ ܕܐܬܡܠܟ ܠܒܪܬ ܗܘ ܡܐ ܕܡܢܝܢ ܐܬܝܢܝܚ ܐܪܒܐ
ܬܬܦܢܐ ܠܡܫܝܚܐ. ܠܗ ܝܪܬ ܠܐ ܡܬܩܢܝܐ ܠܒܪܬ ܐܬܝܗܒ
ܒܬܪܗܘܢ ܕܚܝܬܗܘܢ ܗܘܝ. ܐܠܐ ܕܠܒܝܬܗ ܠܒ ܕܡܢ ܐܒܐ ܢܗܘܘܢ

[1] leg. ܘܒܥܕܘ. [2] leg. ܬܗܘܘܢ ܠܐ ܒܗ statt ܘܕܬܗܘܢ.
[3] d. i. ܕܗܝܡܢܘܬܗܘܢ oder ܕܗܝܡܢܘܬܗܘܢ. [4] leg. ܘܡܫܝܚܐ. [5] leg. ܐܬܪܝܢ.
[6] leg. ܕܕܫܡܥܢ. [7] ܒܒܕܘܬܗܝܢ? [8] leg. ܕܫܡܥܬ̈ܢ. [9] ܬܬܢܝܚ?

schrieben haben, ohne daran zu ändern und ohne zu säumen mit der Ausführung dessen, dessen Erledigung wir euch aufgetragen haben. Anders zu handeln seid ihr nach dem Worte Gottes nicht berechtigt. Er stärke euch in seiner Gnade und behüte euch, daß ihr die Anwälte seiner Wahrheit seid alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

XIII.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Güte Catholicus Patriarch

Dem gottliebenden, unserm erlesenen Freunde Abhâ dem Gläubigen das Heil unsers Herrn.

Wir haben die Nachrichten, die du uns geschrieben hast, gelesen und danken Gott für dein und aller deinigen Wohlsein, von dem wir daraus wie von ihrem Überbringer erfahren haben. Wir loben deinen Wunsch, mit uns zusammenzutreffen und setzen deinen Wunsch, uns zu sehen, seiner Ausführung gleich; wir bitten Gott, daß er (dein Wunsch, uns zu sehen) zu ersprießlicher Zeit erfüllt werden möge. Wenn du dich nach unserm Befinden erkundigt hast, so hast du damit getan, was deiner Frömmigkeit ziemt, und wir haben uns bereitfinden lassen, dir darüber das nötige mitzuteilen, sowohl wegen deines Interesses an kirchlichen Angelegenheiten wie deswegen, weil du diese Dinge zu wissen wünschest. Wir befinden uns körperlich wohl und stehen in dem Strom aller Geschäfte, deren Ausführung wir zu besorgen angestellt sind, wie sie nach Gottes Willen ausgeführt werden müssen. Der Bau der Gotteshäuser, mit dem wir begonnen haben, wächst von einem Tag zum andern. Auch wird die Salbung der Erzpriester für alle Gemeinden, wo es nötig ist, von uns ausgeführt gemäß den Gaben, die er (Gott) uns verliehen hat. Du aber, und alle, welche die Glorie der Kirche lieben, gebt euch Mühe, auch darin, daß ihr Gott dankt für mein Wohlergehen.

Das Urteil, das du von uns verlangt hast in betreff der φερνή (hier im Sinne von δωρεά), welche deine Tochter Chôshôî am Tage ihrer Hochzeit von ihrem Gemahl Abhâ Bar Sperai erhalten hatte, daß also verfahren werde gemäß dem, was wir für alle Welt aufgestellt haben, haben wir vollzogen gemäß dem Wunsche von Euer Hochwohlgeboren. Du darfst das Grundstück innerhalb der Grenzen, die in der uns mitgeteilten Urkunde angegeben sind, nehmen und behalten, bis man dir den Betrag Gold zahlt, der als φερνή deiner Tochter gegeben worden ist. Und sobald man deiner Tochter voll ausgezahlt hat (den Wert desjenigen), was dir abgenommen worden ist, soll das Grundstück seinen Eigentümern zurückgegeben werden. Denn deine Tochter hat in dem Vertrage, der zwischen euch besteht, ihre φερνή nicht unverklausuliert (nicht ohne Beschränkung) erhalten, vielmehr mit der Bestimmung, daß sie dieselbe auf die Söhne (Kinder), die sie dem Abhâ gebären werde, vererben solle, und daß sie nicht berechtigt sei, dieselbe an einen andern zu verkaufen oder auf einen andern zu vererben. Es soll also der Pakt, der zwischen euch besteht, unverändert aufrechterhalten werden, und du mußt eins von zwei Dingen wählen: entweder daß sie dir das Gold zahlen entsprechend dem Golde der φερνή, das deiner Tochter abge-

ܠܗ̇. ܗܘܐ ܐܬܘܬܐ ܠܣܦܪܬܐ ܘܠܡܫܘܚܬܐ ܐܘ ܠܡܫܘܚܬܐ. ܠܐܚܪܢ ܠܐ ܢܫܬܒܩܢ. ܐܬܬܚܝܡ ܗܒܠ ܐܢܘܢ ܕܗܘܝܘ ܒܫܢܬܗܘܢ ܕܠܐ ܢܫܬܒܩܢ. ܘܣܓܝ ܡܢ ܐܢܫܝܢ ܠܒܢܝ. ܕܒܘ ܢܬܠܘܢ ܠܗ ܕܗܘܐ ܠܦܘܬ ܕܗܘܐ ܕܦܪܝܫܬܐ ܕܐܬܚܙܝܬ ܡܢ ܒܪܬܗ ܐܘ ܕܐܬܚܙܝ ܠܐܪܥܐ ܗܢܘ ܕܐܬܚܙܝ ܚܠܦ ܕܗܘܐ ܕܐܬܪܥܝܬ. ܒܥܡܐ ܕܐܬܡܠܐ ܡܫܘܚܬܐ ܕܚܙܝܬ ܦܪܝܫܬܐ ܗܘܝ. ܘܡܐ ܕܗܘܝܘ ܗܘܝ ܐܘ ܗܕܐ. ܐܪܥܐ ܦܪܝܫ ܠܡܬܠܬܗ. ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܗ ܕܐܠܗܐ ܕܐܡܪ. ܕܐܪܥܐ ܐܦܪܐ ܒܥܦܪܐ ܠܐ ܬܘܕܥ ܠܚܠܡ. ܡܛܠ ܕܐܝܠܝܢ ܗܢܝ ܐܪܥܐ ܘܐܬܡܠܝ ܒܥܡܘܪܝܗ̇ ܐܬܚܙܝܘ ܘܬܘܬܝܬܐ ܒܥܝܢ. ܕܗܘ ܒܫܢܝܗ ܢܬܦܪܫ ܡܢ ܟܠ ܕܒܝܫ ܒܗ ܟܠ ܕܐܝܟ ܟܠ ܫܘܦܪܐ ܕܫܢܝܐ. ܗܘܝܘ ܚܠܝܡܐ ܒܡܕܢܚ ܒܟܠ

XIV. ܕܢ ܫܢܝܢ ܠܒܢܝ. ܕܠܗ̇. ܠܒܢܝܢ ܐܠܗܐ ܫܢܝܢ ܐܟܐ ܦܪܝܫܬܐ ܡܬܘܪܐ ܘܕܒܪ ܡܕܒܪܢܐ ܢܠܡܕܗ ܕܡܪܢ. ܐܬܚܙܝܬ ܗܕܐ ܕܒܐܝܕܝܗ̇ ܒܬܪ ܠܒܘܢ. ܕܐܝܟ ܕܗܘܝ ܐܡܪܬ ܐܬܚܙܝܗ̇ ܡܢ ܦܪܝܫܬܗܘܢ. ܘܡܟܝܠ ܦܠܚܢ ܒܘܠܝܐ ܦܪܘܣ ܦܪܝܫܐ ܡܢ ܟܪ ܒܟܠܗ̇ ܐܝܟ ܗܘ ܕܐܬܒܘܗܝ ܒܕ ܢܘܡܣܗ̇ ܒܢܝܢܐ ܒܕܠܝܬ ܗܘܐ ܠܗ ܕܢܬܠ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܬܐ ܗܘܝ ܕܡܬܗܘܐ ܒܥܕܢ ܠܐܢܫܝܢ ܕܒܬܘܠܝܬ ܡܬܟܠܠܝܢ. ܒܚܕ ܠܗܬܗ ܐܢܫܝ. ܕܢܬܠ ܠܗ̇ ܒܡܫܘܚܬܐ ܕܒܦܘܐ ܕܐܝܬ ܒܒܬܝܒܘܬ ܗܘܐ ܕܐܣܦܐ ܕܡܫܪܪܐ ܒܥܒܕܐ ܕܢܫܘܢ ܘܕܐ ܡܫܘܪܐ ܕܡܫܗ ܡܬܚܙܝܐ ܦܠܘܡܬܗ̇ ܐܒܘܢ ܕܗܘ ܡܐ ܕܐܬܐ ܠܗ̇[1] ܠܒܟܠܗ̇ ܒܐܪ ܢܘܫܒܗ ܠܐ ܐܬܚܙܝ ܠܗ̇. ܘܒܬܪ ܡܢ ܕܠܬܬܗܘܢ ܢܬܬܘܒ ܕܐܣܦܪܘܢܗ̇ ܡܢ ܦܠܘܡܬܗ̇. ܡܐ ܗܒܠ ܕܐܦܪܘܢ ܒܬܪ ܗܢܐ. ܒܝܘ ܠܡܫܘܚܬܗܘܢ ܠܦܘܪܐ ܒܝܘܡ ܕܝܢܗ. ܘܣܡܡܘ[2] ܡܢܝܢܗ ܡܬܠܬܐ. ܘܐܢ ܐܬܚܙܝܘܢ ܒܥܒܕܐ ܡܬܬܚܝܒ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܗܕܐ ܠܡܫܘܚ ܡܕܡ ܕܡܢ ܒܬܪܬܐ ܕܐܣܦܐ[3] ܡܬܚܙܝ. ܦܘܩܕܢܗܘܢ ܠܦܠܢ ܒܪ ܒܟܠܗ̇ ܕܢܦܩܐ ܠܗ̇ ܢܠܡܘܬܗ. ܐܘ ܕܝܢ ܢܬܚܡ ܠܡܦܩ ܦܘܩܕܢܐ ܗܢܐ. ܢܬܠܝܢ ܡܢ ܫܘܪܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܢܒܝܝܢܐ. ܘܡܢܝ ܕܒܪ ܒܥܘܠܝܢܐ ܢܠܡܘܢܐ ܢܬܡܠܐ ܕܢܣܒ ܠܐܢܬܬܐ ܗܕܐ ܡܢ ܦܠܘܡܬܗ̇. ܘܡܪܢܐ ܢܬܦܪܫܘܢ

XV. ܡܢ ܟܠ ܕܒܝܫ ܒܟܠ ܡܘܡܐ ܕܒܫܢܝܗܘܢ ܘܗܘܝܘ ܚܠܝܡܝܢ. ܦܘܩܕܢܐ ܕܒܢܝ ܕܟܠ ܢܦܠܘܢ ܐܢܕܐ ܕܗܘܝ ܕܥܒܕܝ ܫܢܝܢܘܬܐ. ܠܒܢܝܢ ܐܠܗܐ ܫܢܝܢ ܦܩܝܕ ܦܩܝܕܐ[4] ܘܕܝܢ ܢܕܒܪ ܢܠܡܕܗ ܕܡܪܢ. ܢܥܒܕ ܐܢܬܬܐ ܐܝܟ ܫܪܟ ܒܗ ܫܦܝܪܐ ܕܗܘܝ ܒܗ ܦܠܢ ܡܫܡܫܢܐ ܘܐܝܬܘܗܝ ܡܬܡܨܝܢܐ

[1] leg. ܠܗ̇.   [2] leg. ܘܣܡܡܘܗ.   [3] leg. ܕܐܣܦܐ.   [4] ܦܩܝܕܐ?

nommen worden ist, oder aber du behältst das Grundstück, das (dir) anstatt des (deiner Tochter) abgenommenen Goldes gegeben worden ist, solange bis (dir) der Betrag der φερνή im ganzen Betrage gezahlt wird. Wenn nun jenes oder dieses geschehen ist (d. h. sofortige Zahlung oder spätere), dann gib das Grundstück seinen Eigentümern zurück gemäß dem Gebote Gottes, der da spricht: »Das Land soll in Wahrheit niemals verkauft werden, denn mein ist das Land, und ihr seid die Bewohner desselben und die Insassen bei mir« (Leviticus 25, 23). Er möge euch und alles deinige in seiner Gnade vor allem Bösen bewahren. Sei gesund in unserm Herrn zu jeder Zeit, o unser erlesener Freund.

XIV.

Unsern gottliebenden Freunden, dem Vater, dem Priester Sâʿôrâ und dem gläubigen Dâdhâ das Heil unsers Herrn.

Die Frau, durch deren Vermittlung wir euch dies schreiben, welche nach ihrer Aussage aus eurem Dorfe ist und N. N. heißt, hat eine Klage gegen den Sohn ihres (verstorbenen) Gemahls (ihren Stiefsohn) vor uns gebracht, daß nämlich sein Vater, als er sie heiratete, obwohl er nicht imstande war, ihr eine φερνή (hier im Sinne von δωρεά gebraucht) zu geben, wie sie gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern, die sich als Jungfern verheiraten, gegeben zu werden pflegt, mit ihr den Vertrag gemacht habe, daß er ihr (später) eine Summe Geldes zahlen werde, welche in dem in ihrer Hand befindlichen, von dem Visitator Ischozechâ untersiegelten Schriftstück angegeben ist. Woraus hervorgehe das Unrecht, das ihr geschehe, da die ihrem Manne obliegende Verpflichtung nach dessen Tode ihr gegenüber nicht erfüllt worden sei. Sie hat uns gebeten, an euch zu schreiben, damit ihr sie befreit von dem Unrecht, unter dem sie leidet.

Sobald ihr daher dies unser Schreiben lest, zitiert ihren Gegner und verhört ihn. Und wenn ihr findet, daß diese Frau in Wahrheit berechtigt ist zu empfangen, was aus dem in ihrer Hand befindlichen Schriftstück ersichtlich ist, so befehlt dem N. N., dem Sohn ihres Gemahls, daß er es ihr vollständig aushändige. Wenn er aber gegen dies Urteil rebelliert, soll er von Sâʿôrâ durch den Befehl der Kirche und von dir, o Dâdhâ, durch weltliche Autorität gezwungen werden (zu gehorchen), bis daß er diese Frau aus ihrer Bedrängnis befreit. Der Herr behüte euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

XV. Vgl. T § 71. In § 100. § 102, 3.

Entscheidung von Rechtssachen jeder Art von Chenanischo.

Unserm gottliebenden Freunde Ḳaššîš (vgl. Nr. XI), dem Priester und Kirchenvorstand, das Heil unsers Herrn.

Du erinnerst dich, wie wir entschieden haben den Prozeß des Diakonus N. N. und seiner Brüder, der Gläubigen, der Söhne des Aḥônâ aus der Stadt N. (Karkhâ dhê Bêth N.) gegen jene Frau, welche Aḥônâ in ʿÂḳôlâ (Kufa) gesetzwidrig geheiratet hatte. Obwohl nämlich viele

ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ ܕܡܢ ܒܕܒܪ ܕܒܝܬ ܦܠܢ ܕܒܝܬ ܐܬܬܐ ܗܝ ܕܒܩܛ ܗܘ̇ܐ ܐܢܫܐ ܒܒܛܘܠܐ ܠܐ ܢܫܬܘܫܐ. ܕܒܪ ܡܢܝ̈ܐ ܐܦܣܘ[1] ܠܢ ܕܢܫܠܝܗ̇ ܐܦ ܒܒܘܩ̈ܝ ܕܡܪܬܘܬܐ ܟܠ ܕܢܐܢܬ ܡܫܡܫܢܐ ܘܐܣܘܗܝ ܒܒܘܗܝ ܕܐܢܫܐ ܕܐܬܒܠܠܗ ܡܢܗ ܠܐ ܒܐܢܫܬܐ. ܚܢܢ ܠܕܢܫܠܗ ܐܠܗܐ ܡܩܪܐ ܐܒܡܢ ܕܢܡܘܣܐ ܢܦܬܝ̈ܐ ܦܩܕܢ. ܕܒܠܡܢ ܕܡܢ ܠܒܪܐ ܗܘ ܐܢܫܐ ܐܫܬܟܚ. ܐܝ ܟܝܬ ܘܐܝ ܒܥܦܐ. ܘܟܠ ܛܢܢܐ ܐܢܫ ܕܗܘ ܕܐܬܬܗ ܘܕܒܢܘܗܝ ܢܡܘܣܐ ܢܗܘܐ ܡܪܬܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܢ ܕܐܦ ܐܬܬܐ ܗܕܐ ܕܐܘܕܝܥ ܒܗ ܐܡܪܢ ܕܘܒܪܐ ܦܠܓܘܬܐ ܢܦܪ ܢܡܘܣܐ. ܐܦ ܒܢ̈ܝܐ ܘܠܕ ܡܢܗ. ܕܡܢܗܘܢ ܥܒܪܐ ܠܢ ܚܕܐ. ܘܡܦܩܢ ܗܘ ܦܠܓܘܬܐ ܕܢܚܘܬ ܠܐܬܬܗ ܗܝ. ܦܩܕܢ ܕܡܢ ܕܒ̈ܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܐܢܫܐ ܒܒܛܘܠܐ ܕܐܬܬܗ ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ ܠܐܬܬܗ ܗܝ ܠܡܫܡܫܘ ܒܗ ܒܡܢܐ ܕܢܫܐ. ܕܐ ܠܐ ܠܡܙܘܢܘܬܗ ܘܠܐ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ ܫܠܝܛܐ. ܒܠܚܘܕ ܠܒܪܬܗ ܠܐ ܢܫܬܘܫܐ ܢܚܘܒ ܬܘܪܥܐ ܘܠܒܘܫܐ ܡܢ ܛܢܢܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܢܦܩܢ ܕܬܡܛܐ ܠܡܫܘܚܬܐ ܕܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܐܢܬܬܗ ܬܘܦܣܐ ܠܡܫܚܐ. ܘܡܦܩ ܢܬܪ ܠܐ. ܒܢܬܐ ܕܡܢ ܗܘ ܕܒܗ ܗܢܒ ܗܘܐ ܕܐܦ ܒܗ ܢܦܩ ܘܒܠܡܢܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܕܗܘ ܠܐܬܬܗ ܘܠܒܢܘܗܝ ܢܡܘܣܐ ܢܬܒܥ. ܗܠܝܢ ܗܟܢ ܚܪܝܢ ܕܢܗܘܘܢ. ܘܗܟܢ ܐܦ ܠܝ ܒܬܪܝܢ ܕܬܦܩܢ ܐܢܫܐ. ܘܐܢܗܘ ܕܡܢ ܒܬܪ ܦܘܩܕܢ ܗܢܐ ܬܬܚܪܐ ܐܬܬܐ ܗܝ ܡܙܕܘܓܬ ܠܡܦܠܓ ܟܠ ܒܒܘܗܝ ܕܦܠܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܠܐ ܙܕܩܐ ܠܗ ܒܡܕܡ. ܐܒܪܐ ܢܟܠܗ[2] ܡܢ ܚܘܠܩܢܐ ܕܟܠ ܒܪ̈ܘܩܢܐ ܒܒܝܬܐ ܒܠܗܝܢ ܘܒܛܘܠܐ ܘܚܢܪܬܐ ܢܗܘܐ ܕܐܪܝܫ ܡܢ ܩܘܠܒܪܐ ܣܪܛܐ. ܣܘܪܘ[3] ܗܒܠ ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܕܐܬܒ. ܘܠܐ ܬܗܘܐ. ܘܡܪܐ ܢܣܒܝ ܠܡܦܡܪ ܓܒܢܗ. ܟܠ ܢܘܡܘ ܚܢܝ ܘܗܘܝ ܚܠܝܒ. ܘܦܘܪܢܣܗ ܕܝܠܗ ܘܕܒܪܬܗ ܡܢ ܢܟܠܐ ܕܡܢܗ ܕܕܪܬܐ ܢܬܗܦܟ. ܗܕܐ ܕܝܢ ܦܩܕܢ —— [4] ܠܡܬܒ ܕܠܐ ܠܒܪܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܬܓܒܐ ܕܠܓܒܪܐ

XVI. ܬܗܘܐ. ܐܦܠܐ ܕܝܢ ܠܡܫܡܫܪܐ ܬܬܚܝܒ ܠܗ̇. ܕܝܠܗ. ܠܐܢܫܡܐ ܐܠܗܐ ܐܢܫܝ ܚܟܝ̈ܡܐ ܘܡܗܝ̈ܡܢܐ ܕܒܦܪܬܐ ܘܒܒܝܬܐ ܘܒܗܘܒܠܬ. ܒܡܪܢܫܘܡܫܢܐ ܫܠܡܐ ܢܗܘܐ ܠܟܘܢ. ܒܢܝܢ ܕܠܬܬܘܢ ܛܒܡܢ ܕܬܒܢ ܒܢ̈ܝܢ ܐܢܫܝ ܡܠܦ̈ܢܐ ܘܡܘܪܐܦܘܩܦܐ

[1] ܘܣܘܦܐ? [2] add. ܒܠܚܕܐ. [3] leg. ܣܒܘܪ.
[4] add. ܐܝ ܓܒܪܐ.

uns zugeredet haben, daß wir seine illegitime Witwe neben dem Diakonus Daniel und seinen Brüdern, den Söhnen des Aḥônâ in die νομή seiner Erbschaft eintreten lassen sollen, so haben wir dennoch die Gottesfurcht hochgehalten, wie die kirchlichen Gesetze bestimmen, (indem wir verfügten), daß der gesamte Nachlaß des Aḥônâ, Haus und Geld und anderweitiger Besitz, seiner legitimen Witwe und seinen legitimen Söhnen als Erbschaft gehört.

Weil er aber mit der Frau, wegen deren er angeschuldigt worden ist, lange Zeit gelebt haben und auch Kinder mit ihr gezeugt haben soll, von denen die eine (als sein Kind) uns bestätigt wird, und da viele uns rieten, mit der Frau Mitleid zu haben, haben wir bestimmt, daß einer von den Höfen des Aḥônâ in ʿÂḳôlâ der Frau als Wohnsitz für Lebenszeit übergeben werden soll, ohne daß sie indessen berechtigt ist ihn zu verkaufen oder zu verpfänden. Seiner illegitimen Tochter soll Unterhalt und Kleidung aus dem Vermögen ihres Vaters nur so lange gegeben werden, bis sie soweit erwachsen ist, daß sie von der Arbeit ihrer Hände leben kann, nicht mehr. Aber das Haus, in dem Aḥônâ wohnte und in dem er auch gestorben ist, und alles, was er besitzt, wo es auch sein mag, soll seiner legitimen Frau und seinen legitimen Kindern gegeben werden. So haben wir bestimmt, daß es sein soll, und wir schreiben dir hiermit, also die Dinge zu richten.

Wenn aber, nachdem dies unser Urteil ergangen ist, die beschuldigte Frau Streit erhebt, um neben den Söhnen des N. an der Erbschaft, die ihr in keinem Teile zusteht, teilzuhaben, so verkündige in allen Kirchen von ʿÂḳôlâ und Ḥêrthâ, daß sie von dem Umgange mit den Christen ausgeschlossen ist, bis sie den törichten Streit aufgibt. Tu also dies, wie wir dir schreiben, ohne Lässigkeit. Und der Herr helfe dir seinen Willen zu vollenden alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

Der Unterhalt der (illegitimen) Frau und ihrer Tochter soll ihr aus den Einkünften des gedachten Hofes gesichert werden. So bestimmen wir für den Fall, daß sie sich nicht wieder verheiratet. Wenn sie sich aber wieder verheiraten will, soll ihr der Hof auch nicht einmal als Wohnsitz übergeben werden.

XVI.

Den gottliebenden, unsern geliebten, erlesenen und gläubigen Brüdern in Perât, Beṣrâ (Bosra) und Hôbellath (Obolla) sei viel Heil durch unsern Herrn Jesus Messias.

Durch die Briefe, die wir früher durch Vermittlung unsrer Brüder, der Lehrer und Chorbischöfe Sergius und Georgius euch geschickt haben,

ܗܪܛܝܣ ܘܛܘܪܛܝܣ ܡܫܪܘ[1] ܠܗܘܢ ܥܠ ܡܐܬܝܢ ܕܠܗܬܗܘܢ. ܘܡܫܒܐ ܒܬܪ ܒܬܪܝܢ ܗ̈ܘ ܠܘܬ ܐܠܗܐ ܕܐܬܝܢ ܐܬܝܢ. ܕܦܘܩܕܢܐ ܕܡܫܝܚܗ ܢܗܘܐ ܥܠ ܡܐܬܝܢ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܬܟܢܫܘܗܝ ܒܦܘܕܐ. ܡܬܬܕ ܗ̇ܘ ܐܢܐ ܠܡܪܢܐ ܕܡܫܪܗܒܢܬ[2] ܢܦܘܩ. ܘܠܐ ܦܢܝܬ ܗ̇ܘ̈ܝ ܠܝ ܠܬܘܡܠܝܐ ܒܢ̈ܬܝ ܕܡܢܗ̇. ܐܬܬܗܝܢ ܕܒܢܬܐ. ܒܕܡܐ ܕܒܕܒ ܕܐܢܕܐ ܣܪܬܐ ܦܩܕ ܐܠܗܐ. ܒܠ ܒܡܩܕ̈ܫܐ ܕܐܬܬܘܢܒܘ ܣܕ ܠܘܩܒܠ ܣܕ. ܡܫܒܐ ܕܝܢ ܕܠܟܝܢܐ ܢܟܠܦ ܐܠܗܐ ܒܘܠܒܠܐ ܕܦܣܩ ܒܘܒܘܬܐ. ܕܐܝܠܝܢ ܕܗܘ ܝܒܐ ܒܗܘܢ ܢܐܬܐ ܝܐܕܝܒܘܢ ܕܠܐ ܬܘܗܝ. ܠܬܪܢܪ ܡܕܡ ܕܗܢܐ ܒܠܗ ܡܢ ܐܠܝ̈ܬܐ ——[3] ܠܝ ܒܦܫܡܐ ܕܡܘܢܝܢ ܕܠܗܬܗܘܢ ܘܦܠܓܝܢ ܕܒܗܘܢ[4]. ܒܕܡܘܬܐ ܐܢܐ ܢܘܬܪܢܐ ——[5] ܐܢ ܡܪܢܐ ܝܕ̈ܪܐ. ܘܣܦܝܚܝܢ ܐܣܕ̈ܐ ܘܡܬܠܝܢ. ܕܬܬܦܬܚ ܠܝ ܒܡܪܢܐ ܐܘܪܚܐ ———[6] ܒܕܡܐ ܐܢܐ ܕܬܬܐܡܪ ܒܒܪܟܐ ܢܐܠܬܝ ܗܕܐ. ܦܩܕܝܢ ܕܝܘܦܐ ———[7] ܡܗܡܢܝܢܐ ܪܫܡ ܐܠܗܐ ܐܚܘܢ ܐܕܪܟܘܪ ܐܦܩܘܦܐ ܕܡܫܐ. ܕܢܦܪܢܘܣ ܐܝܠܝܢ ܕܒܒ̈ܝ ܢܣܐ ܕܢܦܩܬ̈ܒܘܢ. ܒܟܠܗ̇ ܣܦܝܚܘܬܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܕܢܝܠܐ ܒܪܢ ܗܒܕ̈ܝܒܘܢ ܘܢܡܘܢ ܩܕܡܝܒܘܢ ܡܠܟ ܕܡܠܦܢܘܬܐ. ܘܕܢܥܒܪ ܣ̈ܢܝܢܒܘܢ ܘܕܢܫܐ ܕܐܢܫ ܠܒܘܢ. ܣܕ ܒܡ ܣܕ. ܘܕܢܐܝܦ ܕܒܕ̈ܬܒܘܢ ܘܕܡܢܡܢܝ̈ܗܝܢ ܘܗܒܠ ܒܠ ܐܝܠܝܢ ܕܐܦܩܘܦܐ[8] ܐܝܟ ܒܗܡܗܝܢ ܘܒܕܢܪܒܐ ܢܬܡܘܪ ܕܠܐ ܣܗܪܘ ܒܢܬܒܘܢ ܡܗܝ̈ܡܢܐ ܒܕܡܐ ܕܡܐܬܝܢ ܕܠܗܬܗܘܢ ܢܦܩܘܕ ܐܠܗܐ. ܒܪܗܛܦܪܘܗ ܐܢܐ ܡܛܪܦܘܠܝܛܐ ܕܗܠܟ ܒܕܦܫܐ ܗܪܒ ܠܝ ܕܠܗܢ ܢܐܬܐ. ܘܣܝܢ ܐܦܫ ܠܗ ܕܢܪܦܐ ܠܡܚܒܘܢ ܪܫܡ ܐܠܗܐ ܒܠܒܕ ܝܘܦܐ ܠܐ ܢܦܪ ܠܝ. ܗܘܢܘܢ ܗܒܠ ܡܬܛܦܫܝܢ ܠܗ ܠܐܦܘܩܘ̄: ܐܕܪܟܘܪ ܒܒܠ ܐܝܠܝܢ ܕܐܝܟ ܦܘܩܕܢܗ ܕܐܠܗܐ ܬܬܬܪܬܘܢ ܘܡܢܬܡܢܒܘܬܐ ܕܡܢ ܢܦܢܝܐ ܣܘܘ ܠܗ ܒܦܪ̈ܝܘܦܐ ܕܐܝܟ ܐܝܟ ܣܒܕܘܢ ܡܩܠܡܐ. ܢܐܠܝܢ ܕܝܢ ܝܠܘ ܕܒܠܐ ܬܘܗܝܐ ܬܬܦܬܝܒ ܡܣܬܬܢ ܕܠܗܬܗܘܢ. ܒܝܒܣܗ ܕܐܠܗܐ. ܕܗܘ̈ ܒܣܝܢܗ ܢܣܛܪܒܘܢ ܕܠܐ ܪܝܢ ܒܗܡܝܢܘܬܗ ܘܒܒܒ̈ܐ ܕܢܦܪܝܢ ܠܗ. ܘܢܡܘܢܒܘܢ ܕܒܡ ܩܕ̈ܝܫܘܗܝ ܬܡܘܬܦܘܢ ܠܗܠ ܒܒܘܩ̈ܡܐ ܕܡܛܝܒܝܢ ܠܗܘܢ

---

[1] leg. ܡܒܪܢ. [2] leg. ܕܡܫܪܗܒܢܬ. [3] add. ܐܠܝ? [4] leg. ܕܒܗܘܢ? [5] add. ܡܢܗ? [6] add. ܕܠܗܬܗܘܢ? [7] add. ܢܗܘܐ? [8] leg. ܕܐܦܩܘܦܐ.

haben wir euch über unsre Reise zu euch Nachricht gegeben. Und sogleich nach Abgang unsers Briefes sind wir zum hiesigen Befehlshaber gegangen, (um ihn zu bitten), daß er in betreff unsrer Reise Befehl gebe. Da wir ihn aber in großer Aufregung und Unruhe trafen — er war nämlich kriegsgerüstet, um sofort auszurücken —, und es nicht gelingen wollte, bei ihm unsre Bitte durchzusetzen, so haben wir sofort (von dem Reiseplan) abgelassen, bis daß wir erführen, welches Ende Gott den Völkern, die gegeneinander toben, bestimmt hat. Sobald aber Gott die gegenwärtigen Wirren durch den Sieg derer, denen er wohl will, in Frieden verwandelt haben wird, werden wir ohne Verzug zu euch kommen. Denn nichts von allem Notwendigen so notwendig wie unsre Reise zu euch und unser Zusammentreffen mit euch, da doch ein Vorteil davon erwartet wird, wenn der Herr will. Wir beten eifrig zusammen, daß uns durch den Herrn der Weg zu euch geöffnet werde.

Bis aber dieser unser Wunsch zur Tat wird, haben wir befohlen, daß unser gläubiger, gottliebender Bruder Âdharschâbôr, der Bischof von Mai, Curator sei, damit er in allem Eifer dasjenige besorge, was das Glück eurer Seelen ausmacht, d. i. daß er an der Spitze eurer Reihen bete, des Lehramts vor euch walte, eure Streitigkeiten und Prozesse, die ihr miteinander habt, schlichte, für eure Kirchen und ihre Diener sorge und schließlich alle Bischofsgeschäfte durch seine Entscheidung über dieselben und durch anderes ohne Mangel unter euch Gläubigen erledige, bis Gott unsre Ankunft bei euch befiehlt. Denn nachdem Christophorus, der Metropolit von ܗܠܘ, uns gebeten hat, zu uns herkommen zu dürfen, und wir es ihm auch gestattet haben, hat es uns doch nicht richtig gedünkt, euer gottliebendes Volk ohne einen Pfleger zu lassen. Deshalb gehorcht nun dem Bischof Adharschabor in allem, wozu er auf Gottes Geheiß euch ermahnt, und gewährt ihm als unserm Vertreter willigen Gehorsam, wie es eure löbliche Gewohnheit ist. Betet aber für uns, daß unser Hinunterkommen zu euch ohne Verzug gestattet werde nach dem Willen Gottes, der euch behüten möge ohne Tadel im Glauben und bei Werken, welche ihm gefallen. Er möge euch würdig erachten teilzunehmen neben seinen Heiligen an den jenseitigen Freuden, die ihnen bereitet sind. Ich und alle gottliebenden, die bei uns sind, wir bitten für eure gläubige Gemeinde in allen ihren Teilen um (Gottes) Segen sowie um Gnade für uns alle. Amen.

ܕܥܝܕܘܗܝ܂ ܟܠܗ ܡܬܚܙܝܢܐ ܒܟܠ ܐܬܪܘܬܗܘܢ ܐܢܐ ܘܟܠ ܦ̈ܢܝܢ

XVII. ܐܘܠܝ ܕܡܢ ܫܐܠܝܢ ܫܠܡܐ ܘܫܪܒܬܐ ܒܟ ܒܠܝ ܐܡܝܢ. ܕܡܠܘܗܝ. ܠܒܢ̈ܝ ܐܠܗܐ ܐܡܘܢ ܣܒܝܒܐ ܕܒܪܝܒܘܪ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܫܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܗܢܘܢ ܕܡܬܦܪܢܣܝܢ ܒܫܘܠܛܢܐ ܕܐܠܗܐ. ܢܦܫܬܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܒܦܪܬܐ ܘܒܡܕܝܢܬܐ ܘܒܐܘܪܫܠܡ. ܡܢ ܗܘ ܕܡܬܒܥܐ ܒܗܠܝܢ ܗܢܐ ܒܠ ܩܘܫܛܢܐ ܕܐܬܚܙܝ ܒܥܒܕܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܐܘܠܝ. ܐܦܫܪ ܐܦܪܘܦܐ ܕܝܥܐ ܐܢܬ ܕܝܢ ܡܢܐ ܘܠ ܠܗܘܒܠܐ ܘܩܪܝ ܩܕܡ ܒܡܢܐ ܕܬܡܢ ܐܠܝܬܝ ܗܠܝܢ ܬܠܬܝܗܝܢ ܕܠܬܬܗܘܢ ܘܕܠܬܬܗ. ܐܬܦܢܝ ܕܝܢ ܠܓܡܪܗ ܕܩܕܝܫܐ ܒܝܘܡܐ ܐܚܪ. ܘܬܡܢ ܫܡܠܝܐ ܝܘܡܐ ܕܕܘܒܪܗ ܒܒܠܝܗ ܢܒܦܘܬܐ ——[1] ܒܕ ܡܘܫܐ ܐܢܬ ܠܗ ܒܬܘܕܝܬܐ ܕܠܠܝܐ ܘܕܐܝܡܡܐ ܘܒܡܠܟ ܡܡܕܝܢܬܐ ——[2] ܒܡܘ̈ܒܬܐ ܕܝܢ ܡܬܚܘ̈ܒܝܢ ܐܝܟ ܕܒܒܝܕܐ. ܒܝܘܡܐ ܗ̇ܘ ܕܝܢ ܕܡܫ̈ܡܫܐ ܕܟܕ ܒܠ ܕܘܟ ܐܬܚܙܝ. ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܐܠܗܐ ܡܬܚܙܝܐ. ܘܕܝܠܝ ܕܡܫ̈ܝܢ ܘܫ̈ܠܡܝܢ ܠܒܢ̈ܝ ܕܡܪܐ. ܕܝܗܘܒܝܢ ܢܦܫܬܐ ܕܒܢ̈ܝܢܗ ܕܡܪܐ. ܘܐܦ ܗܘ ܕܐܝܟ ܡܢ ܣܗ̈ܕܐ ܕܒܗܘܒܠܐ ܢܬܦܪܐ ܠܡܫܒܚ ܗܕܐ. ܫܘܕܥܘܗܝ ܕܒܠ ܢܦܫ̈ܬܐ ܕܢܦܠ ܦܪ ܕܡܪܐ ܒܠ ܒܝܫܐ ܘܒܠ ܐܫܬܘܠܛ ܐܘ ܒܠ ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܕܒܕܡܪܐ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܡܒܠܗܐ ܒܕܒܪ ܡܫܡܫ ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܬܒܥܐ ܒܠ ܐܘܪܚܗ ܕܐܠܗܐ ܒܠܡܐ ܕܝܢ ܕܒܝܫܬܐ ܡܬܠܠ ܣܬܗ̈ܘܢ ܒܫܡܐ ܕܐܠܗܐ ܢܦܪܫܘܢ ܒܝܘܡܐ ܗ̇ܘ ܠܐܠܗܐ ܙܕܩ. ܘܒܠ ܒܬܗ ܕܐܠܗܐ ܢܦܩܘܢ ܒܕ ܠܐ ܐܢܫ ܫܠܝܛ ܠܡܫܒ ܡܢܗ ܐܘ ܠܡܬܠ ܠܕܘܟ. ܐܠܐ ܠܒܝܫܐ ܕܕܡܪܐ ܗ̇ܝ ܐܝ ܐܢܫ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܣܘܥܪܢܐ ܕܦܩܘܕܝܢ ܗܢܐ. ܕܢܬܡܣܪ ܕܢܛܘܪ ܐܘ ܢܡܪܚ ܕܢܫܬܩܠ ܐܝܟ ܒܠ ܦܘܠܚܢܐ ܕܐܦܪܝܘ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫ̈ܐ ܠܐܠܗܐ. ܒܕ ܪܢܐ ܕܙܕܩ ܠܗ ܠܡܫܒ. ܡܬܚܫܒ ܗ̇ܘ ܗܢܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢ ܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܒܠ̈ܗܝܢ ܥܕ̈ܬܐ. ܫܒܝܩܘܬܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܐܘܪܫܠܡ ܘܡܕܝܢܬܐ ܕܡܫܝܚܘܬܗܘܢ ܕܐܝܟ ܒܫܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܕܗܘ ܒܢ̈ܝܢܗ ܢܬܠܝ ܒܠ ܢܘܡ̈ܐ ܕܚܝ̈ܝ. ܘܗܘ ܣܠܩ. ܡܢ ܕܡܪܢ ܐܢܬ ܗܠܝܢ ܕܒܬܪ ܠܝ ܒܕܒ ܡܬܐܡܪ ܠܟܝ. ܒܡܢ ܕܠܓܠ[3] ܡܫܒܚܐ. ܐܠܝܬܝ[4] ܠܡܪ ܒܠܝܬܗ ܡܠܟܐ ܫܒܝܚܐ. ܕܠܐ ܕܝܢ ܬܬܒܥܘܢ ܡܢ ܐܡܪ ܕܗܘ ܒܠܐ. ܬܫܡܫܘܢ ܒܦܘܪܫܢܐ ܕܡܠܬܐ ܐܠܗܐ. ܕܡܢ

---

[1] add. ܘܚܝܦܘܬܐ?   [2] add. ܕܡܪܬܝܢܘܬܐ?   [3] ܕܠܓܠ?
[4] ܐܢܐ ܐܠܝܢ? ܐܠܝܬܝ?

XVII.

Dem gottliebenden, unserm geliebten Bruder, Bischof Âdharschâbôr das Heil unsers Herrn.

Nach Gottes Bestimmung haben wir dich betraut mit der Sorge für die Kirchen in Perât, Beṣrâ und Hôbellath (Obolla). Sobald du daher dies unser Schreiben erhältst, bestelle einen geeigneten ἐπίτροπος über deine Geschäfte im Hause des ἐπισκοπεῖον zu Ûlî (Eulai?). Du aber geh sofort nach Obolla und lies der dortigen Gemeinde diese beiden Briefe an sie und an dich vor. Kehre aber zurück zum Kloster des heiligen Büßers Abhai und begehe dort seinen Gedenktag in aller Heiligkeit, indem du ihn mit den Danksagungen des Tages und der Nacht und mit dem förderlichen Worte der Predigt feierst. Es werden aber gewohnheitsgemäß an jenem Tage Geschenke gegeben von den Leuten, die von überall herkommen; der gläubige Jabhalâhâ und du, ihr sollt sie sachkundig zählen und dem Abt des Klosters übergeben, damit sie für den Bau (die Restauration?) des Klosters verwendet werden. Wenn aber einer von unsern Freunden in Obolla sich diesem widersetzt, so benachrichtige ihn, daß der Abt des Klosters alle Ausgaben für den Bau und die Schule und andres im Kloster mit Wissen des Jabhalâhâ gemacht hat, damit niemand den Weg Gottes (d. i. das Verfahren des Abtes) lästre. Denn alles, was die Menschen ihrer Sünden wegen an jenem Tage im Namen Gottes darbringen, gebührt Gott und wird auf das Gotteshaus verwendet, indem kein Mensch berechtigt ist, etwas davon zu nehmen oder es auf etwas andres zu verwenden als auf den Bau jenes Klosters.

Wenn aber, nachdem dieser unser strikter Befehl erlassen ist, jemand Ausstellungen zu machen wagt oder sich erfrecht die Hand auszustrecken nach den Spenden, welche die Menschen Gott gespendet haben, indem er glaubt, daß er berechtigt sei sie zu nehmen, so ist er auf unsern Befehl ausgeschlossen von der Teilnahme an allen kirchlichen Dingen, vom Gottesdienste, dem Empfange der εὐχαριστία und unsern übrigen erhabenen Sakramenten nach dem Worte unsers Herrn, der in seiner Gnade dich stärken möge alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

Sobald du diesen unsern Brief liest, bewirke dein Kommen zu uns so bald wie möglich, denn es ist mir nötig aus vielen Gründen. Damit du dich aber nicht zurückhalten läßt, aus was für einem Grunde es auch sein mag, so befehlen wir dir durch den Canon des Wortes Gottes, daß du nach der Lektüre dieses Briefes nur drei Tage bleiben darfst, wo du sein magst; daß es dir aber verboten ist durch das Wort unsers Herrn, nach Ablauf derselben irgendwohin zu gehen oder dort

ܒܬܪ ܩܪܝܢܐ ܕܟܬܒܐ ܗܢܐ ܐܠܗܝܐ ܢܣܒܘ̈ ܒܠܚܘܕ ܡܩܒܠ ܠܝ
ܠܡܦܩ ܒܪ ܕܐܢܫ. ܡܫܟܚ ܕܝܢ ܒܬܪ ܫܘܠܡܐ ܕܗܠܝܢ. ܠܕܘܟ
ܠܡܐܙܠ ܐܘ ܬܡܢ ܠܡܬܚܡܬܪ ܐܘ ܐܝܟܐ ܕܗܘ ܠܡܥܡܪ ܒܗ ܐܝܟ
ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܢ. ܢܗܡܐ ܕܐܫܬܡܠܝܐ ܦܘܩܕܢ ܗܢܐ ܒܡܫܬܐܣܬ
ܕܠܗܘܢ. ܐܝܟ ܦܫܝܩܐ ܕܡܥܒܕ ܗܢܐ. ܡܛܠ ܗܟܢ ܗܠܝܢ ܗܕܡ
ܐܝܟ ܕܒܗܝܢ ܕܠܐ ܡܗܡܢܘ. ܘܡܕܢܚܐ ܢܗܘܪܐ ܡܢ ܟܠ ܕܒܢܝ ܟܠ
XVIII. ܢܘܡܝܐ ܕܚܝ̈ܐ ܗܘܝܘ ܢܠܘܬ ܀ ܐ ܠܪܡܫܐ ܐܠܗܐ ܢܒܝܝܢ ܢܒܝܐ
ܩܕܝܫܐ ܘܪܫ ܢܒܝܐ ܫܠܝܚܐ ܕܡܪܢ. ܒ ܢܗܘܝ ܐܬܐ ܠܡܪܝܐ ܀ ܠܐܢܠܝܢ
ܕܡܬܒܠ ܡܫܡܫܢܐ ܢܘܟܪܝܐ. ܡܬܒܥ ܠܝ ܒܒܠܝܢ ܢܦܩܗ ܕܠܗܬ
ܐܬܬܪܐ ܗܘܝ ܡܫܬܒܚܬܐ ܀ ܒ ܠܪܡܫܐ ܐܠܗܐ ܢܒܝ̈ܝܢ ܢܟܦܘ ܒܩܘܫܐ ܩܕܝܫܐ
ܘܦܘܪܩܢܐ ܘܐܢܫܘܬܐ ܡܫܡܫܢܐ ܘܕܝܢܐ ܫܠܡܗ ܕܡܪܢ. ܢܠܝܢ
ܡܫܡܫܢܐ ܒܪ ܒܒܝ ܕܡܢ ܡܬܢܟܦܘܢ ܒܐܝܠܝܢ ܦܪܩ ܩܕܡܝܢ ܡܢ
ܐܢܘܫܝ[1] ܘܙܕܘܩܝ ܐܢܘܫܝ̈ܢ. ܐܡܪ ܠܗܪ ܕܒܗ ܢܕܘܟܠ ܒܡܫܡܘܫܬܐ
ܕܢܠܝܘܬܐ ܐܢܫܝܗܘܢ ܗܘܝܘ. ܣܘܢ. ܗܠܝܢ ܐܠܗܐ ܦܩܕ̈ܢܐ ܕܪ̈ܡܫܐ
ܢܠܝܗܘܢ ܐܬܬ̈ܐ ܗܝ ܒܗܝܢ ܩܕܡܝܢ ܒܬܪ ܢܟܐ ܩܠܝܦܐ ܘܪܡܫܐ
ܐܢܘܢ ܡܢܗܠ ܪ̈ܡܫܐ ܕܢܠܝܗܘܢ ܕܡܦܫܪܝܢ ܐܝܟ ܕܒܗܝܢ. ܘܕܠܐ
ܢܐܡܪ ܐܢܫ ܕܒܒܪ ܐܚܪ̈ܢܐ ܐܢܫܝܗܘܢ ܘܢܦܪ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܢܗܠ
ܕܗܠܝܢ ܕܢ̈ܫܐ ܠܗ ܡܢ ܚܕܐ ܐܝܬܝܐ ܫܩܠܝܢ ܐܢܘܢ. ܐܠܐ ܡܢ ܬܪ̈ܬܝܢ.
ܘܪ̈ܚܩܝܢ ܗܘ̈ܝ ܚܕܐ ܡܢ ܚܕܐ ܒܝ ܐܬܬܝܚܕܘ ܗܠܝܢ ܕܢ̈ܫܐ ܘܦܩ̈ܕܐ.
XIX. ܬܘܒ ܕܢܠܝܗ ܒܗ ܕܢܠܝܗ ܕܡܪܝ ܚܫܫܘܬܐ ܩܘܠܚܢܐ. ܒܢ̈ܝܐ
ܕܡܢܬܘ ܒܢ̈ܝ ܐܡܗܘܢ ܒܗ ܡܪ̈ܬܐ ܠܐ ܫܒܩܘ: ܐܦ ܠܐ ܕܢܬܩܢܐ
ܢܒܕܘ: ܒܡܢ ܕܐܡܗܘܢ ܡܫܡܫܢܐ ܠܡܒܥܐ ܒܒܢܬܗ. ܗܝ ܫܠܝܚܐ
ܢܠ ܩܢܝܢܐ ܕܒܢܝ̈ܗ. ܐܝܟ ܡܪܬܐ. ܘܐܢܫ ܕܢܒܥܩܗ ܡܢ ܐܘܣܒܐ
ܗܢܐ ܠܐ ܫܠܝܚܐ. ܡܪܝܡ ܕܡܢܒܐ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܩܢܝܢܐ ܕܢܦܩܝܗ.
ܫܠܝܚܐ ܗܒ ܕܬܬܠܝܘܗܝ ܠܡܪܝܡ ܕܝܒܢܐ. ܩܢܝܢܐ ܕܝܢ ܕܒܢܝ̈ܗ.
ܩܪ̈ܝܒܝܗܘܢ ܢܐܪܬܘܢܝܗܝ: ܘܐܢ ܐܢܫܐ ܕܐܒܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ.
ܡܫܠܚܝܬ ܗܘܐ ܐܢܘܢ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܩܢܝܢܐ ܠܗܪ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܪܬܝܢ.
ܐܢ ܕܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܒܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ. ܗܘ ܕܩܪܝܒ ܝܬܝܪ ܒܒܘܩܪܐ.
ܗܘ ܢܐܣܘܒ ܡܪܬܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝ ܠܗܘܢ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܚܬܐ ܡܢ
ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝܗ ܒܒܝܬ ܒܥܠܗ ܠܐ ܝܗܒ: ܘܬܝܒܐ ܠܡܦܩ.
ܫܠܝܚܐ ܠܡܦܩ ܒܠܡܐ ܕܕܢܠܝܗ ܗܘ. ܐܢ ܘܕܒܐ ܕܐܒܗ̈ܬܗ. ܘܐܢ

[1] leg. ein Eigenname statt ܐܢܘܫܝ.

zu wohnen oder irgend etwas zu tun, bis du diesen unsern Befehl, zu uns zu kommen, ausführst, wie du selbst früher vorgeschlagen hast. Tu daher diese Dinge also, wie wir geschrieben, ohne Lässigkeit. Und der Herr behüte dich vor allem Bösen alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XVIII.

1.

Dem gottliebenden, unserm Freunde Ḥenânjâ, dem Priester und Kirchenvorstande das Heil unsers Herrn[1].

Du erinnerst dich des Streits —

2[2].

Das, was du uns geschrieben hast in betreff des Diakonus Jazdbûzîd, weil er nämlich sich mit einem verworfenen Weibe eingelassen hat —

3[3].

Den gottliebenden, unsern Freunden, Jakob dem Priester, Sâʿôrâ und Nârôî den Gläubigen und Richtern das Heil unsers Herrn.

Ḥailai der Gläubige, der Sohn des Bâbhai, aus eurer Stadt, hat eine Beschwerde vor uns gebracht gegen ——— (*sic*) und Zâdôî, seine Brüder; er hat nämlich ausgesagt, daß, als sie noch Kinder waren —

Diese[4] drei Urteile, bezeichnet mit den Ziffern (1, 2, 3), sind hier vor dir geschrieben nach (?) einem einzigen Blatte. Wir haben sie verzeichnet wegen ihrer interessanten Anfänge, so wie sie geschrieben waren, und damit niemand sage, daß vielleicht noch mehr (Schriftstücke) als die hier gegebenen vorhanden sind. Wir haben nämlich diese Gesetze nicht aus einer einzigen Handschrift entnommen, sondern aus zweien, und sie waren fern von einander, als diese Gesetze und Urteile abgeschrieben wurden.

XIX.

Von demselben Catholicus Chenanischo.

§ 1. Vgl. T §§ 65. 86. 95.

Wenn Söhne (Kinder) zu Lebzeiten ihrer Mutter, ohne Erben zu hinterlassen und ohne ein Testament geschrieben zu haben, sterben, verfügt ihre Mutter, solange sie in ihrem Hause zu wohnen beharrt, über die Habe ihrer Söhne (Kinder) als Herrin, und niemand ist berechtigt, sie aus diesem Besitz zu verdrängen.

§ 2.

Wenn sie stirbt mit Hinterlassung eignen Besitzes, darf sie denselben geben, wem sie will, aber den Besitz ihrer Söhne (Kinder) erben deren Verwandte. Wenn Vatersbrüder vorhanden sind, so sind diese die vollberechtigten Erben, denn sie erben die Habe ihres Bruders. Wenn aber Vatersbrüder nicht vorhanden sind, so erbt der nächste Blutsverwandte die Erbschaft seiner Geschlechtsangehörigen.

---

[1] Dies ist der Anfang des Urteils XXII.
[2] Dies ist der Anfang des Urteils XXIII.
[3] Dies ist der Anfang des Urteils XXIV.
[4] Dies ist eine Notiz des Schreibers der römischen Handschrift.

ܦܪܝܫܬܐ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܡܢ ܚܣܝܐ ܕܒܥܒܕܐ̈ ܗܢܝ ܘܒܥܠܗ̇ ܒܡܘܫܪܐ̈
ܣܓܝ ܡܢ ܗܠܝ. ܡܢ ܚܣܝܐ ܕܝܢ ܕܡܬܚܙܝܢ ܠܒܥܠܗ̇ ܡܢ ܐܒܘܗ̈ܝ.
ܠܗ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܠܡܥܒܕ ܀ ܠܒܪ ܕܡܢܗ ܕܠܐ ܒܢܝ̈ܐ. ܘܡܬܚܫܒܢܝܢ
ܒܗ̇ ܒܪܬܘܬܗ ܐܚܪܝ. ܣܓܝ ܡܕܝܢܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܒܪ ܐܚܘܗܝ[1] ܕܒܥܡܕܐ:
ܐ̱ܚܪܢܐ ܕܝܢ ܒܪ ܐܚܘܗ̇ ܕܐܡܗ̇. ܗܟܢ ܐܒܪܘܗܝ ܠܒܪܢܫܘܢ. ܟܠ
ܚܣܝܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗ̈ܝ[2] ܡܬܚܙܝܢ ܠܗܘ ܕܒܢܝܐ. ܠܒܪ ܐܚܘܗܝ[1] ܢܗܘܐ.
ܘܚܣܝܐ ܕܝܢ ܕܐܡܗ̇ ܕܒܢܝ̈ܢܐ: ܒܪ ܐܚܘܗ̇ ܢܐܪܬܝܗ̇. ܚܣܝܐ ܕܝܢ
ܕܗܘ̈ ܒܢܝܐ. ܒܫܘܠܛܢܗ ܒܒܥܐ. ܠܐܠܗܐ ܢܬܦܪܫ. ܠܥܘܒܕܢܗ
ܐܡܝܢܐ. ܠܝ ܕܝܢ ܡܬܚܙܐ ܘܠܐ ܡܬܚܫܒܢܝܢ ܕܢܗܘܐ ܠܥܘܒܕܢܐ.
ܢܬܦܠܓ ܚܣܝܐ ܕܠܗ ܠܒܢܝܐ ܒܒܝܬ. ܠܐܠܗ ܡܢܗܘܢ. ܗܦܟܝܢ
ܠܒܪ ܐܢܫ ܕܒܥܘܗܝ. ܘܣܓܝ ܠܒܪ ܐܢܫ ܕܐܡܗ. ܘܒܢܝܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ
ܥܪܝܘܗܝ ———[3] ܘܡܕܪܫܐ ܢܣܒܝܢ ܠܗܘܢ ܥܒܝܕܐ ܕܒܝܬܘܬܐ
ܕܡܬܚܫܒܝܢ ܒܘܠܐ. ܘܠܡܫܡܫܘ ܒܒܝܬܢܪܐ[4] ܐܬܪܝܐ ܥܪܒܝܐ ܕܕܝܠܗ

XX. ܐܠܗܐ ܒܠ ܡܘܡܝ ܚܝ̈ܐ. ܗܘܝ ܫܠܝܛ. ܕܝܠܗ ܦܘܩܕܢܐ ܕܕܝ̈ܢܐ.
ܐ̱ܢܫ̈ܐ ܕܒܢܝܘ ܘܕܝܬܩܢܐ ܒܒܝܬܐ ܠܐ ܢܒܕܘ: ܒܡܠܟܐ ܕܝܢ ܦܩܕܘ
ܕܐܠܗܐ ܢܬܦܪܫ ܩܢܝܢܗܘܢ. ܢܥܒܕܘܢ ܥܡܘܕܝܢܘܢ. ܐܢ
ܒܢܝ̈ ܩܝܡܐ ܐܢܫܝܢ ܐܘ ܡܗܝܡܢ̈ܐ. ܒܡܠܟܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܠܦܘܬ
ܕܡܫܡܫܝܢ. ܗܢ ܢܬܩܝܡ ܦܘܩܕܢܗܘܢ ܕܒܢܝ̈ܐ.[5] ܐܢ ܒܠ
ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܦܩܕܘ ܕܢܗܘܘܢ ܒܪ̈ܬܐ. ܘܐܢ ܩܝ̈ܡܘܢ ܚܙܘܩܘ
ܠܦܘܪܢܣܗܘܢ[5]. ܘܠܐܝܠܝܢ ܕܡܬܚܪܝܢ. ܦܝܫ ܐܢܘܢ ܡܢ ܡܫܪܬܗ
ܕܒܥܠܐ. ܒܥܡܠܐ ܕܡܬܬܪܝܢ ܒܠܘܒܫܗܘܢ[6] ∴ ܐܪ̈ܒܥ ܕܒܥܠܬܐ̈
ܕܥܡܡܝܢ ܕܡܬܠܟܝܢ ܠܒܝܫ ܢܟܪܝܐ ܡܪܩܘܣ. ܕܗܘ̈ ܐܘܗܪ ܐܦܣܩܘܦܐ
ܚܕܡܝܢ ܩܒ ܐܢܝܢ. ܡܢ ܕܪܫ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܐܣܝܪܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܦܫܐ
ܠܗܘܢ ܫܠܘܦܗܘܢ. ܐܪ̈ܒܥܐ ܠܒܪ ܘܩܢ̈ܝܢܐ ܕܒܥܠܬܐ ܠܐ ܥܠܝܗ
ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܠܐ ܠܡܬܒܥܘ ܘܠܐ ܠܡܫܠܟܘ ∴ ܐܪ̈ܒܥ ܕܡܪ̈ܥܝܗܝܢ
ܡܫܠܘ. ܘܡܪ̈ܬܐ ܠܐ ܐܪܦܘ. ܒܥܠܬܐ ܗܪܟܐ ܐܢܝܢ. ܒܕ ܡܩܒܠܐ ܐܦ
ܡܥܠܬܐ ܕܒܠܥܘܗܝ ∴ ܥܪܒܐ ܕܡܪܬܘܬܐ ܕܠܒܪ ܘܐܚܪ̈ܬܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܐ
ܡܪܦܝܢ. ܥܒܘܩܝܗܘܢ ܕܥܒܕ ܠܦܘܬ ܕܐܝܟ ܕܠܐ ܢܐܩܪ ܒܠܝܢ ∴
ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܠ ܚܣܝܐ ——[8] ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ : ܘܟܠ ܦܪܝܫܬܐ ——[9]

[1] add. ܕܐܒܘܗܝ. [2] ܐܒܘܗܝ? [3] add. ܘܗܘ ܠܚܪܝܢܐ.
[4] leg. ܒܒܝܬܢܪܐ. [5–5] Text verderbt. [6] ܡܢ ܠܒܘܫܝܗܘܢ?
[7] leg. ܠܗܘܢ. [8] add. ܕܡܬܚܙܐ. [9] add. ܕܡܬܚܙܝܐ?

§ 3. Vgl. T §§ 65. 86. 95.

Wenn aber (s. § 1) die Frau nach dem Tode ihrer Söhne (Kinder) nicht im Hause ihres Gemahls wohnen bleibt, sondern ausziehen will, so ist sie berechtigt, alles ihrige mitzunehmen, sei es die Dos ihrer Eltern, sei es die φερνή (hier = δωρεά) ihres Gemahls, sowie ein Drittel desjenigen Besitzes, den sie und ihr Gemahl durch glückliche Geschäfte erworben haben. Dagegen darf sie von demjenigen Besitz, den ihr Gemahl von seinen Eltern bekommen hat, nichts nehmen.

§ 4.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und zwei um seine Erbschaft prozessieren, ein Sohn des Bruders [des Vaters] des Verstorbenen und der Sohn des Bruders seiner Mutter, so sollst du also ihren Streit entscheiden: Alle Habe, die dem Verstorbenen von seiten seiner Eltern zugekommen ist, soll dem Sohne seines Vaterbruders zufallen, dagegen den Besitz der Mutter des Verstorbenen soll der Sohn ihres Bruders erben. Und schließlich soll derjenige Besitz, den der Verstorbene durch eignen Fleiß erworben hat, zu seinem ewigen Angedenken Gott gespendet werden. Wenn sie aber widerspenstig und mit der Stiftung zum Angedenken nicht einverstanden sind, soll die von dem Verstorbenen erworbene Habe in drei Teile geteilt werden, zwei für den Sohn des Vatersbruders und einen für den Sohn des Bruders seiner Mutter. Also sollst du den Streit entscheiden, und Gott gebe dir Einsicht, in schwierigen Prozessen das rechte Urteil, das Unrecht verhütet, zu finden, und alle Tage deines Lebens eine rechtschaffene, sorgfältige Untersuchung, wie die Gottesfurcht sie gebietet, zu führen. Sei gesund.

XX.

Urteile von demselben.

§ 1.

Wenn Menschen sterben, die nicht ein schriftliches Testament hinterlassen, wohl aber mündlich bestimmt haben, daß ihre Habe Gott gespendet werden soll, dann sollen diejenigen, welche ihre Äußerung gehört haben, auf das Wort Gottes hin befragt werden, einerlei ob sie Geistliche oder Laien sind. Gemäß demjenigen, was diese Zeugen aussagen, soll die Verfügung der Verstorbenen gelten . . . . (*Text verderbt*). Und diejenigen, welche sich nicht fügen wollen, schließe aus von den Kostbarkeiten der Kirche, bis sie von ihrem Frevel ablassen.

§ 2.

Die Kirchenländereien, die, wie wir gehört haben, von dem seligen Markus, der vor dir Bischof war, (gegen etwas andres) vertauscht worden sind, nimm den gegenwärtigen Inhabern wieder ab und gib ihnen, was sie als Austausch dafür hergegeben haben, zurück. Denn die Ländereien und Besitztümer der Kirche darf ein Bischof weder verkaufen noch vertauschen.

§ 3. Vgl. T § 57.

Diejenigen Ländereien, deren Eigentümer ohne Hinterlassung von Erben gestorben sind, erbt die Kirche, indem sie auch die darauf lastende Steuer übernimmt.

§ 4 (vgl. § 9).

Die Angelegenheit der Erbschaft von Mann und Frau, die keine Kinder hinterlassen, laß einstweilen in statu quo (?), damit sie dir nicht lästig werde.

ܡܢ ܒܒܠܗ̇. ܫܠܝܚܐ ܗܘ ܕܐܬܐ ܠܗܢ ܕܢܬܒܥ ܐܦ ܢܘܒܕܪܐ ܗ̇ܘ ܀ ܐܬܬܐ ——[1] ܒܒܠܗ̇ ܕܠܐ ܒܢܝ̈ܐ: ܘܕܝܬܘܡܐ ܠܐ ܝܕܥ ܘܡܕ̈ܝܢܬܐ ܠܒܘܫܐ ܠܝܬ ܠܗ̇. ܫܠܝܚܐ ——[2] ܡܢܝܢܐ ܕܒܒܠܗ̇. ܒܠܚܘܕ ܕܝܢܐ. ܘܟܝܘܡ ܟܘܝܢܬܗ̇. ܢܬܩܝܡ ܠܐܠܗܐ ܀ ܐܬܬܐ ܕܗܘܝ ܠܗܘ̈ܢ ܒܒܢ̈ܝܢ. ܘܗܘܘ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܐܒ̈ܗܝܗܘܢ. ܡܢܝܢܐ ܕܝܠܕܗ̇ ܗ̇ܘ ܡܫܪܝܬܐ. ܒܢ̈ܝܗ̇ ܕܡܢ ܐܒ̈ܗܝܗܘܢ ܒܢܝܢ̈ܐ ܫܘܐܝܬ ܝܪܬܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܢܝܢܐ ܒܟܝܢܐ ܡܢܝܢܐ ܐܬܝܕܥ ܒܢ̈ܝܐ. ܗܢܘܢ ܢܗܘܘܢ ܡ̈ܘܬܐ ܕܡܢܝܢܐ ܕܐܒܗܝܗܘܢ. ܒܝܕ ܐܒܗܝܗܘܢ ܕܝܢ ܕܢܣܒ ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܐܒܗܝܗܘܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܀ ܫܠܝܛܐ ܒܪ ܐܬܪܬܘܬܐ̈ ܟܢܫܝ̈ ܒܗ ܢܒܝܢ: ܢܬܡܢܥ ܒܠ ܦܘܡܒܢܐ ܕܢܒܢ ܠܗ ܡܢܝܢܗ. ܐܢ ܒܡܬܒܪ. ܘܐܢ ܕܠܐ ܒܡܬܒ. ܗܠܝܢ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ ܫܠܝܛܝܢ ܦܘܡܒܢܐ ܕܡܒܢ. ܐܝܟ ܕܡܬܒ̈ܢܝܢ. ܒܟܬܒܐ ܕܝܢ ܕܢܬܪܘܬܐ ܕܒܢܝܢܐ ܘܕܐܢܬܬܐ. ܠܐ ܫܪܝܪ ܠܝ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܝܠܝ ܗܟܐ. ܡܟܝܠ ܒܢܝ ܦܘܣܩܢܐ ܠܫܘܠܛܢܝܘܬܗ̇.

XXI. ܗ̇ܘ ܕܝܢ ܘܒܢܝܗ. ܐܝܟܢܘ ܕܫܦܝܪ ܠܐܠܗܐ ܀ ܒܢܝܢܐ ܐܝܟܢܘ ܕܫܪܝܪܐ ܗܘ ܦܘܕܝܘܬܐ ܕܒܠ ܬܡܝܢܘܬܗ. ܘܐܝܬ ܦܘܫܐ ܠܗܘܦܟ̈ܐ ܡܛܠܬܗ. ܕܢܬܚܝ. ܢܦܫ ܐܢܬܬܐ ܚܠܦܗ ܡܢ ܒܝܬܗ. ܘܢܫܪܝܗ̇ ܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܒܝܬܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘܐܝܬ ܘܠܐ ܡܫܟܚܐ ܕܡܢ ܐܝܕܝܗ̇ ܬܦܢܐ. ܦܪܝܣܘܬܗ̇[3] ܒܡܘܬܐ ܕܝܢܐ. ܒܚܠܝܗܝܢ ܕܦܘܪܣܝܗ̇. ܗܘ ܕܝܢ ܢܣܒ ܠܗ ܐܬܬܐ. ܘܡܢ ܕܗܦܟ ܗܠܝܢ. ܢܗܘܐ ܒܬܝܒܘܬܐ ܕܦܘܪܣܐ ܘܡܫܠܡܢܐ. ܫܒܘܩܬܐ ܕܝܘܡܬܐ. ܘܗܠܝܢ ܫܡܥܢ ܕܪܒܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܘܡܢ ܕܗܘܐ ܫܬܐ ܕܝܘܡܬܐ ܒܬܪ ܕܪܒܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܘܐܝܟܢܘ ܕܢܫܩ ܕܢܗܘܐ ܡܫܡܫܢܐ ܢܬܬܦܫܩ ܀ ܐܬܬܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܦܪܫ ܡܢ ܒܒܠܗ̇. ܟܕ ܡܫܟܚܐ ܠܝܬ ܠܗ̇. ܘܡܬܬܟܢܫܐ ܠܝ ܗܕܐ ܒܟܘܡܪܐ ܫܬܝܩ. ܠܐ ܢܬܬܪܐ ܒܒܠܗ̇ ܐܝܟܢܘ ܕܐܚܪܬܐ ܢܣܒ. ܒܬܪ ܟܕ ܡܢ ܡܕܡܝܬܐ ܡܪܚܩܐ ܠܡܛܪ ܀ ܒܢܝܢܐ ܕܢܣܒ ܐܬܬܐ ܐܟܘܬܗ ܘܢܦܟܐ ܕܢܬܬܪܝ. ܢܗܘܐ ܒܦܘܡܐ ܘܒܣܘܪܚܢܐ ܫܬܬܐ ܫܢ̈ܝܢ. ܒܟܡܐ ܕܝܢ ܘܒܡܛܘܡܐ. ܬܘ̈ܒܬܐ ܫܡܫܝܢ. ܘܟܢ ܢܬܬܘܬܦ ܠܠܝܛܐ ܚܢ̈ܐ. ܘܐܢ ܒܢܝܢܐ ܗ̇ܘ ܡܪܐ ܐܘܬܢܝܢ. ܢܬܠ ܠܡܣܟܢ̈ܐ ܘܠܒܢܝ̈ܐ. ——[4] ܦܦܘܣܐ ܒܐܝܕܝܗܘܢ ܀ ܒܢ̈ܝ ܚܝܠܐ —— ܘܡܢ ܚܠܝܗܘܢ ܡܢܝܢܗ ܫܘܐܝܬ —— ܚܕ ܠܚܒܪܗ: ܘܠܚܪܬܐ ܐܘܪܕܢܐ ܒܫܘܐ ܠܐܒ̈ܗܝܗܘܢ:

---

[1] add. ܕܝܠܗ̇. [2] add. ܗ̇ܝ ܕܒܠ. [3] leg. ܦܪܝܫܘܬܗ̇.

[4] add. ܒܟܠܐ ܕ ?

§ 5. Vgl. T § 54.

Eine Frau ist berechtigt, die Habe, die sie von ihrem Vaterhause bekommen, wie die φερνή (*sic*), die sie von ihrem Gemahl bekommen hat, zu geben, wem sie will, auch einem Fremden.

§ 6. Vgl. T §§ 57. 90.

Wenn ein Mann stirbt, ohne Söhne, Testament und Blutsverwandte zu hinterlassen, verfügt seine Witwe, solange sie lebt, über seinen Besitz. Und wenn sie stirbt, wird er Gott übergeben.

§ 7.

Wenn eine Frau mit zwei Männern (nacheinander) verheiratet war und von beiden Kinder hat, so erben ihre Kinder von den beiden Vätern gleichmäßig dasjenige, was ihr (der Frau) freies Eigentum ist. Wenn sie aber nur von dem ersten Ehemanne Kinder hat, so sind diese die Erben der Habe ihrer Mutter, und der (zweite) Gemahl ihrer Mutter hat keinen Anspruch darauf.

§ 8.

Wenn ein Kind von zwölf Jahren stirbt, so soll jede Bestimmung, welche dasselbe schriftlich oder nichtschriftlich über seine Habe trifft, angenommen werden.

§ 9.

Über diese Dinge lautet also mein Urteil, wie wir geschrieben haben; aber über die Erbschaft von Mann und Frau (s. § 4) haben wir dir gegenwärtig nicht unser letztes Wort geschrieben, denn die Sache geht über dein Können hinaus. Es wird sich aber eine Zeit dafür finden, wenn es Gott gefällt.

XXI.

§ 1.

Wenn der Mann einen guten Leumund der Rechtschaffenheit hat und von vielen Seiten für jede Rücksicht empfohlen wird, soll er seine Tante (die Frau des Bruders seiner Mutter) aus seinem Hause fortschicken und die Gemeinschaft mit ihr lösen. Wenn sie aber alt ist und nicht von ihrer Hände Arbeit leben kann, soll er sie, solange sie lebt, mit allem, was sie braucht, versehen; er aber soll sich verheiraten. Wenn er das getan hat (sic), dann soll er eine Woche lang in Sack und Asche Buße tun. Darauf darf er dann das Amt eines Diakonus versehen. Ein Jahr später, nachdem er Diakonus geworden, darf er, wenn er im übrigen geeignet ist, als Priester angestellt werden.

§ 2.

Wenn eine Frau sich freiwillig, ohne irgendeinem Zwange zu unterliegen, von ihrem Gemahl trennt, und dies von dir durch eine sorgfältige Untersuchung festgestellt wird, dann wird ihr Mann nicht dadurch geschieden, daß er eine andre heiratet, sondern nur dadurch, daß er sich von der erstern definitiv entfernt (s. *Anm.*).

§ 3.

Wenn ein Mann die Frau (geschiedene Frau? Witwe?) seines Vaters geheiratet hat und sich entsühnen lassen will, so soll er ein Jahr lang in Fasten und Enthaltsamkeit leben, und 50 Tage in Sack und Asche. Dann soll er wieder teilnehmen an dem Brot des Lebens, und wenn er Vermögen hat, soll er den Armen und den Kirchen nach Kräften geben.

§ 4. Fragment in der ersten Hälfte.

Die Kinder einer Schwester .... und(?) von ihrem Onkel (Bruder der Mutter) seine Habe gleichmäßig .... einer dem andern. Und schließ-

ܡܠܠܬܐ ܕܒܢܝ̈ܐ ܕܡܕܒܪ[1] ܡܬܬܚܝܕ ܠܡܫܩܐ ܕܢܘܕܥ ܠܦܘܬ ܡܢ ܕܗܘܝ. ܐܦ ܕܝܢ ܗܘ ܕܐܣܝܐ ܫܪܝܪܐ: ܐܦ ܢܦܩܬ ܐܠܗܝܐ ܕܢܒܝܐ: ܕܬܠܠܬܐ ܡܢ ܐܠܝܢ ܕܠܒܝܢ. ܕܢܬܚܪܒܢ ܠܗ ܢܦܩܬܗ: ܕܒܐܝܐ ܐܬܚܘܝ: ܘܠܦܘܬ ܡܢ ܕܐܦܩ ܐܘ ܦܪܝܟ. ܢܗܘܐ ܢܬܡܛܐ ܚܘܝܢܝܐ ܀ ܥܠ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܒܬܪ ܢܘܟܪܝܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܡܬܒܒܠܐ: ܠܐ ܢܦܪܩ ܠܝ[2]. ܘܠܐ ܕܡܢ ܩܕܝܡ ܘܠܐ ܕܗܢܐ ܢܬܘܒ ܠܝ. ܒܡܦܩܢ ܕܠܐ ܗܘܐ ܕܚܠܝ: ܕܒܐܬܪܐ. ܗܘ ܕܒܒܪܒܪ̈ܝܐ ܘܒܒܪ̈ܝܐ: ܚܘܪܩܢܐ ܗܘܐ ܢܬܩܢ. ܕܢܐܠܬ ܕܝܢ ܡܢ ܥܠ ܦܪܘܫ ܠܡܕܝܢ ܡܦܩܢ ܀ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܒܬܪ ܢܘܟܪܝܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܡܬܒܒܠܐ: ܗܘ ܡܕܡ ܕܦܘܩܕܢ ܕܬܘܩܒ: ܒܡ[3] ܚܝ ܗܘܐ ܐܒܘܗ̇ ܚܝܒ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܐܒܘܗ̇. ܒܡܘܬܐ ܕܬܬܒܢܐ ܀ ܡܛܠ ܠܗܢ ܕܠܐܬܪܐ[4] ܕܐܝܬܝ ܒܗ: ܠܚܝ̈ܐ ܕܡܢ ܩܕܝܡ ܐܝܟ ܕܠܐܠܗܐ ܡܫܬܒܚܢ: ܠܐ ܪܢܐ[5] ܚܢܝܢ ܕܐܬܚܙܝ ܠܝ ܦܫܝܩܬܐ: ܗܝ ܕܒܢܝܡܘܣܐ ܗܘܐ ܕܚܠܬܐ ܐܠܗܐ ܚܕܬܐܝܬ ܬܘܩܢ ܀ ܐܠܝܢ ܕܐܚܝܕܝܢ ܩܢܘܢܐ ܕܐܚ̈ܪܢܐ: ܘܫܘܕܥܬܐ ܠܐ ܩܢܝܢ: ܐܘ ܒܬܚܝ̈ܬܐ ܐܘ ܒܡܠܠܬܐ ܕܢܪ̈ܢܝܐ. ܢ̇ܐܠ ܥܠ ܐܠܝܢ ܕܡܬܒܝܢܝܢ ܡܢܗܘܢ. ܕܐܦ ܗܢܘܢ ܕܐܝܬ ܕܡܫܘܕܝܢ ܕܒܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܐܬܘܗܝ ܗܘܐ ܩܢܝܢܐ. ܢܐܪܬܘܢ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ. ܐܦ ܕܝܢ ܘܠܝܬ[6] ܘܠܐ ܒܡܬܚܝ̈ܬܐ. ܘܠܐ ܫܘܕܥܐ: ܘܠܐ ܠܒܢܝܗܘܢ ܘܠܐ ܠܒܢ̈ܝܗܝܢ: ܢܐܬܘܢ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ. ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܐܬܘܗܝ ܩܢܝܢ. ܘܠܗܘܢ ܙܕܩ ܕܢܐܪܬܘܢܝܗܝ ܀ ܐܢܬܬܗ ܕܠܒܪܐ ܥܠ ܩܢܝܢܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܢܣܒܬ. ܫܠܝܛܐ ܕܠܦܘܬ ܕܝܢܐ ܬܬܠܒܘܗܝ. ܐܦ ܠܒܢܝ̈ܗ̇. ܐܘ ܠܐܘܠܕ̈ܝܗ̇. ܘܐܢ̈ܫ ܡܢ ܒܢܝ̈ܗ̇ ܠܡܬܝܪܬܘ. ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܒܩܢܝܢܐ ܕܠܐ ܐܬܘܗܝ ܕܐܒܘܗܘܢ: ܐܠܐ ܕܐܒܐ ܕܐܡܗܘܢ ܀ ܐܚܪܢܐ ܕܐܬܗܝܒܬ ܡܢ ܦܠܢ ܠܦܠܢ: ܐܦ ܒܡܬܒܐ ܕܡܢܗ ܘܠܗ ܐܘܕܥܬ: ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܫܢܐ ܠܡܬܒܐ. ܕܚܕܐ ܓܝܪ ܐܬܡܠܟ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܡܬܒܐ ܕܐܬܩܒ ܐܬܩܒܠܬ ܪܫܝܡܐ ܚܝܡܢܘܬܗ ܕܪܚܡܐ. ܫܠܝܛ ܕܢܫܢܐ. ܕܢܬܩܒ ܕܝܢ ܒܡܕܐ ܕܚܝ ܗܘ ܗܘ ܕܡܬܒܐ. ܠܗ ܒܗ̇ ܢܚܘܐ. ܥܠ ܡܛܠ ܗܘ ܕܠܝܘܕ

ܐ̄ XXII. ܡܫܬܪܪܐ. ܬܘܒ ܕܒܝܬܗ ܕܡܕܝܢܬܐ ܦܘܣܩܢܐ[7] ܕܡܬܪ̈ܬܐ: ܡܢ ܐܝܟ ܐܪܝܬܐ. ܗܢܘܢ ܕܪܫܝܡܝܢ ܠܟܠ ܒܬܐܘܬܐ. ܒܚܝܕ ܐܢܬ ܠܚܪܢܐ ܕܗܘܐ ܠܝܢܩܐ ܦܠܢ ܘܦܠܢ ܐܚܘܗܝ ܕܦܠܢ ܡܢ

---

[1] leg. ܕܡܕܒܪ̈ܝܢ. [2] Lücke? [3] leg. ܙܕܩ ܕܬܘܩܒ ܕܡܢ.
[4] leg. ܕܐܬܪܐ. [5] leg. ܪܢܝܢ. [6] leg. ܠܝܬ. [7] leg. ܦܘܣܩܢܐ.

lich ist sie (die Habe) ihnen beiden gleichmäßig geschenkt worden. Die(?) Revenüen der vergangenen Jahre werden geschuldet (?) für die τιμή, die er bekommen hat, gemäß dem, was sie (die Jahre?) gewesen sind. Wenn aber derjenige, der die Habe hat (verwaltet), auch Ausgaben machen mußte, so ist es gerecht, daß ihm seine Ausgaben aus den Erträgnissen, die erzielt worden sind, angerechnet werden. Gemäß dem, was er ausgegeben oder eingenommen hat, soll mit ihm abgerechnet werden.

§ 5. Vgl. T §§ 49. 50. 81; In § 62.

Wir haben nicht verfügt über eine Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, und schreiben dir (darüber) weder ältere noch gegenwärtig geltende Bestimmungen, da wir überzeugt sind, daß es nicht in deiner Macht liegt, daß dies Gesetz im Lande der Wilden und Barbaren (wo du lebst) zur Ausführung gebracht werde. Was du aber durchaus wissen willst, das beantworten wir dir: Die Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, muß am Tage ihrer Verheiratung dasjenige bekommen, was ihr Vater ihr zu seinen Lebzeiten gegeben haben würde.

Weil das Land, in dem du lebst, den alten Gewohnheiten, als wären sie Gott selbst, unterworfen ist, glauben wir nicht, daß es dir leicht ist, den Inhalt dieses Gesetzes der Gottesfurcht in neuer Weise zur Ausführung zu bringen.

§ 6.

Wenn jemand die Habe andrer in Händen hat, man aber für die Tatsache weder durch ein Schriftstück noch durch eine Zeugenaussage einen Beweis hat, so stell' im Interesse derjenigen, welche gegen ihn Klage führen, eine Untersuchung an. Wenn sie bezeugen, daß die Habe ihren Eltern gehörte, sollen die Geschädigten sie erben. Wenn aber weder jener noch diese schriftliche Beweisstücke noch Zeugenaussagen haben, dann sollen die Geschädigten schwören, daß die Habe ihren Eltern gehörte, und dann sollen sie sie erben.

§ 7. Vgl. XX, 5.

Die Frau eines Mannes kann alle Habe, die sie von ihren Eltern geerbt hat, geben, wem sie will, ihrem Gemahl oder auch Fremden. Und keins ihrer Kinder kann wegen eines Besitzes, der nicht ihrem Vater, sondern dem Vater ihrer Mutter gehörte, einen Prozeß anfangen.

§ 8.

N. hat dem X. eine Mühle gegeben. Wenn er sie ihm einfach durch ein Schreiben geschenkt hat, kann er das einmal gemachte Schreiben nicht mehr ändern. Wenn er aber die Schenkung der Mühle durch ein Testament verfügt hat, so kann er es ändern. Denn das Testament hat, solange der Testator lebt, keinen Nutzen; verbindlich ist es nur für den Toten.

XXII.

Ferner von demselben heiligen Manne Erbschaftsurteile aus einer andern Handschrift, welche Ziffern (1, 2, 3) an der Spitze tragen.

1.

Du erinnerst dich des Streits, den N. N. und N., die Brüder des N., aus dem Dorfe N. miteinander hatten wegen des Besitzes, der ihnen

ܦܪܢܣܐ ܦܠܚܝܢ ܠܗܘܢ ܚܙܝܢ. ܡܛܠ ܦܢܝܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܡܛܠ ܐܢܘܢ ܒܟܝܢܬܐ ܕܦܪܢܣܘܬܐ. ܡܬܚܙܝܢ ܗܘܘ ܠܒܪ ܦܠܢ ܘܦܠܢ. ܥܠ ܐܝܟܗܘܢ ܦܫܝܛܐ ܐܒܗܝܢ ܕܡܢ ܒܥܠܡܐ ܡܬܪܐ ܕܐܝܟ ܒܐܝܕܗ[1] ܐܒܘܗܝ ܐܝܟ ܕܠܐܠܘܗܘܬܐ. ܡܫܡܫܘܬܐ ܘܚܝܠܬܐ ܦܝܫܐ. ܗܝ ܠܒܪ ܡܢ ܗܝ ܐܦܪܐ ܗܘܐ ܐܦ ܐܝܟܢܗܘܢ ܦܠܢ. ܕܐܦ ܗܢܘܢ. ܒܟܠܐ ܡܫܠܡ ܡܢ ܐܒܗܘܢ ܘܐܬܬܠܝܘ ܘܐܬܪܘ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܝܬܝܐ ܕܐܡܪܘܢ ܗܘܝܢ: ܕܦܠܢ ܒܠܚܘܕ ܕܐܬܬܠܝܪ ܠܫܡܝܗ ܒܢܝܐ: ܒܪ ܠܐܒܗ̈ܘܗܝ ܒܡܚܕܐ ܠܐ ܐܝܢܝ: ܕܠܡܘܒܠܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܫܡܐ: ܦܠܢ ܕܝܢ ܘܦܠܢ ܡܫܝ̈ܚܐ ܗܘܘ ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܘܒܠܡܐ ܕܡܢ ܬܠܬܐܬܐ[2] ܡܬܪܐ ܒܒܢܘܗܝ ܕܒܢܬܐ: ܦܘܫܢ. ܕܒܠ ܕܐܬܬܠܝܪ ܒܠܚܘ ܒܪ ܡܫܝܚܐ ܒܟܘܠܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ ܫܦܝܠܘ: ܢܬܩܢܘܢܗܝ ܠܟܠܐ. ܘܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܐܘܢܓܠܝܘܢ. ܢܬܩܢܘܢ ܒܪ ܠܚܡ. ܕܠܐ ܢܨܛܘܡܘܢ ܕܦܪܫܘ ܒܬܐܠܘܗܘܬܐ ܡܢ ܒܟܘܠܐ ܕܐܒܗܘܢ. ܘܠܦܫܝܛܐ ܒܠܚܘ ܕܡܢ ܦܠܚܝܐ ܦܫܘ: ܘܐܬܢܬܐ ܘܒܪܐ ܘܡܪܒܐ ܕܡܫܡܫܬܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܡܠܟܘ[3]. ܘܢܦܠܠܘܢ ܠܫܡܝܐ ܡܢܩܘܢ. ܐܪܒܥ ܠܦܠܢ ܘܠܦܠܢ ܘܠܦܠܢ[4] ܐܝܟܢܗܘܢ ܘܚܘܪܐ. ܡܢܛܠ ܕܝܢ ܕܫܡܝܐ ܠܐܡܪܗܘܢ ܘܠܫܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ ܡܢܗܘܢ ܒܟܘܠܐ ܕܡܢ ܢܘܟܪܝܐ ܢܦܠ ܘܪܟܒ[5] ܡܬܬܪܢܘܗܝ. ܕܡܬܚܒܪܗ ܗܘ: ܕܦܠܚܝܐ[6] ܕܡܢ ܗܘ ܒܟܘܠܐ ܢܬܘܗܝ[7] ܠܥܠܡ ܐܘ ܠܐ. ܒܟܠ ܪܝܫ ܕܝܢ ܕܫܡܝܢ ܠܡܬܠ. ܡܢ ܟܠ ܐܢܫ ܐܝܟ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܦܫܝܛܗ ܢܬܬܒܥ. ܒܗܢܐ ܗܘܝܠ ܕܐܝܟ ܗܢܐ. ܦܘܫܢ ܕܢܬܬܪܐ ܚܪܝܢܘܢ ܘܗܝܢܐ ܐܦ ܡܢܝ ܢܬܬܚܙܐ. ܒܪ ܬܪܥ ܐܢܐ ܠܗܘܢ ܕܢܚܪܘܢ ܚܘܪܦܢ ܕܠܐ ܢܬܚܠܦܐ. ܘܐܢܫܐ ܡܢܗܘܢ ܕܡܬܚܪܐ ܠܡܦܠܛ ܦܘܫܢ ܗܢܐ. ܬܫܡܫܬܗܘܢ ܡܢ ܚܘܠܛܢܐ ܢܟܬܒܢܐ ܘܒܠܡܫܝܚ. ܢܬܒܡܐ ܕܢܬܚܠܦܘܢ ܠܗܠܝܢ. ܘܡܪܢ ܢܫܡܫܢ. ܠܡܫܡܪ ܐܝܠܝܢ ܕܢܦܩܘܢ ܠܗ. ܥܠ ܫܘܡܠܝܐ ܕܚܝ̈ܝ ܗܘܝ ܚܠܝܡ.

ܟ̄ XXIII. ܕܝܠܗ ܡܢ ܕܝܠܗ ܠܐܝܠܝܢ ܕܡܛܠ ܡܬܡܬܢܝܢ ܦܠܢ ܒܒܢܬ ܠܝ. ܒܥܠܬ ܢܦܫܗ ܕܠܘܬ ܐܢܬܬܐ ܗ̇ܝ ܡܬܡܫܟܢܐ. ܕܡܛܠ ܐܢܫܐ ܕܠܐ ܕܐܬܠܘܪ ܥܠ ܢܬܬܦܩܘܢ ܐܢܘܢ: ܐܢܫ ܗܘ ܕܬܪܥܐ ܐܘ ܬܬܟܬܒ. ܗܘ ܐܢܐ ܡܬܚܒܪܢܐ[8] ܒܦܘܪܫܢܐ. ܕܐܝ ܗܘ ܕܒܬܪܬܐ ܐܝܟ ܕܒܥܠܬܐ ܗܘܢ: ܡܢ ܢܬܚܒܬܐ

[1] add. ܡܢ ܘܕܝܢܚܠ. [2] add. ܘܪܬܐ? [3] leg. ܘܬܪܬ.

[4] add. ܘܠܦܠܢ. [5] leg. ܪܟܝ. [6] leg. ܕܢܘܟܪܝܐ statt ܕܦܠܚܝܐ?

[7] leg. ܢܬܘܢܗܝ. [8] add. ܠܝ ܕܢܦܫܟܘܢ.

von ihren Eltern (Vätern) als Erbschaft zugekommen war. Es beklagten sich nämlich N. und N. über ihren ältesten Bruder, daß er mit dem reichlichen Gelde, das er von seiten seines Vaters, um Handelsgeschäfte damit zu treiben, in der Hand hatte, großen Reichtum erworben habe. Ihr Bruder N. sagte aber ebenso aus, daß auch sie Geld bekommen hätten von ihrem Vater, daß sie damit Handel getrieben und Gewinn erzielt hätten. Weil nun, wie ihre Mutter bezeugt hat, N. alles, was er verdient hat, an sich genommen hat, ohne seinen Eltern durch irgend etwas eine Freude zu machen, im Gegenteil, sie sogar noch bedrängt hat; daß dagegen N. N. ihren Eltern Freude gemacht und allen aus dem Handel erzielten Gewinn dem Vaterhause zur Verfügung gestellt hätten, so haben wir verfügt: Sie sollen alles, was jeder einzelne von ihnen mit dem vom Vater erhaltenen Gelde erhandelt hat, zu einer Gesamtmasse vereinigen, und sollen einander auf das Evangelium versichern, daß sie nichts verborgen haben von demjenigen, was sie durch Handel mit dem vom Vater erhaltenen Gelde verdient haben; ferner (zur Gesamtmasse bringen) allen Besitz, den sie durch Arbeit erworben, und die Ländereien und Häuser usw., alles was sie von ihren Eltern ererbt haben, und das Ganze in fünf Teile teilen: vier für N. und N. und N. [und N.], ihren jüngsten Bruder, und den fünften für ihre Mutter und Schwester.

Wenn aber einer von ihnen mit von Fremden erhaltenem Gelde große Gewinne erzielt hat, steht es in seinem Belieben, ob er den Gewinn aus solchem Gelde in die Gesamtmasse tun will oder nicht. Die Kopfsteuer aber, die sie verpflichtet sind zu zahlen, soll von jedem einzelnen nach Maßgabe seines Besitzes eingefordert werden.

In dieser Weise haben wir die Entscheidung ihres Streites verfügt. Und dies Urteil soll auch von dir befolgt werden, indem du sie aufforderst, unser Urteil ohne Änderung zu befolgen. Wenn aber einer von ihnen gegen diese unsre Entscheidung Widerspruch erhebt, so schließen wir ihn aus von jedem kirchlichen und weltlichen Amt, bis daß er der Pflicht gehorcht. Und unser Herr helfe dir zu tun, was ihm gefällt, alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XXIII.

Von demselben.

2.

Das, was du uns geschrieben hast in betreff des Diakonus N., weil er sich nämlich mit einem verworfenen Weibe eingelassen hat, wie du über ihre Verbindung urteilen sollst, falls sie andauert oder gelöst wird, diese Dinge sind wir bereit, (dir) in Kürze (zu erklären).

ܐܬܚܙܝܬ: ܐܘ ܟܕ ܝܘܢ ܝܬܝܒ ܡܡܪܐ ܝܬܒܥܝܢ ܕܐܝܬܝܘܬ ܗ̇ܘ ܐܘܣܝܐ ܗܘܢ̈ ܒܛܘܒܪܗ̇. ܘܒܗܘܦܟܗ̇ ܘܣܝܡܐ. ܠܐ ܦܝܫܐ ܕܠܡܬܝܡܝܢܘܬܐ ܕܡܕܒܪܢܐ ܕܐܠܗܐ̈. ܒܗܝ ܗ̇ܘ ܕܗܘܢ̈ ܐܢܫ ܘܦܪܨܘܦܐ ܢܬܡܛܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܝܘܢ ܢܬܪܕܐ ܥܠܝܗ: ܕܡܢ[1] ܡܦܩܕܐ ܕܐܘܣܝܢ ܕܢܬܗܡܝܡܢܘܢ: ܕܒܘܡܐ ܕܡܬܒܥܝܢ ܗܘܢ̈ ܐܢܬܬܐ ܗ̇ܘ ܡܢ ܡܬܡܛܝܢܐ: ܟܕ ܡܟܡܟ ܗ̇ܘܐ ܥܠ ܠܒܘܫܗ ܘܦܪܗ: ܠܒܢܝ ܡܘܕܥܢܘܬܐ ܕܒܟܠ ܝܕ̈ܝܥܝܢ: ܘܕܠ̈ܠܐ ܫܠܦ ܢܬܪܕ̈ܐ ܐܝܟ ܕܠܡܬܒܥܘܬܗ ܕܡܬܡܛܝܢܐ ܐܡܪܢܢ: ܡܬܝܕܥ ܟܕ ܡܕܡ ܠܐ ܡܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܡܬܡܛܝܢܐ. ܡܛܠ ܕܐܝܟ ܕܠܒܟܠܦ ܘܟܪܐ ܫܪ̈ܐ ܢܒܥܗ ܠܒܘܬܦܘܬܗ: ܝܦܘܩ ܗܟܢ ܡܢ ܟܝܢܗ. ܒܝܟܪܐ ܕܚܘܒܐ ܠܗ. ܡܬܡܛܝܢܐ ܕܝܢ ܢܬܟܠܐ ܡܢ ܟܕܢܗ. ܘܡܢ ܝܬܡܬܝܐ ܕܕܪܓܗ ܥܠ ܐܦ̈ܐ ܕܠܐ ܢܒܥܐ ܬܦܢܐ ܘܗܢܕܝܢ ܢܦܩ ܠܗ ܠܐܦܬܐ. ܐܦܠܐ ܓܪ ܐܢܫܝܢ ܕܒܥܝܢ ܩܪܘܒܘܬܐ ܥܠ ܓܒܗ ܕܐܦܝ ܘܥܠ ܗܘܦܟ̈ܗ̣. ܠܗ̇ܘ ܕܡܢܗ[2] ܕܡܬܒܥܐ ܡܢܗܘܢ ܐܘ ܠܐܚܘܗ̄. ܡܬܝܠܝܢ ܥܠ ܐܢܫܘܬܗ. ܐܠܐ ܐܘܐ[3] ܠܡܘܟܪ̈ܐ ܐܢܫܝܢ ܕܡܦܩܘܢ ܒܗ̇. ܐܘ ܡܢ ܬܒܥܘܬ ܕܘܪܐ. ܐܘ ܡܢ ܚܘܫܐ ܐܘ ܡܢ ܚܠܝܬܐ ܐܚܪ̄ܬܐ: ܘܠܐ ܕܝܢ ܚܒܝܒ ܗܘܝܐ: ܘܡܬܝܕܥܐ ܕܠܐ ܒܚܫܐ ܫܡܝܬܐ ܠܘܝܬܐ ܢܦܩܘ. ܘܢܒܥܐ ܒܬܒܥܘܬܐ ܕܚܘܒܐ ܘܡܛܠܐ ܝܠܝܕ ܬܒܥܘܢ. ܘܗܟܢ ܢܬܒܘܬܦ ܒܝܠܘܬܐ ܠܛܘܒܐ. ܘܡܢ ܕܡܠܝ ܝܠܝܕ ܬܒܥܘܢ. ܢܬܦܫܛ ܠܗ ܕܢܬܒܘܬܦ ܒܐܘܟܪܘܣܛܐ. ܡܢ ܕܠܡܬܡܛܝܢܐ ܕܝܢ ܕܪ̈ܓܗ ܢܗܘܐ ܟܠ̈ܗ ܚܕ̈ܝܢ. ܒܟܕܝܢ. ܘܡܢ ܕܐܬܡܠܝܘ ܒܝܬܝܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܐܡܪܘ. ܢܬܦܫܛ ܠܗ ܠܡܛܡܪ ܒܗ̇ܢܝܬܗ̇. ܐܝܟ ܡܫܡܠܝܐ ܕܝܗܒ. ܘܒܢܝܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ ܬܪܥܘܗܝ

ܠ XXIV. ܠܦܘܬܟܒ ܕܝܠܘܗܝ ܠܡܬܠܠܦ ܒܢܝܐ. ܕܝܠܗ ܟܕ ܕܝܠܗ. ܓܒܪܐ ܦܠܝ: ܒܘܓܝܢܐ ܦܪܝܒ ܩܕܡܝܢ ܡܢ ܐܝܟܘܗܝ ܦܠܝ ܘܦܠܝ. ܐܡܪ ܓܝܪ ܕܒܕ ܚܕܒܠ ܒܡܬܝܚܘܬܐ ܕܓܠܝܘܬܐ ܐܝܟܢܝܗܘܢ ܗܘ̣ܘ. ܐܬܬܡܘ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ. ܗ̣ܘ ܕܝܢ ܦܠܝ ܒܕܘܟܝܢܐ ܐܝܟܘܗܝ ܗܘ̣ܐ. ܫܦܝܛܘܬܐ ܫܘܝ ܒܘܫܢܐ ܕܐܝܬܝܗ ܠܗܘܢ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ. ܠܡܦܠܚ ܒܗ ܘܠܡܪܒܝܘܬܗ. ܚܕܡܐ ܕܡܛܝܗ ܠܘܓܒܐ. ܐܦ ܒܘܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܝ ܗܢܐ: ܡܚܕܐ ܕܡܫܒܚܘ ܠܚܒܪܗ. ܚܕ ܐܒܘܗܘܢ ܘܐܚܘ̈ܗܝ ܦܠܚܝܢ ܗܘ̣ܘ. ܟܕ ܕܝܢ ܐܬܪܒܝܘ ܐܚ̈ܘܗܝ ܠܡܦܠܚ[4] ܪ̈ܥܝܘܬܗܘܢ. ܦܠܓܘܗܝ ܩܢܝܢܗܘܢ ܠܬܠܬ ܡܢܘ̈ܢ. ܠܚܠܩ ܡܢܝܢܗܘܢ ܡܢܝ

---

[1] leg. ܡܢ. [2] leg. ܡܢܗ. [3] delendum ܐܘܐ. [4] leg. ܠܡܦܠܓ.

Wenn du in Wahrheit, wie du schreibst, durch deine Untersuchung die Sache so befunden hast, oder durch fernere Untersuchung findest, daß jenes Weib nach ihrer Abstammung eine Sklavin und in ihrem Benehmen eine Hure ist, so ziemt es dem Diener des Altars Gottes nicht, daß er mit ihr, einer Sklavin und Hure lebt.

Wenn ferner du durch glaubwürdige Zeugen konstatieren kannst, daß, als der Diakonus um sie warb, indem er sich über ihre Abstammung und ihren Wandel erkundigte, sie beides verheimlicht hat und Lüge anstatt Wahrheit zur Irreführung des Diakonus ausgesagt hat, soll sie geschieden werden, ohne von dem Diakonus irgend etwas zu bekommen, weil er sie als eine anständige und freie Person genommen hat, um sich mit ihr zu verbinden. Sie soll daher mit der ihr gebührenden Schande aus seinem Hause verjagt werden. Der Diakonus aber wird ausgeschlossen aus der Kirche und vom Dienste seines Amtes, weil er sich nicht ordentlich informiert hat und daher sich mit jenem Weibe eingelassen hat. Denn wenn man ein Zeugnis über die Abstammung und das Benehmen eines Menschen sucht, so fragt man nach seiner Art nicht denjenigen, der der Gegenstand der Untersuchung ist, selbst noch seine Brüder, sondern Fremde, die ihn kennen, weil sie seine Nachbarn sind, oder mit ihm umgehen, oder durch anderweitige Beziehungen. Er (der Diakonus) hat aber nichts dergleichen getan, sondern blindlings ohne genaue Prüfung sich mit der Hure eingelassen. Er soll drei Wochen lang Buße tun in Sack und Asche und dann wieder am gemeinsamen Gebet teilnehmen. Nach Ablauf der drei Wochen soll ihm auch gestattet sein, teilzunehmen an der Eucharistie. Von der Ausübung seines Diakonats soll er aber ein Jahr lang ausgeschlossen sein. Wenn diese hier genannten Canones ausgeführt sind, soll ihm gestattet werden, sein Priesteramt (wieder) auszuüben wie ein Sünder, der Buße getan. In solcher Weise sollst du den (für dich) zweifelhaften Fall, über den du informiert zu sein wünschtest, entscheiden.

XXIV.

Von demselben.

3.

Ein Mann N. 1 hat sich bei uns über seine Brüder N. und N. beschwert. Er sagt nämlich, daß sie, als sie noch Kinder waren, ihren Vater verloren hätten, er aber dann als der älteste sich mit dem ihnen von ihrem Vater hinterlassenen Besitztum Mühe gegeben habe, damit arbeitend und es vermehrend, bis daß es groß geworden sei. Auch pflegten seine Söhne, sobald sie in Tätigkeit traten (d. h. doch wohl: nachdem sie erwachsen geworden), mit ihrem Vater und seinen Brüdern zu arbeiten. Als dann seine (des Klägers) Brüder den Wunsch hatten ihre Erbschaft zu teilen, teilten sie ihre Habe in drei Teile, einen Teil für jeden von den dreien, aber seine Söhne beraubten sie der Frucht ihrer Arbeit (d. h. die Söhne des ältesten Bruders gingen dabei leer aus).

ܣܓܐ. ܠܒܢܘܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܛ ܡܠܟܘ ܡܢ ܒܥܡܠܐ ܕܦܘܠܚܢܗܘܢ. ܐܡܪ ܕܝܢ ܬܘܒ ܦܠܚ ܩܕܡܝܢ. ܕܩܕܡ ܗܘܐ ܒܪ ܝ̈ܘܡܐ ܕܢܦܠܛܘܢ ܒܗ ܣܓ̈ܝܐܐ ܠܩܘܒܠܗܘܢ. ܠܒܝܫܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܘܠܝܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܩܝܢ[1] ܒܐܬܠܘܬܐ ܫܡܘܗܝ ܒܡܫܝܚܐ ܕܝܠܗ. ܐܦܢ ܕܚܐܢ ܗܘ ܩܝܢܝܐ. ܒܬܪܝܢ ܕܝܢ ܡܛܠ ܣܪܝܢܐ ܕܗܘܐ ܒܝܬܗܘܢ ܡܛܠ ܒܠܬܐ ܐܝܟܐ ܕܗܘܝ. ܗܦܟܘ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܚܝܐ ܘܕܡ ܒܒܝܬܗ. ܘܒܡܫܢܝܘܬܐ ܐܚܪܬܐ ܠܒܪ ܡܢ ܕܦܠܚ ܫܡܘ ܗܝ ܠܒܝܬܐ ܗܘ. ܘܬܘܒ ܐܡܪ ܩܕܡܝܢ ܗܘ ܦܠܚ: ܕܒܝܘܡܐ ܕܝܬܒܘܬܗ ܐܬܢܨܒܘ ܠܐܝܬܘܬܗ ܒܪܘܡܝܐ ܘܦ̈ܘܐ ܣܡܟܝܢ ܐܣܛ̈ܢܝܢ. ܘܒܪ ܐܬܬܢܝ ܒܒܘܪܗܢܐ ܐܠܠܗܐ ܠܒܣܦܐ ܗܢܐ ܕܐܬܬܘܗ. ܠܐܚ̈ܘܗܝ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܐܬܢܨܒ ܘܒܢܝܗܝ ܡܕܝܢܬܗܘܢ. ܒܗܘ ܒܠܘܗܝ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܡܪ ܬܘܒ ܗܘ ܗܢܐ ܦܠܚ. ܕܒܩܢܝܢܐ ܕܝܠܗ ܩܕܡ ܕܢܦܠܛ ܒܝܬܗܘܢ. ܦܠܚܘ ܒܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܒܢܝ ܒܡܪܐ ܕܗܘ. ܒܪ ܗܘ ܒܪܝܫ ܗܘܐ. ܘܒܪ ܡܛܠ ܘܒܢܝܐ ܕܦܠܚܘܗ. ܒܠܗ ܡܢܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܬܬܪܝܐ ܕܐܬܠܘܬܗܘܢ. ܐܦܢ ܕܠܗ ܒܡܢܗܘܢ ܒܒܝܬ. ܗܠܝܢ ܐܡܪ ܩܕܡܝܢ ܗܘ ܗܢܐ ———[2] ܕܒܒ̈ܠܐ ܕܝܠܗ ܪܫܡܝܢ ———[3] ܕܠܐܚ̈ܝܗܘܢ ܢܛܠܠ ܒܪܫܗ ———[4] ܕܒܝܬܗ ܠܗ ܘܠܐܚ̈ܘܗܝ. ܡܢ ܐܢܐ ܗܘ ܒܝܠ ———[5] ܗܠܝܢ ܕܡܢܝܢ ܠܒܗܘܢ. ܒܢܝܢܘ ܒܩܘܒܠܐ ܣܓܝܐܐ. ܒܐܝܠܝܢ ܕܡܢ ܦܠܚ ܠܒܪܐ ܐܬܐܡܪ[6] ܩܕܡܝܢ. ܘܐܢܗܘ ܕܐܬܒܝܫܘܢ ܕܗܘܝܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܕܠܐ ܒܡܫܠܦܢ. ܠܘܩܒܠ ܒܠ ܣܪܝܩܐ ܕܒܝܬܗ ܠܗ ܘܠܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܦܢ ܕܡܢ ܒܬܪܝܢ ܗܢܐ ܢܦܠܚܘܢ. ܩܢܝܢܐ ܕܝܠܗ ܘܕܐܚ̈ܘܗܝ ܒܠܝܗ. ܒܬܦܠܚ. ܠܬܠܬ ܡܢ̈ܘܢ. ܐܢ ܗܘ ܕܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܢܬܬܘ. ܘܐܢ ܗܘ ܕܡܢ ܦܠܚܝܗܘܢ. ܒܪ ܠܐ ܢܬܒܥܘ[7] ܦܠܚ ܡܕܡ ܡܬܪܐ ܡܢ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܡܛܠ ܕܦܠܚܝܢ ܗܘܘ ܒܡܫܝܚܘܬܐ. ܐܦ ܗܘ ܕܝܢ ܦܠܚ ܘܬܒܥܗ ܠܩܘܒܠܗܘܢ: ܒܢܘܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܚ ܗܢܐ: ܡܢ ܢܩ̈ܡܐ[8] ܕܡܛܠܘ ܠܒܝܬܐ ܕܐܬܠܘܬܐ: ܒܕܡܐ ܠܦܘܠܚܢ ܡܪܬܘܬܐ. ܡܫܬܐ ܬܬܢܝܒ ܠܗܘܢ ܡܢ ܩܢܝܢܐ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܢܝܐ ܠܐܒ̈ܪܐ ܠܡܬܠ ܠܒܘܬܦ̈ܝܗܘܢ ܣܠܩ ܢܦܫܗܘܢ ܠܒܪ ܦܠܝܘ. ܘܠܐ ܣܠܩ ܐܒܘܗܘܢ. ܒܠ ܒܣܦܐ ܕܝܢ ܣܡܟܝܢ ܐܣܛ̈ܢܝܢ ܕܐܡܪ ܦܠܚ: ܕܐܫܬܠܡܘ[9] ܠܐܚ̈ܘܗܝ

---

[1] leg. ܕܩܝܢܗܝ. [2] add. ܦܠܚ. [3] add. ܡܢ ܒܢܝܬܐ ܘܥܒܪܐ.
[4] add ܕܣܪܝܢܐ. [5] add. ܕܬܩܪܘܢ. [6] leg. ܐܬܐܡܪ̈ܝܢ. [7] leg. ܢܬܒܥ.
[8] leg. ܢܩܡܐ. [9] leg. ܕܐܫܬܠܡܘܢ.

Ferner sagte N. 1 vor uns aus, daß sie vormals, als sie ihre Habe aufteilen wollten, das Haus ihres Vaters und einen von den Sklaven, die er durch Handel erworben hatte, zu seinem, des Klägers, als des ältesten Bruders, Anteil geschlagen hätten. Weil aber dann aus irgendeinem Grunde Streit unter ihnen ausgebrochen sei, seien sie von der einst gemachten Teilung zurückgetreten und hätten jenen Sklaven zu dem Anteil eines andern Bruders als dem seinigen geschlagen.

Ferner sagte N. 1 vor uns aus, daß seine Frau am Hochzeitstage als Hochzeitsgeschenk an Geld 50 Estêrîn (von wem?) erhalten habe, und daß er, als er von Krankheit ergriffen wurde, dies Geld seiner Frau seinen Brüdern in Depot gegeben habe; als er aber dann nach seiner Genesung das Geld von ihnen zurückgefordert habe, hätten sie es ihm verweigert.

Ferner sagte N. 1 aus, daß seine Brüder an dem gemeinsamen Besitz vor der Aufteilung eine Zeitlang gearbeitet hätten, während er flüchtig war. Als dann die Zeit der Aufteilung gekommen war, hätten ihn seine Brüder von dem durch ihren Handel erzielten Gewinn ausgeschlossen, sintemal er nicht mit ihnen gearbeitet habe.

Solches hat dieser N. 1 vor uns ausgesagt, daß seine Gegner fern von der Gerechtigkeit seien, und wir wünschen nun euch beiden die Entscheidung des Streites zwischen ihm und seinen Brüdern zu übertragen. Sobald ihr also dies unser Schreiben lest, stellt eine genaue Untersuchung an über diejenigen Aussagen, die N. 1 vor uns gemacht hat. Und wenn ihr findet, daß die Dinge genau so sind (wie er ausgesagt hat), dann entscheidet über den Streit zwischen ihm und seinen Brüdern, wie ihr aus diesem Schreiben lernt.

Seine und seiner Brüder gesamte Habe soll in drei Teile geteilt werden, sowohl diejenige, die sie von ihrem Vater ererbt haben, wie diejenige, die sie durch ihre Arbeit erworben haben, indem N. 1 nicht mehr bekommt als seine Brüder, da diese noch Kinder waren (und daher nicht mitarbeiten konnten), und obwohl er mit ihrer Habe gearbeitet und sie vermehrt hat.

Die Söhne dieses N. 1 sollen für die Zeit, seitdem sie an der Arbeit des Geschäfts teilgenommen haben, bis zur Aufteilung der Erbschaft einen Teil aus der Gesamtmasse bekommen, wie nach dem Usus die Kaufleute ihren Kompagnons zu geben pflegen. Denn sie haben für sich selbst gearbeitet und nicht für ihren Vater.

Was das Geld, die 50 Estêrîn, betrifft, von denen N. 1 behauptet, daß er es, als er erkrankte, seinen Brüdern übergeben habe, diese aber sich geweigert hätten, es ihm zurückzugeben, so müssen sie eins von zwei Dingen tun. Entweder müssen sie (die zwei angeklagten Brüder) schwören, daß es nicht ein Hochzeitsgeschenk seiner Frau war (d. h. daß es nicht ihr persönliches Eigentum, sondern Vermögen aus dem Vermögen ihres Mannes war); in dem Falle erben sie (die drei Brüder) es (gemeinschaftlich). Oder N. 1 muß schwören, daß das Geld seiner Frau gehörte (daß sie es z. B. von ihren Eltern bekommen habe); in dem Falle müssen sie (die Brüder) es ihm zurückgeben.

Das Haus seines Vaters und der Sklave, der zuerst zu dem Anteil des N. 1 geschlagen war, beides soll auch jetzt zu seinem Anteil geschlagen werden und er soll es besitzen, da er der älteste Bruder ist.

Was aber den Handel betrifft, den die Brüder dieses Mannes (des Klägers) mit dem gemeinsamen Gelde, dem ihrigen und dem ihres Bruders, getrieben haben, so soll der Gewinn allen dreien gemeinsam gehören. Denn wie wir bestimmt haben, daß das Erträgnis der Arbeit, welches N. 1 mit dem gemeinsamen Vermögen, als seine Brüder noch Kinder waren, geleistet hat, ihm und ihnen zu gleichen Teilen gehören soll, ebenso soll auch der Gewinn aus dem Handel, den die Brüder mit ihrem und ihres Bruders Besitz vor der Aufteilung getrieben haben,

ܒܝܘܡ ܥܪܘܒܬܗ: ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܒܥܕܢܐ ܠܠܘܬܗܘܢ ܣܓܝ ܡܢ ܬܪ̈ܬܝܢ ܫܒܒ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܕܢܐܡܪܘܢ. ܕܠܘ ܪܘܚܡܢܐ ܕܐܢ̈ܬܬܗ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܢܐܪܬܘܢ. ܐܘ ܢܐܡܪ ܗܘ ܦܠܓ ܕܐܢ̈ܬܬܗ[1] ܗܝ ܒܥܠܐ ܗܘܐ ܗܘ: ܘܢܦܩܘܢ ܠܗ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܐܒܘܗܝ ܘܡܕܒܪܢܐ: ܗܘ ܕܐܬܬܦܝܣ ܡܕܡܐ[2] ܒܡܢܝܢܗ ܕܦܠܓ: ܒܡܢܝܢܗ ܢܬܬܦܝܣܘܢ ܐܦ ܗܢܐ. ܘܗܘ ܢܣܒ. ܐܒܘܗ ܕܐܢܫ ܗܘ ܡܢܫܐ. ܬܠܬܐ ܕܝܢ ܕܡܢܬܐ ܘܐܚܘ̈ܗܝ ܕܗܢܐ ܒܡܢܝܢܐ[3] ܕܠܘܬ. ܕܝܠܗܘܢ ܘܕܐܚܘܗܘܢ. ܕܬܠܬܝܗܘܢ ܐܚܝܕ ܢܗܘܐ ܡܬܬܪܢܐ. ܐܚܘܢܐ ܕܝܢ ܕܦܠܓܢܐ ܕܡܢܗ ܦܠܓ ܗܢܐ ܒܡܢܝܢܐ ܕܠܘܬ ܒܗ ܐܚܘ̈ܗܝ ܘܒܢ̈ܘܗܝ: ܒܬܪ ܕܝܠܗ ܘܕܝܠܗܘܢ ܦܝܣܐ ܕܢܗܘܐ ܡܬܬܪܢܐ. ܗܒܢܐ ܐܦ ܐܢܫܝܢ ܕܐܚܘ̈ܗܝ ܐܬܬܠܝܬܪܘ ܒܡܢܝܢܐ ܕܝܠܗܘܢ ܘܕܐܚܘܗܘܢ. ܡܕܡ ܦܠܓܘܬܐ. ܕܬܠܬܝܗܘܢ ܫܘܬܦܐ ܢܗܘܐ ܡܬܬܪܢܐ. ܕܠܘܬ ܕܝܢ ܢܗ̈ܘܝܢ. ܘܢܦܩܘܢ ܕܒܠ ܦܠܓܗܘܢ. ܒܥܠܐ ܕܝܢ ܡܢܐ ܘܐܬܠܬܐ ܘܣܒ ܐܬܬܝ̈ܢ: ܕܐܡܪ: ܕܐܬܘܗܝ ܕܐܢ̈ܬܬܗ ܠܝܣ̈ܘܢ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܘܕܝܢ ܒܗ ܒܡܢܝܢܐ[4]: ܘܐܬܘܗܝ ܕܠܘܬ ܕܝܠܗ ܘܕܐܚ̈ܘܗܝ ܐܢ ܡܬܬܣܒܢܐ ܫܪܪܬܐ. ܕܐܢ̈ܬܬܗ[1] ܐܬܘܗܝ ܒܥܠܐ ܗܘ. ܡܢܐ ܕܐܘܕܝܢ ܒܗ. ܕܐܢ̈ܬܬܗ ܢܗܘܐ ܡܬܬܪܢܐ[5] ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܬܒܥܢܐ ܐܚ̈ܘܗܝ ܠܡܬܠ ܡܢܐ ܕܐܘܕܝܢ ܒܒܥܠܐ ܗܘ. ܢܦܩܘܢ ܒܥܠܐ ܠܡܬܪܗ ܒܟܠ ܪܒܬܐ. ܐܝܟ ܒܫܒܐ ܕܫܒܝܬܐ ܕܡܬܬܦܝܫ ܒܢܬܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܕܐܝ ܗܘ ܕܗܒܢ ܬܒܥܘܢ. ܡܢ ܒܘܡܒܐ ܫܘܢܬܐ: ܕܐܝܬܝܢ[6] ܐܒܠܐ ܕܗܘ ܦܠܓ ܐܡܪ ܡܕܡܝܢ. ܗܒ ܒܒܕܘ ܫܪܝܗܝܢ ܬܪ̈ܬܝܢ: ܐܚܝܕ. ܐܘ ܣܒ ܡܢܬܐ ܒܠ ܐܡܬܝ ܕܢܒܒܠܐ ܡܢܬܐ. ܗܘ ܦܠܓ ܕܬܒܥܢܐ. ܒܗ ܠܗ ܘܠܐܢܫܝ. ܘܡܪܢܐ ܢܒܥܬܐ. ܗܢܝܠܐ ܐܢܫܐ ܫܪ̈ܪܐ ܠܡܬܗ ܗܘܐ ܒܠ

XXV. ܡܬܬ̈ܝܢ ܕܫܒܝܢ. ܘܗܘ ܫܠܝܛ ܒܡܬܪ. ܕܝܠܗ ܒܒ ܕܝܠܗ. ܠܒܬܪܐ ܗܢܐ ܕܒܐܝܕܘܗܝ ܒܥܒܕ ܠܒܢ. ܒܗܠܝܢ ܗܪܟ ܡܕܡܝܢ. ܒܒ ܐܡܪ. ܕܐܢܫ ܡܟܘܗܝ ܕܐܘܠܕ ܒܢ̈ܝܐ ܐܪܒܥܐ ܘܒܪܬܐ ܣܓܐ. ܘܠܒܪܬܗ ܡܘܗܒ ܠܒܬܪܐ. ܘܠܒܢܘ̈ܗܝ ܦܠܓܘ[7] ܡܢܬܗ. ܡܢܐ ܕܝܢ ܒܬܪܡ ܐܒܐ ܗܒ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܡܢ ܣܒ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܐܬܬܢܣܒ ܒܪܬܐ. ܘܡܢܬܐ ܒܠܗ ܕܐܒܘܗ ܘܕܐܚ̈ܝܗ ܕܐܒܘܗ. ܐܢܫ ܠܡܘܪܬܢܘܬܗ. ܘܠܢܬܐ ܕܐܒܘܗ ܕܢܦܫܬܗ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܗܘ ܐܝܟ ܒܬܪ ܕܬܦܪܘܢ ܗܠܝܢ

[1] leg. ܕܕܐܢܬܬܗ. [2] leg. ܡܕܡܢܐ. [3] leg. ܒܡܢܝܢܐ.
[4] leg. ܡܢܝܢܐ. [5] ܡܬܬܪܢܐ? [6] leg. ܕܐܝܬܝܗܝܢ. [7] leg. ܦܠܓ.

zu gleichen Teilen den dreien gehören. Gemeinsam sollen aber auch die Geschäftsunkosten von ihnen getragen werden.

Was ferner das Geld, die 131 Esterîn, betrifft, von denen er behauptet, es sei der Betrag der φερνή seiner Frau und sei zum Ankauf von Besitz verwendet worden, der nun aber einen Teil seines und seiner Brüder Gesamtbesitzes bilde, (so ist zu verfahren, wie folgt): Wenn festgestellt wird, daß jenes Geld seiner Frau gehörte, so gehört auch der Besitz, der mit diesem Gelde gekauft worden ist, seiner Frau. Wenn aber seine Brüder Schwierigkeiten haben, den mit diesem Gelde angekauften Besitz herauszugeben, sollen sie das Kapital samt Zinsen seinem Eigentümer (der Frau des klagenden Bruders) zurückgeben gemäß der Sitte der Sühne, welche unter ihnen üblich ist.

Wenn ihr durch eine genaue Untersuchung findet, daß diese Dinge so sind, wie N. 1 vor uns ausgesagt hat, dann entscheidet also, entweder ihr beide zusammen oder einer von euch, solange als N. 1 von euch verlangt, daß ihr die Untersuchung zwischen ihm und seinen Brüdern führen sollt. Und Gott rüste euch aus, zuverlässige συνήγοροι zu sein alle Tage eures Lebens. Seid gesund in unserm Herrn.

XXV. Vgl. In § 113; T §§ 49. 83.

Von demselben.

Der Mann, durch dessen Vermittlung wir euch dies Schreiben schicken, hat sich vor uns beschwert, indem er aussagte:

Ein Mann, sein Schwiegervater, habe vier Söhne und eine Tochter gehabt. Er habe seine Tochter verheiratet und seinen Besitz über seine Söhne verteilt. Darauf seien sie, Vater und Söhne, gestorben. Indessen der eine der Söhne habe aber eine Tochter hinterlassen, und diese Tochter habe nun den gesamten Besitz ihres Vaters und der Brüder ihres Vaters als ihre Erbschaft sich angeeignet und die Schwester ihres Vaters aus der Erbschaft verdrängt.

ܕܡܛܝܢ ܠܟܘܢ̈. ܢܦܩܘ ܟܠ ܗܠܝܢ ܕܐܬܐܡܪ[1] ܩܕܡܝܢ. ܕܐܦ[2] ܗܘ̤ ܕܐܬܒܣܡܘܢ ܕܡܪܢܪܐ: ܦܪܢܣܘ ܦܘܠܚܢܗ̇ ܕܡܪܬܘܬܐ ܒܘܝܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ. ܕܐܦ ܗܘ̤ ܕܐܝܬ[3] ܠܐܒܘܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ ܗ̇ܝ ܕܐܚܝܕܐ ܠܡܪܬܘܬܐ. ܩܝܡܐ ܦܪܢܣܝܬܐ. ܕܒܡܕܒܪܢܘܬܗ ܩܝܡܝܢ. ܕܒܪܬܗ ܢܗܘܐ ܝܬܪܬܢܐ[4] ܟܪܒܐ ܕܝܢ ܕܩܝܡܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܕܟܠܗܘܢ̈ ܐܒܗ̈ܬܐ. ܕܒܪܬܗ ܘܕܒܪܬ ܒܪܗ ܢܗܘܐ ܝܬܪܬܢܐ[5]. ܘܡܩܝܡܐ ܢܬܪ̈ܬܝ ܩܝܡܐ ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ. ܒܪܬܐ ܘܒܪܬ ܒܪܐ. ܡܕܡ ܕܝܢ ܕܦܩܕܘ ܐܢ̈ܫܐ ܒܢܡܘܣܐ ܕܒܡܘܕܝܢܘܬܗܘܢ ܕܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ ܕܐܡܗܘܢ̈. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܘ. ܘܐܪܟ ܕܢܫܠܛ ܦܘܩܕܢܗܘܢ̈. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܘܠܐܢܫ ܕܡܬܚܪܐ. ܬܚܡ[6] ܡܢ ܗܕܐ. ܘܠܦܘܣܩܢܐ ܗܢܐ. ܗܟܢܐ ܦܣܩܘ ܐܝܟ ܕܡܪܩܢ. ܗܘ̤ܘ ܫܠܡܝܢ ܩܢܘ̈ܢܐ ܕܟܠܗܘܢ.

ܫܠܡܘ ܕܝܢ̈ܐ ܕܣܝܡܝܢ ܠܡܪܝ ܚܢܢܝܫܘܥ ܩܬܘܠܝܩܐ.

---

[1] leg. ܕܐܬܐܡܪ̈ܝ. [2] leg. ܘܐܦ. [3] add. ܗܘܐ? [4] ܝܘܪܬܢܐ?
[5] ܝܘܪܬܢܐ? [6] leg. ܬܚܡܘ.

Wenn ihr nun dies unser Schreiben lest, so stellt über die vor uns gemachten Aussagen eine Untersuchung an. Findet ihr sie richtig, so verfügt die Erbschaftsteilung in folgender Weise: Wenn der Vater der Frau, welche die Erbschaft in ihrer Hand hat, ein gesondertes, durch eignen Fleiß erworbenes Vermögen hatte, so soll es seiner Tochter zum Vorteil gereichen. Das übrige Vermögen aber, das von ihrer aller Vater hinterlassen ist, soll seiner Tochter und seiner Sohnestochter zum Vorteil gereichen, zu gleichen Teilen sollen sie den Besitz ihrer Eltern (d. i. ihres Vaters bzw. Großvaters) erben, die Tochter und die Sohnestochter. Wenn aber die Brüder sterbend etwas für den Unterhalt ihrer Mutter bestimmt hatten, so soll dies bestimmungsgemäß verwendet werden, und niemand ist berechtigt ihre Bestimmung zu ändern. Denjenigen aber, der sich widersetzt, schließt aus von der Kirche, und dies Urteil führt aus, wie wir es verfügt haben. Seid gesund in unserm Herrn allezeit.

Zu Ende sind die von dem Catholicus Chenanischo gefällten Urteile.

Gesetzbuch

des

Patriarchen Timotheos.

99 Paragraphen.

ܗܘܦ ܒܗܬܢܝܢ. ܒܥܘܗܕܢܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܒܓܠܝܢܐ ܘܕܡܬܪ̈ܘܬܐ[1] ܕܒܒܝܢܝܢ ܠܫܡܐ ܕܐܠܗܐ ܡܪܢ ܠܡܬܐܘܬ ܡܬܘܠܕܢܐ ܦܠܓܘܪܒܢܘܬܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܒܟܝܢܐ ܒܗܕܝܢ ܘܟܢܐ ܠܦܠܓܘܪܒܢܘܬܗ ܘܐܝܠܝܢ ܘܡܢܐ ܘܡܬܬܚܬܝܬܐ ܠܗܘܢܐ. ܦܝܫ ܒܪܘܚܐ ܕܡܚܠܐ ܦܝܫܐ ܐܬܦܠܓ ܒܕܡܘܬܐ ܠܗܘܢ ܡܢ ܕܠܥܠܡ: ܒܗ ܘܒܗܢܐ ܡܬܝܠܕܐ ܒܗ ܡܝܬܘ ܐܬܚܝܐ ܘܡܬܗܦܟܢܐ. ܐܝ ܗܘ ܡܢ ܕܒܪܗܘܣܝܐ ܐܝܟ ܕܒܐܪܥܐ: ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ ܐܢܫܝܢ. ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܝܢ ܕܫܡܝܐ ܘܠܐ ܚܕ ܚܪܝܢܐ ܘܡܝܬܘܬܐ ܐܢܫ. ܐܚܪܐ ܕܝܢ ܕܠܗ ܚܪܝܢܐ ܘܡܝܬܘܬܐ ܘܐܦܠܐ ܦܘܫܐ ܕܚܝܐ ܐܢܫ ܠܡܗܘܐ ܒܒܪܗܘܣܝܐ ܐܪܐ ܡܢܝܢ: ܡܛܪܐ ܐܝܟ ܘܕܠܐ ܚܝܘ ܦܘܫܐ ܕܚܝܐ ܒܠܡܬܐ. ܠܒܝܬܗ ܠܒܪ ܕܒܠܡܐ ܗܢܐ ܚܝܝܢ. ܦܘܫܐ ܕܚܝܐ ܘܩܝܡܐ. ܐܝܟ ܕܡܠܟ ܥܠܝܐ ܐܠܗܐ ܒܕܘܪ ܘܡܫܘܐ. ܐܚܪܢܐ ܠܗ ܠܒܪ ܕܐܝܬ ܒܗܘܢ ܚܘܫܒܐ ܘܚܪܝܢܐ ܘܦܠܓܘܬܐ: ܠܐ ܗܘܐ ܦܓܪܐ ܐܢܫܘܢ: ܘܒܚܫܒ ܡܬܗܠܟܝܢ ܐܢܫܘܢ. ܘܐܦ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܚܝܐ ܒܟܠ ܕܒܠܡܐ: ܠܐܢܫܝܢ ܕܒܗܝܢ ܒܒܬܐ ܐܘܚܕܢܐ ܠܗܘܢ ܒܚܝܐ. ܠܗܘܐܪܐ ܗܘ ܠܒܪ ܐܦܪ ܐܢܐ ܠܗܘܢ. ܐܠܐ ܗܟܢܐ ܡܢ. ܠܗܘ ܒܚܝ̈ܐ ܕܒܠܡܐ ܗܢܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܒܗܘܢ ܡܢ ܦܠܓܘܢ: ܒܗܢ ܕܝܢ ܡܬܦܠܓܝܢ ܠܚܕܕܐ ܘܡܢ ܚܕܕܐ. ܠܗܘ ܒܚܝ̈ܐ ܕܝܢ ܕܒܗܘܪܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܐܪܥܐ ܡܢ ܒܠܗܘܢ ܕܐܪܒܥܐ ܘܐܪ̈ܒܥܬܐ. ܪܘܚܐ ܕܝܢ ܘܐܝܪܐ ܠܗܘܢ ܒܡܫܝܚܐ ܘܕܡܫܝܢ: ܘܡܠܝܘ ܡܢ ܠܒܪ ܐܝܟ ܒܗܘܦܐ ܗܘ ܕܡܬܚܒܠ ܒܪ̈ܠܝܠܬܐ ܕܦܠܘܓܝܢ: ܠܡܛܝܘ ܕܝܢ ܠܗܘ ܚܕܬܐ ܕܡܬܚܕܬܐ ܒܚܕܬܐ ܘܒܕܡܘܬܐ ܕܒܪܝܗ.[2] ܡܛܪܐ ܗܘ ܠܡܛܪ ܘܠܐ ܡܬܒܚܝܢ ܦܘܫܐ ܕܚܝܐ ܘܩܝܡܐ. ܐܝܢܐ ܠܒܪ ܦܘܫܐ ܕܚܝܐ ܘܩܝܡܐ ܬܪܝܢ. ܗܘ ܕܒܗ ܡܬܚܡܐ ܒܟܠ ܦܓܪܐ ܕܡܬܚܙܐ: ܘܐܦ ܗܘ ܕܒܡܠܐ ܡܬܦܠܓ ܥܘܠ. ܘܐܝܢܐ ܕܚܝܐ ܐܝܟ ܪܒܐ

[1] leg. ܘܕܡܬܪ̈ܘܬܐ.   [2] leg. ܕܒܪܘܝܗ.

Verschiedene kirchliche (kirchenrechtliche und eherechtliche) Entscheidungen und Erbrechtsfälle.

Verfaßt von dem frommen Gottesmanne Mâr (d. i. Monseigneur) Timotheos, Catholicus Patriarch des Ostens im 26. Jahre seines Patriarchats = Anno Graecorum 1116 (= 805 n. Chr. Geb.).

Entschuldigung, warum der Verfasser bis jetzt am Schreiben verhindert worden ist, obwohl die Väter und die Gläubigen (d. i. die Kleriker und die Laien des nestorianischen Christentums) ihn zu wiederholten Malen darum gebeten hatten.

Wenn die Christen mystisch im Himmelreich sind, es aber im Himmelreich weder Zank noch Streit gibt, so gibt es auch, wo Zank und Streit nicht ist, keine richterliche Entscheidungen (*wörtlich:* Urteile). Für die Christen sind daher die weltlichen Urteile überflüssig und unnütz. Denn nur den Kindern der Welt nützen Urteile und Entscheidungen, wie der göttliche Apostel (Paulus) irgendwo sagt: »Wo Neid und Streit und Spaltungen unter euch sind, seid ihr da nicht körperliche Wesen und wandelt in Fleisch[1]?« »Und wenn ihr einen Prozeß wegen einer weltlichen Sache habt, dann setzt euch diejenigen, die in der Kirche geringgeachtet werden, in das Gericht. Zur Warnung sage ich euch das[2].« Also ist es im Verkehr mit den Söhnen dieser Welt, die zuzeiten einander Unrecht tun, zuzeiten von einander Unrecht leiden.

Dagegen bei den Kindern des Lichts, welche die Erde und alles Irdische aufgegeben, aber den Himmel und das Himmlische liebgewonnen haben, welche den alten, durch sündige Leidenschaften verdorbenen Menschen ausgezogen, und den neuen, durch die Kenntnis und das Gleichnis seines Schöpfers erneuten Menschen angezogen haben, für diese sind Urteile und Entscheidungen etwas Überflüssiges und Unnützes. Denn wie sollte derjenige ein Urteil und eine Entscheidung brauchen, der, wenn er auf die rechte Wange geschlagen wird, auch die linke darbietet! Und welch Urteil und welche Entscheidung sollte derjenige brauchen, der dem Räuber neben seinem Rock auch seinen Mantel überläßt! Oder zu welchem Gericht oder δικαστήριον sollte derjenige eilen, der alles, was er hat, den Armen schenkt, sein Kreuz auf seiner Schulter trägt und für die Welt und alles Irdische gestorben ist gemäß dem Befehl und der Entscheidung des himmlischen Königs!

Weil nun aber die Christen zwar mystisch und typisch im Himmelreich sind, nicht aber in Wirklichkeit *(die folgenden fünf Zeilen des Textes sind lückenhaft und wahrscheinlich auch verderbt. Siehe Anmerkung).*

Bald sind sie im Widerstreit miteinander die Bedrängenden, bald die Bedrängten; denn wenig zahlreich und gering sind die dem Himmel

---

[1] 1. Korinther 3, 3.
[2] 1. Korinther 6, 4.

ܘܬܣܘܡܐ : ܗܘ ܕܒܝܬ ܒܬܣܝܢܐ ܠܦܛܠܘܡܐ : ܘܐܦ ܡܪܬܘܡܬܐ ܡܛܘܪ. ܐܘ ܠܘܬ ܐܢܫ ܕܝܢܐ ܐܘ ܕܐܦܝܛܪܘܦܘܣ. ܪܗܛ : ܗܘ ܕܒܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܡܩܒܠܘ ܓܗܢ ܘܡܫܡܫ : ܘܫܠܡܗ ܗܝ ܟܠ ܒܬܦܗ ܫܦܠ ܠܟܠܡܐ ܕܝܢ ܘܠܒܠ ܕܐܝܬ ܒܗ ܗܪܬܐ : ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܫܡܫܐ ܘܬܣܘܡܐ[1] ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܝܟ ܕܒܪܘܬܐ ܗܝ ܐܝܟ ܕܒܝܬܦܘܩܐ : ܠܗ ܕܝܢ ܒܗ ܒܫܘܒܪܐ : ܐܝܟ ܕܗܢܐ ܐܬܟܬܝܒܘ ܒܪܘܚܢܐ ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܫܐ : ܡܕܒܫܠ ܒܫܢܝܐ ܕܡܬܘܬܐ ܘܡܪܟܒܬܐ — ܗܘ ܕܒܡܪܐ ܒܗܝܢ ܐܠܗܘܬܐ ܐܣܝܪ ܒܠ ܘܡܣܘܦܝܢ : ܘܒܘܝܢ ܗܝ ܡܢ ܡܫܠܡܬܐ ܘܫܢܐ ܕܒܫܢܐ. ܒܘܝܢ ܕܝܢ ܡܢ ܐܛܘܢܐ — ܕܟܠܡܐ ܗܢܐ ܡܬܬܙܝܢ : ܘܗܫܐ ܗܝ ܒܬܫܝܢ ܠܫܪܕܐ : ܗܫܐ ܕܝܢ ܡܬܒܟܫܝܢ ܡܢ ܫܪܕܐ : ܙܒܘܪܐ ܗܝ ܠܡܪ ܘܪܠܡܠܐ ܐܢܘܢ ܗܢܘܢ ܢܫܡܬܐ : ܦܛܪܐ ܕܝܢ ܘܡܛܒ ܦܛܪܝܢ ܗܢܘܢ ܐܪܒܥܐ ܘܕܐܪܥܐ : ܘܡܛܠܗܢܐ ܐܬܩܢܝܢ ܠܗ ܩܕܡ ܩܕܡܝܬܐ ܗܝ. ܩܕܡ ܒܥܠܬܐ ܕܝܢ ܕܝܢܝܢ ܘܡܬܬܕܝܢܝܢ. ܘܗܕܐ ܐܝܟ ܐܢܫܝܢ ܕܠܐ ܩܢܝܢ ܒܐܡܬ ܕܢܫܐ ܘܦܩܘܕܐ ܕܠܢܡܘܣ ܠܟܠܡܐ ܗܢܐ ܘܠܕܘܒܪܐ ܕܡܫܬܪܝܐ : ܒܒܪܝܢ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܘܡܠܠ ܢܡܘܣܐ ܢܠܝܫܐ ܘܐܠܗܝܐ : ܗܘ ܕܦܩܕ ܠܡܩܒܠܘ ܘܐܦ ܟܠܐ : ܕܠܘ ܩܕܡ ܒܥܠܬܐ ܗܝ : ܩܕܡ ܩܕܡܝܬܐ ܕܝܢ ܡܬܟܬܒܐ ܒܬܬܕܝܢܘܢ ܘܐܦ ܢܕܘܢܘܢ. ܗܢܘܢ ܕܒܗܘܢ. ܘܐܦ ܡܠܐܟܐ ܐܚܪܢܐ ܘܐܦ ܒܠܡܐ ܒܠܗ ܡܬܬܕܝܢ[2] : ܘܡܛܠ ܗܢܐ ܒܬܫܐ ܕܐܢܫ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܡܛܪܦܘܠܝܛܐ : ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܢܫܐ ܡܪܝ ܡܫܩܘܒ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܛܪܦܘܠܝܛܐ ܕܦܪܣ ܕܡܫܢ : ܘܕܢܫܐ ܡܪܝ ܡܫܒܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܛܪܦܘܠܝܛܐ ܕܒܝܬܫܐ. ܘܕܡܗܝܡܢܐ ܦܛܝܪܐ ܡܢ ܐܢܫ ܕܪܫܝܢ ܘܕܒܪܝܢ : ܡܛܠ ܗܢܐ ܐܬܪܝܢ ܕܠܘܬ ܡܠܟܐ ܕܦܘܩܕܢܐ ܕܕܝܢܐ ܘܬܣܘܡܐ ܢܬܒܪ. ܡܛܠ ܬܘܪܝ. ܒܕܝܢ ܗܝ ܠܫܪ. ܐܢܫܐ ܕܢܫܢ ܠܪܝܬܐ ܕܐܢܫ ܕܠܘܬ ܗܕܐ ܘܫܢܝ ܦܛܪܐ ܐܢܫܘܢ ܘܫܦܛܘܢ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܢܪܐܙ ܠܟܠܡܐ ܕܢܫܢܐ ܫܠ ܢܡܘܣܐ ܐܠܗܝܐ : ܐܝܟ ܕܡܛܠ ܠܬܘܬܐ ܕܦܘܩܕܢܐ : ܕܒܪܝܢ ܘܕܢܡܘܣܐ : ܒܐܡܝܢ ܠܗܘܢ ܕܪܬܐ ܕܒܪܝܢ ܘܕܝܢܝܢ ܪܗܛܝܢ ܡܢ ܒܠܝ ܕܠܝܢ ܒܐܡܪ ܕܝܢܐ ܘܠܐ ܦܘܩܕܢܐ ܕܢܫܝܢ ܠܟܠܡܐ ܗܢܐ. ܘܕܐܡܪ ܐܝܟ[3] ܒܗܢܐ ܐܠܗܝܐ : ܡܢ

[1] leg. ܘܬܣܘܡܗ. [2] leg. ܡܬܬܕܝܢܝܢ. [3] leg. ܘܐܝܟ ܕܐܡܪ statt ܘܕܐܡܪ ܐܝܟ.

angehörigen Naturen, zahlreich dagegen, sehr zahlreich die der Erde angehörigen. Deshalb prozessieren die Menschen nicht vor Heiligen (den christlichen Klerikern?), sondern vor Sündern (mohammedanischen Richtern?), da sie (die Heiligen) keine Urteile und Verordnungen, welche für diese Welt und den Lebenswandel der Sterblichen passen, haben. Infolgedessen überschreiten die Gläubigen (d. i. die Christen) auch das apostolische und göttliche Gesetz, welches ihnen befiehlt, daß sie nicht vor den Sündern, sondern vor den Heiligen prozessieren sollen, von denen sowohl die Engel wie die ganze Welt abgeurteilt werden [1].

Deshalb habe ich mich entschlossen, auf die Bitte unsrer Brüder, der Bischöfe-Metropoliten (Erzbischöfe) Mâr Jakob, Erzbischof von Perath-Maišân (Baṣra) und Mâr Ḥabbîbhâ, Erzbischof von Rhagae sowie vieler christlicher Laien nah und fern eine Schrift der Urteile und Entscheidungen zu verfassen, und zwar aus zwei Gründen: zunächst um den Wunsch derjenigen, welche mich wiederholte Male dazu aufgefordert haben, zu erfüllen, sodann aber um denjenigen, welche die göttlichen Gesetze übertreten, jede Entschuldigung zu nehmen, denjenigen, welche in Ermanglung richterlicher Entscheidungen und Gesetze (unter den Christen) beständig in die Höfe und Gerichte der Nichtchristen laufen, da Urteile und Entscheidungen, welche für den weltlichen Verkehr passen, nicht vorhanden sind, und welche, wie das göttliche Buch sagt, »weil kein Gott in Israel ist, gehen zu fragen den Beelzebub, den Gott von Ekron«, dessentwegen einmal ein götzenanbeterischer König von Gott durch den Mund des feurigen Propheten Elias verflucht worden ist (2. Könige 1, 3).

Aus diesen beiden Gründen habe ich mich genötigt gesehen, an diese *ὑπόθεσις* der Schriftstellerei heranzutreten. Was mich aber bisher davon zurückgehalten hat, das waren viele Gründe. Zunächst die eigne Schwäche infolge hohen Alters, denn ich bin ungefähr 65 Jahre alt, sowie infolge langdauernder schwerer Krankheit. Ferner Beängstigung der Seele und Not, welche die Welt und die Kirche umgibt, und Notzustände, von denen man sich abwenden mußte, um zu weinen und zu klagen, nicht etwa um zu reden (d. h. die mit Resignation ertragen werden musten). Ferner der Umstand, daß ich verwickelt und vinkuliert war in und durch Angelegenheiten, die man teils als allgemeine und öffentliche, teils als singuläre und spezielle ansehen kann. Was mich aber am meisten behinderte, war der Umstand, daß mir ein solides Wissen und das Verständnis solcher Materien fehlte.

Handelt es sich hier doch nicht um wenige und engbegrenzte Materien, welche eine sorgfältige Untersuchung erheischen, sondern um zahlreiche und unendlich verschiedene. Und wenn es schwer ist, diese Materien (*wörtlich:* causae negotiorum) zu sammeln, so ist es besonders notwendig, eine Entscheidung über sie zu treffen. Die größte Schwierigkeit liegt aber in folgendem Umstand: es sind nämlich die Menschen ganz verschieden nach Himmelsgegenden und Ländern, nach Geschlecht und Sprache, in Sitte und Gesetz, und die einzelnen wünschen, daß ihr ganzer Lebenswandel sich vollziehe nach denjenigen Sitten und Gesetzen, an die sie gewöhnt und nach denen sie erzogen worden sind, oder sie wollen ganz und gar nicht davon abweichen, oder sie können auch nur mit tausend Schwierigkeiten dazu bewogen werden, eine Abweichung von der ursprünglichen Regel ihres Lebens anzunehmen; denn die Gewohnheit ist, wie man schön gesagt hat, eine zweite Natur.

Alle Genera und Spezies der geschaffenen Wesen haben eine gewisse Gleichheit (im allgemeinen) wie auch in der Besonderheit ihrer

---

[1] Vgl. 1. Korinther 6, 1—6.

ܒܠܝ ܕܠܗ ܐܠܗܐ ܒܡܫܪܝܐ. ܐܝ̈ܠܝܢ ܠܡܫܬܐܠ ܡܢ ܒܥܠܕܒܒܐ ܐܠܗܐ ܕܒܫܡܝܐ. ܗܢܘ ܕܒܘܒܝܢ ܡܠܟܐ ܐܝܟ ܦܓܪ ܠܡܫܡܫܘ̈ܬܐ ܐܬܚܫܒ.[1] ܡܢ ܐܠܗܐ ܒܦܘܡ ܐܢܫܐ ܒܟܝܢ ܒܗܘܢܝܐ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܓܝܪ ܗܟܝܠ ܚܕ̈ܝܢ ܒܠܠܒ̈ܐ: ܐܬܪ̈ܓܝܢ ܕܐܬܚܙܝ ܠܗܘ ܗ̇ܘ ܦܬܚܗܘܢ ܗܕܐ ܕܦܘܫܩܐ. ܡܬܬܦܝܠܐ ܗܘ̇ܝܐ ܕܝܢ ܕܐܬܦܫܩܬ ܠܗ ܗܕܐ. ܡܛܠ ܕܟܠܠܝܢ ܥܒ̈ܕܐ. ܘܡܕܡܝܐ ܓܝܪ ܠܗܕܐ. ܡܛܠ ܡܫܠܡܘܬܐ ܒܡܫܝܚܐ: ܗ̇ܘ[2] ܕܡܢ ܩܕܡ ܕܢܬܒ̈ܪܐ ܘܕܥܒ̈ܕܐ: ܒܚܝܢ ܠܗ ܘܡܪܝܐ ܒܢܒܝܐ ܗܢܐ ܐܡܪ: ܐܢܐ ܠܝ ܒܚ̈ܝܐ ܗܠܝܢ. ܘܡܢ ܐܡܬܝܬܐ ܕܒܘܗ̈ܢܐ ܕܐܬܟܬܒܬ ܒܟܠ: ܒܗܕܐ ܕܝܢ ܡܛܠ ܒ̈ܢܝܐ ܘܬܪܥܝܬܐ[3] ܘܐܘܠܦ̈ܢܐ: ܘܡܛܠ ܕܘܪ̈ܫܐ ܕܠܥܠܡܐ ܘܠܥܕܬܐ ܕܪܚܡܝܢ ܘܡܫ̈ܟܢܐ: ܕܡܫܝܚܘܗܝ[4] ܠܗ ܕܩ̈ܕܫܐ ܘܐܘܠܝ̈ܬܐ ܡܬܬܪܐܝܢ. ܘܐ ܠܗܢ ܝܘܡ ܩ̈ܠܠܐ ܐܝܠܝܢ ܕܘܥܕ ܗ̇ܘܐ ܠܡܬܦܢܝܘ. ܗܘܒ ܕܝܢ ܘܐܦ ܡܛܠ ܒܥܘ̈ܠܐ ܕܡܫܒ̈ܚܐ ܕܒܗܘܢ ܡܬܒܥܘܠ ܐܝܟ ܘܡܦܠܚܐ. ܐܘ ܗ̇ܢܘܢ ܕܠܗ̇ ܐܝܬ ܘܠܗ̇ ܩܢܝܐ: ܘܐܘ ܗ̇ܢܘܢ ܡܣܬ̈ܪܐ ܘܕܠܒ̈ܝܐ ܐܝܟ ܢܦܠ ܕܐܬܡܢܝܘ. ܡܬܬܪܐܡ ܕܝܢ ܡܬܬܒܝܠܐ ܗܘ̇ܝܐ ܐܚܪܢܐ: ܘܡܬܒܥܐ. ܡܢ ܗܢܘ ܕܠܝܗ ܠܝ ܡܬܒܥܐ ܫܠܡܘܬܐ ܘܡܬܕܪܟܝܢܘܬܐ ܕܡܬܒܥܐ ܕܕܐܝܢ ܗܠܝܢ ܘܡܬܒܪ̈ܟܢ.[5] ܠܘ ܓܝܪ ܒܠܠ̈ܝܐ ܘܒܘ̈ܕܝܬܐ ܘܡܬܦܫ̈ܩܬܐ ܐܝܬܝܗܝܢ. ܕܐܦ̈ܝܢ ܒܦܘܣܐ ܣܝܡܬܐ ܘܒܘܥܒܕܐ. ܐܠܐ ܫܘ̈ܝܬܐ ܘܦܬ̈ܝܟܬܐ ܕܠܐ ܡܬܝܢ.[6] ܘܡܫܘܚܝܢ ܡܢ[7] ܗܘܝܢ ܒܠܠ̈ܝܐ ܕܡܬܒܪ̈ܟܢ ܠܡܥܒܕܗ. ܐܡܪ ܕܝܢ ܡܠܠܘ ܫܡܥ: ܥܕܡܐ ܕܠܗܘܢ ܠܡܥܒܕ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܕܐܡܪ ܡܢ ܟܠ ܒܫܘܪܐ ܗܕܐ ܐܡܝܢ. ܦܪܝܫ ܓܝܪ ܒܝ̈ܬܒܐ ܡܢ ܣܢ̈ܐܐ ܘܦܠܚ̈ܝܢ. ܘܒܦܫ̈ܩܬܐ ܘܒܐܬܪ̈ܘܬܐ ܘܒܫܘܚܠܦܐ ܘܒܠܐ̈ܝܐ. ܘܒܢ̈ܝܫܐ ܘܒܡܬܚ̈ܘܝܐ. ܘܒܠܝܚ ܣܝ ܡܬܚܘܘܢ. ܒܢ̈ܝܫܐ ܘܒܡܬܚ̈ܘܝܐ ܕܒܗܘܢ ܐܬܚܙܝܘ ܘܐܬܬܪܝܡܘ: ܦܫܝܩܝܢ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ[8] ܗܘܦܟܐ ܘܕܘܡܪܐ. ܐܘ ܠܡܐܡܪ ܠܐ ܡܟܝܠ ܘܡܬܦܪܫܝܢ. ܡܢ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܒܗ̇ ܐܬܚܙܝܘ ܘܐܬܬܪܝܡܘ. ܐܝܟ ܠܡܫܘܚ ܘܒܪ̈ܒܘ ܣܝܒܪܘܗܝ: ܡܫܡܠܝܢ ܠܟܘܠܗܝܢ ܕܡܢ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܒܗ̇ ܐܬܬܪܝܡܘ. ܒܝܬ ܗ̇ܘ ܓܝܪ ܕܐܬܐܡܪ ܒܢܒܝܐ. ܐܝܟ ܕܫܦܝܪ ܐܡܪ. ܒܗ̇ ܓܝܪ ܒܠܚܘܕ ܣܝ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܒ̈ܢܐ ܕܒܪ̈ܝܬܐ: ܥܒܘܕܘܬܐ ܦܢܝܐ ܐܟܡܢܐ ܘܐܦ ܒܫܘܠܡܐ ܕܝܠܗ ܕܐܒܪܐ: ܐܝܬܝܗ ܕܐܬܦܫܩܬܐ ܓܝܪ

1 add. ܒܗ̇ nach ܐܬܚܫܒ. 2 ܗܢ? 3 leg. ܕܬܪܥܝܬܐ. 4 s. Anm. 5 leg. ܡܬܒܪ̈ܟܢ. 6 leg. ܡܕܝܢ. 7 leg. ܦܢ. 8 Zu tilgen ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ.

Spezies, wie die Kraft allen Löwen, die Furchtsamkeit allen Hasen, die Verschlagenheit allen Füchsen eigentümlich ist. Dagegen sind allein die Menschen von allen irdischen Wesen zwar nach ihrer physischen Anlage einander gleich, aber in ihren Besonderheiten und Taten von einander verschieden infolge ihrer Verstandeskraft und ihrer Selbständigkeit, die sie von ihrem Schöpfer empfangen haben. Wer könnte daher vereinigen, was nach seinem Wesen so tausendfach verschieden ist (d. i. die Neigungen und Ansichten der Menschen), außer mit Eingebung desjenigen, der diese ganze Verschiedenheit geschaffen und geordnet hat.

Wegen dieser und andrer Gründe bin ich bisher abgehalten worden, an diese Aufgabe heranzutreten. Um jedoch dem Wunsche meiner Freunde zu entsprechen und auch um, wie bereits gesagt, unsern eignen Leuten (den Christen) den Anlaß zum Straucheln zu nehmen, habe ich diese Arbeit übernommen, zunächst im Vertrauen auf Gott, der für seine Geschöpfe die Ursache alles Guten ist, sodann auch im Vertrauen auf das Ansehen (παῤῥησία), welches diejenigen bei Gott genießen, die mich zu dieser Arbeit aufgefordert haben. Denn wie die Zuschauer eines Athletenkampfes durch Wort und Zuruf die Kämpfenden anfeuern, ebenso unterstützen uns unsere frommen, uns liebenden Brüder durch ihre Gebete vor Gott, daß er unsrer Schwäche Kraft und Hilfe verleihe.

Die Art meiner Darstellung soll Frage und Antwort sein, und zwar nicht in schwerer, sondern in leicht verständlicher Sprache, damit jedermann das Buch verstehen kann; nicht bloß diejenigen, welche Bücher lesen und verstehen, sondern auch die, die weder lesen noch schreiben können.

ܘܡܫܝܢܐ ܠܟܠܗܘܢ ܐܪ̈ܡܝܘܬܐ: ܘܕܝܘܠܦܢܘܬܐ ܕܝܢ ܠܟܠܗܘܢ ܐܪ̈ܡܝܐ: ܝܘܠܦܢܐ ܕܝܢ ܘܗܦܟܬܢܘܬܐ ܠܟܠܗܘܢ ܬܚ̈ܠܝܐ: ܠܡܘܕܥܘܗܝ ܩܢܐ[1] ܒܪ̈ܢܫܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܟܠ ܐܪܥܐ: ܫܪܐ ܡܢ ܒܫܢܝܗ ܡܛܠ ܗܘܦܟܐ ܕܥܒܕܐ. ܘܦܪܫ ܕܝܢ ܒܕܝܠܝܘܬܗ ܘܒܬܘܡܪ̈ܝܬܗܘܢ: ܡܛܠ ܚܠܦ ܕܡܕܡܐ ܘܕܥܠܝܚܘܬ ܒܗܬܐ ܕܥܒܕ ܡܢ ܒܪܘܚܗ: ܘܦܪܘ ܡܬܚܫ ܕܠܚܡܐ ܢܗܐ ܘܡܬܢܝܚ: ܠܗܿܘ ܕܒܪ̈ܘܚ ܦܪܫ ܠܗ ܡܢܗ ܘܡܬܚܫܠܟ: ܩܛܪ ܡܢ ܪܡܘܙܐ ܗ̇ܘ ܕܠܗܘܢ ܐܢܫ ܐܝܬܗ ܘܠܐ ܡܬܢܝܚ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܦܝܢ ܒܠܗܝܢ ܘܐܚ̈ܪܢܝܬܐ ܕܕܐܝܟ ܗܠܝܢ: ܡܬܬܠܝܢ ܗܘܝܐ ܕܐܬܦܢܝ ܠܗ ܢܠܬܐ ܗܕܐ ܘܡܬܬܢܝܢ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܡܛܠ ܕܐܝܢ ܐܪ̈ܥܬܐ ܕܡܦܩܢܐ: ܘܐܦ ܡܛܠ ܕܐܪܥܐ ܠܟܠܬܐ ܕܡܟܠܐ ܕܢܝ̈ܫܐ ܐܢܫܐ ܕܐܡܪܬ. ܗܐ ܐܬܦܪܢܐ ܠܗ ܢܡܠܐ ܗܢܐ. ܦܝܘܣ ܦܝ ܠܫܢ. ܒܬܘܟܠܢܐ ܕܟܠ ܐܠܗܐ: ܗܘ ܕܗܘܝܘ ܢܠܬ ܕܟܠ ܓܒܪ̈ ܠܒܪ̈ܝܬܗ. ܒܬܪܡ ܕܝܢ ܡܢ ܬܢܟ ܐܢܐ ܘܐܦ ܢܠ ܦܪܘܫܐ ܕܩܢܝܢ ܝܘܡ ܐܠܗܐ: ܐܠܝܢ ܕܐܦܩܘܢ ܕܐܬܦܢܝ ܠܗ ܗܕܐ. ܐܢܫܐ ܓܒܪ ܕܗܘܢ ܕܐܝܬܘܗܝ ܚܘܝܐ ܕܛܘܒܐ ܘܕܐܬܠ̈ܬܐ[2]: ܒܒܢ̈ܝ ܩ̈ܠܐ ܘܦܪܩܐ ܠܘܢܐ ܡܬܝܚܝܢ ܠܒܢ̈ܝ ܛܘܒܐ. ܗܢܐ ܘܐܦ ܚܘ̈ܝܐ ܐܝܟ ܪ̈ܚܡܝ[3] ܕܛܘܒ̈ܐ ܡܬܒܪܝܢ ܠܝ ܦܬܓܡ ܐܠܗܐ: ܕܢܬܠ ܚܠܐ ܠܡܫܠܘܬܐ ܘܬܘܕܝܐ ܡܢ ܐܬܕܘܗܝ. ܐܕܝܐ ܕܝܢ ܕܡܠܬܐ ܢܗܘܐ ܒܬܘܠܐ ܐܚܝܕ ܘܒܝܪܐ. ܘܠܘ ܒܬܘܩܩܘܬܐ ܦܝ. ܒܦܢܩܘܬܐ ܕܝܢ. ܐܚܝܕܐ ܕܡܢ ܟܠ ܐܝܟ ܢܬܓܒܠ. ܘܢܬܗܘܢ. ܠܘ ܒܠܚܘܕ ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܡܬܕܪܝܢ ܒܬܐܕ̈ܐ ܡܬܕܩܢ[4]. ܐܠܐ ܘܡܢ ܗܢܘܢ ܕܠܗܡܪ ܠܐ ܡܬܕܪ̈ܫܐ ܘܠܐ

§ 1. ܩܦܪ̈ܐ ܐܢܫܗܘܢ. ܫܘܐܠܐ ܩܕܡܝܐ ܕܐܝܢܐ ܓܒܪܐ ܘܩܝܡ ܕܝܩܘܡܘܢ ܩܢ̈ܝܢܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܫܪܝܐ. ܟܠ ܩܫܝܫܐ ܘܡܫܡܫܢܐ. ܠܦܘܬ ܕܡܬܬܩܝܡܐ ܢܠܘ̄ܢ ܐܝܟ ܕܐܦܘܩܘܦܐ ܐܘ ܕܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ ܕܦܛܪܝܪܟܐ: ܘܟܕ ܒܝܘܡܐ ܕܡܢܕܝܚܘܢܐ ܘܩܕܡ ܗܘܝܢ[5]. ܗܟܢܐ ܢܦܘܩ ܒܥܠܡܐ ܠܟܠ ܡܢ ܫܒܪܗ ܘܠܗܢܐ ܡܢ ܫܒܪܗ. ܘܐܝܟ ܗܿܘ ܕܩܫܝܫ ܒܟܢ̈ܫܐ: ܐܘ ܗܿܘ ܕܓܠܝܢܐ ܡܢ ܫܒܪܗ. ܘܐܝܟ ܗܿܘ ܕܐܝܬ ܓܠܝܢܐ ܐܝܟ. ܕܡܦܩܕ ܒܫܪ̈ܝܢܐ ܕܩܫ̈ܝܫܐ ܡܢ ܩܕܡ ܩܕܡ ܐܝܟ: ܘܗܘ ܩܕܡ ܢܩܕܡ ܫܘܝܐ ܕܩܫܝܫܘܬܐ ܒܬܪ ܗܿܘ ܓܠܝܢ.

[1] ܩܢܐ zu tilgen. [2] leg. ܕܐܬܠ̈ܬܐ. [3] leg. ܪ̈ܚܡܝ. [4] leg. ܘܡܬܕܩܢ. [5] add. ܘܒܬܪ?

§ 1. Vgl. Ebedjesu VI, 6, 10.

In welcher Reihenfolge sollen die Priester und Diakone stehen (beim Gottesdienst)?

Jeder Priester und Diakon gemäß seiner Weihung durch den Bischof, Erzbischof oder Patriarch. Je nachdem er die χειροτονία früher [oder später] empfangen, soll er in der Reihenfolge über oder unter seinen Kameraden stehen, einerlei ob er älter oder jünger ist als der Kamerad. Und wenn ein Knabe die Priesterweihe vor einem Greise und der Greis das Geschenk des Priestertums nach dem Knaben erhält, so steht der Knabe über dem Greise, der Greis unter dem Knaben.

Priester oder Diakone, welche nicht zum Klerus der Stadtkirchen gehören, sondern von draußen sind, werden von ihrem Bischof nach Ermessen gestellt.

ܓܠܝܐ ܡܢ ܠܗܘܢ ܕܝܢ ܗܟܐ[1]. ܩܒܠ ܡܢ ܠܟܠ ܗ̇ܘ ܗܘ ܓܠܝܐ ܢܗܘܪ. ܩܫ̈ܝܫܐ ܐܘ ܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܐܝܠܝܢ ܕܠܘ ܡܢ ܩܠܝ̈ܪܘܣ ܗܢ ܕܒܙ̈ܒܢܐ ܕܡܬܟ̈ܢܫܝܢ. ܡܢ ܠܒܪ ܕܝܢ ܐܝܬܝܗܘܢ. ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܩܪܝܢ ܗܘ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܟܠܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܢܗܘܐ ܐܢܘܢ. ܗܠܝܢ ܗܘ. ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܕܢܗܘܘܢ. ܟܕ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܬ ܐ̱ܢܫ ܡܢ ܩܫ̈ܝܫܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ ܕܢܦܩ ܐܠܐ ܕܗܘ ܕܢܗܘܐ ܠܐܢܫܘܬܗ: ܟܕ ܡܬܬܟܝܠ ܠܩܘܒܠ ܕܥܠܝܢ ܐܠܗܐ ܗ̇ܘ ܕܐܡܪ: ܕܟܠ ܐ̱ܢܫ ܠܒܪܗ ܐܝܟ ܕܡܬܬܪ ܡܢܗ ܢܬܘܒ. ܐܝܟ ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܦܠܐ ܠܗ ܡܢ ܗܠܝܢ.

§ 2. ܥܠܬܐ ܕܐܬܐܡܪ. ܘܐܦ ܡܬܬܠܡܝܢ ܩܫ̈ܝܫܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ: ܕܐܬܐܡܪܘܢ ܡܢ ܠܒܪ ܡܢ ܗܘܦܪܟܝܐ ܐ̄ܚܪܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܘܒܐܝܢܐ ܢܬܐ ܘܐܦ ܕܢܬܡܢܘܢ ܒܟܘܪܣܝܐ. ܥܕܡܐ. ܐܝܟ ܗܘ ܘܡܢܘܬܐ ܗܕܐ. ܕܠܘܬܗ ܡܢ ܩܠܝ̈ܪܘܣ ܕܗܘܦܪܟܝܐ ܘܡܕܝܢ̈ܬܐ ܗܝ ܕܐܬܘ ܠܘܬܗ ܢܬܡܢܘܢ. ܐܝܬܝܗܘܢ ܓܝܪ ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ ܗܘܦܪܟܝܐ ܗܝ ܒܡܩ̈ܝܡܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܠܒܪ. ܓܘܪ̈ܐ ܘܐܒܗ̈ܬܐ. ܟܕ ܕܝܢ. ܐܝܟ ܕܓܒܝܢ ܗܘܦܪܟܝܘ ܐܘܟܝܬ ܟܠ ܗܘܦܪܟܝܐ: ܕܢܣܒܘܢ ܐܢܘܢ ܒܓܒܘܬܐ ܥܠܝܗܝܢ ܐܢ ܕܝܢ ܒܬܚܘܡܐ ܗܟܢ ܐܢܫܐ ܠܗܝܡܢܘܬܐ. ܢܬܬܟܘܢ ܠܡܓܠܝܢܘܬܗܘܢ ܒܦܓ̈ܘܕܐ ܕܡܠܟܐ ܐܠܗܝܐ. ܒܓܘܢܐ ܕܢܦܫܗܘܢ ܡܢ ܡܪܫܝܢܘܬܗܘܢ.

§ 3. ܥܠܬܐ ܕܐܬܠܬܐ. ܐܢ ܠܒܪ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܢܬܒܥܐ ܠܥܠܝܗܝܢ ܕܡܬܐܡܪ ܘܡܬܬܝܒ ܗܘ ܐܝܟܐ ܗܘܝܐ ܒܡܬܬܝܒ. ܥܕܡܐ. ܐܦ ܗܘ ܐܝܟܢܐ ܠܓܡܪ ܢܬܓܠܐ. ܐܦܝܣܩܘ̄ܦܐ: ܕܝܢ ܢܬܬܒܥܐ.

§ 4. ܘܢܬܬܝܡܪ ܡܢ ܒܬܚܘܡܐ ܕܒܪܬܗ. ܥܠܬܐ ܕܐܪܒܥܐ ܐܢ ܐܝܬ ܐ̱ܢܫ ܡܢ ܗܘܦܪܟܝܐ ܐܝܕܐ ܕܗܝ: ܕܢܬܩܪܒ ܗܘ ܠܐܦܝܣܩܘ̄ܦܐ: ܕܟܠܗ: ܢܬܠ ܕܝܢ ܢܩܒܠ ܒܪܘܚܢܐ ܕܩܫ̈ܝܫܐ ܐܘ ܕܡܫܡ̈ܫܢܐ ܡܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐ̱ܚܪܢܐ. ܗܢܐ ܘܐܦ ܕܢܬܩܒܠ ܠܗ. ܥܕܡܐ. ܠܓܡܪ ܠܐ ܘܐܦ ܕܬܗܘܐ ܗܕܐ ܘܢܗܘܐ ܗܝ ܠܡܐ ܠܠܡܐ. ܘܠܘܬ ܕܠܒܢ ܒܠ. ܟܠ ܟܠܗ ܗܒܠ ܠܐ ܢܬܩܒܠ ܕܐܠܐ ܕܒܗܢܘܬ ܕܩܒܠ. ܐܠܐ ܢܬܟܠܐ ܒܦܓ̈ܘܕܐ ܕܡܠܟܐ ܐܠܗܝܐ. ܗܘ ܟܕ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܗܘ ܕܩܒܠܗ. ܢܫܬܐ ܚܕܐ ܡܬܩܒܠܢܘܬ. ܘܟܬܒܢ ܐܢ ܡܬܬܢܝܚ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܪܝܡ ܟܠܗܘܢ ܢܗܘܐ ܐ̱ܚܪܢܐ ܒܓܒܘܬܐ ܕܟܠܗܘܢ ܩܠܝ̈ܪܘܣ. ܐܝܠܝܢ ܕܩܒܠܘ ܡܢܗ ܒܪܘܚܢܐ ܢܬܩܘܝܡܘܢ ܘܡܩܒܠܝܢ. ܐܢ ܩܫܝܫܐ ܗܘ ܐ̱ܚܪܢܐ ܕܟܠܗܘܢ ܩܫ̈ܝܫܐ. ܘܐܢ

[1] leg. ܗܢܐ.

So soll es mit dieser Sache gehalten werden. Wenn aber einer von den Priestern oder Diakonen seinen Bruder ehren will, eingedenk des Gesetzes des göttlichen Apostels, der da spricht: »Jeder achte seinen Nächsten mehr denn sich selbst«[1] (und ihm seinen höhern Platz abtreten will), so steht ihm das frei.

§ 2. Vgl. Ebedjesu VI, 6, 10.

Wenn zufällig Priester und Diakone von draußen aus einer andern Diözese (ὑπαρχία) zugegen sind, wie sollen sie in der Reihenfolge (beim Gottesdienst) gestellt werden?

Die Ordnung und der Kanon ist der, daß sie unter den Klerikern der Diözese und Stadt, welche sie besuchen, stehen; denn die Leute aus der Diözese sind die Einheimischen, dagegen die Leute von draußen die Besucher und Fremdlinge. Jedoch wenn die Diözesan-Kleriker (ὑπαρχικοί) sie (durch einen besondern Platz) in der Reihenfolge ehren wollen, so steht ihnen das frei. Falls sie (die Fremdlinge) aber mit Gewalt eine (solche) Ehre für sich beanspruchen, so werden ihre Backenknochen durch den Zügel des Gotteswortes gebändigt, bis sie von ihrer Unverschämtheit ablassen.

§ 3. Vgl. § 4.

Was soll geschehen, wenn ein Bischof in den Amtsbezirk eines andern Bischofs hinübergeht und dort eine Weihung vornimmt?

Seine Weihung ist ungültig; der Bischof aber wird durch Interdikt und Bann von der (weitern) Ausübung seines Amtes ausgeschlossen.

§ 4. Vgl. § 3 und Ebedjesu VI, 6, 8.

Wenn ein Mann aus irgendeiner Diözese seinen Bischof verläßt und dann von einem andern Bischof die Weihe zum Priester oder Diakon empfängt, was soll mit ihm geschehen?

Solches darf absolut nicht geschehen, denn es ist offenkundige Hurerei und Unzucht. Er soll daher das Priesteramt, das er empfangen, absolut nicht ausüben, sondern er wie auch der Bischof, der ihn geweiht hat, sollen ein ganzes Jahr lang suspendiert (*wörtlich:* durch die Zügel des Gotteswortes zurückgehalten) werden. Wenn dann der (zuständige) Bischof sich seiner zu erbarmen beliebt, soll er in der Reihe aller Kleriker, die von ihm in gesetzmäßiger Weise die Weihe empfangen haben und empfangen, der letzte sein, der letzte Priester, wenn er ein Priester ist, der letzte Diakon, wenn er ein Diakon ist.

---

[1] Römer 12, 10.

§ 5. ܡܣܡܟܢܐ ܗܿܘ ܐܿܣܪܐ ܕܟܠܗܘܢ ܡܣܡܟ̈ܢܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܣܡܟܐ. ܡܗܝ̈ܡܢܐ ܕܡܬܒܥܝܢ ܗܪ̈ܛܝܩܐ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܠܩܫܝ̈ܫܐ ܘܠܡܫܡ̈ܫܢܐ: ܟܕ ܢܗܘܐ ܠܗܘܢ ܫܐܠܐ. ܢܬܟܠܘܢ ܒܡܠܟܐ ܐܠܗܐ ܡܢ ܟܝܢܐ ܘܡܢ ܐܪ̈ܥܐ ܘܡܢ ܒܗܪܐ ܘܡܢ ܣܡܟܐ ܬܪܝܢ ܩܘܡ̈ܝܢ. ܟܠ ܕܝܢܐ ܗܪܛܝܩܐ ܠܒܥܘܬܗ ܕܐܠܗܐ. ܘܒܬܪܟܢ ܢܗܘܘܢ ܟܠ ܗܠܝܢ ܘܡܬܡܪ̈ܝܢ. ܘܢܬܟܠܘܢ ܘܢܦ̈ܩܐ ܠܡܫܝ̈ܚܐ. ܐܝܟ ܣܒܪܗܘܢ.

§ 6. ܘܫܬܐܪܐ ܟܠܝܗܘܢ ܫܘܐܠܐ ܕܢܟܣܐ. ܡܫܝ̈ܚܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ ܕܡܬܒܥܝܢ ܗܪܛܝܩܐ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܟܕ ܢܬܒܥܘܢ ܠܗܘܢ ܫܐܠܐ. ܢܬܟܠܘܢ ܡܢ ܐܬܡܿܠܝܬܐ ܕܕ̈ܝܠܗܘܢ. ܘܡܢ ܡܐܟܘܠܬܐ ܕܒܗܪܐ ܘܡܫܬܝܐ ܕܣܡܟܐ. ܐܝܟ ܡܪ̈ܝܐ ܕܗܘܘ̈ܬܐ. ܘܒܬܪܟܢ ܢܗܘܘܢ ܟܠ ܗܠܝܢ ܘܡܬܡܪܝܢ. ܘܢܬܟܠܘܢ ܘܕܗ̈ܒܐ ܠܡܫܝ̈ܚܐ. ܟܠ ܕܐܡܪܝܢ ܘܡܬܒܥܝܢ ܠܐܒܗܘܗܝ ܪܘܚܢܐ. ܘܟܠܗ ܢܦܫܗܘܢ ܒܡܪܢܝܘܬܗܘܢ ܠܟܝܢ

§ 7. ܘܣܡ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܚ̈ܐ. ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܟܢܫܝܢ ܘܡܬܒܥܝܢ ܗܪܛܝܩܐ ܠܡܣܛܪܦܠܝܛܐ ܟܕ ܢܬܒܥܘܢ ܠܗܘܢ. ܫܐܠܐ ܢܬܟܠܘܢ ܡܢ ܐܬܡܿܠܝܬܐ ܕܕ̈ܝܠܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܪ̈ܝܐ. ܘܡܢ ܡܐܟܘܠܬܐ ܕܢܦ̈ܩ ܘܡܫܬܝܐ ܕܣܡܟܐ. ܘܢܬܕܘܢ ܒܡܫܠܡܢܘܬܗܘܢ ܕܝܢܐ ܘ

§ 8. ܠܐܒܗܘܗܝ ܗܪܛܝܩܐ ܕܒܡܪܐ ܘܢܬܒܥܘܢ ܠܗܘܢ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܒܗܬܐ. ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܒܥܝܢ ܘܡܬܚܫܒܝܢ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܗܪܛܝܩܐ. ܟܕ ܢܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܫܐܠܐ. ܒܟܠ ܟܕ ܐܠܗܐ ܦܩܕ ܕܟܕ ܕܡܬܒܥܐ ܠܐܒܘܗܝ ܐܘ ܠܐܡܗ. ܡܬܟܠܡܘ ܢܬܟܠܡ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܗܘ ܒܗ ܗܘ ܠܐܘܪܕܝܢܐ

§ 9. ܢܗܘܐ. ܗܘ ܕܢܬܠ ܡܕܥܘܢܐ ܕܝܢܐ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ.[1] ܫܘܐܠܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܟܕ ܕܡܬܒܥܐ ܘܡܬܚܙܐ ——[2] ܡܢܐ ܣܢܐ. ܫܐܠܐ. ܢܬܟܠܡ ܡܢ ܟܝܢܐ ܘܐܘܪܚ ܘܡܢ ܣܘܠܛܢܐ ܕܟܠ ܒܪ̈ܗܫܝܢܐ. ܠܟܡܪܐ ܘܗܒܢܐ

§ 10. ܘܐܦ ܟܠ ܫܘܬܦܐ ܕܢܗܘܐ ܠܗ ܒܟܘܢܐ ܘܟܠܠܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܟܘܪܗܢܐ. ܐܘ ܗܘ ܕܠܗ ܗܪܛܝܩܐ ܐܝܬܘܗܝ ܘܐܝܬܘܗܝ: ܘܠܐ ܡܫܝ̈ܚܐ ܘܠܐ ܡܣܡܟ̈ܢܐ ܡܢ ܡܗܝ̈ܡܢܐ: ܘܠܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܢ ܡܫܝ̈ܚܐ ܘܡܫ̈ܡܫܢܐ:. ܘܠܐ ܡܝܛܪ̈ܦܐ: ܡܢ ܐܦܝ̈ܣܩܦܐ:: ܘܠܐ ܦܛܪܝܪ̈ܟܐ ܡܢ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܘܐܦܝ̈ܣܩܘܦܐ ܟܕ ܘܕܝ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܫܐܠܐ. ܠܦܘܬ ܡܝܛܪ̈ܦܐ ܕܡܬܡܝܛܪܝܢ ܟܕ ܡܬܟܢܫܝܢ ܗܘܡܢ̈ܢܐ ܒܢܝ ܗܘ̈ܪܐ ܫܪ̈ܝܪܐ: ܐܝܟ ܕܘܕܝ ܕܬܬܡܫܠ ܗܝܡܢܘܬܗܘܢ. ܟܠ

[1] leg. ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ. [2] add. ܠܡܠܟܐ.

§ 5. Vgl. In § 108 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Laien geschehen, welche ohne Grund den Bischof, die Priester und Diakone schmähen?

Sie sollen einen Monat lang durch Gotteswort von der Kirche und den Sakramenten, von (dem Genuß von) Fleisch und Wein ausgeschlossen sein, weil sie ohne Grund die Priester Gottes geschmäht haben; dann sollen sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Alsdann wird das Interdikt aufgehoben.

§ 6. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll mit den Priestern und Diakonen geschehen, welche den Bischof ohne Grund schmähen?

Es wird ihnen zwei Monate lang die Ausübung ihrer Ämter sowie Fleischessen und Weintrinken verboten; danach sollen sie in Sack und Asche stehn und den Armen Almosen geben, weil sie sich erfrecht haben ihren geistigen Vater zu schmähen und in ihrer Frechheit sich dem Kanaan und Ham[1] ähnlich gemacht haben.

§ 7. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Bischöfen geschehen, welche ohne Grund den Erzbischof verunglimpfen und schmähen?

Es soll ihnen zwei Monate lang der Dienst ihres Amtes sowie Fischessen und Weintrinken verboten sein; sie sollen ihr Vergehen, daß sie ihren älteren Bruder in dem Herrn geschmäht haben, bekennen, und dann soll ihnen vergeben werden.

§ 8. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll denjenigen geschehen, welche den Patriarchen ohne Grund schmähen und verunglimpfen?

Das göttliche Buch befiehlt: »Wer seinen Vater oder seine Mutter schmäht, soll gesteinigt werden[2].« Hier aber ist das Urteil dasselbe, das im Vorhergehenden über diejenigen, welche den Erzbischof geschmäht haben, ausgesprochen ist.

§ 9.

Was ist die Strafe für den, der den König schmäht und lästert?

Er soll ganz und gar von der Kirche, von den Sakramenten und dem Umgange mit den Christen ausgeschlossen werden, er sowohl als auch jeder, der geheim oder offen mit ihm verkehrt.

§ 10. Vgl. In § 108. 109. Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Priestern und Diakonen geschehen, wenn sie von Laien nicht ohne Grund geschmäht und gelästert worden sind? Den Bischöfen, wenn sie von Priestern und Diakonen, den Erzbischöfen, wenn sie von Bischöfen, und den Patriarchen, wenn sie von Erzbischöfen und Bischöfen nicht ohne Grund geschmäht und verlästert worden sind?

Indem die Tatsachen nach den Aussagen solcher zuverlässiger Zeugen, deren Zeugnis über Priester und Erzpriester angenommen werden darf, untersucht werden, soll gemäß den erhobenen Anklagen eine Strafe verhängt werden. Entweder sollen sie einen Verweis er-

---

[1] Genesis 9, 22. 25.
[2] Exod. 21, 17.

ܒܗ̈ܢܐ ܘܫ̈ܢܝܐ ܒܗ̈ܢܝ. ܗܘܐ ܙܕܩ ܕܢܬܬܘܣܦ ܒܫܡܗܘܢ. ܐܦ ܙܕܩ ܕܢܬܬܕ̈ܟܪܘܢ ܡܬܬܕ̈ܟܪܝܢ. ܐܦ ܙܕܩ ܕܡܫܬܥܢܝܢ ܠܟܘܡܪܐ ܡܢ ܐܟܘܬܗܘܢ ܕܝܠܗܘܢ. ܡܫܬܥܢܝܢ ܘܡܬܬܕܟܪܝܢ. ܠܐ ܓܝܪ ܡܬܘܒ ܒܢ̈ܝܐ ܠܘܬ ܐܠܗܐ. ܐܦ ܕܝܠܗܘܢ ܫܘܒ̈ܚܝܗܘܢ. ܡܬܬܒܥܝܢ ܒܗܘܢ. ܗܘ ܡܢ ܕܐܬܡܫܚܘ ܕܢܬܒܥܘܢ ܒܐܝܠܝܢ ܕܡܢܗܘܢ ܐܬܦܪܫܘ.

§ 11. ܫܘܐܠܐ ܕܣܝܒܘܬܐ. ܘܕܩܐ ܘܠܘ̈ܬܐ ܕܒܢܒܐ ܐܡܬܝ ܘܕܡ ܕܢܬܦܪ̈ܫܢ. ܫܪܝܐ. ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܝܢ ܗܘ ܚܕܬܐ ܘܐܠܗܝܐ ܕܝܗܒ ܡܘܫܐ: ܠܒܢ̈ܝ ܕܝܢ ܓܝܪ ܡܢ ܚܕܐ ܫܢܬܐ. ܡܬܦܢܝܢ̈ܐ ܫܠܝܚ ܗܘܐ. ܒܗ̈ܢܐ ܕܝܢ ܡܢ ܠܒ̈ܢܝ ܐܘܪ. ܚܕ ܡܢ ܚܕܡܐ ܢܦܫ ܗܘܐ. ܐܠܐ ܗܢܘܢ ܕܝܢ. ܗܘܐ. ܫܠ̈ܝܚܐ ܕܝܢ ܐܣܝܘ. ܕܡܢ ܚܕܐ ܡܢܬܐ. ܐܚܪܢ ܕܝܢ ܕܐܦܘܩܬܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܡܫܝ̈ܚܐ. ܐܬܪܝ.[1] ܕܝܢ ܕܡܫܬܡ̈ܫܢܐ. ܚܕܐ ܕܝܢ ܠܗ̈ܢܘܢ ܕܫܪܟܐ ܕܐܚܕܝܢ ܥܡܠ̈ܢܐ ܒܕܬ̈ܝܢܐ: ܐܝܟ ܒܪ̈ܢܐ ܘܗܘܦܕ̈ܝܩܢܐ ܘܐܚ̈ܪܢܐ. ܐܠܐ ܡܛܠ ܕܝܢ ܘܐܡܫܬܥܒܕ ܐܣܝܘ. ܕܒܠ ܚܕܬܐ. ܐܝܟ ܚܠܐ ܐܬܬ ܘܠܢܬܐ ܠܦܟܪ̈ܝܗܘܢ. ܘܒܠ ܕܦܠܓܐ ܘܐܠܘ ܠܒܗ̈ܢܐ ܘܠܫ̈ܡܫܐ ܒܗ̈ܢܐ ܡܢ ܘܠܢܬܐ ܘܕܝܢ. ܢܚܫܠ ܡܢ ܪ̈ܘܚܐ ܗܢ ܕܒܒܪ̈ܐ ܡܢ ܦܓܪܘܗ ܒܚ̈ܫܐ ܘܐܦ ܒܥܡ̈ܠܐ. ܠܘ ܓܝܪ ܠܒܪ̈ܢܫܐ ܦܠܓܐ ܐܝܟ ܕܦܠܓܐ. ܐܠܐ ܠܐܠܗܐ ܐܝܟ ܦܘܠܘܣ. ܘܠܐ ܓܒܝܢ ܘܦܠܠ ܡܢ ܒܪ ܐ̈ܢܫܐ ܘܒܒܪ̈ܢܫܐ. ܐܠܐ ܒܐܠܗܐ ܒܗ. ܘܡܢ ܐܠܗܐ. ܐܝܟ ܦܓܪܘܗ.

§ 12. ܫܘܐܠܐ ܕܬܪܬܥܣܪ. ܘܕܡ ܠܒ̈ܪܘܟܝܢܐ ܕܐܢܘܠܗܘܢ ܠܘܬ ܕܢܒܝ̈ܐ ܠܟܗܢܐ ܐܘ ܠܐܢܫܬܐ. ܐܘ ܠܐ ܙܕܩ. ܫܪܝܐ. ܐܝܟ ܒܪ̈ܘܟܝܢܐ ܐܢܘܢ: ܐܝܟ ܙ̈ܕܝܩܐ ܠܘܬ ܕܒ̈ܢܝ ܕܠܒܪܐ. ܢܐܡܪ ܓܝܪ ܐܠܗܐ ܠܘܬܗܘܢ ܒܦܘܡ ܒܟܒܗ ܐܠܐ ܢܒܝܐ: ܕܡܢ ܒܠܐ ܕܠܐ ܐܠܗܐ ܒܫܪܒܠ: ܙ̈ܕܝܩܐ ܐ̈ܢܬܘܢ ܠܡܫܐܠ ܡܢ ܒܒܠܘܟܘܬ ܐܠܗܐ ܕܒܥܪ̈ܘܢ. ܐܦ ܙ̈ܕܝܩܐ ܠܘܬ ܕܒ̈ܢܝ ܕܠܒܪܐ. ܐܡܬܝ ܐܬܐܡܘܢ ܒܪ̈ܘܟܝܢܐ. ܢܐܡܪ ܓܝܪ ܦܘܠܘܣ ܠܘܬܗܘܢ. ܕܠܐ ܡܫܬܡܚܝܢ ܐܢ̈ܬܘܢ ܠܡܫܬܘܬܦܘ ܒܦܬܘܪܐ ܕܡܪܢ. ܘܒܦܬܘܪܐ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܘܠܐ ܡܫܬܡܚܝܢ ܐܢ̈ܬܘܢ ܠܡܫܬܬܐ ܟܣܐ ܕܡܪܢ. ܘܟܣܐ ܕܒܗܠ̈ܢܐ. ܐܝ ܗܟܠ ܡܡܫܪܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܠܡܬܒܪ ܒܠ ܒܗ̈ܢܐ ܫܠܝܚ̈ܐ. ܐܬܒܬ ܘܙܕܩܘܬܐ[2] ܘܩܘܡ ܘܒܪ̈ܟܬܐ.

§ 13. ܫܘܐܠܐ ܕܐܠܬܒܥܣܪ. ܒܪ̈ܘܟܝܢܐ ܕܢܦܩܝܢ ܒܠ ܒܪ̈ܘܟܝܢܐ ܘܡܫܝ̈ܚܝܢ: ܘܙܒܠ ܗܘ ܕܐܬܡܫܚ ܠܘܬ ܫܘܠܛܢܐ ܘܐܬܒ ܢܦܩܬܗ:

---

[1] leg. ܐܬܪ̈ܝܢ. [2] ܘܙܕܝ̈ܩܬܐ?

halten oder sie sollen ganz von ihrem ἀξίωμα entfernt und verstoßen werden. Denn vor Gott gibt es kein Ansehen der Person.

Wenn aber die gegen sie erhobenen Anklagen unbegründet sind, so soll den Klägern dasselbe geschehen, was sie den Verklagten zuzufügen gedachten.

§ 11. Vgl. Ebedjesu S. 18 = Canones apostolorum XI.

Wie sollen die Einnahmen (*wörtlich:* die Geschenke oder Zuwendungen um Gottes willen, und Gebühren) der Kirche verwaltet werden?

Nach dem alten, göttlichen Gesetze Mosis erhoben die Leviten von dem israelitischen Volke die Zehnten, und von den Leviten erhielten wiederum die Priester ein Zehntel. So diese[1].

Die Apostel dagegen bestimmten, daß von 10 Teilen
4 den Bischöfen,
3 den Priestern,
2 den Diakonen und
1 den übrigen Personen, welche kirchliche Geschäfte besorgen, wie den Vorlesern, Hypodiakonen und andern zukommen sollen.

Ferner haben die 318 (Väter des Konzils von Nicäa) bestimmt, daß jede Kirche nach ihren Verhältnissen dem Patriarchen eine Gebühr zahlen soll.

Und jeder, der die Priester und Erzpriester ihrer Gebühr und Zuwendung beraubt, möge sich fürchten vor dem Speer, den Petrus wider Ananias und Sapphira geschleudert hat[2]. Denn er beraubt nicht einen Menschen, sondern Gott, wie Paulus spricht (in I. Thessalonicher 4, 8: Wer also beraubt, beraubt nicht den Menschen, sondern Gott), und nicht hat er einen Menschen bestohlen und belogen, sondern Gott, wie Petrus sagt (Acta 5, 4).

§ 12. Vgl. In § 115 und Ebedjesu IV, 1.

Ziemt es den Christen, Mann oder Weib (zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten) die Richter der Nichtchristen (*wörtlich:* der Exteri) aufzusuchen oder nicht?

Wenn sie Christen sind, wie können sie dann zu nichtchristlichen Richtern gehn! Spricht doch Gott zu ihnen durch den Mund seines Propheten Elias: »Geht ihr, weil kein Gott in Israel ist, zu befragen den Beelzebub, den Gott von Ekron[3]?« Und wenn sie zu nichtchristlichen Richtern gehn, wie können sie Christen sein? Spricht doch Paulus zu ihnen: »Ihr könnt nicht teilhaben an dem Tisch unsers Herrn und an einem andern Tisch, und ihr könnt nicht den Becher unsers Herrn trinken und den Becher des Belial[4].« Wenn sich daher Menschen erfrechen den apostolischen Canon zu übertreten, dann (müssen sie) Buße und Almosen (leisten) und (in) Sack und Asche (stehn).

§ 13. Vgl. In § 115 und Ebedjesu IV, 2.

Wenn ein Christ (A) einen andern (B) überfällt und schlägt, wenn dann der Geschlagene zur (nichtchristlichen) Behörde geht, Rache fordert,

[1] Numeri 18, 21. 26. 28.
[2] Acta 5, 4.
[3] II. Könige 1, 3.
[4] 1. Korinther 10, 21.

ܘܡܚܫܚܘܗܝ ܠܗܘ ܕܡܚܫܚ: ܘܕܫ ܕܢܬܒܠܠܐ ܡܢ ܡܕܡܐ ܐܘ ܠܐ. ܘܦܢܝܐ ܗܟܢ ܬܫܡܫܬܗ. ܝܕܥܐ. ܠܘ ܓܝܪ ܒܪܘܚܢܝܬܐ. ܘܐܠܐ ܐܝܟ ܕܦܢܝܐ ܠܒܪܘ̈ܚܢܝܬܐ ܗܟܢܐ ܘܐܠܐ ܗܘ ܕܡܚܫܚ: ܘܐܦܠܐ ܗܘ ܕܐܬܚܫܚ ܥܠ ܕܠܐ ܗܟܢܐ: ܘܦܪܫ ܒܝܬ ܚܠܦ ܒܝܬܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܪ̈ܘܫܡ ܕܒܝܬ ܚܠܦ ܒܝܬܐ ܢܦܪܘܫ: ܘܗܟܢܐ ܗܟܠܘܬܐ ܕܗܘ ܬܪܝܢܐ: ܡܢ ܗܘ ܡܢܝܢܐ. ܕܗܘ ܓܝܪ ܐܝܬ ܡܢܝܢܐ ܦܫܝܡܐ[1] ܗܟܢ ܗܟܠܘܬܗ. ܕܗܘ ܕܝܢ ܕܬܪܝܢ. ܒܦܫܝܛܬܐ ܗܟܢ. ܚܕܐ ܓܝܪ ܐܝܬܝ. ܕܒܥܕܢ ܒܟܠ ܦܘܠܓܐ ܕܡܢܝܢ: ܕܦܘܠܓ ܕܚܠܦ ܦܠܓܐ ܓܝܪ ܦܠܓܐ ܬܪܝܢܐ ܢܦܠܓ: ܚܠܦ ܕܝܢ ܒܗܠܝܢ ܐܘܦ ܡܬܒܥܝܐ ܢܦܫܗ. ܬܪܝܢܐ ܕܝܢ ܒܟܠ ܕܐܦܠܐ ܓܝܪ ܠܦܢܝܐ ܕܐܠܗܐ ܗܘ ܕܐܡܪ: ܕܐܝ ܠܐ ܗܘܝܢ ܠܦܫܝܛ ܕܝܢ: ܐܢܐ ܐܝܬܝ ܕܡܦܫܛ ܠܦܫܝܛ ܕܢܐ ܐܝܟ ܠܐܠܗܐ: ܗܟܢ ܕܝܢ ܘܐܢܫܐ ܠܦܢܝܐ ܕܒܢܝܐ ܘܕܒܢܝܢܐ. ܘܪ̈ܘܫܡ ܕܐܬܝܗܘܢ ܕܗܘܘ ܢܣܒܪ̈ܝܐ ܠܒܢܝܢ ܘܠܒ̈ܢܐ. ܗܘ ܓܝܪ ܕܐܝܟܢ ܡܕܡܐ ܗܟܝܢ ܢܒ̈ܝܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܐ̈ܢܫܐ ܗܠܝܢ ܢܒ̈ܝܐ. ܘܥܠ ܗܕܐ ܘܡܛܠܡܐ ܕܝܢܐ ܗܘܘ̈ܝܢ. ܒܠ ܣܓܝܐ̈ܐ. ܘܢܬܠܘܢ ܘܕܒܪܐ ܠܡܫܒ̈ܚܬ ܒܬܪ ܕܡܛܠܢܐ ܒܢܒ̈ܝܘܗܝ. ܘܬܬܪܡ ܗܘܝܢ ܢܦܘܫܐ ܠܗܘܢ ܘܢܬܠܘܢ ܠܒܢܝܐ ܘܢܬܦܬܘܢ ܒܢ̈ܝܐ.

§ 14. ܝܘܠܦܢܐ ܕܐܬܒܥܬ. ܠܒܪ ܕܢܪܓܘ ܥܠ ܦܫܝܛܐ ܘܠܐ ܢܩܒ ܡܢܗ ܦܘܠܓܐ: ܘܐܡܪܗ ܦܫܝܛܐ: ܪ̈ܘܫܡ ܕܢܬܬܚܡ ܐܘ ܠܐ. ܝܕܥܐ. ܐܝ ܗܟܢ ܓܝܪ ܕܡܫܘܚ ܡܢܗܘܢܐ ܗܘ ܒܡܚܕܘܬܐ ܕܢܬܚܡܐ: ܢܬܠܐ ܡܕܡ ܡܢܗܘܢ: ܥܠ ܦܫܝܛܐ ܗܘ ܕܠܐ ܢܩܒ ܡܢܗ ܦܘܠܓܐ: ܕܢܣܒܬܐ ܐܦܪ ܐܢܐ ܘܡܢܬܚܡܐ: ܕܡܫܘܚܬܐ ܕܗܢܘܢܬܐ: ܐܘ ܠܝܒܘܬܐ ܐܘ ܦܘܠܓܐ: ܐܘ ܡܕܡ ܕܐܝܟ ܗܢܐ: ܪ̈ܘܫܡ ܕܦܫܝܛܐ ܓܝܪ ܡܬܬܚܡ ܘܡܬܬܚܡ[2] ܡܢ ܕܠܒܪ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܚܘܐ ܡܢܗܘܢܐ ܥܠ ܦܫܝܛܐ ܡܕܡ ܕܐܬܦܠܓ ܠܡܫܘܚܘ ܒܝܕ ܗܢܘܢܬܐ: ܕܢܬܚܡ. ܪ̈ܘܫܡ ܕܢܬܦܪܫ ܡܢܗܘܢܐ ܗܘ ܡܢ ܡܕܡܐ. ܥܠ ܕܐܝܬ ܘܐܡܪ ܠܡܢܗܘܢ ܕܐܬܗܘܝ ܡܠܐܟܗ ܕܡܪܢܐ. ܘܢܦܘܩ ܥܠ ܗܦܟ ܘܦܠܓܐ. ܘܢܬܠ ܘܕܒܪܐ ܠܡܫܒ̈ܚܢܐ ܡܢܝ ܗܘܝܢ. ܘܗܟܝܢ ܢܬܦܬܘܢ ܠܗ ܠܒܢܝܐ ܠܡܟܠ: ܒܦܘܠܓܐ ܕܗܢܘܢܐ ܗܘ ܕܡܢܗ ܐܬܦܠܓ.

§ 15. ܝܘܠܦܢܐ ܕܡܬܝܬܒܬܐ. ܕܐܝ ܪ̈ܘܫܡ ܠܐܦܘܠܓܐ ܕܝܪܐ ܚܪܡܐ ܕܦܫܝܛܐ. ܝܕܥܐ. ܐܝ ܗܟܢ ܓܝܪ ܕܒܐܝܬܝܗ ܐܬܬܚܡ ܗܘ ܓܝܪ ܕܗܟܢ ܡܢ ܦܫܝܛܐ. ܠܡܐܡܪ ܠܐ ܝܠܝܦ ܐܦܘܠܓܐ ܕܝܪ̈ܐܘܗܝ

[1] leg. ܦܫܝܛܐ. [2] leg. ܢܬܬܚܡ ܘܢܬܬܣܒܐ.

und nun der Kläger den Verklagten schlägt, soll er (A) von der Kirche ausgeschlossen werden oder nicht? und was ist seine Buße?

Sie haben (beide) nicht christlich gehandelt und nicht, wie es sich für Christen ziemt, weder A noch B, (letzterer), weil er nicht Geduld geübt und weil er Böses mit Bösem vergolten hat. Denn wir dürfen nicht Böses mit Bösem vergelten.

Das Vergehen des B ist größer als dasjenige des A, denn dieser (der Angreifer) hat nur ein einfaches Vergehen, jener dagegen (der Angegriffene) ein doppeltes Vergehen begangen. Zunächst hat er den Befehl unsers Herrn, daß er Backe um Backe hinhalte und um des Rockes willen auch den Mantel fahren lasse[1], übertreten. Sodann hat er das Gesetz des Gottes mißachtet, der da spricht: »Wenn du dir nicht selbst Recht schaffest, werde ich dir Recht schaffen, spricht Gott[2].« Er hat dem Recht der Nichtchristen und der Menschen den Vorzug gegeben (vor Gottes Recht).

Beiden muß der Besuch der Kirche und die Teilnahme an den Sakramenten verboten werden: dem, der zuerst gesündigt hat, zwei Monate lang, dem andern drei Monate lang. Jeden Sonntag sollen sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Danach wird ihnen Absolution erteilt; sie dürfen wieder die Kirche betreten und wieder an den Sakramenten teilnehmen.

§ 14.

Wenn ein Mann dem Priester (seiner Gemeinde) zürnt, von ihm nicht die Messe annimmt, und nun der Priester ihn mit dem Bannfluch belegt, ist er mit Recht mit dem Bannfluch belegt oder nicht?

Wenn der Christ dem Priester, von dem er die Messe nicht annehmen will, durch das Zeugnis glaubwürdiger Personen eine bestimmte Sache, wie z. B. Hurerei, Zauberei, falschen Glauben, Diebstahl, Mord oder etwas ähnliches nachweisen kann, so soll der Priester mit dem Bannfluch belegt und abgesetzt werden.

Wenn dagegen der Christ nicht durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen dem Priester irgendein ζήτημα nachweisen kann, soll er von der Kirche abgesondert werden, weil er den Priester, welcher der Bote des Herrn ist, geschmäht und gelästert hat; er soll in Sack und Asche stehn und den Armen Almosen geben einen Monat lang. Dann soll ihm wieder erlaubt werden die Kirche zu betreten, gemäß dem Befehl des von ihm geschmähten Priesters.

§ 15.

Ob der Bischof die Exkommunikation (den Bannfluch) eines Priesters aufheben darf?

Wenn die betreffende Person, wer sie auch sei, zu Recht von dem Priester exkommuniziert worden ist, darf der Bischof die Exkommunikation nicht aufheben. Wenn aber der Bischof bei der Untersuchung

---

[1] Matthäus 5, 39. 40.
[2] Römer 12, 19.

ܠܚܡܪܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܒ ܡܕܡܕ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܢܛܠ ܚܡܪܗ ܕܩܫܝܫܐ. ܡܫܬܡܫ ܕܠܘ ܒܐܢܫܐ ܐܚܡܪܗ. ܐܠܐ ܒܢܝܪܐ ܐܢܫܐ ܘܠܒܪ ܡܢ ܡܕܒܚܐ ܒܒܬ̈ܝܢ. ܫܠܝܚܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܕܢܫܕܪ ܠܚܡܪܗ ܕܩܫܝܫܐ. ܘܕܠܩܫܝܫܐ ܢܫܕܪ ܘܢܬܪܟ ܐܚܕܐ ܕܬܪܥܝܢ ܡܕܒܚܐ ܒܬܚܘܡܐ.

§ 16. ܫܘܐܠܐ ܕܫܬܬܥܣܪ. ܐܢ ܙܕܩ ܠܩܫܝܫܐ ܕܢܚܪܡ. ܐܘ ܠܐ. ܘܕܢܒܪܟ. ܐܘ ܠܐ. ܘܕܢܫܪܐ ܚܪܡ. ܐܘ ܠܐ. ܫܪܝܐ. ܐܝܟ ܟܡ ܦܘܩܕܢܐ ܚܘܝܬܐ ܕܫܠܝܛܘܬܐ: ܘܠܝܬ ܐܝܟ ܐܢܫܢܐ ܫܠܝܛ ܡܢ ܦܫܝܛ. ܡܛܠ ܠܗ ܕܢܚܪܘܡ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܚܘܝܬܐ ܟܡ ܠܐ ܦܫܝܛܐ ܠܗܘܢ: ܦܫܝܛ ܕܝܢ ܐܝܟ ܐܢܫ ܠܘܬ ܚܘܝܬ. ܠܒܨܪ. ܠܐ ܡܛܘܠ ܠܗ ܠܩܫܝܫܐ ܕܢܚܪܘܡ. ܘܐܦܠܐ ܢܫܪܐ. ܕܢܒܪܘܟ ܕܝܢ ܫܠܝܛ ܠܒܨܪ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܘܐܦܠܐ ܠܦܘܩܕܢܗ ܡܫܬܠܛܢܐ ܐܝܟ ܕܒܘܪܟܬܐ ܙܕܩ ܠܗ ܠܩܫܝܫܐ ܕܢܗܘܐ. ܒܪܡܫܝܬܐ ܕܝܢ: ܣܓܝ ܒܘܪܟܬܐ ܙܕܩ ܕܢܒܪܟܘܢ. ܗܢܝ ܕܒܫܡ ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܒܘܪܟܬܐ ܐܝܟ ܕܒܫܡܝܐ ܘܡܫܡܠܝܬܐ ܕܠܒܢ: ܕܡܗܘܕܝܢ ܟܗܢ̈ܐ ܘܣܓ̈ܝܐ ܐܢܫ̈ܐ. ܕܝܬܝܪܬܐ[1] ܕܝܢ ܟܪ̈ܝܗܐ ܦܫܝܛܐ. ܘܠܡܚܪܡܘ[2] ܐܢܫܘܬܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܪܗܘܢ. ܐܝܟ. ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܠܗܘܢ ܟܠܗ.

§ 17. ܫܘܐܠܐ ܕܫܒܥܬܥܣܪ. ܐܢ ܙܕܩ ܕܢܬܟܬܒ ܦܘܩܕܢܐ ܢܛܠ ܡܕܒܚܐ ܠܗܘܢ ܐܚܪܢܐ. ܦܘܫܩܐ. ܟܠ ܕܠܗ ܠܒܨܪ. ܠܐ ܙܕܩ ܕܢܬܟܬܒ ܒܗ ܒܗܘܢ ܙܕܩ ܕܢܬܝܩܢ. ܘܐܦܠܐ ܠܡܐ ܡܢܝܢܐ ܘܐܦܠܐ ܐܡܪܐ ܕܦܪܝܫ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܗܘܘ ܟܘܦܪܐ ܕܦܛܪܗ ܕܡܪܝ. ܡܛܠ ܗܘܘ ܕܢܬܪܘܢ ܡܢܗܘܢ ܡܕܡ ܠܝܦܪܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܕܡܬܢܛܪ ܗܘܐ ܡܢܝܢܐ ܠܗܘܢ ܕܢܬܟܬܒ. ܐܪܦܐ ܐܝܟ ܗܘܐ ܒܗ. ܘܟܘܦܪܐ ܕܕܐܝܢ ܗܢܐ. ܕܠܐ ܒܟܠܗܘܢ ܗܢܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܟܘܦܪܗ ܕܡܪܘܬܐ ܘܐܦܠܐ ܒܟܠܗܘܢ ܕܒܟܢܫ ܕܐܝܬܘܗܝ ܟܘܦܪܐ ܕܠܗ ܕܢܘܗܪܐ ܕܡܬܟܬܒ: ܡܛܠ ܡܢ ܐܢܫܘܬܗ ܕܡܫܝܚ. ܡܬܟܫܚܝܢ ܠܡܬܦܪܫܘ ܠܐܠܗܐ. ܗܘ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܫܝܚܐ ܕܐܠܗܐ ܘܕܫܡܝܢܐ. ܐܠܐ ܗܠܝܢ ܦܝ. ܐܬܐܡܪ[3] ܡܠܠܘ ܡܢ ܡܠܦ. ܐܘ ܣܗܕ̈ܐ ܕܐܠܗܐ: ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܕܡ ܡܫܡܫ ܘܡܕܡ ܣܢܝܩܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܬܟܪ̈ܦܠܝܛܘ. ܡܛܠ ܟܬܒ̈ܐ ܘܥܕ̈ܬܐ ܡܕܒ̈ܚܐ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܗܟܢܐ ܐܬܟܬܒ ܡܢ ܣܘܣܬܬܘܢ ܗܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ: ܟܬܒܐ ܕܦܘܠܘܣ ܐܝܟ ܕܒܩܘܒܠܬܐ. ܒܬܪܡ ܕܝܢ. ܘܐܦ ܢܛܠ ܚܪ̈ܬܘܬܐ. ܕܐܝܟ ܙܕܩ ܕܢܬܦܠܛܝܢ ܐܚܪܢܐ ܕܐܕܪܝܢ ܡܢ ܣܓܝܐܬܐ ܒܣܘܟܐ: ܘܡܢ ܚܠܦ ܕܡܬܒܐ ܘܡܢ ܡܕܒܚܐ

[1] leg. ܕܝܬܝܪܬܗܘܢ. [2] leg. ܠܡܚܪܡܘ. [3] leg. ܐܬܐܡܪ̈ܝܢ.

über die Exkommunikation des Priesters findet, daß er nicht zu Recht exkommuniziert hat, sondern aus menschlicher Begierde und nicht in Übereinstimmung mit den kirchlichen Canones, ist der Bischof berechtigt die Exkommunikation des Priesters aufzuheben, den Priester zu exkommunizieren und zu korrigieren, wie die kirchlichen Canones verlangen.

§ 16. Ebedjesu VI, 6, Canon 6.

Ob der Priester schlachten, beschneiden und zur Ader lassen darf oder nicht?

Wenn das Tier dem Tode nahe und kein andrer Mensch als der Priester da ist, ist ihm erlaubt zu schlachten. Wenn aber das Tier nicht dem Tode nahe und ein andrer Mensch in der Nähe des Tieres ist, soll der Priester absolut nicht schlachten, auch nicht einen Sperling.

Er darf absolut nicht einen Knaben beschneiden, auch nicht sich selbst; denn der Priester soll ein Werkzeug zur Abschaffung der Beschneidung sein. Die Christen dürfen nur eine (Art der) Beschneidung ausüben: diejenige durch die Taufe; denn die Beschneidung am Fleische und der Vorhaut des Herzens ist Sache der alten und neuen Juden.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß Priester Venen öffnen, um Kranken ärztliche Hilfe zu leisten.

§ 17.

Ob das Meßopfer bis zum folgenden Tage auf dem Altar belassen werden darf?

Das darf absolut nicht geschehen. Es muß an demselben Tage genommen (genossen) werden. Denn auch von dem Manna und dem Osterlamm, welche ein τύπος für den Leib unsers Herrn sind, durfte man nichts für den folgenden Tag übriglassen[1]. Darin aber, daß das Manna aufbewahrt wurde für den folgenden Sabbat[2], lag ein Mysterium und ein τύπος des Sinnes, daß wir weder in dieser Welt, welche der τύπος des Freitags ist, noch in der künftigen Welt, welche der τύπος des Sabbats ist, zu Gott gelangen können außer durch die Menschheit des Messias, welcher der Mittler zwischen Gott und den Menschen ist.

Soviel, o ihr frommen Gottesmänner, unsre Brüder, Mâr Jakob und Mâr Ḥabbîbhâ, Bischöfe-Metropoliten, haben wir wie im Auszuge über die Ordnungen und Angelegenheiten der Kirche geschrieben, weil eure Frömmigkeit solches von uns verlangt hat.

Jetzt wollen wir in Kürze, ebenfalls in Frage und Antwort, von der Ehe handeln und dann von den Erbschaften, wie sie nach gesundem Menschenverstand und nach dem Sinne der Bücher, Canones und Definitionen unsrer Väter, wie sie uns überliefert sind, verteilt werden müssen.

§ 18 nach dem Arabischen.

Ein Mann darf nicht die Tochter der Frau seines Vaters heiraten, denn sie ist wie seine Schwester, und die Frau seines Vaters wie seine Mutter, noch (umgekehrt) die Tochter der Gemahlin den Sohn des Gemahls.

---

[1] Exodus 16, 19; 12, 10.
[2] Exodus 16, 23.

§ 18. ܘܐܚ̈ܘܬܐ ܕܐܒܗ̈ܝܢ ܒܗ ܒܙܒܢܐ ܕܟܬܒܐ ܘܕܦܘܩܕܢܐ. ܟܬܒܐ ܕܕܝܬܝܩܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܓܒܪܐ ܗ̇ܢ ܐܡܪ: ܠܒܪܗ ܕܝܢ ܒܪܬܗ ܕܐܢܬܬܗ ܠܡܘܬ. ܦܘܩܐ. ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܘܕܝܢ ܕ —[1] ܕܒܪܘܚܢܐ ܗ̇ܘ: ܗܕܐ ܠܡܘܬܪ. —[2] ܐܢܐ ܡܢ ܓܒܪ ܒܕܘܟܬ ܐܡܪ ܐܢܬܬܗ̇ ܠܒܪܗ. ܘܒܪܬܗ̇ ܕܝܢ ܕܐܢܬܬ ܐܒܘ. —[3] ܚܬܗ ܐܢܬܬܗ̇. ܘܟܘܢܐ ܗ̇ܝ ܕܒܕܡܝ —[4] ܒܟ ܒܪܬ ܐܢܬܬ ܐܒܘܗܝ: —[5] ܐܢܬ ܒܟ ܚܬܗ. ܠܐ ܗܘܝܐ ܘܕܝܢ —[6] ܡܢ ܐܡܪ: ܠܒܪܗ ܕܝܢ ܕܝܠܗ ܒܪܬ —[7] ܕܐܒܘܗ̈ܝ ܠܡܘܬ. ܚܬܗ ܗ̇ܝ ܓܒܪ —[8] ܒܪ̈ ܕܝܢ ܒܕܘܡܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܒܪܗ̇ —[9] ܕܡܢ ܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܘܕܝܢ ܠܗ —[10] ܕܟܠܬܗ̇ ܕܐܡܗ: ܚܬܗ ܗ̇ܝ ܓܒܪ ܐܢܬܬܗ̇.

§ 19. ܟܬܒܐ ܕܕܝܬܝܩܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐܢܫ ܘܠܒܪܬܐ: —[11] ܐܚ̈ܝ: ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚܘܗܝ ܠܡܘܬ. ܦܘܩܐ. —[12] ܚܣܦܘܬܐ ܗ̇ܝ. ܘܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܡܫܬܥܢ —[13] ܗܘܠܟ ܐܢܐ ܘܒܪܬܗ̇. ܘܐܦܠܐ ܬܪ̈ܝܢ

§ 20. ܐܚ̈ܝ —[14] ܐܚܘܗܝ ܘܕܝܢ ܠܡܘܬ. ܟܬܒܐ ܕܒܡܘܬܐ. ܐܢ —[15] ܠܚܕ ܓܒܪܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚܘܗܝ ܠܡܘܬ. ܐܘ —[16] ܐܚ̈ܝ ܚܕ ܐܢܬܬܐ ܠܡܘܬܐ. ܦܘܩܐ ܠܐ —[17] ܗܘ ܗܘܠܟ ܠܓܒܪܐ. ܘܠܒܪܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ

(Es fehlen hier § 20 Schluß, § 21—27, § 28 Anfang.)

---

[1] add. ܠܐ. [2] add. ܐܢܬܬ. [3] add. ܒܕܘܟܬ. [4] add. ܐܝܟ.
[5] add. ܘܕܒܕܡܝ. [6] add. ܠܓܒܪܐ. [7] add. ܐܢܬܬܐ. [8] add. ܐܢܬܬܗ̇.
[9] add. ܕܐܢܬܬܐ. [10] add. ܕܢܡܘܣ ܒܪܬ. [11] add. ܐܘ ܠܬܪ̈ܝܢ.
[12] add. ܗܕܐ ܗܝ ܕ. [13] add. ܠܐ. [14] add. ܬܪ̈ܬܝܢ. [15] add. ܘܕܝܢ.
[16] add. ܠܬܪ̈ܝܢ. [17] add. ܘܕܝܢܐ.

§ 18 nach dem ergänzten syrischen Bruchstück.

Ob ein Mann eine Mutter und sein Sohn ihre Tochter, d. i. die Tochter der Frau seines Vaters, heiraten darf?

Das ist gänzlich unerlaubt, denn ein Christ darf solches nicht tun. Denn die Frau des Mannes ist seinem Sohn wie eine Mutter, und die Tochter der Frau seines Vaters ist ihm wie eine Schwester. Bei der Tochter der Frau seines Vaters zu liegen ist gleich, als ob er bei seiner Schwester liege. Es darf daher nicht ein Mann eine Mutter und zugleich sein Sohn ihre Tochter heiraten, denn sie ist seine Schwester.

Ebenso darf der Sohn der Frau, der von einem andern Gatten gezeugt ist, nicht die Tochter des Gemahls seiner Mutter heiraten, denn sie ist seine Schwester.

§ 19 nach dem Arabischen.

Vater und Sohn sollen nicht zwei Schwestern, zwei Brüder nicht zwei Schwestern heiraten, denn das ist die Sitte der Heiden und Magier.

§ 19 nach dem ergänzten syrischen Bruckstück. Vgl. In § 25.

Ob Vater und Sohn oder zwei Brüder je zwei Schwestern heiraten dürfen?

Das ist heidnisch und gehört zu den Gesetzen der Magier. Es dürfen daher Vater und Sohn wie auch zwei Brüder nicht je zwei Schwestern heiraten.

§ 20 nach dem Arabischen.

Es darf ein Mann nicht zwei Schwestern (nacheinander), eine Frau nicht zwei Brüder (nacheinander) heiraten.

§ 20 nach dem syrischen Bruchstück.

Ob ein Mann zwei Schwestern oder eine Frau zwei Brüder (je nacheinander) heiraten darf?

Das schickt sich absolut nicht, und außerhalb der Gesetze — *(Schluß fehlt).*

(Das folgende bis zur Mitte von § 28 ist in der syrischen Handschrift verloren gegangen.)

§ 21 nach dem Arabischen. Vgl. § 24 und In § 26.

Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders noch seiner Schwester noch deren Kinder heiraten.

§ 22 nach dem Arabischen.

Es darf keine Ehe stattfinden zwischen
1. dem Sohn des Vatersbruders oder
2. der Tochter des Vatersbruders,
3. dem Sohn des Mutterbruders oder
4. der Tochter des Mutterbruders

oder ihren Kindern und
1. der Gattin des Vatersbruders oder
2. dem Gatten der Vatersschwester,
3. der Gattin des Mutterbruders oder
4. dem Gatten der Mutterschwester.

§ 23 nach dem Arabischen. Vgl. Barhebräus VIII, 3 und In § 26.

Es darf ein Mann nicht
die Tochter seines Vatersbruders,
die Tochter seiner Vatersschwester,
die Tochter seiner Mutterschwester noch
die Tochter seines Mutterbruders

ܘܡܫܘܚܬܐ ܕܝܠܕܐ ܩܠܝܡܐ ܕܦܪܘܣ. ܟܠ ܡܫܘܚܬܐ ܕܒܛ̈ܠܡܝܘܣ
ܕܟܘܢܐ ܕܕܐܝܢ ܗܘܐ ܠܗ ܗܘܢ. ܠܛܡܪ ܠܗ ܐܦܠܘ ܕܡܫܘܚܬܐ ܕܡܫܚܬ
§ 29. ܒܗܢܐ ܘܢܐ ܓܝܪ ܦܪܝܫ ܡܫܘܚܬܐ ܕܝܠܗ ܡܢ ܣܓܝܐ. ܕܫܘܠܐ ܕܟܘܪܝܢ
ܘܡܫܟܚܐ. ܡܟܝܠ ܠܗ ܓܝܪ ܐܬܪܐ ܐܬܪ̈ܘܬܐ ܘܐܝܟ ܠܬܠܬܐܬܪܘܬܐ. ܘܗܘܐ
ܫܢܝ ܗܠܝܢ. ܐܘ ܐܪܒܥ ܘܠܐ ܐܝܬ. ܘܐܡܪܝܢ ܐܢܫܝ̈ܢ ܕܐܪܥܬܐ ܐܘ
ܐܢܫܝܢ. ܕܠܐ ܡܬܚܫܒ ܕܡܠܟܐ ܡܢ ܗܢܐ ܡܚܫܒܐ ܢܦܫܐ ܠܚܫܟܐ ܕܗܘܝܐ
ܠܗ ܕܚܠܝܡ ܡܢ ܒܪܬܐ. ܒܫܡ ܕܢܬܠܝܗ̇ ܠܐܚܪܢܐ. ܦܘܫܐ. ܐܝ
ܗܘ ܟܕ ܕܡܬܚܫܒܐ ܡܫܒܚ ܠܗ. ܡܢ ܐܢܫܐ ܐܦܠܘ ܕܡܛܠ ܫܪܪܐ
ܠܒܒܠܝܗ. ܡܚܫܒܬܐ ܓܝܪ ܐܬܪܬܗ ܗܝ ܕܓܒܪܐ. ܠܐ ܒܠܚܘܕ ܗܠܝܢ

heiraten, denn diese Personen sind gleich wie sein Vater, seine Mutter, seine Brüder und Schwestern und deren Kinder. Wenn er auch diesen (hier aufgezählten Verwandten) noch ferner steht (d. h. wenn es sich z. B. um die Tochtertochter des Vatersbruders handelt), darf er sie dennoch nicht heiraten. Wie (sollte er also) die zuerst genannten heiraten dürfen! Denn wenn wir die Frau des Vatersbruders und die Frau des Mutterbruders wie die (eigne) Mutter ansehen, wieviel näher liegt es dann, daß wir den Vatersbruder als den (eignen) Vater und die Vatersschwester als die (eigne) Mutter ansehen.

§ 24 nach dem Arabischen. Vgl. § 21.

Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders oder die Tochter seiner Schwester, und eine Frau, nachdem ihr Gemahl gestorben ist, nicht den Sohn seines Bruders oder den Sohn seiner Schwester heiraten.

§ 25 nach dem Arabischen.

Der Vatersbruder und Mutterbruder dürfen nicht das Weib ihres Brudersohnes noch das Weib ihres Schwestersohnes heiraten, denn solches ist die Sitte der Magier.

§ 26 nach dem Arabischen. Vgl. In § 10 und Ebedjesu II, 14.

Der Christ darf eine Nichtchristin heiraten, wenn er die Hoffnung hegt, daß sie und ihre Kinder das Christentum annehmen.

§ 27 nach dem Arabischen. Vgl. In § 10. 119; Ebedjesu II, 14. 15.

Die Christin darf nicht einen Nichtchristen heiraten, damit nicht sie und die Kinder zu einer andern Religion übertreten.

Wenn sie eine solche Ehe eingeht aus eigner Wahl und auf Veranlassung ihrer Eltern, werden sie (alle) mit dem Bann belegt.

Wenn sie es dagegen nicht aus eigner Wahl tut, sondern auf Veranlassung ihrer Eltern, dann werden nur ihre Eltern mit dem Bann belegt, nicht sie.

§ 28 nach dem Arabischen.

Die Verlobung geschieht durch Vermittlung des Priesters und des Diakons, oder des Bischofs, oder des Erzbischofs und wenigstens dreier Laien, und durch Vermittlung des Kreuzes. Eine anders abgeschlossene Verlobung wird nicht regardiert.

§ 28 nach dem syrischen Bruchstück. Vgl. Ebedjesu II, 2 letzter Absatz.

— und mit dem Geschenk des angebeteten Kreuzes unsers Erlösers. Jede Verlobung, die nicht in dieser Weise vollzogen wird, darf nicht als Verlobung angesehen werden. Denn auf solche Weise unterscheidet sich unsre Verlobung von derjenigen der Heiden.

§ 29. Vgl. § 30 und Ebedjesu II, 8.

Ein Mann hat sich verlobt mit einem Weibe und ist dann fortgereist in Handelsgeschäften. Drei oder vier Jahre sind vergangen, ohne daß er zurückkommt. Nun sprechen die Eltern des Weibes oder ihre Brüder: Wir können nicht länger als bisher an dem von uns geschlossenen Vertrage festhalten. Wir fürchten, daß unsre Tochter dabei zu Schaden kommt, und möchten sie einem andern geben.

Wenn er ihr den Unterhalt schickt, muß sie durchaus ihrem Gemahl die Treue wahren, denn die Verlobte ist die Frau des Mannes nicht allein drei oder vier Jahre, sondern sogar solange sie beide leben.

ܐܘ ܐܪܒܥ ܟܢܫܝ̈ܢ. ܐܠܐ ܐܦ ܥܠ ܡܘܬܒܐ ܕܫܢܝ̈ ܠܒܪܬܗ ܘܡܫܐ ܗܘܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܘ ܒܬܘܪܨܐ ܕܫܠܡܗ ܘܒܫܘܠܡܗ ܚܢܢ: ܐܠܐ ܡܢ ܢܟܪܗ ܘܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗ ܡܬܬܪܨܐ: ܗܠܝܢ ܟܢܫܝ̈ܢ ܡܢ ܟܠܗ ܐܢܫܘ̈ܬܐ ܗܦܟ ܬܢܘܢ. ܘܡܢ ܗܝܢ ܕܝܢ ܘܠܗܠ. ܐܝܟ ܕܢܦܫܐ ܦܫܝܛܐ. ܐܢ ܡܢܝܢܐ ܠܡܦܟܪ ܘܠܡܫܡܫܘ ܢܫܡܪ: ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܟܚܝܢ. ܝܬܝܪܘܬܗ ܬܬܢܝܚ: ܬܬܚܫܒ ܕܝܢ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܐܦ ܐܒܘܗ. ܕܒܠܥܕ ܗܦܟ ܠܒܪܬܐ ܢܣܒ ܢܬܬܪܐ ܦܠܓܐ: ܘܡܬܬܘܢ ܗܢܝܢ ܒܡܢܝܢ ܕܒܢܝܢܘ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܦܠܓܘܬ. ܠܘ ܥܠ ܐܢܬܬܐ ܗܝ. ܥܠ ܠܒܪܬܐ ܕܝܢ ܡܬܚܫܒܐ ܗܝ ܕܐܗܘܝ. ܡܬܚܫܐ ܗܘ ܟܠܗ ܕܢܟܣܐ: ܘܠܐ ܐܒܕ ܢܦܫܬܐ

§ 30. ܘܬܘܪܨܐ ܠܡܫܡܪܬܗ. ܘܗܢܐ ܗܝ ܗܒܢܐ. ܢܘܐܠܐ ܕܐܠܗܝܢ. ܐܢ ܐܢܬ ܐܢܫ ܕܡܪܬ ܐܢܬܬܐ: ܘܐܬܝܗܘܢ ܒܡܫܢܝܬܗ: ܘܡܢ ܢܠܠܬܐ ܐܝܠܝܢ ܕܗܘܝ̈ܢ ܠܐ ܡܨܐ ܕܢܣܒܢ ܣܠܘܬܐ ܘܢܦܩ ܡܫܡܪܬܗ: ܘܐܒܘܗ ܘܐܚ̈ܝܗ ܕܡܫܡܪܬܐ: ܐܘ ܥܡ ܐܚܪܢ ܢܠܬܐ ܐܘ ܥܡ ܓܪܬܐ ܐܡܪܝܢ: ܕܩܕܡܝܢ ܕܢܓܒܐ ܡܢ ܗܕܐ ܡܫܝܢܬܐ ܘܡܢ ܗܢܐ ܐܬܪܐ: ܘܠܐ ܡܨܝܢ ܕܢܥܒܪ ܢܦܩ ܠܐܢܬܬܐ ܒܬܘܠܬܐ: ܘܢܬܒܪ ܒܐܬܪܘܬܐ: ܘܕܢܫܒܩܝܗ ܘܢܙܠ ܠܐ ܦܢܐ. ܘܠܒܥܝܢ ܠܡܦܪܓܗ[1] ܒܓܢܐ. ܕܐܘ ܢܣܒ ܡܫܡܪܬܗ ܐܝܟ ܚܒܫܐ ܕܒܪܐ ܐܘ ܢܫܒܩܝܗ. ܘܡܫܡܪܗ ܐܦܪ ܕܠܐ ——[2] ܡܫܡܪܬܐ ܕܝܠܗ. ————

——[3] ܕܠܐ ܡܫܟܚܝܢ ܐܢܫ

ܕܐܢܬ ܡܫܡܪܬܐ ܡܛܠ ܡܢ ܗܢܐ ܡܬܚܫܐ. ܘܡܫܡܪܗ ܥܡ ܐܚܪ ܢܠܬܐ ܐܘ ܥܡ ܓܪܬܐ ܐܡܪ: ܕܠܐ ܡܨܐ ܐܢܫ ܕܗܕܐ ܢܟܣ ܐܬܚܝܗ: ܦܘܢܐ ܐܢ ܗܘ ܗܝ ܕܢܦܩܘܬܐ ܕܡܫܡܪܬܗܝܢ ܢܫܝ̈ܢ. ܡܢ ܐܢܫܘ̈ܬܐ ܐܬܬܗ ܠܗܝܢ ܕܢܣܒܢ[4] ܠܡܫܡܪܬܗܝܢ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ: ܢܒܥܐ ܕܢܦܩܘܢ ܘܢܫܐ ܘܢܬܒܥܘܢ ܣܠܘܬܐ. ܐܢ ܒܦܘܪܫܐ ܐܢܫ̈ܝܢ[5] ܡܫܡܪܬܗܝܢ. ܘܐܢ ܒܪܘܫܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܘ ܒܢܦܩܘܬܐ ܕܡܫܡܪܬܗܝܢ ܢܫܝ̈ܢ. ܢܬܬܢܝܒ ܦܘܪܥܢܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܦܪܥܝܢ ܡܫܟܚܝܢ ܐܢܫ. ܘܐܝܬ ܒܐܝܢܝܗܘܢ ܣܠܘܬܐ ܠܡܬܒܥܘ ܐܘ ܠܐ. ܘܐܢ ܗܝ ܡܫܟܚܝܢ ܒܢܠܐ ܣܠܘܬܐ ܠܡܬܒܥܘ ܘܠܐ ܢܬܒܥܝܢ. ܢܬܬܢܝܚܘܢ ܒܦܘܪܫܐ ܡܢ ܢܒܥܬܐ ܘܐܪ̈ܙܐ ܘܦܠܓܘ̈ܬܐ ܕܒܗ ܒܪܗܛܝܢܐ. ܢܒܥܐ ܕܢܦܠܘܢ ܢܬܥܗܘܢ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܦܘܫܝܢ ܒܚܘܡܕܐ ܘܒܡܪܫܘܬ. ܘܡܫܠܡ ܗܝ

[1] ܠܡܦܪܓܗ? [2] add. ܐܫܒܘܩ. [3] add. ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܠܐ ܢܒܥܠ ܡܨܐ ܐܢܫ ܐܫܟܚܗ. ܘܗܝܢ ܡܫܡܪܬܐ ܐܡܪܬܐ. [4] add. ܢܘܫܬ? [5] leg. ܐܢܘܢ.

Wenn sie dagegen nicht von seinem Unterhalt und von seinem Fleiße lebt, sondern sich selbst unterhält und von ihrem Vaterhause unterhalten wird, soll sie unter allen Umständen drei Jahre lang dem Vertrage treu bleiben, darüber hinaus aber darf sie nach Belieben handeln. Wenn es ihr möglich ist dem Vertrage treu zu bleiben und in Geduld auszuharren, so ist das lobenswert; wenn es ihr aber nicht möglich ist, soll sie nach Belieben handeln.

Es möge aber das Weib und auch ihr Vater erwägen, daß der Mann vielleicht (eines Tages) mit großem Reichtum zurückkehrt und sie dann bereuen, was sie getan haben. Indessen wird es der Frau nicht als ein Vergehen angerechnet (daß sie einen andern Mann geheiratet hat), wohl aber dem Manne, daß er so viele Jahre lang seine Pflicht vernachlässigt und nicht den Unterhalt (*wörtlich:* die Kosten und den Unterhalt) für seine Verlobte geschickt hat. Dies also (d. h. diese Frage soll in der angegebenen Weise entschieden werden).

§ 30. Vgl. § 29 und Ebedjesu II, 8.

Wenn der Verlobte eines Weibes in seiner Stadt[1] lebt, aber aus irgendwelchen Gründen nicht imstande ist Hochzeit zu machen und seine Braut zu ehelichen; wenn nun der Vater und die Brüder der Verlobten entweder der Wahrheit gemäß oder unter irgendeinem Vorwand erklären: »Wir wollen aus dieser Stadt und dieser Gegend auswandern, wir können die Jungfrau nicht mit uns nehmen und mit ihr umherwandern, und andererseits ziemt es sich nicht, daß wir sie hier lassen und davongehen«; wenn sie darauf bestehen, ihn in das Gericht zu ziehen, daß er entweder der Sitte gemäß seine Braut eheliche oder sie fahren lasse (die Verlobung aufhebe); wenn ihr Verlobter erklärt[2]: »(Ich lasse) meine Verlobte nicht (fahren, kann sie aber noch nicht heiraten«); wenn darauf sie erklärt: »Ich kann als Braut nicht länger sitzen bleiben als bis jetzt«; wenn dann der Bräutigam der Wahrheit gemäß oder unter irgendeinem Vorwand erklärt: »Ich kann sie in diesem Jahre noch nicht ehelichen«, (was dann?).

Wenn die Bräute auf Kosten ihrer Verlobten leben, müssen sie durchaus ihnen die Treue bewahren, wie wir (oben § 29) gesagt haben, bis diese die Zeit der Hochzeit fixieren und Hochzeit halten, einerlei ob die Verlobten in der Nähe ihrer Bräute wohnen oder fern von ihnen.

Wenn dagegen die Bräute nicht auf Kosten ihrer Verlobten leben, soll die Lage der in der Nähe (ev. an demselben Orte mit der Braut) wohnenden Verlobten daraufhin untersucht werden, ob sie Hochzeit zu halten vermögen oder nicht. Wenn sich nun herausstellt, daß sie imstande sind Hochzeit zu halten, es aber nicht tun, dann werden sie nach dem Gesetz von der Kirche, den Sakramenten und dem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen, und zwar so lange, bis sie ihre Bräute heimführen. Wenn sie trotzdem noch in Trotz und Widersetzlichkeit verharren, ohne ihre Bräute heimzuführen und ohne die Verlobung (ihrerseits) aufzuheben; wenn genau festgestellt wird, daß sie Frevler sind, dann wird ihren Bräuten die Erlaubnis gegeben zu heiraten, wen

[1] Gemeint ist dieselbe Stadt, in der die Braut wohnt.
[2] Hier folgen im syrischen Text drei lückenhafte Zeilen.

ܠܐ ܡܫܟܚ: ܡܫܬܒܩ ܕܝܢ ܠܐ ܫܒܩܝܢ: ܘܡܬܗܦܟܝܢ ܒܡܫܟܢܘܬܗܘܢ ܫܪܝܪܬܐ. ܕܡܠܟܘܬܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܡܬܝܗܒ ܠܡܫܝܚܘܬܗܘܢ ܟܕ ܡܦܩܢܘܬܐ. ܕܗܘܝܢ ܠܗܝ ܕܫܪܟܐ. ܒܠܚܘܕ ܒܡܪܝ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܠܗܘܢ ܒܬܫܡܫܬܗ. ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܚܠ ܠܗܘܢ ܢܝܚܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܟܚܝܢ ܣܠܘܩܐ ܠܡܥܒܕ: ܡܛܠ ܡܫܚܠܦܘܬܗܘܢ: ܫܘܐ ܐܦܢܝ̈ܢܐ: ܒܫܬܗܘܢ ܡܬܐܡܪܝܢ[1]. ܘܡܬܚܙܝܢ ܐܝܟ ܒܡܬܢܝܚܘܬܗܘܢ[2]. ܐܝܟ ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܫܪܝܐ. ܘܐܝܟ ܕܢܘܚܐ ܒܢܦܫܗ ܕܗܘܢܐ ܫܘܐ ܗܘܢܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܠܟܘܬܐ ܗܝ ܕܐܬܬܒܥܬ ܢܬܒܥܬܐ ܡܢ ܐܒܗܝܗ̇: ܒܗ ܐܬܡܠܟܬ ܡܢ ܐܒܗ̇ ܠܡܫܝܚܐ. ܠܐ ܐܬܡܛܝܐ ܒܥܠܡܐ ܠܡܫܘܚܬܐ ܕܦܘܪܫܢܐ ܕܒܥܠܡܐ. ܡܬܒܥܐ ܢܗܘܐ. ܗܘ ܟܕ ܕܢܬܬܒܥ ܦܘܪܫܢܐ ܕܟܠܗ̇. ܐܝܢܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܒܥ. ܡܬܒܥܐ ܢܗܘܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܬܡܛܝܐ ܠܡܒܥܐ ܒܗ ܡܛܠܗ ܐܬܬܒܥܬ ܘܐܬܡܛܝܬ: ܡܢ ܐܢܫܐ ܡܬܝܗܒ ܠܡܫܝܚܘܬܗ.

§ 31. ܘܗܠܝܢ ܟܕ ܗܘܝܢ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܠܗܝܢ ܘܣܓ. ܐܘܒ ܕܝܢ ܕܢܬܒ ܠܒܪܐ ܐܢܫܬܐ ܘܗܘܐ ܒܡܬܘ ܒܡܐ ܕܗܘ. ܘܐܙܠ ܠܒܝܬܗ ܐܢܬܬܐ ܐܝܟ ܕܢܦܠܘܫ. ܘܗܘܐ ܫܢܝ̈ܐ ܗܠܝܢ. ܐܘ ܐܬܪܐ. ܘܠܐ ܫܒܪ ܗܘܪܫܐ ܠܐܢܬܬܗ: ܘܗܘܐ ܢܬܒ ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܐܙܠ ܠܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܘܗܘܐ ܣܓܝ ܫܢܝ̈ܢ: ܘܠܐ ܚܙܝ ܠܐܢܬܬܗ ܒܠܒܪܐ. ——[3] ܘܠܡܐ ܕܡܛܐ ܚܙܐ ܠܐܢܬܬܗ. ——[4] ܘܐܚܪܢܐ ܐܢܬܬܗ ܕܐܬܗܘܬ ܠܒܪܐ: ܘܡܢ ܗܘ ܠܐ ܐܫܬܪܝܬ. ܐܚܪܢܐ ܫܢܝܢ ܠܐܢܬܬܐ. ܦܘܫܢܐ. ܡܢ ܒܬܪ ܕܗܘܐ ܐܡܘܪܝܐ ܒܙܘܘܓܐ. ܠܡܢܐ ܢܣܒܬܐ ܠܓܒܪܐ ܠܐܚܪܢܐ: ܐܠܐ ܐܦ ܐܢܐ ܙܢܝܘܬܐ ܐܘ ܚܪܫܘܬܐ. ܟܠ ܐܢܫ ܕܫܒܪ ܐܢܬܬܗ ܣܒܪ ܡܢ ܢܠܘܬܐ ܕܙܢܝܘܬܐ. ܐܠܐ: ܒܗ ܒܡܡܘܬܐ ܘܥܠ ܐܢܬܬܐ ܗܠ ܕܫܒܪܐ ܒܥܠܬܗ ܣܒܪ ܡܢ ܙܢܝܘܬܐ: ܐܢܫܐ. ܘܠܐ ܠܓܒܪܐ ܘܐܦܠܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܫܒܩܝܢ ܚܕ̈ܕܐ ܒܠܠܬܐ ܐܘ ܕܠܐ ܢܠܬܐ ܕܙܢܝܘܬܐ ܐܘ ܕܚܪܫܘܬܐ: ܡܦܩ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ ܙܘܘܓܐ ܐܪܝܫܐ ܐܠܐ ܐܢܗ ܕܚܕ ܡܢܗܘܢ ܢܡܘܬ. ܐܘ ܕܠܡܐ ܐܬܪܗܘܢ ܠܒܝܬܐ ܢܫܒܪܘܢ. ܙܕܩ ܐܢܫ ܠܢܫ̈ܐ ܕܢܩܘܫܝܢ. ܒܕܡܘܬܐ ܕܢܬܒܥ ܠܗܝܢ ܗܦܟܪܢܐ ܣܢܝܐܬܐ: ܕܐܦ ܐܪܐ ܣܓܝܐܝܢ ܐܝܟܪܝܗܝܢ ܐܘ ܠܐ. ܡܛܢܐ ܗܘ ܟܕ ܐܢܫ. ܘܐܠܝܨܐ ܐܘܪܚܐ ܕܡܘܟܠܐ ܠܢܫ̈ܐ. ܦܬܚܐ ܕܝܢ. ܘܪܘܚܐ ܗܘ ܕܡܘܟܠܐ ܠܐܒܕܢܐ. ܠܐ ܗܟܢܐ ܙܕܩ

---

[1] leg. ܡܬܢܝܚܐܝܬ. [2] leg. ܒܡܬܢܝܚܘܬܗ. [3] add. ܠܓܒܪܐ.
[4] add. ܘܠܐ ܢܦܩ̈ܬܐ.

sie wollen, d. h. nach dem Gesetz unsers Herrn (also z. B. nicht einen Heiden), und es wird verboten, daß jemand ihrem (früheren) Verlobten seine Tochter zum Weibe gebe.

Wenn dagegen die Verlobten aus Armut nicht imstande sind Hochzeit zu halten, dann soll der Bischof unter ihnen vermitteln und ein Übereinkommen herzustellen suchen, damit die Aufhebung der Verlobung vermieden wird. Wie der Priester denkt, soll er entscheiden.

Wenn die entlassene Verlobte ein Waisenmädchen ist, die noch von ihren Eltern verlobt war, aber noch nicht ein urteilsfähiges Alter erreicht hat, dann soll nach ihrem Belieben verfahren werden. Es ist lobenswert, wenn sie den Wunsch ihrer Eltern ausführt; wenn sie es aber nicht tut, kann sie nach Belieben handeln.

Wenn sie dagegen, als ihre Eltern sie verlobten, mündig und damit einverstanden war, muß sie durchaus ihrem Verlobten übergeben werden. Dies also.

§ 31. Vgl. § 32, Ebedjesu II, 26; In § 78.

Ferner: ein Mann heiratet ein Weib und lebt mit ihr eine Zeitlang. Er geht dann in Geschäften nach einem andern Ort, und es vergehen drei oder vier Jahre, ohne daß er seiner Frau den Unterhalt schickt.

Ferner: ein Mann heiratet ein Weib, geht dann in ein fernes Land, und nun verstreichen fünf Jahre, ohne daß er durch einen Brief seines Weibes gedenkt und daß ihr jemand von ihm Nachricht bringt. Wenn nun die Frau einen andern Mann heiraten will, ohne von jenem geschieden zu sein, was soll man der Frau darauf antworten?

Nachdem einmal das Eheband geknüpft ist, gibt es keinen andern Scheidungsgrund als Unzucht oder Zauberei. Denn jeder, der sein Weib entläßt, ohne daß sie Unzucht begangen hat, ist selbst ein Ehebrecher. Gleichfalls ist auch jedes Weib, die ihren Mann verläßt, ohne daß er Unzucht begangen, selbst eine Ehebrecherin[1].

Dem Manne und der Frau, die einander verlassen, entweder weil einer von ihnen oder beide Unzucht und Zauberei begangen haben oder aus einem anderen Grunde, ist es nicht erlaubt, eine zweite Ehe einzugehn, ausgenommen den Fall, daß einer von ihnen stirbt oder daß sie etwa beide die Enthaltung vom geschlechtlichen Verkehr geloben (s. *Anm.*).

Es sollen nämlich die Frauen in Geduld harren, bis daß sie genau erfahren, ob ihre Männer noch leben oder nicht. Denn schmal und schwer ist der Weg, der zum Leben führt; breit aber und weit der-

---

[1] Vgl. Ev. Matthäus 5, 32.

ܠܓܒܪܐ: ܕܐܬܓܠܝܬ ܠܗ ܚܙܘܬܐ ܢܘܪܢܝܬܐ. ܟܕ ܡܛܐ ܕܢܕܥ ܫܡܝܢܝܬܐ ܐܝ ܡܢܐ ܓܒܪܗ ܐܘ ܠܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܡܬܚܟܡܐ ܣܘܟܠܐ. ܐܠܐ ܐܝ ܟܢܐ ܗܢܕܘܢܝ. ܐܠܐ ܐܝ ܟܢܐ ܓ̈ܢܣܐ ܐܬܝܗܘܢ. ܡܬܟܬܒ ܓܝܪ ܘܡܬܒܣܡ ܣܘܟܠܐ. ܘܡܢ ܐܦܣܩܘܦܐ. ܘܡܢ ܡܫܒܪ̈ܦܠܝܓܐ. ܘܡܢ ܦܓܪ̈ܢܝܐ ܗܘܐ. ܘܡܬܬܐܠܦ ܟܠ ܟܪ ܕܐܝܬܘܗܝ ܓܒܪܐ: ܒܡܫܘܚܬܐ ܕܡܬܠܐ ܐܠܗܐ. ܘܒܡܫܘܚܬܐ ܟܕܡܐ ܕܢܦܫܗ ܠܗ ܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܢܟܪܐ ܠܗ̇ ܗܘܪܫܐ. ܐܟܡܐ ܕܐܡܪܢ. ܘܐܦ ܗܠܝܢ ܦܢ. ܗܟܝܠ.

§ 32. ܢܘܐܠܐ ܕܗܠܝܢ ܘܗܪܝܢ ܘܐܝ ܠܡ ܗ̇ܘ ܐܘܗ ܓܒܪܐ ܢܟܠ ܢܟ̈ܝܢ ܐܘ ܟܣܪ: ܘܠܡܢܐ ܓܒܗ ܘܠܐ ܡܚܒܠ ܐܝ ܚܢ ܘܐܝ ܡܢܐ: ܘܗ̇ܘܝܐ ܐܢܬܬܗ ܠܓܒܪܐ: ܘܐܬܐ ܓܒܪܐ ܟܕ ܢܘܠܕܐ ܘܗܘ ܦܓܪܐ ܐܢܬܬܗ: ܦܓܪܐ ܢܗܘ ܡܢܗ ܘܡܢ ܐܢܬܬܗ. ܦܘܪܫܐ. ܢܟܠܝܢ ܠܗ ܦܢ ܕܢܘܡܒ ܐܢܬܬܗ ܡܟܪܝܬܐ ܐܝ ܓܒܪܐ. ܟܟܪܡ ܕܝܢ: ܙܕܩ ܕܢܬܚܫܒ ܡܢ ܟܕܡܐ ܗ̇ܘ ܕܢܘܡܒܗ̇ ܠܐ ܢܬܘܬܐ. ܘܐܦ ܗܝ ܐܘܒ ܐܢܬܬܐ ܘܒܢܐ ܡܓܒܪ. ܗ̇ܘ ܦܢ ܓܝܪ. ܟܠ ܕܐܬܟܒܪ ܐܢܘܫܬܐ ܕܠܐ ܕܡܠܗ. ܘܓܒܠ ܟܠ ܐܢܬܬܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡܘܠܕܬܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܟܠ ܐܦ̈ܝ ܕܠܐ ܚܘܒܝ ܡܚܡܫܫܢܘܬܐ: ܘܠܐ ܢܓܪܓ ܢܟܪܐ ܠܟܟܠܗ̇. ܐܝ ܕܝܢ ܢܟܐ ܠܗ̇[1] ܡܢܗ̇ ܠܓܒܪܗ̇ ܟܠ ܙܢܝܬܗ̇. ܗܝ ܦܢ ܢܟܠܝܢ ܕܢܟܟܐ ܐܚܪܬܐ ܢܬܘܬܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܙܕܩ ܕܢܬܢܟܪܘܢ ܡܢ ܟܕܡܐ ܐܒ̈ܗܝܗܘܢ ܐܠܐ ܐܬܬܚܒ ܠܗܘܢ ܡܦܘܫܬܐ ܠܓܒܪܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܕܟܠܒ ܚܙ̈ܕܐ ܢܗܘܘܢ. ܘܢܬܘܬܐ ܓܝܪ ܐܒ̈ܗܝܗܘܢ ܦܠܚܝܢ. ܘܐܦܠܐ ܕܟܠ ܚܙܘܬܐ ܢܘܪܢܝܐ ܢܬܦܢܘܢ. ܟܟܪ̈ܝ ܟܠ ܢܘܡܘܣܐ ܓܝܪ ܐܢܬܝܗܘܢ ܘܡܘܒ̈ܟܢܐ. ܘܗܠܝܢ ܦܢ ܠܘܬ ܗ̇ܘ.

§ 33. ܢܘܐܠܐ ܕܗܠܝܢ ܘܐܠܗܐ. ܐܘܒ ܗܝ ܐܢܐ ܟܡܕܝܢܬܐ ܐܡܕܐ ܕܗܝ. ܟܕ ܠܘ ܡܢܝܢ ܕܡܕܝܢܬܐ ܐܬܝܗܘܢ. ܘܢܡܒ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܐܢܐ ܟܪ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܗܝ ܠܘܬܗ̇. ܘܟܢܫ ܟܡܐ ܕܗܝ. ܘܐܦ ܟܕܐܬܠܘܪܬܐ ܠܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܠܐ ܢܟܪ ܗܘܪܫܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܓܒܪ ܐܟܘܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ ܠܟܟܠܗ̇ ܕܢܟܪ ܠܗ̇ ܗܘܪܫܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܠܐ ܢܟܪ ܠܗ̇. ܘܢܟܠܝܢ ܠܗ ܟܡܠܬܐ ܕܦܘܡܐ ܕܢܟܫܝܢܐ ܠܝ ܟܪܬܐ. ܘܠܡܐ ܠܝ ܢܘܬܦܘܬܐ ܠܘܬܗ. ܘܢܟܣ ܡܢ ܗܡܢ. ܠܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܠܐ ܐܢܬܡܟ ܓܒܗ. ܘܓܒܐ ܐܟܘܗ ܕܢܬܠܝܗ̇ ܠܓܒܪܐ. ܦܘܪܫܐ. ܟܦܠܐ ܦܢ ܢܣܦܬܐ ܘܡܓ̈ܒܝܐ ܣܦܩܘܬܐ. ܠܐ ܡܬܟܬܪܝܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ. ܙܕܩ ܦܢ

[1] leg. ܠܗ.

jenige, der zum Verderben führt[1]. Die Frau soll sich also durchaus nicht einer zweiten Ehe zuwenden, nicht eher als bis sie genau erfährt, ob ihr Mann tot ist oder nicht. Denn das bleibt nicht verborgen, ob er nun unter den Indern oder unter den Chinesen weilt. Denn es wird korrespondiert und nachgeforscht sowohl von den Bischöfen wie von den Erzbischöfen und Patriarchen. Jedermann, wo er auch sei, wird durch die Gesetze des Gotteswortes und durch die Canones gedrängt, zurückzukehren zu seinem Weibe oder ihr den gebührenden Unterhalt zu schicken. Auch dies also.

§ 32. Vgl. § 31 und In § 78.

Wenn ein Mann sieben oder zehn Jahre verschollen ist, und man nicht weiß, ob er noch lebt oder nicht; wenn seine Frau einen andern Mann heiratet, und er nun nach langer Zeit doch zurückkehrt und seine Frau verlangt, was soll dann mit ihm und seiner Frau geschehen?

Er darf mit vollem Recht die Frau wieder zu sich nehmen, wenn er will. Derjenige aber, der sie in gesetzwidriger Weise geheiratet hat, sowie auch sie selbst werden eine bestimmte Zeitlang von der Kirche ausgeschlossen; jener, weil er ein fremdes Lager geschändet und ein (mit einem andern) verheiratetes Weib begattet hat, sie dagegen, weil sie nicht in Geduld verharrt und nicht ihrem Gemahl die Treue bewahrt hat.

Wenn sie aber ihrem (ersten) Gemahl wegen ihrer Unzucht widerwärtig geworden ist, darf er in gesetzmäßiger Weise sich ein andres Weib suchen.

Jene aber (der Mann und seine Frau, welche die Frau ihres abwesenden Gemahls war) sollen beide von der Kirche ausgeschlossen werden, und es soll ihnen nicht erlaubt sein miteinander zu leben, denn ihr Umgang ist Unzucht, noch eine zweite Ehe einzugehn, denn sie sind Gesetzesübertreter und infam (*wörtlich:* getadelte). Soviel hierfür.

§ 33. Vgl. § 31. 32 und Ebedjesu 11, 26.

Ferner: Es lebt jemand in irgendeiner Stadt, ohne aus derselben gebürtig zu sein; er heiratet die Tochter eines Einheimischen und lebt eine Zeitlang mit ihr; alsdann geht er in Handelsgeschäften in eine andre Gegend und schickt seiner Frau nicht ihren Unterhalt. Ihr Vater schreibt nun an ihren Gemahl, daß er seiner Frau den Unterhalt schicken solle; er aber tut es nicht, sondern läßt vielmehr seinem Schwiegervater mündlich sagen: »Ich scheide mich von deiner Tochter und habe keine weitere Gemeinschaft mit ihr.« Er wandert dann wieder aus in eine andre Gegend und ist verschollen. Der Vater der Frau will sie (die verlassene Frau) nun an einen andern Mann verheiraten.

Bloß infolge von Worten und leeren Gerüchten wird eine Frau nicht von ihrem Manne geschieden. Die Sache muß vielmehr untersucht werden. Zunächst ist zu eruieren, wo der Ehemann lebt. Der

[1] Vgl. Matthäus 7, 13. 14.

ܠܡܐ ܕܢܬܕܟܐ ܣܘܟܠܢܐ. ܘܢܬܥܩܒ ܐܝܟ ܐܝܬ ܕܐܝܬܘܗܝ ܠܒܪܐ. ܘܟܕ ܕܝܢ ܕܢܬܒܥܒ ܠܘܬ ܐܦܘܩܘܦܐ ܕܐܘܣܝܐ ܗܘ ܕܒܗ ܐܝܬܘܗܝ: ܡܢ ܐܦܘܩܘܦܐ ܕܡܢܝܢܐ ܕܐܝܬܘܗ̇ ܒܗ̇ ܐܝܬܝܐ. ܘܟܕ ܕܝܢ ܘܐܦ ܕܢܬܬܚܫܒ ܚܕܡܢ ܕܒܗܦܟܐ ܠܘܬ ܘܠܝܬܐ. ܠܗܠ ܠܓܡܪ ܐܘܣܝܐ: ܕܠܝܬ ܠܗ ܒܗ ܐܦܘܩܘܩ̄: ܐܘ ܡܫܟܚܦܘܠ̄. ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܓܡܪ ܘܚܕܢܝܐ ܩܢܘ. ܘܠܘܩܒܠ ܩܢܘܢܐ ܡܬܬܘܡܐ ܘܠܘܩܒܠ ܡܬܢܨܝܢܐ ܘܡܠܠܬܐ ܕܠܗ̇ܘ. ܗܟܢ ܗܘ̣ ܩܕܡ ܠܓܡܪ: ܕܗܘ̣ ܢܘܟܪܝܐ ܠܟܝܢܐ ܩܠܝܠܬ̈ܐ. ܐܝܟ ܐܝܬ ܕܡܥܝܢ ܩܕܡ ܟܠ ܦܘܩܕܢܗ ܕܡܪܝ. ܫܒܩ ܕܝܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܕܟܠ ܟܠܗܝܢ ܕܘܟܝܬܐ. ܐܝܬܝܗ ܕܝܢ ܐܠܐ ܓܢܣܐ ܩܕܡ ܠܡܓܕܪ ܕܒܗܝܢܝ. ܫܦܝܪ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܓܢܣܐ

§ 34. ܠܡܘܕܝܘ. ܕܓܢܣܗ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܗܢܐ ܩܕܡ. ܗܟܢܐ. ܫܘܠܐ ܕܐܬܠܗܝܢ ܘܐܬܪܢܐ. ܬܘܒ ܢܩܒ ܠܒܪܐ ܢܬܝܬܐ. ܘܗܟܢܐ ܢܚܘܬܗ ܘܟܢ ܒܚܢܐ ܕܗܘ̣. ܒܬܪܡ ܕܝܢ. ܐܚܪ. ܕܚܝܒܐ ܡܕܡ ܐܝܬ ܠܝ. ܠܐ ܡܟܝܠ ܐܢܐ ܕܐܘܠ ܠܘܬ ܐܢܬܬܐ. ܐܘ ܕܒ ܫܪܪܐ ܐܚܪ̄. ܐܘ ܕܒ ܚܕܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܐܚܪ ܕܝܗ̇ܒ ܐܢܐ ܬܘܪܥܐ ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܡܬܒܥܐ ܠܗ̇. ܘܗܝ ܐܡܪ̈ܐ ܕܐܢܐ ܢܩܦܬܐ ܐܢܐ ܐܢܫ. ܐܝܟ ܦܬܓܡܐ ܕܟܠܗܘܢ ܢܫ̈ܐ: ܦܘܢܝܐ. ܐܠܐ ܗܘ̣ ܩܕܡ ܠܡܐ ܕܐܢܫܐ ܕܠܒܝܬܗ ܠܓܒܪܐ ܗܘ̇: ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܫܬܘܬܦ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܗܝ ܠܒܝܬܗ. ܡܢ ܒܠܥܕ ܐܢܫܐ ܘܟܕ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܕܬܫܡܫ ܚܡܝܗ ܐܘܠܝܢܐ. ܐܠܘ ܠܡܐ ܠܒܝܬܐ ܕܬܗܘܐ. ܗܝ ܩܪܝܬܐ ܐܘ ܡܓܪܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܒܠܥܕ ܚܡܝܗ. ܐܪܐ ܡܢ ܗܕܐ ܩܕ ܘܟܕ ܗܘܐ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܕܢܫܒܩܝܗ̇. ܘܗܘܢܐ ܘܐܦܠܐ ܠܗ̇ ܘܟܕ ——[1] ܒܒܠܗ̇: ܐܠܐ ܐܪܐ ܘܒܬܪ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ ܕܒܬܪ ܚܙܝܐ ܠܒܝܬ ܠܗ ܒܥܠܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܐ ܒܬܪ ܫܘܬܦܘܬܗ ܩܕܡ ܕܒܬܪ ܐܢܬܬܗ: ܡܢ ܩܕܡ ܫܘܬܦܘܬܗ ܕܝܢ ܠܒܝܬ ܠܗ ܒܥܠܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ: ܐܠܐ ܗܘ̣ ܩܕܡ ܠܡܐ ܕܡܓܕܪܐ ܐܢܬܬܐ ܒܡܘܪܗܢܗ ܕܠܒܪܗ ܘܐܪܠܒܥܐ: ܡܢ ܒܠܥܕ ܐܢܫܐ ܘܟܕ ܠܗ̇ ܕܬܫܡܫ ܚܡܝܗ ܐܘܠܝܢܗ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܐܪܠܒܥܐ ܒܗ ܐܦ ܚܕܒܥܐ. ܡܢ ܩܕܡ ܕܚܡܝܗ̇ ܢܬܬܘܬܦ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܓܡܪ ܠܐ ܐܪܠܒܥܐ ܐܢܬܬܐ ܒܓܠܝܘܬܗ ܕܠܒܪܐ: ܘܗܘ̣ ܠܒܪܐ ܚܦܝ ܘܚܫܝ ܒܐܒܐ ܕܐܢܐ ܗܘܐ ܠܗ: ܘܟܕ ܡܬܬܩܒܠܐ ܗܕܐ ܡܬܬܚܕܢܐ ܚܬܬܐܝܬ: ܐܢܬܬܐ ܩܕܡ ܫܡܠܝܐ ܠܗ̇ ܠܡܥܒܘܕܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܐܝܟ ܕܓܢܣܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܕܐܬܫܒܠܬ. ܗܘ̣ ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܫܘܬܦܘܬܐ

[1] add. ܕܬܫܒܘܩ.

Bischof des Ortes, in dem die Frau lebt, muß an den Bischof der Diözese, in welcher der Ehemann lebt, schreiben, und dieser muß mit dem Bann belegt werden, bis er zu seiner Pflicht zurückkommt. Gibt es doch keine Diözese, in der kein Bischof oder Erzbischof wäre. Wenn er (der in der Fremde weilende Ehemann) nun in verstocktem Ungehorsam sowohl gegen die Canones und Verfügungen (der Kirche) als auch gegen seine geistlichen Vorgesetzten (*wörtlich:* Correctores) und Lehrer verharrt, soll er gänzlich von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein, weil er den Befehl unsers Herrn übertreten hat, sintemal er seine Frau, ohne daß sie Unzucht begangen, verlassen hat.

Wenn seine Frau im Witwenstande verharren (*wörtlich:* die Reinheit bewahren) will, ist es lobenswert; wenn sie aber sich wieder verheiraten will, steht es ihr frei. Dies also.

§ 34. Vgl. § 35; Ebedjesu II, 17; In § 80.

Ferner: Ein Mann heiratet ein Weib und lebt mit ihr eine Zeitlang. Darauf spricht er: »Ich habe eine Krankheit und kann nicht mit einem Weibe verkehren«, sei es, daß er die Wahrheit spricht, sei es (daß er so spricht), weil er die Frau haßt. Er erklärt: »Ich gebe ihr den Unterhalt und alles, was sie braucht.« Sie aber erklärt: »Ich verlange die Ehe nach Frauenrecht.«

Wenn die Krankheit des Mannes ihn befallen hat, seitdem er mit seiner Frau verheiratet ist, muß sie unter allen Umständen mit ihm in der Not ausharren. Denn wenn sie nach Eingehen der Ehe blind oder lahm würde, würde es dann etwa ihrem Manne zustehen sich von ihr zu scheiden? Ebenso steht es auch ihr nicht zu, sich von ihrem Manne zu scheiden, wenn erst nach Beginn ihres Zusammenlebens die Krankheit entstanden ist.

Wenn dagegen diese Krankheit den Mann nicht nach der Ehe, sondern bereits vor der Ehe befallen hat (dann ist zu unterscheiden:).

Wenn die Frau von der Krankheit des Mannes Kenntnis gehabt hat, muß sie mit ihm in der Not ausharren, weil sie davon Kenntnis gehabt hat, bevor sie die Ehe mit ihm einging.

Wenn aber die Frau von der Krankheit des Mannes keine Kenntnis gehabt, er vielmehr seine Krankheit verborgen hat; wenn dies durch die Untersuchung genau festgestellt wird, dann ist die Frau berechtigt, nach Belieben einen andern Mann zu heiraten, sintemal sie betrogen worden ist. Der Mann aber darf sich nicht wieder verheiraten.

ܕܒܝܬ ܐܚܪ̈ܢܐ ܢܗܘܐ. ܘܟܕ ܕܝܢ. ܘܐܦ ܕܢܗܘܐ ܢܦܫܗ ܕܓܒܪܐ ܒܡܕܡ ܕܐܦܪ. ܘܬܘܒ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܬܘܒ ܬܘܪܒܝܐ. ܡܢ ܓܒܪܐ. ܒܢܘܓܪܗ ܓܝܪ ܕܙܒܢܐ ܡܬܡܕܒܪ ܘܡܬܪܒܝܢܐ: ܐܝܟ ܒܥܒܪ̈ܐ ܐܝܪܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܐܒܐ: ܐܘ ܒܫܠܝܐ ܡܕܡ ܘܦܘܪܫܢܐ ܡܬܪܒܐ ܒܟܠ ܐܢ̈ܬܬܗ.

§ 35. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܬܘܒ ܢܫܐܠ ܠܓܒܪܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܗܘܐ ܒܡܕܗ. ܘܟܠܗܝܢ ܙܒܢܝܢ ܗܘܐ ܠܗ ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܒܡܘܪܣܝܐ ܢܓܡܪܐ. ——[1] ܒܡܘܪܣܝܐ ܡܢ ܙܘܬܦܘܬܐ ܕܓܒܪܐ. ܘܠܝܬ ——[2] ܡܛܪܐ ܕܝܠܕܘܬܐ. ܘܐܦܪ ܠܓܒܪܐ ܕܒܬܠܝܡܘܬܐ ܐܝܟ. ܘܠܐ ܡܢ ܐܢܐ ܕܐܬܪܘܬ ܡܬܝܒܘܬܐ ܦܪܫ ܢܒܝܘܬܗ. ܦܘܢܝܐ. ܐܒܬܪܗ ܠܗ ܡܢ ܙܘܐܓܐ ܒܗܘ ܕܡܬܝܒܘܬܗ. ܗܘܝܘ ܐܝܬ ——[3] ܗܘ ܬܡܝܡܘܬܐ ܘܦܘܠܚܢܐ. ܘܟܠ ܓܒܪܐ ܐܒܝܕ ܘܟܠ ܐܢ̈ܬܬܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܒܒܬܐ. ܐܝܟ ܠܬܡܝܡܐ ܦܘܢܟܐ: ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܕܡ ܘܘܠܕܐ ܐܘ ܒܬܪ ܘܘܠܕܐ: ܠܓܒܪ ܠܗ ܒܡܘܪܣܝܐ ܠܐܢ̈ܬܬܐ: ܦܪܫ ܐܝܬ. ܐܘܟ ܡܢ ܒܬܪ ܘܘܠܕܗ ܕܓܒܪܐ ܕܒܝܬ ܐܢ̈ܬܬܗ: ܠܓܒܪܐ ܠܗ ܕܢܗܘܐ ܐܪܝܢܐ: ܐܘ ܠܪܒܝܢܐ: ܐܘ ܚܡܝܡܐ ܐܘ ܣܓܝܐܐ: ܠܟܠ ܣܟܠ ܐܝܟ ܡܬܒܥܒܥ ܒܝܪ ܐܬܝܪܐ ——[4] ܦܢ ܓܒܪܐ ܒܗܢܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ ܐܝܬܘܗܝ: ܗܝ ܕܝܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܗܝܢ ܕܒܗܦܟܐ ܠܗܠܝܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܗܘܝܐ: ܒܦܪܬܐ ܡܬܘܠܐ: ܣܠܝܩܝܢܬܐ: ܣܠܝܩܬܐ: ܒܝܢܬܐ[5]: ܒܦܪܬܐ ܣܘܓ: ܦܬܝܐ ܚܡܝܡܬܐ: ܐܪܐ. ܘܟܕ ܗܘܐ ܕܬܬܝܗܒ ܠܗ ܡܦܬܚܘܬܐ ܕܐܬܒܥܘܚ ܡܢ ܠܓܒܪܐ ܕܘܝܐ ܘܕܒܝܢ ܬܝܢܐ ܢܦܪܐ ܚܒܝܐ ܕܒܘܪ̈ܗܢܐ ܕܐܝܟ ܗܠܝܢ ܬܚܘܒ ܕܝܢ ܠܒܠܝܡܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܘܕܡܝܢ ܚܠܬܐ. ܘܡܦܪ ܒܢܝܐ ܠܗܠ. ܗܒܢܐ ܘܐܦܠܐ ܒܒ ܗܘ ܦܢ ܠܓܒܪܐ ܐܝܬܘܗܝ ܚܠܝܡܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܒܪܗܬܐ. ܘܗܕܐ ܒܗܪ ܕܗܘܝ ܠܗܘܢ ܒܬܦܬܐ ܕܘܘܠܕܐ. ܘܟܕ ܕܒܒܡܗ̇ ܘܡܒܕܒ ܒܗ̇. ܐܠܐ ܘܟܕ ܕܒܢܝܢ ܒܡܕܡ ܕܓܒܪܐ ܠܗ. ܘܡܒܝܢ ܒܡܕܗ̇ ܕܐܘܡܪ ܐܚܝܕ ܘܕܝܠܗ. ܒܕ ܡܬܚܢܢ ܒܒܠܘܕܝܢ ܘܐܦ ܡܬܒܥܒܥ ܠܡܒܝܢܐ. ܕܢܗܒܘܪ ܐܝܕܝܗ̇ ܐܝܕܐ ܕܒܦܪܐ ܠܐܝܒܝܗ̇. ܐܝܟ ܐܝܬ ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܒܗܒܠ ܠܐܠܗܐ. ܐܝܠܝܢ ܐܝܬ ܕܠܘܬ ܒܢܝ̈ܢܐ ܠܐ ܡܬܒܥܝܢ. ܠܘܬ ܐܠܗܐ ܡܬܒܥܝܢ ܠܡܗܘܐ.

§ 36. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܫܬܐ. ܒܚܡܫܐ ܬ̈ܠܬܝܢ ܡܬܢܬܪܝܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܐܘ ܡܬܦܪܫ ܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢ̈ܬܬܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܪܒܥ ܕܝܢ ܐܝܬܝܗܝܢ ܒܠܠ̈ܬܐ ܐܝܠܝܢ

[1] add. ܒܒ ܪܠܐ ܠܗ̇. [2] add. ܠܗ̇. [3] add. ܐܝܟ. [4] add. ܘܒܒ ܗܘ.
[5] leg. ܒܝܢܝܢܬܐ.

Wir müssen aber auch die Aussage des Mannes einer Prüfung unterziehen. Die Frau soll wohnen bleiben und den Unterhalt von dem Mann empfangen, denn in der Länge der Zeit stellt es sich heraus, ob er wirklich krank ist oder ob er seiner Frau Scheinmanöver vormacht.

§ 35. Vgl. § 34; Ebedjesu II, 17; In § 10.

Ferner: Ein Mann verheiratet sich und lebt mit seiner Frau. Nach einiger Zeit befällt die Frau eine langwierige Krankheit; sie macht ihr den Umgang mit dem Manne unmöglich, und es ist keine Hoffnung auf Genesung. Nun erklärt der Mann: »Ich bin noch jung, ich kann nicht die eheliche Treue (*wörtlich:* die Heiligkeit) bewahren.« Was sollen wir ihm antworten?

Diese Frage ist bereits durch den vorhergehenden § 34 gelöst, denn die Entscheidung ist dieselbe in betreff des Mannes (hier) wie in betreff der Frau (in § 34). Bei dieser Untersuchung besteht auch kein Bedenken darüber, ob die Frau vor der Ehe oder nach der Ehe von der Krankheit befallen worden ist. Denn wenn der Mann nach Eingehn der Ehe leprakrank oder aussätzig oder blind oder lahm wird — die menschliche Natur ist allen Leiden unterworfen —, wenn also der Mann in einem solchen Zustande ist, die Frau dagegen sich in gerade entgegengesetzten Verhältnissen befindet, ein glückliches Temperament hat, stark, gesund, großäugig(?), schön von Ansehn und zierlich von Gestalt ist, sollte es ihr dann erlaubt sein ihren unglücklichen, unter schweres Krankheitsjoch gebeugten Mann zu verlassen und einem andern Jünglinge anzuhangen, der außerdem noch kräftiger und blühenderen Alters ist?

Gleichenfalls wenn der Mann gesund ist, dagegen die Frau kränklich, kränklich geworden seit ihrer Verheiratung, sollte es da ihm erlaubt sein die Frau im Stich zu lassen und zu verleugnen? Er soll vielmehr verharren in dem Lose, das er sich gewählt; er soll zusammen mit ihr sich mühen in Fasten und Gebet, indem er allezeit den Messias anfleht, daß er ihm antue nach seinem Willen, denn Gott ist nichts schwer. »Was für die Menschen unmöglich ist, ist für Gott möglich[1].«

§ 36. Vgl. § 42 und Ebedjesu II, 17.

Aus wievielen Gründen wird die Frau vom Manne, der Mann von der Frau geschieden[2]?

Vier Gründe sind es, wegen deren sie von einander geschieden werden:

---

[1] Lukas 18, 27.

[2] Im Syrischen wird ܫܪܐ solvit samt Ableitungen von der Scheidung der Weiber, ܦܪܫ separavit samt Ableitungen von der Scheidung der Männer gebraucht. Mulier solvitur, vir separatur. Ein sachlicher Unterschied ist nicht dadurch bedingt.

ܕܒܗܘܢ ܘܡܛܠܠܝܗܘܢ ܡܫܬܪ̈ܝܢ ܕܪ̈ܐ ܡܢ ܐܐܪ̈ܐ ܘܠܐܐܪ̈ܐ ܡܢ ܕܪ̈ܐ. ܗܕܡܝܬܐ ܗܝ ܠܡܣܒܪ ܕܗܘܬ ܕܝ ܠܐ ܐܐܪ ܡܬܦܫܛܐ ܥܠ ܐܢܫܐ ܐܝܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܐܢܫܐ ܡܬܦܫܛܐ ܥܠ ܐܐܪ ܐܝܬܝܐ. ܕܬܘ̈ܒܗܝ: ܕܙܝܘܬܐ[1] ܦܠܛܝܬܐ ܘܠܗܘܪ. ܕܬܠܬ ܘܝܘܬܐ ܡܦܬܝܬܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܣܛܘܬܐ. ܘܡܫܠܡܬܐ ܕܡܢ ܐܠܗܐ ܒܥܦܘܪܝܐ ܘܦܠܛܝܐ ܛܒܥܝܐ. ܕܐܪ̈ܒܥ. ܡܛܘܠ. ܗܠܝܢ ܐܝܬܝܗܝܢ ܥܠܠ̈ܬܐ ܕܦܪ̈ܨܝܢ ܠܥܢ̈ܢܐ ܡܢ ܕܪ̈ܐ ܘܡܛܪ̈ܝܢ ܠܕܪ̈ܐ ܡܢ ܐܐܪ̈ܐ.

§ 37. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܝ ܠܐܐܪܐ ܐܘ ܐܝܬܝܐ[2] ܗܘܐ ܗܢܐ ܠܡܫܡܫܐ. ܒܐܝܕܐ. ܬܘܕܝܗܘܢ ܡܕܠܠܝܢ ܒܡܫܩܝܗܘܢ ܘܠܐܐܪܐ ܡܢ ܠܗܘ ܐܝܬܝܐ ܐܣܝܪܬܐ ܐܝܬܝܐ ܠܝܬ ܠܗܘ ܠܐܐܪܐ ܐܣܝܪܬܐ ܢܬܦܫܘܢ ܡܛܠ ܕܒܗ ܕܝܬܘܢ.. ܦܘܫܐ. ܢܘܒܪ̈ܝܟ[3] ܕܡܢ ܒܕܡܐ ܘܪ̈ܘܚܐ ܘܡܢ ܣܘܠܦܢܐ ܕܒܥܬ ܒܪ̈ܘܚܝܢܐ ܐܝܟ ܐܝܠܝܢ ܕܒܠܠܗ ܗܝ ܕܐܠܗܐ ܕܠܠܗ ܕܝܢ ܘܡܫܪ̈ܪܐ.

§ 38. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܡܢܝܐ ܐܝ ܠܐܐܪܐ ܐܘ ܐܝܬܝܐ ܢܘܪܐ ܡܛܠ ܢܬܦܫܛ ܒܠܝܗܘܢ.. ܦܘܫܐ. ܗܢܘ ܘܡܬܚܙܐ ܒܕܡܐ ܒܕܡܘܬܐ ܘܝܨܘܪܐ ܘܝܠܕܬܐ ܘܕܘܒܪܐ ܘܦܘܪ̈ܫܢܐ ܠܦܘܠܓ ܚܠܐ ܒܕܡ ܪܘܚܐ ܡܬܚܙܝܢܐ ܘܠܒܢܐ ܘܒܠܘܢܐ ܫܚܝܡܐ ܘܡܬܗܦܟܝܢ. ܠܐܐܪܐ ܗܝ ܐܝܟ ܡܬܚܙܐ. ܐܝܬܝܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܪܘܒܐ ܘܝܬܐ ܡܢ ܡܪܐ.. ܒܡܫܚܬܐ ܕܝܢ ܕܡܬܚܙܝܐ ܠܦܘܠܓ ܡܬܚܙܝܢܐ ܕܚܫܘܟܐ.

§ 39. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܡܦܩ ܐܝܟ ܕܬܘܪܘܬ ܘܝܬܐ ܐܘ ܢܘܪܘܬ ܘܝܬ ܒܬܪ ܬܚܘܡܐ. ܦܘܫܐ ܐܝ ܗܝ ܬܚܘܡܝܢ ܡܬܬܚܙܝܐ ܡܦܩ ܐܝܟ. ܐܦܠܐ ܠܝܬ ܡܕܝܢ ܐܠܗܐ ܗܟܢܐ ܠܬܚܘܡܗ ܕܕܘܪܐ ܘܠܕܡܬܚܙܝܢ ܕܘܝܬܐ. ܐܠܐ ܒܕܘܪܐ ܗܝ ܠܐܐܪ̈ܐ: ܒܡܪܝܡ ܕܝܢ ܢܗܝܪܐ ܕܬܚܘܡܐ ܠܢܗܪ̈ܐ. ܝܪ ܘܗܘܢ ܠܝ ܕܢܘܪܘܬܢ.. ܐܘ ܠܢ.

§ 40. ܫܘܐܠܐ ܕܐܪܒܥܝܢ. ܕܝܒܫܢܘܬܗܘܢ ܐܢܫܝ. ܡܚܕܪ̈ܐ ܕܡܢ ܐܣ̈ܛܪܐ ܡܬܢܚܦܝܢ ܒܡܬܚܙܐ. ܡܛܠ ܢܬܕܒܪܘܢ ܡܚܕܪ̈ܝܗܝܢ. ܦܘܫܐ ܐܝ ܗܝ ܒܡܬܚܙܐ ܐܬܕܒܪܝܢ ܠܡܚܕܪ̈ܝܗܝܢ ܢܬܦܣܩܢ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ. ܐܦܠܐ ܠܝܬ ܙܕܩ ܕܡܢ ܬܪ̈ܝܗܘܢ ܠܐܢ̈ܐ ܢܬܓܠܠܘܢ ܘܡܢ ܡܚܕܪ̈ܐ ܐܚܪܢ ܘܡܢ ܣܛܪܘܦܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܝܒܫܢܗܘܢ ܐܬܚܙܝܢ ܣܛܘܦܐ ܐܚܪܢ ܘܗܘ ܕܐܬܚܙܐ ܢܘܗܪ̈ܐ ܢܗܘܘܢ ܠܒܪ̈ܬܐ[4] ܗܬܘܠܝ̈ܐ ܠܦܣܪܐ. ܘܡܢ ܣܕܪܐ ܗܝ ܢܬܦܪܫܘܢ ܐܝܟ ܘܝܬܐ ܘܠܒܪ̈ܐ. ܠܐ ܢܬܦܫܛ ܠܗܘܢ ܘܐܦܠܐ ܘܗܘܠܐ ܐܣܛܪܐ ܘܐܣܛܪܐ[5] ܘܠܐ ܠܦܣܪܐ ܘܐܦܠܐ ܠܐ ܢܬܬܐ.

---

[1] leg. ܙܝܘܬܐ. [2] leg. ܒܗ ܘܐܝܬܝܐ anstatt ܐܝܬܝܐ ܐܘ.
[3] leg. ܢܘܒܪܝܘܬܐ. [4] leg. ܠܒܪܬܐ. [5] ܘܐܣܛܪܐ zu tilgen.

1. daß man die Unschuld bewahren will (d. h. ein Gelübde der Enthaltung vom Geschlechtsleben), indem (nach erfolgter Scheidung) weder der Mann sich einem andern Weibe, noch das Weib sich einem andern Manne zuwendet. (Vgl. In § 16—19);

2. scortatio corporalis et adulterium;

3. scortatio spiritualis, d. i. Zauberei und Abfall von Gott durch Unglauben und Dämonenkult. (Vgl. In § 6. 35. 114);

4. der Tod.

Dies sind die Ursachen, welche die Männer von den Weibern, die Weiber von den Männern scheiden.

§ 37. Vgl. § 36, 1; Ebedjesu II, 10.

Wenn Mann und Frau (d. i. Eheleute), nachdem sie in rechtschaffner Weise ein Bündnis mit dem Messias geschlossen haben, beide das Bündnis brechen und der Mann sich einem andern Weibe, das Weib sich einem andern Manne zuwendet, womit sollen sie bestraft werden?

Sie sind ausgeschlossen von der Kirche, den Sakramenten und dem Umgang mit den Christen. Wie sie Gott belogen haben, haben sie auch sich selbst belogen.

§ 38. Vgl. § 44.

Wenn der Mann oder die Frau Hurerei begehen, was wird über sie verfügt?

Sie sollen in Sack und Asche vor der Kirche stehen, fasten, beten und weinen, Almosen geben nach ihren Verhältnissen, demütigen Sinnes und gebrochnen Herzens. Dann sollen sie wieder (in die Kirche) aufgenommen werden, der Mann wie der Zöllner und die Frau wie die Ehebrecherin Maria, (wie sie) von unserm Herrn (aufgenommen wurden).

Die Dauer der Buße richtet sich nach dem Maße der Sünde.

§ 39. Vgl. § 44.

Erlaubst du, daß eine Hurerin oder ein Hurer nach vollendeter Buße sich verheirate?

Wenn sie genau (nach Befehl) Buße tun, erlaube ich es, denn auch unser Herrgott hat die Buße des David und die Tränen der Ehebrecherin nicht verschmäht. Er hat vielmehr uns in David für die Männer, in der Maria für die Frauen ein Bild der Buße gezeichnet und kundgegeben. Ob sie heiraten oder nicht, steht bei ihnen.

§ 40. Vgl. Ebedjesu II, 12.

Wenn Bräute von andern Menschen mit Gewalt geraubt werden, was sollen ihre Verlobten tun?

Wenn sie mit Gewalt fortgeführt sind, sollen sie durchaus zu ihren Verlobten zurückkehren. Denn es ziemt sich nicht, daß ihnen von beiden Seiten Unrecht geschieht, sowohl von seiten ihrer Verlobten wie von seiten ihrer Räuber.

Wenn sie dagegen sich freiwillig haben rauben lassen, so sollen der Räuber sowohl wie sie von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein und sollen wie Hurer und Ehebrecher von einander geschieden werden. Auch soll ihnen nicht erlaubt sein eine neue Ehe einzugehen, weder dem Manne noch dem Weibe.

§ 41. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܚܕ ܐܝ ܫܠܝܚܐ ܡܫܡܫܢܐ ܠܡܫܡܫܘ ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܐܘ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ ܡܫܡܫܢܐ ܫܠܝܚܐ ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܠܡܫܡܫܘ ܐܘܦ ܠܐ ܗܘܐ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܐܝ ܗ̇ܘ ܕܗ̈ܘܘ ܡܥܘܪ̈ܐ ܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܫܠܝܚܐ ܘܕܩܫܝ̈ܫܐ ܘܕܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܒܪܡ ܐܠܐ ܐܝ ܒܒܠܚܘܕ ܘܝܗܒܬܐ ܗ̇ܝ ܦܪܝܫܬܐ ܐܘ ܢܦܩܣܬܐ. ܐܝܟ ܡܐ ܕܒܥܒܕ ܩܠܝܠ ܐܡܪܝܢ ܕܐܝܟܢܐ ܗ̇ܝ ܦܪܝܫܬܐ ܐܝܟ ܘܝܗܒܬܐ ܘܠܘܪܐ. ܗ̇ܘ ܕܝܢ ܢܦܩܣܬܐ ܣܪܝܩܬܐ ܐܝܬܘܗܝ[1] ܘܒܦܘܪܫܐ ܕܒܐܠܗܐ ܘܢܦܠܘܬܐ ܕܡܠܟܗ ܘܫܪܒܐ. ܐܝܟܢ ܒܡܐܟܪ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܠܠܬܐ: ܢܗܘܐ ܫܘܒܩܢܐ. ܗ̇ܘ ܐܝܟܐ ܕܫܒܩ ܚܝܠܐ ܚܘܠܡܢܐ ܗ̤ܘ. ܘܠܐ ܙܕܩ ܕܬܬܚܫܒ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܗ̇ܘ ܕܝܢ ܕܐܫܬܕܩ ܕܠܐ ܒܥܠܬܐ ܗ̇ܘ. ܘܙܕܩ ܕܢܫܬܘܬܦ. ܗ̇ܘ ܕܝܢ ܕܫܒܩ ܒܥܠܬܐ ܘܕܠܐ ܒܥܠܬܐ ܕܙܢܝܘܬܐ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ ܕܢܫܬܘܬܦ ܥܡܐ ܕܚܛ̈ܝܐ ܢܛܪ ܗ̇ܘ ܕܐܬܒܘܠ ܒܗ.

§ 42. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܫܠܝܚܐ ܩܠܝܪܐ ܕܫܥܒܘܕ ܐܢܬܬܗ ܠܩܠܝܪܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܘ ܒܙܢܝܘܬܐ ܐܘ ܒܕ ܡܬܦܠܓܐ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܠܘܘܩܠܐ ܐܣܪܝܢ. ܡܛܠ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܠܐ ܫܠܝܚܐ ܠܩܠܝܪܐ ܕܫܒܘܩ ܐܢܬܬܗ ܘܠܐ ܐܢܬܬܐ ܠܩܠܝܪܗ̇.

§ 43. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܠܬܐ: ܐܝ ܡܢ ܐܝܢ ܕܐܝ ܠܐ ܫܒܩ ܐܢܬܬܗ ܒܥܠ ܒܡܫܡܫܘܬܗ. ܐܡܪ ܙܕܩ ܕܬܗܘܐ ܘܬܬܦܫܛ ܕܩܠܝܬܐ ܕܒܡܘܗܒܬܐ ܐܘ ܫܘܒܩܢܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܦܘܫܩܐ ܬܫܬܪܐ ܠܐ ܢܡܘܣܝܘܬܐ ܒܠܐ ܢܡܘܣܝܘܬܐ. ܘܠܐ ܢܫܬܪܐ ܢܡܘܣܐ ܒܒܝܬ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐ ܓܝܪ ܡܫܬܪܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܩܠܝܪܐ ܕܠܐ ܒܠܚܘܕ ܕܙܢܝܘܬܐ ܢܡܘܣܐ ܗ̇ܘ ܕܐܠܗܐ. ܘܕܡܢ ܐܢܫ ܒܒܝܬ ܢܡܘܣܐ ܗ̇ܘ. ܦܘܫܩܐ ܗ̇ܢܝܢ ܕܬܫܬܪܐ ܡܘܗܒܬܐ ܕܗ̈ܘܝܢ ܒܒܝܬ ܢܡܘܣܐ. ܒܒܝܬ ܢܡܘܣܐ ܕܒܩܠܝܬܐ: ܒܕ ܓܝܪ ܒܢܫܐ ܗ̇ܘ ܕܙܐܡܐ. ܘܒܢܫܐ ܗ̇ܘ ܕܢܒܩܠܠ ܒܡܘܗܒܬܐ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܒܣܝܒܪ. ܗ̇ܘ ܕܫܬܪܐ ܢܡܘܣܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܬܫܬܕܩ ܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܒܠܚܘܕ ܕܙܢܝܘܬܐ. ܘܗ̇ܘ ܓܝܪ ܕܫܒܩ ܐܢܬܬܗ ܗ̤ܘ ܩܐܪ. ܘܠܐ ܢܬܬܗ ܒܒܝܬ ܕܬܩܘܪ. ܘܒܒܝܬ ܥܠ ܢܡܘܣܐ ܕܐܠܗܐ.

§ 44. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܝ ܗ̤ܘ ܠܟ ܕܡܘܙܢܐ ܐܢܬܬܐ ܐܢܬܬܐ[2] ܥܠ ܩܠܝܪܗ ܐܘ ܩܠܝܪܐ ܥܠ ܐܢܬܬܗ ܡܢܐ ܙܕܩ ܕܢܗܘܐ ܡܢܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܕ ܡܘܙܢܐ ܥܠ ܩܠܝܪܗ ܢܦܩܐ ܡܫܠܚܬܐ ܘܡܢ ܦܪܢܝܬܗ ܐܚܪܝܢ ܘܡܢ ܡܗܪܗ. ܢܦܩ ܓܝܪ ܒܒܠܗ. ܘܠܦܪܢܝܬܗ ܐܚܪܝܢ ܘܠܡܗܪܗ ܫܠܝܦ ܓܒܪܗ. ܦܫܪ ܕܝܢ

[1] leg. ܐܝܬܝܗ̇. [2] ܐܢܬܬܐ zu tilgen.

§ 41. Vgl. § 28 und Ebedjesu II, 7.

Darf der Verlobte sich von seiner Verlobten, die letztere sich von dem ersteren lossagen?

Der Verlobte darf sich nicht von seiner Verlobten lossagen noch umgekehrt, wenn die Verlobung durch Vermittlung des Kreuzes, der Priester, Diakonen und christlicher Zeugen abgeschlossen war, außer wegen körperlicher oder geistiger Hurerei, d. i. wie wir oben (§ 36) gesagt haben, wegen Hurerei und Ehebruch sowie wegen Gottesleugnung, Apostasie und Abfall usw.

Wenn dagegen die Entlobung aus irgendeinem andern Grunde stattfindet, so ist derjenige, der die Verlobung aufgehoben hat, zu verurteilen, und es soll ihm nicht ein anderes Weib gegeben werden. Diejenige Partei dagegen, welche von der andern verlassen worden ist, ist ohne Tadel und darf sich wieder verloben.

Wer eine Verlobung in frevelhafter Weise aufgibt, ohne daß Hurerei der andern Seite vorliegt, darf sich nicht wieder verloben, solange die andre Person, gegen die er oder sie gefrevelt hat, noch lebt.

§ 42. Vgl. § 36.

Ob überhaupt ein Mann seine Frau verlassen darf?

(Er darf es), entweder wenn sie Hurerei begangen oder wenn einer der beiden Eheleute sich einer andern Ehe (s. *Anm.*) zuwendet. Aus andern Gründen als diesen darf er nicht seine Frau noch die Frau ihn verlassen.

§ 43. Vgl. § 36.

Wenn ein Mann schwört, daß er seinen Glauben verleugnen will, falls er sich nicht von seiner Frau scheide, was soll geschehen? soll ein Meineid zur Ausführung gelangen (falls er die Frau behält) oder eine Ehescheidung (falls er seinem Schwur treu bleibt)?

Ungesetzlichkeit wird durch Ungesetzlichkeit aufgehoben, aber das Gesetz wird nicht durch Gesetzesübertretung aufgehoben. Das Gesetz Gottes bestimmt, daß eine Frau nicht aus einem andern Grunde als wegen Hurerei geschieden werden kann, und der Schwur ist eine Gesetzesübertretung. Es ist daher gut, daß der Schwur, der eine Gesetzesübertretung ist, durch eine andre Gesetzesübertretung, den Schwurbruch, aufgehoben wurde. Denn wenn es verwerflich ist, daß jemand schwört, und verwerflich, daß er einen Schwur bricht, so ist es noch verwerflicher, daß das Gesetz Gottes verletzt, und eine Frau, ohne daß sie Hurerei begangen hat, geschieden werde. Wer sich von seiner Frau scheidet, begeht Ehebruch und veranlaßt seine Frau, Ehebruch zu begehen (d. h. ihrerseits gezwungen die Ehe aufzugeben), und verletzt das Gesetz Gottes.

§ 44. § 38. 39 und In § 5. 101.

Wenn eine Frau Hurerei begeht, verletzend die Ehre ihres Mannes, oder ein Mann Hurerei begeht, verletzend die Ehre seiner Frau, was soll mit ihnen geschehen?

Wenn eine Frau Hurerei begeht und die Ehre ihres Mannes verletzt, soll sie fortgeschickt werden ohne φερνή und ohne δωρεά, indem der Mann sowohl ihre φερνή wie ihre δωρεά als Entschädigung für die ihm zugefügte Schmach bekommt, und sie darf keinen andern Mann heiraten. Denn jeder, der eine (auf solche Weise) Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.

ܡܢ ܙܘܘܓܐ ܕܒܝܬ ܐܣܝܪܐ. ܒܗ ܓܝܪ ܕܒܬܪ ܫܒܝܬܐ ܓܝܪ. ܗܟܢܐ ܓܝܪ ܐܦ ܠܓܒܪܐ ܕܡܙܘܓ ܒܗ ܐܢܬܬܗ. ܦܪܫ ܡܢ ܙܘܘܓܐ ܕܒܝܬ ܐܣܝܪܬܐ. ܘܢܣܒ ܗܘ ܓܒܪܐ. ܢܦܩ ܕܝܢ ܐܦ ܡܢ ܡܟܣܘܬܐ ܕܒܝܬ ܕܝܢܐ. ܫܠܝܛ ܓܝܪ ܠܡܦܩ ܐܦ ܡܢ ܚܘܒܐ ܕܓܒܪܗ ܫܠܝܩ.

§ 45. ܕܒܪܐ ܐܫܬܡܥܗ. ܕܐܬܕܟܪܢ ܘܫܘܠܡܐ. ܐܝ ܐܡܝܢ ܗܘ ܒܢܡܘܣܐ ܕܒܝܬ ܫܡܥܐ ܘܡܫܠܡܐ ܘܡܗܝܡܢ ܘܕܩܢܐ ܠܦܘܬ ܫܠܡܐ ܡܫܝܢܐ ܢܗܘܐ ܡܫܝܚܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܢ ܡܕܡ ܗܘ ܡܫܘܚܠܦܝܢ ܡܬܕܡܝܢܐ ܗܘ ܓܝܪ ܘܫܝܢܐ. ܘܕܡ ܕܝܢ ܕܢܫܬܟܠܠܘܢ ܐܦ ܡܢ ܢܒܝܐ ܐܚܝܢܐ ܘܡܢ ܫܒܝܐ. ܢܫܬܘܘܢ ܠܝ ܫܘܒܚܐ ܐܚܝܢܐ ܕܐܦ ܫܢ ܢܒܥܘܢ ܠܫܪܒܢ.

§ 46. ܕܐܬܕܟܪܢ ܘܡܠܬܐ. ܓܒܪܐ ܐܢܫ ܗܘܐ ܘܫܒܩ ܒܝܬܗ ܫܩܠܐܐ ܘܣܝܡܢܐ ܘܐܝܬ ܗܘ ܐܚܪܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܒܢܝ̈ ܕܒܪ ܡܢܗ ܡܢܝܢܘܢ ܝܕܥ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܝ ܗܘ ܡܢ ܕܠܐ ܗܘܝܢ ܐܚܪܢ ܘܐܢܬܬܗ ܠܓܒܪܐ ܗܢܘܢ ܝܕܥ ܠܗ. ܐܚܪܢ ܡܢ ܡܢܝܠ ܕܗܘܐ ܫܠܝܛܗ. ܐܢܬܬܗ ܕܝܢ ܡܢܝܠ ܕܚܕ ܒܡܪܐ ܐܫܬܘܐ ܒܚܘܒܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܘܝܢ ܠܓܒܪܐ. ܗܢܘܢ ܫܩܠܝܢ ܡܢܗܘܢ ܘܡܫܝܚ ܕܐܙܕܕܩ ܒܫܠܝܛܘܬܐ ܡܢ ܗܘ ܕܡܝܬ. ܐܢܘܢ ܕܙܕܩ ܒܫܠܝܛܘܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܙܕܩ ܒܫܠܝܛܘܬܐ. ܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܚܕ ܡܢ ܒܗܕܐ ܕܒܫܬܐܪܗ: ܗܘ ܕܩܢܐ[1] ܡܢ ܢܘܡܐ ܕܒܥ̈ܠܝܢ[2] ܠܒܝܬܗ. ܝܕܥܝܢ ܓܝܪ ܩܢܝܐ ܕܓܒܪܐ ܒܢܝ̈ ܕܒܪܗ.

§ 47. ܕܐܬܕܟܪܢ ܘܡܫܟܢܐ. ܐܢܬܬܐ ܐܢܫ ܡܢܟܣ ܘܡܫܟܢ ܒܒܥܠܗ ܘܐܡܪܗ ܘܐܚܪܬܗ[3]. ܐܝܟܢܐ ܬܬܦܠܓ ܝܪܬܘܬܗ. ܦܘܫܩܐ ܐܝ ܗܘ ܡܢ ܕܡܫܟܢ ܕܢܩܢ ܐܝܬ ܒܝܪܬܘܬܗ ܒܗ ܫܠܡܐ. ܬܬܝܗܒ ܝܪܬܘܬܗ ܠܦܘܬ ܕܦܫܟܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܟܢ ܕܢܩܢܐ. ܬܬܦܠܓ ܝܪܬܘܬܗ ܠܬܪܬܝܢ ܡܢܘ̈ܢ. ܚܕܐ ܡܢ ܐܚ ܕܠܐܠܗ ܠܡܫܟܢܢܐ ܠܫܘܩܐ ܕܫܒܝ̈ܗܐ. ܐܣܪܬܐ ܕܝܢ ܠܐܡܪܗ. ܕܬܠܐ ܠܐܚܪ̈ܗ.

§ 48. ܕܐܬܕܟܪܢ ܠܒܥܠܗ. ܕܐܬܕܟܪܢ ܘܬܡܝܢܐ ܓܒܪܐ ܠܡ ܐܢܫ ܡܢܗ ܘܫܒܩ ܐܚܬܐ ܘܒܢܝ̈ ܕܒܪ ܡܢܗ ܝܕܥ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܚܬܗ ܝܕ̈ܥܝ ܠܗ ܡܕܪܐܢܬ ܘܠܘ ܒܢܝ̈ ܕܒܪܗ. ܗܢܝܢ ܓܝܪ ܝܕܥܝܢ ܒܢܝ̈ ܕܒܪ ܟܕ ܠܝܬ ܝܪܬܘܬܐ[4] ܠܐ ܕܟܪܐ ܘܠܐ ܢܩܒܬܐ.

§ 49. ܕܐܬܕܟܪܢ ܘܬܡܝܢܐ. ܓܒܪܐ ܐܢܫ ܗܘܐ ܘܫܒܩ ܒܢܝ̈ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܒܢܝܢ̈ܐ ܘܐ̈ܡܗܬܐ ܘܐܢܬܬܐ. ܐܝܟܢ ܬܬܦܠܓ ܝܪܬܘܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܒܢܝ̈ܢ ܗܘ ܕܒܢ̈ܬܐ ܗܢܘܢ ܝܕܥܝܢ ܠܗ. ܒܢ̈ܬܐ ܕܝܢ ܟܕ ܐܦܩ ܐܢܫ̈ܝ ܐܒܘܗܝܢ ܒܒܝܬ

[1] leg. ܕܐܬܩܢܝ. Vgl. S. 92, 10. 18. [2] leg. ܕܒܥܠ̈ܝܢ? [3] leg. ܘܐܚ̈ܝܗ.
[4] ܝܪ̈ܘܬܐ?

Dasselbe gilt vom Manne, der Ehebruch begeht wider die Ehre seiner Frau. Er darf keine andre Frau heiraten, denn er ist ein Scortator, und wird bestraft mit dem Verlust des Zehnten seiner ganzen Habe (vgl. § 69 Abs. 2); denn die Frau hat das Recht, den zehnten Teil seiner Habe dafür, daß er sein Lager beschmutzt hat, zu bekommen.

§ 45. Vgl. Ebedjesu II, 23.

Wenn sie (die in § 44 erwähnten Eheleute) Buße tun, indem sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen Almosen geben, was soll mit ihnen geschehen?

Sie werden wieder angenommen von unserm Herrn, denn er ist barmherzig und gnädig. Sie müssen aber auch von der Kirche und der Mann von der Frau, die Frau vom Manne wieder angenommen werden. »Vergib uns unsre Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.«

§ 46. Vgl. § 49. 50. 65. 84. 86. 95. 98.

Ein Mann stirbt, hinterläßt viel Reichtum und Habe sowie eine Mutter, eine Gattin und Vettern (Söhne des Vatersbruders). Wer von ihnen beerbt ihn?

1. Wenn seine Mutter und Gattin sich nicht wieder verheiraten, beerben sie ihn, seine Mutter, weil sie ihn geboren, seine Gattin, weil sie ein Fleisch mit ihm ist.

2. Wenn sie dagegen wieder heiraten, bekommen sie ihre δωρεαί und das Legat, das der Verstorbene ihnen vermacht hat.

Hat er ihnen dagegen kein Legat vermacht, so gibt man ihnen ein Zehntel seiner Habe, derjenigen, die er erworben hat, seitdem sie in sein Haus eingetreten sind.

Im übrigen aber werden die Vettern zur Erbschaft des Verstorbenen berufen (*s. Anm.*).

§ 47. Vgl. § 96.

Eine Frau stirbt und hinterläßt ihren Gatten, ihre Mutter und Brüder (*s. Anm.*). Wie soll ihre Erbschaft verteilt werden?

Wenn sie in Gesundheit über ihren Nachlaß durch Testament verfügt hat, soll er den von ihr eingesetzten Erben gegeben werden.

Hat sie dagegen kein Testament gemacht, soll ihr Nachlaß in vier Teile geteilt werden:

einen für Gott zur Verteilung an die Armen zur Sühne der Sünden der Erblasserin,
einen für ihre Mutter,
einen für ihre Brüder und
einen für ihren Gatten.

§ 48.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Schwestern und Vettern (Söhne des Vatersbruders). Wer von ihnen beerbt ihn?

Seine Schwestern beerben ihn souverän, nicht seine Vettern.

Die Vettern werden erst dann zur Erbschaft berufen, wenn männliche oder weibliche Erben des Erblassers nicht vorhanden sind.

§ 49. Vgl. § 46. 65. 81. 86. 95, In § 41.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Söhne, verheiratete und verwitwete Töchter und seine Gattin. Wie soll sein Nachlaß verteilt werden?

Es beerben ihn seine Söhne. Wenn er seine Töchter verheiratet hatte, erben sie mitsamt ihren Männern nur dasjenige, was ihnen ihr Vater gegeben hatte (als φερνή und ev. als Legat). Wenn sie aber verarmen und kränklich werden, wer sollte dann für sie sorgen außer ihren Brüdern?

ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܐܪܥܬܐ ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܡܛܠ ܕܡܩܒ̇ܠ ܠܗܘܢ ܐܒܗܘܢ ܐܦ ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܬܡܫܚܝܢ ܘܡܬܦܫ̈ܩܝܢ ܡܢܗ ܐܢܫܝܢ ܙܕܩ ܕܢܛܪܝܢ ܒܦܫܪܗܘܢ ܥܠܝܗ ܡܢ ܐܚܪ̈ܢܝܢ. ܐܝܬܝܗ̇ ܕܠܒܪܐ ܐܦ ܗܘ ܡܢ ܕܢܛܪܐ ܚܪܝܬܐ. ܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܫܘܠܛܢܐ ܘܐܫܬܪܪܐ ܒܒܝܬܗ ܕܠܒܪܗ ܘܐܦ ܐܡܪ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܝܬܝܗ̇. ܘܐܦ ܐܬܬܐ ܐܝܟ ܐܦ ܕܝܢ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܢܣܒܐ ܠܗ ܠܐ ܗܘܝܐ. ܘܕܬܦܩܘܕ ܒܒܝܬܗ̇ ܠܐ ܡܫܬܠܛܐ. ܝܗܒ ܠܗ̇ ܦܘܪܥܢܗ̇ ܥܦܝܐ ܘܬܦܩܘܕ ܠܡܘܕܝܢܘ ܐܦ ܕܝܢ ܢܨܒܐ ܕܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܢܣܒܐ. ܬܘܒ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇. ܘܡܗܪܗ̇ ܘܒܠܡܬܒܥ ܕܐܬܦܪܥ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܘܣܒ ܡܢ ܢܘܟܪܐ

§ 50. ܕܡܠܬܗ ܕܐܬܦܢܝ ܡܢ ܕܝܠܗ̇ ܠܒܝܬܗ ܘܦܘܠܓ ܕܥܠܡܐ. ܕܝܠܝܕ̈ܝܢ. ܠܒܪܐ ܐܢܫ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ. ܘܐܢܬܬܐ. ܕܡܢܘ ܬܗܘܐ ܝܪܬܘܬܗ. ܦܘܢܝܐ. ܝܪܬܗ ܗܘ ܕܠܒܪܐ ܒܪܐ ܕܡܪܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܬܐܪܬ ܗܘ ܡܕܡ ܕܙܕܩ ܠܢܦܫܗ̇ ܐܒܘܗ̇. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܙܕܩ ܢܦܫܗ̇ ܐܒܘܗ̇ ܬܐܪܬ ܙܘܕܐ ܕܡܘܗܒ ܠܗ̇ ܐܒܘܗ̇ ܐܝܟ ܚܠܦܗ ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܐܦ ܢܛܪܐ ܚܪܝܬܐ. ܒܠܡܬܒܥ ܕܫܒܩ ܠܒܥܠܗ̇ ܐܝܟ ܒܪܗ̇ ܬܘܒ ܬܫܬܥ ܫܘܠܛܢܗ̇ ܢܗܘܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܢܣܒܐ ܢܫܠܐ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܡܗܪܗ̇ ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܘܣܒ ܡܢ ܢܘܟܪܐ ܕܡܠܬܗ ܕܠܒܪܗ ܗܘ ܕܐܬܦܢܝ ܡܢ ܢܘܡܐ

§ 51. ܕܝܠܗ̇ ܠܒܝܬܗ ܘܠܒܝܬܗ ܘܦܘܠܓܐ ܕܥܠܡܐ ܠܒܪ ܕܡܢܗ. ܕܝܠܝܕ̈ܝܢ ܘܚܕ. ܐܢܫܐ ܐܢܫ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ ܘܐܒܐ ܘܐܚܐ ܘܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ. ܦܘܢܝܐ. ܝܪܬܐ ܠܗ ܒܪܗ ܕܒܪܐ ܘܐܢܬܬܗ ܐܢܬܬܗ ܕܢܛܪܐ ܚܪܝܬܗ̇. ܒܪܬܗ ܕܝܢ ܝܪܬܐ ܗܘ ܡܕܡ ܕܙܕܩ ܠܢܦܫܗ̇ ܐܒܘܗ̇. ܐܡܗ ܕܝܢ ܘܐܒܘܗܝ ܕܗܘ ܕܡܝܬ ܐܢܫܐ ܗܢ ܕܡܫܒܚܝܢ ܙܘܕܐ ܕܝܬܬܪܘܬܗܘܢ ܡܢ ܡܐܠܐ ܕܒܪܗܘܢ. ܒܡܠܐ ܘܒܢܐ ܕܝܢ ܒܪܗ ܘܐܢܬܬܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܡܘܬܘܢ ܒܪܗ ܘܒܪܬܗ ܘܐܢܬܬܗ. ܐܒܘܗܝ ܘܐܡܗ ܝܪܬܝܢ ܠܗ.

§ 52. ܕܝܠܝܕ̈ܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢܫܐ ܐܢܫ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܐܡܐ ܘܐܒܐ ܘܐܚ̈ܐ ܘܐܚ̈ܘܬܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܡܐ ܕܝܪ̈ܬܝܢ ܡܢ ܐܒܘܗ̇ ܘܐܡܗ. ܗܢܘܢ ܝܪܬܝܢ ܠܗ: ܟܕ ܠܟܠ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܗ. ܡܬܦܠܓܐ ܝܪܬܘܬܗ ܒܝܢܬ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܕܒܪ̈ܐ ܒܫܘܝܘܬܐ. ܐܚ̈ܘܗܝ ܕܝܢ ܢܩܒ̈ܢ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ ܚܕ ܡܢ ܬܠܬܐ ܢܣܒ ܦܪܢܝܬܗܝܢ. ܐܢܫܐ ܕܠܐ — ܕܐܢ̈ܬܝܢ[1] ܐܒܘܗܝܢ ܐܝܟ ܚܠܦܗ. ܘܟܠ ܦܣܩ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ

[1] leg. ܘܗܕ ܐܢ̈ܬܝܢ anstatt ܕܐܢ̈ܬܝܢ.

Wenn die Witwe des Erblassers Witwe bleibt, gebührt ihr die Macht und die Ehre im Hause ihres Gemahls, ob sie die Mutter seiner Kinder ist oder (nur) die Gattin des Vaters (die Stiefmutter seiner Kinder).

Wenn sie aber, obwohl sie Witwe bleibt, nicht in ihrem Hause wohnen bleiben will, wird ihr in reichlichem Maße ihr Unterhalt gegeben und sie wohnt (dann) allein.

Will sie aber wieder heiraten, bekommt sie ihre φερνή, die sie vom Hause ihres Vaters gebracht, und ihre δωρεά und alles, was ihr Mann ihr gegeben hat, sowie ein Zehntel von seiner Habe, die erworben worden war, seitdem sie in sein Haus eingetreten war, und (dann) geht sie in Frieden davon.

§ 50. Vgl. § 66 und 81.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn,
eine Tochter und
eine Frau.
Wie sollen sie ihn beerben?

Sein Erbe ist der Sohn. Seine Tochter aber soll dasjenige erben, was ihr ihr Vater (als φερνή oder als Geschenk oder als Legat) gegeben hat. Wenn ihr Vater dagegen ihr nichts gegeben hat, erbt sie die Kosten des Lebensunterhaltes, welche ihr ihr Bruder nach seinen Verhältnissen gewährt.

Wenn die Frau Witwe bleibt, ist alles, was er ihrem Sohn hinterlassen hat, wie ihr Sohn selbst, unter ihrer Autorität. Wenn sie dagegen wieder heiraten will (vgl. § 46 Abs. 3 und § 49 Abs. 5), bekommt sie ihre φερνή und δωρεά und alles, was ihr Gemahl ihr gegeben hat, sowie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes, die erworben worden ist seit dem Tage, da sie zu ihm in sein Haus gekommen ist, und dann geht sie in Frieden, wohin sie will.

§ 51.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn,
eine Tochter,
Vater,
Mutter und
Frau.

Es beerben ihn sein Sohn und seine Frau, wenn sie Witwe bleibt.

Seine Tochter erbt dasjenige, was ihr Vater ihr zugewendet hat (vgl. § 50 Abs. 2).

Wenn der Vater oder die Mutter des Verstorbenen arm sind, so müssen sie aus der Habe ihres Sohnes unterhalten werden, solange der Sohn und die Frau des Erblassers leben.

Wenn aber Sohn, Tochter und Frau sterben, beerben ihn sein Vater und seine Mutter.

§ 52.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
Mutter,
Vater,
Brüder und
Schwestern.

Solange sein Vater und seine Mutter leben, beerben sie ihn, falls er seinerseits keine Kinder hat.

Wenn seine Eltern gestorben sind, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen unter seine Brüder verteilt, während die Schwestern ein Zehntel des Nachlasses zu ihrer φερνή hinzu bekommen, wenn nicht ihr Vater sie (versorgt hat) nach seinen Verhältnissen und weder im Leben noch im Tode ihnen (das ihnen Zukommende) zugewendet hat.

§ 53. ܒܚܘ̈ܗܝ ܐܠܘ ܒܟܝܢ ܡܘܬܗ. ܕܚܡܫܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܐܢܬܬܐ ܡܫܬ̈ܝ ܘܕܘܩ ܦܪܝܫܬܗ̇ ܥܠ ܒܟܠܗ̇ ܒܟܝܢ ܡܘܬܗ̇ ܢܬܘܫܡ ܦܘܫܩܢܗ̇ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܟܡ ܒܕ ——[1] ܐܢܬܬܐ ܘܢܛܪܐ ܗܘܢܗ̇ ܘܕܘܩ ܦܪܝܫܬܗ̇ ܥܠ ܒܟܠܗ̇. ܢܬܐܪ ܦܘܫܩܢܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܗܘܢܗ̇ ܘܕܘܩ. ܐܬܒܢܥ ܦܪܝܫܬܗ̇ ܕܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܘܡܗܪܗ̇ ܕܡܢ ܒܟܠܗ̇ ܘܥܠ ܕܒܠܗ̇. ܘܐܬܦܠܓ ܠܐܠܐ ܡܢܐ̈. ܗܒ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܘܗܒ ܠܒܝܬ ܐܒܘܗ̇. ܘܗܒ ܠܒܢܝܐ ܒܟܠܗ̇. ܐܢ ܗܘ ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܐܝܬ ܠܗ̇. ܗܢܘܢ ܢܐܪܬܘܢ

§ 54. ܘܠܦܪܝܫܬܗ̇ ܐܒܘܗ̇ ܘܠܡܗܪܗ̇. ܕܚܡܫܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢܬܬܐ ܡܫܬ̈ܝ ܘܡܢܝܢ ܒܟܠܐ ܘܐܪ̈ܚܐ ܘܐܣ̈ܘܬܐ ܘܦܘܫ̈ܩܐ ܕܐܬܬܢܝܚ ܦܪܝܫܬܗ̇ ܘܡܗܪܗ̇ ܡܢ ܒܟܠܗ̇ ܘܐܬܬܚܝܒ ܠܐܚ̈ܝܗ̇ ܘܠܐܣ̈ܘܬܗ̇. ܦܘܢܝܐ. ܥܠܝܗ̇ ܐܢܬܬܐ ܡܪܢܝܬܐ ܘܥܠ ܦܪܝܫܬܗ̇ ܕܐܬܚܡܝ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܘܥܠ ܡܗܪܗ̇ ܕܐܬܚܝܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܟܠܗ̇ ܕܬܘܕܘܥ ܐܝܟ ܥܠ ܟܠ ܕܝܢܐ. ܘܠܝܬ ܐܝܟ ܕܥܠܝܗ̇ ܕܠܦܘܫܩܢܗ̇ ܢܗܦܘܟ ܘܢܥܒܕ ܐܝܟ ܗܘ ܕܒܗ ܢܬܝܠܕ ܗܘܝܢܗ̇ ܘܡܟܬܒܗ̇ ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܗܘܢܗ̇ ܦܘܫܩܐ ܢܬܦܠܓ ܥܠ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܠܐܠܐ ܡܢܐ̈ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ ܡܢ ܠܥܠ.

§ 55. ܕܚܡܫܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܥܠ ܐܝܬ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܐܡܗ̇. ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܚܐ ܕܐܚܐ ܢܫܬܟܚ ܡܢ ܡܫܚܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܢܝܐ. ܡܫܬܟܚܝܢ ܢܫܟܚ. ܘܐܢ ܕܒܪܐ ܗܘ. ܢܣܒܬܐ ܗ̇ܝ. ܗܝܕܝܢ ܝܗܒ ܗܘ ܦܠܓܐ ܒܪܒܘܬܪܝܢ ܢܫܬܟܚ ܠܗܘܢ ܐܚܐ ܕܐܚܐ ܒܕ ܠܝܬ ܢܫܘܬܦ ܠܐ ܕܒܪܐ ܘܠܐ ܢܫܒܘܩ. ܐܡܪܝܢ ܕܝܢ ܕܐܢܬ ܢܫܘܬܦ. ܘܡܬܗܦܟܝܢ[2] ܠܗ̇ ܠܢܫܘܬܦ ܠܗܘܢ ܐܚܐ ܕܐܚܐ. ܠܦܘܫܩ ܐܠܗܐ ܡܫܝܚ ܗܘ ܐܠܘ ܢܫܝܚ̈ܐ. ܕܗܘ ܟܡ ܢܩܒ ܒܪܢܫܐ ܐܢܬܬܗ ܢܫܘܬܦ. ܢܣܒ ܕܝܢ ܠܐܚܘܗ̇ ܠܗܘܢ ܡܢ ܢܫܘܬܦ ܕܐܚܐ.

§ 56. ܕܚܡܫܝܢ ܘܫܬܐ. ܡܫܬܠܡܢܐ ܗܘ ܠܐ ܡܘܪܬܐ[3] ܐܢܬ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܡܬܝܪܬ[4] ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܡܘܪܬܐ[3] ܐܢܬ. ܟܕ ܚܕ ܘܗܘ ܟܕ ܗܘ ܒܥܠܐ ܐܢܬܬܗ. ܦܘܢܝܐ. ܡܕܡ ܟܡ ܒܥܠ ܡܬܝܠܕ ܕܠܘ ܐܝܟ ܟܡ ܡܬܝܠܕ ܫܘܐ ܗܘܐ. ܫܘܐ ܕܝܢ ܡܬܝܪܬܐ ܡܬܝܠܕ ܐܝܟ ܗܘܝ ܘܐܬܒܪܝ. ܘܗܘ ܡܕܡ ܕܡܬܝܠܕ ܡܕܡ ܡܬܝܠܕ ܡܬܝܪܬ ܗܘ ܡܢ ܗܘ ܕܡܬܝܠܕܬܗ ܡܬܝܠܕ. ܡܬܝܪܬ ܐܪܐ ܟܕܝܢ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇. ܟܕ ܕܝܢ ܡܬܝܪܬ ܡܢ ܒܥܠܗ̇. ܒܐܢܫܐ ܐܪܐ ܟܕܝܢ ܘܡܬܝܪܬܐ ܢܫܬܐ ܡܢ ܒܥܠܐ ܒܬܪܟ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܐܚܪܢ

[1] add. ܫܠܝܡܬܐ. [2] leg. ܘܡܬܗܦܟܝܢ. [3] leg. ܡܘܪܬܐ. [4] leg. ܡܬܝܪܬ ܐܘ.

§ 53.

Eine Frau stirbt und vermacht sterbend ihrem Gemahl ihre φερνή. Wird diese Verfügung anerkannt oder nicht?

Wenn sie in Gesundheit und bei vollem Verstande ihre φερνή ihrem Gemahl vermacht hat, wird ihre Verfügung anerkannt.

Wenn sie dagegen, ohne bei vollem Verstande zu sein, ihre φερνή (ihrem Gemahl) vermacht hat, so wird ihre φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht, ihre δωρεά, die sie von ihrem Gemahl erhalten, und alles, was sie hat, (zu einer Gesamtmasse) vereinigt und diese in drei Teile geteilt:

einen für die Armen,
einen für das Haus ihres Vaters und
einen für das Haus ihres Gemahls,

falls sie nicht Sohn noch Tochter hat. Hat sie dagegen Sohn oder Tochter, so erben diese sowohl ihre φερνή wie ihre δωρεά.

§ 54.

Eine Frau stirbt, hinterläßt
den Gemahl,
Brüder und
Schwestern,

und bestimmt, daß ihre φερνή und δωρεά ihrem Gemahl abgenommen und ihren Brüdern und Schwestern gegeben werden soll.

Die Frau kann über ihre φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht, und über die δωρεά, die ihr von ihrem Gemahl gegeben, souverän verfügen und sie zuwenden, wem sie will. Und niemand kann ihre Verfügung rückgängig machen und aufheben, wenn sie bei vollem Verstande die Verfügung getroffen hat.

Wenn sie aber nicht bei vollem Verstande die Verfügung getroffen hat, soll ihre ganze Habe in drei Teile geteilt (und verteilt) werden, wie wir oben (in § 53) angegeben haben.

§ 55.

Personen: Ein Knabe, der seinen Vater durch den Tod verloren hat, oder ein Mädchen (in gleicher Lage), die noch einen Großvater (Vatersvater) haben. Erben sie die Habe (ihres Vaters) oder nicht?

Sie erben dieselbe souverän, ob Knabe oder Mädchen. Denn nur dann geht die Erbschaft rückwärts auf den Großvater zurück, wenn männliche oder weibliche Erben nicht vorhanden sind.

Wenn dagegen Erben vorhanden sind und wir nun die Erbschaft zum Großvater zurückwenden wollten, würden wir offenkundig gegen den Willen Gottes, der in seiner Menschenfreundlichkeit Erben verliehen hat, handeln. Würden wir sie doch der Erbschaft ihres Vaters berauben.

§ 56. Vgl. In § 51.

Warum lässest du das Weib nicht erben oder warum lässest du sie weniger erben als den Mann, während Mann und Weib doch eins und von gleicher Natur sind? (Vgl. § 49. 50. 51. 52.)

Erstens deshalb, weil Adam nicht wegen der Eva, sondern vielmehr Eva wegen Adam geschaffen ist. Und dasjenige, das wegen eines andern gemacht wird, ist geringer als dies andre, wegen dessen es gemacht wird. Also ist das Weib geringer als der Mann. Wenn sie aber geringer als der Mann ist, muß sie auch weniger erben als er.

Ferner sagen wir: Wenn das Weib dem Manne gegeben worden ist infolge von Gesetzesübertretung, wenn die Gesetzesübertretung die

ܦܘܩܕܢܐ ܗܘܼܐ ܠܐܕܡ. ܟܒܪ ܦܘܩܕܢܐ ܕܝܢ ܕܠܐ ܥܒܪܘܗܝ ܕܝܢ ܦܪܕܝܣܐ ܗܘܼܐ. ܦܪܕܝܣܐ ܕܝܢ ܡܪܘܬܗ ܕܐܕܡ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܼܐ. ܐܢܫܐ ܐܪܐ ܩܕܡܝܢ ܒܐܝܠܢܐ ܡܬܚܙܝܐ. ܡܢ ܡܪܘܬܐ. ܗܝ ܕܗܘܼܬ ܥܠܬܐ ܠܡܬܦܪܫܘܬܗ ܕܐܕܡ ܡܢ ܡܪܘܬܗ. ܐܕܡ ܗܘ ܩܒܠ. ܐܦ. ܟܕ ܥܠ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܪܗ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܥܒܪܬ ܕܐܬܚܟܠܬܐ ܘܕܕܥܬ. ܐܠܐ ܠܐ ܥܒܕ. ܘܠܐ ܩܒܠ ܕܐܝܬ ܐܠܗܐ ܡܥܕܐ. ܐܢܬܬܐ ܘܥܒܕܬ ܒܥܠܬܗ ܐܠܗܐ. ܘܗܝܡܢܬ ܘܐܦ ܟܕ ܥܒܪܬ ܥܠ ܦܘܩܕܢܐ ܐܡܪ ܕܩܛܠܬ ܠܝ ܩܠܐ ܐܠܗܝܐ. ܒܐܢܫܐ ܐܪܐ ܩܕܡܝܢ. ܐܘ ܠܐܡܪ ܠܐ ܥܒܕܬ. ܐܘ ܟܕ ܥܒܕܬ ܒܝܕ ܥܒܕܐ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܗܝ ܕܗܝܡܢܬ ܠܩܠܐ ܕܡܛܥܝܢܐ. ܟܕܡܐ ܕܝܢ ܘܠܡܡܘܬܗ[1] ܕܐܠܗܐ. ܘܗܘܬ ܐܟܡܐ ܘܥܠܬܐ ܠܡܬܦܪܫܘܬܗ ܕܐܕܡ ܡܢ ܡܪܘܬܗ. ܐ̄ܬܪܚܩܬ ܕܝܢ. ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܡܪܬܐ ܗܘܼܬ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܟܕ ܐܝܬܝܗ̇ ܘܡܢ ܟܬܒ ܐܟܘܬܗ ܡܪܬܐ ܗܘܼܬ ܕܝܢ ܘܡܢ ܒܒܠܝܗ̇ ܡܫܬܟܚܐ ܗܘܼܬ ܕܐܝܟܢܐ ܡܪܬܐ ܗܘܼܬ ܡܢ ܓܒܪܗ̇.

§ 57. ܕܡܛܝܚܝܢ ܘܡܥܒܕܝܢ. ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܠܝܬ ܠܓܒܪܐ ܡܪ̈ܘܬܐ[2] ܠܓܒܪܐ ܐܘ ܠܐܢܬܬܐ ܠܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܐܟܢܐ ܘܠܐ ܡܢ ܓܘܗܡܐ ܕܐܡܪ ܡܛܠ ܢܗܘܐ ܡܢ ܡܪܘܬܗܘܢ܆ ܦܘܩܕܢܐ. ܡܪܬܐ ܠܗ ܟܬܝܒܐ ܘܡܫܬܡܥܢܐ ܕܟܠܗ̇. ܘܡܟܝܟܐ ܡܢ[3] ܥܠܬܐ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܘܕܐܠܗܝܐ. ܚܘܒܐ ܕܝܢ ܢܦܫܠܐ ܡܠܟܝܐ[4]. ܐܝ ܗܘ ܐܪܐ ܐܚܝܢ ܕܗܘ

§ 58. ܘܐܡܪ ܐܝܬ ܥܠܝܗ̇: ܕܡܟܝܟ ܘܡܬܟܢܫ. ܡܫܬܠܛܢܐ ܚܕ ܡܢ ܟܬܒܐ ܦܘܫܩܐ ܕܢܬܦܩܕ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܠܐ ܡܛܠ ܕܫܘܝܐ ܡܢ ܗܕܡ. ܦܘܫܐ. ܡܬܚܫܒ ܕܡܟܝܟܐ ܗܝ ܡܢ ܟܠܐ. ܘܐܠܟܐ ܗܝ ܡܢ ܟܠܗ ܓܘܫܡܐ. ܘܢܦܩܬ ܠܗ ܚܕܐ ܡܢ ܐܠܥܘܗܝ ܘܐܘܚܕ ܟܣܪܐ ܚܠܦܝܗ̇. ܐܠܘ ܓܝܪ ܟܠܐ ܡܢ ܟܠܐ ܐܬܢܣܒܬ ܒܕܡܘܬ ܢܦܫ ܡܢ ܐܕܡ. ܐܝܟ ܓܒܪܐ ܡܪܬܐ ܗܘܼܬ. ܗܫܐ ܕܝܢ ܕܠܘ ܟܠܐ ܡܢ ܟܠܐ. ܡܟܝܟܐ ܕܝܢ ܡܢ ܟܠܐ ܐܬܢܣܒܬ. ܒܐܢܫܐ ܦܪ ܚܕܐ ܡܢ ܟܣܪܐ ܠܘ ܕܝܢ ܣܡܟܐ ܡܢ ܟܣܪܐ. ܐܘ ܡܛܠ ܐܘ ܫܘܝܐ ܢܦܫܐ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܡܪܬܐ ܡܦܩܢܐ ܠܗ̇. ܠܘ ܓܝܪ ܢܦܩܬܐ ܡܢ ܓܘܫܡܐ. ܘܐܦܠܐ ܗܘܐ ܐܝܟ ܕܟܬܒ[5] ܡܛܟܣܐ ܠܘ ܓܝܪ ܟܠܐ ܗܝ ܐܝܟ ܟܠܐ ܐܠܐ ܡܟܝܟܐ ܓܒܪܐ ܦܪ ܓܝܪ. ܡܫܬܥܒܕܢܐ ܗܘ ܐܝܟ ܡܟܝܟܐ ܕܟܣܪܐ. ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܥܒܕܐ ܗܝ. ܐܝܟ ܠܡܫܡܫܘܬܐ ܡܢ ܟܣܪܐ. ܟܪܝܬ ܕܝܢ

[1] leg. ܘܠܩ̈ܠܘܗܝ. [2] leg. ܡܪ̈ܘܬܐ. [3] leg. ܦܪ.

[4] leg. ܢܦܫܐ ܡܠܟܝܐ. [5] leg. ܠܗ̇ ܐܝܟ ܠܕܟܬܒܐ statt ܐܝܟ ܕܟܬܒܐ.

Ursache der Vertreibung aus dem Paradiese geworden ist, und wenn das Paradies die Erbschaft Adams war, dann wird das Weib mit Recht aus der Erbschaft ausgeschlossen, da sie die Ursache war, daß Adam seiner Erbschaft entfremdet worden ist.

Wenn ferner auch Adam den Befehl Gottes übertreten hat infolge der Lockung des Weibes und der Begier nach Essen und Ansehn, so hat er doch nicht gesündigt und nicht geglaubt, daß es viele Götter gebe. Das Weib aber hat gesündigt durch Vielgötterei, hat daran geglaubt und Gottes Befehl übertreten, wie die göttlichen Worte uns lehren.

Mit Recht also erbt sie entweder gar nicht oder, wenn sie erbt, erbt sie weniger als der Mann, sie, die den Worten des Satans glaubte, die die Worte Gottes verleugnete und die Ursache der Vertreibung Adams aus seiner Erbschaft war.

Außerdem würde sich herausstellen, daß, wenn sie neben ihren Brüdern und nach ihrem Vater erbte (s. *Anm.*), und wenn sie dann auch noch ihren Gemahl beerbte, sie einmal soviel erben würde wie ihr Mann.

§ 57. Vgl. § 90 und In § 86.

Wenn ein Mann oder eine Frau keine Erben hat, weder vom Geschlecht des Vaters noch von der Sippe der Mutter, was soll dann mit ihrer Erbschaft geschehen?

Die Erbschaft fällt der Kirche und den Armen in ihr zu. Die Kirche sammelt das Einkommen (aus derselben) für den Unterhalt der Armen und Bedrängten, und sie bezahlt (davon) die königliche Steuer, wenn solche darauf lastet, welcher Art und wie viel sie auch sein mag.

§ 58. Vgl. § 56.

Warum hast du bestimmt, daß der Frau ein Zehntel gegeben werden soll, nicht mehr und nicht weniger? (Siehe § 49. 50.)

Weil sie (das Weib) ein Teil vom Ganzen (des Mannes) und eine Rippe vom Ganzen seines Körpers ist. »Und er nahm eine von seinen Rippen und gab ihm dafür Fleisch« (Genesis 2, 21). Wäre sie als ein Ganzes von einem Ganzen genommen worden, ähnlich wie Seth von Adam, würde sie erben wie ein Mann. Nun aber, da sie nicht als ein Ganzes von einem Ganzen, sondern als ein Teil von einem Ganzen genommen ist, bekommt sie naturgemäß einen Zehntel, nicht die Hälfte, oder ein wenig mehr oder weniger. Wir schließen sie daher nicht ganz von der Erbschaft aus, denn sie ist dem Leibe (des Mannes) nicht fremd; wir geben ihr aber auch nicht (einen Teil) wie einem männlichen Erben, denn sie ist nicht ein Ganzes wie ein (anderes) Ganze, sondern (nur) ein Teil. Der Mann ist etwas Vollkommenes wie die Zahl Zehn, die Frau dagegen ist nicht etwas Vollkommenes, vergleichbar der Eins im Verhältnis zur Zehn.

ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܒܪ ܡܢ ܐܢܬܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܐܢܬܬܐ ܠܒܪ ܡܢ ܓܒܪܐ ܒܡܪܢ. ܗܘܝܘ ܕܝܢ ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ. ܐܝܟ ܓܒܪ ܚܘܐ ܡܢ ܐܕܡ ܐܬܒܢܝܬ. ܐܕܡ ܕܝܢ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ ܐܬܛܪܕ. ܘܐܦ ܚܘܐ ܩܕܝܡ ܡܪܘܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ ܐܬܛܪܕܬ ܗܘܬ. ܐܠܐ ܚܘܐ ܩܕ ܐܬܒܢܝܬ ܒܐܕܡ. ܐܕܡ ܡܛܠ ܕܥܒܪ ܦܘܩܕܢܐ ܐܬܛܪܕ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܦܪܕܝܣܐ. ܘܐܦ ܚܘܐ ܩܕܝܡ ܒܐܝܕܗ ܐܬܛܪܕܬ ܡܢ ܦܪܕܝܣܐ. ܘܐܝܟܢܐ ܕܐܡܪ ܕܫܒܩ ܡܢ ܡܪܘܬܐ. ܗܝ ܕܐܦ ܠܗ ܐܦ ܠܐܕܡ ܐܦܩܗ ܡܢ ܡܪܘܬܗ ܕܦܪܕܝܣܐ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܘܐܦ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܐܪܥܢܝܬܐ ܠܐܫܬܥܒܕܘܬܐ ܗܝ ܠܗ[1] ܢܒܪܝܗ. ܐܠܐ ܒܐܝܕܗ ܐܝܟܢܐ[2] ܠܡܪܢܐ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ ܗܝ ܕܡܬܝܗܒܐ[3] ܘܡܬܩܢܝܐ ܒܦܪܕܝܣܐ.

§ 59. ܕܝܡܢܝܢ ܘܬܡܢܐ. ܒܠ ܕܝܘܡܐ ܙܕܩ ܕܬܫܪܐ[4] ܢܛܠ ܡܫܡܗ ܘܐ ܠܐ. ܦܘܢܝ. ܐܢܘܢ ܩܡ ܕܠܝܡܝܢܐ ܘܢܛܪ ܒܗܘܢܘܗ ܐܬܒܒܢܝ.[5] ܒܠܡܕܡ ܕܦܨܐ ܙܘܠܛܢܐ ܢܠܘܗܝ ܘܒܐܢܫܐ ܘܐܝܟ ܕܒܐܬܪܘܬܐ ܐܬܒܒܝܢ ܕܝܘܡܐ. ܡܢ ܒܠܗ ܐܢܫܐ ܙܕܩ ܕܬܫܪܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܘ ܒܕ ܣܠܡܐ ܘܢܛܪ ܗܘܢܗ ܘܠܘ ܒܐܢܫܐ ܘܠܘ ܬܪܝܢܘܬܐ. ܘܠܘ ܢܠ ܡܕܡ ܕܕܝܠܗ ܐܝܬܘܗܝ ܕܝܘܡܐ. ܠܓܡܪ ܠܐ ܙܕܩ ܠܓܢܣܐ ܬܪܝܢ ܕܢܫܪܪܘܢܗ. ܐܠܐ ܕܢܓܠܠܘܢܗ ܢܬܪܐܝܬ. ܘܢܦܩܘܢ ܗܢܘܢ ܒܦܘܫܬܐ ܘܕܝܠܗ ܐܠܗܐ. ܒܢܝܢܗܘܢ ܓܒܪܐ

§ 60. ܕܒܢܝܢܐ ܘܡܫܬܡܗܘܢ ܠܕܝܠܗ ܐܠܗܐ ܙܕܩ. ܕܢܫܪܘܢ. ܕܫܡܝܢ. ܣܓܝܢ ܒܢܝܐ ܠܡܬܠ ܢܦܩܬܐ ܠܐܒܗܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܗܘ ܕܡܫܬܢܨܝܢ ܘܐ ܠܐ. ܦܘܢܝ ܡܢ ܒܠܗ ܐܢܫܐ ܣܓܝܢ ܒܢܝܐ ܠܡܬܠ ܠܐܒܗܬܐ ܐܢܘܢ ܕܦܢܝܢܗܘܢ ܘܡܬܬܪܗܘܢ ܡܢ ܐܒܗܝܗܘܢ ܦܢܐܘܗܝ. ܘܐܢܘܢ ܕܠܘ ܡܢ ܐܒܗܝܗܘܢ ܩܡ. ܡܢ ܒܡܫܪܐ ܘܡܡܠܐ ܕܝܠܗܘܢ ܦܢܐܘܗܝ. ܘܐܢܘܢ ܕܐܝܬ ܐܢܬܝܢ ܡܢ ܡܢ[6] ܒܢܝܐ ܕܗܢܘܢ ܩܡ ܡܬܦܪܦܝܢ ܒܒܘܬܪ ܘܡܬܠܠܝܢ ܘܠܒܫܝܢ ܢܫܐ ܡܢܬܐ ܘܟܝܢܝܐ ܕܡܢܐ. ܐܒܗܝܗܘܢ ܕܝܢ ܡܬܢܠܝܢ ܒܒܦܢܐ ܘܒܝܗܝܢܐ ܘܒܒܪܝܟܠܘܬܐ. ܘܕܘܨ ܕܢܬܬܫܪܘܢ ܡܢ ܢܕܬܐ ܘܡܢ ܐܪ̈ܘܐ ܢܕܡܢܐ ܕܡܫܬܘܬܦܝܢ[7] ܠܐܒܗܝܗܘܢ ܒܒܘܫܡܐ ܕܒܘܬܪܐ ܕܐܠܘܪ ܠܗܘܢ ܐܠܗܐ. ܡܛܪ ܠܒ

§ 61. ܠܐܒܘܗܝ ܘܠܐܡܗ ܐܡܪ ܐܠܗܐ. ܕܫܡܝܢ ܘܣܒ. ܕܐܝܟ ܙܠܝܛܐ ܩܡ ܐܢܬܬܐ ܠܡܬܒܒ ܡܗܪܗ ܡܢ ܓܒܪܗ ܒܡܐ ܕܒܡܗ ܢܡܪܐ ܘܐ ܠܐ.

---

[1] leg. ܠܗ. [2] ܐܝܬܘܗܝ? [3] leg. ܕܡܬܝܗܒܐ. [4] leg. ܕܬܫܪܐ.
[5] add. ܘܒܠ. [6] ܡܢ zu tilgen. [7] leg. ܕܡܫܬܘܬܦܝܢ.

Doch aber ist der Mann nicht ohne die Frau, die Frau nicht ohne den Mann in unserm Herrn, d. h. im Himmelreich. Denn wenn Eva von Adam genommen worden ist, und Adam der Erbe des Paradieses ist, dann ist auch Eva Erbin des Paradieses.

Anderseits hat Eva den Adam verführt, und ist Adam wegen Befehlsübertretung aus der Erbschaft des Paradieses verstoßen worden; deshalb ist berechtigter Weise auch Eva aus dem Paradiese verstoßen worden. Wie könnte daher sie etwas von der Erbschaft bekommen, sie, die sich selbst wie auch Adam der Erbschaft des Paradieses beraubt hat! Wenn sie nun aber auch, anstatt das irdische Paradies zu erben, dazu gekommen ist verbannt zu werden, liegt es dennoch in ihrer Macht das Himmelreich zu erben, das unter dem Bilde des Paradieses dargestellt wird.

§ 59.

Soll jedes Testament, wie der Verstorbene es gemacht hat, bestätigt werden oder nicht?

Wenn es von einem gesunden, im Vollbesitz der Geisteskräfte befindlichen Manne gemacht ist, sich auf alles das, worüber er verfügen kann, bezieht, und wenn es gerecht und korrekt gemacht ist, soll es unter allen Umständen bestätigt werden.

Wenn das Testament dagegen nicht von einem gesunden, im Vollbesitz seiner Geisteskräfte befindlichen Manne gemacht ist, dazu weder gerecht noch korrekt, und wenn es sich nicht auf sein Eigentum bezieht, dann sollen gerechte Richter es nicht bestätigen, sondern verwerfen, und sollen in Gerechtigkeit und Gottesfurcht entscheiden (wie über die Erbschaft zu verfügen ist). Denn lebend wie sterbend sollen die Menschen die Gottesfurcht hochhalten.

§ 60. Vgl. § 51 Abs. 4.

Sind die Söhne verpflichtet ihren Eltern Mittel zu gewähren, falls diese bedürftig sind, oder nicht?

Unter allen Umständen sind die Söhne verpflichtet ihren Eltern Mittel zu gewähren, einerlei ob sie ihre Habe und ihren Reichtum von ihren Eltern oder durch eigne fleißige Arbeit erlangt haben. Wenn es solche Söhne gibt, die in ihrem Reichtum sich ergötzen und prassen und kostbare, teure Kleider tragen, während ihre Eltern unter Hunger, Durst und Blöße leiden, dann sollen sie so lange von der Kirche und den Sakramenten ausgeschlossen sein, bis sie ihre Eltern an dem Genuß ihres Reichtums, den ihnen Gott verliehen hat, teilnehmen lassen. »Ehre deinen Vater und deine Mutter« (Exodus 20, 12), spricht Gott.

§ 61.

Ob die Frau von ihrem Manne, so lange sie mit ihm lebt, ihre δωρεά fordern kann oder nicht?

ܦܘܫܩܐ. ܫܠܝܚܐ ܕܝܢ ܐܬܘ̈ܬܐ ܡܬܪܢܝܬܐ ܒܟܠ ܐܢܫܝܢ ܕܢܩܪܐ ܚܢܢ ܠܗ̇ ܕܝܢ ܐܘܦ ܗܝ ܠܡܐܡܪ ܠܐܬܘ̈ܬܗ. ܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܗܘܪܗ̇ ܐܠܐ ܘܒܠ ܐܢܫ̈ܡܝܢ. ܠܐ ܠܚܡܪ ܐ̄ܒܝ ܡܡܫܘܚ ܗ̇ܢܝ ܦܬܓܡܗ ܐܠܐ ܡܬܪܨܐ ܠܗ ܘܡܦܩ ܕܡܠܬܗ. ܘܐܦ ܐܬ̈ܘܬܐ ܗ̇ܝ ܒܡܡ ܠܡܐܡܪܗ̇ ܥܡ ܒܨܪܐ ܐܢܫܗ̇. ܗ̇ܟܝܠ ܐܘܦ ܠܡܐܡܪܐ ܒܠ ܐܢܫ̈ܡܝܢ ܚܕ ܠܐܬܘ̈ܬܗ:

§ 62. ܗܒܢܐ ܐܘܦ ܗܝ ܐܬܘ̈ܬܐ ܠܡܠܠܘܬܗ̇. ܕܝܠܝܗ ܘܬܪ̈ܝܢ. ܒܡܡ ܙܕܩ ܕܢܗܘܐ ܡܗܘܪ̈ܗ ܕܐܬ̈ܘܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܡܗܘܪ̈ܗ ܒܦܢܡܬܗ ܕܦܪܢܣܬܗ ܙܕܩ ܕܢܗܘܐ ܘܡܗܘܪ̈ܗ ܡܢ ܒܡܠܬܗ ܘܦܪܢܣܬܗ ܕܡܢ ܒܢܐ ܐܒܘܗ ܐܝܟ ܚܠܠܐ ܘܐܝܟ ܝܒܝܫܐ ܘܐܝܟ ܫܠܡܘܬܐ ܕܬܪ̈ܝܢܘܗܝ ܠܡ̈ܢܐ ܙܕܩ ܕܢܗܘܐ ܒܪܡ ܚܕ ܦܫܝܛܝܢ ܐܪ̈ܒܥܬܐ ܠܚܘܕ ܘܗ̈ܘܐ ܡܗܪܐ. ܒܕ ܚܪ̈ܝܢ ܠܡܫܠܡܘ ܐܠܐ ܗ̇ܢ ܨܒܘܬܐ ܚܢܢ ܙܕܩ ܕܬܗܘܐ.

§ 63. ܕܝܠܝܗ ܘܬܠܬ. ܐܝܟ ܬܠܬܐ ܐܢܘܢ ܐܘ ܐܪ̈ܒܥܐ. ܘܬܪ̈ܝܢ ܡܠܬܐ. ܚܕ ܕܝܢ ܡܢܗܘܢ ܐܘܠܐ ܒܥ̈ܝܢܐ ܕܡܠ̈ܐ. ܘܗ̇ܘ ܐ̄ܚܪܢܐ. ܐܘܠܐ ܒܥܠ̈ܐ. ܐ̄ܚܪܢܐ ܕܝܢ ܡܢܗ ܕܟܠ ܒܥ̈ܝܢܐ ܕܡܠ̈ܐ[1] ܐܢܫܢܐ ܡܬܬܝܢ. ܘܡܬܬܘܬܐ ܕܗܘ ܕܟܠ ܒܥ̈ܝܢܐ ܡܢܗ ܡ̇ܬܐ ܠܗ̇. ܦܘܫܩܐ. ܒܥܠ̈ܐ ܗ̇ܝ ܡܬ̈ܬܝ ܡܬܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܕܟܠ ܒܡܪ. ܘܕܡܠ̈ܐ ܒܗ̇ ܒܕܡܘܬܐ ܡܬܬܝܢ ܡܬܬܘܬܐ ܒܫܘܝܘܬܐ ܒܫܘܡܠܝܐ. ܗ̇ܘ ܕܝܢ ܕܡܢܗ ܕܟܠ ܒܥ̈ܝܢܐ ܘܒܥܠ̈ܐ. ܐܝܟ ܗ̇ܘ ܦܡ ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܐܝܟ ܐܢܫ ܕܚܙܐ ܡܬܦܠܓܐ ܡܬܬܘܬܗ ܠܒܥ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫܘܗܝ ܘܠܒܥ̈ܝܬܗܘܢ ܒܣܓܝ ܫܘܝܘ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܢܐ ܠܗ ܐܢܫ. ܐܢܫܘܗܝ ܡ̇ܬܐ ܠܗ̇ ܠܡܬܬܘܬܐ ܒܡܙܐ ܕܚܝܐ. ܒܕܠܐ ܫܠܡܘܬ ܠܡܘܢܒܘܬܗ̇. ܘܐܦܠܐ ܬܘܒ ܠܡܫܒܚܘܬܗ̇. ܘܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܐܢܫܘܗܝ ܡܬܬܦܠܓܐ ܡܬܬܘܬܗ ܕܗ̇ܘ ܕܡܢܗ ܕܟܠ ܒܥ̈ܝܢܐ ܡܬܚܙܝܐ ܒܥ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫܘܗܝ ܘܒܥ̈ܝܬܗ ܐܢ̈ܫܘܗܝ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ. ܘܐܦ ܗ̇ܝ ܫܠܡܘܬ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܐܡܗ ܕܗܘ ܕܡܢܗ ܕܟܠ ܒܥ̈ܝܢܐ ܗ̇ܒܘ ܡܬܬܝܢ ܠܗ. ܗܦܟܐ ܠܡܪ ܡܬܬܘܬܐ ܠܟܠ ܒܪ̈ܢܫܐ ܐܝܬܝܐ. ܡܬܠ ܕܠܝܬ ܠܗ ܠܬܘܒ ܡܬܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܬ ܐܒܐ ܐܘ ܐܡܐ. ܐܢ̈ܫܐ ܘܐܢܫ̈ܬܐ ܡܬܬܝܢ. ܘܒܕ ܢܦܠܐ ܡܬܬܘܬܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ[2] ܐܘ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܠܒܥ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܒܣܓܝ ܫܘܝܘܬܐ ܡܬܦܠܓܐ ܚܙ̈ܝܢ ܒܥ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܒܐ ܘܒܢ̈ܝܗ ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܒܐ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ.

§ 64. ܕܝܠܝܗ ܘܐܪ̈ܒܥܐ. ܠܡܐܡܪܐ ܐ̄ܒܝ ܡܢܗ ܕܟܠ ܒܥ̈ܝܢܐ ܘܕܟܠ ܒܥܠ̈ܐ. ܘܫܒܩ ܐܢ̈ܫܐ ܕܡܢܗܘܢ ܗ̇ܝ ܡܢ ܐܡܗ ܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܡܢ ܐ̄ܒܬܐ ܐ̄ܚܪܬܐ ܡܢܗ ܡ̇ܬܐ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܝܟ ܗܝ ܗ̇ܝ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒܗ̈ܐ. ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܡܬܬܝܢ ܠܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܝܬ

[1] add. ܘܒܥܠ̈ܐ. [2] leg. ܐܒܗ̈ܐ.

Die Frau ist durchaus berechtigt (sie zu fordern), wann sie will. Denn der Mann schuldet seiner Frau nicht bloß ihre δωρεά, sondern auch alle Rücksichten (*wörtlich:* Ehren), denn niemals haßt ein Mann seinen eignen Leib, sondern er ernährt ihn und sorgt für ihn. Wenn daher das Weib mit ihrem Mann ein Fleisch ist, schuldet der Mann ihr auch alle Rücksichten (*wörtlich:* Ehren). Und gleichfalls die Frau dem Manne.

§ 62. In § 43 und Leges Constantini usw. RII § 51.

Wie groß die δωρεά der Frau sein soll?

Ihre δωρεά muß sich nach ihrer φερνή richten. Die δωρεά, die sie von ihrem Gemahl bekommt, und die φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause bekommt, sollen gemäß den Vermögensverhältnissen, den Intentionen und der Übereinstimmung der beiden Parteien bemessen sein. Wir aber haben bestimmt, daß die δωρεά nur (d. h. nicht mehr als) 400 Drachmen betragen soll, wobei wir reiche Leute im Auge haben. Die erste Bestimmung (von der Korrespondenz zwischen δωρεά und φερνή) muß aber ganz besonders beobachtet werden.

§ 63. Vgl. In § 52.

Es gibt drei oder vier Brüder. Zwei von ihnen sind gestorben, der eine mit Hinterlassung von Söhnen, der andre mit Hinterlassung von Töchtern. Der dritte ist kinderlos gestorben. Wie sollen sie erben, und wer beerbt den kinderlos verstorbenen?

1. Die Töchter erben den Nachlaß ihres Vaters unverkürzt.

2. Ebenso erben die Söhne den Nachlaß ihres Vaters zu gleichen Teilen und unverkürzt.

3. Wenn der sohn- und tochterlos Verstorbene keinen lebenden Bruder mehr hat, wird sein Nachlaß in gleichen Teilen über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt. Wenn er dagegen noch einen Bruder hat, so erbt sein Bruder für Lebensdauer seinen Nachlaß, jedoch mit der Beschränkung, daß er ihn weder verkaufen noch verschenken darf. Wenn dann auch dieser Bruder gestorben ist, wird sein, des kinderlos verstorbenen Bruders, Nachlaß über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt, wie wir soeben gesagt haben.

4. Wenn der Vater oder die Mutter des kinderlos Verstorbenen noch leben, so beerben sie ihn, denn sein Nachlaß ascendiert; weil er keine Deszendenz hat.

5. Wenn aber sein Vater und seine Mutter nicht mehr leben, dann beerben ihn seine Brüder und Schwestern.

6. Wenn der Nachlaß nicht den Eltern oder den Brüdern (des kinderlos Verstorbenen) zufällt, sondern den Bruderskindern, dann wird er zu gleichen Teilen über die Söhne und Töchter der Brüder ihres Vaters verteilt, wie wir soeben gesagt haben.

§ 64.

Ein Mann stirbt kinderlos und hinterläßt Brüder, rechte Brüder und Stiefbrüder (von einer andern Mutter geborene). Wer beerbt ihn?

Wenn er noch Eltern hat, beerben sie ihn.

Wenn er keine Eltern mehr hat, sollen ihn seine rechten Brüder und seine Stiefbrüder zu gleichen Teilen beerben, d. h. sie erben das-

ܠܗ ܕܒܝܬܐ. ܐܝܩܘܢܗ ܟܘܢܫܐ ܦܓܪ ܕܒܪܢܫܘܬܗ ܗܘܢܗ ܕܡܢ ܐܡܬܗ ܘܗܘܢܗ ܕܡܢ ܐܝܬܘܬܐ ܐܝܬܝܬܐ. ܘܗܕܐ ܐܝ ܗܘ ܕܗܘ ܠܒܢܬܐ ܕܡܒܪ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܡܒܝܢܗ̇. ܐܢܫܝܢ ܡܢ ܢܦܫܗ ܘܡܢ ܒܘܬܪܐ ܡܒܪ ܠܒܢ̈ܬܐ. ܐܝܩܘܢܗ ܗ̇ܘܢܗ ܕܡܢ ܐܡܬܗ ܒܠܚܘܕ ܒܪܢܫܘܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܘ ܡܢ ܐܡܬܗ ܗ̇ܝ ܡܢ ܠܡܠܠܐ ܕܝܠܗ ܘܠܒܘ. ܐܝܟܢܐ ܗ̇ܝ ܕܦܫܛ ܦܘܩܕܢܐ ܠܗ ܡܠܟܐ ܕܐܬܡܠܠ ܦܘܩܕܢܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܦܫܛ. ܕܐܦܠܓ ܠܐܬܪܗ ܠܡܚܙܐ ܡܢܗ: ܡܛܠ ܗ̇ܝ ܡܢܗܘܢ ܐܬܒܗܬ ܠܐܠܗܐ ܠܡܫܡܥܢܐ. ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܠܐܢܫܘܬܗ ܕܠܘ ܡܢ ܐܡܬܗ ܘܐܬܠܗ

§ 65. ܐܢ̈ܬܢܝܢ ܠܐܢܫܘܬܗ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ ܘܡܢ ܐܡܗ. ܕܐܬܝܚܝܢ ܘܡܬܝܚܕܬܐ. ܐܢܬܬܐ ܡܝܬ ܒܒܥܠܗ̇ ܘܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܗܘܘ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܝܬܘ. ܡܛܠ ܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܡܘܪܬܐ ܡܢ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܦܘܪܫܢܐ. ܐܝ ܗ̇ܝ ܡܗܕܢܐ ܒܝܪܘܬܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܢܬܝܪܬ ܠܗ̇ ܢܡܘܣܐ ܐܝܟ ܕܢܡ̈ܘܣܐ ܒܒܥܠܗ̇. ܐܝ ܕܝܢ ܗ̇ܝ ܒܒܥܠܗ̇ ܠܐ ܡܗܝܢܐ. ܝܗܒܐ ܕܝܢ ܕܐܦܘܩ ܫܠܝܛܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܕܒܥܠܗ̇ ܐܦ ܡܗܘܪܗ̇ ܕܡܢ ܒܥܠܗ̇[1] ܒܒܥܠܗ̇. ܘܐܦ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܐܒܘܗ̇. ܐܝܬ ܠܗ̇ ܕܝܢ ܘܕܢܦܩ ܚܕ ܡܢ ܢܟܣܐ ܕܡܠܟܗ ܕܠܒܥܠܗ̇.

§ 66. ܕܢܬܢܣܒ ܘܡܝܬ. ܐܚܪܢܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܘܐܡܐ ܘܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܟܕ ܡܝܬ. ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܝܢ ܠܗ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܠܐܒܐ ܘܠܐܡܐ ܡܢܝܢ ܦܠܓܐ ܠܡܗܠܟ. ܦܘܪܫܢܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܗ̇ܝ ܕܒܢ̈ܬܐ ܝܪܬܝܢ ܐܝܟ ܡܢܬܐ. ܒܢ̈ܬܐ ܕܝܢ ܦܠܓ ܕܒܢܝܢ ܠܗܘܢ ܘܦܠܓܐ ܢܦܠ ܐܘ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܗ̇ܘ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܬܐ ܕܡܝܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܒܐ ܕܝܢ ܘܐܡܐ ܐܝ ܡܩܒܠ ܦܠܓܐ ܕܒܢܝܢܐ ܢܬܝܪܬܘܢ[2] ܡܢܠܐ ܕܒܢ̈ܬܗܘܢ ܠܦܘܬ ܚܠܩܐ ܘܡܬܡܛܝܢܘܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܡܩܒܠ. ܠܐ ܢܦܘܩ

§ 67. ܠܗܘܢ ܕܐܬܦܪܫܘܢ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ[3] ܒܥܕ ܕܠܗܘܢ. ܕܢܬܝܪܬ ܘܡܬܒܥܐ. ܕܐܝܟ ܡܢܬܐ ܕܬܪܝܢ ܒܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܐܘ ܕܒܪ ܒܗ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܪܫܢܐ. ܐܬܦܩܕ ܐܬܐܡܪ ܒܠܚܘܕ[4] ܒܗܝܢ[5] ܬܠܬܐ. ܕܡܢ ܐܬܬܐ ܗ̇ܝ ܕܐܒܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܢܬܐ[6] ܐܚܝܗܘܢ[7] ܡܢܬܐ ܕܝܢ ܒܢ̈ܬܐ ܒܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܦܠܓܐ ܢܦܠ ܘܦܠܓܐ ܗܘ ܕܡܬܝܪܬܝܢ ܠܗܝܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܐܘ ܐܚ̈ܝܗܝ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܠܗܝܢ. ܢܗܘܐ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܬܐ ܕܡܢܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܕܒܪܐ ܕܝܢ ܘܒܗ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܗܝ[8] ܘܠܐ ܡܢܬܐ ܢܦܠ. ܐܠܐ ܐܝ ܕܠܝܬ ܠܗ ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܦܠܐ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܢ̈ܬܐ ܒܢ̈ܬܐ ܡܢܬܐ.

[1] ܒܥܠܗ zu tilgen. [2] add. ܡܢ. [3] leg. ܒܥܠܗ statt ܒܢܝܢ? [4] ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ?
[5] Lesung unsicher. [6] leg. ܕܒܢ̈ܬܐ. [7] leg. ܐܚܬܗܘܢ. [8] leg. ܐܚ̈ܝܗܘܢ.

jenige seiner Habe, das er von seinen Eltern(!) bekommen hat. Wenn er dagegen durch eignen Fleiß sein Vermögen erworben hat, dann beerben ihn nur seine rechten Brüder.

Wenn er aber sein Vermögen von seiner Mutter erhalten, nicht durch eigne Arbeit erworben hat (s. *Anm.*), dann (ist zweierlei möglich):

a) wenn er in Gesundheit ein Testament macht, soll sein Testament ausgeführt werden;

b) macht er dagegen kein Testament, wird seine Habe in fünf Teile geteilt, und diese werden in folgender Weise verteilt:

einer an Gott für die Armen,
einer an seine Stiefbrüder und
die übrigen drei an seine rechten Brüder.

§ 65. Vgl. § 46. 49. 86. 95.

Eine Frau verliert ihren Mann durch den Tod. Sie hat keine Kinder, oder sie hatte Kinder, dieselben sind aber gestorben. Was bekommt sie außer ihrer φερνή?

Wenn sie als Witwe im Hause bleibt, wird ihr die Ehre gewahrt wie zu Lebzeiten ihres Mannes.

Wenn sie dagegen nicht in ihrem Hause bleibt, vielmehr fortgehen will, darf sie sowohl die δωρεά, die sie von ihrem Gemahl erhalten hat, wie die φερνή, die sie von ihrem Vater bekommen hat, mitnehmen.

Außerdem darf sie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes mitnehmen (vgl. auch § 44 Abs. 3).

§ 66. Vgl. § 49—52.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Vater, Mutter, Söhne und Töchter. Es beerben ihn seine Söhne und Töchter. Was aber muß man seinen Eltern geben?

Die Söhne sind seine Erben.

Den Töchtern muß ein standesgemäßer Unterhalt entweder von ihren Eltern oder von ihren Brüdern gegeben werden, nämlich ein Zehntel von dem Nachlaß ihres Vaters.

Wenn die Eltern bedürftig sind, müssen sie aus den Mitteln ihres Sohnes reichlich, entsprechend den Verhältnissen (des Sohnes) unterhalten werden.

Wenn sie aber nicht bedürftig sind, schickt es sich nicht für sie, dem Hause des Sohnes (s. *Anm.*) zur Last zu fallen.

§ 67. Vgl. § 68 und 85.

Ob die Weiber neben ihren Brüdern oder Vatersbrüder neben den Brudersöhnen zur Erbschaft berufen werden oder nicht?

Es ist schon oben in diesem Buche (§ 49. 50) dargelegt worden, daß den Vater seine Söhne beerben. Die Töchter aber erben neben ihren Brüdern als standesgemäßen Unterhalt dasjenige, was ihnen ihre Eltern oder Brüder erübrigen.

Wenn aber Eltern oder Brüder ihre Töchter bzw. Schwestern benachteiligen, dann bekommen diese ein Zehntel von der Habe ihres Vaters (vgl. § 66 und 52).

Die Vatersbrüder werden niemals neben den Kindern ihrer Brüder zur Erbschaft berufen, solange in der Tat solche Bruderskinder vorhanden sind.

Wenn Brudersöhne nicht vorhanden sind, erben die Bruderstöchter.

Wenn diese nicht vorhanden sind, wohl aber Schwestern (des Erblassers), so erben diese.

ܘܐܦ ܠܡܐ ܒܢ̈ܬܐ ܘܐܡܐ ܐܚ̈ܘܬܗ. ܐܚ̈ܘܬܐ ܡܬ̈ܬܝ. ܘܐܦ ܠܡܐ ܐܚ̈ܐ ܘܐܚ̈ܘܬܐ ܕܒܪܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ ܡܬ̈ܬܝܢ. ܘܐܦ ܠܡܐ ܕܒܪܐ ܘܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ

§ 68. ܠܘܬ ܠܒܫܐ ܕܐܡܪ ܐܢܐ ܗܦܟܐ ܡܬܬܘܬܐ. ܕܫܬܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܘܐܦ ܘܕܡܐ ܡܬܬܘܬܐ ܕܐܡܪܐ ܠܒܢ̈ܝܐ[1] ܐܘ ܠܕܒܪ̈ܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܝ ܐܒܐ ܘܐܡܪܐ ܐܝܬ ܗܢܘܢ ܡܬ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܡܐ ܐܒܗ̈ܐ ܘܐܡܐ ܐܚ̈ܘܬܐ. ܗܢܘܢ ܡܬ̈ܬܝܢ. ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ.[2] ܐܝ ܕܝܢ ܠܡܐ ܐܚ̈ܘܬܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܬܐ ܕܒܪܐ ܡܬ̈ܬܝܢ.

§ 69. ܕܫܬܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܝ ܡܬܬܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ ܐܘ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢ̈ܬܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ̈ܬܬܐ ܗܝ ܡܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ ܡܗܪܗ ܗܘ ܘܗܘ ܡܢ ܕܡܘܗܒܬܐ ܕܒܥܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܘܗܒ ܒܥܠܗ ܡܗܪܐ. ܡܬܬܐ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܝ ܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܡܬ̈ܬܝܢ[3] ܠܗ. ܘܐܦ ܠܡܐ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܡܬܬܐ ܗܝ ܦܠܓܘܬܐ. ܐܚ̈ܘܗܝ ܕܝܢ ܘܕܒ̈ܘܗܝ ܦܠܓܘܬܐ. ܒܗ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܘܐܦ ܠܓܒܪܐ ܡ̇ܬܬܐ ܡܢ ܐܢ̈ܬܬܗ. ܗܘ ܡܢ ܕܡܘܗܒܬܐ ܕܒܥܠܗ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܒܠ ܡܗܪܗ ܘܦܬܓܡܗ ܥܠܝܗܘܢ ܕܬܬܒܠ ܠܗܝ ܕܢܘܓܙܐ. ܐܬܕܝܢ ܠܐ ܦܘܩܕܢ ܡܕܡ ܒܡܗܪܗ ܘܦܬܓܡܗ ܬܬܒܥ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ ܡܢ ܠܥܠ.

§ 70. ܕܫܬܝܢ. ܠܓܒܪܐ ܕܢܦܠ ܥܠ ܐܢܬܬܗ ܘܫܒܩܗ ܒܪܐ ܘܠܐ ܐܘܠܕܘ ܒܗ ܒܚܝ̈ܘܗܝ ܘܦܩܕ ܒܘܨܝ ܡܘܬܗ ܕܬܬܝܗܒ ܠܗ ܡܬܬܘܬܐ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܐܘܕܝ ܕܒܪܐ ܕܝܠܗ ܐܝܬܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܒܒܢ̈ܝܐ ܚܫܝܒ. ܐܠܐ ܠܘ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܚܪ̈ܘܬܐ ܗܝ. ܐܝܟ ܒܪ ܐܡܬܐ ܕܝܢ ܕܬܝܗܒ ܠܗ ܒܬܚܘܡ ܡܢ ܡܬܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܢ ܡܢܬ̈ܐ. ܐܝܟ ܕܠܘܗܪܐ ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܬܒܥܘܢ. ܕܠܐ[4] ܢܬܬܠܐ ܘܢܣܒ ܡܢ ܡܬܬܘܬܐ.

§ 71. ܕܫܬܝܢ ܘܚܕ. ܠܓܒܪܐ ܐܢܫ ܐܘܠ ܠܡܪ̈ܝܬܐ ܢܫܒܬܐ ܘܣܒܗ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܕ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܡܪܝܬܗ. ܘܠܐ ܝܕܥ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܐ. ܘܐܬܝܠܕܘ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܒܬܪܟܢ ܐܬܝܕܥ ܗܘܬܪܐ. ܦܪܫ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܠܡܐ ܕܝܐܪܬܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܠܐ ܢܡܘܣܝܬܐ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܢܡܘܣܝܐ. ܡܛܪܘܣܐ ܗܘ ܠܓܒܪ ܠܐ ܢܡܘܣܝܬܐ ܐܝܟ ܒܒܥܠܗ ܠܐ ܢܡܘܣܝܐ. ܐܠܐ ܒܢ̈ܝ ܢܡܘܣܝܬܐ ܗܢܘܢ ܝܪ̈ܬܘܢ ܡܬܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܢܡܘܣܝܐ. ܒܢ̈ܝ ܠܐ ܢܡܘܣܝܬܐ ܕܝܢ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܘܠܐ ܡܕܡ. ܡܢ ܐܡܐ ܕܝܢ ܐܝ ܐܝܬ ܠܗ ܡܕܡ ܝܪܬܝܢ.

§ 72. ܕܫܬܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܢܡܘܣ ܠܓܒܪܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܗܘܐ ܒܗܘ ܒܥܘܕܪܢ ܥܒܕ

[1] leg. ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܐܡܪܐ anstatt ܐܡܪܐ ܠܒܢ̈ܝܐ. [2] leg. ܗܢܘܢ ܡܬ̈ܬܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. [3] leg. ܡܬ̈ܬܝܢ. [4] leg. ܘܕܠܐ.

Wenn aber weder Brüder noch Schwestern (des Erblassers) vorhanden sind, dann erben die Vatersbrüder oder ihre Söhne.

Wenn solche nicht vorhanden sind, fällt die Erbschaft dem Geschlecht der Mutter (des Erblassers) zu.

§ 68. Vgl. § 67 und 82.

Ob die Erbschaft der Söhne ihrer Mutter zufällt oder ihren Onkeln (Vatersbrüdern)?

Wenn Vater und Mutter noch leben, beerben sie ihre Söhne.

Wenn die Eltern nicht mehr leben, wohl aber Schwestern (der Erblasser), so erben diese oder ihre Söhne.

Wenn aber Schwestern oder Schwestersöhne nicht mehr vorhanden sind, erben die Onkel (Vatersbrüder).

§ 69.

Ob die Frau ihren Mann oder der Mann seine Frau beerbt?

Die Frau erbt von ihrem Gemahl ihre δωρεά und was er ihr zuwendet (als Legat?). Wenn er ihr aber nichts zuwendet, erbt sie, wie wir (in § 49. 50) gesagt haben, ein Zehntel von seiner Habe.

Wenn er Söhne hat, beerben sie ihn.

Wenn er keine Söhne und Töchter hat, erbt seine Frau die eine Hälfte (seines Nachlasses), und seine Brüder oder Vatersbrüder die andre Hälfte.

Ähnlich erbt der Mann von seiner Frau dasjenige, was sie ihm zuwendet (als Legat?). Ihre δωρεά und ihre φερνή kann sie geben, wem sie will.

Wenn sie aber über ihre δωρεά und φερνή nicht durch Testament bestimmt hat, soll damit verfahren werden, wie wir (in § 53) angegeben haben.

§ 70. Vgl. Ebedjesu III, 24; In § 100.

Ein Mann begattet seine Sklavin; sie gebärt einen Sohn. Er erkennt den Sohn zu seinen Lebzeiten nicht an. Sterbend bestimmt er, daß derselbe ihn beerben soll wie einer seiner Söhne (aus rechtmäßiger Ehe), und erkennt ihn als seinen Sohn an.

Er wird zu den Söhnen gezählt, nicht aber zu den legitim gezeugten.

Als Sohn einer Sklavin bekommt er in Güte (d. h. aus christlicher Liebe) ein Zwanzigstel des Nachlasses seines Vaters, damit (einerseits) die Menschen gewarnt werden sich zu beschmutzen, und (anderseits) der Sproß des Mannes nicht von seiner Erbschaft ausgeschlossen werde.

§ 71. Vgl. Ebedjesu III, 18 und In § 101.

Ein Mann reist nach einem fernen Ort und, obgleich in seiner Heimat verheiratet, sucht er sich dort ein Weib, ohne daß die Eltern desselben von seinem Verheiratetsein etwas wußten. Es werden ihm von ihr Kinder geboren, und nun wird der Tatbestand bekannt. Was soll mit diesen Kindern geschehen?

Die Kinder der ungesetzlichen Frau erben nicht zusammen mit den Kindern der gesetzlichen Frau, denn die ungesetzliche Frau ist mitsamt ihrem ungesetzlichen Manne verflucht. Die Kinder der gesetzlichen Frau erben die Erbschaft ihrer gesetzlichen Eltern.

Die Kinder der ungesetzlichen Frau erben von ihrem Vater nichts; wohl aber beerben sie ihre Mutter, wenn sie etwas hat.

§ 72.

Ein Mann nimmt ein Weib und lebt mit ihr 20 Jahre lang, ohne ihr beizuwohnen, indem er behauptet krank zu sein und ihr nicht bei-

ܟܕ ܠܐ ܩܪܒ ܠܗ̇ ܘܐܡܪ ܕܟܘܪ̈ܗܢܐ ܐܝܬ ܠܝ ܘܠܐ ܡܫܟܚ ܐܢܐ ܕܐܦܪܘܩ ܠܐܢ̈ܫܐ. ܗܢܝ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܡܫܢܐ ܘܟܗܢܐ ܘܙܘܓܐ. ܡܢܐ ܐܡܟܢܗ̇. ܦܘܢܝܐ. ܠܝܬ ܠܗ̇ ܕܐܫܬܡܫ ܟܗܢܘܬܗ̇ ܘܐܦܩ ܠܐܢ̈ܫܐ ܒܐܝܕܐ ܕܢܡܘܣܐ ܟܗܢܘܬܗ̇ ܐܘ ܢܫܬܠܛ. ܗܟܢܐ ܘܐܦܠܐ ܟܗܢܘܬܗ̇ ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܫܡܫܝܗ̇. ܐܢ̈ܫܐ ܠܡ ܠܫܘܡܠܝܗ̇ ܠܐ ܡܫܡܫܝܢ. ܘܐܢ ܡܫܡܫܝܢ ܢܦܩܐ ܕܠܐ ܟܗܢܐ ܐܘ ܠܟܗܢܘܬܗ̇ ܡܡܪܚܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܟܗܢܐ ܠܐܢ̈ܫܘܬܗ ܠܐ ܢܫܡܫ. ܘܐܢ ܢܫܡܫ ܢܦܩܐ ܕܠܐ ܐܢ̈ܫܐ

§ 73. ܐܘ ܠܐܢ̈ܫܘܬܗ ܢܬܪܥܐ. ܕܫܡܫܝܢ ܘܐܬܠܝ ܟܗܢܐ ܕܡܟܒܪ ܐܢ̈ܫܐ ܘܡܛܠ. ܬܪ̈ܬܐ ܗܠܝܢ ܡܚܝܒܢܘܬܗ ܡܟܝܠ ܐܘ ܡܬܬܪ̈ܝܢ ܫܡܠܝܐ ܗܠܝܢ. ܘܐ ܗܢܝ ܐܢ̈ܫܐ ܡܫܡܫܝܢ ܡܢ ܦܘܪܫܢܗܘܢ ܡܫܬܐ ܡܢܗܘ[1] ܡܟܝܠ ܐܘ ܫܡܠܝܐ ܕܒܗ̈ܝܢ ܡܗܘܝܗ̇. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܡܢ ܠܐ ܚܘܝܗ̇ ܘܠܐ ܐܬܬܢܝܢ ܒܡܚܝܗ̇. ܘܐܦ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ̇ ܕܐܬܪ̈ܝܢ ܡܢܝܗ ܡܟܝܠ ܐܢ ܡܫܡܫ. ܘܐܦ[2] ܗܘ ܙܕܩ ܠܗ ܕܢܐܪ̈ܝܢ ܡܟܝܠ ܐܢ ܡܫܡܫܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܘܝܗ̇ ܘܐܬܬܢܝܢ ܒܡܚܝܗ̇ ܟܕ ܠܐ ܐܬܕܘܒܠ ܐܢ ܗܘ ܡܢ ܕܡܫܡܫ ܫܡܠܝܐ ܡܗܘܝܗ̇ ܡܫܡܫܠܢܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܢܝ ܡܫܡܫܢ ܥܡܠ ܦܘܠܚܢܐ ܡܗܘܝܗ̇ ܘܡܟܝܠ

§ 74. ܕܫܘܐ. ܕܫܡܫܝܢ ܘܐܬܩܝܡܬ. ܟܗܢܐ ——— ܐܢ̈ܫܘܬܗ.[3] ܐܝܬ ܠܗ̇ ܠܐܢ̈ܫܐ ܕܡܬܢܦܩ ܠܟܗܢܐ ܕܝܢܘܬܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܕܠܐ ܡܗܝܡܢ ܦܪܝܫ ܢܦܩܘܢ ܐܢܫܘ ܕܡܫܡܫܢܐ ܕܠܐ ܢܦܩܐ ܠܐܢ̈ܫܐ ܒܟܠ ܕܝܢ ܗܘ ܕܝܩܪܗ̇ ܐܦ ———[4] ܡܬܪ̈ܚܡܐ ܫܦܝܪ ܡܟܪܙ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܡܫܢܐ ܡܙܕܩܐ. ܠܡܐ ܠܗ̇ ܟܕ ܢܦܩܬܐ ܒܟܠܗ

§ 75. ܗܢܝ ܫܪܟܐ ܠܫܡܠܝܐ ܠܐ ܗܘ ܫܪܟܐ. ܕܫܡܫܝܢ ܘܡܫܡܫܢ. ܟܗܢܐ ܒܪܘܚܢܐ ܦܩܕ ܠܟ ܕܢܩܘܗ ܘܠܟ ܒܡܬܐ ܟܗܢܐ ܡܫܠܡܢܐ ܫܪܟܐ ܦܘܩܕܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܡܢ ܐܝܬ ܗܘܘ ܒܪ̈ܘܚܢܐ ———[5] ܐܠܗܐ ܘܡܫܒܚ ܒܪ̈ܘܚܢܐ ܘܦܩܕ ܠܟ ———[6] ܐܚܪ̈ܢܐ[7] ܐܬܦܩܕ ܠܐ ܫܪܟܐ ܦܘܩܕܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܡܐ ܗܘ̣ܘ ܒܪ̈ܘܚܢܐ ܕܢܦܩܢ ܡܢ ܐܠܗܐ ܒܦܘܪܢܗ ܘܦܩܕ ܡܢ ܟܠ ܕܠܡܐ ܒܪ̈ܘܚܢܐ ܡܫܠܡܢܐ ܘܐܝܟ ܐܚܪܢ ܕܢܦܩ ܠܐܠܗܐ ܫܪܟܐ ܦܘܩܕܢܗ.

§ 76. ܕܫܡܫܝܢ ܘܫܪܬܐ. ܐܢ ܡܦܩܠܐ ܐܢܬ ܡܗܘܕܝܐ ܕܡܫܠܡܢܐ ܟܠ ܒܪ̈ܘܚܢܐ ܘܐ ܒܫܘܟܬܐ ܘܐ ܒܘܢܐ ܐܚܪܢܐ ܡܟܝܠ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ

[1] leg. ܡܬܐ ܡܢܗܘ. [2] add. ܠܐ. [3] leg. ܠܐ ܡܗܝܡܢܐ ܫܪܟܐ ܠܐܢܫܘܬܗ. [4] add. ܕܠܐ ܦܘܩܕܢ? [5] add. ܕܢܦܩܢ ܡܢ. [6] add. ܟܠܗ. [7] leg. ܐܚܪ̈ܢܐ.

wohnen zu können. Wenn sie nun den Zustand nicht länger ertragen will und verlangt, daß er ihr beiwohnt, was antwortest du ihr?

Sie darf ihren Mann so lange nicht verlassen und einen andern heiraten, als bis er stirbt oder von seiner Krankheit geheilt wird (*s. Anm.*).

Gleichfalls soll der Mann nicht seine Frau verlassen.

Die Frau soll ihren Mann nicht verlassen[1]. Verläßt sie ihn, so soll sie ledig bleiben oder sich wieder mit ihrem Manne aussöhnen.

Ebenso soll der Mann seine Frau nicht verlassen. Wenn er sie aber verläßt, soll er ledig bleiben oder sich mit seiner Frau wieder aussöhnen.

§ 73. Vgl. Leges Constantini usw. R II § 56 und In § 120.

Ein Mann verlobt sich mit einem Weibe und stirbt dann. Bekommt die Braut etwas von ihm oder behält sie ihr Brautgeschenk? — Andernfalls, wenn die Braut vor dem Bräutigam stirbt, bekommt er etwas von ihr (zurück) oder behalten die Eltern der Braut ihr Brautgeschenk?

Wenn der Bräutigam sie nicht gesehen und nicht mit ihr verkehrt hat, bekommt (*wörtlich:* erbt) sie nichts von ihm, falls er stirbt. Auch bekommt er nichts von ihr, falls sie stirbt.

Wenn er sie aber gesehen und mit ihr verkehrt hat, ohne mit ihr verheiratet zu sein, behält sie, falls er stirbt, ihr Brautgeschenk im ganzen Betrage. Wenn sie dagegen stirbt, bekommt er die Hälfte ihres Brautgeschenks und desjenigen, was er (sonst) geopfert hat, zurück.

§ 74.

Ein [nichtchristlicher] Mann scheidet sich von seiner Frau. Darf sie nun einen andern Mann heiraten oder nicht?

Wenn ein Nichtchrist sich von seiner (christlichen) Frau lossagt, so mag er es tun (*s. Anm.*).

Wenn die geschiedene Frau ledig bleibt, solange ihr früherer Mann lebt, obwohl sie nicht dazu gezwungen ist, so handelt sie lobenswert. Will sie dagegen nicht ledig bleiben, so darf sie sich wieder verheiraten. Denn das gereicht ihr nicht zum Vorwurf, da nicht sie ihn, sondern er sie fortgeschickt hat.

§ 75.

Ein Christ setzt über seine Kinder und sein Haus einen Mohammedaner als Sachwalter ein. Ist das gültig oder nicht?

Wenn gottesfürchtige Christen vorhanden waren und er mit Umgehung derselben einen Andersgläubigen zum Sachwalter über seine Kinder und sein Haus einsetzt, ist seine Verfügung ungültig.

Wenn aber gottesfürchtige Christen nicht in der Nähe waren und er in Ermanglung solcher einen Mohammedaner oder einen andern gottesfürchtigen Menschen eingesetzt hat, ist seine Verfügung gültig.

§ 76.

Nimmst du das Zeugnis eines Mohammedaners gegen einen Christen, wenn es sich auf eine Schuld (Geldschuld) oder etwas andres bezieht, an?

Wenn die Zeugen gottesfürchtig und einwandfrei sind, soll ihr Zeugnis angenommen werden, sowohl wenn dasselbe sich auf eine Schuld als auch auf etwas andres bezieht. Wenn die Zeugen aber nicht gottesfürchtig sind, soll ihr Zeugnis nicht angenommen werden, am wenigsten wenn es sich um eine Frage des Glaubens handelt.

[1] Vgl. 1. Korinther 7, 13.

ܕܚ̈ܠܝ ܐܠܗܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܘܕܠܐ ܡܘܡ ܣܗ̈ܕܐ ܕܢܬܩܒܠܘܢ.
ܘܡܫܘܕܥܢܘܬܐ ܐܡܝܢ ܘܡܫܪܪܢܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܕܚ̈ܠܝ ܠܐܠܗܐ
§ 77. ܐܢܘܢ ܠܐ ܢܬܩܒܠܘܢ. ܡܬܐܡܪܐ ܕܝܢ ܒܥܒܕܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܕܫܒܥܝܢ
ܘܫܒܥ. ܐܝܟܢܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܠܥܒܕܐ ܘܐܡܬܐ ܒܬܫܡܫܬܐ ܘܦܘܠ
ܒܝܬܗܘܢ ܘܠܚܪܬܐ ܦܠܚܝܢ ܘܥܒܕܐ ܕܝܘܡܝܢ ܠܡܪ̈ܘܬܗܘܢ ܒܠܚܘܕ
ܕܢܦܪܘܥ ܐܢܘܢ ܡܢ ܚܘ̈ܒܐ ܐܘ ܠܐ. ܘܐܢܗܘ ܕܦܪܥ ܡܢܐ ܐܝܬ
ܠܡܠܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ ܙܕܩ ܕܢܦܪܘܥ ܐܢܘܢ ܡܢ ܚܘ̈ܒܐ ܘܠܐ
ܕܚܝܒܝܢ ܐܢܘܢ ܠܟܠ ܒܪ̈ܢܫܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ ܘܚܝܒܝܢ ܐܢܘܢ ܘܦܪܥ
ܐܢܘܢ ܡܢ ܚܘ̈ܒܐ ܘܚܝܒܝܢ ܐܢܘܢ ܠܟܠ ܡܗܝܡ̈ܢܘܬܐ ܙܕܩ ܕܢܬܦܠܐ ܡܢ
ܢܬܒܥܐ ܢܬܦܪܥ ܕܢܦܪܘܥ ܠܗܘܢ. ܒܣܘܦܐ ܡܢ ܒܝܬܐ ܕܒܥܕ ܠܗܘܢ.
§ 78. ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܡܢܐ. ܒܬܘܡܪܐ ܕܫܕܪ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܒ̈ܗܬܐ ܘܠܝܬ
ܒܡܪܒܝܢܘܬܗ ܒܬܘܡܪܐ ܐܚܪ̈ܢܝܐ ܡܢ ܢܬܠ ܠܗ ܐܒ̈ܗܬܐ ܐܘ ܒܬܘܡܪ̈ܐ
ܐܚܪ̈ܢܝܐ ܢܬܡܪ̈ܐ. ܦܘܫܩܐ. ܗܢܘܢ ܕܝܗܒ ܒܫܘܚܠܦ ܘܐܠܝܨܝܢ
ܘܡܬܛܪܦܝܢ ܗܢܘܢ ܙܕܩ ܕܢܬܦܪܥܘܢ ܐܘ ܒܬܘܡܪܐ ܘܐܘ ܒܬܘܡܪ̈ܐ
ܗܕܐ ܗܝ ܒܥܢܝܢܐ ܐܢܘܫ[1] ܠܡܬܦܪ̈ܥܐ ܐܦܪ ܐܠܗܐ. ܗܟܢܐ ܘܡܬܒܪ̈ܐ
ܕܫܕܪ ܗܢܝ ܕܣܘܣܝ̈ܢ ܗܟܢܐ ܗܢܝ ܡܕ̈ܝ ܐܝܟ ܘܠܗ ܗܢܝ ܕܠܐ
§ 79. ܣܘܣܝ̈ܢ. ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܫܥ. ܥܒܕܐ ܕܦܪܩ ܘܡܥܒܕ ܒܬܘܬܪܐ ܡܢܘ
ܢܪܬ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܡܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܗܢܘܢ ܢܪܬܝܢ ܠܗ. ܐܢ
ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܒܬܘܬܪܐ[2] ܡܢ ܐܚ̈ܝܐ ܗܘ. ܐܚ̈ܐ ܢܪܬܝܢ ܠܗ
ܐܢ ܕܝܢ ܒܬܘܬܪܗ ܠܗ ܡܢ ܐܚ̈ܝܐ ܗܘ. ܡܢ ܐܒ̈ܗܘܗܝ ܕܝܢ ܐܡܗܘܗܝ
§ 80. ܐܚܘ̈ܗܝ ܢܪܬܝܢ ܠܗ. ܕܬܡܢܝܢ. ܡܘܗ̈ܒܬܐ ܕܒܪ̈ܘܫܝܢܐ ܐܝܟ ܗܘ̈ܝܢ.
ܦܘܫܩܐ. ܠܗ ܠܒܪ̈ܘܫܝܢܐ ܠܒܝܫܐ ܕܐܢܫܐ ܘܠܐ ܕܝܘܡܐ ܣܓܝܐܐ
§ 81. ܐ̈ܢܫ ܐܝܟ ܡܬܪ̈ܥܝܢ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܕ. ܐܝܟܢܐ ܕܝܗܒ ܘܡܥܒܕ ܒܢ̈ܝܐ
ܘܒ̈ܢܬܐ. ܡܢܗܘܢ ܦܢ ܒܢ̈ܝܐ ܒܒ̈ܢܬܐ ܘܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܐ̈ܡܗܬܐ. ܘܡܢܗܘܢ
ܒܬܘ̈ܠܬܐ. ܐܝܟ ܬܬܦܠܓ ܢܪܬܘܬܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܢܪܬܝܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ
ܕܡܪ̈ܐ ܕܝܠܗ. ܘܒ̈ܢܬܐ ܦܢ ܒܬܘ̈ܠܬܐ ܢܣܒܢ ܡܕܡ ܕܙܕܩ ܠܗܝܢ
ܐܒܘܗܝܢ ܗܢܘܢ[3] ܕܝܢ ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܡܬܬܪ̈ܥܝܢ[4] ܡܢ ܢܪܬܘܬܐ ܕܒܬܘ̈ܠܬܗܝܢ.
ܘܡܢ ܙܕܩ ܕܙܘܕ ܐܢܬ ܐܒܘܗܝܢ ܒܬܘܠܬܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܗܢܝܢ[5] ܕܫܡܠܝ[6]
ܒܬܘ̈ܠܬܐ ܒܗ ܗܘܢ ܠܝܬܝܪܐ ܡܢ ܐܒܘܗܝܢ ܒܗ ܚܕ ܐܦ ܗܢܝܢ ܕܫܡܠܝ.
§ 82. ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܪܬܝܢ. ܐܚܪ̈ܢܐ ܥܒܕܐ ܚܝܐ ܕܐܒܐ ܘܒܢ̈ܝ ܙܪܥܐ ܡܢܘ ܢܪܬ

---

[1] leg. ܐܢܫܘ. [2] leg. ܘܡܬܘܬܪܐ. [3] leg. ܗܢܝܢ.

[4] leg. ܡܬܬܪ̈ܥܢ. [5] leg. ܘܗ̇. [6] leg. ܕܫܡܠ̈ܝ.

§ 77. Vgl. In § 65.

Ein Mann (Christ) besitzt einen christlichen Sklaven und eine christliche Sklavin und verheiratet sie miteinander. Dann aber wird ihm von ihnen ein Schimpf angetan, und nun will er sie verkaufen. Darf er die Eheleute von einander trennen oder nicht? Und wenn er sie von einander trennt, womit wird er bestraft?

Er darf sie nicht von einander trennen noch an Nichtchristen verkaufen.

Wenn er sich aber erfrecht sie zu verkaufen und von einander zu trennen, speziell sie an Nichtchristen zu verkaufen, soll er so lange von der Kirche ausgeschlossen sein, bis er ihnen die Befreiung von dem Übel, das er ihnen angetan hat, erwirkt.

§ 78.

Ein Kloster ist verödet. Es hat Ländereien. In derselben Stadt gibt es kein zweites Kloster. Wer beerbt nun dies Kloster? Die Kirche (der betreffenden Stadt) oder andre fremde Klöster?

Diejenigen sollen es beerben, welche bedürftig, in Bedrängnis und Not sind, einerlei ob Klöster oder Kirchen. »Das ist meine Ruhe. Gebt Ruhe den Geängstigsten« spricht Gott[1]. Daher sollen in erster Linie die Kirchen, die verfallen und besonders bedürftig sind, zur Erbschaft berufen werden, nicht diejenigen, welche ihr Genüge haben.

§ 79.

Ein Priester stirbt und hinterläßt Reichtum. Wer beerbt ihn?

Wenn er Söhne hat, beerben sie ihn. Wenn er dagegen keine Söhne hat und sein Reichtum aus der Kirche herstammt, dann beerbt ihn die Kirche.

Wenn dagegen sein Reichtum nicht aus der Kirche stammt, sondern ihm von seinen Eltern zugekommen ist, dann beerben ihn seine Verwandten (gemäß § 55 und 64).

§ 80.

Wie steht es mit dem Eidschwur der Christen?

Der Christ soll weder schwören noch andre veranlassen zu schwören, denn beides ist Sünde.

§ 81. Vgl. § 49. 50. 66.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Söhne und Töchter, unter letztern verheiratete, verwitwete und Jungfrauen. Wie soll sein Nachlaß unter ihnen verteilt werden?

Es beerben ihn seine Söhne.

Die verheirateten Töchter bekommen dasjenige, was ihnen ihr Vater (als φερνή) zugewendet hat.

Die verwitweten werden ernährt aus dem Nachlaß ihrer Ehemänner sowie von dem Unterhalt (der φερνή), den ihnen ihr Vater zugewandt hat.

Die Jungfrauen bekommen dasselbe, was ihre verheirateten Schwestern bei ihrer Verheiratung von ihrem Vater, als er noch lebte, (als φερνή) bekommen haben.

§ 82. Vgl. § 67. 68.

Ein Mann (ist gestorben und) hinterläßt
eine Vatersschwester und
die Söhne seiner Onkel (Vatersbrüder).
Wer beerbt ihn?

---

[1] Jesaia 28, 12.

ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܡܠܠܝܢ ܦܪܝܟܝܢ ܡܡܠܠ ܡܪܗܛܝܢ. ܘܒܢ̈ܝ ܐܢܫ
ܕܐܟܠ ܡܡܠܠ ܦܪܝܟܝܢ. ܡܛܠ ܗ̇ܢܘܢ ܡܪܗܛܝܢ ܘܩܕܡ ܡܢ ܣܟܐ ܕܐܬܐ.
ܒܡ̈ܠܐ ܕܐܢܫ ܡܬ̈ܚܐ ܕܒܬ̈ܪܐ ܗ̇ܢܘܢ ܡܪܗܛܝܢ. ܐܘ ܕܝܢ ܠܝܬ ܡܬ̈ܚܐ ܕܒܬ̈ܪܐ
ܗܝܕܝܢ ܢܦܠܐ ܡܬܚܘܬܐ ܠܢܩܦܬܐ[1]. ܐܘ ܕܝܢ ܗ̇ܘܝܢ ܚܕ̈ܝܢܐ ܢܦܠܓܘܢ[2]

§ 83. ܒܡܬܚܬܐ ܚܙ̈ܝܐ ܒܢܘܣܘܬܐ. ܕܬܡܝܗܝܢ ܘܫܪ̈ܒܐ. ܐܘ ܡܛܘܠ ܐܝܟ ܢܩܫܐ
ܠܩܠܐ ܡܢ ܐܚܘܗ̇ ܒܕ ܐܝܟ ܒܡܬܚܐ ܐܝܟ ܐܚ̈ܪܢܐ. ܦܘܫܩܐ. ܠܐ ܡܬ̈ܬܝ
ܐܢܫ̈ܐ ܒܗ ܐܚ̈ܝܢ. ܐܠܐ ܡܟܝܠ ܕܘܟܬܐ ܠܗܝܢ ܡܢ ܐܒܘܗܝܢ. ܘܡܢ
ܐܡܗܝܢ ܘܐ ܐܚ̈ܝܢ ܐܢܫܝܢ ܐܬܦܠܓܘ[3] ܡܢ ܐܒܘܗܝܢ ܘܠܐ ܐܝܟ ܠܗܝܢ

§ 84. ܡܟܝܠ ܚܕ ܡܢ ܒܢܘܣܐ ܡܬܚܫܒ ܠܗܝܢ. ܕܬܡܝܗܝܢ ܘܫܪ̈ܒܐ. ܐܘ
ܡܛܘܠ ܐܝܟ ܠܟܕܐ ܒܟ ܐܢܫܘܬܗ ܕܠܒܢܬܐ ܘܒܝܬ ܒܟ ܐܡܗ. ܦܘܫܩܐ.
ܐܘ ܗܘ ܦܝ ܕܢܦܫ̈ܬܐ ܚܪܫܘܬܐ ܗܘ̈ܝܢ ܐܬܬܠܝܗܝܢ ܡܬ̈ܘܬܐ ܕܗܘ ܒܡܚܬܐ.
ܒܡܬܐ ܕܚܙܝܢ[4]. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܡܬ̈ܚܐ ܗܦܟܐ ܡܬܚܘܬܐ ܠܒܕܘܗܝ ܕܗܘ

§ 85. ܕܡܬܚܐ. ܕܬܡܝܗܝܢ ܘܫܡܥܢܐ ܐܝܬܝܐ ܡܬܚܐ ܘܡܟܒܫ ܐܝܟ ܕܐܡܬܐ ܘܐܝܬܐ
ܕܐܡܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܘ ܗܘ ܦܝ ܕܡܟܒܕ ܕܡܬܒܐ ܒܟ ܚܠܝܛ ܬܬܒܣܛ.
ܐܘ ܕܝܢ ܠܐ ܡܟܒܕ ܕܡܬܒܐ ܬܬܦܠܓ ܡܬܚܘܬܐ ܒܚܝܠܬܐ ܒܟܝܬܐ ܚܝܬܐ
ܕܐܡܬܐ ܒܚܝܠܬܐ ܠܝܬ ܦܪܝܟܝܢ ܠܗ ܗܘ ܠܗܘ ܕܡܬܚܐ.

§ 86. ܕܬܡܝܗܝܢ ܘܫܪ̈ܒܐ. ܐܘ ܡܬܚܝܢ ܐܬ̈ܝܐ ܒܟ ܐܢܫܘܬܗ ܕܠܒܢܬܐ. ܦܘܫܩܐ.
ܐܘ ܗܘ ܦܝ ܕܡܟܒܕ ܕܡܬܒܐ ܠܒܢܬܐ ܒܟ ܚܠܝܛ ܬܬܒܣܛ ܕܡܬܒܐ
ܕܝܠܗ. ܐܘ ܕܝܢ ܠܐ ܡܟܒܕ ܕܡܬܒܐ. ܐܘ ܗܘ ܦܝ ܕܢܦܫܬܐ ܐܢܫܘܬܗ
ܚܪܘܬܗ ܗܘܝ ܡܬܐ ܠܗ ܒܡܬܐ ܕܚܙܐ ܒܬܪ ܡܬܚܬܗ ܕܝܢ ܗܦܟܐ
ܡܬܚܘܬܐ ܠܚܝܠܗܝܢ ܕܠܒܢܬܐ ܐܝܟܢ ܦܪܝܫ ܕܡܬܘܬܐ[5] ܠܐܚܪܝܢ ܒܟܠܐ
ܡܗܦܟܗ ܘܒܟ ܕܐܬܐ ܒܡܬܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܘܚܕ ܡܢ ܒܢܘܣܐ ܡܢ

§ 87. ܡܛܠ ܕܠܒܢܬܐ. ܕܬܡܝܗܝܢ ܘܫܪ̈ܒܐ. ܒܡܬܐ ܡܛܘܠ ܐܝܟ ܠܐܒܐ ܡܢ
ܒܪܗ ܘܠܐܡܐ ܡܢ ܒܪܗ. ܦܘܫܩܐ ܒܟ ܕܐܝܟ ܠܐܒܐ ܘܠܐܡܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ
ܐܝܬܘܗܝ. ܐܝܟܢ ܡܬܚܝܢ ܒܢ̈ܝ ܕܠܐ ܡܠܟܐ ܘܗܦܟܐ[6] ܡܬܚܘܬܐ ܡܢ

§ 88. ܒܢ̈ܝ ܠܗܘܢ ܐܒܗ̈ܬܐ ܒܠܝܢܐ ܘܡܟܒܕܝܢ ܒܗ ܕܒܢܝܗܘܢ. ܕܬܡܝܗܝܢ
ܘܫܪ̈ܒܐ. ܐܚ̈ܪܢܐ ܡܬܚܐ ܘܡܟܒܫ ܐܢܫܐ ܬܪܝܢ ܚܕ ܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ
ܘܐܚ̈ܪܢܐ ܡܢ ܐܡܐ. ܦܘܫܩܐ ܢܦܪܬ ܠܗ ܐܚܘܗܝ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ
ܘܗܘ ܕܝܢ ܐܝܟ ܕܡܢ ܐܡܐ ܡܬܚܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܗ ܡܬ̈ܬܝ[7] ܐܝܬ

---

[1] d. i. ܠܢܩܦܬ̈ܐ. [2] leg. ܢܦܠܓܘܢ̇. [3] leg. ܐܬܦܠܓ̈ܘ.
[4] leg. ܕܚܙ̈ܝܢ. [5] leg. ܕܡܬܘܬܐ. [6] leg. ܗܦܟܐ. [7] leg. ܡ̇ܬܬ.

Diejenigen, die ihm am nächsten verwandt sind, werden zuerst zur Erbschaft berufen. In diesem Falle sind die Vettern seine nächsten Verwandten; daher beerben sie ihn, und zwar mit mehr Recht als die Vatersschwester.

Solange männliche Erben vorhanden sind, werden sie zur Erbschaft berufen.

Wenn männliche Erben nicht mehr vorhanden sind, fällt die Erbschaft den weiblichen Erben zu.

Wenn Streit entsteht (d. h. nicht zu entscheiden ist, welche von den Erben dem Erblasser am nächsten verwandt sind), sollen sie die Erbschaft zu gleichen Teilen unter sich teilen.

§ 83. Vgl. § 49—52.

Lässest du die Schwester den Bruder beerben, wenn sie noch einen andern Bruder hat (als den Erblasser)?

Die Schwestern werden nicht neben ihren Brüdern zur Erbschaft berufen. Sie erhalten nur, was ihnen von Seiten ihres Vaters und ihrer Mutter oder ihrer Brüder zukommt. Wenn sie aber von ihrem Vater nicht ihr Recht bekommen haben und selbst nichts haben, wird ihnen ein Zehntel (vom Nachlaß ihres Bruders) gegeben.

§ 84. Vgl. § 46 und In § 44. 54.

Lässest du den Onkel (Vatersbruder des Erblassers) neben der Witwe und der Mutter des Erblassers erben?

Wenn sie (die Witwe und die Mutter) Witwen bleiben, sind sie die Erben des Verstorbenen, solange sie leben, aber nach ihrem Tode fällt die Erbschaft an die Onkel (Vatersbrüder) des Verstorbenen zurück.

§ 85. Vgl. § 67.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Bruder seiner Mutter und
eine Schwester seiner Mutter.

Wenn der Erblasser in voller Gesundheit ein Testament gemacht hat, ist es gültig. Wenn er dagegen ohne Testament gestorben ist, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen über die Schwester und den Bruder der Mutter des Erblassers verteilt. Denn sie sind ihm gleich nahe verwandt.

§ 86. Vgl. § 46. 49. 65. 95 und In § 44.

Ob die Brüder des Erblassers neben seiner Witwe erben?

Wenn der Mann bei voller Gesundheit ein Testament macht, wird es bestätigt. Wenn er dagegen kein Testament gemacht hat (so ist zu unterscheiden):

a) Wenn sie Witwe bleibt, ist sie die Erbin, solange sie lebt; aber nach ihrem Tode fällt die Erbschaft an die Brüder des Erblassers zurück;

b) wenn sie dagegen sich wieder verheiraten will, bekommt sie ihre δωρεά, alles was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, und ein Zehntel der Habe ihres Mannes.

§ 87. Vgl. § 51. 52.

Wieviel lässest du den Vater von seinem Sohne, die Mutter von ihrem Sohne erben?

Alles, was Vater und Mutter haben, gehört ihren Kindern (*wörtlich:* Söhnen). (*Siehe Anm.*) Wenn aber die Kinder kinderlos sterben, fällt die Erbschaft (d. h. die von den Eltern unter irgendeinem Titel auf die Kinder übertragene Habe) ungeteilt von den Kindern auf die Eltern zurück, und die letztern verfügen darüber nach Belieben.

§ 88. Vgl. § 64 und In § 49.

Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Brüder, einen vollbürtigen und einen halbbürtigen von Mutterseite (*frater uterinus*).

ܠܗܘܢ[1] ܠܒܪ ܕܢܐܪܬ[2] ܝܪܬܘܬܐ. ܐܝܟ ܗܘ ܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ ܠܝܬ ܠܗ.

§ 89. ܕܐܬܡܝܢ ܘܫܒܩ. ܐܢܬܬܐ ܡܝܬܬ ܘܫܒܩܬ ܐܒܐ ܕܐܡܗ ܘܐܡܐ ܕܐܒܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܗܘ ܝܠܕܐ ܕܟܪܐ ܐܘ ܢܩܒܬܐ ܗܘ̤ ܢܐܪܬ ܠܗ. ܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܕܐܡܗ ܘܐܡܐ ܕܐܒܘܗܝ ܫܘܝܐܝܬ ܢܐܪܬܘܢ ܢܬܦܠܓܘܢ[3].

§ 90. ܕܐܫܬܒܝ. ܐܢܬܬܐ ܡܝܬܬ ܘܠܐ ܫܒܩܬ ܝܠܕ̈ܐ ܐܝܟ ܢܬܦܠܓ ܩܢܝܢܗ. ܦܘܫܩܐ. ܟܕ ܠܐ ܝܠܕܐ ܕܢܩܘܡ ܐܬܪܐ ܘܝܪܬܘܬܐ ܠܝܬ ܠܗ ܠܐ ܡܢ ܓܢܣܐ ܐܒܗܝܐ ܘܠܐ ܡܢ ܓܢܣܐ ܐܡܗܝܐ. ܝܪܬܘܬܗ ܠܡܠܟܐ ܘܠܡܣ̈ܟܢܐ ܬܗܘܐ.

§ 91. ܕܐܫܬܒܝ ܘܗܦܟ. ܐܢ̄ܬܬܐ ܫܒܝܬ ܕܝܢ ܒܪܬܐ ܘܒܪ ܒܪܬܐ. ܡܪܬܐ ܒܪܬܐ ܐܝܟ ܒܪ ܒܪܬܐ ܡܕܡ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܝܪܬܘܬܐ ܕܝܢ ܠܒܪ ܒܪ ܒܪܬܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܠܐ ܕܒܐ. ܒܪܗ ܠܒܪ ܕܒܪܬܐ ܘܒܪܗ̇[4] ܕܒܪܬܗ ܒܪܬܐ ܫܘܝܐܝܬ ܢܦܠܓܘܢ. ܟܕ ܠܒܪ ܢܦܠܐ ܝܪܬܘܬܐ ܡܢ ܠܒܪ̈ܐ ܠܬܪ̈ܝܢ ܫܘܝܐܝܬ

§ 92. ܢܦܠܓܘܢ. ܐܝܟ ܫܪ̈ܒܐ ܕܐܫܬܒܝ ܘܐܬܢܣܒ. ܐܢ ܡ̇ܢܐ ܡܫܝܚ̈ܝܬܐ ܢܟܣ̈ܐ ܐܚܘܗܝ ܢ̇ܟܣܐ. ܦܘܫܩܐ ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܢ ܩܕܡ ܕܢܫܬܒܐ ܗܘܬ ܡܫܝܚܝܬܐ ܢܟܣܐ ܝܪܬܘܬܗ ܘܢܦܠܓܝܢܗ̇ ܠܡܫܝ̈ܚܝܐ ܟܠܗܝܢ ܕܒܝܬܝ̈ܐ ܗܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܦܩܬ ܒܫܠܡܐ ܘܗܘܬ ܡܫܝܚܝܬܐ ܢܗܦܘܟ ܬܘܒ ܠܘܬ ܗܝܡܢܘܬܐ ܡܫܝܚܝܬܐ ܘܢܬܒܥܘܢ ܦܝܢ ܠܝܫܘܥܘܬܐ ܕܟܠ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗ. ܢܐܚܘܕ ܕܝܢ ܕܐܪܟܢܫܬܐ ܢܟܣܐ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܐܝܬ

§ 93. ܠܗ ܒܢܟܣܐ ܡܢܬܐ ܕܒܟܪܝܢ ܡܫܬܘܬܦܘܢ. ܕܐܫܬܒܝ ܘܗܠܟ. ܠܒܪܐ ܚܕ ܡܢܗ ܘܫܒܩ ܩܢܝܢܗ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܘܠܐܚܪܢܐ ܠܐ ܫܒܩ ܡܕܡ ܙܕܩ ܕܢܗܘܐ ܗܟܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܙܕܩ ܕܢܫܒܘܩ ܕܢܐܬܐ ܚܠܩܐ ܐܦܝܗ ܒܢܘ̈ܗܝ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ. ܐܢ ܕܟܝܐ ܠܐܠܗܐ ܒܪܗ ܘܐܦܠܓܗ ܠܗܘܢ ܐܢܫ. ܘܗܢܘܢ ܡܫܝܚ̈ܝܐ ܕܒܢܘ̈ܗܝ[5] ܠܐܢܐܬܐ

§ 94. ܐܬܢܨܚ ܠܒܪ ܘܡܢ ܡܫܝܚܝܘܬܐ ܕܚܢܦܐ. ܕܐܫܬܒܝ ܘܐܬܢܟܪ. ܠܒܪܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢ̈ܬܬܐ ܘܠܐ ܦܩܕ ܦܘܩܕܢܐ. ܘܐܠܡܐ[6] ܡܢ ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܡܫܝܚ̈ܝܐ ܠܡܫܝܚܝܘܬܐ ܘܐܡܪܝܢ ܐܢܘܢ ܕܠܐ ܫܒܩܝܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝ ܐܚܘܗܝ ܗܠܝܢ ܘܒܢܘ̈ܗܝ ܕܢܟܪ̈ܝܐ ܗܠܝܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܫܝܚ̈ܝܐ[7] ܕܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚܘܗܝ ܗܢܘܢ[7] ܘܒܢܘ̈ܗܝ ܕܒܥܠܕܒܒܐ ܒܢܘ̈ܗܝ ܘܒܢܘܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܘܒܢܘ̈ܗܝ ܕܢܗܘܐ ܡܫܝܚܝܐ ܕܡܫܝܚ̈ܝܐ ܕܒܢ̈ܝ ܠܒܪܐ ܕܒܢܝܟ ܠܐܠܗܐ ܐܢ

---

[1] leg. ܠܗ. [2] add. ܕܝܢ. [3] leg. ܢܦܠܓܘܢ. [4] leg. ܘܒܪܬܗ.
[5] Lücke. [6] leg. ܘܡܠܗ. [7—7] leg. ܡܫܝܚܝܐ ܕܠܗ ܒܢܝ ܐܚܘܗܝ ܗܢܘܢ.

Es beerbt ihn sein vollbürtiger Bruder. Dagegen beerbt der halbbürtige Bruder von Mutterseite seinen Vater und seine Mutter, denn das ist sein Recht. Dagegen hat er nicht das Recht, neben seinem vollbürtigen Bruder zu erben.

§ 89.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
den Vater seiner Mutter und
die Mutter seines Vaters.

Wenn der Erblasser ein männliches oder weibliches Kind hat, beerbt ihn dieses.

Hinterläßt er dagegen keine Kinder, so teilen sich der Vater seiner Mutter und die Mutter seines Vaters seinen Nachlaß zu gleichen Teilen.

§ 90. Vgl. § 57 und Ebedjesu III, 15; In § 86.

Ein Mann stirbt, ohne Erben zu hinterlassen. Wie soll seine Habe verteilt werden?

Wenn er stirbt, ohne ein Testament und ohne Erben von väterlicher und mütterlicher Seite zu hinterlassen, soll sein Nachlaß der Kirche und den Armen gehören.

§ 91. Vgl. § 55. 97 und In § 60. 113.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Onkel (Vatersbruder),
eine Tochtertochter und
einen Tochtersohn.

Erbt die Tochtertochter etwas neben dem Tochtersohn oder nicht?

Der Erbe ist der Tochtersohn (*gemeint ist das Tochterkind*), nicht der Onkel.

Der Tochtersohn aber und die Tochtertochter teilen den Nachlaß unter sich zu gleichen Teilen, denn wenn die Erbschaft in Ermanglung von Männern auf die Weiber übergeht, dann teilen sie unter einander zu gleichen Teilen.

§ 92. Vgl. In § 69.

Ob ein Mönch neben seinem Bruder, der Laie ist, zur Erbschaft berufen wird?

Wenn er, bevor er Mönch wird, seine Erbschaft antritt und sie nun unter die Armen verteilt, ist er dazu berechtigt.

Wenn er dagegen, nachdem er der Welt abgeschworen und Mönch geworden ist, sich wieder mit weltlichen Geschäften befaßt und die Sorge um das himmlische Erbtum aufgibt, vielmehr sich mit irdischen Dingen beschäftigt, dann möge er das Wort unsers Herrn hören: »Laß die Toten ihre Toten begraben« (Matth. 8, 22).

§ 93. Vgl. Ebedjesu III, 20 und Leges Constantini usw. R I § 5.

Ein Mann stirbt, nachdem er seine Habe dem einen seiner Söhne (Kinder?) gegeben, während er einem andern Sohne nichts gegeben hat. Darf solches geschehen oder nicht.

Man muß untersuchen, aus welchem Grunde der Vater den Sohn von seiner Erbschaft ausgeschlossen hat. Wenn der Sohn Gott erzürnt, sich den Dämonen zugewendet und seinen Vater mit Schande bedeckt hat, dann ist er mit Recht ausgeschlossen. Ist er doch auch aus dem Himmelreich verstoßen.

§ 94. Vgl. In § 84.

Ein Mann stirbt und hinterläßt, ohne ein Testament zu machen, Söhne und Brüder. Von den Söhnen ist noch keiner mündig, und nun sprechen die Brüder des Erblassers: »Wir lassen nicht den Nachlaß dieser unmündigen Söhne unsers Bruders in den Händen von andern Personen, weil sie nicht zu unsrer Familie gehören.« Wer soll der Vormund dieser unmündigen Kinder sein?

ܡܢ ܒܡܥ̈ܐ ܐܘ ܡܢ ܒܪ̈ܝܐ. ܒܓܘܐ ܕܢܪܕܘܢ ܗܠܝ̈ܢ ܘܢܬܝܚܘܢ ܢܚܬܘܢ. ܘܠܐ ܢܬܬܠܡܘܢ ܢܦܫ̈ܬܗܘܢ[1] ܒܐܝ̈ܕܝܐ ܬܘ̈ܪܐ ܘܡܦܩ̈ܢܝܐ[2] ܘܠܐܦܘܫܩܐ ܙܕܩ ܕܢܬܦܣ ܒܟܠ ܗܠܝܢ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܚܡܫܐ.

§ 95. ܐܢ̄ܫܐ ܥܒܝܕ ܐܝܟ ܐܢܬܬܐ. ܟܕ ܐܢܬܬܗ ܒܗܝܢܐ ܘܦܫܐ ܒܒܝܬܗ ܡܪ̈ܢܐ. ܘܗܘܝܢ ܥܒܝܕܬܗ ܣܦܝܐ. ܐܡܪܬ ܠܗ ܗܘ ܣܦܝܐ. ܘܡܪܬܐ ܐܡܪܐ ܠܗܘ ܣܦܝܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ ܐܦ ܗܝ ܢܫܪܐ ܐܢܬܬܐ ܣܪܘܛܬܗ ܗܝ ܐܝܬܝܗ ܡܪܘܬܬܐ ܘܕܓܒܪܗ ܐܚܝܕ ܘܕܒܪܗ ܒܟܠ ܚܘܫ̈ܒܐ ܣܢܝ̈ܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܫܐ ܠܡܪܗܘܢ ܠܓܒܪܐ ܐ̄ܢܫܝܢ ܘܠܡܦܩܘ ܒܗ ܡܪܗ. ܘܟܠ ܕܐܝܬ ܒܡܪܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܘܚܒ ܡܢ ܒܥܠܗ ܕܡܟܠܗ ܕܓܒܪܗ ܘܡܫܪܬܝܢܘܬܗ ܐܢܬܬܗ ܕܓܒܪܐ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܫܬ.

§ 96. ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܡܫܬܝܢ ܘܡܟܢܫܢ ܒܒܝܬܗ ܘܡܪܗ ܘܣܝܡܗ. ܦܘܫܩܐ. ܬܬܦܠܓ ܡܪܬܗ ܒܝܬܐ ܒܒܝܬܗ ܘܐܡܪܗ ܘܣܝܡܗ ܥܘܢܝܬܐ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܫܒܥܐ.

§ 97. ܐܢܬܬܐ ܥܒܕܬ ܒܝܬܐ ܒܝܬܐ ܡܪܬܐ ܘܐܢ̈ܫܐ ܦܘܫܩܐ. ܒܪܬ ܒܪܬܐ ܐܬܪܐ ܠܗ ܠܡܪܬܗ: ܘܠܐ ܐܢܬܬܗ. ܐܢ̈ܫܐ ܠܒܪ ܡܪܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܡܪܬܝܢ ܘܠܐ ܕܢܬܗܘܢ ܘܒܪܬ ܒܪܬܗ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ.

§ 98. ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܦܠܓ ܠܗ ܒܒܠܗ ܡܢ ܡܕܡ ܡܕܡ ܦܘܫܩܐ ܡܢ ܒܝܬܪܗ. ܐܝܟ ܠܗ ———[3] ܡܕܡ ܡܢ ܒܝܬܪܗ ܫܦܝܪ ܡܢ ܡܐ ܕܦܠܓ ܠܗ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܦ ܗܢ ܠܐ ܡܠܡܗ ܒܦܘܩܕܢܗ. ܠܗ ܠܗ ܡܕܡ ܫܦܝܪ ܠܡܫܡܫ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܠܡܗ ܘܡܕܡ[4] ܙܕܩ ܠܗ ܕܬܫܥܝܢ ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܫܦܝܪ ܡܢ ܗܘ ܕܦܠܓ ܠܗ ܒܒܠܗ. ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܫܥܐ.

§ 99. ܠܓܒܪܐ ܐܢܫ ܡܢܗ ܘܡܥܒܕ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ. ܘܗܘ ܒܪܐ ܥܒܘܕܐ ܐܝܬܘܗܝ ܘܕܠܐ ܗܘܢܐ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܚܠܝܡܬܐ ܘܡܗܘܢܬܐ. ܙܕܩ ܕܢܬܠ ܠܗ ܡܪܬܐ ܕܒܝܬܗܘܢ ——[5] ܒܗ ܒܟܠ ܡܐ ܕܢܦܠ. ܐܘ ܒܐܝܕ̈ܝ ܣܢܗ ܢܬܬܠܒܟ ܘܐܝܟ ܕܬܫܡܫ ܗܝ ܗܘ ܡܐ ܕܡܬܚܫܒܐ ܠܗ ܦܘܫܩܐ. ܐܦ ܗܢ ܣܢܐ ܕܢܣܠܩ ܐܠܗܐ ܐܝܬܝܗ. ܘܡܬܚܫܒ ܠܩܘܡܬܐ ܕܓܒ̈ܪܐ ܬܬܚܝܒ ܠܗ ܡܢ ܡܪܬܐ ܕܒܝܬܗ ܘܙܕܩ ܠܒܪܐ ܘܥܒܕܪܐ. ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ. ܕܢܥܒܪ ܕܝܢ ܒܬܫܝܠܪ ܠܡܬܗ ܕܬܦܫܘܩܗܘܢ ܐܝܟ ܐܚܘܗ: ܠܩܘܬ ܕܡܬܚܫܒܐ ܠܗ ܘܡܚܕܪܐ ܠܗ ܠܐܚܘܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܐܢ ܥܒܕܪܐ ܣܢܐ ܕܬܗܘܐ ܡܢܬܐ ܕܐܚܘܗ ܥܘܠ ܐܦܘܫܩܐ

[1] leg. ܢܦ̈ܫܬܗܘܢ. [2] leg. ܘܡܦܩ̈ܢܐ. [3] add. ܕܬܫܡܫ.

[4] leg. ܘܡܕܝܢ. [5] add. ܕܬܫܡܫܪ.

Die Habe der Unmündigen soll von einem gottesfürchtigen Manne verwaltet werden, sei er mit ihnen verwandt oder nicht, bis sie erwachsen werden und ihre Habe selbst übernehmen. Ihre Habe soll nicht Räubern und Verschwendern überantwortet werden. Der Bischof hat für diese Angelegenheit zu sorgen.

§ 95. Vgl. § 46. 49. 65. 86.

Ein Mann (stirbt und) hinterläßt einen Bruder und eine schwangere Frau. Ihre Schwangerschaft hat mehrere Monate gedauert und dann gebärt sie ein abortives Kind. Beerbt das abortive Kind den Vater, und beerbt die Mutter das Kind oder nicht?

Wenn sie Witwe bleibt, ist sie, solange sie lebt, die Erbin sowohl ihres Mannes wie ihres Kindes.

Wenn sie dagegen wieder heiraten und das Haus ihres Mannes verlassen will, bekommt sie ihre δωρεά, alles was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat (ihre φερνή) sowie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes; aber die Brüder des Erblassers sind seine Erben.

§ 96. Vgl. § 47.

Eine Frau stirbt und hinterläßt
ihren Gemahl,
ihre Mutter und
ihre Schwester.

Der Nachlaß der Verstorbenen soll zu gleichen Teilen über ihren Gemahl, ihre Mutter und ihre Schwester verteilt werden.

§ 97. Vgl. § 91.

Eine Frau (stirbt und) hinterläßt eine
Tochtertochter und
Brüder.

Ihre Tochtertochter erbt ihren Nachlaß, nicht ihre Brüder. Denn die Brüder beerben ihren Vater, nicht ihre Schwester noch deren Tochtertochter.

§ 98. Vgl. § 49 Abs. 5. § 46.

Wenn ein Mann zu seinen Lebzeiten seiner Frau von seiner Habe eine testamentarische Zuwendung gemacht hat, hat sie dann (nach seinem Tode) noch einen andern Anspruch auf seine Habe, abgesehen von diesem Legat, oder nicht?

Wenn der Verstorbene ihr durch seine testamentarische Zuwendung ihr volles Recht gewährt hat, hat sie nichts Weiteres zu beanspruchen.

Wenn er ihr aber nicht ihr volles Recht gewährt hat und dies evident ist, muß sie außer dieser Zuwendung noch etwas andres bekommen.

§ 99.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn und
eine Tochter.

Der Sohn ist kindisch und ohne Vernunft; die Tochter ist gesund und verständig. Sollen wir ihm nun gestatten mit dem Nachlaß seines Vaters nach Belieben zu schalten, oder soll der Nachlaß seiner Schwester übergeben werden und sie damit nach ihrer Ansicht walten?

Wenn sie gottesfürchtig und mündig ist, wird ihr von dem Nachlaß ihres Vaters ein guter und geziemender Lebensunterhalt überwiesen, wie wir (in § 50. 52. 81) gesagt haben; das übrige wird bei ihr aufbe-

ܐܝܟ ܐܝܢܐ ܕܗܘ ܕܕܚܠ ܠܐܠܗܐ ܘܠܗ ܡܫܡܫ ܚܪܘܬܐ ܕܝܠܗ ܕܥܒܘܕܐ. ܕܢܦܪܩܘܢܗܝ[1] ܠܦܘܬ ܫܘܝܢܗ. ܘܗܠܝܢ ܡܢ ܗܘܝܐ ܀ ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܦܫܝܩܐ ܠܗ̇ ܗܪܟܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܦܩܕܢ ܢܡܘܣܝ̈ܢ ܘܢܦܩܕܢ ܠܦܘܬ ܕܡܬܦܪܩܢܐ ܠܡܬܦܪܩܘ ܕܢܫܠܡܝܗ ܥܠ ܗܠܝܢ. ܢܫܠܡܘ ܡܢܩܒܐ ܘܕܝܢܐ ܬܥܒܝܢ ܘܫܒܩܐ ܕܦܘܩܕܢܐ ܕܐܠܗܐ ܡܪܝ ܦܛܪܝܪܟܘܣ ܩܬܘܠܝܩܐ ܀

[1] leg. ܕܢܦܪܩܢܝܗ̇.

wahrt, damit sie es an Stelle ihres Bruders (*wörtlich:* wie ihr Bruder) nach ihrem Ermessen ausgibt, und sie steht ihrem Bruder bei.

Ist aber die Schwester nicht vertrauenswürdig genug, daß sie das Erbteil ihres Bruders behüten kann, dann soll der Bischof einen gottesfürchtigen Mann ausersehen, und ihm übergibt er die Erbschaft des kindischen Knaben, damit er sie gemäß den Bedürfnissen des Knaben verwalte. Dies also.

Wenn es noch andre Rechtsfragen gibt, die wir hier nicht behandelt haben, so können sie nach Maßgabe der hier behandelten von der Einsicht des berufenen Richters beurteilt und entschieden werden.

Zu Ende sind die 99 Canones und Gesetze des frommen Gottesmannes Monseigneur Timotheos des Katholikos.

Gesetzbuch

des

Patriarchen Jesubarnun.

133 Paragraphen.

ܬܘܒ. ܡܩܒ̈ܠܐ ܘܡܫܩ̈ܘܬܐ ܘܦܫܝܛܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܡܪܗ ܢܬܒܥܘܢ ܡܬܘܠܡܐ ܦܘܪܢ̈ܣܗܘܢ. ܡܛܠ ܠܐ ܡܫܡܫܐ ܕܒܢ̈ܬܐ ܐܠܗܐ ܘܬܗܘܐ ܠܐ ܡܬܬܚܫܒܢܐ ܕܡܫܡܫܬܐ. ܒܝܬܘܬܗ ܕܐܪ̈ܗܝ ܠܥܠܡܐ ܐܝܟ ܕܡܫܘܕܥ ܥܒܕܐ ܕܡܪܗ. ܘܡܫܡܫܬܗ ܦܠܚܗ ܐܝܟ ܕܦܠܚ ܥܠܝܡܘܗܝ ܡܪܗ ܐܢܘܢ ܕܝܢ ܡܫܡܪܐ ܠܡܫܬܠܛܐ ܒܗܘܢ ܕܠܚܡܐ[1] ܠܐ ܡܫܬܠܛܐ ܥܠܝܗܘܢ ܠܐ[2] ܡܫܠܛܘܗܝ ܕܡܫܡܫܝܢ ܒܡܫܠܛܢܘܬܐ ܐܝܟ ܐܢܘܢ ܠܗܘܢ. ܐܢܫ

(Lücke.)

ܒܫܡܗܬܐ. ܘܗܝܕܝܢ ܡܬܢܦܩܝܢ ܠܚܕ̈ܕܐ ܢܡܘܣܐܝܬ. ܠܐ ܓܝܪ ܦܐܫ ܕܢܣܒ ܥܠܝܡܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܫܒܪ ܡܢܗ ܘܠܐ ܗܝ ܕܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐ̄ܣܝܪܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܚܬܐ.

§ 5. ܐܢ ܐܢܫ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܡܘܟܣܐ ܥܠ ܒܥܠܗ̇ ܠܐ ܢܣܒ ܠܗ ܕܢܥܠܒܝܗ̇ ܐܠܐ ܕܢܥܪܩ ܡܢ ܒܝܬܗ ܒܒܗܬܬܐ ܐ̈ܚܐ ܗܒܢܐ ܕܝܢ ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܙܢܝ ܒܥܒܕܘܗܝ ܐܢܬܬܗ ܘܬܦܘܩ ܡܢ ܥܡܗ ܦܪܝܫܬܐ ܡܢܗ̇. ܘܡܫܩܠ ܒܥܗܬܬܐ ܕܥܝܢܬܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܙܕܩ ܠܗ ܕܢܣܒ ܥܒܕ ܚܐܪܐ.

§ 6. ܕܝܢܐ ܕܢܬܬܐ. ܐܢ ܐܢ̄ܫ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܐܚܪܬܐ ܒܚܪܘܬܐ ܘܠܐ ܘܕܝܚ ܫܘܒܩܢܗ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ ܕܢܣܒ ܥܒܕ ܡܢܗ ܗܟܝܠ ܘܠܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܙܕܩ ܕܢܣܒ ܥܒܕ ܠܓܒܪܐ ܚܐܪܐ. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕܐ.

§ 7. ܐܢ ܐܢܫ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܙܢܝܐ ܘܐܫܬܟܚܬ ܠܐ ܥܠܝܗ ܠܓܒܪܐ ܥܒܕܐ ܕܢܫܒܩܗ. ܕܠܐ ܬܬܝܚܕ ܥܡܗ. ܘܐܢ ܐܢܫ ܠܓܒܪܐ ܕܙܢܝ ܠܐ ܬܗܘܐ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܥܡܗ̇ ܕܠܐ ܬܬܝܚܕ ܥܡܗ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܐ.

§ 8. ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܡܫܢܐ ܕܙܢܝ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܡܬܦܫܛܪܢ ܒܚܝܐ ܒܝܬܐ ܕܩܘܕܡܘܣܘܬܐ ܦܬܪܩܘܢ

---

[1] leg. ܕܠܚܡ̈ܐ.   [2] ܠܐ zu tilgen.

Canones, Gesetze und Entscheidungen von Mâr Jesubarnun (Îschô'barnûn) Catholicus Patriarch.

Ein unbegrenztes Meer der Gnaden ist Gott und eine unmeßbare Tiefe der Weisheiten. Durch seine Güte hat er die Welt geschaffen, wie der Prophet David singt, und durch seine Weisheit hat er sie geordnet, wie Salomo lehrt. Ganz besonders aber hat er die vernunftbegabten Wesen dadurch bevorzugt, daß er alle nicht mit Vernunft begabten Wesen für diejenigen, welche durch die Vernunft ausgezeichnet sind, geschaffen hat. Er hat errichtet

(fehlt der Schluß der Einleitung und die §§ 1—3 sowie der Anfang von § 4.)

§ 4.

——————— in Buße, und dann halten sie in gesetzmäßiger Weise an einander fest. Denn es ziemt sich nicht, daß der junge Mann eine andre Frau nehme als sie, und sie einen andern Mann heirate.

§ 5. Vgl. T § 44.

Wenn eine Frau pflichtvergessen gegen ihren Gemahl Unzucht begeht, soll er sie nicht länger behalten, sondern mit Schande aus seinem Hause entlassen.

Gleichfalls, wenn der verheiratete Mann Unzucht begeht, soll seine Frau ihn verlassen und fortgehen, indem sie ihre ganze φερνή mitnimmt — seine (des Mannes) Schande ist eine noch größere —, weil sie nicht bei einem Unreinen wohnen darf.

§ 6. Vgl. §§ 34—40 und T § 36, 3.

Wenn die Ehefrau eines Mannes Zauberei treibt und dies ihr Treiben offenkundig ist, darf er nicht länger mit ihr zusammen wohnen.

Gleichfalls darf eine Frau nicht bei ihrem Manne wohnen bleiben, der Zauberei treibt.

§ 7.

Ein sittenreiner Mann soll nicht eine Frau heiraten, die wegen Unzucht geschieden ist, damit nicht seine Reinheit befleckt werde.

Und wenn ein Mann Unzucht begangen hat, soll er nicht ein sittenreines Weib heiraten, damit nicht ihre Reinheit befleckt werde.

§ 8.

Wenn ein Diakon oder Priester Unzucht begeht oder sie wegen der listigen Leidenschaft der Sodomiterei angeklagt werden, soll ihre

ܕܠܗܘܢ ܬܗܘܐ. ܘܠܐ ܢܦܣܩܘܢ ܒܪܝ ܢܫܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܟܕ ܗܘ
ܕܝܢܐ ܚܪܝܢܐ ܗܘܐ ܢܗܘܐ ܘܟܠ ܐܦܛܪܘܦܘܬܐ ܘܡܫܬܪܦܠܝܛܐ
§ 9. ܘܦܛܪܘܦܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܬܚܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܫ ܠܥܠܝܡܐ ܕܒܪ ܦܠܢ
ܘܡܬܦܩܕ ܒܝ̈ܬܗ ܕܥܠܝܡܐ ܠܐ ܡܬܢܨܚ ܠܘܘܠܐ ܐܢܫܐ ܕܝܗܒܐ
ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܢܨܝܚ. ܘܠܘ ܒܡܢܝܢܐ ܕܐܦܛܪܘܦܘܬܐ ܐܝܟ ܠܗ ܐܠܐ ܗܘ ܠܡܬܦܩܕܘ
§ 10. ܢܬܒܥܐ ܗܘ ܒܗܘܢ ܘܢܬܬܦܪܥ. ܕܝܢܐ ܕܒܥܘܠܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܫ
ܒܪܘܟܝܢܐ ܕܝܗܒ ܒܪܬܗ ܒܢܟܣܐ ܐܘ ܠܚܢܦܐ ܐܘ ܠܝܘܕܝܐ ܐܘ
ܠܚܕ ܡܢ ܕܚ̈ܠܬܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܢܦܠܐ ܗܝ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܝܪܬܘܬܐ
§ 11. ܩܕܝܫܬܐ ܘܡܢ ܐܪ̈ܙܐ ܩܕܝ̈ܫܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܥܡܘܕܝܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܫ
ܒܪܘܟܝܢܐ ܕܢܣܒ ܚܢܦܬܐ ܐܘ ܝܗܘܕܝܬܐ ܐܘ ܐܪܡܝܬܐ ܡܢ ܕܚ̈ܠܬܐ
ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ. ܘܡܥܒܪ ܠܗ̇ ܒܡܥܡܘܕܝܬܐ ܕܐܪܬܘܕܘܟܣܘ̈ܬܐ ܘܠܐ ܡܫܡܥܐ ܠܗ̇
ܠܗܝܡܢܘܬܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܢܦܠܬܐ ܗܝܐ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܝܪܬܘܬܐ
§ 12. ܘܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܪ̈ܙܐ ܩܕܝ̈ܫܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܬܪܥܝܬܐ. ܐܢ ܐܢܬܬܐ
ܕܡܫܬܟܚܐ ܒܒܝܬܗ ܐܢܬܬܐ ܒܪܗ ܐܘ ܢܣܒ ܠܗ̇ ܒܢܝ̈ܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇
ܡܬܬܗ. ܢܦܠܐ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܝܪܬܘܬܐ ܘܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܪ̈ܙܐ
§ 13. ܩܕܝ̈ܫܐ. ܘܠܐ ܐܢܫ ܒܪܘܟܝܢܐ ܢܫܠܛ ܒܡܘܗ ܕܒܢܝ̈ܗ. ܕܝܢܐ
ܕܐܠܡܢܘܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܗܘܐ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܐܢܬܬܐ ܐܘ ܡܫܒܠܝܢܝܗܘܢ ܠܗܬ
§ 14. ܘܝ̈ܬܡܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܗܠܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܒܝܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܪܡܠܘܬܐ.
ܐܢ ܐܢܫ ܙܠܝܡ ܒܡܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܫܬܠܛܐ ܘܡܚܠܦܐ ܒܠܚܘܕ ܘܠܐ
§ 15. ܢܠܟܠ ܢܣܒ ܗܘܐ ܕܡܝܬܠܐ ܗܘ ܠܗܬ ܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܬܡܥܢܘܬܐ.
ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܩܫܝܫܐ ܦܣܩ ܩܢܘܢܐ ܒܡܠܘܐ ܒܡܫܚ
ܒܐܦܐ ܐܘ ܒܝ ܚܙܪ ܒܡܬܘܪܐ ܓܒܪܐ ܠܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܐܬܡܢܝܘܢ
ܒܗܠܝܢ ܒܝܬ̈ܠܐ ܘܦܠܚ[1] ܘܡܬܬܚܝܢ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܝܪܬܘܬܐ ܢܦܠܘܢ
§ 16. ܡܢ ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ ܟܕܡܐ ܕܢܬܚܢ ܒܬܝܒܘܬܐ ܩܠܝܪ̈ܝܩܘܬܗܘܢ. ܕܝܢܐ
ܕܫܬܬܐܣܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬ ܕܐܢܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܘܝܠܕ ܦܪ̈ܚܘܗܝ
ܒܚܕ ܢܥܡܬܐ ܠܡܦܩܕ ܩܘܡܪ̈ܗܘܢ ܠܡܝܬܐ ܠܐ ܗܘܐ ܒܕ
ܓܒܪܐ[2] ܒܒܢܝ̈ܗܘܢ. ܐܠܐ ܒܕ ܩܕܝܫ ܘܕܒܐ[3] ܡܬܬܠܦܢ ܠܓܘܒܪܐ
§ 17. ܡܠܟܐ ܡܦܩܕ ܠܗܘܢ ܠܡܬܒܪ. ܕܝܢܐ ܕܫܬܬܐܣܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ
ܓܒܪܐ ܠܡܬܬܩܝܡܘ ܡܢܗ ܘܡܠܟܗ ܐܢ ܢܟܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܕܡܕܝܢܬ
ܒܢܟܪܐ ܕܙܘܘܓܐ. ܒܕ ܒܪ ܘܝܠܕܗ ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܗ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ

[1] leg. ܘܦܠܚ. [2] add. ܙܘܘܓܐ. [3] leg. ܘܕܒܚ.

Absetzung (καθαίρεσις) erfolgen und nicht länger sollen sie an der Spitze der Gemeinde funktionieren.

Das gleiche Urteil soll wider einen Bischof, Erzbischof oder Patriarchen gefällt werden.

§ 9.

Wenn ein Laie, der Geschäfte treibt und sich mit weltlichen Dingen befaßt, nicht heiraten will, indem er die Ehe für unrein hält, und nicht in christlicher Denkungsart sich verheiraten will, soll er deswegen zur Rede gestellt und auf den rechten Weg verwiesen werden.

§ 10. Vgl. § 119 und T § 27.

Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Heiden, Juden oder dem Angehörigen einer anderen Religion verheiratet, soll er ausgeschlossen sein von dem Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten.

§ 11.

Wenn ein Christ eine Heidin, Jüdin oder eine Angehörige einer anderen Religion heiratet und sie bei dem Glauben ihrer Väter beläßt, ohne sie für seinen Glauben zu gewinnen, soll er nicht mehr die Kirche besuchen noch an den heiligen Sakramenten teilnehmen.

§ 12.

Wenn ein Mann mit seiner Schwiegertochter, der Frau seines Sohnes Unzucht treibt oder sie nach dem Tode seines Sohnes heiratet, soll er ausgeschlossen sein vom Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten und kein Christ soll mit ihm verkehren, damit er sich schäme.

§ 13.

Wenn jemand Huren mietet oder jemanden, der sie den Männern zuführt, sollen beide von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 14.

Wenn jemand von solchen verdorbenen (Frauenzimmern) Kenntnis hat, sie aber verbirgt und nicht anzeigt, soll er wissen, daß Gottes Tadel auf ihm ruht.

§ 15.

Wenn ein Diakon oder Priester im Verborgenen aus Parteilichkeit oder um eines schmutzigen Vorteils willen einer Person, welche sich solcher (in den vorhergehenden Paragraphen aufgezählter) verwerflicher Dinge schuldig gemacht hat und von dem Besuch der Kirche durch Interdikt ausgeschlossen ist, das Abendmahl reicht, soll er von seinem Amte so lange entfernt werden, bis er durch Buße seine Sünde tilgt.

§ 16. Vgl. T § 36, 1.

Wenn Mann und Frau sich dahin einigen, sich einem heiligen Lebenswandel zu weihen (und den ehelichen Verkehr aufzugeben), nicht als ob letzterer etwas Unreines wäre, sondern weil sie in Heiligkeit und Reinheit nach einem erhabenen Lebenswandel (ohne ehelichen Verkehr) Verlangen haben, so ist ihnen das gestattet.

§ 17. Vgl. T § 36, 1.

Wenn von einem Ehepaar der Mann oder die Frau einseitig den Wunsch hegt, sich dem heiligen (ehelosen) Lebenswandel zu widmen, während die andere Partei nicht damit einverstanden ist, so ist er oder

ܠܐܢܫ ܕܢܓܕܐ ܠܡܬܘܕܝܘ. ܐܦܠܐ ܠܡܢ ܚܕ ܫܠܝܛ ܥܠ ܦܓܪܗ
§ 18. ܐܠܐ ܟܕ ܘܠܗ ܐܡܪ ܫܠܝܛ ܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܬܥܣܪ. ܐܘ ܐܢܫ
ܡܬܚܝܒ ܕܢܗܘܐ ܚܝܘܬܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܩܘܫܬܐ ܥܠ ܦܘܡܐ
ܘܐܡܗ̈ܬܐ[1] ܕܡܫܠܡ ܘܡܫܩܠ ܒܐܠܗܘܬܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܒܩܘ
§ 19. ܐܝܟܢ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܘ ܐܢܫ ܐܢ̈ܫܐ ܘܬܘܪ̈ܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܚܠܘܗܝ. ܕܝܢܐ
ܕܬܫܥܣܪ. ܐܘ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܡܬܠܡܕ̈ܢܐ ܘܬܠܡܝܕܐ ܕܢܗܘܘܢ ܚܝܘܬܐ.
ܘܗܘܝ ܢܗܘܐ ܠܡܗܘܐ ܒܐܪܐ ܫܡܝܐ. ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܠܡܫܬܡܠܝܘ
ܢܦܫܗܘܢ. ܐܘ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܢܗܘܐ ܘܗܘ ܐܚܪܢܐ ܠܐ ܢܗܘܐ. ܫܬܠ
ܐܢܫ ܡܢܗܘܢ ܕܢܗܘܐ ܒܬܫܘܠܡܬܐ ܘܠܐ ܡܬܕܒܪ ܠܗ ܘܗܘ ܐܚܪܢܐ. ܘܦܘܐ
ܐܪܒܥ ܡܢܐ ܘܬܠܬܐ ܡܐܢ̈ܐ ܘܐܢ ܚܡܫ ܘܡܫܡܫ ܫܬܠ ܠܦܘܬ
ܡܫܡܫܘܬܗ ܐܢܫܝܢ ܕܡܬܕܒܪ ܕܘܟܪܐ ܕܠܒܢܐ ܠܗ. ܗܠܝܢ ܒܐܢܫܪܐ
§ 20. ܕܦܪܫܬ ܠܫܒܪܗ ——[2] ܕܝܠܗ ܒܡܫܡܪܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܥܣܪܝܢ. ܐܘ
ܐܢܫ ܫܠܝܡܐ ܕܡܫܪ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܠܐ ܒܝܬܘܬܗ. ܘܠܐ
ܡܬܦܢܝܐ ܒܐܢܫܐ ܕܐܬܡܫܪܐ ܠܗ. ܐܦܠܐ ——[3] ܘܡܬܐ
ܒܬܘܡܕܐ. ܘܠܐ ܡܬܕܪܝ ܠܡܫܪܐܢ ܠܫܠܝܡܐ ܫܦܘܚܝܘܗܝ ܡܢ
ܪܬܘܬܗܘܢ ܐܬܚ̈ܬܗ ܒܬ̈ܚܘܬܗܘܢ ܘܠܡܫܪܐܬܐ ܫܬܠܘܢ ܠܗ ܡܗܪܗ
ܐܪܒܥܝܢ ܘܦ̈ܘܐ. ——[5] ܕܢܦܫܐ. ܘܠܡܬܕܒܪ ܕܐܦܘܫ ܠܐ
ܡܬܝܗܒ ܠܗܘܢ. ܐܘ ܫܠܝܡܬܐ ܡܬܚܪܝܐ ܒܬܘܒܪܐ ܘܡܕܝܢܬܐ
ܠܬܦܠܠ ܢܗܘܐ ܡܢܘܬܗ. ——[6] ܗܢܘܢܬܗ ܘܒܪܬܦܢܝܬܗ.
ܫܬܠܘܢ ܐܬ̈ܚܘܬܗ ܕܫܠܝܡܬܐ ܠܫܠܝܡܐ ܘܦ̈ܘܐ ܐܪܒܥܝܢ ܘܬܠܬ
ܡܐܢ̈ܐ ܐܢܫܐ. ܐܘ ܡܬܕܒܪ ܬܪ̈ܝܢܘܗܝ ܠܬ̈ܚܐ. ܫܬܡܫܝܢ ܒܗܢ
§ 21. ܬܪ̈ܝܢܘܗܝ ܠܦܘܬ ܚܠܝܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܥܣܪܝܢ ܘܚܕ. ܐܘ ܐܢܫ ܡܕܡ
ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܡܬܘܒ ܠܗ ܚܕܡܐ ܠܐܪܒܥ ܫܢ̈ܐ. ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܠܡܬܒܥ
ܠܗ ܡܫܬܘܬܐ ܘܠܡܬܘܒܗ. ܡܚܪܐ ܗܘ ܕܬܗܘܐ ܠܟܘܢ ܕܢܗܘܐ.
ܐܘ ܕܝܢ ܡܬܠܟ ܡܬܡܕܘܬܐ ܡܬܒܥܪ ܫܡܥܝܘܗܝ ܐܢ̈ܫܘܗܝ ܕܬܠܝܬܐ
§ 22. ܚܡܗ ܘܠܐ ܫܘܗܐ ܦܘܪܫܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܥܣܪܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܘ ܐܢܫ
ܡܚܪ ܫܠܝܡܬܐ ܘܡܢ ܒܬܪܟ ܡܬܦܪܫ ܕܫܪܝܗ ܒܗ ܐܡܪܐ. ܕܕܝܢܐ
ܢܗܘܐ ܐܢܫ ܠܡܗܘܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܫܪܗ ܠܗܝ ܡܬܫܒܩ ܠܐܚܪܬܐ
ܫܬܠܐ ܡܢ ܡܬܠܬܐ ܕܠܟܒܬܐ ܘܬܢܐ ܡܬܚܝܐ ܚܕܡܐ ܕܒܬܡܘܬܐ

[1] leg. ܐܘ ܐܡܗ̈ܐ. [2] add. ܕܐܬܦܪܫܝ. [3] add. ܢܗܘܐ ܒܗ.
[4] leg. ܐܒܗ̈ܘܗܝ. [5] add. ܘܬܠܬܐ ܡܐܢ̈ܐ. [6] add. ܘܦܬܚܐ ܚܠ.

sie nicht dazu berechtigt. Denn nicht der einzelne hat über seinen Leib zu verfügen, sondern sein Genosse, spricht der göttliche Apostel (1. Korinther 7, 4).

§ 18.

Wenn jemand das Verlangen hat Aszet zu werden, aber Kinder hat, die eines Pflegers bedürfen, oder Eltern, die schwach sind und seiner bedürfen, darf er sie nicht im Stich lassen.

Das gleiche gilt, falls er unmündige Brüder hat, die seiner bedürfen.

§ 19. Ebedjesu II, 10.

Wenn jemand verlobt ist, dann aber Aszet werden will, während seine Braut Nonne werden will, dürfen sie ihren Wunsch ausführen.

Wenn dagegen die eine Partei es will, die andere dagegen nicht, so gibt die Partei, welche die Jungfräulichkeit wählt und nicht heiraten will, der anderen Partei 400 Drachmen und 3 Kleider; wenn sie dagegen arm ist, gibt sie (weniger) entsprechend ihrer Armut. (Dies geschieht), damit die betreffende Partei sich dem Lebenswandel hingeben kann, den sie erwählt hat, mittels eines Geschenkes, das sie dem Genossen, der bei der Verlobung als der ihrige bezeichnet worden ist, darbringt.

§ 20. Vgl. § 30.

Wenn ein junger Mann von seinem Vater, ohne daß dieser nach seinem Willen gefragt hat, mit einem Mädchen verlobt worden ist; wenn er nun von seiner Verlobten nichts wissen will und in seiner Ablehnung beharrt, und absolut nicht nachgeben will, dann schließen ihn seine Eltern zu ihren Lebzeiten von ihrer Erbschaft aus und geben der Braut als δωρεά 400 Drachmen (und 3 Kleider) als Geschenk. Und alles, was sie sonst (für die Braut) ausgegeben haben, setzen sie nicht in Rechnung (d. h. sie verlangen keine Rückzahlung von der Braut oder ihren Eltern).

Wenn dagegen (in der gleichen Angelegenheit) das Mädchen sich widerspenstig erweist, mit Selbstmord droht und ihren Glauben und ihre Christenpflicht (d. i. den Gehorsam gegen die Eltern mißachtet), dann geben ihre Eltern dem Verlobten 400 Drachmen und 3 Kleider als Geschenk. Wenn aber beide Parteien arm sind, so bemessen sie untereinander das Geschenk nach ihren Verhältnissen.

§ 21. Vgl. T § 30.

Wenn jemand sich mit einem Weibe verlobt, sie vier Jahre warten läßt und ihr dann kein Hochzeitsmahl bereiten noch sie heiraten will, dann ist sie frei zu heiraten, wen sie will.

Wenn er dagegen durch Armut verhindert wird sie zu heiraten, sollen ihre Eltern mit ihm eine Vereinbarung treffen (*wörtlich: abmessen*, d. h. die eventuelle Dauer der Verlobung und die Zeit der Vermählung bestimmen) und die Verlobung soll nicht gelöst werden.

§ 22. Vgl. T § 41 und Ebedjesu II, 10.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt und dann ein Mittel sucht sich von ihr loszusagen, indem er spricht: »Ich will Mönch werden«; wenn er, nachdem er sich von ihr losgesagt hat, nun sich mit einer anderen verlobt, soll ihm für längere Zeit der Besuch der Kirche verboten werden, bis er durch Buße seine doppelte Lüge sühnt; die Lüge gegen seine (erste) Braut und das Gelöbnis Mönch werden zu wollen.

ܚܘܫܐ ܕܓܠܝܘܬܗ ܒܦܫܝܛܘܬܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܗ ܘܡܫܘܕܥܢܐ ܕܡܫܝܚܘܬܐ. ܗܘ̈ ܕܝܢ ܟܕ ܗܘ̈ ܕܝܢܐ ܢܗܘܐ. ܘܟܠ ܫܠܡܘܬܐ ܕܒܢܝܢܐ ܗܢܐ

§ 23. ܦܘܪܫܐ ܠܟܠ ܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܘܕܥܝܢ ܘܡܠܦܢ. ܐܝ ܐ̈ܢܫ ܡܫܡܫ ܫܠܡܘܬܐ. ܘܡܫܡܫܝܢ ܒܗ ܐܝܟܢܗ ܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܘܐܝܟ ܠܗ ܚܝܠܐ ܘܡܨܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܗ ܫܠܝܡܬܐ. ܠܐ ܡܫܬܟܚ ܗܟܢܐ. ܐܦ ܓܝܪ ܐܝܟ ܕܐܦܣ ܗܟܢܐ ܡܕܡ. ܬܘܩܦܐ ܕܝܢ ܘܟܕ ——[1] ܘܡܫܬܟܚ. ܐܝܟ ܡܫܝܚ ܕܒܗ ܗܘ ܘܐܣܝܪܐ. ܐܠܐ ܡܢ ܫܪ̈ܝܐ ܗܘ̈ܝܐ ——[2] ܫܘܡܠܝܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܦܠܐ ——[3] ܟܕ ܦܬܐ ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܠܐ ܫܠܝܡܐ ܕܬܗܘܐ.

§ 24. ——.[4] ܕܝܢܐ ܕܡܫܘܕܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܝ ܐܝܟ ܐܪܡܠܬܐ ܕܐܝܟ ܠܗ ܒܪܬܐ. ܘܡܬܒܥܝܐ ܠܡܥܒܪ ܘܡܫܬܟܚ. ܐܘ ܒܗܘܢ ܒܡܫܡܫܪܐ ——[5] ܘܒܬܪ ܟܢ ܠܗ ܠܐܡܪܗ ܢܦܩ. ܠܒܪ ܡܢ ܕܒܬܐ ܢܗܘܘܢ ܬܪ̈ܝܢܘܢ. ܘܢܘܟܪ̈ܝܐ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܒܪ̈ܘܚܢܐ. ܟܠ ܕܛܡܐܘܬܐ ܗܝ ܪܒܬܐ ܕܢܫܬܘܬܦ ܚܟܝܐ ܟܠ ܚܡܬܗ ܐܦܝܢܐ

§ 25. ܕܛܡܐܘܬܐ ܗܝ ܕܚܫܒ ܟܠ ܟܠܬܗ ܢܫܬܘܬܦ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܘܕܥܝܢ ܘܚܫܒܢܐ. ܐܝ ܐܝܟ ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܣ̈ܦܬܐ ܦܪ̈ܝܢܬܐ ܕܛܝܒܘܬܐ ܘܕܛܗܪܘܬܐ ܘܡܬܪ̈ܦܝܢ ܠܬܪ̈ܝܢ ܐܢܫ̈ܝܢ ܕ̈ܚܫܒܐ ܕܛܝܒܘܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܠܐܝܬܝܢ. ܠܐ ܡܫܬܠܡܐ ܗܝ ܥܕܡܐ ܕܠܐ ܐܦ ܕܟܠܐܘܗ ܠܗܕܐ. ܬ̈ܚܫܒܬܐ ܐܝܟ

§ 26. ܓܒܪ ܡܢ ܢܫܘܬܦܝܗܝܢ ܕܛܝܒܘܬܐ ܘܢܨܒ̈ܬܐ ܕܛܗܪܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܘܕܥܝܢ ܘܡܠܦ. ܟܕ ܬ̈ܪܝܢ ܕܐܝܬ̈ܝܢ ܐܘ ܕܐܬ̈ܝܢ ܐܣ̈ܦܬܐ ܕܐܝܬܝܗܝܢ[6] ܘܡܬܐܡܪܝܢ ܟܕ ܬ̈ܪܝܢ ܘܟܕ ܬ̈ܪܝܢ ܐܣ̈ܦܬܐ.[6] ܠܐ ܒܫܠܡܘܬܐ ܘܠܐ ܒܚܕܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܓܒܪ ܘܢܣܘܪ ܐܢܫܘܗܝ. ܗܪܐ ܘܡܠܟܐ ܚܕܗ ܢܩܒܠܘ ܠܗܘܢ ܢܬ̈ܪܐ ܒܢ̈ܐܗ ܕܗܪܝ ܪ̈ܒܐ ܐܢܫܘܗܝ ܕܐܪܥܝ ܐܒܘܗܘܢ. ܘܐܠܗܐ ܠܗܬ ܡܘܫܐ ܐܡܪ ܡܛܠ ܒܢ̈ܬܗ ܕܨܠܦܚܕ ܕܢܗ̈ܘܝܢ ܠܒ̈ܢܝ ܕܕ̈ܘܕܗܝܢ. ܘܒܒܝܬܐ ܦܬܓܡܐ ܪܒܐ ܗܢܐ ܢܡܘܣܐ. ܘܠܐ ܟܠܐܘܗܝ

§ 27. ܕܗܠܝܢ ܫܠܝܚܐ. ܘܠܐ ܐ̈ܣܪܐ ܕܡܢ ܒܬܪܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܘܕܥܝܢ ܘܡܠܦܢ. ܢܫ̈ܐ ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܕܡܝܬܝܢ ܒܥܠ̈ܝܗܝܢ ܘܝܠܕܝܢ ܠܡܬܢܨܦܘ ܠܐܣ̈ܝܪܐ ܠܐ ܟܠܝܢ ܠܗܝܢ ܒܒܬܐ. ܗܟܢܐ ܘܠܐ ܠܓܒܪ̈ܐ ܕܡܝܬܝܢ ܢܫ̈ܝܗܝܢ ܘܠܐ ܐܝܟ ܐܢܫܝܗܘܢ ܡܬܩ̈ܪܒܝܢ ܘܡܬܪ̈ܒܝܢ ܒܒܬܐ. ܐܦ ܐܝܟ ܓܒܪ ܕܦܠܓ ܢܫ̈ܐ. ܐܝܟ ܚܪܬܐ ܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܕܬܠܬ ܠܐ ܢܒܬ̈ܢܝܢ ܫܒܪܝܢ.

---

[1] add. ܬܘܗ ܗܬܬܢܐ? [2] add. ܐܬܬܒܝܢ. [3] add. ܫܠܡܘܬܐ.
[4] add. ܠܐܢܫܘܗܝ. [5] add. ܐܘ ܒܬܪܗܘܢ. [6] Lücke.

Dasselbe Urteil ist zu fällen, wenn eine Verlobte eine ähnliche List gegen ihren Bräutigam anwendet.

§ 23. Vgl. T § 20.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt und sie als seine Braut stirbt; wenn sie eine Schwester hat und er nun an Stelle der Verstorbenen diese heiraten will, so soll er das nicht tun, obwohl es einige (Rechtslehrer) gibt, die es gestatten (sogar in dem Falle, daß [sie seine Gemahlin] war und starb), wie Jôḥannân von Bêth Rabban und andere. Dagegen ist von vielen großen (Rechtslehrern) dies verboten worden.

Ebenfalls soll das Mädchen, wenn ihr Bräutigam stirbt, nicht berechtigt sein, seinen Bruder zu heiraten.

§ 24.

Wenn eine Witwe ihre Tochter mit einem Manne verlobt und letztere dann entweder bei der Verlobung oder später stirbt und er dann die Mutter selbst heiratet, sollen beide außerhalb der Kirche stehen und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein, weil es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegersohn mit seiner Schwiegermutter Umgang pflege, wie es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegervater mit seiner Schwiegertochter Umgang pflege.

§ 25. Vgl. T § 19.

Wenn zwei rechte Schwestern zwei ihnen nicht durch Blut verwandte Brüder heiraten, so ist das nicht verwerflich, wenn auch einige (Rechtslehrer) es verboten haben. Denn sie (diese Schwestern) sind mit den Männern, die sie heiraten, weder von väterlicher noch von mütterlicher Seite verwandt.

§ 26. Vgl. § 45; Barhebaeus VIII, 3 und T §§ 21. 23.

Bruchstück.

Mutmaßlicher Inhalt: Geschwisterkinder dürfen einander heiraten. Das ist weder im Alten noch im Neuen Testament verboten worden.

Denn Abraham und sein Bruder Nahor heirateten zwei Schwestern, Sara und Milka, die Tochter des Haran des großen, des Bruders des Terach, ihres (des Abraham und des Nahors) Vaters (Genesis 11, 29). Und Gott sprach zu Moses (Numeri 36, 11) wegen der Töchter des Zelafchad, daß sie die Söhne ihrer Oheime (Vatersbrüder) heiraten sollten.

Dies Gesetz gilt in der heiligen Kirche, und weder die seligen Apostel noch andere nach ihnen haben es verboten.

§ 27.

Wenn Witwen sich wieder verheiraten wollen, hindert die Kirche sie nicht daran. Ebensowenig Witwer, auch wenn sie Diakone oder Priester der Kirche sind.

(So bestimmen wir), wenn es auch Leute gibt, welche die Wiederverheiratung von Witwen verbieten, wie die Leute von Ḥîra (Ḥêrthâ), welche drei ganz unkirchliche Dinge tun:

1. sie praktizieren die Beschneidung nach jüdischer Art (vgl. T § 16)
2. und was noch schlimmer ist: sie beschneiden sogar ihre Weiber, und
3. sie verbieten die Wiederverheiratung von Witwen.

ܚܕܐ ܦ̈ܢܝ. ܕܐܘܪܚ ܝܗܘܕܐܝܬ. ܘܗܢ̈ܝ ܕܒܢܫܐ ܡܢ ܗܕܐ ܕܐܘܪܚ ܢܟ̈ܣܝܗܘܢ. ܘܕܐܬܠܐ ܗܝ ܗܕܐ ܕܦܠܚ ܡܢ ܕܢܘܕܩܠ ܐܕ̈ܡܠܬܐ. ܘܗܘܢܗܘܕ̈ܝܐ ܐܢܫ̈ܐ ܦܠܚ ܕܢܘܕܩܠܘܢ ܥܢ̈ܫܐ ܘܡܫܡܫ̈ܢܐ ܕܡܠܟ[1] ܢܟ̈ܣܝܗܘܢ. ܢܡܘܣܐ ܕܐܠܗܝܢ ܠܗ ܡܠܟ̈ܐ ܘܫܘܪ̈ܝܐ. ܐܠܐ ܡܢܬܐ ܦ̈ܢܝܬܐ ܕܐܪ̈ܥܐ. ܕܢ̈ܝ[2] ܡܕܢܚܐ ܘܠܐ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܠܝܐ ܡܢܬܐ ܕܒܬܪ ܡܕ̈ܝܢܬܐ ܪ̈ܕܝܐ. ܘܠܐ ܒܬܪ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܡܕ̈ܝܢܬܐ ܕܐܬܐܘܣ ܠܣܦ̈ܪܝܐ. ܦܠܛܘܣ ܓܝܪ ܐܠܝܫܐ ܐܦܪ ܕܬܚܠܝܢ: ܢܘܕܩܠܝܢ ܘܐܠܦ̈ܐ ܕܢ̈ܝܐ. ܘܢܕܒܪ̈ܢ ܒܢ̈ܣܝܢ. ܘܠܐ ܢܩܠܝܢ ܠܒܥܠܕܒ̈ܒܐ. ܐܦܠܐ ܚܕܐ ܡܠܬܐ ܕܐܘܣܝܬܐ. ܗܢ̈ܝ ܕܐܡܪ: ܕܩܠܐ ܕܢܘܗܪܐ ܦܫܝܛܐ. ܐܝܢܐ ܕܚܕܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܗܘܝܐ ܠܗ. ܡܛܠ ܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܬܘܕܝܬ ܢܫ̈ܝܢ ܒܗ ܫ̈ܢܝܢ: ܦܩܕ ܕܠܐ ܢܦܘܩ: ܘܠܐ ܡܛܠ ܗܘ ܡܢ[3] ܕܡܢܬܐ ܐܢ̈ܬܬܗ ܢܦܩ ܐܚܪܬܐ. ܕܒܝܘܡܬܐ ܕܗܘ̈ܝ ܦܪܘܫܬܐ: ܐܝܬܝܗ̇: ܘܚܠܦ ܚܕܐ ܡܬܢܣܒܐ. ܘܠܐ ܗܟ ܢܡܘܣܐ ܦܛܝܪܐ:[4] ܡܛܠ ܗܘ ܕܐܠܘ ܚܢܐ

§ 28. ܗ̄ܘܝ: ܗ̇ܢܝ ܕܡܢܬܐ ܕܒܟ ܐܢ̈ܬܬܗ[5] ܗܘܝܐ ܒܢܘܘܠܐ. ܕܝܢܐ ܕܒܡܕ̈ܢܚ ܘܬܡܢܝܐ. ܕܡܬܢܣܒܐ ܡܢ ܗܠܝܢ: ܠܐ ܬܘܕܘܠ. ܗܕܝܢ ܕܝܢ. ܘܠܐ ܠܒܥܠܐ. ܡܛܠ ܓܝܪ ܬܘܒ ܡܢܝܢܗܘܢ ܡܠܟܐ. ܘܐܦ ܐܫܠܡܝܢ ܒܢܝܐ ܕܢܘܘܠܐ. ܢܣܒܝܢ ܗܘ ܕܠܐ ܡܬܢܣܒܐ. ܡܛܠ ܗܘ ܕܡܬܢܣܒܐ. ܘܢܬܠܘܢ ܒܡܠܬܐ. ܘܢܒܥܘܢ ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܢܪܚܡ ܥܠܝܗܘܢ. ܘܠܒܥܠܐ ܢܗܘܐ ܡܫܡܫ ܥܡ ܐܢ̈ܬܬܗ. ܘܐܢ̈ܬܬܐ ܥܡ ܠܒܥܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܬܒܥܐ ܗܘ ܕܡܬܢܣܒܐ: ܕܬܦܪܘܫ ܘܬܬܢܦܨ ܠܐܠܗܐ ܒܟܠ

§ 29. ܫ̈ܥܬܗ. ܥܠܝܟ ܗܘ ܐܝܬܝܐ ܠܡܬܢܣܒܘ ܠܐܝܢܐ ܕܬܒܥܐ. ܕܝܢܐ ܕܒܡܕ̈ܢܚ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܝܟ ܐܢ̈ܫܝܢ ܕܐܡܪܘ: ܩ̈ܠܐ ܢܫ̈ܝܬܐ. ܠܚܕܐ. ܡܛܠ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܠܡܫ̈ܬܐ ܘܠܬܠ̈ܡܝܕܐ ܐܝܟ ܕܢܬܦܣܘܢ ܐܢܘܢ ܠܚܕܐ ܘܡܡܘܪ̈ܐ ܒܗܕܘܪܬܐ ܠܐ ܢܬܦܣܘܢ ܕܒܗ̈ܢܐ ܘܡܗܝ̈ܡܢܐ ܒܢܘ̈ܗܝܗܘܢ. ܘܢܬܠܒܐ ܘܣܢܝܢ ܘܡܢܘܦܬܐ ܠܐ ܚܙܝܘ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܠܐ ܬܒܥܝܢ ܒܡܕܡ

§ 30. ܕܡܠܠܘ ܥܡ ܚܕܐ: ܠܗ ܥܠܝܗܘܢ ܠܘܪܚܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܠܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܥܠܝܡܐ ܕܦܩܕ ܠܢܦܫܗ: ܡܛܠ ܠܗ ܥܠܝܡܬܐ ܕܠܐ ܦܠܢܬܐ ܕܐܒ̈ܗܘܗܝ: ܘܡܢܐ ܕܡܬܠܒܝܢ ܐܒ̈ܗܘܗܝ ܡܬܥܪܝܢ ܠܡܦܩܕ ܗܡܢܝܢ. ܠܐ ܥܠܝܟ ܠܗ ܕܢܣܒܗ ܡܬܢܣܒܐ. ܘܐܢ ܡܬܛܦܝܣ ܠܚܬܢܐ ܕܐܒ̈ܗܘܗܝ ܘܡܢܗ. ܐܢܬܬܐ ܘܐܘܦ ܢܬܠ ܠܗ̇. ܘܡܠܟ

1 leg. ܕܡܫ̈ܢܢ. 2 leg. ܕܕ̈ܝܢܝ. 3 leg. ܕܡܢܐ. 4 add. ܐܠܐ.
5 leg. ܥܡ.

Gewisse Synodalväter verbieten, daß Priester und Diakone, deren Frauen gestorben sind, sich wieder verheiraten, ein Gesetz, an dem die Melkiten und Severianer festhalten. Die heilige Kirche der rechtgläubigen östlichen Christenheit verbietet nichts von diesem, weil sie den Heiligen folgt, nicht, wie einige glauben, der Tradition der Vorfahren, denn der Apostel Paulus sagt (1. Timoth. 5, 14): »Die Mädchen sollen sich verheiraten, Kinder gebären, ihre Häuser verwalten und nicht den Feinden irgendwelchen Vorwand der Schmähung gewähren«. Das Wort (1. Timoth. 3, 2), »Priester soll sein, wer eine Frau hat«, richtet der Apostel gegen denjenigen, der zwei lebende Frauen hat (also in Bigamie lebt), daß er nämlich nicht einen Dienst (in der Kirche) versehen soll, nicht gegen denjenigen, der, nachdem seine erste Frau gestorben, eine zweite geheiratet hat, welche die Stelle der ersten einnimmt und wie eins mit der ersteren angesehen wird. Und der Apostel gibt ein kategorisches Gesetz nur gegen denjenigen, der, wenn seine Frau nicht gestorben, sondern noch am Leben wäre, in der Ehe mit seiner (zweiten) Frau lebte.

§ 28. Vgl. T § 36.

Ein Weib, das vom Satan versucht wird, soll nicht heiraten. Ebensowenig ein Mann, von dem das gleiche gilt. Denn ihre Ehe würde eine unfriedfertige sein.

Wenn sie aber an das Ehejoch gebunden sind, soll derjenige, der nicht vom Satan versucht wird, um dessen willen, der vom Satan versucht wird, Geduld haben; sie sollen ihre Zuflucht zum Gebet nehmen und Gott bitten, daß er sich ihrer erbarmt. Der Mann soll Geduld haben mit seinem Weibe und das Weib mit ihrem Manne.

Wenn aber derjenige, der vom Satan versucht wird, sich entfernen und alle Tage seines Lebens Gott weihen will, so ist der andere berechtigt eine neue Ehe einzugehen.

§ 29. Vgl. T § 28.

Wenn Menschen in gewöhnlichen Worten miteinander über ihre Mädchen und Knaben reden, daß sie dieselben miteinander verheiraten wollen; wenn sie aber nicht rite eine Verlobung in Gegenwart von Priestern und Laienbekannten vornehmen und den Brautleuten nicht ein Kreuz, Weihwasser und Ring geben; wenn sie nun in der Folgezeit von dieser ihrer Verabredung nichts mehr wissen wollen, kann man sie nicht verurteilen.

§ 30. Vgl. § 19 und Ebedjesu II, 9.

Wenn ein selbständiger junger Mann sich ohne Wissen seiner Eltern mit einem Mädchen verlobt, und seine Eltern, sobald sie davon erfahren, die Sache mißbilligen, ist er nicht berechtigt seine Braut aufzugeben. Wenn er aber dem Willen seiner Eltern gehorcht und sie aufgibt, muß er ihr 400 Drachmen zahlen und die ganze φερνή, die er (von ihr) übernommen hat.

Wenn aber der junge Mann nicht selbständig ist, wenn er von den Eltern des Mädchens verleitet worden ist und seine Eltern nicht einver-

ܦܪܝܫܘܬܗ ܕܩܒܠ ܠܗ̇. ܘܐܝܟ ܠܡܠܘܗܝ ܕܦܩܕܗ ܠܡܫܡܫܢܗ: ܘܐܫܬܕܠ ܡܢ ܐܒܘܗ̇ ܕܝܠܝܕܘܬܐ. ܘܐܒܘܗܝ ܕܡܠܬܗ ܠܐ ܐܬܐ ܡܫܬܝܢ:[1] ܐܝܟܢܐ ܕܐܒܘܗܝ ܢܬܝܕܥ. ܘܡܛܠ ܠܝܠܝܕܘܬܐ ܠܐ ܐܬܐ ܢܩܠ. ܐܠܐ ܕܒܪܢܫܘܬܐ

§ 31. ܗܘܐ ܗܘ ܫܘܒܚܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܬܠܝܬ ܘܫܒ. ܐܝ ܐܢܫ ܡܬܬܢܝܚ ܒܫܢܬܐ ܕܐܢܫܘܬܗ: ܘܡܫܬܘܕܥ ܠܗ̇ ܒܓܘܫܡܐ ܕܒ ܠܐ ܚܙܐ: ܘܠܐ ܡܬܚܙܐ ܒܛܘܒܐ ܥܒܝܕܐ ܥܠ ܡܠܘܗܝ: ܚܠܝܢܐ ܕܡܢ ܥܒܕܐ ܢܦܘܩ ܥܠܘܗܝ. ܘܢܘܚܡܘܬܐ ܕܡܢ ܡܝܬܐ ܕܐܘܪܚܐ ܩܕܝܫܐ. ܥܕܡܐ ܕܡܬܩܪܒ

§ 32. ܡܬܝܒܐ ܥܠ ܥܦܪܐ ܕܩܒܪ. ܕܝܢܐ ܕܐܬܠܝܬ ܘܬܒ. ܐܝ ܐܢܫ ܡܣܬܟܠ. ܥܡ ܟܕ ܩܝܡܐ ܐܢܬܬܐ: ܕܐܬܬܘܕܝܬ ܩܝܡܬܗ ܠܡܫܝܚܐ ܢܬܒܪܘܢ ܬܪܥܘܗܝ ܠܥܠܡ ܩܝܡܬܐ: ܟܕ ܩܝܡܐ ܥܠ ܕܘܝܬ ܒܗ ܡܫܬܪܬܐ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܐ ܕܡܫܝܚܐ. ܘܗܘ ܥܠ ܕܐܚܝܕ ܡܫܬܪܬܐ ܕܡܪܗ. ܘܐܝܟ ܠܗ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܠܥܒܪܐ ܘܟܝܢܐ ܢܦܫܗ ܠܫܪܪܐ ܩܝܡܬܐ. ܐܦ ܗܘܝܐ ܠܐܘܪܚܐ ܢܦܫܠܘܢ ܕܡܢ[2] ܡܦܩܬܐ ܕܡܢ ܥܒܕܐ.

§ 33. ܕܝܢܐ ܕܐܬܠܝܬ ܘܬܠܬ. ܐܝ ܐܢܫ ܡܬܩܠ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܐ: ܘܡܪܦܐ ܠܥܠܠܬܗ ܩܝܡܬܐ: ܘܡܬܢܦܩܐ ܠܬܪܥܐ. ܬܪܥܘܗܝ ܢܦܩܘܢ

§ 34. ܡܫܬܠܡܐ ܘܡܫܬܠܡܢܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܬܠܝܬ ܘܐܪܒܥ. ܟܠ ܓܒܪܐ ܕܡܬܠܘܫ ܒܚܛܝܐ ܦܠܚܝܢ ܠܟܢܫܐ ܒܡܘܡܐ ܕܝܢܗ. ܐܝ ܐܢܫ ܡܫܒ ܥܠܡܐ. ܘܒ ܠܐ ܡܬܗܘܐ ܠܗ ܡܢ ܟܠ ܐܒܘܗ̇: ܐܦܠ ܡܬܠܘܫ ܒܚܛܝܐ: ܐܝܟ ܕܢܬܒܥܘܢ ܠܥܠܡܐ ܠܚܘܒܗ: ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܠܐܒܘܗ̇: ܐܝ ܡܬܦܪܫܐ ܘܡܬܬܒܥ ܫܘܒܚܐ. ܬܚܝܬ ܚܪܡܐ

§ 35. ܢܗܘܐ. ܘܢܘܟܪܝܐ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܟܪܣܛܝܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܬܠܝܬ ܘܚܡܫ. ܐܝ ܐܢܬܬܐ ܐܢܬܬܐ ܕܐܘܠܐ ܠܗ̇ ܚܙܝܐ: ܘܡܫܬܠܡܐ ܢܦܫܗ̇ ܠܥܒܪܐ ܐܝܟ ܕܡܬܥܒܕܘܗܝ ܠܥܠܠܬܗ ܕܢܘܟܪܝܬܐ ܚܝܠܐ: ܙܝ ܡܬܥܒܕ ܫܘܒܚܐ ܒܥܒܕܐ: ܠܐ ܘܡܢ ܠܗ ܠܥܠܠܬܗ ܕܢܫܒܘܩܗ̇

§ 36. ܒܚܝܬܗ. ܐܠܐ ܠܡܫܡܫܘܬܗ ܒܒܝܬܐ ܐܦܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܬܠܝܬ ܘܫܬ. ܐܝ ܐܢܫ ܐܢܫ ܕܡܬܠܘܫ ܒܚܛܝܐ ܘܒܥܒܪܐ: ܐܝ ܠܥܒܪܐ ܗܘ ܘܐܝ ܐܢܬܬܐ: ܐܝܟ ——[3] ܘܠܡܫܬܠܡ ܠܒܢܝܗܘܢ ܒܡܥܡܕܢܘܬܐ ܕܥܒܪܐ: ܐܝ ܡܬܥܒܕܝܢ ܠܠܚܡܐ ܕܫܘܪܝܐ ܠܗܕܐ. ܢܘܟܪܝܐ ܢܗܘܘܢ ܠܥܕܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܠܫܘܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܟܪܣܛܝܢܐ ——[4] ܦܢ. ܥܠ ܕܒܥܒܕܐ ܢܦܫܗܘܢ ——[5] ܒܐܝܬܐ ܕܝܢ. ܥܠ ܕܐܫܬܠܡܘ

[1] leg. ܡܣܬܝܢ. [2] ܕܡܢ zu tilgen. [3] add. ܕܠܡܫܝܚܐ.

[4] add. ܩܕܡܝܬܐ. [5] add. ܠܩܛܠܐ.

standen sind, dann ist der Wille seiner Eltern maßgebend, und er braucht dem Mädchen nichts zu geben, weil in diesem Fall eine dolose Handlung vorliegt.

§ 31.

Wenn ein Mann einen Haß gegen seine Frau bekommt und sie wegen Hurerei verklagt, obwohl sie unschuldig ist und er seine Aussage nicht durch glaubwürdige Zeugen beweisen kann, soll er von der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen werden, bis er für das Unrecht, das er begangen, Buße leistet.

§ 32.

Wenn ein Mann mit einer Nonne, die sich dem Messias gelobt hatte, Unzucht treibt, sollen beide von der heiligen Kirche ausgeschlossen werden, sie, weil sie Unzucht begangen hat, obwohl sie die Verlobte des Messias war, er, weil er die Verlobte seines Herrn verdorben hat.

Und wenn der Mann unverheiratet ist und nun die frühere Nonne heiratet, auch dann sollen sie noch mit der Ausschließung aus der Kirche bestraft werden.

§ 33. Vgl. Ebedjesu II, 22.

Wenn ein Mann die Frau eines andern betört, sie ihren Gemahl verläßt und sich mit dem Verführer verbindet, sollen sie beide, Verführer und Verführte von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 34.

Wider diejenigen, welche bei ihren Handlungen ihre Zuflucht zu teufelsanbetenden Zauberern nehmen.

Wenn jemand ein Mädchen liebt und nun, da ihre Eltern sie ihm nicht geben, seine Zuflucht zu Zauberern nimmt, damit diese das Mädchen seiner Liebe geneigt und ihre Eltern ihm willfährig machen; wenn dies sein Tun aufgedeckt und bekannt wird, soll er verflucht und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein.

§ 35. Vgl. § 6.

Wenn eine Frau zu den Zauberern geht und sich den Dämonen ergibt, damit ihr Gatte veranlaßt werde, sie mehr als bis dahin zu lieben, und dies genau bekannt wird, soll ihr Mann sie nicht länger in seinem Hause dulden, sondern sie mit Schande aus demselben verjagen.

§ 36.

Wenn jemand, Mann oder Weib, seine Zuflucht zu Zauberern und Dämonen nimmt, um Nebenmenschen durch die Wirkung der Dämonen zu verderben und zu töten, und genau bekannt wird, daß sie dies getan haben, sollen sie von der Kirche Gottes sowie vom Umgang mit den Christen ausgeschlossen sein, erstens, weil sie sich hergegeben haben zum Töten und zweitens, weil sie sich zum Götzendienst hergegeben haben.

§ 37. ܦܢܘܡ̈ܝܗܘܢ ܠܦܘܠܚܢܐ.[1] ܕܡܢܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܬܠܒܒ ܡܢܗ ܡܕܡ: ܐܢ ܠܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢ̄ܬܬܐ: ܘܐܙܠ ܠܘܬ ܦܝܘܡܐ ܘܣܕ̈ܪܐ: ܐܘ ܡܚܘܫ ܡܬܠܬܠܗ ܘܕܡܘ̈ܬܐ. ܐܘ ܦܬܪ ܡܕܡ ܐ̄ܚܪܝܢ ܕܠܗܠܝܢ ܕܡܐ: ܢܬܟܠܐ ܐܢܫ ܕܦܬܪ ܡܢ ܡܬܠܬܐ ܕܠܒܕܬܐ ܘܡܢ ܡܫܡܫܢܐ ܕܐܪ̈ܘܐ ܦܓܝ̈ܪܐ: ܡܛܠ ܕܠܐ ܦܐܝܐ ܕܢܬܘܬܦܘܢ ܒܦܬܘܪܐ ܕܡܪܢ.

§ 38. ²———— ܕܫܢ̈ܬܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܫܩܠܘ ܡܢ ܫܢ̈ܬܐ ܒܚܘܡܪ̈ܝܗܘܢ. ܕܡܢܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐ̄ܢܫܝܢ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܚܪ̈ܫܐ: ܐܘ ܐܢܫ ܕܐܫܪ ܡܢ ܘܘܥܠܐ ܕܒܥܐ ܐܢܬܬܗ: ܘܐܙܠ ܠܘܬ ܐܢ̈ܫܐ ܚܪ̈ܫܐ ܠܡܫܪܐ ܒܚܘܡܪ̈ܝܗܘܢ. ܢܫܡܥ̈ܢܐ ܢܗܘܘܢ ܠܒܕܬܐ ܦܓܝܪ̈ܬܐ. ܘܠܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܪ̈ܘܐ ܦܓܝ̈ܪܐ: ܒܕܡܘܬܐ ܕܡܬܬܦܝܢ ܘܬܬܠܝܢ. ܒܡܐ

§ 39. ܘܒܢܐ ܕܡܬܦܫܝ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ[3] ܕܡܢܐ. ܕܡܢܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܦܫܝܐ ܘܡܫܡܫܢܐ: ܘܒܠܝܬܐ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܚܪܫܐ ܘܦܝܘܡܐ ܘܦܠܚ ܠܕ̈ܝܘܐ: ܘܣܥܪ: ܦܡ̈ܝܪܐ ܘܡܠܒܫ ܠܐܚ̈ܪܢܐ ܩܡܝ̈ܥܐ. ܢܬܬܚܪܡ ܐܝܢܐ ܕܗܘܢܐ ܗܘ: ܡܢ ܒܠܗ ܚܘܠܩܢܐ ܕܒܥܐ ܒܪ̈ܩܝܢܐ.

§ 40. ܕܡܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ. ܐܝܢܐ ܕܡܗܝܡܢ ܘܡܫܬܪܐ ܠܐܦܝܩܘܪܘܣܘܬܐ ܘܠܐܦܝܪܘܠܘܓܝܐ ܘܡܘܕܐ ܒܣܘܥܪܢܐ ܕܟܘܟ̈ܒܐ ܚܣܝܪܬܐ. ܢܕܘܢ ܗܢܐ ܒܢܦܫܗ. ܕܡܫܪܐ ܗܘ ܠܦܪܩܛܝܩܘܬ. ܘܠܝܬ ܠܗ ܡܢܬܐ ܒܟܢܘܫܬܐ. ܐܘ ܡܫܬܪܐ ܘܦܬܪ ܠܐܪ̈ܘܐ ܦܓܝܪ̈ܬܐ. ܠܚܘܫܒܢܐ ܕܦܢܘܡܗ ܦܬܪ.

§ 41. ܒܠ ܢܟܬܘ̈ܒܐ ܕܡܬܩܦܠܝܢ ܒܗ ܒܪ̈ܩܝܢܐ ܕܡܢܐ ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܚܕ. ܐܝ ܦܪܐܬ ܠܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܡܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܚܪ̈ܢܐ: ܘܫܒܩܐ ܘܥܪܩܐ ܒܠ ܦܢܘܡܗ ܕܢܓܒܪܐ ܠܒܥܠܗ ܐܚܪܢܐ. ܘܠܐ ܡܬܢܝܫܐ ܠܐܚܪܢܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ. ܗܢܝ ܡܫܬܠܚܐ ܒܠ ܒܢ̈ܘܗ. ܘܒܦܘܪܕܢܗ ܢܕܒܪܘܢ[4] ܒܢ̈ܝܗ. ܐܘ ܐܢܫ ܠܒܠܗܘܢ ܢܩ̈ܒܐ. ܐܘ ܚܕ ܗܘ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܬܐ: ܐܘ ܚܕ ܠܐ ܢܩܛܝܢ ܠܓܒܪ̈ܐ: ܢܗܘܐ ܢܫܬܠܚܢܗ ܒܠ ܦܠܓܗ ܕܡܢܬܐ: ܒܕܡܢܐ ܕܡܢܬܐ. ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܝ ܕܠܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܦܕܡܢܬܐ ܐܚܪ̈ܢܝܗܘܢ: ܘܐܢ̄ܬܬܐ ܐ̄ܚܪܬܐ ܕܢܦܫ ܡܬܬܘܕܝܐ ܕܢܓܒܪܐ ܠܒܥܠܗ ܐܚܪܢܐ ܐܘ ܦܢܝܐ:[5] ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܠܝܬ ܠܗ. ܬܬܦܠܓ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܒܒܠܗ. ܐܝܟ ܐܡܪܝܗܘܢ. ܘܗܝ ܬܫܬܘܒ ܐܝܟ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܢܦܪܥܘܢ

---

[1] add. ܕܫܢ̈ܬܐ? [2] add. ܦܠܓܐ. [3] add. ܡܢ.

[4] leg. ܢܬܕܒܪܘܢ. [5] leg. ܘܦܢܝܐ statt ܐܘ ܦܢܝܐ.

§ 37.

Wenn jemand, Mann oder Frau, bestohlen wird und nun zu den Wahrsagern und Zauberern geht, oder sich wegen des Diebstahls Gespenster heraufbeschwören läßt, oder etwas ähnliches tut, soll er vom Besuch der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen sein, weil es sich nicht geziemt, daß Dämonenanbeter an dem Tische des Herrn teilnehmen, solche, die bei ihren Taten die Dämonen um etwas gebeten haben.

§ 38.

Wenn Leute in ihrer Familie Krankheit haben, oder wenn jemand verhindert ist, mit seiner Ehefrau Umgang zu pflegen, und sie sich nun an Zauberer wenden, um sie nach ihren Angelegenheiten zu befragen, werden sie ausgeschlossen von der heiligen Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, bis sie während der vom Gericht ihnen auferlegten Frist Buße tun und sich bekehren.

§ 39. Vgl. § 6; Ebedjesu V, 22.

Wenn ein Priester oder Diakon oder ein Laie Zauberer, Wahrsager und Dämonenanbeter ist, Amulette schreibt und teuflische Zaubertexte summt, soll er von allem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein.

§ 40.

Wer an Astronomie oder Astrologie glaubt und sich nach heidnischen Grundsätzen zur Berechnung der Gestirne bekennt, mag von selber wissen, daß er dem Christentum entfremdet ist und an den kirchlichen Dingen keinen Anteil mehr hat. Und wenn er dennoch sich erfrecht, sich den heiligen Sakramenten zu nähern, nähert er sich damit seiner Selbstverurteilung.

Wie die Erbschaften unter den Christen verteilt werden sollen.

§ 41. Vgl. T § 49.

Wenn ein Mann stirbt, Kinder hinterläßt und deren Mutter noch lebt, so gilt für letztere, sofern sie gelobt ihrem Gatten treu zu bleiben und nicht nach seinem Tode einen andern zu heiraten, daß sie sein Haus regiert und nach ihrem Befehl ihre Kinder sich richten.

Wenn die Söhne verheiratet sind und auch in dem Fall, wenn nur ein Sohn vorhanden und dieser verheiratet ist, und sie eine oder mehrere Töchter hat, die noch nicht verheiratet sind, dann soll sie, solange sie lebt, über die Hälfte des Hauses verfügen.

Wenn der Mann aus erster Ehe Kinder hat und die zweite Frau verspricht ihm die Ehre und den Ehebund zu wahren (d. h. sich nicht wieder zu verheiraten), so soll sie, ob sie selbst Kinder hat oder nicht, von den Kindern ihres Gatten gleichwie ihre eigene Mutter geehrt werden, indem sie die Kinder (aus der ersten Ehe ihres Mannes) als ihre eigenen ansieht. Die Kinder bestimmen für sie einen Teil (ihrer Erbschaft) zu ihrem lebenslänglichen Unterhalt, der nach ihrem Tode an die Kinder ihres Mannes zurückfällt.

ܠܗ̇ ——— [1] ܠܬܘܪܣܝܗ̇ ܕܒܝܬ ܠܡܘܬܗ. ܘܡܛܐ ——— [2] ܡܢ ܣܛܪ. ܕܒܢܘ̈ܗܝ ܕܡܠܟܐ ܬܗܘܐ ——— [3] ܘܐܦ ܡܕܡ ܕܙܕܩ ܠܗ̇ ܒܟܠܗ̇ ܕܡܘܬܗ ܠܐܒܘܗ̇. ܫܠܝܛܐ ܗܘܐ ܥܠ ܗܝ ܕܬܬܠܝܗܘܢ ܠܗ̇ ܕܢܬܒܥܐ. ܘܐܦ ܬܗܘܐ [4] ܠܡܠܟܘܬܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܠܗ̇ ܗܘ̤ ܘܐܢܬ ܠܗ̇ ܠܡܘܬ ܡܢܗ̇ ܘܦܪܝܫܬܗ̇. ܘܐܦ ܐܬܒܢܝܬ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗ̇.

§ 42. ܢܬܠܘܢ ܠܗ̇ ܒܡܕܒܪܐ ܠܦܘܬ ܕܡܢܟܝܢ ܒܫܠܡܗܘܢ. ܕܗܢܐ ܕܐܡܪܢܢ ܘܬܪܝܢ ܐܝ ܐܝܟ ܠܡܠܟܐ ܕܡܢܟܝܢ ܐܢܬܬܗ ܡܢ ܦܘܡܗܘܢ: ܘܐܝܟ ܠܗ ܒܢ̈ܝ ܡܢܗ̇: ܘܡܢ ܒܬܪ ܐܚܪܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ: ܟܠ ܡܕܡ ܕܦܢܐ ܗܘܬ: ܗܝ ܕܡܠܟܬܐ. ܕܒܢ̈ܝܗ̇ ܢܗܘܐ ܦܪܝܫܐ. ܘܗܘܝܐ ܘܕܗܝ ܐܚܪܬܐ. ܐܝܕܐ ܕܝܢ ܕܡܠܟܬܐ ܕܠܐ ܒܢܝܢ: ܒܒܠܗ̇ ܢܬܠܘܢ ܥܠ ܕܐܠܗ̇. ܘܐܦ ܐܝܟ ܠܗ̇ ܐܢܘܐ ܡܫܟܚܝܢ ܘܫܦܝܪ. ܢܬܠܘܢ ܒܟܠܗ̇ ܘܐܢܘ̈ܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܐܦ ܐܝܟ ܕܦܘܠܚܢ. ܢܬܠܘܢ

§ 43. ܦܘܠܚܢܗ̇ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܠܟܬܐ. ܕܗܢܐ ܕܐܡܪܢܢ ܘܬܠܬܐ. ܐܝ ܢܦܩ ܠܡܠܟܐ ܐܢܬܬܐ. ܡܢ ܡܢܐ. ܘܡܕܡ ܠܐܡܪܢܐ ܘܗܘ̈ܝ ܢܬܠ. ܡܛܠ ܕܠܘ ܠܐܡܪܐ ܘܒ ܠܐܢܬܬܐ. ܐܠܐ ܕܬܗܘܐ ܐܢܬܬܗ ܒܒܝܬܗ. ܘܡܪ̈ܝܐ ܢܨܢܕ ܒܡܐ ܕܡܦܩ ܒܫܠܡܗ. ܠܐܢܬܬܗ ܐܝܟ ܕܗܘܝܐ ܢܡܘܣܗ ܫܢ ܦܠܐ: ܡܣܬܒܪ. ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܘܒܢ̈ܝܐ ܘܕܐܝܬ ܗܠܝܢ. ܠܐ ܢܬܠܘܢ. ܘܐܒ̈ܗܐ ܕܡܠܟܐ ܐܝ ܢܨܒܝܢ ܠܡܫܒܩܐ ܒܡܪ̈ܝܐ ܘܕܐܝܬ ܗܠܝܢ. ܕܢܨܒܘܢ ܐܢܘܢ. ܘܐܦ ܠܐ ܢܨܒܝܢ. ܢܫܠܛܘܢ. ܠܐ ܐܝܟ ܐܢܐ

§ 44. ܦܠܓܐ ܒܫܠܡܗܘܢ. ܕܗܢܐ ܕܐܡܪܢܢ ܘܐܡܪܝܢ. ܐܝ ܐܢܫ ܢܦܩ ܐܢܬܬܐ ܘܫܒܩ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܠܐܚܘ̈ܗܝ ܬܗܘܐ ܡܪܬܗ. ܘܐܦ ܡܫܦܢܐ ܐܢܬܬܗ ܦܠܓܐ ܕܠܐ ܬܗܘܐ ܠܡܠܟܐ: ܢܬܠܘܢ ܠܗ̇ ܡܢܗ̇ ܡܢ ܡܪܬܗ ܕܬܚܬ ܒܗ̇. ܒܕܡܐ ܠܡܘܬܗ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܡܠܟܬܐ: ܢܡܢܘܢܗ̇ ܠܡܢܝܢܐ ܐܚܘ̈ܗܝ: ܘܐܦ ܠܝܬ ܠܗ ܗܘ ܐܢܫ. ܬܗܘܐ ܡܪܬܗ ܠܕܟܘ̈ܗܝ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܠܐܚܘ̈ܗܝ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܐܦ ܠܝܬ ܕܟܪ. ܬܗܘܐ ܡܪܬܗ ܠܦܢ ܕܦܪܝܫ ܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܬܐ. ܡܪܬܗ ܒܠܚܘܕ. ܕܒܪܬܗ ܗܝ. ܘܐܬܢܣܒܬ ܒܐܝܕܝ ܐܡܗ̇. ܘܐܦ ܗܘܢܐ ܐܡܗ̇ ܠܡܠܟܐ. ܡܪܬܗ ܒܐܝܕܝ ܒܪܬܗ ܬܗܘܐ. ܘܐܦ ܗܘܢܐ ܐܡܗ̇ ܠܡܠܟܐ

§ 45. ܡܪܬܗ ܒܐܝܕܝ ܒܪܬܗ ܬܗܘܐ.[5] ܐܘ ܠܦܠܓܘܬܐ. ܕܗܢܐ ܕܐܡܪܢܢ ܘܫܦܝܪܐ. ܐܝ ܦܢܐ ܠܡܠܟܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܦܢܐ ܫܢ ܡܢܗܘܢ

[1] add. ܡܢܬܐ. [2] add. ܕܢܦܩܐ. [3] add. ܗܝ ܡܢܬܐ.

[4] leg. ܕܬܗܘܐ. [5] Text verderbt. Siehe Anmerkung.

Wenn der Mann sterbend seiner Frau ein Legat vermacht hat, kann sie es geben, wem sie will. Sie kann sich auch wieder verheiraten und bekommt in dem Fall ihre δωρεά und φερνή.

Und falls sie ihre δωρεά an ihre Eltern abgetreten hat, müssen diese ihr eine Zuwendung, wie sie ihren (der Eltern) Verhältnissen entspricht, machen.

§ 42. Vgl. § 49 und T § 88.

Wenn ein Mann seine Frau durch den Tod verliert, Kinder von ihr hat und dann eine zweite Frau heiratet, so fällt alle Habe der verstorbenen Frau ausschließlich und allein ihren Kindern zu.

Dasselbe gilt von der zweiten Frau [wenn sie in die gleiche Lage kommt].

Wenn dagegen die Frau kinderlos gestorben ist, so verfügt ihr Mann über ihre Habe. Wenn sie aber arme, bedürftige Eltern hat, dann erben ihr Mann und ihre Eltern ihre Habe zu zwei gleichen Teilen (vgl. T § 53 und Leges Constantini R I § 58b).

Hat dagegen die Verstorbene ein Testament gemacht, so wird nach ihrem Tode ihre Bestimmung zur Ausführung gebracht.

§ 43. Vgl. T § 62; Ebedjesu II, 13; Barhebräus VIII, 4.

Wenn ein Mann heiratet, gibt er seiner Frau [eine δωρεά im Betrage] von 100 bis 400 Drachmen, weil er sie nicht wie eine Sklavin gekauft hat, sondern damit sie in seinem Hause gleich ihm sei. Auch läßt er Kleider (für sie) machen, wie es seinen Verhältnissen entspricht. Denn er ehrt (dadurch) die Frau, die mit ihm ein Leib ist. Dagegen soll er [ihr] nicht Ländereien, Weinfelder und ähnliches verschreiben.

Wenn die Eltern der Frau [sie] mit Kleidern oder ähnlichen Dingen beschenken wollen, können sie es tun oder unterlassen. Denn ein Zwang, derartiges zu tun, besteht für sie nicht.

§ 44. Vgl. T §§ 84. 86.

Wenn ein verheirateter Mann kinderlos stirbt, beerben ihn seine Brüder.

Wenn seine Witwe verspricht sich nicht wieder zu verheiraten, geben die Erben ihr einen Teil des Nachlasses zu lebenslänglichem Unterhalt. Dieser Teil fällt nach dem Tode der Witwe an die Brüder des Erblassers zurück.

Wenn der Erblasser keine Brüder hat, beerben ihn seine Onkel, die Brüder seines Vaters. Und wenn solche nicht vorhanden sind, beerbt ihn, wer von seinen übrigen Verwandten der nächste ist.

Wenn er aber eine Tochter (vgl. T § 97) hat, erbt sie seinen ganzen Nachlaß. Und dieser wird (falls sie unmündig ist), ihrer Mutter übergeben. Jedoch wenn ihre Mutter sich wieder verheiratet, soll die Erbschaft in der Hand ihrer Tochter verbleiben. Und wenn sie (die Tochter) kinderlos stirbt, fällt die Erbschaft den Brüdern oder den Onkeln oder den nächstfolgenden Blutsverwandten zu (*s. Anm.*).

§ 45.

Wenn ein Mann stirbt und Söhne hinterläßt; wenn noch zu seinen Lebzeiten einer von ihnen mit Hinterlassung eines Sohnes oder einer Tochter gestorben ist, dann wird der Enkel neben den Brüdern seines Vaters zur Erbschaft berufen.

ܟܕ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ: ܘܡܬܒܛܠ ܚܝ ܐܒܘܗܝ ܕܗܘ ܕܡܝܬ: ܐܢܬܬܗ ܒܪܬܐ ܕܡܝܬܬܐ ܥܡ ܐܚ̈ܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܘ ܒܪܬܐ ܐܚܘܗ. ܘܐܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܝ ܕܐܒܘܗ. ܠܝܬ ܡܢܗܘܢ ܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ.

§ 46. ܕܝܢܐ ܕܐܪ̈ܒܥܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܦܩܣ ܠܚܕ ܡܢܗܘܢ ܒܚܝ̈ܘܗܝ ܡܢ ܒܝܬܗ: ܘܝܗܒ ܠܗ ܡܢܬܐ ܗܝ ܕܡܛܝܐ ܠܗ ܡܢ ܒܝܬܗ: ܠܝܬ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗܝ. ܠܡܫܩܠ ܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܥܒܕ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܠܗ ܘܡܪܚܩܗ ܡܢ ܒܝܬ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܢܬܠ ܡܕܡ ܡܕܡ ܕܢܣܒ. ܘܐܢ ܐܝܬ ܐܚܪܬܐ ܒܐܢ̈ܫܐ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܢܫܩܠܘܢ ܚܡܫܗܘܢ ܒܫܘܝܘܬܐ. ܘܐܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܒܢܬ̈ܗ ܘܚܬܢ̈ܘܗܝ. ܢܬܦܠܓ ܠܗܘܢ ܢܟܣ̈ܝܗܘܢ ܘܡܩܒܠܢܘܬܗܘܢ.. ܘܢܗܒܘܢ ܡܢܬܐ ܘܐܢ ܐܝܬ ܒܗܘܢ[1] ܢܫ̈ܐ: ܘܐܚ̈ܝܗܘܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܠܐ ܢܗܒܘܢ. ܡܢܬܐ ܢܗܒܘܢ ܓܒܪ̈ܐ. ܘܐܢ ܐܝܬ ܕܦܩܕܗ ܐܒܘܗܝ ܠܐ ܢܗܒ ܡܕܡ. ܒܘܨܝܐ ܢܦܠܘܓ ܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܒܚܝ̈ܘܗܝ ܢܣܒ. ܘܟܠ ܗܘܐ ܐܒܘܗܝ ܦܩܕܗ. ܢܬܒܥ ܡܢ ܡܕܡ ܕܝܗܒ.

§ 47. ܥܠ ܕܠܐ ܢܟܬܘܒ ܡܕܡ ܐܒܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܐܪ̈ܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܡܗܝܪܬܐ: ܠܐ ܢܬܦܣܩ ܦܘܩܕܢܗ.[2] ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܒܪܐ ܠܚܕ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܦܠܓܝܢ ܡܫܡܠܝܢܐ ܒܢܟܣܐ ܐܚܝ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ: ܘܫܩܠܝܢ ܘܝܗܒ ܦܘܠܓܗܘܢ.. ܠܐ ܢܬܚܫܒ ܡܫܬܘܕܝܢܗܘܢ. ܥܠ ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ.. ܐܠܐ ܥܠ ܟܠܗ ܒܝܬܐ ܠܗܘܢܝܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܢܫܩܠܘܢ ܢܟ̈ܣܐ ܐܢ ܦܠܓܝܢ ܒܠܗܘܢ. ܡܕܡ ܡܢܗܘܢ ܢܬܦܪܥ ܠܗܘܢ.. ܗܝܕܝܢ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ.. ܐܘ ܢܬܒܥܘܢ ܠܐܒܘܗܘܢ ܘܠܐܚ̈ܘܗܝ ܘܢܫܩܠܘܢ: ܘܦܠܓܝܢ ܠܟܠ ܕܡܛܝܗܘܢ.. ܡܛܠ ܕܠܡܦܠܓ ܥܠܝܗܘܢ ܐܚ̈ܝܗ[3] ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܕܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܠܘ ܒܢܟܣܘܬܐ

§ 48. ܗܝ ܕܝܢܐ ܕܐܪ̈ܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܟܬܒ ܐܚܘܗܝ ܕܒܢ̈ܝܐ: ܘܦܩܕ ܡܕܡ ܡܢܬܐ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗ. ܥܠ ܐܚܘܬܗ. ܐܢ ܡܕܡ ܘܝܗܒ ܐܝܟܘܬܗܘܢ ܢܬܦܣܩ ܦܘܩܕܢܗ.

§ 49. ܕܝܢܐ ܕܐܪ̈ܒܥܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܬܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܡܪܬܘܬܐ ܕܝܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ: ܐܢ[4] ܒܪܬܐ ܕܝܪܬܬ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܪܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܠܒܥܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܠܐ ܢܐܪܬܘܢ ܗܢܘܢ ܕܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܗܝ ܕܐܝܬܝܗ̇

[1] leg. ܡܢܗܘܢ ܕܢܗܒܘ statt ܒܗܘܢ. [2] Lücke. [3] add. ܥܠ.
[4] leg. ܡܢܬܐ ܕ statt ܐܢ.

Dasselbe gilt für eine Enkelin des Erblassers. Und wenn ihre Vatersbrüder Söhne haben, soll sie einen von ihnen heiraten (vgl. § 26).

§ 46.

Wenn ein Mann Söhne hat, einen von ihnen zu seinen Lebzeiten aus seinem Hause fortschickt und ihm denjenigen Teil seines Vermögens, der ihm von seinem Vaterhause zukommt, übergibt, dann hat dieser nicht mehr das Recht, nach dem Tode seines Vaters dessen Nachlaß mit seinen Brüdern zu teilen (d. h. denselben Teil wie einer seiner Brüder zu erben).

Wenn aber dasjenige, was der Vater ihm bei der Entlassung gegeben hat, nur wenig ist, dann soll nach dem Tode des Vaters das einzelne, was er bekommen hat, berechnet werden. Und wenn sich dann herausstellt, daß seine Brüder zuviel bekommen haben, dann soll er sich mit ihnen den Nachlaß in Gerechtigkeit (d. i. zu gleichen Teilen) teilen.

Wenn seine Brüder noch klein und minderjährig sind, sollen die Kosten für ihre Erziehung und Verheiratung berechnet werden, und um diesen Betrag sollen sie mehr erben (als diejenigen, die bereits erwachsen und verheiratet sind). Und wenn einige der Brüder schon verheiratet sind, andere dagegen noch nicht, so bekommen die jüngeren (noch nicht verheirateten) um so viel mehr (als ihre verheirateten Brüder zum Zweck ihrer Verheiratung aus ihrem Elternhause bekommen haben).

Wenn der Bruder, der vom Vaterhause fortgeschickt ist, nichts bekommen hat, teilt er sich mit seinen Brüdern [den Nachlaß des Vaters] in Gerechtigkeit. Wenn er dagegen freiwillig fortgegangen ist und nicht sein Vater ihn fortgeschickt hat, wird ihm etwas von seinem Erbteil abgezogen, weil er nicht seinem Vater gedient hat.

§ 47.

Wenn ein Mann eine Frau zuviel hat (also in Bigamie lebt), wird sein Testament nicht anerkannt (s. *Anm.*).

Wenn einer der Brüder einen oder mehrere Söhne hat; wenn diese ebenso wie ihre Vatersbrüder in seinem Hause die vollen Dienste (der Familienangehörigen) leisten und ihre Dienstleistung bekannt und offenkundig ist, dann sollen die Kosten ihrer Hochzeitsmähler (wenn sie sich verheiraten) nicht auf den Erbteil ihres Vaters angerechnet, sondern von dem Gesamtvermögen des Hauses bestritten werden.

Wenn sie nach ihrer Verheiratung allgemeine Dienste (der Familienangehörigen im Hause ihres Vatersbruders) leisten, wird ihnen ein bestimmtes Einkommen angewiesen, ganz abgesehen von dem ihrem Vater zukommenden Erbteil, oder aber sie verlassen ihren Vater und seinen Bruder (den Hausherrn und Erblasser), gehen in die Welt hinaus und sorgen für ihr eigenes Haus. Denn es wäre nicht gerecht, daß sie alle zusammen (im Hause ihres Vatersbruders) allein um das Erbteil, das ihrem Vater neben seinen Brüdern zusteht, arbeiten sollten.

§ 48.

Konjekturale Inhaltsangabe.

Wenn ein Mann Töchter hat und deren Brüder bereits verheiratet hat, wenn er dann einer seiner Töchter etwas mehr zuwendet, sie bevorzugend vor ihren Schwestern, so ist seine Verfügung rechtskräftig, falls dies Plus etwas geringes ist (s. *Anm.*).

§ 49. Vgl. § 42 und T § 88.

Wenn eine Frau persönlich ein Vermögen besitzt, das sie als Tochteranteil aus ihrem Vaterhause geerbt hat, und sie Söhne oder eine Tochter hat; wenn ferner ihr Mann auch noch Kinder aus einer früheren Ehe hat, so haben diese, ihre Stiefkinder, kein Erbrecht gegen das Vermögen, das sie aus ihrem Elternhause geerbt hat, denn diese teilen untereinander nur den Nachlaß ihres Vaters (nicht denjenigen ihrer Stiefmutter).

ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܗ̈ܝܗ ܠܚܘܕ ܕܝܢ ܕܢܦܠܓܘܢ ܒܝܬ ܚܕ̈ܕܐ. ܡܪܬܘܬܐ

§ 50. ܕܐܒܗܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܝܪܬܘܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܚܕܐ: ܘܡܢ ܚܘܒܗ ܕܟܠܗ ܒܪܬܗ: ܦܩܕ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܡܢ ܒܝܬܗ: ܐܝܟ ܒܘܪܟܐ ܠܐ ܢܣܘܒܘܢ ܒܢܘ̈ܗܝ ܠܗܘܒܠ ܦܘܠܓܗ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܬܒܥܘܢ ܠܚܠܦܗܘܢ ܚܣܝܪܬܐ ܐܠܐ ܢܬܠܘܢ ܠܗ̇ ܒܚܘܒܐ ܕܐܚܘܬܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܦܩܕ ܐܒܘܗܘܢ. ܘܬܒܥܐ ܗܝ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗ̇ ܒܚܘܒܐ. ܐܦ ܗܟܢܐ ܢܦܩ ܠܗܘܢ ܕܢܬܠܘܢ ܠܗ̇. ܘܐܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܡܬܬܠܚܝܢ[1] ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܘ ܡܢ ܦܠܓܘܬܐ ܕܐܠܗܘܢ: ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܚܕܐ ܡܫܡܫܢܝܬܐ ܡܬܦܪܢܣܬܐ ܐܘ ܡܬܩܪ̈ܒܢܝܬܐ. ܚܘܒܬܐ ܗ̇ܝ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܕܢܬܠܘܢ ܠܗܝܢ. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܗܝܢ ܠܠܚܘ̈ܕܝܗܝܢ ܩ̈ܢܝܢܐ. ܕܠܐܢܫ̈ܬܗܘܢ ܒܢ̈ܬ ܐܒܘܗܘܢ ܢܗܘܘܢ ܒܡܦܪܢܣܢܘܬܐ ܘܒܐܘܠܨܢܐ: ܘܢܬܦܪܢܣܘܢ ܡܢܗܝܢ ܐܝܟ ܚܡܣܢܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܢ ܐܝܬ ܐܚܐ ܐܘ ܐܚܬܐ ܡܬܬܪ̈ܣܝܢܬܐ: ܘܐܝܬܝܗܘܢ ܡܣܟܢܐ ܘܐܠܝܨܝܢ: ܚܝܒܝܢ ܗ̇ܢܘܢ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ[2] ܕܡܢ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܩܢܝܢ ܢܡܫܚܘܢ ܠܗܘܢ ܐܚܝ̈ܗܘܢ ܒܪ̈ܚܡܐ. ܒܡܠܐ ܕܡܬܪܚܡܝܢ ܘܦܘܠܚܢ ܚܠܝܗܘܢ. ܒܦܘܩܕܢ ܕܟܠܗ ܒܚܠܝܦܘܬܗܘܢ.

§ 51. ܘܒܢܝ̈ܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܢ ܐܢ̈ܫܐ ܡܬܩܪ̈ܒܝܢ ܐܝܬ ܠܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܡܣܟܢܝܢ ܘܚܕ. ܡܛܠ ܗܟܢܐ ܕܫܘܫܛܐ ܘܐܝܟ ܕܝܢܐ ܕܐܬܝܗܒ ܐܢܘܢ: ܥܠ ܗ̇ܝ ܕܟܠ ܡܪܬܘܬܐ ܕܓܒܪܐ ܒܗ ܒܢ̈ܘܗܝ: ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܢܬܒܪ ܠܗ̇: ܘܐܝܟ ―― ܕܢܬܠ[3] ܡܢܝܢ ܡܪܬܘܬܐ: ܠܒܢܝܢܝܗܘܢ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ: ܡܛܠ[4] ܕܠܘ ܚܕܐ ܕܗܝܡܢܘܬܐ ܡܫܬܡܫܐ ܒܗܠܝܢ ܙܒܢ̈ܐ. ܐܠܐ ܡܪ̈ܬܘܬܐ ܐܢ̈ܫܝ ܒܠܡܫܝܚܝ̈ܐ: ܙܕܩ ܕܟܠ ―― ܕܠܒܢܝ[5] ܠܗܘܢ ܙܢ ܒܐܬܪܗ ܢܬܕܒܪ. ܡܛܠ ܐܢ̈ܫܐ ܕܠܐ ܚܘܒܝܢ ܡܪܬܘܬܐ ܠܐܚ̈ܘܬܐ: ܐܦܠܐ ܢܬܠܘܢ ܕܠܗܘܢ: ܡܢܝܢ ܠܗ̈ܝܢ ܡܪ̈ܬܘܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ――[6] ܗܪܟܐ. ܚܕܐ ܐܢܬܬܐ ܒܬܘܠܬܐ ܐܝܢܐ.[7] ܘܐܢ ܡܝܬܬ ܢܦܩܬ ܢܟܣ̈ܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܕܐܚܘܗ̇ ܒܠ ܚܕܐ ܡܢܗܝܢ. ܘܐܢ ܒܬܘܠܬܐ. ܐܝܟ ܓܒܪܐ ܕܢܣܒܐ ܐܢܬܐ. ܗܟܢܐ ܡܢܗܝܢ ܢܣܒ̈ܢܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܢܬܐ ܡܢܬ. ܘܐܢ ܒܬܘܠܬܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܠܓܒܪ. ܘܠܗ ܗܢ̈ܘܢ ܕܝܠܗܝܢ ܡܢܗܘܢ[8] ܠܒܢܝ̈ܢܝܗܝܢ: ܒܟܠ ܓܒ̈ܪܝܢ ܓܒܪ ܒܬܘܠܬܐ ܡܬܬܟܬܒܐ. ܘܟܠ ܗܕܐ ܦܣܩܬ ܕܟܠ ܢܟܣܐ ܐܝܟ

---

1 leg. ܕܡܬܬܪ̈ܚܝܢ. 2 leg. ܒܠܚܘܕܝܗܝܢ. 3 leg. ܘܐܝܟ ܕܠܐ ܒܗ ܢܬܠ.
4 leg. ܘܡܛܠ. 5 leg. (anstatt ܕܠܒܢܝ) ܕܟܠ ܓܒܪ ܒܗ ܠܒܢܝ.
6 add. ܘܡܢ. 7 leg. ܠܗܝܢ? 8 leg. ܦܪܢܣܬܐ?

§ 50. Vgl. T § 49 al. 2.

Wenn ein Mann mehrere Söhne und eine Tochter hat und nun aus Liebe zur Tochter ihr irgend etwas aus seinem Hause als Geschenk (*wörtlich:* als Segen) vermacht hat, so sollen die Söhne sich dieser Verfügung ihres Vaters nicht widersetzen, noch [deshalb] ihre einzige Schwester hassen, sondern sollen es ihr in geschwisterlicher Liebe zukommen lassen.

Im Falle ihr Vater ihr nicht [ein Geschenk] vermacht hat und sie nun ihre Brüder in Liebe um etwas bittet, gebührt es sich, daß sie ihr geben. Wenn Brüder existieren, die infolge der väterlichen Erbschaft oder eignen Erwerbs wohlhabend sind, und diese eine oder mehrere Schwestern haben, die arm und elend sind, so ist es eine von Gott den Brüdern auferlegte Schuld, daß sie diesen Geschwistern geben und nicht unbarmherzig gegen sie seien, welche ihre rechten Schwestern in Not und Elend sehen und dennoch herzloser Weise ihnen nicht helfen.

Ebenso wenn eine oder mehrere Schwestern vorhanden sind, die in Üppigkeit leben, während ihre Brüder in Armut und Not sind, ist es eine ihnen obliegende Schuld, daß sie sich ihrer Habe in Barmherzigkeit gegen ihre Brüder bedienen, soweit ihre Verhältnisse gestatten, indem sie auf ihre Ehemänner und Kinder in diesem Sinne einzuwirken suchen.

Die gleiche Pflicht haben solche Schwestern, wenn neben ihnen notleidende Schwestern vorhanden sind.

§ 51. Vgl. §§ 52. 113 und T § 56.

(Text lückenhaft. Übersetzung konjektural.)

Weil man es als einen Kanon und wie ein Gesetz aufstellen könnte, daß die Tochter eines Mannes nicht neben seinen Söhnen zur Erbschaft berufen wird, so ist zu bemerken, daß es Leute gibt, welche dies Gesetz befolgen, und daß es andere gibt, die es nicht befolgen, bei denen (die Töchter neben den Söhnen erben, daher) die Frauen ihr väterliches Erbe ihren Männern mit in die Ehe bringen. Da nun eine solche Differenz dem Glauben keinen Abbruch tut, insofern es sich nur um weltliche Erbrechtsfragen handelt, so bestimme ich (wie folgt):

Es soll jedermann sich richten nach der Sitte seines Landes und demgemäß verfahren. Wo also die Brüder ihren Schwestern keinen Anteil an der Erbschaft gewähren, da bringen die Frauen ihren Männern auch nicht ihre väterliche Erbschaft mit in die Ehe.

Es besteht daher eine Gleichheit (des Erbteils und der Mitgift) der Weiber.

Wenn die Frauen nur einen Teil erben, d. h. jede soviel wie die Hälfte des Anteils ihres Bruders, oder wenn sie einen ganzen Anteil erben; soviel die Schwester erbt, ebensoviel bringt sie (als Frau) ihrem Gemahl mit in die Ehe, je nachdem ein Teilerbe oder ein Ganzerbe.

Dasselbe gilt auch von den Weibern, welche ihren Ehemännern ihre φερναί (?) geben (indem die Ehemänner ihnen ebensoviel als δωρεά geben müssen). Denn überall sucht man Gleichheit (im Nehmen und Geben, Gabe und Gegengabe) durchzuführen. Und deshalb habe ich bestimmt, daß jedes Volk nach seinem Gesetze leben und daß kein Leiter (der Kirche) ihnen darin Opposition machen soll, denn diese Dinge schaden nicht dem Glauben.

§ 51.

Nach der arabischen Version.

Einige Leute lassen die Tochter nicht neben den Söhnen erben.

Andere sind der Ansicht, daß die Frau, wenn sie etwas aus ihrem Vaterhause erbt, es in das Haus ihres Gemahls bringen soll,

während noch andere dies nicht für nötig halten.

ܢܡܘܣܗ ܢܐܣܘܪ. ܘܠܐ ܐܠܐ ܢܣܒܪ ܠܡܘܒܠܢܗܘܢ ܡܬܒܥܝܐ. ܠܐ
§ 52. ܠܡܐ ܢܚܙܐ ܗܠܝܢ ܠܗܝܡܢܘܬܐ. ܒܬܪ ܕܫܡܥܢܢ ܘܐܬܚܙܝܢ ܐܝܟ ܡܬܠܐ
ܠܒܪܐ ܒܗ ܠܝܬ ܠܗ ܒܝܬܐ: ܘܠܐ ܐܬܐ ܒܝܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܫ ܐܢܫܐ: ܘܐܝܬ
ܠܗ ܐܚܪܢܐ ܕܡܚܬܐ ܠܗܘܢ: ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܠܡܫܬܐ ܒܝܬܐ: ܠܡܫܝܗܘܢ
ܦܝ ܕܒܪܐ: ܠܡܫܝܗܘܢ ܕܝܢ ܒܒܢܝ ܒܠܝܘܕ: ܒܚܕܐ ܟܘܡܐ ܢܦܠܛܘܢ
ܡܪܘܬܗ ܐܠܗܝܬ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܒܢܝܐ. ܘܒܢܝܐ ܕܗܘܝܘܢ ܕܡܫܝܚܐ.
ܗܒܢܐ ܕܝܢ. ܘܒܢܝܐ ܕܠܝܬ ܠܗܘܢ: ܘܐܝܟ[1] ܒܐܬܪܐ ܐܝܟ ܕܒܗܝܢ
ܒܢܝܐ ܡܪܘܬܐ: ܢܗܘܐ ܒܗ ܐܢܫܘܢ. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܡܠܟܘܬܐ
ܐܠܗܝܬ ܕܒܪܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܒܢܝܐ: ܠܒܢܝܐ ܕܐܢܫܝܗܘܢ ܕܡܫܝܚܐ.
§ 53. ܒܬܪ ܕܫܡܥܢܢ ܘܐܬܠܝܬ. ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܐܠܐ ܐܝܟ
ܒܪܬܐ: ܘܗܕܐ ܢܦܫܐ ܠܒܪܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ: ܘܦܩܕ ܒܠ
ܡܕܡ ܕܠܗ ܠܒܪܬܐ ܘܠܒܪܬܐ ܘܠܡܫܝܚܐ. ܦܘܩܕܢܗ ܢܦܩܐ.
ܐܝܟ ܕܡܫܡܫܝܢ ܗܘ ܒܪܬܗ: ܢܬܠܘܢ ܠܗ ܡܢܐ ܕܪܫܐ ܡܢ ܡܕܡ
ܕܦܩܕ ܗܘ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܢܚܒܒ ܦܘܩܕܢܐ: ܒܠ ܡܕܡ ܕܒܪܬܗ
ܐܬܬܘܗܝ. ܐܝܟ ܡܫܡܫܢܐ ܗܘ. ܘܐܝܟ ܢܬܠܘܢ ܐܝܟ ܗܘ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܘܐܦ
ܗܘ ܡܫܬܐ: ܐܝܟ ܗܘ ܕܒܪܐ ܘܒܢܝܐ ܕܠܗ[2] ܢܦܠܛܘܢ ܒܚܕܐ
§ 54. ܟܘܡܐ. ܒܬܪ ܕܫܡܥܢܢ ܘܐܬܒܝܢ. ܐܝܟ ܢܦܫܗ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܒܝܬܐ:
ܘܒܠ[3] ܡܕܡ ܕܠܗ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܗܕܐ ܢܝܬܐ ܐܪܡܠܬܐ ܠܐܢܬܬܗ
ܢܕܡܟ ܠܡܘܬܐ: ܒܠܡܕܡ ܕܠܗ ܗܘ. ܘܒܡܘܬܗ ܐܘ ܦܩܕ[4]
ܠܗ ܠܡܫܡܫܢ. ܘܠܐܪܡܠܬܐ ܘܠܝܬܡܐ ܦܩܕܢܐ. ܢܬܬܪ
ܦܘܩܕܢܗ. ܠܡܘܪܬܘܬܗ ܕܝܢ ܠܐܢܫܝܗ. ܠܐ ܢܬܠܘܢ. ܐܠܐ
ܠܐܢܫܘܗܝ ܕܒܪܐ ܢܬܝܗܒ: ܐܘ ܠܒܢܝ ܐܢܫܘܗܝ. ———[5] ܕܝܢ
§ 55. ܘܫܠܛܢܗ. ܘܡܕܒܪܢܗ. ܢܬܠܝܗܒ ܠܡܦܩܕ ܠܟܠ ܕܒܥܐ. ܒܬܪ
ܕܫܡܥܢܢ ܘܫܡܥܬ. ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܒܪܐ ܘܒܥܐ ܐܢܬܬܗ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ
ܠܡܗܘܐ ܒܒܝܬܐ ܕܒܥܠܐ. ܒܪܬ ܚܡܫ: ܬܗܘܐ ܠܗ ܡܢ ܟܠܗ
ܡܠܘܐܐ ܕܡܦܩ ܠܗ. ܠܒܢܝܐ ܕܡܗܪ ܫܢܝܢ. ܐܝܟ ܗܝ ܕܡܫܬܪܝܐ
ܒܗ ܒܒܠܗ. ܐܝܟ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܘܐܝܟ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ
ܢܒܥܐ ܠܡܗܘܐ ܡܕܡ. ܕܢܬܒܥܐ ܫܠܝܛܐ. ܘܡܗܡܢܐ ܫܪܝܪܐ
§ 56. ܒܐܠܗܐ ܐܬܬܘܗܝ ܗܘܡܢܐ. ܒܬܪ ܕܫܡܥܢܢ ܘܫܡܥܬ. ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܒܪܐ

[1] leg. ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܝܟ statt ܕܠܝܬ ܠܗܝܢ ܘܐܝܟ.

[2] leg. ܘܒܢܝܗܘܢ ܕܠܗܘܢ. [3] leg. ܘܢܦܩܘܕ ܒܠ anstatt ܘܒܠ.

[4] leg. ܐܝܟ ܦܩܕܐ. [5] add. ܒܠ ܡܐܢܝܗ.

Dies sind weltliche Bestimmungen, welche dem Glauben keinen Abbruch tun. Es soll vielmehr jedermann in diesen Dingen sich benehmen nach seiner Gewohnheit und der Gewohnheit seines Landes.

Die Brüder, welche ihren Schwestern nicht eine Erbschaft zukommen lassen, bekommen mit ihren Frauen auch nicht dasjenige, was diesen aus ihrem Vaterhause zukommt. Gemäß dem Anteil, den sie ihren Schwestern geben, verfahren ihre Frauen mit ihnen (ihren Männern) in bezug auf das, was sie (die Frauen) aus ihrem Vaterhause erben, indem sie ihnen je nachdem eine Teilerbschaft oder eine ganze Erbschaft in die Ehe mitbringen. Jedes Volk soll an seiner Gewohnheit festhalten.

§ 52. Vgl. T § 63.

Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne und Töchter, wohl aber Brüder hinterläßt; wenn er außerdem Brüder hatte, die gestorben sind, aber Kinder hinterlassen haben, der eine Knaben, der andere Mädchen, dann beerben die lebenden Brüder und die Söhne der verstorbenen Brüder den Erblasser zu gleichen Teilen.

Ebenso (d. h. wie die Söhne) erben auch Töchter, wenn sie (die verstorbenen Brüder) solche hinterlassen haben, wenn dieser Fall sich ereignet in einem Lande, wo die Töchter neben ihren Brüdern erben.

Die lebenden Brüder des Erblassers sollen nicht den Kindern ihrer verstorbenen Brüder Unrecht tun.

§ 53. Vgl. T § 67.

Wenn ein Mann stirbt und nur eine Tochter hinterläßt, die verheiratet ist und Kinder hat; wenn er nun seine ganze Habe den Kirchen, Klöstern und den Armen vermacht, so soll sein Testament anerkannt werden.

Wenn aber seine Tochter arm ist, soll man ihr einen bedeutenden Teil von seinem Nachlaß geben.

Wenn er aber kein Testament gemacht hat, gehört alles seiner Tochter, ob sie arm ist oder reich.

Wenn aber auch die Tochter gestorben ist, dann sollen sich seine Brüder und ihre Söhne (Kinder) seinen Nachlaß zu gleichen Teilen teilen (*s. Anm.*).

§ 54. Vgl. T §§ 64. 65. 84.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und alles Seinige seiner Frau vermacht; wenn sie ihm zu Ehren Witwe bleibt bis an ihren Tod und sein ganzer Nachlaß ihr gehört; wenn sie dann sterbend denselben den Armen, Witwen und heiligen Stätten vermacht, ist ihr Testament rechtskräftig.

Dagegen ist sie nicht berechtigt, den Nachlaß des Mannes auf ihre Brüder (Geschwister?) zu vererben, sondern dieser fällt dann den Brüdern oder Bruderssöhnen des Erblassers zu. Wohl aber darf sie alle ihre [Kleider] und Geschmeide und ihre δωρεά vermachen, wem sie will.

§ 55.

Wenn ein Mann stirbt und nun seine Witwe in ein Nonnenkloster gehen will, nimmt sie aus ihrem Hause so viel Vermögen mit, als ihr für zehn Jahre genügt, wenn das Haus ihres Gemahls ein wohlhabendes ist, einerlei ob sie Kinder hat oder nicht.

Wenn sie dagegen nichts mitnehmen will, so ist das eine Tat ihres heldenhaften Willens und ihres festen Vertrauens auf Gott.

§ 56. Vgl. § 63.

Wenn ein Mann stirbt und keine Kinder hinterläßt, wohl aber eine blinde oder anderweitig schwer kranke Frau, so bekommt sie von dem

ܕܟܠ ܒܢܝ̈ܐ : ܘܐܝܟ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܫܡܝܫܬܐ : ܐܘ ܕܒܠܒܟ ܒܚܙ̈ܬܐ
ܐܚܪ̈ܢܐ ܦܢܝ̈ܐ. ܡܛܠܬܐ[1] ܗܟܢ ܡܢ ܡܫܬܐܠܘܬܗ ܕܝܠܕܬܐ ܒܟܢ
ܡܫ̈ܬܘܬܗܝܢ. ܕܢܦܩܢ ܠܬܘܪܥܝܬܐ. ܘܕܐܚܪܬܐ ܕܡܫܡܫܢܐ ܠܗ̇.
ܘܒܝܡܐ ܕܡܘܬܗ̇ : ܡܠܐܟ̈ܝܗ̇ ܢܗܘܘܢ. ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ̇ ܘܠܐܝܠܝܢ
ܕܦܩܕܐ ܠܗܘܢ. ܘܡܬܚܘܬܐ ܐܝܟ ܡܫܬܪܚܐ. ܬܗܘܐ ܠܫ̈ܬܘܬܗܝ
ܕܝܠܕܬܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܫܡܫܢܐ ܐܠܗܘܬܗ ܗ̇ܘ ܡܢܟ. ܕܐܢܬܬܗ ܡܬܦܠܚܐ

§ 57. ܢܗܘܐ ܟܠ ܡܟܝܠ ܕܢܟܦܘ. ܕܝܢܐ ܕܫܡܫܝܢ ܘܢܟܦܢ. ܐܝܟ ܡܢܗ ܝܠܕܬܐ
ܕܟܠ ܒܢܝ̈ܐ : ܘܦܩܕ ܘܙܗܪ ܒܡܘܬܗ : ܕܟܠ ܡܟܝܠ ܕܐܪܦܐ : ܕܐܢܬܬܗ
ܐܠܗܘܬܗ : ܐܒܘܢ ܕܒܫܡܝܐ ܕܐܢܬܬܐ ܗ̇ܝ ܒܐܢܫܐ. ܘܕܫܠܛܐ ܡܢ
ܐܠܗ̇ܐ. ܘܒܘܕܝܢܘܬ ܡܦܪܢܘܣܐ ܒܒܝܬܗ. ܢܬܦܢܐ ܦܘܩܕܢܗ : ܘܟܠ
ܢܬܟܪܟ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܫܬܡܫܠܢܐ ܡܢ ܚܘܫܒܢܐ ܕܗܘܝܐ ܠܗ̇ ܠܡܫܡܫ
ܒܢܘܡܘܣܐ : ܠܐܦܝܐ ܕܒܥܠܗ̇ : ܘܡܫܬܡܥܢܐ ܠܝܠܕܬܐ ܐܚܪܢܐ :
ܢܬܟܠ ܦܘܩܕܢܗ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܐܦܝܗ̈ܝ ܐܘ ܡܫ̈ܬܘܬܗܝܢ ܐܚ̈ܪܢܐ :
ܢܬܟܠܝܢ ܒܫܢܝܢܗ ܕܝܠܕܬܐ. ܘܗܝ ܓܝܪ ܡܠ̈ܬܗ ܘܟܠ ܡܟܝܠ
ܕܝܠܗ̇. ܘܡܟܠܠ ܡܟܝܠ ܐܚܪܢܐ ܠܦܘܬ ܕܫܘܡ ܒܢܝ̈ܗܝܢ ܕܒܗܘܢܐ

§ 58. ܡܕܒܪܢܝܬܐ. ܘܐܬܘܠ ܒܥܠܡܐ ܐܝܟ ܝܕܥܐ ܕܗܘܝܐ ܠܗ̇. ܕܝܢܐ ܕܫܡܫܝܢ
ܘܬܡܢܝܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܡܢܗ ܐܢܬܬܗ ܘܐܝܟ ܠܗ̇ ܒܢܝ̈ܐ : ܘܝܗܒ ܠܡܫܡܫ
ܐܢܬܬܐ. ܠܐ ܢܬܠܚܡ ܠܗ ܠܡܫܡܫ ܡܠܝ̈ܐ ܕܐܡܪܗܘܢ ܕܫܠܝܚ̈ܐ
ܘܫܬܠܡܬܗ̇ ܘܠܡܬܠ ܐܢܘܢ ܠܗ̇ ܕܢܦܩ. ܐܠܐ ܢܬܝܠܕܘܢ ܒܢܝܢܐ
ܠܒܢܝ̈ܗ̇ ܘܠܒܢܬ̈ܗ̇. ܘܐܦܠܐ ܒܙ ܥܘܕ ܚܫܡܐ ܕܝܠܗܘܢ ܕܡܐܢ̈ܐ.
ܘܕܡ ܠܗ ܠܡܫܒܩ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܢ̈ܫܐ ܒܙ ܡܪܬܐ ܒܒܠܗ̇. ܘܐܝܟ
ܠܗ̇ ܒܢܝ̈ܐ ܡܢܗ. ܘܡܬܢܣܒܐ ܠܝܠܕܬܐ ܐܚܪܢܐ : ܘܕܡ ܠܗ̇ ܕܬܗܒ
ܡܐܢ̈ܐ ܕܒܒܠܗ̇ ܦܕܝܢܐ : ܘܢܬܠ ܠܗܘܢ ܠܗ̇ ܘܐܚܪܢܐ ܕܢܠܒܟ.
ܡܪܝܚܐ ܗ̇ܘ ܝܠܕ ܐܢܐ : ܕܢܗܒ ܫܬܠܡܬܐ ܕܐܡܗܘܢ ܕܒܢܝ̈ܗܝܢ :
ܘܡܬܝܒܒ ܒܗ̇ ܠܐܢܫܪܬܐ ܘܒܢܝ̈ܗܘܢ ܫܘܝܢ. ܘܡܪܝܫܬܐ ܗ̇ܝ ܐܡܐ
ܕܢܬܒܥܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܕܒܒܠܗ̇ ܦܕܝܢܐ : ܘܢܗܒܐ ܠܒܒܠܗ̇ ܬܪܝܢܐ

§ 59. ܠܡܠܟܐ : ܘܒܢܝ̈ܗܘܢ ܕܒܢ̈ܬܗ̇ ܫܘܝܢ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܘܡܬܝܒܪܐ. ܐܝܟ
ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܬܐ ܒܠܚܘܕ : ܘܗܝ ܡܬܬܒܥ ܒܗ̇ ܐܒܘܗ̇ : ܘܗܘܝ
ܠܝܠܕܬܐ ܘܡܢܗ ܕܟܠ ܒܢܝ̈ܐ : ܬܬܦܢܐ ܡܬܘܬܐ ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܕܝܠܕܬܐ
ܐܘ ܠܕܪ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܠܡܫ̈ܒܘܗܝ. ܒܟܠ ܡܐܢ̈ܝܗ̇ ܕܡܢ ܕܒܠܡܫܬܐ.
ܒܒܠܗ̇ ܢܬܠܚܡ. ܒܟܠ ܗ̇ܢܘܢ ܕܒܢܝܢܐ[2] ܠܗ̇ ܒܡܫܬܘܬܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܠܗ.

---

[1] ܡܛܠܬܐ zu tilgen. [2] leg. ܕܒܒܒ.

Nachlaß ihres Mannes neben dessen Erben einen gewissen Teil, der für ihren Unterhalt und denjenigen einer Dienerin ausreicht.

Wenn sie stirbt, sollen ihre Kleider ihrer Dienerin und denjenigen Personen, denen sie sie vermacht, gehören.

Wenn die Erbschaft bedeutend ist, gehört sie den Erben ihres verstorbenen Mannes. Wenn dagegen der Verstorbene arm war, gehört sein ganzer Nachlaß seiner unglücklichen Witwe.

§ 57. Vgl. T §§ 65. 86.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und sterbend bestimmt, daß sein ganzer Nachlaß seiner Frau gehören soll, da er sie als eine rechtschaffene, gottesfürchtige, ihrer Pflicht gerecht waltende Frau erprobt habe, soll sein Testament gültig und unanfechtbar sein.

Wenn aber dann die Frau ihre Absicht, ihrem Manne zu Ehren Witwe zu bleiben, aufgibt und sich wieder verheiratet, ist die Verfügung ihres Mannes ungültig, und der Nachlaß des Verstorbenen fällt seinen Brüdern oder anderweitigen Erben zu; sie aber bekommt ihre Kleider und all ihre persönliche Habe und auch noch etwas mehr gemäß der Entscheidung des zuständigen Priesters, und dann geht sie in Frieden ihrer Wege nach ihrem Willen (vgl. T § 49 al. 5).

§ 58. Vgl. § 102, 2.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder hinterläßt und nun der Witwer eine andere heiraten will, darf er nicht die Kleider und das Geschmeide der Mutter der Kinder nehmen und seiner zweiten Frau geben. Diese Dinge sollen vielmehr in Ehren für ihre Söhne und Töchter aufgehoben werden. Ihr Vater darf sie auch dann nicht seiner zweiten Frau geben, wenn er sie um Geld (seinen Kindern) abgekauft hat.

Ebenso darf eine Frau, die ihren Gatten verloren hat und Kinder von ihm hat, wenn sie sich wieder verheiratet, nicht die Kleider ihres ersten Gemahls nehmen und ihrem zweiten Gemahl zu tragen geben.

Schamlos ist der Vater, der das Geschmeide der Mutter seiner Kinder nimmt und vor ihren Augen damit eine andere schmückt.

Schamlos ist die Mutter, welche die Kleider ihres ersten Gemahls nimmt und sie vor den Augen ihrer Kinder ihrem zweiten Gemahl zu tragen gibt.

§ 59. Vgl. § 61 und T §§ 91. 69. 53.

Wenn ein Mann keine anderen Kinder hat als eine Tochter; wenn diese ihren Vater (nach seinem Tode) beerbt, sich dann verheiratet hat und kinderlos gestorben ist, fällt die Erbschaft ihres Vaters seinen Brüdern oder Vatersbrüdern oder den (andern) nächsten Verwandten zu, während ihre Kleider, diejenigen, die ihr Gemahl für sie als junge Frau bei Gelegenheit ihrer Hochzeit hatte anfertigen lassen, ihrem Gemahl als Eigentum zufallen.

Falls sie jedoch [Kinder hinterläßt und] zu Gunsten ihrer Kinder ein Testament macht, darf es weder von ihrem Gemahl noch von anderen angefochten werden.

ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܟܬܒܐ ܦܘܫܩܐ. ܟܠ ܒܝܬܗ: ܠܐ ܡܢ ܒܟܠܗ ܘܠܐ ܡܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܢܬܒܛܠ ܦܘܫܩܗ.

§ 60. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܣܦܪܬ ܘܠܝܬ ܠܗ ܒܪܐ: ܐܠܐ ܐܝܬ ܒܪ ܒܪܐ: ܐܘ ܕܒܢܘܗܝ ܐܚ̈ܪܢܐ.[1] ܕܐܦ ܗܢܘܢ ܡܬܩܢܝܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܢܘܗܝ ܢܐܪܬܘܢܝܗܝ: ܘܠܐ ܐܚܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܡܢܗܘܢ ܐܝܬ ܚܕ ܒܪܐ: ܠܐܚܪܢܐ ܕܝܢ ܬܪܝܢ ܐܘ ܣܓܝܐܐ. ܠܦܘܬ ܦܪ̈ܨܘܦܝܗܘܢ ܕܐܒܗ̈ܬܐ ܢܦܠܘܢ. ܘܠܐ ܗܘ̇ܐ ܠܦܘܬ ܦܪ̈ܨܘܦܐ ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܐܒܐ ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܬܝܠܕܘ. ܘܐܝܟ ܒܢܘܗܝ ܢܬܦܠܓܘܢ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܐܢܘܢ ܒܢܘܗܝ ܕܦܫ̈ܝܛܝܢ.[2] ܘܦܠܓ ܐܒܘܗܘܢ. ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܢܣܒ ܐܒܘܗܘܢ. ܟܠ ܕܦܠܓ ܠܗܘܢ: ܘܠܐ ܐܚܝܗܘܢ ܡܬܩܪܝܢ. ܐܝܟ ܗܢܘܢ ܐܚ̈ܪܢܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܠܐ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ ܐܝܟ ܕܟܠܢܐ ܘܐܢ ܕܟܠܢܬܐ. ܐܦ ܗܟܢܐ ܗܢܘܢ ܢܐܪܬܘܢܝܗܝ. ܘܐܢ ܡܬܚܙܝܢ ܐܚܘܗܝ ܕܠܒܪܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܚܘܗܝ ܒܝܬܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܫܘܝܢ ܒܚܘܒܗ ܕܗܘܝܐ ܡܬܒܪܝܢ. ܗܟܢܐ ܢܦܪܫܘܢ ܒܝܬܗܘܢ.

§ 61. ܘܟܕ[3] ܐܦܪܐ ܒܝܬܗܘܢ ܒܝܘܡܐ ܘܒܫܢܐ. ܕܝܢ ܕܫܬܝܢ ܘܚܕ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܣܦܪܬ: ܘܐܝܬ[4] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ[5] ܕܠܝܬܗܘܢ ܡܛܠ ܡܬܪܬܘܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗܝܢ ܐܡܐ ܘܐܚܐ: ܘܠܒܪܬܐ ܐܚܪܬܐ ܠܐ ܗܘܝܐ: ܒܐܝܡܢܗ ܒܠܡܕܡ ܢܗܘܐ. ܟܕ ܡܐ ܕܡܝܬܐ. ܘܡܐ ܕܒܟܬܒܐ ܡܢ ܚܝ̈ܐ: ܒܢ̈ܬܗ ܢܬܩܒܠܢ ܟܠ ܡܕܡ. ܡܪܬܘܬܐ ܗܝ ܐܡܪ ܕܐܒܘܗܝܢ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܢ ܐܝܬܝܗ ܒܪܬܐ: ܚܕܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܡܐ ܡܟܝܪܐ ܠܒܪܟܐ ܕܒܢ̈ܬܗ ܐܘ ܕܒܪܬܗ: ܐܝܟ ܚܕܐ ܗܝ: ܟܕ ܡܗܝܒܐ ܠܗ̇ ܠܐܚܘܗ̇ ܘܠܐܚܘܬܗ ܘܠܡܬܪܒܝܢܘ. ܢܫܬܘܠ ܡܕܡ ܟܠ ܡܕܡ: ܘܢܬܝܗܒ. ܒܐܝܡܢ̈ܐ ܒܢ̈ܬܗ ܘܒܪ̈ܬܗ.[6] ܐܝܟ ܐܝܬܝܗ ܚܕܐ. ܘܠܗ̇ ܢܬܦܪܫ ܡܪܘܪܐ ܡܢ ܡܪܐ ܠܡܪܐ ܒܡܐ ܕܦܩܕ ܠܗ̇. ܘܗܟܢܐ. ܟܕ ܡܐ ܕܫܪܐ ܚܝ̈ܘܗ ܘܒܢ̈ܝܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܢܬܐ ܒܢ̈ܬܗ ܟܕ ܗܝ ܚܝܐ: ܘܐܝܬ ܠܗܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ: ܗܟܢܐ ܢܩܒܠܘܢ ܠܡܬܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܢ̈ܘܬܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܒܠܡܕܡ ܠܐܡܗܘܢ ܢܦܠܐ. ܟܕ ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܠܒܒ ܒܗ̇. ܟܠ ܡܕܡ ܕܢܟܣܐ. ܘܐܢ ܩܢܝܢ ܐܚ̈ܐ ܕܐܒܘܗܝܢ ܕܫܠܝܛܢܐ: ܗܢܘܢ ܢܩܒܠܘܢ ܟܠܡܐ ܕܦܐܫ ܒܬܪ ܡܘܬܐ. ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܗܠܝܢ. ܠܐܚܘܗ̇

§ 62. ܕܝܢ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܕܠܐܚܘܬܗ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܠܡܩܒܠ ܡܕܡ. ܕܝܢܐ

---

[1] leg. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ statt ܕܒܢܘܗܝ ܐܚ̈ܪܢܐ. [2] leg. ܐܝܬ ܒܪܐ ܕܒܢܘܗܝ ܦܫ̈ܝܛܝܢ statt ܐܝܬ ܒܢܘܗܝ ܕܦܫ̈ܝܛܝܢ. [3] leg. ܟܕ. [4] leg. ܘܠܝܬ. [5] leg. ܘܐܝܬ ܒܢ̈ܬܐ statt ܘܒܢ̈ܬܐ. [6] leg. ܐܘ ܒܪ̈ܬܗ statt ܘܒܪ̈ܬܗ.

§ 60. Vgl. T § 91.

Wenn ein Mann stirbt und nicht einen Sohn hinterläßt, wohl aber einen Sohnessohn oder Sohnessöhne, deren Eltern gestorben sind, so beerben ihn diese seine Enkel, nicht seine Brüder.

Wenn einer der Söhne des Erblassers einen Sohn, ein anderer zwei oder mehrere hinterlassen hat, so beerben diese Enkel den Großvater nach der Zahl ihrer Personen, nicht nach der Zahl der Personen ihrer Väter. Denn sie sind vom Großvater erzogen und werden angesehen wie seine Söhne.

Wenn jedoch mehrere dieser Enkel noch ihren Vater haben, so erbt ihr Vater nur einen Teil (Sohnesteil) von dem Nachlaß des Erblassers, weil er noch für sie vorhanden ist, sie also keine Waisen sind, wie die andern Enkel des Erblassers.

Wenn der Erblasser nicht Sohneskinder, sondern Tochterkinder, seien es Knaben oder Mädchen, hinterläßt, so beerben diese ihren Großvater in gleicher Weise.

Und wenn die Brüder oder Bruderssöhne des Erblassers diese Verteilung in etwas anfechten, soll der zuständige Priester nach bestem Ermessen unter ihnen entscheiden, indem er in Liebe und Frieden den Streit unter ihnen schlichtet.

§ 61. Vgl. § 59.

Wenn ein Mann stirbt und nur Töchter hinterläßt, denen sein Erbe zufällt; wenn ihre Mutter noch lebt und sich nicht wieder verheiratet, so ist der ganze Nachlaß bis zu ihrem Tode in ihrer Hand.

Nach ihrem Tode bekommen denselben ihre Töchter als die Erben ihres Vaters.

Dasselbe gilt, wenn der Erblasser nur eine einzige Tochter hinterlassen hat.

Wenn dagegen die Mutter das Vermögen ihrer Töchter oder Tochter verschleudert, indem sie es ihren Brüdern, Schwestern und sonstigen Verwandten gibt, wird ihr alles abgenommen und den Händen ihrer Töchter oder Tochter übergeben. Ihr aber wird in monatlichen Raten ein ausreichender Unterhalt gewährt, und zwar so lange, bis sie das zeitliche Leben beschließt.

Wenn diese Töchter sterben, aber Söhne oder Töchter hinterlassen, während die Mutter noch lebt, sollen sie ebenso gegen die letztere (ihre Großmutter) verfahren.

Wenn dagegen die Töchter sterben, ohne Kinder zu hinterlassen, fällt ihr ganzes Vermögen ihrer Mutter zu, die nach Belieben darüber verfügen kann (vgl. T § 52).

Wenn noch Vatersbrüder der Töchter vorhanden sind, so erben diese oder ihre Söhne alles, was nach dem Tode der Mutter der Mädchen noch von dem Vermögen übrig ist. Dagegen sind die Brüder und Schwestern der Mutter von dieser Erbschaft ausgeschlossen.

§ 62. Vgl. T § 49.

Wenn ein Mann stirbt und Söhne und Töchter hinterläßt; wenn die Söhne sich voneinander trennen und die Töchter noch nicht ver-

ܕܫܬܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢ ܡܐܬ ܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ: ܘܦܠܓܝܢ
ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܚܕ̈ܕܐ: ܘܐܚܘ̈ܬܗܘܢ ܠܐ ܢܦ̈ܩܢ ܠܓܒܪ̈ܐ ܢܬܠܘܢ
ܠܗܝܢ. ܡܢܬܐ ܕܗܘ̈ܝܐ ܠܦܪܢܝܬܗܝܢ ܘܠܡܬܩܢܘܬܗܝܢ. ܡܐ ܕܢܦ̈ܩܢ
ܠܓܒܪ̈ܐ. ܘܥܠ ܢܫ̈ܐ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܕܡܟܪ̈ܢ ܘܥܠ ܦܘܪ̈ܢܝܗܝܢ
§ 63. ܕܝܠܗܘܢ[1] ܒܘܣܐ ܘܬܘܠܠܬܐ ܘܡܘܢܩܐ. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ ܘܬܠܬ. ܐܢ
ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܡܬܚܪܪܐ ܐܝܬ[2] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܘܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ
ܥܒܕܐ ܗ̇ܘ ܘܡܫܥܒܕܐ —[3] ܐ̄ܚܪ̈ܢܐ: ܘܦܠܓܝܢ ܐܚ̈ܐ ܡܢ̈ܘܬܐ
ܕܐܒܘܗܝ: ܦܣܩܝܢ ܠܚܐܪܘܬܗ ܡܢܬܐ ܕܗܘܝܐ ܠܗ ܠܡܪܘܬܗ̇
ܘܠܡܪܗ ܕܡܫܥܒܕ ܠܗ. ܒܕܡܐ ܠܡܘܬܗ: ܘܡܢ ܕܥܒܕܐ ܚܐܪܐ ܗ̇ܘ ܘܒܢ̈ܝܗ.
ܐܢ ܡܕܡ ܘܢܗܘܐ ܦܪܝܥ ܡܢܗ. ܕܡܫܥܒܕܢܘܬܗ ܢܗܘܐ.[4] ܘܕܡܫܥܒܕܢܘܬܗ.
ܡܬܬܚܝܒ ܠܗ̇ ܠܡܪܗ̇. ܟܠ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡܩܢܝܬܗ ܘܬܫܡܫܬܗ. ܘܐܢ
ܐܡܬܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܡܫܬܥܒܕܢܝܬܐ. ܬܬܚܫܒ ܠܐܠܗܐ. ܘܢܦܠܘܢ ܠܗ̇
§ 64. ܒܘܪܟܬ ܥܠܝܬ. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܡܬܚܪܪܐ.
ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܡܗ̈ܬܐ: ܕܐܫܬܥܒܕܘ ܒܒܝܬܗ: ܐܘ ܡܫܬܒܩܝܢ
ܒܚܐܪ̈ܐ ܐ̄ܚܪ̈ܢܐ: ܚܘܒܬ ܐܢܫ ܒܥܠܘܗܝ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܕܢܬܪܘܣ ܐܢܘܢ
ܒܕܡܐ ܠܡܘܬܗܘܢ. ܘܡܐ ܕܡܐܬ ܓܒܪܐ. ܐܦ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܗܢܝ ܗܕܐ
ܢܫܬܚܪܘܢ ܠܡܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܡܫܬܚܪܪ ܗ̇ܘ ܓܒܪܐ: ܗܟܢ ܕܝܢ ܘܒܢ̈ܘܗܝ
ܡܢ ܒܬܪܗ. ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܡܢ ܫܘܒܩܐ. ܒܗܝ ܕܠܐ ܦܣܩܝܢ
§ 65. ܐܦܠܐ ܠܢܦܫ̈ܬܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ
ܠܗ ܥܒܕܐ ܐܘ ܐܡܬܐ: ܘܒܥܐ ܕܢܚܪܪ ܐܢܘܢ. ܟܕ ܪ̈ܘܡܝܐ ܐܢܘܢ
ܘܒܢ̈ܝ ܚܐܪܘܬܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܚܪܪܘ ܐܢܘܢ ܠܚܕ ܡܢ
ܕܫܠܝ̈ܛ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܪ̈ܘܡܝܐ ܒܠܚܘܕ. ܘܐܢ ܡܫܬܪܝ ܘܡܚܪܪ
§ 66. ܠܗܘܢ ܠܚܕ ܡܢ ܕܫܠܝܛܐ. ܒܚܠܝܦܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܕܡܐ. ܕܝܢܐ
ܕܫܬܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܫܪܐ ܒܒ̈ܢܝܐ ܘܐܡܗ̈ܬܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܡ
ܗܦܟ ܘܡܫܥܒܕ ܠܗܘܢ: ܐܘ ܒܒܢ̈ܘܗܝ ܕܝܠܗ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܒܬܪ
ܡܘܬܗ. ܗܢܘ ܠܘܬܟ ܐܝܬܝܗܘܢ. ܘܢܦܩܘ ܕܒܚܠܝܦܐ ܢܗܘܘܢ
§ 67. ܡܢ ܒܕܡܐ. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܢ̇ܦܠ ܠܡܗܘܐ ܚܢܝܦܐ:
ܠܝܬ ܠܗ ܠܡܗܒ ܡܢ ܟܠ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܡܕܡ. ܠܐ ܐܦ ܒܕܝܬܝܩܢ.
ܘܠܐ ܐܢ ܡܫܬܡܥܝܢ. ܘܐܦܠܐ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗܝ ܐܝܬ ܠܗ ܠܡܩܪܒ
ܡܢ ܟܠ ܐܒܘܗܝ ܦܠܓܘܬܐ: ܐܢ ܕܝܢ ܝܗܒ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܒܘܪܟܬ:

[1] leg. ܕܝܠܗܝܢ. [2] leg. ܘܐܝܬ. [3] add. ܚܐܪܐ.

[4] Lücke. Siehe Anmerkung.

heiratet sind, sollen die Söhne ihren Schwestern für ihre Erziehung, sowie für ihren Schmuck bei Gelegenheit der Heirat Anteile geben und sollen nicht über ihre Schwestern und deren Personen Hohn und Spott kommen lassen.

§ 63. Vgl. § 56.

Wenn ein wohlhabender Mann Söhne und Töchter hat und eine seiner Töchter blind und ein Krüppel ist; wenn nun die Brüder die Erbschaft des Vaters unter sich teilen, sollen sie ihrer Schwester für Lebenszeit eine solche Erbschaft geben, welche für ihren und ihrer Dienerin Unterhalt genügt.

Wenn nach ihrem Tode noch ein Weniges davon übrig ist, soll es ihrer Dienerin gehören.

[Wenn es dagegen viel ist, soll es ihren Geschwistern] und ihrer Dienerin [gehören]. Denn das ist man der Dienerin schuldig dafür, daß sie für die Kranke gesorgt und ihr gedient hat. Und wenn die Dienerin Sklavin ist, soll sie um Gottes willen (*wörtlich:* Deo, für Gott) freigelassen werden, und (bei der Gelegenheit) soll man ihr ein kleines Geschenk geben.

§ 64.

Wenn ein wohlhabender Mann Sklaven und Sklavinnen hat und sie sind in seinem Hause blind oder sonst krüppelhaft geworden, so ist er Gott schuldig sie bis an sein Lebensende zu ernähren.

Und wenn er stirbt, sollen seine Söhne (Kinder?) ebenso gegen sie handeln.

Wenn dagegen dieser Mann oder nach seinem Tode seine Söhne arm sind, sind sie frei von dieser Verpflichtung, sofern sie sich selbst nicht einmal ernähren können.

§ 65. Vgl. T § 77.

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin hat und sie verkaufen will, obwohl sie Christen und Glaubensgenossen sind, so darf er sie nicht an Andersgläubige verkaufen, sondern nur an Christen.

Wenn er sich aber erfrecht den Sklaven an einen Andersgläubigen zu verkaufen, soll er von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 66. Vgl. Ch V.

Wenn jemand Sklaven und Sklavinnen freiläßt und wenn er oder seine Söhne nach seinem Tode sie dann in die Sklaverei reklamieren, sind er und sie unter dem Bannfluch und sollen von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 67.

Wenn jemand Mönch werden will, soll er aus dem Hause seiner Eltern, einerlei ob sie reich oder arm sind, nichts mitnehmen.

Und wenn sein Vater stirbt, soll er aus dem Hause seines leiblichen Vaters nichts erben.

ܒܝܬ ܡܠܟܐ ܠܒܒܐ: ܘܐܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ̈. ܐܝܟ ܕܗ̣ܘܐ ܠܗ ܠܠܒܘܫܐ ܐܘ ܠܡܬܘܡܬܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܣܒ ܗܕܐ

§ 68. ܐܝܟ ܒܢܘܡܘܣ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܝܪܬܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܒܢܝܢ ܘܒܢܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܗܘܐ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗܝ ܠܐ ܢܣܒ: ܘܐܚܪܢܐ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ: ܘܐܢ ܠܗ ܐܚ̈ܐ ܘܐܚ̈ܘܬܐ ܕܚ̈ܝܝܢ ܘܡܪܬܝܢ ܚܠܩܗ ܘܒܪ̈ܬܗ: ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܠܡܣܒ ܠܐ ܚܠܩܗ. ܘܠܐ ܒܪ̈ܬܗ. ܐܝܟܢܐ ܐܝܟ ܕܠܐ ܢܣܒ ܗܘ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܘܠܐ ܗ̇ܢܘܢ ܢܣܒܘܢ ܡܢ ܕܝܠܗ. ܐܠܐ ܟܠ ܡܕܡ ܕܐܝܬܘܗܝ ܕ̈ܘܝܢܐ ܐܚܘܗܝ. ܘܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܬܠܡܝܕܐ ܕܫܡܫܗ: ܘܫܒܩ ܠܗ ܢܟܣܘܗܝ ܘܟܠ ܡܐ ܕܩܢܐ: ܘܐܢܫ ܢܒܥܐ ܗܘܐ ܒܬܘܡܬܗ. ܢܐܪܬ ܦܘܠܚܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܢܒܥܐ̈ ܗܘܐ ܒܬܘܡܬܗ. ܕܠܘܬܐ ܕܚܣܝܢܐ ܢܗܘܐ ܒܠܡܕܡ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܒܥܝܢ ܐܒ̈ܗܘܗܝ ܐܘ ܐܚܘ̈ܗܝ ܡܕܡ ܡܢ ܡܬܢܘ̈ܗܝ ܐܝܟ ܕܠܒܘܪܟܐ ܘܠܐ ܗܘ̣ܐ ܒܝܬܐ ܕܪܗܘܒ. ܢܬܦܪܫ ܠܗܘܢ. ܐܦ

§ 69. ܗܘ ܓܝܪ ܒܒܪ ܐܬܢܛܪ ܡܢܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܫܒܩܝܢ ܘܬܫܒܚܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܗ̈ܘܐ ܡܝܬ ܘܠܐ ܫܒܩ ܢܟܣܐ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗܝ: ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܡܫܬܪܝܐ ܘܗܦܟ ܠܠܒܝܫܐ: ܡܫܠܡ ܗܘ ܓܝܪ ܟܝܢ ܐ̈ܢܫܐ: ܘܠܐ ܡܬܚܫܚ ܡܬܠܝܐ ܐܝܟ ܕܒܫܘܠܛܢܐ: ܡܢܐ ܕܗܦܟ ܠܠܒܝܫܘܬܗ. ܐܝܬ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܠܡܦܠܛܘ ܒܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ

§ 70. ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܒܢ̈ܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܗ̈ܘܐ ܡܝܬ: ܘܠܝܬ ܠܗ ܐܠܐ ܐܢ ܐܚܐ ܒܠܚܘܕ: ܐܘ ܐܚ̈ܬܐ ܐܘ ܐܚܘܬܗ: ܟܠܗ̇ ܝܪܬܘܬܐ ܕܝܠܗ ܐܒܘܗܝ. ܕܝܠܗ ܢܗܘܐ. ܐܢ ܐܚܐ ܗ̇ܝ. ܐܘ ܕܐܚ̈ܬܗ ܐܢ ܩܪ̈ܝܒܬܐ ܐܚܪ̈ܢܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܘܕܐ ܟܠ ܡܕܡ:[1] ܘܡܫܠܛ ܠܡܫ̈ܡܫܢܐ: ܐܘ

§ 71. ܠܩܪ̈ܝܒܐ ܘܠܒܘܡܪ̈ܐ ܘܠܒܢ̈ܬܗ. ܫܠܝܛ ܐܝܟ ܕܡܢ ܟܠ ܦܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܫܒܩܝܢ ܘܡܢ. ܐܢ ܐܝܬ ܐ̈ܢܫ ܕܐܝܬ ܠܗ ܢܟܣ̈ܐ ܕܠܐ ܡܫܪܪ: ܘܡܟܬܒ ܠܗ ܘܐܦ ܠܒܘܡܪܐ ܘܡܫܦܪ ܪܒܗ: ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܡܫܬܐܠ ܠܗ ܡܪܗ ܒܝܬ ܚܝ̈ܘܬܐ: ܐܢ ܡܪܦܐ ܠܗ ܡܫܒܠ ܡܫܬܐܠ. ܕܪܒܘܬܐ ܗܝܡܢܘܬܗ ܐܝܬܝܗ̇ ܕܒܥܠܕܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܫܡܥ ܠܡܪܦܝܘܬܗ. ܚܝ̈ܘܬܐ ܕܡܫܦܪܘܗܝ ܒܗ ܠܐ ܢܣܒܘ. ܢܬܠܘܢ ܦܢ̈ܝܘܗܝ ܠܡܪܗ. ܐܘ ܗܘ ܕܒܥܐ ܐܢ ܐܢܫ ܡܕܡ ܒܐܝܕܘܗܝ. ܐܘ ܢܬܬܫܝܡ ܥܠܘܗܝ ܢܬܦܣܩ ܕܢܬܠ ܠܡܪܗ ܡܢ ܡܪܝ ܠܡܪܝ ܡܢܗܐ ܡܢ ܦܢ̈ܝܘܗܝ ܒܕܡܐ ܕܡܫܬܡܠܝܐ ܡܕܡ ܕܦܩܝܕ ܒܠܘܗܝ. ܘܡܬܪܐܬ ܐܢ

[1] add. ܕܐܝܬ ܠܗ?

Wenn aber sein Vater ihm aus freiem Willen ein Geschenk gibt, und wenn seine Brüder nach dem Tode seines Vaters [das gleiche tun], damit er sich damit kleide und bedecke, darf er es als Geschenk annehmen, nicht als Erbschaft.

§ 68.

Wenn jemand Mönch wird, nichts bekommt von seinem Vaterhause und nun das zeitliche Leben beschließt; wenn er Eltern und Geschwister sowie eine Zelle und einige Habseligkeiten hinterläßt, dürfen seine Eltern weder seine Zelle noch seine Habseligkeiten bekommen. Denn wie er nichts von den Eltern bekommen hat, bekommen sie nichts von ihm, sondern alles Seinige gehört seinen geistigen Brüdern.

Wenn er einen Schüler hinterläßt, der ihn bediente, und ihm seine Zelle und seine Habe hinterläßt, und ein solches Vermachen in seinem Kloster Sitte ist, soll seine Verfügung ausgeführt werden. Wenn es aber nicht Sitte ist, soll es der Gesamtheit der Mönche gehören.

Wenn seine Eltern oder Geschwister etwas von seinen Sachen als Geschenk, nicht als Erbschaft fordern, soll man es ihnen geben, denn vielleicht hatte auch er einmal ein Geschenk von ihnen erhalten.

§ 69. Vgl. T § 92.

Wenn jemand Mönch wird, keine Erbschaft aus seinem Vaterhause bekommt, dann erschlafft und wieder in die Welt zurückkehrt — ist doch die menschliche Natur schwach und kann oftmals nicht gedeihen —, dann kann er nach der Rückkehr zum Laienstande mit seinen Brüdern die Erbschaft seiner Eltern teilen.

§ 70.

Wenn jemand Mönch wird und eine, zwei oder mehr Schwestern hat, gehört der ganze Nachlaß seines Vaterhauses seiner Schwester oder seinen Schwestern.

Wenn er ferner alles (was er hat) verkauft und (den Erlös) unter Arme oder unter Klöster, Lauren und Kirchen verteilt, ist er von Rechts wegen dazu befugt (*s. Anm.*).

§ 71.

Wenn jemand einen Sklaven besitzt, den er nicht freigelassen hat, und ihn in ein Kloster gehen läßt; wenn dieser die Tonsur annimmt, und darauf sein Herr ihn unter den Mönchen wieder entdeckt, dann ist es ein Zeichen der Größe seiner christlichen Gesinnung, wenn er ihn um des Messias Willen gewähren läßt.

Wenn er ihn aber nicht gewähren lassen will, dann sollen die Mönche, die ihn, ohne sich über seinen Stand zu vergewissern, geschoren haben, seinem Herrn den Preis des Sklaven zahlen,

oder der Sklave selbst soll diesen Preis zahlen, wenn er etwas hat,

oder es soll ihm die Verpflichtung auferlegt werden, in monatlichen Raten seinem Herrn den festgestellten Preis für seine Person zu zahlen, besonders in dem Fall, wenn sein Herr arm ist.

ܐܝܟܘܗܝ ܡܪܗ ܡܫܒܚܢܐ. ܐܘ ܠܡܢ ܠܐ ܣܓܕ ܗܘܝܬ. ܫܠܝܚ ܡܪܗ ܕܝܪܝܐ ܗܘܦܪܗ ܡܪܢ. ܘܫܒܒܘܬܗܘܢ. ܘܐܘ ܐܢܬܬܐ ܐܝܟܢܗ ܡܪܬܗ.

§ 72. ܘܐܘ ܩܠܝ̈ܠ ܘܒܥܘܪ ܡܪܘܗܝ. ܕܝܠܐ ܕܫܒܒܝܢ ܘܬܪܢ. ܐܘ ܐܦܠ ܐܝܢ ܢܫܠܡܬܐ ܘܡܗܦܪ ܟܕ ܠܐ ܪܫܝܢ ܐܢܫܝܗܘܢ: ܘܡܢ ܒܬܪܡ ܡܫܡܫܝܢ ܠܗ. ܫܠܝܚܝܢ ܥܠ ܒܪܘܗܝ ܠܡܫܡܫ ܠܘܬܗ. ܡܕܡ ܕܝܚܝܕ. ܐܘ ܕܢܪܦܝܗܘܢ ܒܚܝܕܘܬܗ. ܘܐܘ ܕܢܗܦܟܘܗܘܢ[1] ܠܫܠܡܐ. ܘܡܫܬܒܚܐ ܕܗܦܪܘܗܝ ܟܕ ܠܐ ܢܗܒܘ. ܗܫܢܐ ܡܪܝܡܬܐ ܪܒܬ ܢܗܘܘܢ ܘܫܡܝܐ.

§ 73. ܕܝܠܐ ܕܫܒܒܝܢ ܘܬܠܬ. ܚܫܝܒܐ ܕܫܦܝܪ ܒܒܘܡܪܐ ܥܠ ܪܫܐ: ܘܡܪܡܪ ܣܪܝܩܐ ܒܗ ܐܢ̈ܫܐ: ܘܠܐ ܪܕܐ ܒܐܘܪܚܐ ܕܚܫܝܒܘܬܗ ܬܬܠܐܡ: ܐܠܐ ܠܒܝܬ ܡܢ ܗܢܘܢܐ ܕܚܫܝܒܘܬ ܡܬܗܦܟ ܘܗܘܐ ܥܠܬܐ ܒܝܫܬ ܠܒܘܫܝܐ: ܘܫܦܪܝܢ ܒܗ ܘܡܬܒܫܠܝܢ ܒܗ ܗܪ̈ܝܐ: ܡܢܐ ܕܡܬܚܫܒ ܥܘܡܪܗܘܢ ܠܐܦܝܢܘܦܐ. ܢܦܩܘܗܝ ܡܢ ܒܘܡܪܐ. ܐܝܟ ܕܫܘܝܐ ܗܫܠܘܬܗ.

§ 74. ܕܝܠܐ ܕܫܒܒܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܪܫܐ ܕܒܘܡܪܐ ܕܚܫܝܒܐ: ܕܐܬܠܒܟܘܢ ܕܢܗܘܐ ܡܫܡܫ ܐܢܫܘܗܝ ܒܟܢܘܫܬܐ: ܘܕܢܗܘܐ ܡܫܘܚ ܫܦܝܪܬܐ ܠܐܢܫܬܐ. ܬܘܦܬ ܕܝܢ ܘܠܡܗܝܡܢܐ ܕܡܬܠܘܫܝܢ ܒܒܘܡܪܐ ܘܪܐܠܝܢ ܝܠܘ̈ܬܐ: ܒܡܨܝܕܘܬܗ: ܐܘ ܐܝܟ ܠܒܫܬܗ ܡܬܕܒܪ: ܘܡܘܡܐ ܒܬܫܡܫܬܗ ܠܐ ܐܝܬ: ܫܬܪܪ ܒܫܒܪܗ. ܘܠܐ ܫܬܪܪܐ. ܐܘ ܕܝܢ ܒܦܠܘܚܘܬܐ ܡܬܗܦܟ: ܘܡܠܬܐ ܕܫܘܦܪܐ ܗܘܐ ܘܠܘ ܕܫܬܪܐ: ܢܘܕܥܘܢ ܐܢ̈ܫܐ ܠܐܦܝܢܘܦܐ ܘܫܪܪܘܗܝ ܒܫܝܢܐ ܘܫܠܡܐ: ܒܡܐ ܕܐܫܬܟܚ. ܘܢܚܒܘܢ ܠܗܘܢ ܐܚܪܢܐ ܐܝܟ ܕܗܢܘܢ ܠܒܢܝ ܒܕܝܠܗ ܐܠܗܐ.

§ 75. ܕܝܠܐ ܕܫܒܒܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܘ ܐܝܟ ܗܬܘܠܝܘܬܐ ܡܬܝܕܥ: ܕܠܘܬܗܘܢ ܕܝܢ ܒܗܘܢܝܘܬܗ: ܐܠܐ ܐܝܟ ܒܕܘܟܬܐ ܐܚܪܢܐ ܕܗܕܘܟܬܐ: ܘܠܘ ܬܘܢܝܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܗܘܦܟܗܘܢ: ܘܠܐ ܡܬܕܒܪ ܐܝܟ[2] ܠܒܝܠܗ ܐܠܗܐ: ܐܠܐ ܩܪܘܝܬܐ ܘܠܒܪ ܡܢ ܩܒܘܠܐ ܕܗܪܝܬܗ: ܘܐܝܬܘܗܝ ܥܠܬܐ ܕܫܘܦܪܐ: ܠܩܘܢܐ ܘܠܒܪ̈ܝܐ: ܬܗܘܐ ܗܬܪܘܨܐ ܕܝܠܗ. ܘܢܬܒܠܐ ܡܢ ܕܒܠܐ ܕܬܫܡܫܬܗ. ܗܘ ܕܝܢ ܒܕ ܗܘ ܠܘܪܕܝܐ ܢܦܘܩ: ܘܡܩܒܠ ܡܩܒܪܦܘܠܝܛܐ ܕܫܪܐ ܒܢܐܝܬ ܒܗܘܡܢܘܬܗ ܘܒܗܘܦܟܐ. ܒܗ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܘܡܠܠ ܐܦܘܢܘܦܐ. ܡܩܒܠ ܕܫܘܦܪܝܗܘܢ ܕܗܠܝܢ. ܒܩܛܝܢܐ ܪܗܛ.

§ 76. ܕܝܠܐ ܕܫܒܒܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܘ ܐܝܟ ܗܫܝܐ ܕܠܒܝܢ ܥܕܬܐ ܒܪܬܘܬܐ

[1] leg. ܕܢܗܦܟܘܢܗܘܢ. [2] add. ܕܦܐܐ.

Wenn der Sklave dies nicht tut, darf sein Herr ihm seine Tonsur nehmen und ihn in die Sklaverei reklamieren.

[Dasselbe gilt], falls sein Besitzer eine Frau ist oder unmündige Kinder.

§ 72.

Wenn ein Jüngling fortgeht (aus dem Elternhaus) und sich ohne Wissen seiner Eltern scheren läßt (Mönch wird) und dann seine Eltern ihn wiederfinden, sind sie berechtigt nach ihrem Willen über ihn zu verfügen, ihn entweder Mönch bleiben oder in die Laienwelt zurückkehren zu lassen. Die Mönche aber, die ihn geschoren haben, ohne sich über seinen Stand zu vergewissern, stehen unter Tadel und Schande.

§ 73.

Wenn ein Mönch in seinem Kloster gegen den Abt hetzt, Streit unter die Brüder wirft und nicht korrekt den Weg seines Gelübdes wandelt, sondern die Regeln des Mönchstums verletzt und der Brüderschaft zum Unheil gereicht, so daß er ihr die Ursache von Verlusten und vielen eine Ursache des Ärgernisses wird, dann soll der Bischof, wenn ihm sein Benehmen bekannt wird, ihn aus dem Kloster fortschicken, wie sein schlechtes Benehmen verdient.

§ 74.

Wenn der Abt eines Mönchsklosters, der gewählt ist, damit er in Gerechtigkeit für seine Brüder sorge, ihnen ein Spiegel der Tugend sei sowie auch eine Förderung für die Laien, die ihre Zuflucht zu dem Kloster nehmen und durch seine Vermittlung ihre Gebete zu Gott gelangen lassen wollen, sich benimmt im Sinne seiner Wahl, und wenn seine Führung makellos ist, soll er in seinem Amte verbleiben und nicht abgesetzt werden.

Wenn er sich dagegen in entgegengesetzter Weise benimmt, und (für andere) die Ursache von Verlust, nicht von Segen wird, sollen die Brüder dem Bischof Nachricht geben, und dieser soll ihn in Frieden und Heil, so gut er kann, absetzen, und den Mönchen einen andern bestimmen, den sie dann in Gottesfurcht wählen.

§ 75.

Wenn von einem Catholicus bekannt wird, daß er nicht reinen Glaubens ist, sondern häretischen Dogmen anhängt, und daß sein Lebenswandel nicht korrekt ist, daß er sich nicht benimmt, wie es der Gottesfurcht ziemt, sondern tyrannisch und im Gegensatz zu den Ordnungen, die für seine Vokation gelten, und wenn er für Geistliche wie für Laien die Ursache von Verlusten wird, dann soll seine καθαίρεσις (Absetzung) erfolgen, und er soll von allen Würden seines Dienstes entfernt werden.

Dasselbe Urteil soll auch für einen Erzbischof gelten, wenn er in Glauben und Sitten schlecht lebt, wie auch für einen Bischof, weil der Schaden, den diese verursachen, sich über viele ausbreitet.

§ 76. Vgl. §§ 103. 104.

Wenn ein Priester eine Kirche als Erbteil von seinen Eltern besitzt, aber nicht korrekt in ihr ministriert, sondern den Christen ein An-

ܡܢ ܐܒܘ̈ܗܝ : ܘܠܐ ܡܫܡܫ ܒܗ ܒܐܝܬܐ : ܘܐܝܬܘܗܝ ܦܘܥܠܐ ܠܡܗ̈ܝܡܢܐ : ܢܦܩܘ ܡܢܗ. ܘܐܬܬܚܝܒ ܠܐܣܝܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܚܫܒܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܒܟܠ ܡܪܕܘܬܗ : ܢܘܟܪܝܘܬܗ ܡܗ̈ܝܡܢܐ ܡܢܗ. ܕܬܗܘܐ ܕܟܠܗ ܠܗܘܐ. ܕܝܢܐ ܕܟܬܒܝܢ ܘܡܟܬܒܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܫܡܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ

§ 77. ܡܬܡܠܠܝܢ ܒܫܘܐܝܬ ܒܕܘܒܪ̈ܝܗܘܢ ܘܐܝܬ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ ܦܘܩܕ̈ܢܐ ܫܪܝܪ̈ܬܐ. ܘܟܠܠܐ ܦܘܩܕܢܝܗܘܢ ܘܕܝܢܝܗ. ܢܬܬܪܘܢ ܡܢ ܕܒ̈ܠܚܘܕܝܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܝܬ ܢܫܡܫܘܢ ܒܟܠ ܫܡܐ. ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܐܢܫ ܕܡܬܡܠܠ

§ 78. ܡܬܚܠܠܘܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܢܬܦܠܓܘܢ ܘܢܫܡܫܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܟܬܒܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܢ ܓܒܪܐ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܒܐܬܪܐ ܐܝܢܐ ܕܗܘ : ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܐܙܠ ܠܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ : ܘܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ : ܘܐܬܬܠܝܠ ܦܘܪܫܢܗ : ܢܬܚܪܡ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܘܢܬܒܛܠ ܡܢ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܐܒ̈ܘܗܝ ܘܒܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ : ܐܠܐ ܢܛܪ ܢܡܘܣܐ ܕܒܬܘܠܘܬܐ : ܘܐܢܬܬܗ ܗܘܬ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܬܬܚܪܡ ܐܢܬܬܐ ܗܝ. ܘܬܬܦܩ.

§ 79. ܕܝܢܐ ܕܫܒܩܝܢ ܘܡܫܒܩܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܢܦܩ ܐܢܬܬܐ : ܘܫܒܩܗ̇ ܕܡܬܦܪܫ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܕܢܣܒ : ܘܫܒܝܬܐ ܒܠܥܕܝܗܘܢ ܕܐܬܬܐ : ܠܐ ܢܬܦܪܫ ܠܗ ܠܓܒܪܐ. ܘܢܣܒܝܗ ܡܢ ܒܝܬܗ. ܟܕ ܢܣܒ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ

§ 80. ܣܘܪ̈ܚܢܘܗܝ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘ̈ܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܦܓܥ ܐܢܬܬܐ ܘܐܝܬ ܒܗ ܡܘܡܐ ܦܓܪܢܝܐ : ܐܢ ܓܒܪܐ ܘܠܐ ܝܕܥ ܗܘܐ : ܐܘ ܡܘܡܐ ܐܚܪܢܐ ܘܠܐ ܓܠܐ ܗܘܐ : ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܡܬܓܠܐ ܘܡܬܚܝܒܐ[1] ܠܡܟܢܫܗ : ܐܢ ܗܘ ܕܡܬܓܠܝܐ ܘܢܦܩ ܠܗ : ܒܝܫܐ ܕܢܣܒ ܐܠܗܐ : ܐܒܝܢ ܕܡܩܒܠ ܠܗ ܕܢܣܒܝܢ ܐܢܬܬܗܘܢ : ܠܦܘܠܚܢܐ ܐܢܬܬܗ ܕܝܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܚܫܒܐ ܘܠܐ ܢܦܩ ܠܗ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܒܩ. ܣܘܦܪ̈ܢܘܗܝ ܕܝܢ ܠܗ ܠܗ ܠܡܦܩ. ܐܠܐ ܕܠܐ ܕܢܣܒܗ̇ ܐܢܘܢ ܕܐܢܬܬܐ ܡܘܡܢܝܬܗ : ܐܝܟ ܗܝ ܕܡܫܒܠܐ ܒܬܘܠܘܬܗ. ܗܘ ܕܝܢ ܟܕ ܗܘ ܢܡܘܣܐ : ܘܒܟܠ ܐܢܬܬܐ : ܐܢ ܐܝܬ ܡܘܡܐ ܒܒܬܘܠܬܗ : ܐܢ ܡܘܣܒܪܐ ܘܡܬܢܣܒܐ. ܡܬܪܬܐ ܗܝ. ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܫܬܩ ܗܘ ܡܢ ܡܦܪܘܬܐ. ܡܦܩ ܠܗ. ܟܠ ܐܢܫ ܕܡܬܝܢ ܒܝ ܕܪܘܫܐ ܘܐܢ ܒܫܘܪܪܐ ܘܦܪܘܫ ܦܪܝܫܘܬܗܘܢ ܕܐܪܘܢ. ܝܫܘܥ ܡܫܝܚܐ. ܘܠܐ

§ 81. ܡܬܝܠܝܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܐܢܫ ܦܪܐ ܒܦܘܪܢܐ ܕܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ : ܘܐܝܬ ܠܗ ܣܘܦܪܐ ܒܟܠ ܐܢܫ̈ܝܢ : ܘܠܐ ܐܝܬܝ. ܘܗܘ ܠܐ ܒܓܒ ܦܘܠܚܢܐ : ܘܡܢ̈ܝ ܣܘܦܪܐ ܠܐ ܡܘܕܝܢ : ܣܓܝܐ ܢܬܦܬܟ

[1] leg. ܘܡܬܚܝܒ.

stoß ist, dann soll er aus derselben entfernt und die Kirche einem andern gegeben werden. Wenn er sich aber zur Wehr setzt, da es sein Erbe sei, dann sollen die Christen sie ihm abkaufen, und sie soll ihr Gemeingut werden.

§ 77.

Wenn Priester oder Diakone einen schlechten Leumund haben, glaubwürdige Zeugen gegen sie auftreten und ihr (der Priester und Diakone) Tun offenkundig ist, sollen sie abgesetzt werden von ihren Ämtern und nicht (mehr) an der Spitze der Gemeinde funktionieren. Und niemand soll Fürsprache für sie erheben, daß sie wieder zum Dienst zugelassen werden.

§ 78. Vgl. T §§ 31. 32.

Wenn ein Mann an irgendeinem Orte heiratet, dann nach einem anderen Orte reist, eine zweite Frau heiratet und nun seine Tat bekannt wird, wird er von der Kirche in den Bann getan und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen.

Wenn dagegen der Mann (ausgewandert nach einem andern Ort) sich dort nicht verheiratet, sondern das Gesetz der Kirche (in Monogamie zu leben) befolgt, während seine Frau einen andern Mann heiratet, soll sie von der Kirche in den Bann getan und aus der Kirche ausgeschlossen werden.

§ 79.

Wenn jemand ein Weib nimmt und am Tage, wo er ihr beiwohnen will, findet, daß sie nicht mehr rein ist und diese Tatsache für ihn feststeht, soll er ihr überhaupt nicht beiwohnen und sie aus seinem Hause entlassen, indem er sich die Ausgaben, die er infolge der Verlobung und Heirat zu machen hatte, aus ihrem Elternhause ersetzen läßt.

§ 80. Vgl. T §§ 34. 35.

Wenn ein Mann sich mit einem Weibe verlobt und sie ein körperliches Leiden hat; wenn sie an Krätze oder einer andern Krankheit leidet, ohne daß dies bekannt war, und ihr Verlobter dann davon Kenntnis bekommt; wenn er sich zufrieden gibt und in gottesfürchtigem Sinne sie heiratet, da solche Leiden nicht vom Willen der Menschen abhängen, so gereicht ihm das zum Lobe.

Wenn er sich aber weigert, sie zu heiraten, ist er dazu berechtigt, darf aber nicht die Rückerstattung seiner Auslagen verlangen, weil solche Leiden nicht von dem Willen des Weibes abhängig sind, während z. B. die Bewahrung der Jungfernschaft von ihrem Willen abhängt.

Dasselbe Gesetz gilt auch für ein Weib, wenn ihr Gemahl (*gemeint ist:* ihr Verlobter) ein Leiden hat. Wenn sie bei ihm ausharrt, gereicht es ihr zur Ehre; wenn sie aber von der Verlobung zurücktritt, ist es ihr erlaubt.

Von solchen Personen, welche in der Nähe ihres Wohnsitzes oder fern von demselben sterben und Habe hinterlassen, sei dies bekannt oder nicht.

§ 81.

Wenn ein Mann in der Nähe seiner Angehörigen stirbt und Forderungen, die (dem Nachlaßverwalter und den Erben) nicht bekannt sind, ausstehen hat; wenn er ohne Testament gestorben ist und die Schuldner sich nicht melden, dann soll ein Bannfluch geschrieben und unter Verwünschungen verkündet werden gegen alle, die dem Verstorbenen etwas

ܘܢܬܩܪܐ ܚܕ ܠܦܓܪܐ. ܟܠ ܚܕ ܓܝܪ ܕܐܝܬ ܒܟܠܗܘܢ ܘܠܐ ܡܬܕܪܐ. ܘܟܠ ܓܝܪ ܕܡܬܪܟܒ ܘܠܐ ܫܠܐ ܘܡܫܬܐ: ܘܕܙܒܢ[1] ܒܐܦܐ ܕܒܢܝ̈ܢܫܐ:

§ 82. ܘܠܐ ܕܢܦܠ ܡܢ ܕܝܠܗ ܠܒܪܐ ܕܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܝ ܐ̈ܢܫ ܦܪܬ ܘܐܝܬ ܒܟܠܗܘܢ ܚܘ̈ܒܐ ܘܦܘܪܫܢܐ ܠܐ ܢܥܒܕ: ܘܐܝܟ ܡܪ̈ܝ ܚܘ̈ܒܐ ܘܡܚܝܢ ܥܒܕ̈ܝܗܘܢ ܘܡܬܚܫܒܝܢ ܗܘ̈ܝܐ ܒܝܫ̈ܬܐ: ܘܡܚܫܒܝܢ ܒܡܫܘܚܬܐ ܕܠܐ ܢܦܩܘ ܡܢܗ ܡܢ ܚܘ̈ܒܝܗܘܢ ܠܓܡܪ: ܘܟܠܐ ܐܝܬ ܠܘܬܗܘܢ ܡܬܚܫܒܐ ܡܢܗ ܢܬܦܪ̈ܫܘܢ ܚܘ̈ܒܝܗܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܘܕܝܢ ܕܐܝܬ ܠܘܬܗܘܢ ܡܬܟ̈ܫܦܝܢ. ܚܘܒܝ ܐܢܘܢ. ܐܘ ܘܒܗܘ ܐܢܘܢ ܠܡܬܟ̈ܫܦܘ ܐܝܟܢ ܕܡܬܬܪܝܢ ܗ̇ܘܘ ܕܢܦ̈ܫܬܐ ܡܢ ܚܘܒ̈ܝܗܘܢ. ܢܬܚܫܒܘܢ ܒܡܚܘܢ ܠܦܘܬ ܚܘ̈ܒܝܗܘܢ. ܘܢܬܚܘܢ ܡܬܪ ܠܡܪ̈ܬܗܘܢ ܕܡܢܗ. ܘܐܢ ܡܬܡܪܝܢ ܘܡܬܥܣܩܝܢ. ܣܓܝܐ ܢܬܦܪܥ ܒܟܠܗܘܢ ܒܟܒ ܠܚܘܝܐ.

§ 83. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܠܬ. ܐܝ ܐܢܫ ܦܪܬ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܫܘ̈ܦܐ ܒܐܬܠܘܪܬܐ: ܘܠܐ ܦܩܕ ܘܗܘ ܟܠ ܡܟܪܗ: ܐܘ ܡܬܒܠ ܕܡܢܐ ܡܢ ܒܥܠܢܐ: ܐܘ ܟܠ ܕܐܬܚܒܠ ܗܘ̇ܐ ܒܟܠܗܘܢ ܕܒܫܘ̈ܦܝܗܝ: ܕܠܐ ܢܬܠܝܢ ܠܗ: ܐܝ ܐܢܬܐ ܐܢܬܗܘܢ ܐܘ ܢܡܪ̈ܐ: ܘܐܝܬ ܒܟܠܗܘܢ ܠܐܪ̈ܬܗ ܘܠܒܢ̈ܘܗܝ ܡܬܡܪܢܘܬܐ ܕܢܓܠܘ ܐܢܘܢ. ܐܘ ܒܡܬܘܡܬܐ ܢܦܫܘܢ ܢܦܫܗܘܢ: ܐܘ ܣܪܝܩܐ ܢܬܦܪܥ ܒܟܠܗܘܢ: ܡܫܠܛ ܒܠܘ̈ܦܛܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܘ ܚܕ ܐܝܬܘܗܝ ܒܫܘܦܐ.

§ 84. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܐܪܒܥ. ܐܝ ܐܢܫ ܦܪܬ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ: ܘܐܪܦܝ ܡܠܘܐܐ ܠܚܝ̈ܠܘܗܝ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܠܡܬܐ ܐܢ̈ܫܐ ܕܢ̈ܫܠܘܢ ܐܠܗܐ: ܐܝܟܘ ܕܠܐ ܦܩܕ ܘܐܡܪ ܡܬܠ ܐܝܬ ܕܐܢܫܘܦ ܕܫܠܘܗܝ. ܚܕ ܡܢ ܐܚܘܗܝ ܐܝܬ ܕܡܬܪ ܡܬܦܪܫ. ܕܗܘܐ ܚܦܝܗܘܢ. ܘܐܢ ܒܪܬܐ ܡܢܬܐ ܫܒܩ ܘܐܢ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܝܟ ܕܐܒܘܗܝ ܕܐܢܫܦ ܕܫܠܡܬܐ. ܘܠܟܢ ܕܢܓܪܐ: ܢܬܠ ܐܢ̈ܫ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܝ ܠܒܢܘ̈ܗܝ. ܘܐܢ ܠܒܢ̈ܝ ܐܚܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܐܚ̈ܢܐ. ܒܗ ܡܦܩܐ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܒܡܢܗܝܢ ܘܐܡܗܝܢ ܐܝ ܠܐ ܗܘܝ ܠܓܒܪܐ. ܢܬܠ ܠܗ̇ ܡܢܬܐ ܕܚܝܐ ܒܗ̇. ܒܕܡܝܐ ܠܡܘܬܗ. ܘܐܢ ܦܐܝܐ ܠܗ̇ ܡܢܗ ܒܡܘܬܗ̇. ܠܒܢ̈ܬܗ ܢܬܦܠܓ.

§ 85. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܝ ܦܪܬ ܓܒܪܐ ܘܡܪܦܐ ܒܪܬܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܐܡܗ̈ܝܢ ܗܘܝܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܝܐ: ܓܠܝ̈ܬܐ ܢܬܪ̈ܒܝܢ. ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܒܝܬ̈ܗܝܢ[2]. ܘܒܦܘܩܕܢܗܘܢ ܢܬܝܗ̈ܒܢ ܠܓܒܪ̈ܐ. ܘܠܐ ܗܘ̤ܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܐܡܗܝܢ. ܘܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝܢ.

---

[1] ܒܗ ܙܒܢ? vgl. § 86. S. 156, 8. [2] leg. ܕܐܒܘܗܝܢ.

schulden, ohne ihre Schuld zu bekennen, sowie gegen alle, welche von dieser Schuld wissen, sie aber aus Parteilichkeit und, weil sie das gerechte Gericht Gottes nicht fürchten, verschweigen.

§ 82.

Wenn ein Mann testamentlos stirbt und Schulden hinterläßt; wenn dann die Gläubiger (zu den Erben) kommen, ihre Schuldscheine vorzeigen und glaubwürdige Zeugen aufstellen; wenn sie durch einen Eid erhärten, daß sie noch nichts von ihrer Schuld zurückgezahlt bekommen haben, und daß sie keinerlei Pfand (von dem Erblasser zur Sicherstellung ihrer Forderung) in Händen haben, dann werden ihre Forderungen (aus der Erbmasse) bezahlt.

Wenn sie dagegen bekennen, daß sie Pfänder in der Hand haben, sollen sie dieselben zurückliefern (bevor ihre Forderungen bezahlt werden).

Falls sie aber die Pfänder verkauft haben und die τιμή derselben größer ist als der Betrag der Schuld, dann wird den Gläubigern [aus dem Erlös] der Betrag ihrer Forderung angerechnet, aber den Überschuß zahlen die Gläubiger an die Erben zurück.

Wenn aber die Gläubiger sich weigern diese ihre Pflicht zu erfüllen, wird ein Bannfluch mit Verwünschungen gegen sie ausgesprochen.

§ 83.

Wenn ein Mann, der Kompagnons in seinem Geschäft hat, stirbt und nicht über sein Vermögen durch Testament verfügt hat, sei es, weil der Tod ihn überraschte oder weil er vertraute, daß seine Kompagnons, Brüder von ihm oder fremde Personen ehrlich gegen ihn verfahren würden; wenn nun die Witwe oder die Söhne des Erblassers den Verdacht bekommen, daß die Kompagnons sie betrogen haben, dann sollen diese sich entweder durch einen Eid reinigen, oder es soll ein Bannfluch samt Verwünschungen gegen sie ausgesprochen werden.

Dasselbe gilt, wenn es sich nur um einen einzigen Kompagnon handelt.

§ 84. Vgl. T § 94.

Wenn ein Mann stirbt und minderjährige Söhne hinterläßt; wenn er eine Substanz (Vermögen) für ihren Unterhalt sowie auch gottesfürchtige Brüder hinterläßt, und wenn er nicht durch Testament einen Vormund für seine Kinder bestimmt hat, so soll derjenige seiner Brüder, der den besten Ruf hat, ihr Vormund sein.

Wenn der Verstorbene eine oder mehrere Töchter hinterläßt, so soll der Bruder ihres Vaters ihr Vormund sein, und er soll sie nach seinem Ermessen verheiraten, sei es mit seinen Söhnen oder den Söhnen seiner Brüder (vgl. § 26 und § 45 letzter Absatz) oder mit Fremden, indem er ihnen die Erbschaft ihres Vaters mitgibt.

Wenn ihre Mutter sich nicht wieder verheiratet, gibt er ihr einen Teil des Nachlasses für ihren Unterhalt bis an ihr Lebensende. Wenn von diesem Teil bei ihrem Ableben noch etwas übrig ist, wird es über ihre Töchter verteilt.

§ 85. Vgl. T § 94.

Wenn ein Mann stirbt, eine oder mehrere Töchter hinterläßt und ihre Mutter sich wieder verheiratet, so werden die Mädchen von den Brüdern ihres Vaters erzogen und von diesen, nicht von ihrer Mutter, verheiratet.

ܒܐܝܩܪܐ ܐܝܟܘܬܗ ܬܗܘܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܒܐܝܩܪܐ ܕܗܟܢ̈ܐ[1] ܕܡܬܒܥܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܡܢܐ ܕܢܦܩܝܢ ܠܓܒܪ̈ܐ. ܡܟܝܠ ܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ: ܒܐܝܩܪܗܘܢ ܬܐܙܠ.

§ 86. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܢܝܢ ܘܡܬܚܪܬ. ܐܢ ܩܢܝܬ ܠܓܒܪܐ ܒܪܘܚܐ ܪܫܝܥܬܐ: ܘܦܘܩܕܢܐ ܕܢܡܘܣܐ ܠܐ ܢܛܪ: ܘܐܝܠܝܢ ܕܐܪܦܝ ܢܟܪܝܘܗܝ ܐܬܕܝܢܘܗܝ ܠܐ ܡܘܕܝܢ: ܘܠܐ ܙܢܝܢ ܡܢ ܕܝܢܗ ܕܐܠܗܐ: ܡܛܠ ܕܐܬܐ ܐܢܫ ܡܢ ܡܬܘܗܝ: ܚܪܡܐ ܘܠܘܛܬܐ ܢܬܩܪܘܢ ܒܕܝܢܐ: ܡܛܠ ܟܠ ܓܝܪ ܕܐܢܫ ܠܘܬܗ ܘܚܪܒ ܢܟܠܘܗܝ. ܘܟܠ ܟܠ ܓܝܪ ܕܢܕܢ ܘܠܐ ܡܘܕܢ: ܟܕ ܢܦܫ ܒܐܦܐ ܕܕܝ̈ܢܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܡܪܘܬܐ: ܟܠ ܡܕܡ ܕܐܪܦܝ ܢܬܬܢܒ ܡܢ ܐܦܘܣܛܐ ܘܢܦܠܓܘܢܝܗܝ ܠܡܬܩܢܢܐ ܘܠܓܝܪ̈ܬܐ ܘܠܟܘܡܪ̈ܐ.

§ 87. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܢܝܢ ܘܣܒܪܐ. ܐܢ ܡܬܬܬܘܒ[2] ܠܘܬܗ ܠܡܠܟܐ: ܘܟܕ ܡܬܬܟܢ ܟܦܪ ܕܠܐ ܢܬܬܘܒ ܠܘܬܗ: ܐܢ ܠܝܬ ܢܟܠܘܗܝ ܦܘܪܥܢܐ: ܒܡܘܬܐ ܢܬܬܪܐ ܦܘܪܥܢܗ. ܐܘ ܒܚܪܡܐ ܕܡܬܦܪܫܐ. ܘܒܠܘܛܬܐ. ܐܘ ܢܦܩ ܐܢܫ ܘܡܢ ܒܬܪܝܢ ܡܬܦܪܥܝܢ. ܐܢ ܦܬܘܠܚܢܐ ܗܘ ܐܘ ܡܬܕܪܦܘܠܛܢܐ: ܐܘ ܐܦܣܩܘܦܐ ܐܘ ܩܫܝܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ: ܢܬܬܪܝܢ ܡܢ ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ ܘܢܬܦܠܓܘܢ ܡܢ ܬܫܡܫܬܗܘܢ. ܐܘ ܡܗܝܡ̈ܢܐ ܐܝܬܝܗܘܢ. ܢܬܟܠܘܢ ܡܢ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܠܥܕܬܐ. ܐܘ ܡܫܚܝܢ ܠܡܠܟܐ ܠܡܪܘܗܝ: ܘܡܬܬܟܢܝܢ ܘܡܬܩܢܝܢ ܒܩܪܒܐ: ܢܬܦܠܓܘܢ ܡܢ ܒܬܪ ܬܘܒܗܘܢ. ܦܬܘܠܚܢܐ ܕܝܢ: ܘܟܠ ܕܪ̈ܓܐ ܕܗܘ̈ܢܐ ܕܦܘܕܐ: ܐܦ ܡܬܬܟܪܝܢ ܘܡܦܩܝܢ ܠܡܠܟܐ: ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ ܠܐ ܢܬܡܫܘܢ. ܐܠܐ ܢܗܘܘܢ ܒܫܘ̈ܡܐ ܒܥܕܬܐ. ܡܛܠ ܕܟܕ ܦܫܝܢ ܗܢܘ ܢܗܘ̈ܢܐ ܒܥܕܬܐ: ܠܓܝܪ̈ܐ: ܗܦܟܘ ܗܢܘ ܫܘܒܚܐ.

§ 88. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܢܝܢ ܘܐܬܡܢܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܥܕܬܐ ܢܗܦܘܟ ܠܒܬܘܠܘܬܗ ܒܦܣܩܗ ܒܗܝܡܢܘܬܐ ܘܒܬܪܒܥܬܐ: ܡܫܡܫܢܐ ܗܘ ܗܢܐ ܦܘܩܕܢ ܐܠܗܐ. ܘܠܐ ܢܥܘܠ ܠܥܕܬܐ ܦܘܪܥܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܙܒܢܐ ܠܗ ܡܫܬܘܬܐ: ܢܬܠ ܡܢܐ ܙܘ̈ܙܐ. ܒܬܪܒܥܬܐ ܕܥܕ̈ܬܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܒܟܠ ܡܢܫ ܙܘܙܐ ܠܡܢܐ. ܐܘ ܡܬܡܪ ܐܢܬܘܗܝ ܡܝܬܢܐ: ܢܦܘܠ ܒܕܡܐ ܠܒܪܢܫ ܙܘ̈ܙܐ ܠܡܢܐ ܒܥܕܬܐ. ܡܬܡܪ ܕܝܢ. ܠܐ.

§ 89. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܢܝܢ ܘܐܬܥܒܕ. ܐܢ ܐܢܫ ܢܘܟ ܡܢ ܒܢܬܗ: ܘܡܢ ܣܗܪܘܬܐ ܦܓܥܬܐ ܕܐܬܚܠܛܬ ܒܠܝܠܘܗܝ: ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܡܦܪܥ ܢܘܦܬܗ: ܘܡܘܕܐ ܒܗ ܒܢܘܦܬܗ ܦܕܡ ܦܓܥܐ: ܘܡܢ ܐܘܠܨܢܐ ܕܪܡܝܐ ܒܗ ܠܐ ܡܫܟܚ ܕܢܦܪܘܥ: ܐܢ ܐܠܨܝ ܘܚܫܪ ܡܘܙܦܢܐ: ܢܕܢ

[1] leg. ܕܗܪܢܘܢ. [2] leg. ܐܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܡܬܬܬܘܒ.

Die Erbschaft, die sie von ihrem Vater erben, befindet sich in den Händen seiner Brüder, d. i. derjenigen, welche sie erziehen. Und sobald sie sich verheiraten, wird ihnen die Erbschaft ihres Vaters übergeben.

§ 86. Vgl. §§ 81 bis 83 und §§ 57. 90.

Wenn ein Mann testamentlos in weiter Ferne stirbt und diejenigen, in deren Händen er sein Vermögen hinterlassen hat, sich nicht melden und sich nicht fürchten vor Gottes Gericht; wenn dann einer seiner Erben sich meldet (und seine Erbschaft fordert), soll in der Kirche ein Bannfluch mit Verwünschungen über alle diejenigen ausgesprochen werden, welche die Erbschaft haben und verborgen halten, und welche von der Erbschaft wissen, aber aus Parteilichkeit keine Anzeige machen.

Wenn der Verstorbene keine Erben hinterläßt, so soll der Bischof den gesamten Nachlaß untersuchen, und man soll ihn unter die Armen, die Klöster und die Lauren verteilen.

§ 87.

Wenn ein Mann eine Sache in Verwahrung nimmt und dann nach der Aufforderung (zur Zurückgabe an den Eigentümer) leugnet sie bekommen zu haben, und wenn man keine Zeugen gegen ihn beibringen kann, dann wird sein Prozeß entweder durch Eidschwur oder durch einen nebst Verwünschungen (in der Kirche) vorzulesenden Bannfluch entschieden (d. h. es wird öffentlich verkündet, daß der Hehler, wenn er sich nicht bis zu einem bestimmten Termin meldet, mit dem Fluch belegt werden wird).

Wenn der Verklagte schwört und hinterher (als Meineidiger) entlarvt wird, so wird er, wenn es ein Catholicus, Erzbischof, Bischof, Priester oder Diakon ist, von seinem Amte entfernt und vom Dienst der Kirche ausgeschlossen. Ist es dagegen ein Laie, so soll er vom Besuch der Kirche ausgeschlossen sein.

Wenn der Verklagte das Depositum seinen Eigentümern zurückgibt und Reue und Buße zeigt, soll er nach Abschluß seiner Buße wieder (zum Besuch der Kirche) zugelassen werden. Wenn er aber ein Catholicus oder ein Kleriker eines der genannten Grade ist, dann darf er, auch wenn er bereut und das Depositum zurückgibt, sein Amt nicht mehr verwalten, sondern wird einfacher Laie in der Gemeinde, weil er zu einem Licht in der Kirche bestellt war[1], Andern aber zur Finsternis geworden ist.

§ 88. Vgl. Ebedjesu IV, 8 und Leges Constantini R I § 53.

Wenn ein Mitglied der Kirche einem andern Geld auf Zins leiht, so wird dies vor Gott verurteilt, und der Betreffende ist nicht würdig der heiligen Kirche.

Wenn ihn die Habgier besiegt, mag er 100 Denare gegen 12 Prozent im Jahre ausleihen, d. i. im Monat 1 Denar für 100 Denare.

Wenn er aber noch gieriger ist, mag er bis zu 20 Prozent im Jahre nehmen, mehr aber nicht.

§ 89. Vgl. § 123 und Ebedjesu IV, 7.

Wenn jemand von einem andern Geld borgt und nun infolge großer Dürftigkeit, die über ihn gekommen ist, das Darlehn nicht zurückzuzahlen vermag; wenn er sich vor Zeugen zu seiner Schuld bekennt und infolge seiner bedrängten Lage die Rückzahlung nicht zu leisten vermag; wenn ferner der Gläubiger selbst in Bedrängnis und Mangel gerät, dann

[1] Vgl. Philipper 2, 15.

ܐܠܝܨܘܬܐ ܕܒܝܬܗ: ܡܢ ܢܦܫܗ ܐܘ ܠܝܬ ܠܗ ܠܗܿܘ ܕܐܘܙܦ[1] ܘܠܐ ܐܠܝܨ. ܒܪ̈ܚܡܐ ܘܒܣܘܦܢܐ ܢܬܚܝܣ ܠܘܬܗ[2] ܒܝܬܗ ܕܡܬܦܪܥ.

§ 90. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ. ܐܢ ܐ̱ܢܫ ܠܘ ܡܢ ܒܢܝܬܗ ܘܠܐ ܒܪ ܒܝܬܗ: ܐܠܐ ܡܢ ܐܘܠܝܢܐ ܐܝܢܐ ܕܩܐܡ ܒܗ: ܐܫܬܟܠܠ ܘܠܐ ܚܝܒ ܡܕܡ: ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܐܬܓܠܝ ܘܐܬܚܙܝ ܦܘܪܥܢܗ: ܡܕܪ̈ܫܢܘܬܐ ܬܗܘܐ ܠܘܬܗ. ܐܢ ܡܘܕܐ ܕܐܦܠܓ. ܘܡܢ ܐܠܝܨܘܬܗ ܦܠܓ ܡܕܡ ܕܦܠܓ: ܒܗܿܘ ܕܒܕܡܘܬܐ ܠܫܬܠܡܬܐ ܡܚܝܒܐ: ܐܝܟܢ ܐܝܠܝܢ ܕܦܩܝܢ ܘܐܠܝܨܝܢ.

§ 91. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܐ̱ܢܫ ܐܬܬܚܕ ܕܓܢܒ: ܟܕ ܠܐ ܐܠܝܨ: ܘܠܐ ܡܬܦܪܦ: ܐܠܐ ܐܘܡܢܘܬܐ ܒܢܫܐ ܐܚܝܕ: ܘܡܚܝܒܢܗ ܕܦܠܓܐ ܡܫܡܠܝܐ. ܢܦܪܘܥ ܟܠ ܡܕܡ ܕܓܢܒ: ܘܒܟܠܗܝܢ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܕܩܬ. ܒܕܡܐ ܕܐܬܐ: ܘܡܩܒܠ ܦܣܩܐ ܕܦܬܐ ܡܢ ܒܝܬܗ.

§ 92. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢ ܐ̱ܢܫ ܩܫܝܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ: ܐܬܓܠܝ ܒܠܘܗܝ ܕܓܢܒ ܡܢ ܡܗܝܡ̈ܢܐ: ܐܘ ܡܢ ܩ̈ܢܝܐ ܦܓ̈ܪܝܐ ܕܒܕܒܬܐ: ܘܗܘܐ ܡܣܠܝܘ ܒܗ ܡܦܣܩܢܐ ܕܡܕܝܢܐ: ܠܐ ܢܫܡܫ ܒܕܪܫ ܒܡܫܐ ܕܡܕܝܢܐ. ܐܠܐ ܐܣܠܘܩܝܐ ܢܫܬܒܩܘܢ ܡܢܗ. ܘܢܘܟܪܝܐ ܢܗܘܐ ܠܫܡܫܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܬܐ ܡܢ ܒܝܬܗ: ܘܡܩܒܠ ܦܣܩܐ ܕܟܠ ܦܪܕ ܐܝܟ ܒܕܝܗ. ܢܬܦܩܕ ܠܡܫܡܫܘ.

§ 93. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܠܬ. ܐܢ ܩܫܝܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܡܛܪܦܘܠܝܛܐ: ܐܘ ܦܛܪܝܪܟܐ: ܡܬܬܒܥ ܕܐܝܬܘܗܝ ܪܘܚܐ ܘܡܦܪ̈ܫ ܟܠ ܚܘܪ̈ܐ: ܐܘ ܢܦܫܗܘܢ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܠܒܝܫܝܢ: ܐܘ ܢܬܦܠܓܘܢ ܡܢ ܗܿܢ ܕܡܫܡܫܝܢ ܒܕܪܫ ܒܡܫܐ. ܒܗܢܐ ܠܝܬ ܠܫܠܝܚܐ ܐܠܗܝܐ. ܕܪ̈ܘܚܐ ܡܠܒܫܬܗ ܕܐܠܗܝܐ. ܠܐ ܢܬܠܝ.

§ 94. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܐ̱ܢܫ ܡܢ ܗܠܝܢ ܐܝܠܝܢ ܕܒܗܝܡܢܘܬܐ ܕܡܢ ܩܬܘܠܝܩܝ ܘܒܕܡܐ ܠܡܫܡܫܢܐ: ܡܟܬܒܐ ܢܟܢ̈ܫܬܐ ܡܫܡܠܠ ܐܚܪܢܝܬ: ܐܝܠܝܢ ܕܗܪ̈ܣܝܣ ܘܦܫ̈ܪܐ ܡܫܡܠܠܝܢ: ܘܠܐ ܗܿܝ ܢܦ̈ܫܬܐ ܘܦܓ̈ܪܝܬܐ: ܘܡܬܩ̈ܢܝܢ ܡܬܪ̈ܐ ܠܡܩܕܫ: ܐܘ ܐܝܟܘܗܝ ܕܡܫܡܠܠ ܬܪ̈ܬܝܢ: ܢܬܒܥ ܕܟܠܗ ܢܫܠܝܚܐ ܐܠܗܝܐ ܡܢ ܒܗܿܢܐ: ܢܬܒܠܠܐ ܗܢܐ ܡܢ ܕܪ̈ܓܗ.

§ 95. ܕܝܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܐ̱ܢܫ ܦܛܪܝܪܟܐ ܐܘ ܡܛܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܐܪܟܝܕܝܩܘܢ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ: ܐܬܦܪܫ ܕܝܢܐ ܦܕܓܡܘܗܝ: ܘܒܟ ܡܕܒܪܗ ܠܗܢܐ ܒܟܢܘܫܬܐ ܠܠܝܗܘܢ ܒܫܘܒܚܐ ܕܐܬܚܙܝ ܠܗ: ܐܘ ܒܫܘܚܠܦ ܒܐܢܫ̈ܐ ܡܫܚܠܦ ܙܒܢܘܬܐ: ܐܘ ܟܕ ܫܢܬ ܒܪ̈ܘܚܬܐ

[1] add. ܣܝܡ̈ܬܐ. [2] leg. ܠܘܬ.

soll er die Bedrängnis seines Schuldners nach seiner eigenen Lage beurteilen. Und wenn der Gläubiger nicht in Dürftigkeit und Not ist, soll er Barmherzigkeit und Schonung gegen seinen in Not befindlichen Schuldner üben.

§ 90.

Wenn jemand nicht durch Bosheit und Verworfenheit, sondern durch große Not verführt worden ist zu stehlen und dann seine Tat aufgedeckt und bekannt wird, soll ihm Barmherzigkeit zuteil werden, wenn er bekennt, daß er gefehlt und daß er aus Not getan, was er getan hat. Essen doch die Menschen, die in großer Hungersnot sind, sogar von toten Kadavern.

§ 91.

Wenn jemand, der gestohlen hat, ertappt wird, und nun sich ergibt, daß er nicht in Not und Elend war, sondern ein gewerbsmäßiger Dieb, der den Willen des Satans tut, dann soll er alles Gestohlene ersetzen und von der Kirche ausgeschlossen sein, bis er sich bessert und die Garantie gibt, daß er von seinem bösen Lebenswandel abläßt.

§ 92.

Wenn es sich herausstellt, daß ein Priester oder Diakon einen Christen bestohlen oder etwas von den heiligen Geräten der Kirche gestohlen und so das Gotteshaus beraubt hat, soll er nicht mehr an der Spitze der Gemeinde des Herrn funktionieren, sondern sein Raub soll ihm wieder abgenommen werden und er soll von seinem Amte ausgeschlossen sein. Wenn er sich aber bessert und die Gewähr gibt, daß er nicht mehr zu jener schlechten Gewohnheit zurückkehrt, soll er wieder zur Ausübung seines Amtes zugelassen werden.

§ 93. Ebedjesu VIII, 20, 9.

Wenn sich herausstellt, daß ein Priester, Diakon, Bischof, Erzbischof oder Catholicus betrunken und dem Trunk ergeben ist, soll er entweder von solchem Lebenswandel ablassen oder von dem Ministrieren vor der Gemeinde ausgeschlossen werden. Denn der göttliche Apostel hat geschrieben: »Die Trunkenen erben nicht das Reich Gottes[1].«

§ 94. Ebedjesu VIII, 20, 8.

Wenn ein Mitglied des Klerus vom Diakon bis zum Patriarchen beständig unanständige Reden führt, wie dumme und unverschämte Menschen sie im Munde führen, nicht anständige, nicht heilige und nicht solche, welche den Hörern Nutzen bringen, oder wenn er zweierlei redet, was der göttliche Apostel den Priestern verbietet (1. Timoth. 3, 8), dann soll er von seinem Amte ausgeschlossen werden.

§ 95. Vgl. § 116 und Ebedjesu VIII, 20, 6.

Wenn vor einen Catholicus, Erzbischof, Bischof, Archidiakonus [Priester] oder Diakon ein Rechtsstreit gebracht wird und er, obwohl er das Recht erkannt hat, es dennoch beugt, sei es, weil er ein Geschenk angenommen hat oder aus Freundschaft für jemand parteiisch ist, oder

[1] Vgl. 1. Kor. 6, 10.

ܕܦܪ̈ܨܘܦܐ : ܐܘ ܒܚܘܠܬܐ ܕܡܢ ܪ̈ܡܘܬܐ ܕܡܢ ܚܒܪܐ[1]: ܠܐ ܢܬܡܢܥ

§ 96. ܕܪ̈ܓܠܐ ܕܒܗܝܡܢܘܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܬܚܡܝܢ ܘܥܬܐ. ܐ̄ܢ ܐܢܫ ܡܢ ܕܪ̈ܓܠܐ ܕܗ̈ܢܝܐ ܕܒܒܒܬܐ : ܡܢ ܩܬܘܠܝܩܐ ܘܡܕܡܐ ܠܡܬܡܥܢܢܐ ܦܪܥ ܬܡܢ ܘܝܬܒ ܠܐܠܗܐ ܐܝܟ ܒܪ ܡܩܪܠܝܬܐ ܒܡܘ̈ܣܬܗ[2] ܕܡܘܬܐ ܐܚܪܢܐ ܩܦܣܘܣ ܬܗܘܐ ܕܝܠܗ. ܘܐܠܐ ܢܬܡܢܥ ܒܪܥ ܬܡܢ. ܬܘܩܠܬܐ[3]

§ 97. ܪܒܬ ܗܘܝ ܒܗܢܐ ܠܒܒܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܚܡܝܢ ܘܥܒܒܐ. ܐ̄ܢ ܐܢܫ ܡܢ ܣܡܥܢܐ ܕܪ̈ܓܠܐ ܕܒܗܢܘܬܐ ܕܒܒܒܬܐ : ܐܝܟ ܬܘܕܝܬ ܡܣܒܠܬܐ : ܘܡܣܩܐ ܠܗ ܠܬܪܥܝܬܗ ܗܪܟܢܫܬܐ ܒܐܦܝܡܐ : ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܡܬܠܐ ܘܡܬܡܢܥ ܠܦܪ̈ܝܐ : ܢܬܬܪ ܡܢ ܒܗܢܘܬܗ. ܕܠܐ ܢܒܒܒ ܣܒܠܐ ܒܦܪ̈ܝܐ. ܦܨܚ ܕܐܒܒ ܣܒ ܗܕܡܐ. ܘܠܐ ܕܒܠܗ ܦܪܢܐ

§ 98. ܢܒܬܣܐ ܢܬܡܣܟܠ : ܕܝܢܐ ܕܬܚܡܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐ̄ܢ ܐܢܫ ܡܢ ܣܡܥܢܐ ܬܠܦ̈ܢܐ ܕܒܗܢܘܬܐ ܕܒܒܒܬܐ. ܒܒ ܡܒܥ ܠܢܪܥܐ ܘܠܒܠܢܘܬܐ : ܘܬܠܠܐ ܗܘܐ ܩܒܥ ܒܢܩ̈ܘܗܝ ܩܘܡܬܐ : ܐܦܝܢ ܗܝܕܘܬܐ ܢܩܪܬܐ. ܘܦܒܥ ܩܒܥ ܐܠܗܐ ܘܡܠܐ̈ܟܐ : ܘܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ ܢܬܬܪܐ ܡܢ ܕܪܓܠܐ

§ 99. ܕܒܗܢܘܬܗ. ܡܬܠܬ ܕܐܪܥܐ ܕܝܢܗ ܕܐܠܗܐ ܡܢ ܩܒܡܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܬܚܡܝܢ ܘܬܥܒܕܐ. ܐ̄ܢ ܐ̈ܢܫܐ ܒܢ̈ܝ ܐܢܬܬܐ ܚܐܪܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܐܡܗܘܢ. ܢܦܩ ܐܒܘܗܘܢ ܐܢܬܬܐ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܗܘ̈ܘ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܡܢ ܒܬܪ ܢܒܪ ܚܩ̈ܘܗܝ ܘܒܢ̈ܝܢܐ : ܒܣܒܐ ܢܡܘܣܐ ܢܦܠܓܘܢ ܡܪ̈ܬܘܬܗܘܢ. ܒܡܢܝܢܐ ܓܒܪ ܢܩܘܒ. ܠܝܬ ܢܒܒܐ ܐܘ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ.

§ 100. ܐܠܐ ܟܠ ܘܒܟܠ[4] ܐܢܫ ܡܬܡܢܥܢܐ ܕܡܢܝܢܐ ܐܝܟܘܬܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܐ. ܐ̄ܢ ܐܝܬ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪܬܐ ܘܡܢ ܩܒܥ ܕܢܩܒܥܘܗ̇ ܠܐܡܗܘܢ ܢܣܒ. ܢܒܥ ܐܡܬܗ ܒܒܩܢܐ : ܐܘ ܩܒ ܚܢ ܗܘܦ ܐܡܗܘܢ. ܒܗ ܒܒ ܒܗ ܒܒܩܢܬܐ : ܘܐܠܐ ܐܘܒܢ ܒܒܪܗ ܕܡܢ ܐܡܬܗ : ܢܒܡܐ ܠܡܘܬܗ : ܠܐ ܬܬܝܒ ܠܗܢܐ ܡܪܬܘܬܐ ܢܒܥ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪܬܐ : ܐܠܐ ܢܒܒܒܘܢ ܢܠܡܘܗܝ ܒ̈ܡܢܐ ܡܬܠܬ ܐܠܗܐ : ܘܢܬܠܘܢ ܠܗ ܡܢܬܐ ܡܒܥ ܐܝܟ ܒܡܪܒܬ. ܘܢܣܘܪܘܢ ܒܗ ܒܢܝܢܐ ܩܒܥܬܐ ܐܝܟ

§ 101. ܕܒܒܪܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܕܡܢ ܡܣܠܡܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܐ ܘܣܒ. ܐ̄ܢ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܡܢܬܒܣ ܕܡܢܬܩܢܐ ܢܒܥ ܐܡܬܗ : ܢܬܒܠܐ ܡܢ ܡܒܠܬܐ ܕܠܒܒܬܐ ܢܒܡܢܐ ܕܡܣܘܐ ܬܒܥܘܬܐ. ܘܐܡܬܐ ܬܦܒܢ ܡܢ

---

[1] leg. ܕܚܒܪܐ statt ܕܡܢ ܚܒܪܐ. [2] leg. ܒܢ̈ܡܘܣܗ. [3] add. ܒܪ.
[4] ܘܒܟܠ zu tilgen.

indem er Rücksicht nimmt auf die große Bedeutung einer Person, oder indem er sich fürchtet vor der hohen Stellung des Schuldigen, soll er nicht weiter das Amt eines Priesters ausüben.

§ 96. Ebedjesu VIII, 20, 5.

Wenn ein Kleriker, vom Catholicus bis zum Diakon, den Namen (Gottes) entweiht und Gott schmäht, wie der Sohn der Israelitin getan (vgl. Levit. 24, 10 bis 16) in den Tagen des großen Moses, dann soll er abgesetzt werden und nicht mehr ministrieren vor dem Volke. Denn darin liegt ein großer Anstoß für die Kirche.

§ 97. Vgl. Ebedjesu VIII, 20, 4.

Wenn ein Kleriker der fünf Grade (Catholicus, Erzbischof, Bischof, Priester, Diakon) einen verkehrten Glauben (*wörtlich:* Bekenntnis) hat und seine ketzerische Gesinnung geschickt verbirgt, dann aber zu allgemeiner Kenntnis entlarvt wird, soll er von seinem Priesteramt abgesetzt werden, damit er nicht in Vielen Verderben anstifte. Denn es ist besser, daß ein Glied zugrunde gehe, als daß der ganze Leib der Kirche verderbt werde (Matth. 5, 29).

§ 98. Ebedjesu VIII, 20, 7.

Wenn ein Kleriker der fünf Grade der Kirche, obwohl er das Richtige und die Gerechtigkeit kennt und die Wahrheit vor seinen Augen offenbar ist, ein falsches Zeugnis ablegt und vor Gott, den Engeln und Menschen lügt, soll er von seinem Priesteramt abgesetzt werden, weil er Gottes Recht mißachtet hat.

§ 99. Vgl. T §§ 70. 88.

Wenn Brüder, die Söhne einer freien Frau, vorhanden sind; wenn nach dem Tode ihrer Mutter ihr Vater eine Sklavin geheiratet, von ihr Söhne bekommen und dann sein irdisches Leben beschlossen hat, dann sollen sie (alle Söhne der Verstorbenen) den Nachlaß ihres Vaters zu gleichen Teilen untereinander teilen. Denn im Messias gibt es nicht Sklaven noch Freie, sondern jeder Mensch ist (nichts anderes als) ein Gläubiger des Messias (*s. Anm.*).

§ 100. Vgl. T § 70.

Wenn ein Mann Söhne von einer freien Mutter hat und, bevor er sie heiratete, im Geheimen mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte, oder wenn er zu Lebzeiten seiner freien Frau, ebenfalls im geheimen, mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte und bis an seinen Tod sich nicht zu einem von dieser Sklavin ihm geborenen Sohn bekannt hatte, so soll dieser uneheliche Sohn nicht neben den ehelichen Söhnen zur Erbschaft berufen werden. Sie aber (die ehelichen Söhne) sollen um Gottes willen Barmherzigkeit gegen den unehelichen Sohn ihres Vaters üben, ihm einen Teil des Nachlasses als Geschenk überweisen und mit wohlwollendem Auge ihn, den aus der Schwäche ihres Vaters geborenen Sohn betrachten.

§ 101. Vgl. T §§ 36; 44 al. 3; 71; 70.

Wenn ein verheirateter Mann sich mit seiner Sklavin vergeht, soll er vom Besuch der Kirche ausgeschlossen sein, bis er Buße getan. Seine Ehefrau soll die Sklavin verkaufen und aus dem Hause entfernen. Und

ܐܝܬܘܗܝ ܢܦܫܢܝܬܐ. ܘܐܬܦܪܫ ܡܢ ܟܝܢܐ. ܐܦ ܗܘ ܕܐܝܬܘܗܝ ܟܝܢܝܬܐ ܘܡܠܟܬ[1] ܒܪܗ: ܢܘܗܪܐ ܢܒܝܥܝܐ. ܠܒܝܬܗ ܕܐܒܘܗܝ ܕܝܠܗ. ܐܦ ܓܒܪܐ ܐܝܬܘܗܝ ܢܦܫܢܝܬܐ ܕܠܒܪܐ ܕܒܪܒܘܬܐ[2] ܢܦܩܬܗ: ܕܠܐ ܡܬܡܪ ܥܡ ܠܒܪܐ ܡܫܘܕܥ. ܠܐ ܐܠܗܘܬܗ ܡܫܬܪܝܐ. ܘܐܬܚܒ ܡܢ ܟܢܬܐ ܐܝܟ ܢܦܫܐ. ܟܠ ܡܕܡ ܕܐܠܗܘܬܗ ܡܬܢܣܒܢ ܐܝܬܝܗ ܘܢܦܩܬ. ܘܐܬܪܘܡ ܐܠܦܝܢ ܘܩܢܐ ܡܬܩܪܐ. ܐܦ ܓܒܪܐ ܠܡܗܘܐ ܠܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܡܛܠ ܠܗ. ܐܝܟܢ ܐܢܐ ܕܐܠܗܐ ܘܢܦܫܐ[3] ܢܦܫܗܝ ܐܝܬܘܗܝ ܒܓܒܪܐ ܕܢܦܫܗ ܘܠܡܬܒ ܐܚܪܬܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܝܬܘܬܐ ܕܡܘܢܐ ܒܐܠܗܘܬܗ ܒܓܒܪܐ ܠܡܗܘܐ ܠܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܘܕܠܐ ܡܬܡܪ ܥܡ ܓܡܝܪܐ. ܒܕܠ ܐܢܐ ܠܐ ܐܢܛܘܪܝܘܣ ܠܐܢܫ ܕܠܐ ܡܬܛܦܫ. ܠܗܢܐ ܡܕܡ. ܟܕ ܐܡܪ. ܕܡܛܠܛܢܝܢ ܐܝܬܘܬܐ ܕܢܦܫܐ ܥܡ ܠܒܪܐ ܡܬܢܣܒܐ: ܠܒܪܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܢܣܒ. ܠܐ ܡܦܩܕ ܐܢܐ ܠܗܢܐ ܦܢܥ ܢܦܫܐ. ܡܛܠ ܕܠܘ ܒܐܢܫܐ ܦܢܥ. ܐܡܝܢ ܓܒܪܐ ܐܝܬܘܬܐ ܕܢܦܫܐ: ܕܠܐ ܡܬܡܪ

§ 102. ܥܡ ܠܒܪܐ ܓܒܠܐ. ܐܡܪܬ ܕܡܢܐ ܘܐܬܪܝܡ. ܐܘ ܐܝܟ ܐܢܐ ܠܗ ܒܢܝܐ: ܘܢܦܩܘ ܡܢ ܠܘܬܗ ܒܢܝܗܘܢ. ܐܘ ܡܛܠ ܐܡܪܗܘܢ ܕܐܝܬܝܗܝܢ ܡܢܗ ܐܘ ܡܛܠ ܕܒܗ ܡܬܬܚܝܢ ܐܡܪܗܘܢ ܘܢܦܩܠ ܐܚܪܬܐ. ܠܐ ܐܬܚܝܘ ܠܡܦܣܩܪܘ: ܘܡܕܡ ܡܢܗ ܠܐ ܢܦܩܘ: ܘܒܡܘܬܗ ܠܐ ܦܩܕ ܕܢܐܪܬܘܢ: ܐܠܐ ܟܠ ܡܕܡ ܕܩܢܗ ܠܒܢܘܗܝ ܐܚܪܢܐ: ܢܒܛܠ ܦܘܩܕܢܗ. ܘܠܐ ܢܦܘܩ. ܡܛܠ ܕܩܕܡ ܕܒܠܗܘܢ ܒܢܘܗܝ ܢܐܪܬܘܢܗ. ܘܗܢܘܢ ܐܚܪܢܐ ܐܝܟ ܗܘ ܕܓܝܠܝܢ. ܢܬܦܠܓ ܠܗܘܢ ܡܕܡ ܡܢܗ. ܘܠܐܡܗܘܢ ܐܢܫ ܕܒܗ ܡܬܬܚܝܢ ܦܘܩܕܢܐ ܐܬܢܨܒܬ: ܘܡܦܩܕܢܐ ܦܩܕ ܕܠܐ ܗܘܐ ܠܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܬܬܦܠܓ ܠܗ ܡܢܬܐ ܕܝܠܗ ܒܗ. ܐܦ ܠܐ ܢܗܒܝܢ ܠܗ ܡܢܬܐ: ܐܠܐ ܡܫܬܘܕܝܢ ܕܢܗܒܝܢ ܠܗ ܡܢ ܨܒܝܢ ܠܒܒ. ܒܠܗܘܢ ܢܬܠܘܢ ܠܗ ܒܢܝܗ ܕܝܠܗ. ܘܒܢܝ ܦܘܩܕܢܐ. ܘܡܢ ܢܝܚܗ ܕܡܫܬܘܬܦ ܒܡܘܬܗ. ܕܒܢܝܗ ܒܠܚܘܕ ܢܗܘܘܢ. ܗܒܝ. ܘܕܗܢ ܦܘܩܕܢܐ. ܕܒܢܝܗ ܕܝܠܗ ܢܗܘܘܢ.. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܘ ܡܢ ܟܠܗ ܕܡܬܬܚܝܢ ܦܘܩܕܢܐ ܐܬܢܨܒܬ ܐܪܥܢܝܬܐ: ܐܠܐ ܓܡܝܪܐ ܐܬܢܨܒܬ: ܠܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢܝ̈ܐ ܕܦܘܩܕܢܐ: ܕܢܬܠܘܢ ܠܗ ܡܕܡ. ܘܡܢܬܐ ܠܐ ܬܬܦܠܓ ܠܗ. ܟܕ ܕܠܘ ܢܦܫܢܝܬܐ

§ 103. ܐܬܢܨܒܬ. ܐܠܐ ܢܘܪܘܗܝܢ ܒܒܢܝܗ ܒܠܚܘܕ. ܐܡܪܬ ܕܡܢܐ ܘܐܬܠܝ. ܐܘ ܐܝܟ ܦܠܢܝܐ ܐܚܕ ܒܕܬܐ ܒܝܬܐ ܘܡܪܐ. ܘܐܝܬ ܠܗ

[1] leg. ܘܡܠܟܐ. [2] leg. ܒܪܒܘܬܐ. [3] leg. ܘܢܦܫ.

wenn die Sklavin schwanger ist und ihm einen Sohn gebärt, soll dieser als Sklave erzogen werden zur Schande seines hurerischen Vaters.

Wenn die rechtmäßige Ehefrau in ihrem Stolze nicht länger bei dem befleckten Manne wohnen will, ist sie frei sein Haus zu verlassen und alles ihrige mitzunehmen sowie den Kaufpreis der (verkauften) hurerischen Sklavin und außerdem noch 2000 Drachmen. Und wenn sie einen anderen Mann heiraten will, steht es ihr frei. Denn wie es dem Mann frei stände, wenn seine Frau ihm die Treue gebrochen hätte, sie fortzuschicken und eine andere zu heiraten, ebenso steht es der Frau, deren Gemahl die Ehe gebrochen hat, frei einen anderen Mann zu heiraten und nicht länger bei dem beschmutzten Manne zu bleiben. Denn Gregor (von Nazianz?) tadelt diejenigen, die nicht dieser Satzung gehorchen, mit folgenden Worten: »Warum wird ein Weib, die mit einem Manne Ehebruch begangen, verurteilt, dagegen der Mann nicht verurteilt? Einen solchen Rechtssatz nehme ich nicht an, denn er ist zu Unrecht aufgestellt.« Daher ist die reine Frau nicht verpflichtet, bei einem verunreinigten Manne wohnen zu bleiben.

§ 102. Vgl. § 46.

1. Wenn ein Mann Söhne hat, sie ihn aber zu seinen Lebzeiten verlassen haben, sei es, weil er sich von ihrer Mutter geschieden hatte, sei es, weil sie, nachdem ihr Vater nach dem Tode ihrer Mutter eine zweite Frau geheiratet hatte, diesen Zustand nicht ertragen konnten; wenn sie nichts von ihrem Vater mitbekommen haben und er sie bei seinem Tode nicht zu seinen Erben eingesetzt, sondern seine ganze Habe seinen Söhnen aus zweiter Ehe vermacht hat, dann ist sein Testament ungültig und wird nicht anerkannt, denn es gebührt sich, daß ihn seine sämtlichen Söhne beerben.

Seinen Söhnen aus zweiter Ehe wird, wenn sie noch unmündig sind, etwas mehr gegeben (für ihre Erziehung bis zur Mündigkeit und für ihre Verheiratung) [1].

2. Wenn ihre Mutter den Vater heiratete, nachdem seine erste Frau gestorben war, und wenn sie sich verpflichtet Witwe zu bleiben, bekommt sie einen solchen Teil von der Erbschaft, von dem sie leben kann.

Wenn die Erben ihr nicht einen solchen Teil geben, sondern ihr versprechen, daß sie ihr alljährlich (den entsprechenden Teil) geben wollen, müssen sich an dieser Gabe alle Erben beteiligen, nicht bloß ihre eigenen Söhne, sondern auch die Söhne der ersten Frau des Erblassers.

Die Hochzeitsgewänder der zweiten Frau gehören, wenn sie stirbt, ihren Kindern allein, wie auch diejenigen der ersten Frau ihren Kindern allein gehören (vgl. § 58).

3. Wenn dagegen der Erblasser die zweite Frau nicht nach dem Tode seiner ersten Frau geheiratet, sondern schon vorher in schmutziger Weise an sich genommen (mit ihr im Konkubinat gelebt) hatte (vgl. § 100), dann sind die Söhne der ersten Frau nicht verpflichtet ihr irgend etwas zu geben. Sie bekommt keinen Teil von dem Nachlaß, weil sie nicht in gesetzmäßiger Weise mit dem Erblasser verbunden gewesen war. Vielmehr sollen ihre [eigenen] Söhne allein sie ernähren.

§ 103.

Wenn ein Kleriker kraft Erbschaft eine Kirche besitzt und stirbt; wenn er mehrere Söhne hinterläßt, von denen einige Priester oder Diakone, andre dagegen andern Berufszweigen angehören, dann gehört die Kirche den Klerikern unter den Erben.

---

[1] Vgl. § 46, Abs. 3.

ܒܢܝ̈ܐ ܟܡܐ ܕܗܘ̣: ܘܡܢܗܘܢ: ܐܝܬܝܗܘܢ ܦܫܝ̈ܛܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢ̈ܝܬܐ: ܘܐܚܪ̈ܢܐ ܒܐܘܡܢܘ̈ܬܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܡܢܗܝܢ: ܕܗ̇ܢܘܢ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܒܡܗܝܡܢܘܬܐ ܬܗܘܐ ܒܟܬܒܐ. ܐܘ ܐܝܟ ܦ̈ܬܐ ܣܓܝ ܡܢܝܢܗܘܢ.. ܘܐܝܟ ܠܗ ܐܢ̈ܫܐ ܘܟܬܒ̈ܐ ܘܦܠܝܓܝܢ. ܐܝܟܢܐ ܠܦܠܓ̈ܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܒܐܘܪܚܐ ܦܠܓܠ ܐܝܟ ܕܝܠܗܘܢ ܒܗ̇. ܘܡܢܐ ܕܐܒܝܢ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܦܠܓܝܢ ܒܗܘܝܐ ܘܡܬܡܠܝܢ. ܒܫܡܗܘܢ ܡܢܐ ܒܗ ܗ̇ܢܘܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܡܬܗܢܝܢ. ܠܦܘܬ ܡܢܝܢܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܒܬܡܝܡܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܐܝܬ ܠܗ ܠܚܕ ܐܪܒܥܐ ܒܢܝ̈ܐ ܕܗܘ̈ܝܐ: ܘܠܐܚܪ̈ܢܐ ܚܕ ܒܠܚܘܕ: ܠܦܘܬ ܡܢܝܢܗܘܢ

§ 104. ܢܗܘܘܢ ܡܢ ܒܬܪܟܢ. ܘܠܐ ܗܘ̇ܐ ܠܦܘܬ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ.. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܦ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܡܬܡܠܝܢ ܒܒܢܝܬܐ ܡܫܬܘܬܦܢܝܬܐ: ܡܫܬܘܬܦܐ[1] ܐܘ ܚܕܐ: ܘܠܐ ܗܘܝܐ ܠܡܬܒܥܘ: ܘܦܫܝܛܐ ܘܐܝܠܝܢ ܘܡܬܦܪܫܐ: ܘܗܢܘܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܒܪܘܚܐ: ܢܬܒܥܘܢ ܒܠܚܘܕܝܗܝܢ

§ 105. ܦܬܓܡܐ ܡܛܠ ܐܠܗܐ. ܘܐܝܠܝܢ ܠܗܝܢ ܦܠܓܠ ܡܢ ܦܠܓ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܫܡܥܐ. ܐܦ ܐܝܬ ܐܝܟ ܒܪܫܝܬܐ ܕܘܟ ܒܒܢܝ̈ܐ ܘܐܡܝܪܬܐ ܘܡܘܟܟ. ܢܬܒܥܐ ܡܢ ܒܬܪܟܢ. ܒܬܪ ܕܦܐܝܫ ܡܢ ܬܚܘܡܬܗ ܒܫܢܬܐ:

§ 106. ܘܦܪܘܫܐ ܠܗ ܐܘܡܢܘܬܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܫܘܚ ܐܦ ܐܝܬ ܒܪܐ ܕܡܦܫܩܐ ܠܐܒܗ̈ܝܗ: ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܘܠܐܡܗ: ܘܠܐ ܡܬܬܘܐ ܘܦܐܫ ܡܢ ܒܫܬܗ: ܢܩܘܫܝܗܝ ܡܢ ܒܬܗܘܢ.. ܕܠܐ ܡܬܬܘܬܐ. ܘܡܢ ܡܦܠܓܬܐ ܕܠܒܬܪ. ܢܬܒܥܐ ܠܡܬܒܥܐ. ܗܢܘܢ ܐܦ ܒܢ̈ܝܐ ܐܝܟ ܘܬܪ̈ܝܢ ܐܝܬܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܒܐܢܫ ܘܠܐ ܚܝܢ. ܐܠܐ ܚܕܐ[2] ܒܗܘܢ ܦܫܝܛܐ ܕܠܐ ܢܬܦܪܫ: ܐܝܟܢ ܕܡܬܬܝܢ ܒܠܚܘܕܝܗ ܫܘܒܐ ܘܡܬܒܥܐ ܡܢ ܦܠܓܐ. ܢܬܒܥܘܢ ܐܝܟ ܘܢܬܒܥ ܡܢ ܠܬܪܝܗܘܢ.. ܘܠܐ ܢܬܦܠܓ ܡܢ ܒܬܪܟܢ. ܡܛܠ ܕܐܝܬ ܐܒܗܐ ܕܡܘܕܥ ܒܗ ܚܕܐ.

§ 107. ܘܡܠܝܢ ܒܫܘܚܠܦܐ ܐܚܪ̈ܢܐ: ܘܡܬܦܫܩܝܢ ܒܗܘܢ ܒܫܡܗܘܢ.. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܫܡܥܐ. ܐܦ ܐܝܬ ܐܝܟ ܕܡܦܠܓܐ ܠܒܠܬܗ[3]: ܒܦܘܪܫܢܐ ܒܢܝܐ ܘܡܫܘܐ ܕܒܪܝܬܐ ܒܡܒܥ ܕܡܦܠܓܐ: ܐܘ ܒܡܢ ܦܠܓܗܐ ܐܘ ܒܡܢ ܡܒܥ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܒܗܝܢ: ܢܦܠܓ ܡܢܗ ܒܪܝܬܐ: ܕܢܦܩ ܠܗ: ܐܠܐ[4] ܒܬܠܠܝܗ. ܘܒܬܘܠܝ. ܗ̇ܘ ܡܢܗ ܒܪܝܬܐ ܕܒܢܝܢ ܗܘ̇ܐ ܕܒܢܝܬܐ ܒܠ ܡܦܠܓܠܝܢ[5] ܒܐܝܬ. ܒܠ ܗ̇ܘ ܕܫܘܪܒ ܢܦܩܗ

---

[1] leg. ܒܡܫܬܐ. [2] leg. ܐܘܫ. [3] leg. ܠܒܠܬܗ.
[4] add. ܐܦ ܦܠܓܠ. [5] leg. ܡܬܦܠܓܠܝܢ.

Wenn einer dieser Erben (der Kirche) stirbt und eine Witwe sowie minderjährige Kinder hinterläßt, sollen die letzteren von ihren Oheimen eine kleine Zuwendung bekommen, von der sie leben können. Wenn sie dann erwachsen sind, Kleriker werden und der Kirche dienen, bekommen sie einen Teil der Kirche neben ihren Oheimen, die Kleriker sind, wobei die Zahl der Kleriker zu grunde gelegt wird. Wenn z. B. der eine Sohn (des Erblassers) vier Söhne-Priester, der andere einen Sohn-Priester hat, erben sie die Kirche nach ihrer Kopfzahl (d. h. jeder ein Fünftel), nicht nach der Zahl ihrer Väter (nicht nach Stämmen).

§ 104.

Wenn Priester, die auf Grund ihres Erbrechts in einer Kirche ministrieren, eine Tante (Vatersschwester) oder Schwester haben, die nicht verheiratet, in Not und Elend sind, während sie in Wohlhabenheit leben, dann sollen sie um Gottes willen Barmherzigkeit üben und ihnen von ihrem Reichtum etwas abgeben.

§ 105.

Wenn ein Christ mit Sklaven und Sklavinnen Handel treibt, soll er aus der Kirche ausgeschlossen werden, bis er von seinem schlechten Gewerbe abläßt und sich ein andres erwählt.

§ 106. Vgl. § 111 und T § 93.

Wenn ein Sohn seinem Vater oder auch seiner Mutter Schande bereitet und nicht bereut und nicht von seinem bösen Tun abläßt, sollen sie ihn enterbt aus ihrem Hause entfernen. Auch wird er vom Betreten der Kirche gänzlich ausgeschlossen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Eltern ehrliche und ehrenwerte Menschen sind.

Wenn sie dagegen nicht ehrlich und nicht unbescholten sind; wenn vielmehr der Sohn bemerkt, daß sie unanständige Dinge betreiben, welche Schimpf und Schande bei Vielen über ihn bringen, dann soll er seine Eltern verlassen und von ihnen fortziehen. Und dann wird er nicht von der Kirche ausgeschlossen. Gibt es doch Eltern, welche beiderseits Ehebruch treiben und viele andere Schändlichkeiten begehen, wodurch ihre Söhne entehrt werden.

§ 107. Vgl. Leges Constantini R II § 108 und Ebedjesu IV, 3.

Wenn jemand seinen Nebenmenschen wegen einer bösen Tat verklagt und die Wahrheit seiner Anklage durch Zeugen oder einen andern klaren Beweis erhärten kann, wird der Angeklagte in gebührender Weise bestraft.

Wenn aber der Kläger eine verlogene, nichtswürdige Klage vorbringt, wird er mit derselben Strafe bestraft, welche andernfalls den Verklagten getroffen haben würde.

§ 108. ܠܓܠܠܘܬܐ ܘܡܫܝܚܝܘܬܐ ܕܒܘܠܝܐ. ܕܝܢ ܕܡܬܐ ܘܐܬܡܟܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܗܝܡܢܐ ܡܫܝܚܝܐ ܠܒܗܢܐ: ܘܡܬܒܥܝܢ ܗܘܡܢܝܢܐ ܘܡܕܝܢܐ: ܢܩܒܠ ܟܗܢܐ ܠܦܪܕܝܣܐ ܐܝܟ ܕܢܗܘܐ ܡܟܠܬܗ. ܘܐܢ ܕܝܠܠ ܡܗܝܡܢܐ ܒܡܕܒܪ ܕܡܫܝܚܐ: ܘܟܗܢܐ ܕܝܢ ܐܬܘܗܝ: ܢܦܘܩ ܡܗܝܡܢܐ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܘܠܐ ܢܬܩܒܠ ܠܚܘܠܩܢܐ ܕܝܗܒ ܒܩܘܪܒܢܐ. ܘܐܢ ܦܐܪ ܡܢ ܒܥܠܬ ܕܐܘܗܕ[1] ܒܩܘܪܒܢܐ ܕܡܩܘܪܒ ܒܥܕܬܐ.

§ 109. ܢܬܩܒܠ. ܕܝܢ ܕܡܬܐ ܘܐܬܡܟܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܝܚܝܐ ܠܐܦܝܣܩܘܦܘܬܐ ܐܘ ܠܩܫܝܫܘܬܐ ܐܘ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ: ܒܡܘܡܬܢܐ ܚܒܝܫܐ. ܘܠܐ ܚܝܫܐ: ܐܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܬܘܗܝ ܕܡܬܗܦܟܐ. ܠܗܘܬ ܡܫܝܚܝܘܬܐ ܢܬܟܠܠ ܕܝܢܗ. ܘܐܢ ܡܬܚܣܝܢ. ܢܬܬܪ ܡܢ ܕܪܓܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܒܥܐ ܐܬܘܗܝ. ܠܒܪ ܡܢ ܥܕܬܐ ܢܗܘܘܢ ܡܫܝܚܝܘܬܗ. ܘܢܩܒܠܝܢ ܠܐܪܥܐ ܕܡܬܝܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܝܚܝܘܬܐ ܗܘ ܡܬܡܫܝܚܝܢ. ܩܕܡ ܦܝܠܘܣܘܦܐ ܢܬܚܝܢ ܕܝܢܗ. ܘܐܢ ܚܝܒ ܗܘ. ܢܬܛܪܕ ܡܢ ܕܪܓܗ. ܘܐܢ ܘܒܥܐ ܗܘ. ܢܬܚܪܡܘܢ ܡܫܝܚܝܘܬܗ. ܘܐܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܬܘܗܝ.. ܢܬܬܪܘܢ ܡܢ ܕܪܓܝܗܘܢ.. ܘܐܢ ܦܝܠܘܣܘܦܐ ܗܘ ܡܬܡܫܝܚܝܢ. ܒܟܢܘܫܝܐ ܠܘܬ ܢܬܚܝܢ ܕܝܢܗ. ܘܐܢ ܚܝܒܐ ܗܘ. ܢܬܛܪܕ ܡܢ ܕܪܓܗ. ܘܐܢ ܘܒܥܐ ܐܬܘܗܝ. ܢܬܚܪܡܘܢ ܡܫܝܚܝܘܬܗ. ܘܐܢ ܐܬܘܗܝܢ.. ܡܫܡܫܢܐ ܘܩܪܝܢܐ ܘܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܫܝܚܝܘܬܐ. ܢܬܛܪܕܘܢ ܡܢ ܕܪܓܝܗܘܢ..

§ 110. ܕܝܢ ܕܡܬܐ ܘܐܬܡܟܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܢ ܕܝܪܝܐ ܕܒܥܕܬܐ ܐܝܬ ܠܗ ܗܝܡܢܐ: ܘܡܕܝܢܬܐ ܘܦܩܕܘܗܝ ܘܠܐ ܡܬܚܝܢ: ܐܘ ܡܠܦܢܐ ܗܘܐ ܐܘ ܚܣܝܢܐ. ܘܐܬܘܗܝ ܘܡܟܪܐ ܒܥܝܢܐ: ܒܥܘܬܪܐ ܠܘܬܐ ܢܗܘܐ ܡܬܟܠܠܬܗ. ܘܡܢ ܕܡܬܕܒܩ ܕܠܐ ܡܫܬܐܠ ܠܗ. ܐܢ ܡܬܬܘܐ ܘܡܩܒܠ ܘܦܩܪ. ܠܐܘܪܚܐ ܡܠܐܟܐ ܘܡܩܠܠܐ ܠܩܕܡܬܗ. ܢܬܩܒܠ ܒܗ ܟܬܒ ܕܐܝܕܘܗܝ ܘܚܬܡ ܘܡܫܬܪܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܗܘܦܟ ܡܢ ܬܘܒܐ ܕܒܗ ܐܬܘܗܝ: ܐܠܐ ܡܬܡܕܒܪ ܒܒܥܠܬ ܕܐܢܫ ܒܗ: ܘܢܬܚܪܡ[2] ܡܢ ܥܕܬܐ. ܥܕܡܐ ܕܢܬܘܒ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܬܐ ܐܬܘܗܝ ܠܒܪܐ. ܢܬܚܪܡ ܩܘܪܒܢܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܐܬܚܠ ܠܘܬ ܕܝܢܐ ܕܡܫܝܚܝܐ.

§ 111. ܕܝܢ ܕܡܬܐ ܘܣܝܡܘܬܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܒܪܐ ܢܬܡܪ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ: ܘܡܫܬܠܛ ܡܢ[3] ܢܦܪܘܫ ܒܐܢܫ̈ܝ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ: ܐܝܟ ܕܢܬܬܠܪ ܘܢܬܪ: ܘܐܘܠ ܒܪܗ ܘܡܩܘܡ ܒܝܬܗ ܒܠܡܩܕܡ ܕܢܩܘܡ: ܥܡ ܚܕܐ

---

[1] ܕܡܩܒܪ?   [2] leg. ܢܬܬܚܪܡ.   [3] leg. ܡܢ.

§ 108. Vgl. T § 5 und Ebedjesu VIII, 21.

Wenn ein Laie einen Priester verklagt, die Sache untersucht und die Klage berechtigt gefunden wird, wird der Priester verurteilt, wie es seinem Vergehen entspricht.

Wenn aber der Laie eine unwahre Anklage erhoben hat und der Priester unschuldig ist, wird der Kläger aus der Kirche ausgeschlossen und nicht mehr des Umgangs mit den Christen gewürdigt. Wenn er aber seine Missetat durch eine Opfergabe, die er in der Kirche darbringt, büßt, soll er wieder aufgenommen werden.

§ 109. Vgl. T § 6—8 und Ebedjesu VIII, 21.

Wenn Leute einen Bischof, Erzbischof oder Metropoliten wegen schmutziger, unheiliger Handlungen verklagen, dann wird, falls der Angeklagte ein Bischof ist, zum Erzbischof die Klage hinaufgereicht.

Wird er schuldig befunden, wird er abgesetzt. Wenn er aber unschuldig ist, werden seine Kläger von der Kirche und den heiligen Sakramenten ausgeschlossen.

Ist dagegen der Angeklagte ein Erzbischof, so wird vor dem Catholicus sein Prozeß untersucht. Ist er schuldig, wird er abgesetzt; ist er aber unschuldig, werden seine Kläger mit dem Bann belegt. Und wenn diese Kläger Bischöfe sind, werden sie abgesetzt.

Ist schließlich der Angeklagte der Catholicus, soll sein Prozeß im allgemeinen Konzil untersucht werden. Ist er schuldig, wird er abgesetzt, ist er unschuldig, werden seine Kläger mit dem Bann belegt. Und wenn die Kläger Diakone, Priester, Bischöfe oder Erzbischöfe sind, werden sie abgesetzt.

§ 110. Ebedjesu IX, 6.

Wenn einer von den Ersten der Kirche oder auch ein Lehrer oder Mönch tadelnswerte und nicht rechtgläubige Bücher geschrieben hat und dieser Schriftsteller noch lebt, dann soll über ihn ein allgemeines Konzil gehalten werden.

Wenn ihm vorzuwerfen ist, daß seine Ansichten nicht richtig sind, dann [ist zu unterscheiden]:

Wenn er bereut, die Belehrung annimmt, sich der Via angelica[1] (der Wahrheit) zuwendet und seinen frühern Weg aufgibt, wird seine Bekehrung angenommen, indem er dieselbe eigenhändig schreibt, untersiegelt und bestätigt.

Wenn er dagegen von seinem Irrtum nicht ablassen will, sondern in seiner Bosheit verharrt, wird er sowohl wie sein Buch von der Kirche verflucht.

Ist der Schriftsteller nicht mehr am Leben, wird sein Buch verflucht, er aber ist in das Gericht des Messias gegangen.

§ 111. Vgl. § 106.

Wenn ein reicher Mann einem seiner Söhne sein Vermögen übergibt, damit er Handel treibe und Gewinn erziele; wenn nun dieser Sohn hingeht und mit Willen alles, was er bekommen hat, vergeudet, indem er töricht und leichtsinnig lebt, dann ist sein Vater, wenn er zu sterben kommt, berechtigt ihn zu enterben. Wenn aber seine Brüder (nach

---

[1] Ebedjesu: Via regia.

ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܘܦܪܢܣܐ: ܫܠܝܚܐ ܐܒܘܗܝ ——[1] ܡܢ ܡܪܕܘܬܐ ܕܫܒܩ ܐܚܘܗܝ ܒܝܘܡܐ ܕܡܘܬܗ. ܘܐܦ ܡܪܚܡܢ ܗܠܘܗܝ ܐܚܘܗܝ ܘܡܘܪܬܐ ܠܗ. ܕܝܠܦܘܬܐ ܒܝܬܝܘܬ ܐܝܬܝܗ. ܘܐܦ ܣܓܝܐܝܢ ܗܠܘܗܝ ܣܘܦܪܢܐ ܕܡܢܢ ܒܢܘܡܐ ܐܒܘܗܝ. ܫܠܝܚܐ. ܐܝܟ ܡܫܬܥܒܕ ܡܬܠܬܗ ܐܒܘܗܝ ܒܝܘܡ ܡܘܬܗ. ܕܫܘܐܠܬ ܢܐܪܬ ܗܘܐ ܐܚܘܗܝ:

§ 112. ܠܐ ܢܬܚܫܠ ܦܘܫܩܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܕܝܪܐ ܕܡܛܐ ܘܐܬܪܚܡܬ. ܐܦ ܐܢܫ ܢܦܩ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ: ܘܐܙܠ ܠܐܬܪܘܬܐ ܕܡܨܪܝܢ: ܘܢܣܒ ܐܣܟܡ ܐܣܟܝܡܐ ܘܡܬܘܠܕ ܒܝܬܐ: ܘܫܒܩ ܡܫܪܬܘܬܐ ܕܒܝܬܗ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܙܒܢܐ ܣܓܝܐܐ ܦܢܐ ܠܘܬ ܐܒܘܗܝ: ܠܐ ܠܗ ܠܡܫܒ ܡܢ ܡܕܡ ܕܡܩܢܐ ܐܒܘܗܝ. ܐܠܐ ܡܢ ܒܬܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܢܬܒ ܒܝܬ ܐܚܘܗܝ. ܘܐܦ ܗܢܘܢ ܡܕܡ ܐܚܪܢܐ. ܝܗܒ ܐܦ ܕܝܠܗ ܠܟܠܗ. ܘܡܫܠܡܢܘܬܗ ܫܘܬܦܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܕܝܠܗ ܠܐ ܡܢܐ ܠܗ ܠܟܠܗ. ܐܦܠܐ ܠܗ ܢܬܠܘܢ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܬܡܢ ܘܗܢܘܢ ܢܬܢܝܢ. ܢܬܠܘܢ

§ 113. ܠܗ ܒܕ ܢܬܒܝܢ ܗܠܘܗܝ ܐ̈ܚܝܐ. ܕܝܪܐ ܕܡܛܐ ܘܐܬܠܡܕܬ. ܐܦ ܐܝܟ ܐܢܫܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܡܕܡ: ܘܡܢܗ ܒܢ̈ܝܗ ܘܒܢ̈ܬܗ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ: ܐܦ ܐܝܢܐ ܐܝܟ ܕܠܐ ܡܪ̈ܬܝ ܒܢ̈ܝܗ. ܕܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗ ܢܗܘܐ ܡܕܡ ܕܝܠܗ. ܘܐܦ ܐܝܢܐ ܒܐܬܪܐ ܕܡܪ̈ܬܝ ܒܢ̈ܬܐ: ܐܦ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܡܪ̈ܬܝ ܡܫܬܡܠܝܢ: ܒܝܕ ܫܘܬܦܘܬܐ ܢܫܬܠܘܢ ܡܕܡ ܕܝܠܗ. ܘܐܦ ܦܠܓܐ ܢܬܪܬܘܢ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ. ܘܐܦ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ. ܟܠ ܡܕܡ. ܕܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܗ ܢܗܘܐ.

§ 114. ܕܝܪܐ ܕܡܛܐ ܘܐܬܪܒܝܬ. ܐܦ ܐܝܟ ܐܢܫܐ ܒܪܘܚܢܝܘܬܐ ܕܗܘܐ ܠܟܒܪܐ ܒܪܘܚܢܝܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܐܬܬܠܠ ܒܗ ܗܘܝܐ ܘܟܦܪ: ܘܐܬܠܝ ܠܗ ܠܡܬܦܪ ܐܦ ܠܗ. ܫܠܝܚܐ ܠܗ ܒܢܡܘܣܐ ܕܒܝܬܐ: ܠܡܬܦܪ ܢܦܫܗ ܡܢܗ. ܘܐܦ ܝܒܢܐ ܕܐܬܬܒܣܝܘܗܝ ܒܗ ܠܐ ܐܬܠܝ ܠܗ.

§ 115. ܐܦ ܗܒܝܢ ܫܠܝܚܐ ܠܡܬܒܒܕ. ܕܝܪܐ ܕܡܛܐ ܘܡܬܬܥܒܕܬ. ܐܬܬܣܝܡ ܒܪܘܚܢܝܐ ܕܐܝܬ. ܠܗܘܢ ܕܝܪܐ ܢܬܒ ܚܙܝܐ ܘܫܟܝܚ ܠܕܝܪܐ ܢܬܒܝܢ. ܘܐܬܟܠܝ ܠܘܬ ܕܝ̈ܪܐ ܕܠܟܒܪ ܕܝܒܘܣܘܢ ܒܝܬܗܘܢ. ܢܬܒܪܘܢ[2] ܢܠ ܐܦ̈ܝ ܡܣܬܠܩܘܬܗܘܢ ܦܫܝܛܐ ܡܢ ܪܫܐ ܘܡܕܒܪܢܐ. ܘܢܬܠܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܬܒܝ. ܘܒܝܬ ܒܡܛܐ ܕܗܘܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܕܠܐ ܒܝܬܗ. ܒܗܝ ܕܚܒܪܗ ܢܬܒܗ ܒܫܬܪܐ. ܠܐ ܢܬܒܪܐ[3] ܗܘ

[1] leg. ܕܫܒܪܘܗܝ. [2] leg. ܢܬܪܫܘܢ.

[3] leg. ܢܬܪܫܐ.

dem Tode ihres Vaters) Mitleid mit ihm haben und ihn neben sich erben lassen, ist es ein Werk ihres gütigen Willens.

Wenn sie ihm (dabei) den Verlust, den er zu Lebzeiten ihres Vaters verschuldet hat, anrechnen (d. h. von seinem Erbteil abziehen), sind sie dazu berechtigt. Wenn aber sein Vater sterbend mit Bezug auf ihn verfügt hat, daß er ihn zu gleichen Teilen mit seinen Brüdern beerben soll, ist diese Verfügung des Vaters nicht ungültig.

§ 112.

Wenn jemand das Haus seines Vaters verläßt, in die Ferne zieht, heiratet, Kinder zeugt, Reichtum erwirbt und nach langer Abwesenheit zu seinem Vaterhause zurückkehrt, bekommt er nichts von dem Nachlaß seines Vaters, ausgenommen seinen Teil von den Häusern des Erblassers, damit er unter seinen Brüdern wohnen kann.

Wenn er etwas andres aus dem Hause seines Vaters verlangt, soll er sein eignes Vermögen mit dem Nachlaß zu einer Gesamtmasse vereinigen und dann sich das Ganze zu gleichen Teilen mit seinen Brüdern teilen.

Wenn er aber sein eignes Vermögen nicht mit dem Nachlaß vereinigen will, dann gibt man ihm auch nichts von dem Nachlaß seines Vaters.

Wenn er dagegen arm ist, während die den Vater beerbenden Brüder reich sind, dann geben sie ihm etwas aus Barmherzigkeit.

§ 113. Vgl. §§ 51. 52. 60 und T § 91.

Wenn eine vermögende Frau ihre Söhne und Töchter durch den Tod verloren hat; wenn sie Sohnessöhne und Tochtersöhne hat, dann gehört ihr Nachlaß ihren Sohnessöhnen, falls sie in einer Gegend lebt, wo die Töchter nicht erben (vgl. T §§ 56. 58).

Wenn sie aber in einer Gegend lebt, wo die Töchter (neben den Söhnen) erben, dann erben die Sohnessöhne und Tochtersöhne den Nachlaß zu gleichen Teilen, falls die Töchter dort ein Ganz-Erbrecht haben wie die Söhne. Wenn dagegen die Töchter dort gegenüber den Söhnen nur ein Halb-Erbrecht haben, dann erben die Tochtersöhne gemäß diesem Teil.

Wenn Sohnessöhne nicht vorhanden sind, gehört der ganze Nachlaß den Tochtersöhnen.

§ 114. Vgl. T § 36.

Wenn eine Christin mit einem Christen verheiratet ist, wenn letzterer dann vom Satan besessen wird und das Christentum abschwört und auch sie drängt dasselbe zu tun, dann ist sie nach dem Gesetz der Kirche berechtigt sich von ihm zu trennen.

Und wenn sie ihn verlassen will, selbst wenn er sie nicht drängt [das Christentum aufzugeben], ist sie dazu berechtigt.

§ 115. Vgl. T §§ 12. 13 und Ebedjesu IV, 1.

Wenn Christen, die mit einander einen Rechtsstreit haben, das kirchliche Gericht mißachten und sich an nichtchristliche Richter wenden, damit sie zwischen ihnen entscheiden, bekommen sie von dem geistlichen Oberhaupt der Gemeinde einen schweren Verweis wegen solchen Vergehens und werden für eine Zeitlang vom Besuch der Kirche ausgeschlossen.

Wenn aber die eine Partei (A) diesen Schritt wider Willen getan hat, weil die andere Partei (B) sie mit Gewalt herbeigeschleppt hat, dann soll nicht die erstere (A) einen Verweis bekommen und nicht von der

ܕܠܐ ܢܓܪܐ ܘܠܐ ܢܬܒܠܠ. ܐܠܐ ܗܘ ܕܢܬܟܪܗ ܠܫܪܒܪܗ ܒܩܝܛܪܐ: ܘܐܣܬܟܠܗ ܕܠܐ ܒܝܕܥܬܗ.

§ 116. ܕܝܢܐ ܕܡܢܐ ܘܡܬܬܒܥܢܘܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܪܒܝܢܘܢ ܕܐܝܟܢܐ ܠܡܕܝܢ ܕܝܠܗ ܒܒܬܝܢܐ: ܐܘ ܐܫܪܝܢ ܐܢ ܕܐܬܪܒܝܘ ܠܡܕܝܢ ܒܬܪܝܢ ܕܡܕܒܪܢܐ: ܢܗܒ ܒܢܘܗܪܐ ܘܢܓܠܐ ܕܝܢܐ. ܘܡܢܚܡ ܠܘܚܐ ܘܡܘܕܐ ܠܫܒܝܐ. ܢܬܬܪܐ ܡܢ ܕܢܝܘܬܐ. ܘܡܬܚܠܠ ܚܘܠܐ ܕܡ̈ܢܝܢ ܒܦ̈ܝܢܘܬܗ. ܢܬܒܠܠ ܡܢ ܬܢܝܢܘܬ ܕܟܠܗ ܘܒܢܝ ܒܡܢܐ ܕܗܘ.

§ 117. ܕܝܢܐ ܕܡܢܐ ܘܡܬܒܬܪܢܘܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܢܝܢܐ ܐܘ ܡܬܡܢܝܢܐ: ܒܟܬܒ ܒܝܢܘܬܡܢܝܢܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܡ ܐܬܬܘܢ ܘܦܪܐ: ܘܒܢܝ ܐܪܝܒ ܢܦܘܩ ܒܬܝܒܘܬܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܐ ܘܡܬܬܦܩ. ܕܪܠܗ ܠܐ ܢܬܡܢܐ. ܐܠܐ ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܒܠܡܛܐ. ܐܘ ܡܬܚܙܐ ܕܬܝܒܐ ܗܘ. ܡܢ ܟܠܗ ܚܝܠܐ

§ 118. ܡܢ ܕܪܟ ܡܢ ܐܦܘܩܘܦܐ ܢܬܬܘܒ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܐ ܘܬܬܡܢܥܢܘܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܦܢܝܐ ܐܘ ܡܬܡܢܝܢܐ. ܐܘ ܒܠܡܛܐ: ܐܟܠ ܘܫܬܐ ܒܒ ܗܕܝܪܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܚܘܒܐ ܒܒ ܒܪ ܘܦܘܦܐ: ܦܢܝ̈ܐ ܘܡܬܢ̈ܝܢܐ ܢܬܒܠܘܢ ܡܢ ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ. ܒܕܡܐ ܕܡܦܪܫܝܢ ܬܝܒܘܬܐ: ܘܦܩܦܩܝܢ ܒܠ ܢܦܢܝܗܘܢ. ܕܠܐ ܬܘܒ ܦܢܝܢ. ܘܡܦܩܦܩܝܢ ܦܘܡܐ ܦܢܝܐ ܦܚ̈ܬܐ. ܐܘ ܡܬܒܠܠܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܦܢܡܗܘܢ ܘܦܢܝܢ. ܢܬܬܪܘܢ ܡܢ ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ ܒܦܘܩܐܝܬ. ܒܠ ܕܚܛܝܬܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܚܛܘ. ܒܚܕܐ ܦܢ. ܒܠ ܕܐܟܠܘ. ܒܐܚܪܬܐ ܕܝܢ: ܒܠ ܕܒܠܠܘ ܒܦܢܝܗܘܢ. ܐܢ ܒܠܡܛܐ ܗܘ ܕܝܢ. ܢܬܒܘܢ ܦܢܝܢ ܠܘܬ. ܐܘ ܠܐ ܡܬܦܩܦܩ.

§ 119. ܢܬܒܠܠ ܡܢ ܒܕܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܐ ܘܬܬܒܥܢܘܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܒܪܘܚܝܢܐ ܚܘܒ ܒܪܬܗ ܒܢܟ̈ܝܐ ܠܚܘܪܢܐ: ܐܘ ܠܡܣܒܪܢܐ ܐܘ ܠܫܒܐ ܡܢ ܕܫܠܛ̈ܐ. ܐܣܪ̈ܝܢܐ: ܗܢܐ ܢܘܟܪܝܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܕܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܬܗ ܡܪܕܝܬ ܒܠܘܗܝ: ܘܐܬܢܦܩܬ ܠܫܒ ܡܢ ܗܠܝܢ ܒܒܪܘܦܢܐ ܕܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇. ܐܢ ܡܢܒܣ ܠܡܦܢܝܘܬܗ ܘܠܐ ܡܦܣܝܢܐ ܠܗ̇. ܬܫܝܐ ܠܘܪܕܝܢܐ ܢܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܦܩ ܦܘܒܪܢܐ ܡܢ ܚܠܦܗ. ܢܦܫ ܦܫܛܐ ܦܕܡ ܐܠܗܐ ܘܡܕܬܗ ܦܕܝܢܬܐ. ܕܠܐ ܢܡܠܠ ܒܚܪܬܗ ܟܠ ܝܘܡ̈ܝ ܚܝ̈ܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܡܪܬ ܘܐܣܝܪܬ. ܒܠ ܕܐܒܗܬܗ ܐܢܘܢ ܒܦܝܐܝܬ. ܚܕܐ ܦܢ. ܒܒܪܘܦܢܐ ܕܡܫܝܚ. ܐܚܪܬܐ ܕܝܢ: ܕܐܚܒܗ

§ 120. ܢܦܝܩܘܬܐ ܕܠܒܝܫܠܛ̈ܐ ܐܣܪ̈ܝܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܐ ܘܡܬܦܪܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܟܪ ܒܠܡܛܐ: ܘܐܘܒܠ ܠܗ ܡܢ̈ܝܐ ܒܐܝܦܪܐ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܦܠܝܓ ܡܢܗ: ܠܐ ܢܬܒܒ ܡܢ ܐܒܘܗ̇ ܡܢ̈ܝܐ ܕܐܘܒܠ. ܒܦܘܬ ܓܝܪ ܒܠ ܒܦܘܬ ܦܢܝܐ ܒܠܡܛܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܒܒܗ̈ܘܗ̇ ܢܬܪܬܘܢ ܐܢܘܢ.

Kirche ausgeschlossen werden, sondern die letztere (B), welche die erstere (A) mit Gewalt herbeigeschleppt und zu einem Entgegentreten wider Willen veranlaßt hat.

§ 116. Vgl. § 95.

Wenn ein Archidiakonus, der befugt ist als kirchlicher Richter zu fungieren, oder ein anderer, der bestellt ist am Tor der Leiter (der Kirche) das Richteramt auszuüben, sich bestechen läßt und das Recht beugt, den Unschuldigen verurteilt und den Schuldigen freispricht, soll er vom Richteramt abgesetzt werden, und außerdem, weil er durch sein Richteramt gefrevelt hat, für eine gewisse Zeit von der Ausübung seines geistlichen Amtes ausgeschlossen sein.

§ 117. Vgl. § 97.

Wenn ein Priester oder Diakon den Messias ableugnet, dann aber bereut und zurückkehrt, soll er lange Zeit Buße tun. Nachdem er Buße getan und wieder aufgenommen worden ist, soll er sein früheres Amt nicht wieder verwalten, sondern ist wie ein Laie. Wenn sich zeigt, daß er mit ganzer Kraft Buße tut, dann soll er von neuem von dem Bischof ordiniert werden.

§ 118. Vgl. Ebedjesu V, 17.

Wenn ein Priester, Diakon oder Laie mit Juden ißt und trinkt und mit dem Sohn der Kreuziger Freundschaft hält, sollen Priester und Diakone abgesetzt werden, bis sie Buße tun, sich verpflichten, dergleichen nicht wieder zu tun, und vor Vielen ein hierauf bezügliches Versprechen abgeben.

Wenn sie aber, nachdem sie diese Verpflichtung eingegangen, wortbrüchig werden und [das Verbotene] wieder tun, werden sie zweimal abgesetzt, weil ihr Vergehen ein zweifaches war, einmal, weil sie mit Juden gegessen und getrunken, und zweitens weil sie ihr Wort gebrochen haben.

Ist der Betreffende ein Laie, soll er vor der Gemeinde einen Verweis bekommen, und wenn er nicht aus der Gemeinde ausgestoßen wird, soll ihm (wenigstens) der Besuch der Kirche verboten sein.

§ 119. Vgl. T § 27 und Ebedjesu II, 15.

Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Juden, Magier oder dem Angehörigen einer andern Religion verheiratet, tritt er damit aus der Kirche.

Wenn seine Tochter ungehorsam gegen ihn ist, aus dem Elternhause flieht und sich mit einem Nichtchristen verheiratet; wenn nun der Vater die Gelegenheit hat die Entflohene zu sich zurückzubringen, dies aber unterläßt, ist er zu verurteilen.

Wenn aber die Zurückführung der Entflohenen seine Macht übersteigt, soll er vor Gott und seiner heiligen Kirche geloben, daß er sein ganzes Leben nicht wieder mit ihr sprechen wird.

Das gleiche sollen ihre Mutter und ihre Brüder geloben, weil sie die Ihrigen mit doppelter Schande bedeckt hat, erstens, weil sie aus dem Elternhaus entflohen ist und zweitens, weil es ihr gefallen hat sich andern Religionen anzuschließen.

§ 120. Vgl. Leges Constantini R II § 56 und T § 73.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt, ihr Kleider als Geschenk darbringt und sie bald darauf stirbt, soll er nicht von ihren Eltern seine Geschenke zurückfordern, denn dadurch würde er Bedrängnis über Bedrängnis über sie bringen. Aber auch ihre Eltern sollen die Kleider nicht erben, sondern sie sollen den Armen gegeben werden, damit sie der Verstorbenen zu einem guten Andenken vor Gott gereichen.

ܐܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܡܩܒܠܢܐ. ܐܝܟ ܕܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܕܘܒܪܢܐ ܡܩܪܒ ܠܐܠܗܐ. ܘܐܦ ܟܠܢܫ ܦܐܝܐ. ܐܦ ܠܐ ܗܘܝܐ ܢܗܒܘܢ ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܡܢ̈ܝܐ ܡܢ ܟܠܢܫ. ܐܠܐ ܢܬܡܢܥܘܢ : ܒܗ̇ ܒܪ̈ܗܘܢ ܕܡܢܗ. ܘܐܢ ܐܒܗ̈ܬܗ̇ ܕܟܠܢܫ ܕܡܢܗ̇ ܦܪܫܘ ܘܣܗܕܘ ܠܟܠܢܫ ܒܢܡܘܣܐ ܐܝܟ ܕܠܫܢܝܗܘܢ ܐܦܠܐ ܗܢܘܢ ܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܟܠܢܫ.

§ 121. ܕܝܢ ܕܡܢܐ ܘܡܬܩܪܝܢ ܘܣܡܝܢ. ܐܢ ܐܝܟ ܩܢܘܢܐ ܐܘ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ : ܒܟܘܪܣܝܐ ܡܬܬܣܝܡ : ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܩܫܝܫܐ ܘܡܬܬܩܢܝܢ. ܩܫܝܫܘܬܐ ܕܡܬܬܣܝܡ ܒܟܘܪܣܝܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܝܗܘܢ : ܘܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ ܘܐܦܝ̈ܣܩܘܦܐ ܕܡܬܬܣܝܡܝܢ ܒܟܘܪܣܝܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܝܗܘܢ : ܡܫ̈ܡܫܐ ܗ̇ܢܝ. ܟܠ ܕܡܫܡܫܝܢ ܒܟܘܪܣܝܐ. ܘܡܬܬܫܡ̈ܫܝܢ ܟܠ ܕܐܝܬܝܢ. ܐܢ ܐܝܟ ܕܝܢ ܟܕ ܐܬܬܣܝܡ ܦܪܝܫ ܒܘܪܟܐ ܕܝܕܥܗ : ܟܕ ܠܐ ܐܬܦܩܕ ܥܡܗ : ܐܠܐ ܐܢܫ ܐܚܪܢܐ ܒܠܥܕ

§ 122. ܠܐܒܐ ܦܪܐ : ܗܕܝܢ. ܠܐ ܗܘܐ ܡܫܡܠܝܐ ܗ̇ܝ. ܕܝܢ ܕܡܢܐ ܘܡܬܩܪܝܢ ܘܡܬܩܪܐ ܐܢ ܐܝܟ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܢܐ ܠܗ ܘܠܐ ܫܪܐ : ܘܪܫܐ ܠܗ ܠܡܦܪܫ ܐܢܫܐ ܠܡܝܛܪܦܘܠܝܛܗ ܘܠܦܛܪܝܪܟܗ. ܘܐܢ ܠܐ ܦ̇ܒܪ. ܒܪܡ ܐܢܫ ܫܠܝܡܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܕܟܠ ܦܪܫ ܐܢܫܐ ܠܐ ܒܗܘ̈ܢܝܗ. ܐܢܫܐ ܕܟܠܗ ܡܬܦܪܫ ܡܢ ܩܠܝܪܘܣ ܕܡܫܝܚܘܬܗ. ܕܒܒܝܬܗ. ܗܢܐ ܗܘܐ ܚܒܝܢ ܘܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܠܡܦܪܫ ܠܩܠܝܪܘܣ.

§ 123. ܕܝܢ ܕܡܢܐ ܘܡܬܩܪܝܢ ܘܡܬܠܛ. ܐܢ ܐܝܟ ܢܩܪܒ ܒܟܘܪܣܝܐ ܒܦܪ̈ܨܘܦܐ ܕܕܝܠܗ ܐܠܗܐ ܒܢܘܦܐ : ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܐܬܠܝ ܢܘܦܐ : ܠܒܪ ܡܢ ܡܟܘܫܬܐ ܒܫܘܪܝܐ : ܠܐ ܢܬܟܠܡ ܟܪܒܐ ܡܢ ܡܫܘܦܐ. ܟܕ ܐܝܟ ܡܢܗ ܒܟܦܐ ܕܢܘܦܐ : ܡܬܟܠ ܕܠܗ ܡܢ ܒܟܘܪ ܕܝܢܐ ܐܝܟܠ ܦܪܘܫܐ. ܐܠܐ ܡܢ ܫܘܪܝܐ. ܘܡܬܟܠܗܢܐ ܘܪܫܐ ܕܡܫܪܝܢܘܬܐ ܢܬܝܚܘܢ ܟܕ ܫܒܒܐ.

§ 124. ܕܝܢ ܕܡܢܐ ܘܡܬܩܪܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܐܝܟ ܦܫܪ ܒܡܒܚܝܢ : ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܦܢܐ ܠܟܪܘܣܝܘܬܐ : ܐܘ ܡܫܒܚܝܢ[1] ܡܢ ܚܝ̈ܠܐ ܘܠܐ ܢܚܘܬ ܕܟܦܪ : ܘܐܦܠ ܐܝܟ ܟܪܘܣܝܢܐ ܘܡܟܘܢܫ ܡܫܬܠܗܐ ܠܚܝ̈ܠܐ : ܘܡܫܬܠܚܝܢ : ܢܬܟܠܐ ܗ̇ܘ ܕܡܫܒܪܠܗ ܡܢ ܡܬܠܬܐ ܕܒܢܬܐ. ܘܡܢ ܚܘܠܫܢܐ ܕܒܗ ܟܪ̈ܘܣܝܢܐ : ܡܫܟܠ ܕܐܢ ܦܫܪ ܕܬܢܐ. ܗܘ ܐܬܬܘܗܝ ܢܟܬܐ ܕܦܘܪܫܢܗ : ܘܐܢ ܡܢܗ ܡܫܒܠ :

§ 125. ܗܘ ܐܢܬܘܗܝ ܝܠܬܐ ܡܫܟܠܗ. ܕܝܢ ܕܡܢܐ ܘܡܬܩܪܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܐܝܟ ܟܪܘܣܝܢܐ ܢܫܒܩ[2] ܐܢܬܬܗ ܒܕܡܢܐ ܕܚܝܬܗ ܒܝܬܝܢܐ

[1] leg. ܘܡܫܒܚܝܢ statt ܡܫܒܚܝܢ ܐܘ.   [2] leg. ܢܫܒܩ.

Wenn der Bräutigam stirbt, sollen auch seine Eltern seine Geschenke nicht von dem Mädchen zurückfordern, sondern sollen sie zuzusammen mit ihrem verstorbenen Sohne (als einen einzigen Verlust) ansehen.

Wenn die Eltern der verstorbenen Braut dem Bräutigam als ihrem Schwiegersohne ein Geschenk gegeben haben, sollen auch sie nichts von ihm zurückfordern.

§ 121. Vgl. Ebedjesu VIII, 6.

Wenn ein Catholicus, Erzbischof oder Bischof infolge von Bestechung ordiniert wird, sind sie verflucht, der ordinierende und der ordinierte, der Catholicus, der infolge von Bestechung ordiniert wird, wie diejenigen, die ihn ordinieren; die Erzbischöfe und Bischöfe, die infolge von Bestechung ordiniert werden, wie diejenigen, die sie ordinieren; die ordinierenden deshalb, weil sie Bestechung annehmen, die ordinierten deshalb, weil sie bestechen.

Wenn dagegen jemand nach seiner Ordination freiwillig (dem, der ihn ordiniert hat) ein Geschenk darbringt, ohne daß deshalb eine Abmachung mit ihm getroffen war, sondern indem er es nur als eine Ehrerweisung ihm (als seinem geistigen) Vater darbringt, unterliegt die Sache keinem Tadel.

§ 122.

Wenn ein Bischof in Wohlhabenheit lebt, soll er seinem Erzbischof und Catholicus ein Präsent darbringen. Wenn er es nicht tut, ist er ein pflichtvergessener Sohn, der nicht seinen Vätern ein Präsent darbringt, wie ihm von den Klerikern in den Kirchen unter ihm Präsente dargebracht werden.

Gleichfalls sollen die Erzbischöfe dem Catholicus Präsente darbringen.

§ 123. Vgl. § 89.

Wenn jemand um Gottes willen für die Schuld eines Nebenmenschen Bürgschaft leistet und darauf der Schuldner in außerordentlich große Dürftigkeit gerät, dann soll der Bürge nicht von dem Gläubiger bedrängt werden, indem letzterer das dem Schuldner geliehene Geld von ihm (dem Bürgen) fordert. Denn es ist nicht böser Wille, was den Schuldner abhält seine Schuld zu bezahlen, sondern Dürftigkeit. Deshalb sollen sie Barmherzigkeit gegen einander üben.

§ 124.

Wenn jemand den Messias verleugnet hat, dann zum Christentum zurückkehrt und vor den Heiden verborgen gehalten wird, so daß sein Rücktritt (zum Christentum) nicht bekannt wird; wenn dann ein Christ hingeht und ihn den Heiden (Muhammedanern) verrät und der Betreffende nun gepackt wird, ist der Angeber von dem Betreten der Kirche und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen. Denn wenn der Betreffende nun zum zweitenmal den Messias verleugnet, ist er (der Angeber) die Ursache seines Abfalls, und wenn der Betreffende getötet wird, ist er (der Angeber) die Ursache seines Todes.

§ 125.

Wenn ein Christ absichtlich seine Hand mit dem Blut seines Nächsten befleckt, ist er gänzlich ausgeschlossen von der Kirche und

ܡܛܝܒܐ : ܠܛܘܦܣ ܢܦܩܬܐ ܡܢ ܥܠܡܐ. ܘܡܢ ܚܘܠܛܢܐ ܕܥܠܡ ܒܪ̈ܘܚܢܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܦܓܥ ܕܐܝܬܝܐ ܕܡܬܝܕܥܝܢ ܒܓܡܐ ܕܒܪܢܫܐ :

§ 126. ܢܬܦܩܕ[1] ܠܐܘܪ̈ܗܝ ܡܬܚܫܚܝܢ. ܕܝܢܐ ܕܡܪܝܐ ܘܡܬܚܢܢ ܘܡܬܪܟܒܐ. ܐܝ ܐܝܟ ܐܝܬܘܗܝ ܒܐܬܪܐ ܕܫܥ̈ܝܐ ܐܢܫ ܕܠܝܬ ܒܪ̈ܘܚܢܐ ܠܡܬܪܢܝܘ : ܘܡܬܟܠܒܠ ܒܚܘܫܒܐ ܕܡܘܬܐ : ܡܘܬܐ ܚܘܫܒܢ ܚܘܫ̈ܒܐ ܒܬܘܟܠܢܐ ܒܫܒܝܠܐ ܕܦܪܝܐ ܘܡܬܚܫܚܐ. ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ. ܢܦܪܘܩ ܠܗܘܢ. ܘܐܝ ܐܝܬ ܥܠܡܐ ܗܪ̈ܘܚܢܐ ܐܡܪ. ܠܐ ܢܦܠ ܒܗ. ܘܠܐ ܢܫܟܘܠ ܐܡܪ ܦܘܪܫܐ. ܐܠܐ ܢܦܪܘܩ ܠܘܩܒܠܗ ܒܛܘܠܬܐ ܕܡܦܪܫ ܠܡܢܝܢܐ ܒܥܠܡܗ.

§ 127. ܕܝܢܐ ܕܡܪܝܐ ܘܡܬܚܢܢ ܘܡܬܒܢܝܢ. ܐܝ ܐܝܟ ܐܝܟ ܕܒܢ ܢܦܠ ܠܐܪܥܐ ܕܡܬܦܪܫܐ ܗܝ : ܢܦܩ ܠܗ ܠܗܕܐ ܒܫ̈ܢܝܐ : ܒܢ ܠܝܬ ܒܫ̈ܢܝܐ ܡܢ ܐܪܥܐ ܕܡܠܟܐ. ܗܢܘ. ܥܠܡܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܒܗ̇ܝ ܕܠܐ ܡܛܠ ܝܗܒܠܗ ܕܫ̈ܢܝܐ ܢܦܩ ܠܗ̇. ܐܠܐ ܡܛܠ ܪܓܬܐ ܒܠܝܘܕܐ ܒܗܘ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܫ̈ܢܝܐ ܡܪ̈ܘܬܐ : ܘܢܦܩ ܠܗ̇ ܒܐܘܠܝܐ ܕܡܛܠ ܐܠܗܐ : ܒܢ ܡܗܝܡܢ ܕܡܛܠܐ ܒܐܝܕ̈ܘܗܝ ܕܢܦܠ ܠܗ̇ ܒܫ̈ܢܝܐ ܐܝܟ ܕܠܝܬܐ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܠܐܘܗܝ ܗܢܝܐ ܡܪ̈ܥܘܬܐ. ܒܫܢܐ ܦܢ. ܥܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܫ̈ܢܝܐ ܡܪ̈ܘܬܐ. ܘܐܪܥܬܐ ܕܝܢ. ܡܛܠ ܗܘܠܝܢܗ ܕܡܛܠ ܐܠܗܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܬܢܫܒܚ ܐܢܬܬܐ ܒܢ ܠܐ ܝܕܥܐ ܗܘܝ ܕܡܫܪܬܐ ܗܝ : ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܐܬܟܠܠܬ ܒܘܬܐ : ܠܐ ܦ̇ܩܘܦ ܠܡܠܟܐ ܕܢܟܪܝܗ̇. ܘܠܐ ܠܗ̇ ܕܬܫܬܪܐ ܢܦܫܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇.

§ 128. ܐܝ ܐܝܬܘܗܝ ܢܦܩܪܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܪܝܐ ܘܡܬܚܢܢ ܘܐܬܡܢܝܢ. ܐܝ ܐܝܟ ܐܝܬܘܗܝ ܡܬܚܠܠܦܝܢܐ ܠܒܥܠ ܐܘܪܝܬ : ܘܒܒܢܝܐ ܒܪ̈ܘܚܢܐ ܐܒܘܗ̈ܝ ܡܢܘ ܢܦܩܗ : ܘܒܒܢܝܐ ܫܬܦܐ ܐܒܘܗ̈ܝ : ܗܒܢܐ ܕܝܢ ܘܒܒܢܝܐ ܕܫܠܝܬ ܐܪ̈ܚܬܐ : ܗܢܐ : ܢܬܠܘܪ ܡܢ ܥܠܡܐ : ܐܝܟ ܗܕܡܐ ܡܦܪܫ. ܕܠܐ ܢܫܢܐ ܚܒܠܗ ܒܦܬܐ.

§ 129. ܕܝܢܐ ܕܡܪܝܐ ܘܡܬܚܢܢ ܘܐܬܢܝܢ. ܐܝ ܐܝܟ ܒܢ ܐܝܬܘܗܝ ܒܐܠܦܐ ܐܢܫܐ ܕܗܘ : ܚܙܝ ܦܬܐ ܕܡܥܬܐ ܠܒܪ̈ܢܫܐ : ܐܝܟ ܕܢܒܢܝܘܗܝ : ܘܐܬܠܠܝܢ ܦܘܪܢܘܗ ܘܐܬܡܢܝܢ ܢܡܘܣܐ : ܢܦܩܘܢ ܡܢ ܥܠܡܐ. ܠܡܬܪܝܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܓܘܐ ܕܢܬܡܠܟ ܒܐܘܪܗ ܦܘܪ̈ܫܢܐ. ܘܐܝ ܠܐ ܡܦܩܘ ܠܗ ܪܫܐ ܒܪܐ ܕܐܬܠܠܝܢ ܦܘܪܫܢܗ ܡܚܡܐ ܗܘ ܦܢܐ ܐܠܗܐ.

§ 130. ܕܝܢܐ ܕܡܪܝܐ ܘܐܬܠܠܝܢ. ܐܝ ܐܝܟ ܒܢ ܠܐ ܦܢܐ ܡܬܡܢܝܢ ܐܘ ܦܬܝܐ. ܐܘ ܐܦܘܩܘܦܐ. ܐܘ ܡܬܪܦܩܠܛܐ. ܐܘ ܦܬܘܠܝܩܐ. ܡܡܪܝܚ ܘܡܬܡܥ ܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܩ̈ܠܝܢ. ܐܝܬܐ

[1] leg. ܢܬܦܩ̈ܪܝܢ.

von dem Umgang mit den Christen; denn es ziemt sich nicht, daß Hände, welche mit dem Blut eines Menschen befleckt sind, den lebenspendenden Sakramenten nahekommen.

§ 126.

Wenn jemand im Lande der Heiden lebt, wo es keine Christen gibt, und er sich die Fastenzeit nicht genau berechnen kann, soll er fünfzig ganze Tage im März und April fasten und danach mit dem Fasten aufhören. Wenn daselbst eine ketzerische Kirche ist, soll er nicht in ihr beten und nicht dort die Messe nehmen, sondern sein Fasten beenden mit einem Gebet, das er dem Messias in seinem Hause darbringt.

§ 127.

Wenn jemand ein Weib heiratet, wohl wissend, daß sie unfruchtbar ist, und wenn er nicht aus einer frühern Ehe Kinder hat, so ist er tadelnswert, weil er sie nicht geheiratet hat, um Nachkommenschaft zu erzielen, sondern ausschließlich und allein um seiner Lust willen.

Wenn er dagegen Söhne hat, die ihn beerben, und nun im Vertrauen auf Gottes Segen sie heiratet, indem er glaubt, daß Gottes Allmacht ihr Kinder verleihen könne, wie er der Hanna von ihrem Gatten Elkanah Kinder gab (1. Samuel 1, 1 ff.), unterliegt er keinem Tadel, erstens, weil er Söhne, die ihn beerben, bereits hat, und zweitens, weil er auf Gott vertraut.

Wenn er aber die Frau geheiratet hat, ohne zu wissen, daß sie unfruchtbar ist, dies aber hinterher ihm klar wird, darf er sich nicht von ihr scheiden. Auch darf sie sich nicht von ihm scheiden, falls er unfruchtbar ist.

§ 128.

Wenn jemand unbeständig in seinem Glauben (*wörtlich:* wechselnd hin zu jedem Bekenntnis) ist, sich bei den Christen wie ein Christ, bei den Heiden wie ein Heide, bei andern Konfessionen sich je nach ihrer Art benimmt, soll er von der Kirche wie ein faules Glied abgeschnitten werden, damit nicht seine Fäulnis sich über Viele verbreitet.

§ 129.

Wenn jemand, wes Standes er sein möge, einem andern tödliches Gift gibt, um ihn zu vernichten, und dann seine Tat sonnenklar an den Tag kommt, wird er aus der Kirche ausgeschlossen, denn er ist nicht würdig, an den heiligen Sakramenten teilzunehmen. Wenn das Oberhaupt (der betreffenden Gemeinde) ihn, nachdem seine Tat zutage gekommen, nicht ausschließt, macht er sich selbst vor Gott schuldig.

§ 130.

Wenn jemand, der nicht zum Diakon, Priester, Bischof, Erzbischof oder Catholicus ordiniert ist, sich erfrecht die Funktionen eines solchen

ܚܪܡܐ ܕܗܘܐ ܗܘ̈ܐ. ܘܥܘܕܪܢܐ ܠܟܠܗ ܐܬܪܐ ܕܓܠܝܠܐ. ܥܠ ܐܦܝ̈ ܡܪܥܝܬܗ ܘܪܥܝܘܬܗ ܀ ܕ̈ܝܢܐ ܗܟܝܠ ܫܡܥܬ ܐܝܢܐ ܚܠܝܨܐ. ܐܝܟ ܕܠܬܘܪ̈ܝܐ ܕܟܡܐ ܕܟ̈ܘܫܦܝܢܐ. ܕܟܕ ܢܬܢܦܩܘܢ. ܢܣܒܘܢ ܢܬܟܫ̈ܦܘܢ. ܕܝ̈ܢܐ ܥܪ̈ܝܪܐ ܘܕܠܡܬܚܫܒܘܢ. ܘܬܗܘܐ ܠܗܘܢ ܦܪܗܣܝܐ ܘܠܠܫܘܬ ܐܦ̈ܐ: ܡܕܡ ܡܪܥܝܢܝܬܐ ܘܐܬܝܗܘܢ ܘܪܘܚܗ ܡܕܝܢܬܐ. ܕܠܗ ܬܫܒܘܚܬܐ ܘܐܝܩܪܐ ܘܬܘܕܝܬܐ ܘܫܘܒܚܐ. ܘܥܠ ܥܕܬܗ ܗܕܐ ܡܕܝܢܬܐ ܕ̈ܫܟܘܗܝ ܘܚܝܝܗ ܢܬܦܩܕܘܢ. ܠܥܠܡ ܥܠܡܝܢ ܐܡܝܢ. ܫܠܡܬ ܕܬܢܝܢܐ ܕܡܟܬܒܢܘܬܐ ܠܡܫܝܚܐ ܘܠܒܢܝܐ ܕܝܠܗܘܢ ܐ̈ܘܡܢܐ ܡܬܩܪܝܢ ܡܛܘܠܬܐ ܦܬܪܘܢܗ ܕܡܕܝܢܬܐ ܀

auszuüben, soll er verflucht und wegen seiner Frechheit und Bosheit von der Kirche ausgeschlossen sein.

Also habe ich Schwacher nun diese Gesetze verfaßt wie zur Rechtleitung des Volkes der Christen, damit, indem sie behütet bleiben, ihre Hüter ein rechtschaffenes Leben und in Wahrheit leben, und damit sie Zuversicht und Vertrauen hegen vor unserm Herrn Jesus Messias, seinem Vater und seinem heiligen Geiste. Ihm sei Preis und Ehre, Dank und Anbetung. Und über seine heilige Kirche möge sich seine Gnade und Barmherzigkeit ergießen in Ewigkeit. Amen.

Zu Ende sind die Gesetze, welche verfaßt sind von dem frommen und von Gott erwählten Mâr Jesubarnun, Catholicus, Patriarch des Ostens.

Anmerkungen.

Anmerkungen zu Chenânîschô.

I. Dies Schreiben ist ein Bruchstück, die Einleitung eines richterlichen Urteils oberster Instanz, welches der Patriarch an einen Bischof einer Diözese, deren Name in der handschriftlichen Überlieferung verschwunden ist, richtete. Das Urteil selbst ist nicht mehr erhalten, und auch am Anfang der hier erhaltenen Einleitung ist wahrscheinlich außer der Grußformel noch einiges mehr verloren gegangen. Ich nehme an, daß es deshalb an die Spitze der ganzen Sammlung gestellt worden ist, weil es eine nachdrückliche Empfehlung des Studiums der Rechtswissenschaft enthält.

II. Dies Schreiben ist eine εἰρηνική, eine Empfehlungs- und Beglaubigungsurkunde, wie sie durch den Canon VII der Synode des Patriarchen Isaak vom Jahre 410 verlangt wird. Vgl. Chabot, Synodicon orientale S. 265.

Ein Name ܓܝܘܪܓܝܪ Giorgir ist mir nicht bekannt, auch nicht wahrscheinlich, wohl nur verschrieben für ܓܝܘܪܓܝܣ Gîwargîs = Georgios.

Das Kloster Bêth Ḥâlê, arabisch Dêr-Eṭṭîn (das Lehmkloster), lag in Assyrien, unfern des Tigris bei Alḥadîtha (Ḥammâm Ali) zwei kleine Tagereisen südlich von Mosul. Siehe Budge, The book of governors II, 102, Anm. 7. Es gab einen andern Ort ܚܠ̈ܐ in der Provinz Râdhân, s. G. Hoffmann, Auszüge aus den syrischen Akten persischer Märtyrer S. 71. 73.

Eine Sekte, deren Schlagwort lautete: Der Tempel Gottes, ist mir aus anderen Quellen nicht bekannt. Man denkt zunächst an die Euchiten oder ܡܨܠܝ̈ܢܐ, doch ist von ihnen ein ähnliches Schlagwort nicht überliefert. Ich erinnere daran, daß es eine mandäische Sekte gab, welche als die Tempelleute, die Templer = ܡܫܟܢܝ̈ܐ bezeichnet wurden. Vgl. H. Pognon, Inscriptions Mandaïtes sur les coupes de Khouabir II, S. 225 Anm. 1.

Der Ausdruck »im Namen der Propheten die Propheten ehren« entstammt dem Evangelium Matth. 10, 41, worauf mich mein verehrter Kollege Graf Baudissin aufmerksam gemacht hat.

III. Die Ausdrücke dieses Briefes sind so allgemein gehalten, daß nicht zu ersehen ist, welches die Feinde des Adressaten waren, ob Muslims oder eine andere christliche Sekte. Oft ist ohne Zweifel der Ausdruck absichtlich so allgemein gewählt, weil der Schreiber sich für den Fall, daß sein Schreiben in unrechte Hände, z. B. in die Hände der muhammedanischen Machthaber geriete, sichern mußte.

Der Vergleich der Gegner mit dem Frosch ist eigentümlich, ein älteres Vorkommen desselben mir nicht nachweisbar. An einen Zusammenhang mit der Offenbarung Johannis 16, 13 ist wohl kaum zu denken.

Ḥesnâ ist vermutlich die wohlbekannte Ortschaft am Tigris im Ṭûr ʿAbdîn, Ḥesnô dĕ Kêpê, auch Hasan-Kêf genannt. Vgl. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber usw. S. 395 Anm. 3.

IV. Der Patriarch Georg (661—681) hatte einem Abte Ḳardôjâ bei dessen Austritt aus dem Abrahamskloster gewisse Klostergüter für die Dauer seines, des Ḳardoja, Lebens zur Verwaltung übergeben. Warum Ḳardoja das Kloster und sein Amt verlassen, wird nicht angedeutet. Der Patriarch handelte hierbei wahrscheinlich aus Furcht vor Ḳardoja oder weil dieser einen unrechtmäßigen Einfluß oder Zwang auf ihn ausübte. Ḳardoja scheint eine unruhige Persönlichkeit gewesen zu sein, denn er hatte auch schon dem Vorgänger des Georg, dem Patriarchen Jesujabh (652—661) fortgesetzt Schwierigkeiten bereitet.

Ḳardoja ist dann gestorben und trotz seiner Missetaten christlich beerdigt worden. Ob unter dem folgenden Patriarchen Johannân Bar Martâ (682—684) oder innerhalb der ersten drei Jahre der Regierung des Chenanischo I. (686—689)? — Die Erben des Ḳardoja (sein Bruder und dessen Kinder?) nehmen nun die Verwaltung der betreffenden Klostergüter an sich und behaupten, sie seien ihr Eigentum, da Ḳardoja sie ihnen vermacht habe. Als dann der Patriarch im Mai des Jahres 689 in Seleukia und Ktesiphon war, erschien vor ihm der Abt des Abrahamsklosters namens Ḳardagh und bat ihn, den Erben Ḳardojas die Rückgabe der Güter an das Kloster zu befehlen. Der Patriarch ließ sich von den Adressaten ein Zeugnis über den Tatbestand geben und fällte dann sein Urteil in dem von Abt Ḳardagh gewünschten Sinne.

Das vorliegende Schreiben ist nicht das Urteil des Patriarchen, sondern ein Schreiben von ihm an gewisse Adressaten, in dem er ihnen die ganze Angelegenheit darlegt und sie bittet, dem Kloster ihr Interesse zuzuwenden und den Abt Ḳardagh zu unterstützen, augenscheinlich in der Angelegenheit der Wiedererlangung der von den Erben Ḳardojas usurpierten Klostergüter.

Der Name Ḳardagh ist iranisch und vermutlich auch Ḳardôjâ (so wird gelesen an elf Stellen im Gegensatz zu Ḳardônâ an drei Stellen). Ist etwa Ḳardôjâ ein Hypokoristikon von Ḳardagh?

Die Namen der Adressaten sind ebenfalls iranisch. Pêrôzai ist ein Hypokoristikon von Perozhormizd, Perozchusrau, Âzâdpêrôz oder einer ähnlichen Namensform. Amizd ܐܡܝܙܕ ist verschrieben für Ormizd ܐܘܪܡܝܙܕ, und ܒܪ ܫܡܢ vermutlich Sproß des ŠMN (?). Wenn man ܒܪ ܣܡܢ anstatt ܒܪ ܫܡܢ lesen dürfte, würde sich die Bedeutung Sproß des Asmân, des Genius des 27. Monatstages, ergeben. Die Adressaten waren einflußreiche Leute, sie hatten dem Kloster seine Steuerlast erleichtert und es vor Vergewaltigung geschützt. Sie waren nicht Christen im Sinne der Nestorianer, hatten aber doch Beziehungen zum Christentum. Der Patriarch spricht von ihren Gläubigen, die in ihren Wohnungen wohnen. An eine muslimische Körperschaft ist nicht zu denken, denn ein Christ würde Muslims nicht angeredet haben mit den Worten: »Ihr habt zwar noch nicht die Stola der Unvergänglichkeit, welche mit dem Wasser der Taufe gewebt wird, angezogen.« Wahrscheinlich sind hier die ܫܗܪ̈ܝܓܢ oder شهارجة gemeint, Großgrundbesitzer iranischer Abstammung, über deren Tun und Treiben die Kloster-

geschichten des Thomas von Margâ (s. Budge, Book of governors) mancherlei Nachrichten bringen. Ähnlich wie hier erscheinen sie in einem Rechtsstreit, den ein Erzbischof von Adiabene, Mâranʿammê mit einigen Arabern wegen Wiedergewinnung einer Mühle, die dem Erzbistum gehörte, aber von den Arabern okkupiert worden war, auszufechten hatte. Vgl. Budge, a. a. O. II, S. 313. 314.

Die Lage des Abrahamsklosters wüßte ich nicht zu fixieren. Es werden mehrere Klöster dieses Namens erwähnt, z. B. in meinem Verzeichnis der syrischen Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin I, 236 Nr. 71 und G. Hoffmann, Auszüge aus den syrischen Akten persischer Märtyrer, S. 176 und 20 Anm. 150. Vermutlich ist es in Adiabene zu suchen, denn dort scheinen auch die Wohnsitze der Šahrîgân gelegen zu haben. Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 238.

Zu S. 9 (Übersetzung), 9 ist zu bemerken, daß der Besuch der Schenke den Klerikern durch die Konzilien vom Jahre 410 und 585 verboten war. Siehe Chabot, Synodicon S. 265 § VIII und S. 418 § XXVIII.

V. Es ist beachtenswert, daß der Priester Daniel zugleich als Richter bezeichnet wird. Der höchste geistliche Hirte der Gemeinde (Priester, Bischof) war zugleich der Richter, wodurch aber nicht ausgeschlossen war, daß der Patriarch oder auch der Bischof in besonderen Fällen eine andere Person oder andere Personen als den Priester des Tatortes mit der Untersuchung beauftragen konnte. Zu dem rechtlichen Inhalt vgl. Sachau, Von den rechtlichen Verhältnissen der Christen im Sasanidenreich S. 24 (Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen, Band X, II. 1907).

VII. Sûrên (über diesen Namen s. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber usw. S. 438 Anm. 4) hinterläßt einen Sklaven, welcher der Milchvater zweier seiner Söhne war, d. h. seine Frau war ihre Amme gewesen. Diese beiden, Mihrnarsê und Mihrân sehen ihn als ihren Verwandten an, handeln also nach dem Grundsatz des muslimischen Rechts, daß Verwandtschaft nicht allein durch das Blut und Heirat, sondern auch durch die Milch erzeugt wird, und erklären ihn für frei. Nach dem arabischen Recht wird der Blutsvater, wenn er durch irgendeine Verkettung von Umständen Sklave seines eigenen Kindes wird, eo ipso frei, nicht aber der Milchvater. Vgl. mein Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre, Berlin 1897, S. 125 § 5 und S. 138 des Kommentars. Die beiden Freilasser behaupten, ihr Vater habe den Sklaven für die Freiheit hinterlassen, d. h. er habe durch eine schriftliche oder mündliche Äußerung seine Absicht der Freilassung des Sklaven zu erkennen gegeben. Die anderen Kinder des Erblassers dagegen, Sefrai und seine Geschwister bestreiten die Gültigkeit dieser Freilassung.

Das Urteil des Patriarchen basiert auf dem Rechte des Islams. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam einen Sklaven besitzen und einer von ihnen seinen Anteil an dem Sklaven freiläßt, so hat diese Freilassung eine ausstrahlende Wirkung, d. h. es wird dadurch der ganze Sklave frei, falls der Freilasser den Preis des ihm nicht gehörigen Teils des Sklaven den Besitzern desselben zahlt. Siehe mein Muhammedanisches Recht S. 125 § 4 und den Kommentar dazu S. 134ff. Wenn daher Mihrnarsê und Mihrân dem Kläger, ihrem Bruder Sefrai und seinen anderen Geschwistern, ihren, der letzteren Anteil an dem Sklaven ersetzten oder den Sklaven in den Stand setzten, den Wert seines noch unfreien Teils den Besitzern desselben zu zahlen, dann war der Sklave frei.

In welcher Stadt oder Provinz die Parteien lebten, ist leider nicht angegeben. Der Erblasser führt den Namen Surena, der zuerst in der Partherzeit auftaucht; sein Vater den semitischen Namen Berônâ (s. auch im Urteil X), d. h. der tüchtige Sohn, der fixe Sohn wie Paulonas, Ky-

rillonas, Eusebonas u. a. der fixe, tapfere Paulus, Kyrillus, Eusebius. Ferner sind Mihrnarsê und Mihrân bekannte persische Namen. Der Name Sefrai ist mir nicht bekannt; vielleicht darf man Spêrai ܣܦܹܪܝ lesen und darin die volkstümliche Form eines Namens sehen, der mit sipihr سپهر zusammengesetzt war, wie z. B. Σπιθριδάτης. Vgl. Nöldeke, Persische Studien I, S. 420—422.

Gegen die Erben des Surena richtet sich auch das Urteil Nr. XII.

VIII. Der Name Pûsânôš ist mir aus anderen Quellen nicht bekannt. Ob vielleicht = Pûsi Anôš = Sohn des Unsterblichen = Anôšzâdh? — Vgl. mandäische Namen wie Zadanûš, Babanûš, Doukhtanûš bei H. Pognon, Inscriptions Mandaïtes des coupes de Khouabir S. 102.

Der Ausdruck ܡܬܚܬܡܝܢ gesiegelt, versiegelt ἐσφραγισμένοι findet sich nur an dieser Stelle. Die drei Verstorbenen waren nicht versiegelt, d. h. nach dem Zusammenhang: sie waren für ihre Personen nicht verpflichtet, ܡܕܐܬܐ Steuer zu zahlen. Gegensatz: die Verpflichtung, die Steuer zu zahlen, lag auf dem Dorf. Wie nun freilich die Dorfgemeinde die Steuer auftrieb, wird nicht gesagt. Wenn daher auf dem Nachlaß der Verstorbenen kein Anrecht des Steuerfiskus ruhte, waren die Dorfleute nicht berechtigt ihn mit Beschlag zu belegen, vielmehr verpflichtet ihn dem rechtmäßigen Erben zurückzugeben. Das Wort gesiegelte kann daher wohl nichts anderes bedeuten als Bleisiegel an einem Bande am Halse tragend, wodurch die Personen, welche sie trugen, als Steuerzahler des muslimischen Staates äußerlich kenntlich gemacht wurden. Vgl. Dionysius Telmaharensis ed. Chabot, Text S. 148, 21. 22; Übers. S. 124, 10—12.

IX. Yazdâdh hat vier Söhne hinterlassen: Thomas, Simeon, Bihzâdhân und Markus.

Gegenwärtige Situation:

1. Thomas lebt.
2. Simeon ist gestorben und hat Kinder, den Mâhôî und seine Geschwister, hinterlassen.
3. Bihzâdhân ist kinderlos gestorben und hat die Kinder seines Bruders Simeon zu seinen Erben eingesetzt.
4. Markus ist kinderlos und ohne Testament gestorben.

Es wird daher

a) Markus beerbt von seinem Bruder Thomas und den Kindern seines Bruders Simeon, dagegen
b) Bihzâdhân nur von den letzteren. Und der Anspruch des Thomas, daß er gegen die Hinterlassenschaft des Markus als Bruder desselben ein näheres, größeres Anrecht habe denn die Kinder Simeons als Neffen und Nichten, wird abgewiesen.

Das hier zitierte Buch unseres Patriarchen, Kethâwâ dhĕ-zuddâḳâ = *Buch der Entscheidung* ist anderweitig nicht bekannt.

Der Name Mâhôî ist eine Abkürzung eines Namens wie Mâhdâdh.

Der Ausdruck S. 18, 3: »wie es der Gottesfurcht gefallen hat« findet sich ähnlich in X, S. 18, 13. 14; XV, S. 28, 4. 5; XXI, § 5. Unter Gottesfurcht dürfte der Patriarch die Religion, d. i. die christliche Religion, das christliche Gesetz, dessen Interpret er selbst ist, verstehen.

X. Der verstorbene Harêdhôî hinterläßt:
seine Witwe,
seinen Sohn Berônâ,
die Tochter seines verstorbenen Sohnes Aḥai und deren Mutter.

Nach der Entscheidung des Patriarchen erbt Berônâ drei Viertel der Erbschaft und übernimmt damit zugleich den Unterhalt der Witwe des Erblassers. Dagegen erbt die Enkelin, Aḥai's Tochter, ein Viertel und übernimmt damit den Unterhalt ihrer Mutter.

Die gesetzliche Grundlage dieses Urteils ist mir nicht ersichtlich. Nach den Leges Constantini Theodosii Leonis (R II § 153 Abs. 8) mußte die Witwe des Erblassers, die Mutter der Kinder, ebensoviel erben wie jedes ihrer Kinder, und nach Jesubarnun § 45 mußte die Sohnestochter erbrechtlich die Stelle ihres Vaters einnehmen. Über die Zurücksetzung der weiblichen Erben gegenüber den männlichen vgl. Timotheos § 56. 58.

In dem Postskript wird verfügt, daß, wenn Berônâ (als Verwalter der Erbmasse) mit Hilfe derselben einen Gewinn erzielt und diesen im Interesse der Erbmasse verwendet hat, der Gewinn der Erbmasse hinzugefügt werden soll, daß dagegen, falls der erzielte Gewinn ein unrechtmäßiger ist, er einseitig auf Berônâs Erbteil in Anrechnung gebracht werden soll.

Ich verstehe letztere Bestimmung so: Wenn Berônâ als Verwalter einer Erbmasse von 4 000 Denaren bis zur Aufteilung durch irgendein Geschäft 400 Denare gewinnt und diese im Interesse der Erbschaft verwendet, so beträgt dieselbe 4 400 Denare, und hiervon

erbt Berônâ 3 300 Denare und
seine Bruderstochter 1 100 Denare.

Ist dagegen der Gewinn von 400 Denaren in doloser Weise erzielt, so erbt zwar Berônâ drei Viertel der Erbmasse (4000 Denare), d. i. 3 000 Denare, indessen unter Anrechnung des Gewinnes von 400 Denaren, also 2 600 + 400, so daß er tatsächlich aus der Erbmasse, die sein Vater hinterlassen hat, nur 2 600 Denare (statt 3 000 im ersteren Fall) bekommt. Dadurch gestaltet sich der Erbteil seiner Bruderstochter erheblich günstiger, denn sie bekommt 1 400 Denare (anstatt 1 100 im ersteren Falle).

Der Name Harêdhôî oder Harîdhôî kann eine Verstümmelung von Harêdâdh = Haraêva-dâta sein. Wenn diese Kombination richtig ist, muß man Haraêva, den Namen des Flusses von Herât, als Flußgott dieses Namens deuten.

XI. Das Urteil des Patriarchen ist ein sehr merkwürdiges. Es entspricht jedenfalls nicht den Leges Constantini Theodosii Leonis, denn nach R II § 51 hätte dem Witwer, sofern die Ehe durch den Tod seiner Ehefrau, nicht durch sein Verschulden gelöst war, die ganze δωρεά seiner verstorbenen Frau gehört, und von ihrer φερνή konnte ihr Erbe, in diesem Falle ihr Bruder, nur die eine Hälfte beanspruchen. Über andere Eigentümlichkeiten des syrischen Dotalrechts vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse im Sasanidenreich, S. 18—21.

Es ist sehr auffällig, daß der Verfasser φερνή und δωρεά miteinander verwechselt, das erstere Wort im Sinne des letzteren braucht, während er an Stelle von φερνή das Wort ܕܒܕܐ setzt. Vgl. XIX, 3; XX, 5.

Die Lesung ʿÂnî oder ʿÂnai (Payne Smith, Thesaurus: ʿAnnî) ist ganz konjektural. Vielleicht ist es eine volkstümliche Verstümmelung von ܥܢܢܝܫܘܥ ʿEnânîšôʿ.

Wenn die δωρεά-Urkunde des Jazd (eine Abkürzung für Jazdâdh, Jazddâdh) Bar Šallîṭâ von dem Bischof Sergius von Zâbhê untersiegelt war, dürfen wir wohl annehmen, daß das Ehepaar in der Kirchenprovinz Zâbhê = الزوابى gewohnt hat, d. i. in der ostbabylonischen Landschaft auf dem rechten Tigrisufer zwischen Seleukia und dem Šaṭṭ-Elḥai.

Die beiden Lücken im Text sind vielleicht in folgender Weise zu ergänzen: »Dem Willen des Isaak überlassen wir (indessen, ob

er zugunsten seines Schwagers auf einen Teil seiner Forderung verzichten will). Was wir aber für recht befinden (ist das hier dargelegte Urteil).«

XII. Die drei Männer, denen die Ausführung dieses Urteils übertragen wird, haben zum Teil dieselben Namen wie diejenigen Personen, gegen welche dies Urteil ergeht. Dem Zâdhôî Bar Berônâ in der Adresse steht gegenüber Zâdhôî Bar Sûrên im Urteil, dem Mihrnarsê dort ein Mihrnarsê Bar Sûrên hier.

Der dem Urteil zugrunde liegende Fall ist folgender: Sûrên stirbt und hinterläßt fünf Söhne: Mihrnarsê, Mihrân, Zâdhôî, Jazdpenâh und Berônâ. Der letztere stirbt und hinterläßt eine Witwe Chôschôî und einen unmündigen Sohn Penôî. Der Waisenknabe erbt also ein Fünftel des Nachlasses seines Großvaters, und der Patriarch befiehlt, daß ihm sein Erbteil von den Oheimen herausgegeben, sowie daß ein Vormund für den Knaben eingesetzt werden soll.

Zwei Männer des Namens Mihrnarsê und Mihrân, der Söhne des Sûrên Bar Berônâ, begegnen in dem Urteil Nr. VII.

Der Name Zâdhôî ist eine volkstümliche Umbildung eines mit zâdh zusammengesetzten Namens wie Anôschazâdh, Bihzâdh, Zâdhânfarrukh, ebenso Penôî aus Jazdpenâh abgeleitet. Vgl. Nöldeke, Persische Studien I, S. 403. 405. Ist der Weibername Chôschôi vielleicht eine Verkürzung von Churrezâdh?

XIII. Chôschôî, die Tochter des Abhâ, heiratet den Abhâ Bar Spêrai (Sefrai?). Am Heiratstage übergibt ihr Gemahl ihr eine Summe Gold als δωρεά (hier φερνή genannt wie im Urteil Nr. XI), jedoch mit der Beschränkung, daß sie das Gold auf die von der Ehe zu erhoffenden Kinder vererben, nicht aber berechtigt sein solle es an Fremde zu veräußern.

Was in der Folgezeit geschehen ist, gibt die Urkunde nicht an. Ist der Ehemann gestorben? sind Kinder aus der Ehe vorhanden? — In der Urkunde erscheint nun der Vater der Frau Chôschôî, Abhâ, als ihr Vertreter. Das Gold, das sie am Hochzeitstage erhalten hat, ist ihr, nach einer anderen Stelle ihrem Vater, wieder abgenommen worden (von ihrem Manne oder dessen Familie), und als Sicherheit dafür ist ihm ein Stück Land (vermutlich als Pfand) übergeben worden. Ich nehme nun an, daß Abhâ, der Pfandinhaber, den Patriarchen gebeten hat, über dies Landgut frei verfügen zu dürfen, und daß ihm der Patriarch darauf antwortet: »Es muß gemäß dem δωρεά-Vertrage verfahren werden. Wenn die Angehörigen deines Schwiegersohnes Spêrai dir die stipulierte Summe Gold zahlen, mußt du ihnen sofort das Grundstück zurückgeben; sind sie dagegen zu sofortiger Zahlung nicht imstande, so mußt du das dir verpfändete Grundstück behalten, darfst es aber nicht veräußern und mußt es den Angehörigen des Sperai zurückgeben, sobald sie dir die fragliche Summe Gold übergeben haben werden.«

Der Name Chôschôî findet sich auch im Urteil Nr. XII, der Name Sperai im Urteil Nr. VII.

XIV. Es ist zu bedauern, daß in dieser wie in mehreren anderen Urkunden ein Teil der Eigennamen, sei es daß sie in der Vorlage unleserlich waren, sei es daß sie den Schreiber nicht interessierten, ausgelassen ist.

Der Name Dâdhâ ist vermutlich eine Kürzung aus Bihdâdh, Jazddâdh, Mihrdâdh, Îschôʿdâdh oder einer ähnlichen Namensform.

Eigentümlich ist die Angabe von der δωρεά, welche gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern gegeben wird, welche als Jungfrauen in die Ehe treten, als ob Witwen, welche sich wieder verheiraten, keinen oder einen geringeren Anspruch auf eine δωρεά hätten.

XV. Die Überschrift dieses Urteils macht den Eindruck, als ob hiermit eine neue Sammlung von Entscheidungen des Patriarchen anfangen solle.

XVI. XVII. Christophorus, Metropolit von ܗܠܝܘ, hat seine Diözese verlassen und befindet sich mit dessen Erlaubnis auf der Reise zum Sitze des Patriarchen (in Elmadâ'in). Zu seiner Diözese gehören die Ortschaften Beṣrâ, d. i. das unter Omar gegründete Baṣra, Hôbellath (vgl. هُوبُلَّت bei Jâḳût I, S. 97, 2 s. v. الأُبُلَّة) oder Obolla, d. i. das heutige Bosra, Bassora oder in engerer Begrenzung die Ortschaft an der Mündung des Kanals in den Šatt El'arab, auf dessen Nordseite heute das Zollhaus steht, und Perât, vermutlich eine Ortschaft an der Stelle oder in der Nähe des heutigen Muhammera am Ḳârûn.

Der Patriarch will die Diözese des Christophorus, speziell die Orte Obolla, Baṣra und Perât, während dessen Reise nicht ohne einen Hirten lassen und schickt ihnen daher als stellvertretenden Hirten den Bischof Âdharschâbôr. Dieser soll die zwei auf diese Angelegenheit sich beziehenden Briefe des Patriarchen der Gemeinde von Obolla (war es der Hauptort der Diözese?) vorlesen. Indessen der Stellvertreter soll nicht lange dort bleiben; der Patriarch befiehlt ihm auf das strengste, innerhalb dreier Tage nach der Lektüre seines Beglaubigungsschreibens (vor der Gemeinde von Obolla?) die Rückreise zum Patriarchen anzutreten, da dieser seiner dringend bedarf.

Bischof Âdharschâbôr lebte also nicht in seiner Diözese, sondern am Sitze des Patriarchen. Er wird in der Urkunde XVI Bischof von ܡܝ genannt, und nach Urkunde XVII befand sich sein Bischofssitz in ܐܘܠܝ (= אוּלָי Dan. 8, 2). Letzteres ist als Flußname Euläus = Ḳârûn bekannt, dagegen sind mir die Namen ܗܠܝܘ, ܡܝ und ܐܘܠܝ als Orts- oder Landschaftsnamen nicht bekannt.

Zu den Geschäften, welche der Patriarch dem Âdharschâbôr aufträgt, gehört, daß er das Kloster des Büßers Abhai besuchen und dort den Gedenktag des Heiligen begehen soll. Die Gaben, welche bei dieser Gelegenheit von den Frommen dem Heiligen gespendet werden, soll er sorgsam zählen und dem Abt des Klosters übergeben. Der Patriarch hat einen Vertrauensmann in dieser Gegend namens Jabhalâhâ, dessen Hilfe Âdharschâbôr sich bei seinen Geschäften bedienen soll.

XVIII. 3. Nârôi ist vielleicht ein Hypokoristikon von Narsai = Nairyôsaṅha. Über Bâbhai s. Nöldeke, Persische Studien I, S. 414. Der Name ܢܣܠܝ ist mir anderweitig nicht bekannt.

Das Wort ܒܬܪ scheint hier gegen den herrschenden Sprachgebrauch im Sinne von *nach* = französisch d'après gebraucht zu sein. Vgl. Sachau, Syrische Rechtsbücher I, S. 209 Anm. zur Nachschrift; S. 182, 6.

XIX. XX. XXI. Diese Abschnitte sind aus einer anderen Handschrift abgeschrieben als die Abschnitte I—XVII, und zwar aus einer weniger guten. Die einzelnen Sätze derselben sind Urteile des Patriarchen über besondere Rechtsfälle, die ihm vorgetragen worden waren. Leider ist aber die Darstellung der einzelnen Fälle nicht mehr vorhanden und dadurch das Verständnis der richterlichen Entscheidungen derselben sehr erschwert, zum Teil sogar durch die Versehen der Abschreiber ganz unmöglich geworden (wie XX, 1; XXI, 1. 4). Wenn ich trotzdem auch diese Bruchstücke hier aufgenommen habe, so geschah es im Hinblick

auf die Möglichkeit, daß vielleicht weitere Handschriftenfunde die Emendation dieser Texte ermöglichen werden.

XIX. § 1. Es ist hinzuzufügen, daß in dem vorliegenden Falle der Vater der Söhne (Kinder), welche die Erblasser sind, nicht mehr lebt.

§ 2. Zu der Begründung »denn sie erben die Habe ihres Bruders« ist hinzuzufügen: falls dieser Bruder weder Deszendenten noch Aszendenten hinterläßt. Vgl. Timotheos § 68. 67; Jesubarnun § 44.

§ 3. Hier ist wieder das Wort φερνή im Sinne von δωρεά, und ܙܒܕܐ zabhdâ im Sinne von φερνή gebraucht. Vgl. XI. XIII und XX § 5.

§ 4. Auffallend ist, falls ich den Text recht verstehe, daß der Patriarch dem Vetter von mütterlicher Seite = dem Sohn des Bruders der Mutter ein Erbrecht neben dem Vetter von Vatersseite = dem Sohn des Vatersbruders vindiziert. Nach Timotheos § 67 kann das Geschlecht der Mutter erst dann zur Erbschaft berufen werden, wenn die Geschwister des Erblassers samt Deszendenz und die Geschwister seines Vaters samt Deszendenz ausgestorben sind. Es ist für den vorliegenden Fall anzunehmen, daß auch die Frau des kinderlos verstorbenen Erblassers gestorben ist.

Der Versuch des Patriarchen, der Kirche erbrechtliche Vorteile zuzuwenden, erinnert an Ar § 1 (BS II, S. 77).

XX. § 1. Die Worte, welche sich nicht in den Zusammenhang einfügen lassen, lauten in wörtlicher Übersetzung: »wenn sie dieselben (wen?) für ihre Häuser zu Erben eingesetzt haben und wenn sie ihre Habe gegeben haben zu ihrer (fem. gen. — wessen?) Unterhaltung.«

§ 2. Über die Veräußerung von Kirchengut durch die Bischöfe vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse der Christen im Sasanidenreich S. 20. 21.

§ 4. Meine Übersetzung in statu quo ist konjektural. Ist vielleicht ܠܘܩܒܠ ܕܐܚܝܕ ein technischer Ausdruck für »gemäß dem, was man hat, hält«, d. h. gemäß dem momentanen Besitzstande?

§ 8. Der Inhalt dieses Paragraphen stimmt nur, soweit er sich auf Mädchen bezieht, mit den Leges Constantini R II § 2 überein.

XXI. § 1. Es ist aus diesen Worten nicht zu ersehen, welcher Art das Vergehen war, für das der betreffende Kirchenbuße leisten soll.

§ 2. Der Ausdruck »daß er sich von der ersteren definitiv trennt« kann nur besagen, daß er ihr solche Vergehen oder Eigenschaften nachweist, welche eine Ehescheidung ermöglichen oder zur Folge haben. Vgl. Timotheos § 36; Jesubarnun § 79.

§ 3. Wir müssen annehmen, daß der Mann etwa aus Versehen ein Weib geheiratet hat, das er nach dem Eherecht nicht heiraten durfte. Nach Aufdeckung der Tatsache wird diese rechtswidrige Verbindung aufgegeben und der Mann muß in der vom Patriarchen diktierten Weise Sühne leisten.

§ 4. Es ist mir nicht ersichtlich, auf welches Rechtsgebiet dieser Paragraph Bezug nimmt, da von der ersten Hälfte nur einige unzusammenhängende Bruchstücke überliefert sind. Die zweite Hälfte scheint von der Frage zu handeln, wie jemand, der einen gemeinschaftlichen oder fremden Besitz verwaltet, für seine Verwaltung zu entschädigen ist.

§ 6. Dies Urteil bezieht sich auf die Feststellung der Erbmasse, wie gegen die Schuldner des Erblassers, die eventuell ihre Verpflichtungen gegen ihn bzw. gegen seinen Nachlaß zu verheimlichen geneigt sind, verfahren werden soll. Von demselben Gegenstande handeln die § 81. 86 bei Jesubarnun.

§ 7. Über diesen Satz des Dotalrechts vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse der Christen im Sasanidenreich S. 18. 9.

§ 8. Die Leges Constantini R II § 8 gestatten den Widerruf der Schenkung in dem Falle, daß der Beschenkte ein Deszendent des Schenkenden ist.

XXII. Der Patriarch schlichtet durch dies Urteil einen Erbschaftsstreit, an dem vier Söhne, eine Tochter und die Witwe des Erblassers beteiligt sind. Die Verkürzung des Erbrechts der Tochter gegenüber demjenigen der Söhne entspricht dem Geiste der § 56 und 58 bei Timotheos. Über das Erbrecht der Witwe vgl. Timotheos § 49.

XXIII. Der Diakonus, von dem in diesem Urteil die Rede ist, führt den Namen Jazdbûzîd. Siehe oben Nr. XVIII, 2.

XXIV. Siehe Anmerkung zu XVIII, 3. In der Beschwerde des ältesten Bruders fehlt eine Äußerung über die 131 Esterîn, welche er als die φερνή seiner Frau in Anspruch nimmt. Der esterâ = στατήρ ist das τετράδραχμον = 4 zûzê oder Dirhams.

Anmerkungen zu Timotheos.

Einleitung S. 55 unten. Einen Versuch der Ergänzung der Lücke hat Labourt in De Timotheo I Nestorianorum patriarcha et christianorum orientalium condicione sub chaliphis Abbasidis, Paris 1904, S. 51 gegeben, dem ich aber nicht beistimmen kann. Abgesehen von den Lücken müssen in den überlieferten Worten auch noch Fehler vorhanden sein. ܐܣܝܪ ܒܟܠ ist schwerlich richtig und anstatt ܡܬܬܥܘܪܝܢ dürfte ܡܬܬܪܘܪܝܢ effervescunt zu lesen sein. Labourt: »Cum autem mystice et typice tantum non revera Christiani nunc sint in regno caelorum, hactenus passionibus mortalitatis et concupiscentiis (organi) hujus carnalis, modo concupiscentiis divinis (muniti) et instructi: modo debilitate et passivitate naturali, modo pugna (adversus principes) hujus mundi concutiuntur; quandoque pugnant inter se, quandoque mutuo impugnantur.«

S. 57, 3. Daß der Verfasser unter den Sündern, vor denen die Christen prozessieren, im Gegensatz zu den Heiligen nicht etwa sündige Menschen oder Laien versteht, ergibt sich aus der folgenden Stelle Z. 20, wo er den Christen zum Vorwurf macht, daß sie in die Gerichtshöfe der Nichtchristen, also der muhammedanischen Kadis, laufen. Durch zwei Paragraphen, 12 und 13, sucht der Verfasser seine Glaubensgenossen abzuhalten, ihr Recht bei der Justiz des Islams zu suchen.

S. 57, 12. 13. Die beiden hier genannten Erzbischöfe werden vom Verfasser noch einmal am Ende des kirchenrechtlichen Abschnitts, nach § 17, erwähnt.

S. 58, Text Z. 11. Anstatt ܕܡܫܝܚܝܗܘܢ bis ܠܡܬܦܝܣܘ empfehle ich zu lesen:

ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܝܚܝܢ ܠܘܬ ܕܝ̈ܢܐ ܘܐܘܠܨܢܐ ܡܣܬܟܠܝܢ. ܐܘ ܠܒܪ
ܡܢ ܡ̈ܠܐ ܕܝܢ ܗ̇ܘܐ ܠܡܬܦܝܣܘ.

§ 3. Über die Strafen des kirchlichen Strafrechts: ܚܪܡܐ Bannfluch, ܡܦܣܩܘܣ Absetzung, ܟܠܝܐ Suspendierung, Interdikt und ܐܣܘܪܐ Verbot, vgl. Ebedjesu VIII, 22.

§ 9. Die Ergänzung der Lücke im syrischen Text ergibt sich aus der arabischen Version:

التاسع من يتهن الملك يطرد من البيعة والرازين ولا يخالطه احد

§ 12. Die Form ܒܗܠܐܠܡܐ, mit der doch wohl nur בְּלִיַּעַל gemeint sein kann, ist mir anderweitig nicht bekannt. — Meine Änderung von ܘܦܩܕܢܘܬܐ zu ܘܦܩܕ̈ܬܐ wird durch die arabische Version gestützt:

ومن يفعل هذا ينبغى ان يتوب ويصدّق ويقوم على المسح والرماد

Vgl. auch § 13, Text S. 68, 15; § 14, Text Z. 27.

§ 16. Ibn Alṭajjib hat den Schluß dieses Paragraphen willkürlich geändert: ولا يختن نفسه ولا صبيّا فهو مبطل الختانة والعماذ فختانة الجسم لليهود والقس عليه ان يصلّى على المرضى

»Und (der Priester) soll nicht sich selbst beschneiden noch einen Knaben. Denn er ist der Abschaffer der Beschneidung. Und die Taufe ist, was die Beschneidung des Körpers den Juden ist. Und dem Priester liegt ob zu beten für die Kranken.« Dasselbe gilt von dem Texte des Ebedjesu S. 279, Kol. 1, Z. 17—20.

§ 18—28. Als eine Hilfe für die Ergänzung der im Syrischen lückenhaft überlieferten § 18—20a und als Ersatz für die verloren gegangenen § 20b—28a gebe ich hier den arabischen Text des Ibn Alṭajjib:

فى التزويج[1]

الثامن عشر لا يحلّ ان يتزوّج الانسان بنت امرأة ابيه لانها فى موضع اخته وامرأة ابيه كأمّه ولا لبنت الزوجة ابن الزوج

التاسع عشر الاب والابن لا يتزوّجان بأُختين ولا اخوين بأُختين لان هذه عادة الحنفا والمجوسيّة

العشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بأُختين ولا أَخوين بأُخت

الحادى والعشرون لايجوز ان يتزوّج الانسان بنت اخيه واخته ولا اولادهما

الثانى والعشرون لا يجوز ان يتّصل ابن العم او بنت العم او ابن الخال او بنت الخال او اولادهم بزوجة العم او بزوج العمّة او بزوجة الخال او بزوج الخالة

الثالث والعشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بنت عمّه او بنت عمّته او بنت خالته او بنت خاله لان هاؤلا يجرون مجرى ابيه وامّه واخوته واخواته واولادهم واذا كان من هو ابعد من هاؤلاءِ لا يجوز التزوّج بهم فكيف هاؤلاءِ فاذا كنّا نُجرِى امرأة العمّ وامرأة الخال مُجْرَى الأُمّ فكم اولى ان نجرى العم مجرى الاب والعمّة مجرى الأُمّ

[1] Bl. 93 b.

الرابع والعشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بنت اخيه او بنت اخته ولا المرأة اذا مات زوجها يجوز ان تتزوّج بابن اخيه او ابن اخته

الخامس والعشرون لا يجوز للعم والخال ان يتزوّج بامرأة ابن اخيه ولا بامرأة ابن اخته فهذه عاده مجوسيّه

السادس والعشرون يجوز للنصرانى ان يتزوّج بغير نصرانيّة على رجاء تولمإذها[1] واولادها

السابع والعشرون المرأة النصرانيّة لا تتزوّج بغير نصرانى لئلّا تنتقل هى واولادها الى غير المذهب وان تزوّجت بايثارها وبايثار ابويها يُحرمون وان كان بغير ايثارها لكن بايثار ابويها يحرم ابويها حسب من دونها

الثامن والعشرون الاملاك يكون بتوسّط القس والشمّاس او الاسقف او المطران وثلث مؤمنين على الاقلّ وبتوسّط الصليب وما كان بخلاف ذلك لا يعتدّ به

§ 22 will besagen, daß ein Mann nicht seine Tante, ein Weib nicht ihren Onkel heiraten darf.

§ 31, Z. 4 v. u. »oder daß sie etwa beide die Enthaltung von geschlechtlichem Verkehr geloben.« Wörtlich: »oder daß sie etwa beide die Reinheit ehren (oder vorziehen).« Mit der Bestimmung in Abs. 4 dieses Paragraphen sind § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 5 zu vergleichen.

Durch die Lücke im Text (S. 78, 18) wird das Verständnis des Inhalts nicht beeinträchtigt. Der Anfang der arabischen Version lautet:

اذا تزوّج رجل بامرأة وبقى معها مدّة وغاب ثلث سنين واربع ولم ينفذ لها نفقة او تزوّج ومضى الى بعد وبقى خمس سنين من غير ان يذكر زوجته بنفقه والتمست اطلاقها لا يجوز لانّ الطلاق غير جائز الاّ بعلّة الزنا او السحر الخ

Den Schluß des Paragraphen hat Ibn Alṭajjib willkürlich geändert:

والاسقف والمطران والفطرك يجب ان يبحث عنه ويلزمه بالقانون العود او ينفذ اليه عدا

§ 38. Während der Syrer die Büßer vor der Kirche stehen läßt, sollen sie nach Ibn Alṭajjib in der Kirche stehen:

اذا زنا الرجل او المرأة يقطع عليهم القيام على المسح والرماد فى البيعة الخ

§ 39. Die Epitome dieser Gesetze im Codex Parisinus Syriacus 306, Bl. 112a bietet hier eine sachliche Differenz: ܙܢܝܐ ܘܙܢܝܬܐ ܒܬܪ ܬܝܒܘܬܐ ܡܫܟܚܝܢ ܕܢܙܕܘܓܘܢ. ܠܘ ܚܕ ܥܡ ܚܒܪܗ, d. i. »Hurer und Hurerin dürfen nach Ableistung der Buße sich wieder verheiraten, nicht miteinander«.

---

[1] ܬܘܠܡܕܐ Bekehrung.

§ 41. Unter ܐܬܡܟܪܬ (S. 88, 11. 12) ist hier sich (wieder) verloben zu verstehen. Ibn Alṭajjib versteht darunter sich verheiraten:

والمتروك بغير ملام ويطلق له التزويج

§ 42. Dieser Paragraph ist nach § 36 überflüssig. Die andere Ehe, von der hier die Rede ist, ist die Ehe mit dem Messias als Bräutigam, das Gelübde der Keuschheit (des Mönchtums). Ibn Alṭajjib übersetzt:

لا يترك احد زوجته الّا للزنا والزهادة بعد ان لا يعود الى العالم

»Niemand verläßt sein Weib außer wegen Hurerei und Enthaltsamkeit (d. h. des Umstandes daß er Mönch wird), vorausgesetzt, daß er nicht in die Welt (Laienwelt) zurückkehrt.«

§ 44. Der Einfluß der arabischen Sprache zeigt sich hier im Gebrauch des Wortes ܡܐܠ, ܡܐܠܐ = مال (S. 90, Z. 4). Dasselbe in § 49. 50. 51. 65. 66. 67. 86. 95.

Die Bestimmung dieses Paragraphen betreffend den Verlust der dos und donatio für die Frau, falls durch ihre Schuld die Ehe gelöst wird, deckt sich inhaltlich mit § 51, Abs. 8 der Leges Constantini Theodosii Leonis RII. Dagegen ist in den Leges von der anderen Bestimmung, daß der Mann als die schuldige Ursache der Ehescheidung ein Zehntel seines Vermögens an die geschiedene Frau abtreten muß, keine Spur.

§ 46. Die Bestimmungen dieses Paragraphen betreffend das Erbrecht der sich wieder verheiratenden Witwe des Erblassers widersprechen denjenigen der § 49. 50. Nach letzteren bekommt sie:

1. ihre *φερνή*,
2. ihre *δωρεά*,
3. Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat, und
4. ein Zehntel desjenigen Vermögens, das der Erblasser seit dem Tage, da seine Frau in sein Haus gezogen ist, erworben hat.

Dagegen bekommt sie nach § 46 nur

1. ihre *δωρεά*, nicht ihre *φερνή*, und
2. die Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat.

Und nur in dem Falle, wenn der Erblasser ihr kein Legat vermacht hat, bekommt sie das genannte Zehntel als einen Ersatz für das nicht vorhandene Legat.

Eine Erklärung dieser Differenz wüßte ich nicht zu geben. Man könnte annehmen, daß im Text S. 90 vor ܡܗܘܪ̈ܝܗܘܢ (Z. 15) ausgefallen sei ܘ ܦܪ̈ܢܝܗܘܢ, d. i. ihre *φερναί* und, aber die Differenz in der Bestimmung über das Legat und das Zehntel läßt sich nicht durch die Annahme einer Textkorruptel aus der Welt schaffen. Ist daher dieser § 46 vielleicht erst in späterer Zeit hinzugefügt worden, wobei dann die Diskrepanz zwischen ihm und den § 49. 50 übersehen wurde?

Die Vereinigung der Bestimmungen über das Erbrecht der Witwe und der Mutter des Erblassers in einen einzigen Passus ist wenig geschickt. Man kann ihn nur so verstehen, daß der Sohn als Erbe seines Vaters auch die Pflichten seines Vaters gegen dessen Witwe, die Mutter des Erblassers, übernommen hat. Ist diese Auffassung richtig, so muß es in dem Passus »ein Zehntel seiner Habe derjenigen, die er erworben hat, seit sie in sein Haus eingetreten sind« heißen: »in sein Haus, respektive in das Haus seines Vaters eingetreten sind«.

Die arabische Version des Ibn Alṭajjib fördert die Erklärung des Paragraphen in keiner Weise:

السادس والاربعون رجل مات وخلّف مالا وله امّ وزوجة وبنى عمّ ان كانت الامّ والزوجة لا يتزوّجن هم يرثون وان تزوّجوا اخذوا المهر وما سمح به لهما الميّت اولا (Fehler für والّا) فالعشر من ماله الذى كسبه من يوم دخول الزوجة بيته وبنى عمّه يرثونه

»46. Ein Mann stirbt und hinterläßt ein Vermögen, sowie Mutter, Gemahlin und Vettern (Söhne des Vatersbruders).

Wenn die Mutter und die Gemahlin sich nicht wieder verheiraten, erben sie.

Wenn sie sich wieder verheiraten, bekommen sie die *δωρεά* (mahr) und was der Verstorbene ihnen geschenkt hat. Sonst (d. h. wenn er ihnen nichts geschenkt hat), (bekommen sie) das Zehntel von seinem Vermögen, welches er erworben hat seit dem Tage, da die Gemahlin sein Haus betrat, und (im übrigen) beerben ihn seine Vettern.«

§ 47. Ibn Altajjib nennt als die Erben der verstorbenen Frau den Gemahl, die Mutter und einen Bruder:

امرأة ماتت وخلّفت زوجا وامّا واخا ان كان لها وصيّة يعطى مالها لمن وصّت وان لم تعمل وصيّة يقسم مالها اربعة اقسام جزء للصدقة وجزء للامّ وجزء للاخ وجزء للزوج

Was in diesem Paragraphen von den Brüdern gesagt ist, gilt in gleicher Weise von den Schwestern der Verstorbenen. Es ist daher vielleicht ursprünglich der Ausdruck »Brüder« im Sinne von Geschwister gebraucht.

§ 48. Das Wort ܡܫܪܪܐܝܬ (S. 90, 26) *κυρίως* findet sich wiederholt bei Timotheos, so in § 54. 55. 61.

§ 52. »Zu ihrer *φερνή* hinzu«, d. h. sie haben Anspruch auf ihre *φερναί* und außerdem auf ein Zehntel des Nachlasses. Ibn Altajjib übersetzt:

والاخوات يعطون العشر زياده على الجهاز

»Und die Schwestern bekommen das Zehntel als ein Plus zu ihrer *φερνή*.«

§ 53. Die Übersetzung des Ibn Altajjib bricht mitten in diesem Paragraphen ab. Letzte Worte:

الثالث والخمسون امرأة ماتت ووهبت جهازها لزوجها ان كانت صحيحة العقل فوصيّتها ماضية وان

Der Rest der arabischen Version des Gesetzbuches von Timotheos ist verloren. Was hier in der römischen Handschrift ohne irgendein Anzeichen einer Lücke folgt, ist der Schluß des § 33 des Gesetzbuchs von Jesubarnun.

§ 56. Der Ausdruck »wenn sie neben ihren Brüdern und nach ihrem Vater erbte« (S. 97, 14. 15) ist ein ungeschickter Ausdruck für: »wenn sie neben ihren Brüdern ihren Vater beerbt«.

§ 57. In den Schlußworten nach ܐܢ ܗܘ ܐܪܐ dürfte eine Lücke vorliegen. Ob zu lesen ܐܢ ܗܘ ܐܪܐ [ܐܝܬ ܥܠܝܗ̇] »falls solche (Steuer) auf ihr (der Erbschaft) lastet«.

§ 60. Der Wechsel der Geschlechter in ܢܚ̈ܬܐ ܡܘܬܪ̈ܬܐ ܘܣܓܝ̈ܐܝܢ ܕܡ̈ܐ ist auffallend, aber doch vielleicht zulässig: »Kleider, Kostbarkeiten (d. h. kostbare Kleider) und kostspielige.« Wer hieran Anstoß nimmt, wird ܣܓܝ̈ܐܝܢ in ܣܓܝ̈ܐܝܬ ändern müssen. Daß ܢܚܬܐ vereinzelt als weiblich vorkommt, s. Payne Smith s. v.

§ 61. Unter Ehren (man könnte auch dona übersetzen) sind alle diejenigen Zuwendungen zu verstehen, welche die Frau für eine standesgemäße Lebensführung braucht.

§ 64. Der Verfasser dürfte folgende drei Fälle annehmen:

1. Der Erblasser hat sein Vermögen von seinen Eltern (!) bekommen.
2. Er hat sein Vermögen durch eigene Arbeit erworben.
3. Er hat sein Vermögen von seiner Mutter bekommen.

Die Richtigkeit dieser Dreiteilung vorausgesetzt, ist im Text S. 102, 5 das Wort ܠܗ an eine andere Stelle zu setzen und zu lesen:

ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܐܒܗܘܗܝ ܗܘ ܠܗ ܡܢ ܒܥܡܠܐ ܕܝܠܗ

anstatt

ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܡܢ ܐܒܗܘܗܝ ܗܘ ܡܢ ܒܥܡܠܐ ܕܝܠܗ

Der Fall 1 steht nicht in dem richtigen Gegensatz zu Fall 3; dem Vermögen von seiten des Vaters sollte das Vermögen von seiten der Mutter gegenüberstehen. Da nun das Wort ܐܒܗ̈ܐ sowohl Eltern (Vater und Mutter) als Väter (Vater und Großvater, männliche Vorfahren) bedeuten kann, so würde sich das Folgende als Fall 1 ergeben:

1. Der Erblasser hat sein Vermögen von seinen Vätern bekommen.

Das Prinzip der Erbschaftsteilung im Falle 3 ist mir nicht durchsichtig, speziell ist nicht zu ersehen, aus welchem Grunde die Kirche in diesem Fall einen Anteil an der Erbschaft haben soll. Vielleicht liegt daher noch eine größere Textverderbnis vor, etwa eine Lücke in den Worten ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܘܐܡܗ ܘܐܒܘܗ (S. 102, 5).

§ 66. »Dem Hause des Sohnes« ist Konjektur. Der Textausdruck S. 102, 23: »den Söhnen des Sohnes« ist sehr auffallend, da hier nicht die Söhne des Sohnes gemeint sein können, sondern nur der Sohn oder die Söhne selbst. Vielleicht ist daher zu lesen ܒܝܬ ܒܪܐ statt ܒܢ̈ܝ ܒܪܐ: »dem Hause (d. i. der Familie) ihres Sohnes (statt den Söhnen des Sohnes) zur Last fallen«.

§ 69. »Und was er ihr zuwendet« soll vermutlich heißen: »was er ihr als Legat vermacht«. Der Ausdruck ܝܗܒ bedeutet einem anderen etwas schenken (gewähren, leisten), ohne daß man dazu verpflichtet ist. Ich habe die Unbestimmtheit des Originals durch meine Übersetzung wiederzugeben gesucht. Wenn Timotheos Geschenke unter Eheleuten für unstatthaft hielt, müßte ܝܗܒ übersetzt werden »ein Legat vermachen«, in seinem Buche findet sich aber keine Bestimmung über diesen Gegenstand. Nach Jesubarnun § 43 sind jedenfalls größere Geschenke unter Eheleuten unstatthaft.

§ 69 Abs. 4 ist unvereinbar mit § 86a.

§ 72. »Oder von seiner Krankheit geheilt wird.« Dieser Ausdruck ist reichlich kurz und mißverständlich. Unterlassung des ehelichen Umgangs gehört nicht zu den Scheidungsgründen (§ 36). Es kann also hier wohl nur § 34, Absatz 5 Anwendung finden. Wenn der Ehemann infolge von Krankheit unfähig ist die Ehe auszuüben und dies der Frau vor dem Eingehen der Ehe nicht mitgeteilt wurde, kann sie wegen des von dem Manne begangenen Dolus sich als geschieden betrachten. Daraus kann man folgern, daß, wenn der Mann nach seiner Heilung sich in demselben Zustande befindet wie vorher, d. h. wenn er auch nach erfolgter Heilung unfähig zur Ausübung des Beischlafes ist und diesen seinen Zustand vor Eingehen der Ehe verschwiegen hat, die Frau sich als geschieden betrachten darf.

§ 74. Ich nehme mit Labourt (De Timotheo I, S. 80) an, daß in der Frage außer anderem das Wort ܠܐ ܡܗܝܡܢܬܐ ausgefallen ist.

§ 86a steht im Gegensatz zu § 69 Abs. 4.

§ 87. Der Satz »alles, was Vater und Mutter haben, gehört ihren Kindern« (wörtliche Übersetzung) ist natürlich in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Er soll vermutlich in diesem Zusammenhange nur besagen, daß nach natürlichem Erbrecht unter normalen Umständen das Vermögen der Eltern auf die Kinder überzugehen pflegt.

§ 98. Wenn ich diesen Paragraphen richtig verstehe, würde er z. B. auf folgenden Fall Anwendung finden können. Ein Mann bestimmt durch sein Testament, daß seine Ehefrau, falls sie ihn überlebt und sich wiederverheiratet, die Einkünfte aus seinem Landgut X als den ihr zustehenden Zehntel des von ihm seit seiner Verheiratung mit ihr erworbenen Vermögens genießen soll.

Wenn nun bei der Aufrechnung des Nachlasses sich herausstellt, daß die Einkünfte des genannten Landgutes dem ihr zustehenden Zehntel entsprechen, so ist die Sache damit erledigt. Sie bekommt die Einkünfte jenes Landgutes und hat a conto dieser testamentarischen Zuwendung weiter nichts zu fordern.

Wenn dagegen die Aufrechnung des Nachlasses das Resultat ergibt, daß die Einkünfte des Gutes weniger sind als das ihr zustehende Zehntel, dann müssen ihr die Erben aus der übrigen Erbmasse so viel zu den Einkünften des Gutes hinzufügen, bis das Maß des Zehntels voll ist.

Was die sich wiederverheiratende Witwe außerdem vom Nachlaß ihres verstorbenen Gatten zu fordern hat, ist durch die § 49. 50 u. a. bestimmt.

Anmerkungen zu Jesubarnun.

Einleitung und § 1—4. Es ist nicht möglich, die Lücke im syrischen Text aus der arabischen Übersetzung zu ergänzen, weil letztere zu Anfang ebenfalls unvollständig ist und erst mit § 33 (Ende) beginnt.

§ 5. Im zweiten Absatz dürfte die Erwähnung der δωρεά ausgefallen sein, denn die Frau hatte gewiß in dem vorliegenden Fall das gleiche Anrecht auf ihre δωρεά wie auf ihre φερνή. Zu den Rechten der infolge Ehebruchs des Gemahls geschiedenen Frau ist auch Jesubarnun § 101 zu vergleichen.

§ 19. Die Normierung der Summe auf 400 Drachmen erklärt sich augenscheinlich aus den Bestimmungen über die Höhe der φερνή und δωρεά. Der Mann soll diesen Betrag, wenn sich seine Braut auf Grund dieses Paragraphen von ihm lossagt, eventuell als δωρεά einer anderen von ihm zu erwählenden Frau zuwenden, und das Mädchen ihn, falls ihr Bräutigam sich von ihr lossagt und sie dann einen anderen Mann heiratet, eventuell als φερνή mit in die Ehe bringen. Vgl. über die Höhe von δωρεά und φερνή hier § 20. 30. 43 und T § 62.

§ 23. Über Johannân von Bêth Rabban vgl. Assemani, Bibliotheca orientalis III, I S. 71. 72 und O. Braun, Briefe des Catholicus Timotheos I. (Oriens Christianus II., 1902), S. 21 Anm. 2. Während Johannân bei Timotheos die Ehe mit der Schwägerin verbietet, soll er nach Jesubarnun sie gestattet haben.

§ 26. Von dem Text des Paragraphen ist nur wenig übrig geblieben, was etwa folgendermaßen zu übersetzen ist: »Die Söhne zweier Brüder oder zweier Schwestern, welche (Plur. fem. gen.) sind — und genannt werden die Brudersöhne (Bruderkinder) und Schwestersöhne (Schwesterkinder), nicht im Alten und nicht im Neuen (Testament).« Der Text könnte etwa folgendermaßen gelautet haben:

ܒܢ̈ܝܐ ܕܬܪ̈ܝܢ ܐܚ̈ܝܢ ܐܘ ܕܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚܘ̈ܬܐ ܕܐܝܬܝܗܝܢ [ܒܢ̈ܬܗ
ܕܕ̈ܘܗܝ] ܘܡܬܩܪܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ ܘܒܢ̈ܝ ܐܚܘ̈ܬܐ [ܠܐ ܐܬܟܠܝ
ܕܢܣܒܘܢ ܠܚܕ̈ܕܐ] ܠܐ ܒܥܬܝܩܬܐ ܘܠܐ ܒܚܕܬܐ.

d. i. »daß die Kinder zweier Brüder oder zweier Schwestern, welche die Töchter von Onkeln (Vatersbrüdern) jener Brüder sind, und die (kurzweg) Bruderkinder und Schwesterkinder genannt werden, einander heiraten, ist weder im Alten noch im Neuen Testament verboten«.

§ 27. Das Gesetz, betreffend die Wiederverheiratung des Priesters oder Diakons ist in der Synode des Acacius vom Jahre 486 gegeben. Vgl. Synodicon Orientale S. 58, 11—14; Übersetzung S. 305.

§ 30. Die Aufhebung der Verlobung soll sich nach denselben Grundsätzen vollziehen wie die Aufhebung der Ehe. Der Paragraph hat die folgende Situation zur Voraussetzung: Die Verlobung hat stattgefunden, der Ehekontrakt ist perfekt, die Übergabe von δωρεά und φερνή hat stattgefunden, jedoch die Kohabitation hat noch nicht stattgefunden. Denn wenn letzteres der Fall ist, ist dieser Paragraph nicht mehr anwendbar, d. h. unter solchen Umständen ist eine Aufhebung der Ehe nicht mehr möglich, während die Aufhebung einer Verlobung durch dies Gesetz ermöglicht wird.

§ 43. Im letzten Absatz fehlt das Objekt nach ܠܡܝܩܪܘ. Nach meiner Ansicht ist die junge Frau gemeint, nach Ibn Alṭajjib der junge Ehemann:

وآباء المرأة ان احبّوا اكرام الزوج بثياب وغيرها فذلك اليهم وليس هو ضرورى عليهم

»Wenn die Eltern des Weibes den Gemahl ehren wollen durch (ein Geschenk von) Kleidern und anderes, so steht ihnen das frei, ist aber nicht für sie verbindlich.«

§ 44. Der letzte Absatz des Paragraphen ist durch eine Dittographie zerstört worden. Es muß heißen:

ܝܪܬܘܬܐ ܒܐܝ̈ܕܝ ܕܒܪܬܗ ܬܗܘܐ. [ܘܐܢ ܗܝ ܡܝܬܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܐ
ܘܒܢ̈ܬܐ ܦܐܫ ܝܪܬܘܬܐ ܠܐܚ̈ܐ ܐܘ ܠܕܕ̈ܐ] ܐܘ ܠܩܪ̈ܝܒܐ

Auch der arabische Text des Ibn Alṭajjib ist unvollständig:

وان تزوّجت فيكون بيدى البنت (Lücke) بغير اولاد يرجع الميراث الى الاخوة والاعمام والاقارب

»Und wenn sie (die Witwe) wieder heiratet, soll die Erbschaft in der Hand der Tochter sein. (Und wenn diese stirbt) ohne Kinder, kehrt die Erbschaft zu den Brüdern, den Onkeln (Vatersbrüdern) und den (übrigen) nächsten Verwandten zurück.«

§ 45. Zu Abs. 2 ist § 84 Abs. 2 und Numeri 36, 11. 12 zu vergleichen.

§ 46. Zu meiner Emendation des Textes vgl. Ibn Alṭajjib:

وان كان لبعضهم نساء والبعض لا يفضل من ليس (ليست؟) له

»Und wenn einige von ihnen verheiratet sind, andere nicht, dann werden die Nichtverheirateten bevorzugt.«

§ 47. In diesem Paragraphen liegt eine größere Korruptel vor. Zwischen dem ersten Absatz und dem folgenden fehlt jeder Zusammenhang; dazwischen muß etwas ausgefallen sein, etwa das Folgende: »[Wenn ein Mann keine Kinder hat, wohl aber Brüder, und diese mit ihm zusammen in seinem Hause oder auf seinem Gehöft wohnen;] wenn nun einer der Brüder einen oder mehrere Söhne hat usw.« Der entstellte Text hat auch Ibn Alṭajjib vorgelegen; seine Übersetzung ist zum Teil sinnlos. Text des Ibn Alṭajjib:

ان كان لرجل امرأة فاضلة لا تقبل وصيّته وان كان لبعض الاولاد الذين هم اخوة ولد وخدم فى البيت كعمه خدمة ظاهرة لا تسقط نفقة تعريسه من حصّة ابيه لكن من اصل مال البيت وان تزوّج وجرى على عادته من خدمة

البيت افرد له سهم زايد على سهم ابيه وان خرج وتشاغل ببيته فلا يعطى سهم
وبالواجب يفرد لهم سهم اذا خدم فى البيت زايد على حصّة ابيه

»Wenn ein Mann eine Frau zu viel hat, wird sein Testament nicht angenommen.

(Lücke)

Wenn eins der Kinder, welche Brüder sind (sic), ein Kind hat, und dies im Hause, wie sein Onkel, einen offenkundigen Dienst dient, werden die Kosten seiner Verheiratung nicht von dem Anteil seines Vaters abgezogen, sondern von dem Stammvermögen des Hauses.

Wenn er (dies Bruderkind, Brudersohn) sich verheiratet und wie bis dahin weiter im Hause (seines Onkels) dient, wird ihm ein besonderer Teil (der künftigen Erbschaft) bestimmt, abgesehen von dem Teil seines Vaters.

Wenn er (der Brudersohn) aber fortgeht und sich mit seinem eigenen Hause beschäftigt, bekommt er keinen Teil (von dem Erbe seines Onkels). Wenn er aber im Hause (des Onkels) gedient hat, muß ihm unter allen Umständen ein Teil bestimmt werden, abgesehen von dem Teil seines Vaters (sic).«

§ 48. Der syrische Text ist verderbt. Wörtliche Übersetzung: »Si est vir cui sunt filii et solvit (hat entlassen? emanzipiert? verheiratet?) fratres filiorum (!), et jussit rem superabundantem uni ex filiabus suis contra sorores earum, si res pauca est, ejus jussio ratihabeatur.« Ibn Alṭajjib übersetzt:

اذا كان لرجل بنون وزوّج بعضهم ووصّى لاحد بناته يفضل (leg. بفضل)
تمضى وصيّته

»Wenn ein Mann Söhne hat und einige von ihnen verheiratet hat, und er einer seiner Töchter etwas darüber (d. h. über das aus dem Vorhergehenden zu entnehmende Maß) hinausgehendes vermacht, ist seine Verfügung gültig.« Danach ist anzunehmen, daß Ibn Alṭajjib denselben Text vor sich gehabt hat wie wir und daß er ihm ebenso ratlos gegenüberstand wie ich.

Vielleicht hatte der Gesetzgeber, als er diesen Paragraphen schrieb, die folgende Situation im Auge: Ein Mann hat verheiratete Söhne und unverheiratete Töchter. Nach dem vorherrschenden Erbrecht (s. § 51 und Timotheos § 56) wird er von seinen Söhnen beerbt, nicht von seinen Töchtern. Letztere bekommen von ihm nur ihre *φερναί* und die Ausstattung für die Verheiratung. Wenn nun der Vater die Eheausstattung seiner Töchter oder einer seiner Töchter besonders reich und kostbar gestattet, so verringert er dadurch die Erbschaft seiner Söhne, und diese könnten Veranlassung nehmen, gegen sein Tun zu protestieren. Um nun den Vater dagegen zu schützen und um ihm die Möglichkeit zu gewähren, daß er seiner besonderen Liebe zu der einen oder anderen seiner Töchter Ausdruck geben kann, bestimmt der Patriarch, daß eine solche Zuwendung, sei sie *inter vivos*, sei sie *post mortem*, gültig sein solle, d. h. von den Söhnen nicht angefochten werden dürfe, vorausgesetzt, daß diese Zuwendung etwas geringes ist, also etwas, das die Substanz des väterlichen Vermögens nicht wesentlich verringert. Anderseits kann der Paragraph auch bezwecken, daß eine solche Bevorzugung der einen Tochter vor den anderen Töchtern die letzteren nicht zu einem Protest gegen diese Bevorzugung berechtigen solle.

Wenn diese Auffassung richtig sein sollte, würde man in der Emendation des überlieferten Textes mit der Änderung von ܟܡܐ̈ zu

ܒ̈ܢܬܐ (Z. 24) und von ܕܒ̈ܢܝܐ zu ܕܒ̈ܢܬܐ (Z. 25) auskommen. Inhaltlich würde sich dann dieser Paragraph mit § 50 Absatz 1 decken.

§ 49. Der Anfang dieses Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib:

ان كان لمرأة ميراث حصة كمرأة ورثت من بيت ابيها ولها بنون وبنت
ولزوجها بنون من المرأة الاخرى

»Wenn ein Weib eine Erbschaft hat, einen Teil wie (den eines) Weibes, die sie geerbt hat aus ihrem Vaterhause; wenn sie Söhne und eine Tochter hat; und ihr Gemahl Söhne von einer anderen Frau hat« usw. Anstatt ܐܝܟ ܒܪ̈ܬܐ zu streichen, könnte man auch daran denken, zu lesen ܡܢܬܐ ܕܒܪ̈ܬܐ »den Teil einer Tochter« und einen Reflex davon in حصه كمراه (einen Teil wie ein Weib) sehen.

§ 50. Dieser Paragraph dürfte zur Voraussetzung haben, daß die Töchter nicht neben den Söhnen zur Erbschaft berufen werden. Vgl. § 51.

§ 51. Der arabische Text lautet:

الحادى والخمسون قوم لا يورثون البنت مع البنين وقوم اذا ورثت المرأة
شيئا من بيت ابيها يرون حمله الى بيت زوجها وقوم لا يوجبون ذلك فهذه
فرايض عالميّة لا تلم الامانة لكن كلّ انسان فيها يتدبّر بحسب عادته وعادة بلده
والاخوة الذين لا يعطون ميراث لاخواتهم ما يصيب نساهم من بيت ابيهم لا
يحملونه معهم وبحسب ما يسهمون اختهم تفعل نساهم معهم فيما يرثنه من بيت
ابيهم امّا جزءًا او على كمال وكل شعب ينبغى ان يتمسّك بعادته

Man lernt aus diesem Paragraphen, daß das Erbrecht der Tochter, wenn sie neben einem Sohn oder Söhnen stand, in verschiedenen christlichen Landschaften verschieden war. Vgl. Timotheos § 56. 58. Der Gedanke, daß die Weiber, je nachdem sie viel oder wenig erben, ihrem Manne viel oder wenig mit in die Ehe bringen, ist reichlich breit ausgedrückt. In dem letzten Absatz kann man nicht umhin anzunehmen, daß der Verfasser irrtümlich ܡܘܗܒܬܐ *δωρεά* an Stelle von ܦܪܢܝܬܐ *φερνή* geschrieben hat. Für letztere ist es Vorschrift, daß ihr die vom Gemahl zu leistende *δωρεά* entspricht. Vgl. T § 62. Es ist daher nicht richtig, wenn der Verfasser die Erbschaft der Tochter mit ihrer *φερνή* in Parallele stellt, denn die letztere ist begrenzt, die erstere nicht.

§ 52. Ibn Alṭajjib übersetzt:

الثانى والخمسون اذا مات رجل ولا اولاد له وله اخوة يحيون واولاد
اخوة ماتوا ذكور واناث فاولاد الموتى يقومون مقامهم ويأخذون سهم آبايهم
وان كان البنات بحيث يقسمون مع اخوتهم فليأخذون سهمهنّ ولا يظلم الاخ
الحىّ لولد الاخ الميّت

»Wenn ein Mann kinderlos stirbt, aber Brüder hinterläßt und Kinder von verstorbenen Brüdern, Knaben und Mädchen, so treten die Kinder der Toten an die Stelle ihrer Väter und erben den Erbteil derselben. Und wenn die Töchter sind, wo sie neben ihren Brüdern zur Erbschaft berufen werden (vgl. § 51), sollen sie ihren Erbteil bekommen (je nachdem den ganzen Erbteil eines Bruders oder einen Teil desselben). Und der lebende Bruder soll nicht den Kindern des toten Bruders Unrecht tun.«

Der Paragraph besagt, daß Geschwisterkinder ihren Großvater nach Stämmen, nicht nach Köpfen oder Personen beerben. Das entgegengesetzte Verfahren, d. h. das Erben nach Köpfen, nicht nach Stämmen, ist vorgeschrieben in § 60 Absatz 2.

§ 53. Den letzten Absatz verstehe ich so, daß, wenn auch die Tochter des Erblassers kinderlos gestorben ist, dann gemäß § 52 seine lebenden Brüder und die Söhne (bzw. Kinder) der verstorbenen Brüder in die Erbschaft eintreten. Ibn Alṭajjib übersetzt:

وان كانت هى قد ماتت واخوة (leg. فاخوة) الرجل وابناوهم يقسمون ميراثه

»Und wenn auch sie gestorben ist, dann teilen sich die Brüder des Mannes und ihre Söhne seine Erbschaft.« Man muß daher entweder ܘܒܢ̈ܘܗܝ ܕܓܒܪܗ ändern in ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܓܒܪܗ oder hinter ܕܓܒܪܗ ergänzen: »ܕܡܝܬ ܡܢܗܘܢ, d. h. die Brüder des Mannes und die Söhne desjenigen von ihnen, der bereits gestorben ist.« Diese Bestimmung findet auch Anwendung in § 54 Absatz 2.

§ 56. Die Worte des letzten Absatzes »wenn die Erbschaft bedeutend ist, gehört sie den Erben ihres (verstorbenen) Mannes« fehlen bei Ibn Alṭajjib.

§ 59. Ibn Alṭajjib hat den Schlußsatz dieses Paragraphen flüchtig gelesen und daher folgende Übersetzung geleistet:

واذا عملت وصيّة على اولادها لا على زوجها تبطل وصيّتها

»Wenn sie aber ein Testament macht zugunsten ihrer Kinder, nicht zugunsten ihres Gemahls, ist ihr Testament hinfällig.« Die Frau kann natürlich nach Belieben testieren über ihr von ihrem Vater ererbtes Vermögen, ihre φερνή und ihre δωρεά (s. § 47, 2; 54, 2). Vielleicht ist im Text S. 144, 1 nach den Worten ܐܢ ܕܝܢ ausgefallen ܐܠܐ ܠܗ̇ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘ.

§ 60. Zur Stütze der von mir S. 144, 8 vorgeschlagenen Emendation gebe ich die Übersetzung des Ibn Alṭajjib:

فان كان فيهم كثرة لولد واحد وابوهم يحيا فسهمه ويأخذ وهو المقيم بهم

وليس هم ايتام الخ

»Wenn ihrer viele sind für einen einzigen Sohn, während ihr Vater noch lebt, soll er seinen Teil bekommen, da er doch für sie sorgt und sie nicht Waisen sind.«

§ 61. Der Anfang des Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib nicht ganz richtig:

ان مات رجل وليس له بنون لكن بنات حسب فالميراث لهم وان كان لهم

امّ ولم تتزوّج الخ

»Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne, sondern nur Töchter hinterläßt, beerben sie ihn. Und wenn sie eine Mutter haben, die sich nicht wieder verheiratet hat« usw.

Die Bedeutung des Wortes ܥܒ̈ܕܐ (eigentlich Werk) S. 144, 19 = Vermögen findet sich ebenso in § 83. 86. 111.

§ 63. Die Lücke in diesem Paragraphen ist etwa in folgender Weise zu ergänzen:

ܘܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܡܣܓܝܬܐ ܗܘܬ ܕܐܚܝ̈ܗ̇ ܘܕܡܫܡܫܢܝܬܗ̇

Die entsprechende Stelle bei Ibn Alṭajjib lautet:

واذا ماتت ما يبقى منها لخادمتها وان كان كثيرا فللخادمة ولاخوتها

»Und wenn sie stirbt, gehört, was von ihr übrig bleibt, ihrer Dienerin. Und wenn es viel ist, gehört es der Dienerin und ihren Brüdern (Geschwistern).« Im syrischen Original standen die Brüder an erster, die Dienerin an zweiter Stelle.

§ 70. In dem zweiten Absatz fehlt die nähere Bezeichnung des Objekts in dem Satze, »wenn er aber alles verkauft«. Alles, was er hat ܕܐܝܬ ܠܗ? — Es kann kaum etwas anderes gemeint sein, denn alles, was ihm von seiten seiner Eltern zusteht oder zukommt, fällt seiner Schwester oder seinen Schwestern zu. Ibn Alṭajjib übersetzt:

وان احبّ الاب ان يبيع كلّما له ويصدّق به فذلك اليه

»Und wenn der Vater wünscht, daß er alles, was er hat, verkaufe und zu frommen Zwecken verwende, steht ihm das frei.« Das Subjekt der Vater ist von Ibn Alṭajjib irrtümlich hinzugesetzt. Wenn ich diesen Paragraphen recht verstehe, will er besagen, daß ein Mann, der Mönch wird, sein Erbrecht an seine Schwestern verliert (vgl. § 67), daß er aber über seine persönliche Habe, unbehindert durch das weltliche Erbrecht, zu frommen Zwecken verfügen darf.

§ 84. Der Ausdruck ܡܠܘܬܐ ist von Ibn Alṭajjib mit مادّة übersetzt:

اذا مات انسان وخلّف اطفالا ذكورا ومادّة لحيوتهم الخ

§ 85. Übersetzung des Ibn Alṭajjib:

اذا مات رجل وخلّف بنين وبنات وتزوّجت امّهم العمّ يربي ويزوّجهم
لا امّهم وميراث الاب بيده يكون واذا زوّجوا يسلم اليهم مال ابيهم

»Wenn ein Mann stirbt, Söhne und Töchter hinterläßt, und seine Witwe wieder heiratet, dann erzieht der Onkel (Vatersbruder) die Kinder und verheiratet sie, nicht ihre Mutter. Und in seiner Hand ist die Erbschaft ihres Vaters. Und wenn sie verheiratet werden, wird ihnen das Vermögen ihres Vaters übergeben.«

Der Textausdruck ܕܐܒ̈ܗܝܗܘܢ könnte allenfalls bedeuten »ihrer Väter, d. i. ihres Vaters und (ev.) ihres Großvaters«. Da aber im folgenden nur von ihrem Vater, nicht von ihren Vätern die Rede ist, ziehe ich vor, ܕܐܒ̈ܗܝܗܘܢ in ܕܐܒܘܗܘܢ zu ändern.

§ 95. In der Aufzählung der Kleriker fehlt der Priester im syrischen Original, während er bei Ibn Alṭajjib erwähnt ist:

الجاثليق والمطران والاسقف والاركيدياقون والقس والشمّاس اذا جاروا في الحكم الخ

§ 96. Ibn Alṭajjib übersetzt diesen Paragraphen wie folgt:

السادس والتسعون من الجاثليق والى الشمّاس من افترى على الله يقترس

Das Verbum قترس absetzen von *καθαίρεσις*.

§ 99. Ibn Alṭajjib übersetzt diesen Paragraphen:

الاخوة من حرّة اذا ماتت امّهم وتزوّج ابوهم بامة ومات ميراثه بينهم بالسويّة فبالمسيح لا عبد ولا حرّ

»Wenn Brüder, die Söhne einer freien Mutter, ihre Mutter durch den Tod verlieren; wenn ihr Vater dann eine Sklavin heiratet und nun stirbt, so gehört sein Erbe ihnen allen zu gleichen Teilen. Denn im Messias gibt es weder Sklaven noch Freie.« Bei Ibn Alṭajjib ist die Hauptsache, daß der Erblasser auch mit seiner zweiten und unfreien Frau Kinder gezeugt hat, ausgelassen.

§ 104. Meine Emendation des Textes wird gestützt durch Ibn Alṭajjibs Übersetzung:

وارث البيعة من القسّان والشمامسة اذا كان لهم عمّة او اخت الخ

§ 106. Die arabische Wiedergabe ist zu allgemein, als daß sie meiner Emendation zur besonderen Stütze dienen könnte:

ان كان ابواه اتقيا وان كانوا غير اتقيا وينكر افعالهم لئلا يجرّ عليه مفسده معرّة فلا يمنع من البيعة ·

§ 108. Der Schlußsatz ist von Ibn Alṭajjib kurz wiedergegeben durch وان تاب يقبل, »wenn er bereut, wird er wieder aufgenommen«. Bei Ebedjesu VIII, 21 (S. 314, 27—30) ist der Text verwirrt, die richtige Ordnung folgende: ܘܐܢ ܕܝܢ ܬܐܒ ܥܠ ܒܝܫܬܐ ܕܐܣܗܕ ܒܫܘܠܡܐ ܕܝܠܗ ܗܘܐ ܘܦܘܠܚܢܐ ܘܩܘܪܒܢܐ ܕܡܩܪܒ ܥܠ ܡܕܒܚܐ ܕܡܫܝܚܐ ܡܬܩܒܠ. Der Ausdruck ܕܐܣܗܕ, obwohl von Ebedjesu bezeugt, ist anstößig. Es handelt sich nicht um das Böse, das er bezeugt hat; er kommt nicht in Frage als Zeuge, sondern als Kläger. Gemeint kann also nur sein: wenn er die böse Tat, die er getan, bereut. Demgemäß möchte ich in ܕܐܣܗܕ einen alten Fehler für ܕܣܥܪ vermuten.

§ 110. Ibn Alṭajjib leitet diesen Paragraphen durch die mehrdeutigen Worte افهم المصنّف يحيى ein. Vielleicht soll damit angedeutet werden, daß dieser Zensurparagraph auf einen Johannes zurückgeht.

§ 111. Zu meiner Änderung ܡܢ statt ܡ̇ܢ vgl. Ibn Alṭajjibs Version:

ان كان رجل غنى وجعل من ماله شيئا فى يد احد بنيه الخ

Vielleicht fehlt im Syrischen ein Wort und ist zu lesen ܡܕܡ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ.

§ 115. Ibn Alṭajjibs Übersetzung lautet:

اذا خرج النصارى الى الاحكام البرانيّة يؤدَّبون على قدر جرمهم من اب البيعة ويمنعون من البيعة وان كان احدهم انجذب بغير ارادته فلا جرم عليه

§ 116. Es wird hier am Tor, im Tor des Bischofs, des Erzbischofs usw. Gericht gehalten wie im Alten Testament, vgl. Amos 5, 15; Zech. 8, 16. Vielleicht ist aber hier nur im allgemeinen die Residenz, die Wohnung des Bischofs usw. gemeint, wie vermutlich nach persischem Muster das Tor des Vaters der Väter (s. Assemani III, I, 183 Kol. 1 Z. 11 v. u.) die Residenz des Patriarchen bezeichnet.

§ 118. Der letzte Satz dieses Paragraphen ist von Ibn Alṭajjib verkürzt wiedergegeben:

والعلمانى يوبّخ ولا يمنع البيعة

§ 120. Der zweite Absatz ist von Ibn Alṭajjib in folgender Weise wiedergegeben:

وان مات الغلام لا يلتمس آباه المحمول لكن يعتدّونه مع ابنهم الميّت

»Wenn der junge Mann stirbt, verlangen seine Eltern das Geschenkte nicht zurück, sondern berechnen es (setzen es sich in Rechnung) neben ihrem toten Sohn.«

§ 122. Der Ausdruck ܐܢ ܐܢܫ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܘܠܐ ܡܫܟܚ wird von Ibn Alṭajjib wiedergegeben:

الاسقف الذى فى يده فضل

Verzeichnis der Eigennamen.

Abkürzungen:
Ch = Chenanischo T = Timotheos J = Jesubarnun.

ܐܒܐ Ch 24, 7. 22. 29.

ܐܒܝ Heiliger, Ch 32, 9.

ܐܦܝܣܩܘܦܐ Bischof, Ch 30, 14. 24; 32, 3.

ܐܘܠܝ Bischofssitz, Ch 32, 6.

ܐܣܘܢܐ Ch 28, 1. 2. 4. 6. 11.

ܐܣܝ Ch 18, 12. 15. 18.

ܐܝܘܣܛ Ch 20, 5 ff.

ܐܡܝܘܕ (?) Ch 6, 8.

ܐܕܡܝܘܕ Ch 6, 21.

ܒܒܝ Ch 34, 12.

ܒܗܘܕܝ Ch 16, 24. 26. 29.

ܒܝܗܘܕܝ Ch 16, 22.

ܒܝܬ ܫܠܐ Kloster, Ch 4, 3.

ܒܝܬ ܪܡ Ort, J 126, 7.

ܒܢܝܡܝܢ Mönch, Ch 4, 2.

ܒܨܪܐ Bosra, Ch 28, 28; 32, 5.

ܒܪܘܢܐ Ch 14. 8; 18, 12. 16. 24. 28; 22, 4. 13. 15. 23.

ܓܒܪܝܐܝܠ Ch 16, 15.

ܓܘܪܓܝܣ Patriarch, Ch 6, 15. 23. 26. 28; 8, 25; 10, 3.

ܓܘܪܓܝܣ Chorbischof, Ch 30, 1.

ܓܘܪܓܝܪ Mönch, Ch 4, 2.

ܕܝܪܐ Ch 26, 12. 26.

ܕܝܪܐ ܕܐܒܝ Ch 32, 9.

ܕܝܪܐ ܕܐܒܘܢ ܐܒܪܗܡ Ch 6, 12.

ܕܢܝܐܝܠ Priester, Richter, Ch 12, 5.

ܕܢܝܐܝܠ Diakonus, Ch 28, 3.

ܗܘܒܠܐ Obolla, Ch 28, 29; 32, 5. 7. 15.

ܗܠܘ Erzbistum, Ch 30, 21.

ܗܢܕܘܝܐ T 80, 3.

ܗܪܡܝܕܘܣ Ch 18, 12. 14. 16. 18.

ܘܐܒܐ Kirchenprovinz, Ch 20, 16.

ܘܕܘܝ Ch 22, 3 13; 34, 13.

ܘܕܝܡܝܢ Ch 6, 8.

ܚܒܝܒܐ Erzbischof, T 56, 23; 70, 27.

ܚܠܝ Ch 34, 11.

ܚܕܬܐ Ch 28, 22.

ܚܢܝܢܐ Ch 34, 7.

ܚܢܢܝܫܘܥ Ch 2, 1; 17, 13; 18, 9; 24, 6; 26, 29; 34, 20; 50, 12.

ܚܡܨܐ Stadt, Ch 4, 30.

ܛܝܡܬܐܘܣ Patriarch, T 54, 2; 116, 6.

ܚܠܒܗܬܐ Ch 32, 13. 17.
ܚܘܣܝܢ Bischof, Ch 12, 26.
ܚܘܣܝܢ Ch 12, 7. 17.
ܚܘܣܝܢ ܕܒܝܬ ܕܝܢ Rechtslehrer, J 126, 6.
ܚܘܙ Ch 20, 5ff.
ܚܘܕܒܘܝ Diakonus, Ch 34, 9.
ܚܘܕܦܢܗ Ch 22, 15.
ܝܥܩܘܒ Erzbischof, T 56, 21; 70, 27.
ܝܥܩܘܒ Priester, Ch 34, 10.
ܝܫܘܥܒܪܢܘܢ J 120, 1; 176, 8.
ܝܫܘܥܙܟܐ Ch 26, 18.
ܝܫܘܥܝܗܒ Catholicus, Ch 8, 23.
ܟܫܟܪ Ch 6, 9.
ܟܫܘܝ Frau, Ch 22, 5; 24, 23.
ܟܪܝܣܛܘܦܘܪܘܣ Erzbischof, Ch 30, 20.
ܟܠܝܠܐ ܕܘܪܕܐ Ch 16, 21.
ܡܗܘܢ Ch 16, 24. 27.
ܡܢ Bistum, Ch 30, 14.
ܡܗܪܢ Ch 14, 10. 19; 22, 13.
ܡܗܪܢܪܣܐ Ch 14, 9. 18; 22, 4. 13.
ܡܝܫܢ T 56, 22.
ܡܠܟ̈ܝܐ J 128, 4.
ܡܪܝ Ch 12, 8. 11. 16.
ܡܪܩܘܣ Bischof, Ch 36, 22.
ܡܪܩܘܣ Ch 16, 30.
ܢܐܪܘܝ Ch 34, 11.
ܢܪܣܝ Priester, Ch 12, 9. 10. 13.
ܣܘܪܝܢ Ch 14, 8. 16. 18; 22, 14. 17.
ܣܘܝܪܝ̈ܢܐ Severianer, J 128, 4.
ܣܒܘܪܐ Ch 26, 12. 26; 34, 11.
ܣܦܪܝ Ch 14, 8. 13; 24, 23.
ܣܪܓܝܣ Bischof von Zâbhê, Ch 20, 16.
ܣܪܓܝܣ Chorbischof, Ch 30, 1.
ܣܪܓܝܣ Ch 12, 5.
ܥܝܠܡ Ch 4, 10.
ܥܢܢ Priester, Ch 20, 4.
ܥܩܘܠܐ Ch 28, 2. 11. 22.
ܦܘܣܬܐ ܢܘܣ Ch 14, 26; 16, 2. 4. 6. 9. 10.
ܦܪܘܙ Ch 18, 11.
ܦܪܘܙܝ Ch 6, 8.
ܦܘܣܝ Ch 22, 15.
ܦܪܘܟܕܕ Ch 22, 4.
ܦܪܘܟܕܝ Ch 18, 11.
ܦܪܬ Ch 28, 28; 32, 5.
ܦܪܬ ܕܡܝܫܢ T 56, 21.
ܨܝ̈ܢܝܐ T 80, 3.
ܩܪܕܠ Ch 6, 12 ff.
ܩܪܕܘܢܐ (ܩܪܕܘܝܐ) Ch 6, 13ff.; 8, 2ff.; 10, 1ff.
ܩܛܝܛ Ch 20, 5; 26, 30.
ܪ̈ܘܝܩܐ Rhagae, T 56, 23.
ܫܠܝܚܐ Ch 20, 6.
ܫܠܡܬܐ Frau, Ch 18, 17.
ܫܡܥܘܢ Ch 16, 23. 26. 28. 31; 18, 2.
ܬܐܘܡܐ ܒܪ ܚܘܕܐܕ Ch 16, 16. 18. 25; 18, 1.

Sachindex.

Von Dr. Lorenz Brütt.

A. Privatrecht.

I. Sklavenrecht.

Verbot, ein christliches Sklavenpaar zu trennen oder an einen Nichtchristen zu verkaufen T § 77, J § 65.
Verpflichtung, alte Sklaven zu ernähren J § 64.
Freilassung Ch V, Ch VII, J § 66.

II. Obligationenrecht.

a) Allgemeiner Teil.

Aufgebot der Nachlaßschuldner J § 81.
Aufgebot der Besitzer von Erbschaftsstücken J § 86.
Befriedigung der Nachlaßgläubiger J § 82.
Schonung des bedürftigen Schuldners: beneficium competentiae J § 89.
Es steht auch dem Bürgen zu, wenn der Schuldner arm J § 123.
Sicherung durch Pfand Ch XIII, J § 82.

b) Besonderer Teil.

Gesellschaft J § 83.
Depositum J § 87.
Vom Zinsennehmen J § 88.

III. Familienrecht.

1. Verlobung.

Form der Verlobung T § 28, J § 29.
Zustimmung der Eltern des Bräutigams J § 30.
Wirkung der Verlobung in mancher Hinsicht der Ehe angenähert T § 29.
Verzögerung der Eheschließung durch den Verlobten T § 30, J § 21.
Aufhebung des Verlöbnisses T § 41, J § 19, J § 80.
Vermögensrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Verlöbnisses T § 73.
Aufhebung der Verlobung wegen Widersetzlichkeit der von ihren Eltern verlobten Personen J § 20.
Auflösung der Verlobung durch den Tod, Schicksal der Brautgeschenke J § 120.
Ermahnung der Junggesellen, sich zu verehelichen J § 9.

2. Eherecht.

a) Ehehindernis

der mangelnden Geschäftsfähigkeit:
  Geisteskrankheit J § 28;
der Verwandtschaft und der Verschwägerung:
  Verbot der Ehe zwischen zusammengeheirateten Stiefgeschwistern T § 18;
  Verbot der Ehe zwischen Vater und Sohn oder zwei Brüdern mit zwei Schwestern T § 19, anders J § 25;
  Verbot der Ehe mit der Schwägerin oder dem Schwager T § 20, J § 23;
  Verbot der Ehe mit Nichten oder Großnichten T § 21 und § 24;
  Verbot der Ehe mit angeheirateten Neffen T § 24 und § 25;
  Verbot der Ehe zwischen Vettern und Cousinen T § 23, Anders J § 26;
  Verbot der Ehe mit angeheirateten Onkeln und Tanten T § 22;
  Verbot der Ehe zwischen den in gerader Linie Verschwägerten Ch XXI, § 3, J § 12, J § 24.
Impedimentum disparitatis cultus:
  Ehe zwischen einem Christen und einer Nichtchristin bedingungsweise gestattet T § 26, J § 11;
  Verbot der Ehe einer Christin mit einem Nichtchristen T § 27, J § 10, J § 119.
Impedimentum criminis T § 34, Abs. 5, Satz 2, T § 41 Abs. 3, T § 44 Abs. 2, J § 7.
Anderseits Ehe trotz Hurerei im Falle der Buße gestattet T § 39.
Wiederverheiratung von Witwen und Witwern gestattet J § 27 Abs. 1 und 2.
Polygamie verboten J § 27 Abs. 3.

b) Ehescheidung.

Aufzählung der Ehescheidungsgründe T § 36.
 Als Ehescheidungsgründe sind anerkannt:
  Zauberei J § 6;
  Ehebruch Ch XXIII, T § 42, J § 5, J § 101 und Keuschheitsgelübde im Falle gegenseitiger Übereinkunft J § 16 und 17;
  Apostasie J § 114.
Längere Abwesenheit des Ehemannes auch dann kein Scheidungsgrund, wenn er keinen Unterhalt schickt oder nichts von sich hören läßt T § 31.
Daher Ungültigkeit der zweiten Ehe einer eheverlassenen Gattin T § 32.
Dagegen ist Ungehorsam des Ehemannes gegen den kirchlichen Befehl, zu seiner Frau zurückzukehren, Scheidungsgrund T § 33.
Ebenso Verstoßung der Ehefrau von seiten des nichtchristlichen Ehemannes T § 74.
Eine Krankheit, die nach der Eheschließung entstanden, ist kein Scheidungsgrund T § 34 Abs. 1 und 2, T § 35.
Eine Krankheit, die vorher entstanden, ist nur im Falle des Betrugs Trennungsgrund T § 34 Abs. 3—5 und T § 35.
Mangel der Jungfernschaft berechtigt zur Ehetrennung J § 79.
Nicht aber bloße Kohabitationsverweigerung T § 72.
Geisteskrankheit J § 28 Abs. 2 und
Unfruchtbarkeit J § 127 sind kein Ehescheidungsgrund.
Der Schwur, seine Ehefrau zu verlassen, berechtigt nicht zur Ehescheidung T § 43.
Vermögensrechtliche Nachteile für den an der Trennung schuldigen Eheteil T § 44:
  die schuldige Frau verliert Mitgift und Brautgeschenke,
  der schuldige Mann ein Zehntel seiner Habe.
Wiederverheiratung geschiedener Gatten gestattet T § 45.

3. Verhältnis der Eltern und Kinder.

Alimentationsanspruch
der Eltern gegen den Sohn T § 60;
der Geschwister untereinander J § 50 Abs. 2—4, J § 62 und § 63.

Entschädigung von Neffen, die im Hause des Oheims gedient J § 47 Abs. 2 und 3.

Selbständige Vermögensfähigkeit der Kinder während des Lebens ihres Vaters Ch XXIV Abs. 7.

4. Vormundschaftsrecht.

Ein Mohammedaner kann in Ermangelung geeigneter Christen zum Vormund christlicher Kinder von deren Vater ernannt werden T § 75.

Der Vormund Unmündiger wird in Ermangelung testamentarischer Bestimmung vom Bischof ernannt Ch XII Abs. 3, T § 94, J § 84.

Gleiches gilt im Falle der Geisteskrankheit T § 99.

Der Onkel erhält die Erziehung der Töchter des Verstorbenen, wenn die Witwe sich wieder verheiratet J § 85.

IV. Erbrecht.

1. Gesetzliche Erbfolge.

a) Erbrecht der Verwandten.

Grundidee der Parentelenordnung Ch IX Abs. 4, T § 48, § 55, § 68, § 89, § 91, § 97, § 44, § 59.

Mit Repräsentationsrecht Ch XII Abs. 2, Ch XXV, J § 45 und § 60.

Mit Bevorzugung des männlichen Geschlechts T § 49, § 50, § 51, § 52, § 67, § 81, § 82, § 83, J § 51, § 52, § 113.

Grundsätzlich gerechtfertigt wird die Zurücksetzung der Weiber T § 56.

Zurücksetzung der Eltern des Erblassers gegenüber seinen Kindern T § 66.

Erbrecht der Eltern T § 87.

Erbrecht der verwitweten Mutter Ch XIX § 1—3.

Beerbung des Onkels T § 63.

Erbrecht der Stiefgeschwister T § 64 und § 88.

Kein Erbrecht der Stiefkinder J § 49.

Erbrecht des unehelichen Kindes T § 70, J § 99 und § 100, auch Ch XV.

Kein Erbrecht bigamischer Kinder T § 71.

Erbabfindung J § 46.

Heimfallrecht der Kirche Ch XX § 3, T § 57 Abs. 2, T § 90.

Kollationspflicht J § 112.

Erbteilung Ch XXII.

Verteilung des Nachlasses nach seiner Herkunft Ch XIX § 4.

Beerbung des Mönches J § 68.

Beerbung des Priesters T § 79.

Kein Erbrecht des Mönches J § 67 und § 70.

Sein Erbrecht tritt aber wieder in Kraft, wenn er den Mönchsstand aufgibt J § 69, anders T § 92.

b) Erbrecht des Ehegatten und eheliches Güterrecht.

Ehefrau wird Erbin ihres Gatten, solange sie sich nicht wieder verheiratet T § 46, § 65, § 69, § 84, § 86, § 95, siehe auch Ch XX § 6.

Die Witwe bleibt auch bei beerbter Ehe im Genuß des ganzen Nachlasses, solange sie sich nicht wieder verheiratet Ch XIX 1—3, T § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 4, J § 41.

Auch gegenüber Stiefkindern J § 41 Abs. 3.

Entziehung dieses Rechts wegen Verschwendung J § 61.
Begründung des Zehntels der Ehefrau T § 58.
Beerbung der Ehefrau T § 47 und § 96.
Beerbung der Ehefrau, die zweimal geheiratet hat Ch XX § 7.
Erbrecht des parens binubus J § 42.
Erbrecht der Witwe, die in ein Kloster gehen will J § 55.
Versorgung der blinden und kranken Witwe J § 56.
Anspruch der Ehefrau auf die Brautgeschenke T § 61.
Verbot der Schenkung von Ländereien und Weinfeldern an die Gattin J § 43.
Größe der Brautgeschenke T § 62.
Bloßes Versprechen der Brautgeschenke Ch XIV.
Urkunden über Brautgeschenke Ch XI Abs. 2.
Aussteuer der verwaisten Tochter Ch XXI § 5.

2. Testamente und Legate.

Testierfreiheit grundsätzlich anerkannt Ch XX § 5, XXI § 7, T § 53, § 54, § 85, § 86.
Mündliches Testament Ch XX § 1.
Mit 12 Jahren beginnt die Testamentsfähigkeit Ch XX § 8.
Voraussetzungen der Gültigkeit eines Testaments T § 59.
Das Legat an die Ehefrau ersetzt bis zu dessen Betrag ihre erbrechtlichen Ansprüche T § 98.
Enterbung des Sohnes bei schwerer Verfehlung zulässig T § 93, J § 106 und § 111.
Ungültigkeit eines Testaments wegen Bigamie J § 47 Abs. 1.
Bevorzugung einer Tochter vor ihren Schwestern J § 48 oder vor ihren Brüdern J § 50 Abs. 1.
Testament zu Gunsten der Kirche J § 53.
Testierrecht der Witwe J § 54.
Testamentarische Verfügung zugunsten der Witwe durch Nichtwiederverheiratung bedingt J § 57.
Testament und Schenkung Ch XXI § 8.

B. Kirchenrecht.

I. Verfassung und Verwaltung.

Juristische Vorbildung eines Bischofs Ch I.
Rangordnung der Priester und Diakone T § 1 und § 2.
Absetzung eines Geistlichen J § 77.
Absetzung eines Geistlichen wegen Unzucht oder Sodomiterei J § 8.
Verfahren gegen Kleriker J § 74 und § 75.
Zensur ketzerischer Bücher J § 110.
Verbot der Weihung durch einen fremden Bischof T § 3 und § 4.
Mönchtum:
- Sklave als Mönch J § 71.
- Unmündiger als Mönch J § 72.
- Verfahren gegen Mönche J § 73.

II. Kultus.

Regelung der Messe T § 17.
Aszetentum J § 18 und § 19.
Fasten im heidnischen oder ketzerischen Lande J § 126.

III. Vermögensrecht.

Verwaltung des Kirchenvermögens und Verteilung der Einnahmen der Kirche T § 11.
Der Bischof darf keine Ländereien der Kirche veräußern Ch XX § 2.
Verpflichtung zur Darbringung von Geschenken J § 122.
Einkassierung solcher Gelder Ch XVII.
Kirchenbau Ch III.
Anfall der Ländereien eines verödeten Klosters T § 78.
Vererbung einer Kirche J § 103 und § 104.
Priester als Eigentümer seiner Kirche J § 76.

C. Strafrecht.

1. Strafarten.

Ausschluß von der Kirche und den Sakramenten T § 5 und § 9.
Entziehung des Genusses von Wein und Fleisch T § 5, § 6, § 7.
Buße in Sack und Asche T § 5 und § 6.
Almosengeben T § 5 und § 6.
Amtssuspension als Disziplinarstrafe T § 6 und § 7, J § 15.
Steinigung T § 8.
Exkommunikation T § 14.
Ihre Aufhebung T § 15.

2. Besonderer Teil.

a) Gegen die Religion und die Kirche.

Gotteslästerung J § 96.
Ketzerei J § 74 und § 75, J § 97.
Apostasie J § 117.
Verbot des Verkehrs mit Juden J § 118.
Simonie J § 121.
Verrat eines zum Christentum zurückkehrenden Apostaten J § 124.
Religiöse Unbeständigkeit J § 128.
Anmaßung kirchlicher Funktionen J § 130.
Liebeszauber J § 34 und § 35.
Verhexung J § 36.
Gespensterbeschwörung J § 37.
Befragung von Zauberern J § 38.
Amulette J § 39.
Astrologie J § 40.

b) Gegen die Ehe und die geschlechtliche Sittlichkeit.

Ehebruch T § 38.
Brautraub T § 40.
Kuppelei J § 13 und § 14.
Unzucht mit einer Nonne J § 32.
Verführung J § 33.
Bigamie J § 78.
Arglistiges Aufheben der Verlobung J § 22.
Wiederverheiratung, nachdem die vorhergehende Ehe wegen Keuschheitsgelübde aufgelöst T § 37.

c) Vergehen gegen die Rechtspflege.

Meineid J § 87 Abs. 2.
Falsches Zeugnis J § 98.

Falsche Anklage J § 107.
Insbesondere gegen Kleriker J § 108 und § 109.
Rechtsbeugung J § 95.
Bestechlichkeit J § 116.

d) Vergehen gegen das Leben und die Freiheit.

Mord J § 125.
Giftmord J § 129.
Sklavenhandel J § 105.

e) Vergehen gegen die Ehre.

Schmähung T § 5 bis § 9.
Vorwurf des Ehebruchs J § 31.

f) Eigentumsvergehen.

Mildere Beurteilung des Diebstahls aus Not J § 90.
Schärfere Beurteilung des gewerbsmäßigen Diebstahls J § 91.

g) Rechtspolizeiliche Vorschriften.

Trunkenheit J § 93.
Unanständige Reden J § 94.

D. Prozeßrecht.

Verbot der Anrufung eines nichtchristlichen Richters T § 12, J § 113.
Strafe für Verletzung dieses Verbots T § 13.
Ein Mohammedaner als Zeuge gegen Christen zugelassen, falls er gottesfürchtig ist T § 76.
Verbot des Eides T § 80, dagegen Reinigungseid J § 83.
Beweis durch Urkunden, Zeugen und Parteieid Ch XXI § 6.
Vollzug richterlicher Urteile Ch IV, Ch IX.
Delegation zur Entscheidung eines Erbschaftsprozesses Ch VIII, Ch XVI Abs. 3.
Schiedsrichter Ch X Abs. 4.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

DATE DUE

OCT 3 1		
1/25/08		

GAYLORD #3523PI Printed in USA

PJ5639 .S12 v.2
Syrische Rechtsbucher
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00076 7691